HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

2507

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holtze, G. Schmoller, A. Stölzel, A. v. Taysen u. H. v. Treitschke

herausgegeben

von

Reinhold Koser.

Erster Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

DD
491
B81F8
Bd. 1
Ex. 1

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Forſchungen

zur

Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte.

Neue Folge der „Märkiſchen Forſchungen“ des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holtze, G. Schmoller, A. Stölzel, A. v. Tayſen u. H. v. Treitſchke

herausgegeben

von

Reinhold Koſer.

Erſter Band, zweite Hälfte.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

LIBRARY
DEC 6 1965
UNIVERSITY OF TORONTO

1146599

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1604—1806, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I. Von Gustav Schmoller (Schluß) . . . . . 1— 59

II. Zur Chronologie und Geschichte der ältesten Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Aldenburg. Von Harry Breßlau . . 61— 83

III. Ueber die Voigteien der Uckermark. Von v. Arnim-Criewen . 85— 99

IV. Reformpläne für die brandenburgische Wehrverfassung zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Von Friedrich Meinecke. . 101—126

V. Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten. Von Gustav Lehmann. . . . . 127—201

VI. Die englischen Koalitionsentwürfe des Jahres 1748. Von Wolfgang Michael . . . . . 203—248

VII. Zur Geschichte der Bauernbefreiung in den älteren Landesteilen Preußens. Von G. F. Knapp. . . . . 249—261

VIII. Der Prinz von Preußen und die reichsständische Verfassung. 1840—1847. Von Heinrich von Treitschke . . . . . 263—274

Kleine Mitteilungen: Die Begründung der „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde" im Jahre 1864. S. 275. — Markgraf Friedrich der Aeltere und die Nürnberger 1506. Von Th. Treher. S. 276. — Eine Verhandlung von 1560 zwischen Brandenburg und Sachsen über die Rechtsverbindlichkeit des geistlichen Vorbehalts. Von Gustav Wolf. S. 277. — Vor und nach der Schlacht bei Leuthen. (Die Parchwitzer Rede und der Abend im Lissaer Schloß). Von R. Koser. S. 281.

Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg . . 295—302

Neue Erscheinungen:

I. Zeitschriftenschau. (Von Fr. Holtze und R. Koser). . . . 303—311

II. Universitätsschriften und Schulprogramme (zusammengestellt von Dr. Franz Schwartz) . . . . . 312—313

III. Bücher . . . . . 313—323

I.

Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1806,

hauptsächlich

Die Reform unter Friedrich Wilhelm I.

Von

Gustav Schmoller.

(Schluß.)

4. Die Entstehung des Reichsgewerbegesetzes von 1731 und des neuen brandenburgisch-preußischen Innungsrechtes von 1732—36.

Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten die Innungszustände in den preußischen Landen bis gegen 1700, die Reformanläufe bis 1713 und die Innungsverwaltung von 1713—31 geschildert. Wir haben gesehen, wie die Kommissariatsverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. ernstlicher als je früher gegen die Mißbräuche auftrat, wie sie mancherlei durchsetzte, wie sie aber nicht im Stande war, eine entscheidende Aenderung herbeizuführen. Das geschah erst im Anschluß an das Reichsgewerbegesetz von 1731, dessen Betreibung und Zustandekommen wesentlich dem preußischen Einfluß in Regensburg zu danken ist. Der Anstoß dazu ging ähnlich, wie die geschilderte Zurückdrängung des Landhandwerks, von der Neumark und der Küstriner Kriegs- und Domänenkammer aus; er reicht bis ins Jahr 1723 zurück.

Die treibende Seele war der Kammerdirektor Hille, der Lehrer Friedrichs des Großen; den äußern Anlaß zu den Beratungen gaben die in jenen Jahren in der neumärkischen Tuchindustrie, wie in manchen andern Theilen des Reichs sich mehrenden Gesellenaufstände. Das Material zum Inhalt und der Tendenz der ganzen 1731—36 sich durch-

setzenden Reform lieferten neben den bisherigen eigenen brandenburgischen Bemühungen, den Vorschlägen Hilles und den Reichstagsverhandlungen von 1666—72 die Resultate, welche andere Staaten, hauptsächlich Braunschweig-Hannover, bereits erzielt, und die Vorschläge, welche die verschiedenen Regierungen im Laufe der Verhandlungen nach Berlin und Regensburg mitteilten.

Die Entwickelung der Dinge in den braunschweigischen Landen war von besonderer Bedeutung. Der energischen und tüchtigen Verwaltung des ersten Kurfürsten von Hannover, Ernst Augusts, war es gelungen, auf Grund der am Reichstag 1666—72 angeregten Reformbestrebungen wenigstens für die sämtlichen braunschweigischen Lande eine Vereinbarung herbeizuführen, die unter dem Titel „Reglement wegen Einrichtung der Aemter und Gilden, auch Abschaffung der bei den Künstlern und Handwerkern eingerissenen schädlichen Gewohnheiten und Misbräuche" im September 1692 veröffentlicht wurde[1]). Aber man war nicht bei einem solch allgemeinen Gesetze stehen geblieben, sondern hatte alle bestehenden Gildebriefe kassiert und neue mit dem Gesetze übereinstimmende ausgegeben. Man hatte den Bruderschaften der Meister wie der Gesellen zuerst alle Jurisdiktion genommen, erst später wieder den Innungen erlaubt, im Beisein des Magistrats Strafen bis 12 Gr. zu verhängen. Als sich zeigte, daß die Gilden trotz der neuen Statuten jedem eintretenden Meister einen Eid auf die Verschweigung der Amtsheimlichkeiten abnahmen und nun hinter dem Rücken der Regierung und der teilweise nachlässigen Magistratsbeisitzer wieder in alter Weise verfuhren, wurde man noch viel strenger, forderte nochmal alle Gildebriefe ein und revidierte sie nochmal. Man konnte in dem dritten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts aus Hannover berichten, man habe trotz aller notwendigen Rücksicht auf die Nachbarstädte Lübeck, Hamburg und Bremen, woselbst die Aemter und Gilden maximam partem corporis civici ausmachten und der Magistrat nicht allemal so verfahren könne, wie er wolle, doch die wesentlichen Misbräuche jetzt in der Hauptsache abgeschafft, die schwarze Tafel gänzlich beseitigt, zwinge zur Aufnahme der legitimierten Kinder, habe auch die „Einzeugung der Weiber" durchgehends abgeschafft, lasse das Nachschreiben nach einem Gesellen, der sich vergangen, nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis zu. Ein nach Berlin 1729 mitgeteiltes Schema der Gildebriefe enthält in der That eine muster-

1) Kurbraunsch.-lüneburg. Landes-Ordnungen und Gesetze, Kap. IV, 1, (1740) S. 1—16.

hafte Vermittelung zwischen den Wünschen des Handwerksstandes und den Reformtendenzen.

Vielleicht war es in Hannover leichter gewesen, die Besserung durchzuführen, weil die Gewerbtreibenden nicht sehr zahlreich waren. Jedenfalls hatte auch hier der Zusammenhang mit den Nachbarn, das Wandern, die Frage, ob die nach dem dortigen Rechte losgesprochenen Gesellen noch für ehrlich über dem nächsten Grenzpfahl gälten, sich als das Schwierige erwiesen. Ohne fortwährende Rücksichtnahme darauf war es auch hier nicht abgegangen.

Mitten in dieses Problem versetzt uns der Anfang unserer auf die Handwerksreform bezüglichen neumärkischen Akten. Die Tuchindustrie hatte eben in jenen Jahren einen großen Aufschwung erlebt: die russischen Lieferungen beschäftigten Hunderte von Gesellen und Meistern mehr als bisher. Es kam alles darauf an, den sicheren gleichmäßigen Gang der Geschäfte nicht stören zu lassen. Und die Gesellen waren zu Tumult und Aufstand nur zu geneigt. Zu Polnisch-Lissa war es — es wird nicht gesagt worüber, wahrscheinlich über die Bemessung der Gesellenbezahlung, die sog. Stuhlgelder und derartiges — vor kurzer Zeit zu ernsten Händeln gekommen. Die drei Hauptzünfte Bautzen, Fraustadt und Frankfurt a. O. schlossen über die schwebenden Fragen einen Vergleich, der als sog. Lissaischer nach und nach in ganz Polen und Sachsen angenommen wurde; wichtige Städte, die im Anfang Widerstand geleistet, wie Görlitz, Zittau und Guben, waren endlich auch beigetreten. Nicht bloß preußische Provinzialbeamte, wie der Kammerdirektor Hille selbst, suchten dem Vergleiche auch im Brandenburgischen allerwärts Geltung zu verschaffen; der König war selbst eingeschritten, hatte seine Annahme befohlen. Aber das Frankfurter und Kottbuser Gewerk lebte in Händeln, und daher widerstrebten die Kottbuser. Auch die Tuchmacher in Landsberg und Brandenburg stellten sich wie die Breslauer und andere Schlesier in Bezug auf die Lissaischen Händel auf die Gegenseite; sie wollten ihrerseits Vergleiche geschlossen haben und behaupteten, diese würden nicht bloß in Schlesien, sondern auch in Böhmen, Mähren und Ungarn beobachtet. Die beiden Teile setzten sich gegenseitig auf die schwarze Tafel, erklärten sich für geschimpft; die Gesellen der einen Seite wurden in den Städten der andern, wenn sie sich nicht vorher abstrafen ließen, nicht gefördert. Die Küstriner Kammer ist sehr besorgt über die Folgen: „Die inländischen Gewerbe, schreibt sie, stehen fast allesamt auf dem Point, in Unordnung zu gerathen“ (September 1723). Das Generaldirektorium befiehlt, mit Energie vorzugehen: der König habe befohlen, es mit den Frankfurtern zu halten; das müsse den Innungen bei Verlust

ihres Privilegiums eingeschärft werden. „S. K. Majestät wollen der Lissaischen Händel wegen keine Factiones gestatten.“ Die Kammer erklärt, sie thue das Aeußerste, die Gewerke in Schranken zu halten; aber man könne bei diesen eigensinnigen, ein Imperium affektierenden Leuten vor nichts repondiren; schroffes Durchgreifen sei nicht möglich; in Landsberg seien z. B. sehr viele Breslauer Gesellen, die sofort austräten; die Meister steckten sich hinter die Knappen und drohten sofort mit einem Aufruhr. Hille bemerkt bezüglich der empfohlenen strengen Bestrafung der Gesellen, das gehe nicht und nütze nichts; er habe eine lange Erfahrung in diesen absurden Tuchmacherhändeln; violente Mittel helfen gar nichts; er habe eine Anzahl Frankfurter Gesellen 11 Wochen umsonst im Gefängnis gehalten. Ihr Point d'honneur, ihre Furcht, anderswo von ihren Genossen geschimpft zu werden, sei größer als jede Wirkung obrigkeitlicher Strafe. Nur eine gemeinsame Gesetzgebung der Nachbarstaaten könne helfen.

Wir haben diesen Streit hier nicht weiter zu verfolgen; es trat im Laufe der folgenden Jahre eine gewisse Ruhe ein, obwol das Schisma zwischen den Frankfurtern einerseits, den Brandenburgern und Landsbergern andererseits fortdauerte. Was uns eigentlich interessiert, ist, daß dieser Streit die Küstriner Kammer (August 1723) veranlaßt, auf ein Projekt zurückzukommen, das sie schon früher empfohlen: man müsse mit dem Kaiser und mit dem König von Polen ein Konzert über diese Tuchmacherhändel treffen: jetzt sei eben die rechte Zeit zu Unterhandlungen; man habe in Wien die höchst schädlichen Empörungen der Handwerksburschen in frischem Andenken; der Kaiser stehe mit Polen und Sachsen bereits wegen der Lissaischen Gesellenhändel in Verbindung. Die Kammer legt Principia regulativa wegen Abschaffung der Handwerksmisbräuche bei den aus- und inländischen Tuchmacherzünften vor, welche sofort den andern Kammern zur Begutachtung und nicht lange nachher den Höfen oder Agenten in Wien, Hannover und Dresden zur Verhandlung vorgelegt wurden.

Die Principia regulativa sind von einem gewissen doktrinären Radikalismus diktiert: alle bisherigen Tuchmacherprivilegien sind zu kassieren, aller Handwerksbrauch ist für nichtig zu erklären, wie jede Abhängigkeit von auswärtigen Laden; die Gesetzgebung jedes Staates muß unabhängig sein, aber es ist angezeigt, mit den Nachbarn sich über die gleichen Grundsätze zu einigen. Alle Polizei und Jurisdiktion ist Sache der ordentlichen Obrigkeit; das Schimpfen und Nachreden ist nur mit ihrer Zustimmung, wegen Diebstahl und derartigem erlaubt; keine Hauptzunft darf ohne Anweisung der Landesherrschaft einen Spruch thun; die

Knappen dürfen Herberge und Altgesellen behalten; aber die Lade ist ihnen zu nehmen; kein Zuzug aus Gegenden, wo die Misbräuche noch existieren, ist zu dulden; eine Wanderung dahin ist bei Verlust des Erbgutes zu verbieten; Geburtsbriefe dürfen keine mehr gefordert werden; jeder, der anderswo Meister geworden, ist zuzulassen.

Die Berichte der übrigen Kammern über die Principia regulativa finden meist, daß dieselben zu weit gingen; die Geburtsbriefe, die Gesellenladen ließen sich nicht abstellen, das freie Wandern dürfe man nicht verbieten, die Aufhebung aller bestehenden Zunftartikel werde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Daneben geben sie freilich zu, daß Abhülfe dringend zu wünschen, wenn sie auch hervorheben, es sei dies und jenes schon geschehen. Aus Stettin wird berichtet, Magistratsbeisitzer habe längst jedes Gewerk. Einig sind die Kammern darin, daß Unterhandlungen mit dem Kaiser, mit Polen, Sachsen, Hannover und den nächstgelegenen Reichsstädten der beste Weg zum Ziele seien. Am nachdrücklichsten hält die neumärkische Kammer, als Minister von Grumbkow die Frage sofortigen selbständigen Vorgehens aufwirft, den Standpunkt fest, das gehe nicht; eine Uebereinstimmung im Norden, in den beteiligten Tuchindustriestaaten, sei der erste notwendige Schritt; habe man die erreicht, so könnte man versuchen, in Regensburg ein Konklusum Imperii herbeizuführen; beginne man dort, so werde nichts aus der Sache. „Ist doch gewiß, heißt es in einem der Berichte, daß wie wegen bekanndter Ursachen und wegen beständiger Opposition des Reichsstädtischen Kollegii es von Seculis her damit auf denen Reichstagen zu keinem Stande kommen können, und alle so genannte löbliche Innungssachen, deren Absurdität doch handgreiflich ist, auf dem alten deutschen Fuß geblieben sind, also es sich auch ferner damit traniiren, ja gar nichts daraus werden würde, wenn man die Negociation in Regensburg anfangen wollte."

Das Generaldirektorium ging auf die Gedanken Hilles bereitwillig ein; aber es wünschte von Anfang an, daß die Tuchmacher sich nicht beklagen könnten, man fasse sie allein. Und obwol die Kammer in Küstrin warnt, dadurch werde die Sache entsetzlich weitläufig, beharrt das Generaldirektorium dabei. Und die neumärkische Kammer legt einige Zeit darauf (15. Okt. 1725) einen zweiten, viel eingehenderen, auf alle Innungen sich erstreckenden Entwurf vor. Der Charakter und Inhalt ist im Allgemeinen derselbe. Neue möglichst gleichlautende Briefe sollen erteilt, die Lehr- und Wanderjahre, die Meisterstücke sollen egalisiert, die Vera der Altmeister radiert, die üblichen Grüße, Reden, Formalia, Zeremonien, läppische Possen ohne Unterschied in totum verboten werden.

Es ist charakteristisch, daß die Kammer die Irräsonabilität der bisherigen Privilegien auf die Lehnsbediente und Magistrate zurückführt, die ohne Ueberlegung der Gebühren wegen sie genehmigt und ausgefertigt hätten. Die Gesellen dürfen gar keine Privilegien mehr erhalten; daraus entstehe eben alles Unheil.

Im März 1724 hatte man in Warschau, Wien und Hannover sondieren lassen, wie die Stimmung in Bezug auf ein gemeinsames Vorgehen in Handwerkssachen sei. Die Antworten zeigen, daß die Frage überall im Vordergrund der Tagesinteressen stand. In den österreichischen Erblanden war am 30. Juni 1722 ein außerordentlich strenges Edikt gegen Arbeitseinstellungen vom Kaiser erlassen worden. Jetzt schreibt der preußische Agent Gräve aus Wien, man bereite gerade eine große Maßregel gegen die unzähligen Bönhasen und Störer Wiens vor, wolle überhaupt Ordnung in den Handwerksangelegenheiten schaffen; weil man aber Unruhen in Folge hiervon befürchte, seien zwei Regimenter mehr nach Wien berufen. Kurz darauf berichtet er, es sei durch ein besonderes kaiserliches Patent (vom 29. Nov. 1724) eine allgemeine Zählung aller verschiedenen Meister, Gesellen und Lehrjungen angeordnet; es sei dies eine Vorbereitungsmaßregel für die zu erlassende General-Gewerbe- und Zunft-Ordnung. Aus Hannover wird ein kurfürstliches Patent vom 14. Juli 1723, das gegen die Gesellenkoalitionen und Arbeitseinstellungen, speziell gegen die Thätigkeit der Altgesellen[1]) gerichtet ist, mitgeteilt. Aber der Plan einer gemeinsamen Gesetzgebung, ohne doch an das Reich zu gehen, stößt teils auf Bedenken, wie in Hannover, teils auf endlose Formalitäten und erschwerende Fragen der Kompetenz der beteiligten Behörden, wie in Wien. Hier kann Gräve Monat für Monat keine feste klare Antwort bekommen.

---

1) Es heißt daselbst: „Denen Alt-Gesellen, Schäfern, Schenken aber, und wie sie Namen haben mögen, welche nach bisherigem Handwerks-Gebrauch sich unternommen, ihre Mit-Gesellen als Häupter zu commandiren, wird bey ohnfehlbar erfolgender Leibes- und nach Befinden Lebens-Strafe hiermit verboten, gedachten ihren Mitgesellen überall nichts, als was denen Obrigkeiten und Landes-Ordnungen, auch denen von Uns allergnädigst approbirten Handwerks-Gebräuchen und Gilde-Articuln gemäß ist, zu befehlen, viel weniger dieselbe wider die obrigkeitliche Veranstaltungen und Verfügung aufzuwiegeln und zum öffentlichen Aufstand zu bewegen; denen Handwerksgesellen insgesammt aber wird bei scharfer Leibes- und nach Befinden bei Strafe der Vestungsarbeit hiermit befohlen, weder vor sich selbst noch auf Geheiß ihrer Altgesellen so wenig einen universalen Aufstand zu erregen, als aus ein oder anderer Particulier-Werkstadt aufzustehen und ihren Meister aus der Arbeit zu gehen."

Als der zweite, allgemeinere Entwurf der Küstriner Kammer fertig war, wurde er den preußischen Gesandten in Wien, Warschau und Hannover ebenfalls mitgeteilt mit der Anweisung, dahin zu wirken, daß die betreffenden Staaten sich anschließen. Hannover antwortet etwas selbstgefällig, hier seien die Abusus bereits durch etzliche Reglements abgeschaffet. Fast zu gleicher Zeit hatte die sächsische Regierung mitgeteilt, was bei ihr bis jetzt geschehen, wie sie speciell gegen die Mühlknappen in einem besonderen Patent (vom 25. Aug. 1724) sich gewendet. Sie übergab ein Promemoria, das hauptsächlich vorschlägt, die wandernden Gesellen statt aller andern Papiere mit einem Attest — der sog. Kundschaft — zu versehen, das ausweise, wo sie zuletzt gearbeitet, und daß sie da ordnungsmäßig entlassen seien.

Dieser sächsische Vorschlag findet sofort den ganzen Beifall der Küstriner Kammer, der bezeichnender Weise alle von den andern Höfen kommenden Antworten sofort mitgeteilt werden. Damit werde man die Gesellen am leichtesten in Schranken halten. Darauf würden die Meister gern eingehen, die von all den Händeln ja nur Schaden hätten. Die Möglichkeit der Aufwiegelung der Gesellen werde dadurch sehr vermindert; zwei Dritteln aller Gewerksmisbräuche werde durch dieses Mittel allein abgeholfen werden. Am besten wäre, wenn die neuen Ordnungen alle an einem Tage publiziert, die schwarzen Tafeln, Gesellenladen und übrigen Götzen cum ignominia quadam zerstört würden; die Gesellen müßten lernen, daß sie von den Attestatis des Gewerkes abhängen und kein besonderes Corpus konstituieren, wie sie jetzt vermeinen (8. Nov. 1725).

Die Hoffnung, mit den nächstbeteiligten Städten bald zu einem Abschluß zu kommen, sollte sich aber nicht erfüllen, obwohl auch aus Wien Ende dieses Jahres die Berichte günstiger lauteten, ja bereits über eine Zusammenkunft zur Beratung der Sache verhandelt wurde. Aus Gründen, die in den Akten nicht ersichtlich sind, trat eine Stockung von mehr als einem Jahre in den weiteren Verhandlungen ein.

Erst der Augsburger Schuhmacheraufstand von 1726 scheint die Angelegenheit wieder in Gang gebracht zu haben. Es ist, wie das, was ihm vorausging, und wie die Tuchmacherunruhen von 1723, ein Symptom für das allgemeine damalige Verhältnis der Gesellenbruderschaften zu den Meistern. Ob und inwieweit der beginnende Anfang der Großindustrie und die etwaige Zunahme zahlreicherer außer dem Hause wohnender Gesellen oder der Geschäftsaufschwung und die günstigen Jahre von 1720—30 auf häufigere Konflikte hingewirkt, wäre noch auf Grund eingehenderen Materials zu untersuchen. Ich wage in

dieser Beziehung kein sicheres Urteil[1]). Mit den Augsburger Schuhknechten verhielt es sich folgendermaßen.

Die Schuhmachergesellen hatten von 1724 an in einer Reihe von Städten Aufstände gemacht; so in Wien, Mainz, Stuttgart und Würzburg. In letzterer Stadt hatte es sich hauptsächlich darum gehandelt, ob eine einzelnen Schuhknechten von der Obrigkeit diktierte Strafe von diesen oder von allen Gesellen gemeinsam zu tragen sei; es war ferner Streit darüber, ob die Gesellen ihr Ingesiegel ohne Vorwissen der Obrigkeit zu auswärtiger Korrespondenz brauchen dürften. Die Augsburger Schuhmachermeister hatten sich durch ein Gutachten in dieser Sache mißliebig gemacht. Als nun 1725 in Folge von Schlag- und Raufhändeln einige Augsburger Schuhmachergesellen verurteilt wurden, als hier wieder die Forderung auftrat, die erkannte Geldstrafe müßte von allen Gesellen der Stadt gemeinsam getragen werden, schieden sich erst die Gesellen selbst in zwei feindliche Lager, die Braven, die zahlen wollten, und die Spöttischen, die es nicht wollten; es kam zu Verhandlungen mit den Gesellenbruderschaften anderer Städte; der Rat erzwang durch Verhaftung der Altgesellen und Einsperrung von über 100 Gesellen auf der Herberge die Einschreibung eines Verbots des Petschaftsgebrauchs, d. h. der auswärtigen Korrespondenz, in das Artikelbuch der Bruderschaft und wollte nur die Hauptmissethäter und zwar sie allein mit erheblicher Geldstrafe belegen. Da zogen die Gesellen in Masse aus der Stadt nach dem benachbarten Friedeberg, sandten Laufbriefe an alle Bruderschaften des Reichs, die jeden mit verdientem Lohn bedrohten, der nach Augsburg käme; die nicht ausgezogenen Gesellen wurden wiederholt gebeutelt, d. h. körperlich sehr stark mishandelt. Rat und Meister fühlten sich bald so schwach dieser Bewegung gegenüber, daß sie versprachen, alle Strafe niederzuschlagen und die Aenderung des Artikelbuches fallen zu lassen, wenn die Gesellen nur zurückkämen und versprächen, ihre Zehrkosten in Friedeberg selbst abzuverdienen. Aber die Gesellen verlangten Ersatz aller ihrer Unkosten. Da veröffentlichte der Rat die Sache, wandte sich an den Kaiser und die Stände des Reichs. Die bairische Miliz schritt endlich ein und zwang die versammelten Gesellen in Friedeberg zur An-

1) Levasseur, histoire des classes ouvrières en France jusqu'à la révolution (1859) II, 317 ff. setzt die strengen Reglements der Hausindustrie, die den Arbeiter in jeder Beziehung einer Ordnung unterwarfen, den Gesellenstatuten gegenüber, die diese günstige Folge nicht gehabt. Er sagt vom 17. Jahrhundert in Bezug auf die Gesellenbruderschaften: les révoltes étaient fréquentes. Er glaubt die Thatsache auf die steigende Trennung zwischen Meister und Arbeiter zurückführen zu sollen.

erkennung ihrer Zehrschulden von 3132 Gulden und zum Auseinandergehen oder zur Rückkehr und Unterwerfung in Augsburg (September 1726)[1]).

Der kaiserliche Reichshofrat hatte am 25. März 1727 ein Gutachten in der Sache abgestattet. Ein kaiserliches Kommissionsdekret vom 13. Mai 1727 wandte sich nach Regensburg mit der Frage, ob man nun nicht, außer dem geplanten Edikt gegen die Augsburger Schuhknechte, das Reichsgutachten über die Handwerksmisbräuche von 1672 und das von 1707 wegen Verbots der Appellation an der Steinmetzen große Hütte zu Straßburg endlich zur Ratifikation bringen könnte. Die Gesandten sollen sich instruieren lassen, ob wegen veränderter Umstände der Zeit etwas an diesen Reichsgutachten zu ändern sei.

Die neumärkische Kammer warnt auch jetzt vor dem Reichswege und findet den Inhalt des Gutachtens von 1672 keineswegs mehr ganz entsprechend: die Kassation der Briefe sei die Hauptsache. Aber aus Sachsen meldet der preußische Gesandte (Nov. 1727), man sei hier für die fernere Behandlung der Frage in Regensburg, fürchte bei isoliertem Vorgehen das haufenweise Weglaufen der Gesellen nach nicht beigetretenen Landen. Das Generaldirektorium schreibt an den auswärtigen Minister von Ilgen, er möge die Sache in Regensburg betreiben (6. Nov. 1727). Ilgen bemerkt, er habe stets die Meinung gehabt, das sei das richtige; er habe darauf hingewiesen, daß das Reichsgutachten von 1672, das dem Kaiser 1676 vorgelegt und mit dem dieser 1681 im allgemeinen sein Einverständnis erklärt, durch die damaligen Unruhen in und außer dem Reich nicht zu einem Reichsgesetz erhoben worden sei, und daß man viel eher zu Ende komme, wenn man darauf zurückgreife, als wenn man von neuem beginne.

Aber es zeigte sich bald, wie schwierig hier voranzukommen sei. Ilgen berichtet 25. Februar 1728, die Deliberationes seien in Regensburg ganz still, in totaler Inaktivität. Bald darauf heißt es, alles hänge davon ab, ob man Kurmainz bewegen könne, die Sache bald zu proponieren; Ilgen fügt sich, daß man einstweilen wieder besonders mit Sachsen und Braunschweig verhandele. Auch der einflußreichste Mann in Dresden, Feldmarschall von Flemming, ist der Ansicht, eine Konvention zwischen den drei mächtigen benachbarten Häusern könnte das Reich zur Nachfolge nötigen. Die Verhandlungen mit beiden Staaten gingen aber auch nicht allzu rasch von statten. Am meisten näherte man sich preußischerseits Hannover, da es sich zeigte, wie nahe man sich in den

1) Berlepsch, G. A., Chronik vom ehrbaren Schuhmachergewerk S. 142—153.

Tendenzen stand. Für eine in Aussicht genommene Konferenz, die auch Württemberg zu beschicken bereit war, schlägt die Küstriner Kammer (10. Februar 1730) die Zugrundelegung des hannöverschen Gildebriefes vor, warnt aber doch vor einem einseitigen Abschluß mit Hannover allein; mit Sachsen müsse man eins sein; dieses aber erhalte seine meisten Gesellen aus dem Reich und den kaiserlichen Erblanden.

Friedrich Wilhelm I. genehmigte (März 1730) den Plan einer Konferenz mit den hauptbeteiligten Staaten in Leipzig, wo Preußen durch den neumärkischen Kammerdirektor Hille und den magdeburgischen Kriegs- und Domänenrat Cellarius vertreten werden sollte. Aber die Sache scheitert an der Langsamkeit und Schwerfälligkeit der sächsischen Behörden. Man verlangte von Dresden Verschiebung aufs folgende Jahr, weil das geheimbte Konzilium vorher mit so vielen andern Kollegiis darüber kommuniziren müsse. Der neue auswärtige Minister Borck erklärte endlich im Oktober 1730, er habe sich ja den Plan einer Leipziger Konferenz gefallen lassen; aber man könnte immer zugleich in Regensburg die Sache fördern. Der preußische Gesandte von Broich erhält Befehl, mit dem kaiserlichen Gesandten zu sprechen, an die 1727 beschlossene Instruktionseinholung zu mahnen (Okt. 1730).

Der Kaiserliche Prinzipal-Kommissar erklärte sich auch für die Sache geneigt; das ganze Reich, meinte er, müsse dem König von Preußen dankbar sein für seinen patriotischen Eifer zur Retablierung guter Polizei. Man habe zu sehr auf dem Reichstag Partikulier-Angelegenheiten getrieben und was in das Publikum und dessen Bestes eingeschlagen zurückgesetzt. Der weitere Fortgang der Sache hing aber zunächst nicht vom kaiserlichen Kommissar, sondern vom kurmainzischen ab; dieser mußte die Angelegenheit zur Deliberation stellen. Er sprach sich zwar auch geneigt aus, aber behielt sich dadurch eine Hinterthüre offen, daß er Zweifel ausdrückte, ob nicht ein neues kaiserliches Kommissionsdekret (statt dessen von 1727) nötig sei. Der preußische Gesandte von Broich fügt über ihn bei: „Einige meinen, daß die Proposition der Stände Partikulier-Angelegenheiten Moguntino lucreuser sey, demnach die allgemeinen Reichsangelegenheiten jener zu Zeiten postponiret würden."

Immerhin kamen durch diesen Anstoß die Dinge endlich in Fluß. Die Gesandten verlangten zwar alle (30. Okt.) nochmal Aufschub, um Instruktionen einzuholen. Der preußische Gesandte selbst bittet um Ergänzung seiner Akten und Information; er erhält den Befehl (9. Dezember), sein Votum in Konformität mit all den Erinnerungen und Anträgen, wie sie besonders von der neumärkischen Kammer ausgegangen seien, abzugeben. Er antwortet darauf, das werde nicht so leicht gehen. Man

sei allgemein der Ansicht, es bei dem Reichsgutachten von 1672 zu belassen und höchstens locis congruis dies oder jenes einzurücken. Komme er mit wesentlich Neuem, beantrage er z. B. Zugrundelegung des ihm mitgeteilten hannövrischen Gildebriefes, so verlangten alle Gesandten nochmals neue Instruktionseinholung. Man müsse sich damit begnügen, daß das Notwendigste, was ein Reichsstand nicht allein könne, die Beseitigung des Auftreibens, erreicht werde; im Uebrigen bleibe ja dann jedem Reichsstand das Recht der weiteren freien Verfügung.

So war die Schwerfälligkeit der Reichsverfassung schuld, daß man einfach ein Projekt zu Grunde legte und annahm, das nahezu 60 Jahre alt war. Immerhin wurde es wesentlich erweitert; die entscheidenden Paragraphen, hauptsächlich 2, 5 und 6, sind fast ganz neu gefaßt. Noch im letzten Moment übergab Braunschweig in Berlin eine Reihe von Monita, deren Berücksichtigung im Reichsgesetz wünschenswert erscheine. Aber auch in Berlin meinte man, die Ratifikation dürfe dadurch nicht aufgehalten werden. Man könne die Monita ja später als Additionalia beim Reichskonvent zum Vortrag bringen. Als das auswärtige Amt nochmals fragt, wie Broich zu instruiren, schreibt Manitius als Referent: „Respondeatur, wie ein Generaldirektorium nichts mehr wünsche, als daß die kaiserliche Ratifikation je eher, je lieber über das abgefaßte nützliche Reichsgutachten erfolge."

Die entscheidenden Sitzungen der Reichskollegien fanden im Februar und März 1731 statt; Broich berichtet, man sei sehr emsig dabei. Im Juni ging endlich das fertige Projekt nach Wien. Am 16. August genehmigte und unterzeichnete es der Kaiser. Am 18. September erhielt man in Berlin die amtliche Mitteilung für den niedersächsischen Kreis.

Es war das Unerhörte geschehen: das deutsche Reich hatte sich seit Jahrhunderten endlich wieder zu einer einheitlichen gesetzgeberischen Maßregel aufgerafft; es war damit die wichtigste Schwierigkeit überwunden, die aller territorialen Innungsreform entgegenstand. Freilich zeigte sich sofort, wie auch später immer wieder, daß eine einheitliche Gesetzgebung ohne einheitliche Exekutive in gewissem Sinne ein hölzernes Schüreisen sei.

Monate vergehen, ehe das Gesetz irgendwo veröffentlicht wird. Manitius klagt, die Handwerker fingen allgemein an zu glauben, es sei die ganze Sache nicht ernst. Kein Stand des Reichs wollte allein vorgehen, aus Angst die Gesellen durch die neue Forderung der Kundschaft und die Kassation ihrer Laden zu vertreiben. Es begannen lange Verhandlungen über einen gemeinsamen Publikationstermin und über die staatsrechtliche Eingangsformel; man erörterte die Frage, ob der Kaiser

eigentlich potestatem legislatoriam für das Reich habe. Man erfuhr aus Wien, daß die böhmische und österreichische Kanzlei sich von der Reichshofkanzlei nichts vorschreiben lasse, die dorther kommenden Ausschreiben immer uneröffnet zurückgebe (Febr. 1732). Im Juli wird endlich berichtet, daß in Oesterreich die Publikation erfolgt sei, aber nicht als Reichs-, sondern als Landesgesetz. In Regensburg ist es nicht möglich, Einigkeit über einen Termin zu erzielen „wegen der großen Lenteur und Weitläufigkeit, mit der die Affairen traktirt werden". Mit Kurbraunschweig und Wolfenbüttel einigt man sich endlich auf den 30. September 1732. Dem scheinen sich auch andere Staaten angeschlossen zu haben. Der König unterzeichnete 6. August 1732 für alle seine deutschen Provinzen.

In Berlin wurde die Publikation mit „Eklat" vorgenommen. Der Magistrat sowie sämtliche Altmeister und Altgesellen wurden auf die Kriegs- und Domänenkammer vorgeladen und ihnen das Patent verlesen; der Magistrat wurde darauf angewiesen, sämtliche Meister und Gesellen jedes Gewerkes vorzuladen und jedem Gewerk nach der Verlesung ein Exemplar des Patents zu übergeben. Mit besonderem Eifer ging die neumärkische Kammer an die Ausführung. Sie berichtet 11. Oktober 1732 nach Berlin: Sie habe durch Cirkularordre verfügt, „die Gesellenladen samt denen darin befindlichen Briefschaften, ingleichen die schwarzen Tafeln, auch die Fahnen, wo die Gesellen dergleichen haben, wegzunehmen und auf die Rathhäuser bringen zu lassen, und dafern die Gesellen sich muthwillig zeigen sollten, dieselbige in Arrest zu ziehen und davon zu berichten, denen aber, welche dieser Wegen, und daß die Handwerksmisbräuche aufgehoben, würden weggehen wollen, das im Patent vorgeschriebene Attest zu ertheilen. Demzufolge — berichtet Hille weiter — „dann auch die hiesige Gesellen solche ihre ehemalige Götzen bereits in aller Gelassenheit aufs Rathaus gebracht und abgeliefert haben, welches verhoffentlich in denen übrigen Städten auch geschehen wird."

So glatt ging es nun keineswegs überall. Da und dort, innerhalb und außerhalb des preußischen Staates, drohen alle Gesellen den Ort zu verlassen, wenn man das Patent energisch durchführe, die Kundschaften fordere. Aus Breslau kommt das Gerücht, die Exekution des Patents sei suspendiert, alles in statu pristino gelassen. Aus Grüneberg wird glaubhaft berichtet, daß der drohende Aufstand der Tuchmacher-, Tuchscherer- und Schustergesellen den Magistrat veranlaßt habe, an den Kaiser zu berichten, unterdessen aber nichts zu ändern; von anderer Seite heißt es, die kaiserliche Verordnung trete erst mit dem

1. Januar 1733 in Kraft. In der Ober- und Niederlausitz soll Ende Oktober 1732 noch gar nichts geschehen sein. In Frankfurt a. O. entsteht, als der Rat Ernst macht, große Not; der größere Teil der Gesellen, besonders der Tuchknappen, entweicht. Der Magistrat klagt, jetzt gerade zur Messe (17. Oktober 1732) sollten die meisten Tücher gemacht werden; es fehle gänzlich an Arbeitern; die Abziehenden höhnten, das Gewerk werde nach Leuten angeln müssen und keine kriegen. Selbst von Berlin kommende Gesellen hätten noch keine Kundschaften, und sie sollten die strafen, welche so kämen. Das gehe nicht. Die ganze Wollmanufaktur werde durch diese Maßregeln zu Grunde gerichtet.

Auch von Hamburg wird berichtet, daß dort gar nichts geschehe. Auf eine Anfrage des niedersächsischen Kreisdirektoriums antwortet der dortige Rat, man habe wohl das Patent veröffentlicht; aber einmal kämen hier so viele Gesellen aus England, Holland, Schweden, Dänemark und Schleswig-Holstein, wo das Patent nicht gelte und keine Kundschaften üblich seien; dann habe Hamburg viele unzünftige Manufakturen, auf die das Gesetz nicht gehe: man zähle hier Vieles zu den freien Künsten, was anderwärts zünftig sei; daher könnten unmöglich alle von Hamburg kommenden Gesellen Kundschaften haben. Die Steuerräte aber berichten, die Zulassung fremder Gesellen ohne Kundschaft werfe das ganze System über den Haufen. In Berlin griff man zu Strafen; drei Gesellen wurden zu 1, 4 und 6 Wochen Haft, einige Meister zu Geldstrafen verurteilt.

Das Generaldirektorium mahnt das auswärtige Amt immer wieder, auf rasche Exekution in den Nachbarlanden zu drängen, sonst entstehe die größeste Konfusion, die Manufakturen erlitten den größesten Schaden (23. Okt. 1732). Man erhält nach und nach in Berlin die Instruktionen, die in Oesterreich und Hannover erlassen worden waren, sowie das sächsische Publikationspatent. Im Januar und Februar 1733 kommt die Nachricht, daß auch in Polen jetzt Kundschaften erteilt würden, daß in Schlesien sogar die Wirte angewiesen seien, jeden Gesellen ohne Kundschaft als Landstreicher zu behandeln. Die Dinge kommen so in ein ruhigeres Fahrwasser. Man konnte nun an den letzten Schritt, die Umarbeitung der einzelnen Innungs-Privilegien entsprechend dem Reichsgesetz, gehen.

Die Kammern hatten schon seit September 1732 angefragt, wie dieselbe vorzunehmen sei; Kammerdirektor Hille hatte im Oktober dieses Jahres vorgeschlagen, eine gemeinsame Kommission der kur- und neumärkischen Kammer mit der Formierung der neuen Generalartikel zu betrauen und diese dann auch in den andern Provinzen zu Grunde zu

legen. Die Generalia des Patents brauchten, meint er, wohl nicht in jedem Briefe zu stehen; Manitius aber verfügt, daß es geschehe. Die Magistratsassessoren, meint Hille, würden kaum mehr nötig sein; Manitius ist vom Gegenteil überzeugt. Bei entstehender Aenderung der Regierung werde künftig eine Generalkonfirmation genügen. Den Vorschlag einer staatlichen Besteuerung des Meisterwerdens, da die Innungskosten von 30 und mehr Thalern jetzt fast verschwänden, misbilligt Manitius und mit ihm das Generaldirektorium.

Die kurmärkische Kammer ist (6. Okt. 1732) auch für diese gemeinsame Kommission: die Umarbeitung aber müsse so schnell als möglich geschehen; innerhalb dreier Monate müßten alle Gewerke ihre Artikel an den Magistrat einreichen; diesem sei ein Monat, dem Kommissarius loci 5 Monate zum Bericht zu lassen; in weiteren 6 Monaten müßten die neuen Artikel konfirmiert sein.

Am 30. Oktober 1732 verfügte der König die Bildung der Kommission: aus der kurmärkischen Kammer soll Geh. Rat Reinhard, aus der neumärkischen Hille auf der bevorstehenden Martinimesse zu Frankfurt zusammentreten; der Erlaß bestimmt zugleich die wichtigsten Gesichtspunkte, nach denen dabei zu verfahren sei. Die anderen Provinzen sollen sich in der Revision der Artikel nach der Arbeit der Kommission später richten. Unterdessen aber werden alle Kammern angewiesen (17. Dezember 1732), zu verfügen, daß die schwarzen Tafeln, Fahnen, Laden und darin befindliche Artikel und Briefschaften den Gesellen weggenommen und aufs Rathaus gebracht würden. Ein späterer Befehl an die Kammern (2. Jan. 1733), streng zu verfahren, nimmt zunächst die preußischen aus.

Das Jahr 1733 war einmal der allgemeinen Feststellung der für die neuen Privilegien maßgebenden Grundsätze, dann der Abfassung der neuen Formulare für Geburtsbriefe, Lehrbriefe und Kundschaften gewidmet; ferner wurde mit der Ausarbeitung der neuen Generalprivilegien begonnen; die ersten für die Mark Brandenburg wurden 14. April 1734 fertig, das letzte, 61ste, am 28. März 1736. Man nannte sie im Gegensatz zu den alten Lokalprivilegien so, weil der gleiche Wortlaut nun generaliter für die Innungen aller Städte galt. Jedes einzelne wurde vom König unterzeichnet, von den Ministern Grumbkow und Happe kontrasigniert.

Fast die sämtlichen allgemeinen, auf das Innungswesen 1732—40 sich noch beziehenden königlichen Verordnungen betreffen die Formalien und die Durchführung des neuen Gesetzes. Daß man sich nicht etwa nur auf die Kur- und Neumark beschränkte, ergiebt sich daraus, daß

dieselben stets an alle Kammern mit Ausschluß Preußens gehen; das Reskript vom 26. November 1738[1]), das den Handwerksburschen das Wandern in fremde Lande verbietet, hängt auch mit der Absicht zusammen, das Gesetz bezüglich der Kundschaften, des Verbots der Gesellenladen und alles derartigen energisch durchzuführen.

Für die Provinz Preußen war eine besondere geschäftliche Behandlung der Angelegenheit nötig, weil sie nicht zum Reich gehörte, das Reichsgesetz für sie also keine rechtliche Gültigkeit hatte. Es wurde für sie die Handwerksordnung vom 10. Juni 1733 erlassen[2]), welche in sehr viel besserer Sprache und Anordnung den Inhalt des Reichspatentes enthielt, oder vielmehr darüber hinausgehend in kurzen 49 Gesetzesparagraphen all das anordnete, über das man sich bezüglich der Revision der Gildebriefe und der ganzen Handhabung der Innungspolitik geeinigt hatte. Eine Revision der einzelnen Gewerksrollen ist auch hier vorbehalten, fand aber erst später unter Friedrich dem Großen statt[3]). Die westpreußische Handwerksordnung vom 24. Januar 1774[4]) ist eine nur in wenigen unbedeutenden Punkten geänderte Kopie der ostpreußischen.

Ueberhaupt ist von 1740 bis 1806 gar nichts Erhebliches und Prinzipielles mehr am preußischen Innungsrecht geändert worden. Es wurde Einzelnes eingeschärft und in Erinnerung gebracht. Auch hat sich die physiokratisch-liberale Strömung der letzten 25 Jahre des Jahrhunderts in der Verwaltung wohl etwas geltend gemacht. Aber im ganzen blieben die Anschauungen von 1730—33 die herrschenden. Das preußische Landrecht Teil II, Tit. VIII, Abschnitt III § 179—400 gibt nur in geläuterterer Sprache die Grundsätze der laufenden Verwaltung wieder. Bei der Beratung über dasselbe hatte man die Aufhebung der Innungen vorübergehend ins Auge gefaßt, die Gründe dafür und dawider besprochen.

Die Verfasser des allgemeinen Gesetzbuches kamen doch zu einem abweisenden Resultat. Sie sagen[5]): „Die Gründe, welche man für die bejahende Seite der Frage (für die Aufhebung der Zünfte) anführe, blieben, wenn man den Prunk der Deklamation, die nur gar zu oft die

---

1) Mylius, Continuat. I, 225.

2) Nirgends in einer Sammlung gedruckt. Einzeldrucke der Ordnung sind häufig.

3) Nov. Corp. Const. Pruss. I, 1159—64 sind 60, meist ostpreußische Innungsprivilegien aus den Jahren 1751—55 aufgezählt.

4) Ortloff, Corp. jur. opif. S. 73—104.

5) Rödenbeck, Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen (1833) II, 430.

Zunftmißbräuche mit der Zunfteinrichtung selbst verwechsele, davon absondern wolle, wenigstens noch sehr zweideutig. Die in andern Reichen gemachten Erfahrungen seien diesen Gründen gar nicht günstig gewesen. So lange man aber nicht mit voller Gewißheit annehmen könne, daß ein überwiegend großer Vorteil für das allgemeine Beste dadurch zu erreichen stehe, so lange müsse die offenbare Verletzung wohlhergebrachter, und größtenteils in ältern Zeiten gar nicht unentgeltlich erworbener Rechte, ohne welche die gänzliche Aufhebung der Zünfte nicht geschehen könne, von einem solchen Schritte billig zurückhalten. Wenn der Staat alle unbilligen Erschwerungen der Aufnahme in Mittel und Innungen abstelle; wenn er das Recht behalte, Freimeister anzusetzen, oder auch, wo es die Not erfordere, geschlossene Mittel in ungeschlossene zu verwandeln und die Zunftartikel zu reformieren, so werde er im Stande sein, den wirklich nachteiligen Folgen dieser Verfassung nach Erfordernis von Zeit und Umständen vorzubeugen und abzuhelfen, ohne dagegen die nicht zu verkennenden Vorteile derselben, unter welchen die engere Verknüpfung solcher Bürger an ihr Vaterland und ihren Wohnsitz, nebst der Unterhaltung jener schätzbaren beinahe nur noch in der Zunftverfassung anzutreffenden Ueberbleibsel der bürgerlichen Ehre, gewiß nicht die geringsten seien, gänzlich aufopfern zu dürfen."

So blieben die 1732—55 im preußischen Staate revidierten Innungsstatuten nicht blos bis 1806, sie blieben, soweit nicht die Gesetze von 1808—11 einzelne Punkte derselben beseitigten, bis zu ihrer Umarbeitung nach der Gewerbeordnung von 1845 zu Ende der vierziger Jahre in Geltung.

Sie bilden zusammen mit dem Reichsgesetz von 1731, der Handwerksordnung von 1733 und einigen wenigen späteren Verordnungen und Verfügungen[1]) die Basis, auf der das preußische Innungswesen sich gegenüber den Zuständen vor 1731 ganz wesentlich umbildete. In welcher materiellen Richtung diese Umbildung lag, werden wir gleich nachher eingehender darzustellen haben. Hier sei nur noch ein Wort über die staatsrechtliche und formelle Seite gesagt.

Das Reichsgesetz von 1731 ist ein äußerst schwerfälliges und ungelenkes Stück deutscher Gesetzgebung. Soweit es aus der Zeit von 1672 stammt, enthält es kaum etwas, was nicht besser in den Specialgesetzen Hannovers, Preußens und anderer Staaten schon ausgesprochen gewesen wäre. Aber diese Partikulargesetze waren ohne Erfolg gewesen,

1) Hauptsächlich ist zu erwähnen das Edikt wegen des blauen Montags bei den Handwerkern vom 24. März 1783, Ortloff a. a. O. 105—109.

sie waren nicht durchgeführt worden, teils weil die einzelnen Innungsstatute nicht geändert waren und es an staatlicher Exekutive fehlte, teils aber auch, weil die Aenderung im einzelnen Territorium allein nicht durchzuführen war. Auch jetzt machten viele der kleinen Reichsstände, hauptsächlich manche Reichsstädte, Miene, die Durchführung nicht allzu strenge zu nehmen. Auch in Oesterreich scheint wenig mehr geschehen zu sein, als die Einführung der Kundschaften. Aber überall war doch das Gesetz publiziert worden. In allen größeren Territorien, besonders im Nordosten Deutschlands, suchte man es energisch durchzuführen[1]). Und das war vor allem wichtig bezüglich der gänzlichen Veränderung im Arbeits-, Wander- und Legitimationsrecht der Gesellen, das man nach den sächsisch-preußisch-hannöverschen Vorschlägen der Jahre 1725—30 in das Gesetz eingeschoben hatte.

Eine gewisse Rechtseinheit für einen erheblichen Teil Deutschlands war so erreicht, obwol man andererseits der Souveränetätseifersucht der kleinen Staaten in jeder Beziehung entgegen gekommen war. Jedem einzelnen Stande sind Regalien und landesherrliche Gewalt, vermöge deren er die Innungsbriefe in seinem Gebiet ändern und verbessern kann, in Art. 1 des Gesetzes allwege vorbehalten. Im Artikel 6 ist ausschließlich den Landesherrschaften überlassen, Zünfte und Laden zu errichten und ihnen allein Gesetze vorzuschreiben. Die Juristen faßten so das Gesetz mehr als einen Vertrag der Reichsstände auf, die Mißbräuche zu beseitigen. Die Innungsbriefe sollen nach Artikel 8 im einzelnen Lande je eher je besser revidiert werden; bei dieser Revision, so folgerte die Doktrin, ist jeder Stand wohl gebunden, das zu beseitigen, was das Gesetz als Unordnung und Mißbrauch bezeichnet; aber es ist ihm im Einzelnen durchaus überlassen, die Grenzen etwas weiter oder enger zu ziehen, da und dort eine geschlossene Meisterzahl und das Mutjahr zu belassen, die Gesellenzahl je nach lokalen oder sonst besonderen Verhältnissen nicht ganz freizugeben, obwol diese und andere Punkte in Artikel 13 im Einzelnen aufgeführt und deren Abstellung in Aussicht gestellt ist[2]).

Auch die preußische Regierung faßte das Gesetz in dieser freieren Weise auf, wie wir das noch im Einzelnen sehen werden, wenn sie auch

1) Ich komme im Schlußabschnitt auf die verschiedene Art der Durchführung zurück.

2) Vergleiche über diese Fragen: Sieber, J. G., Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. August 1731 wegen der Mißbräuche bei den Zünften zu vollziehen (1771), und Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, passim (1755—73).

kein Landesgesetz neben dem veröffentlichten Reichsgesetz für die Provinzen erließ, die zum deutschen Reich gehörten. Die preußische Handwerksordnung vom 10. Juni 1733 ist nach „Anleitung des Reichsgesetzes“ abgefaßt; sie ist in ihrer Tendenz und in ihren wesentlichen Bestimmungen dem Gesetz ganz entsprechend. Sie steht nur formell, wie schon angedeutet, weit über dem Gesetz; sie zeigt, daß man in jenen Jahren, trotz der relativen Unvollkommenheit der Gesetzessprache, doch im Berliner Generaldirektorium verstand, auch formal gute Gesetze zu geben. Sie gehört in Anordnung und Sprache zu den besten Gesetzen der vorlandrechtlichen Zeit, übertrifft auch die sämtlichen preußischen und nichtpreußischen Handwerksgesetze aus der Zeit vor 1731.

Noch mehr aber als durch dieses Gesetz zeichnete sich der preußische Staat durch die rasche und energische Durchführung der Reform, zunächst durch die Korrektur der einzelnen Innungsstatute, aus. Erst damit war unwiderruflich die Rechtsauffassung beseitigt, jedes einzelne lokale Innungsstatut sei oder gebe ein jus quaesitum, sei ein unantastbares Privilegium, das als Ausnahme dem allgemeinen staatlichen Innungsrecht vorgehe. Erst damit erreichte man die Beseitigung all der einzelnen lokalen Besonderheiten, der einander widersprechenden Zahlen- und Strafansätze, des Sonderrechts jedes einzelnen Handwerks. Erst damit erhob man sich praktisch zur Idee eines staatlichen Gewerberechts im Gegensatz zum alten städtischen Lokal- und Sonderrecht. Lehnte sich auch das neue Innungsrecht noch vielfach an die alten Gedanken der Stadtwirtschaftspolitik an, so lag doch in der Tendenz der Unifizierung des Gewerberechts die innere Notwendigkeit, die Gewerbe des Staates als ein Ganzes aufzufassen und zu behandeln.

An langathmiger Breite geben die neuen Innungsstatute den alten nicht nur nichts nach, sondern übertreffen sie noch wesentlich; sie haben durchschnittlich etwa eine Länge von 15000 Silben: die ältern gingen wol nirgends viel über etwa 5000 hinaus. Aber sie sind in erster Linie so lang, weil jedes den ganzen Inhalt des Reichsgesetzes so wiedergeben soll, wie man es in Preußen auffaßte und ausführen wollte. Im Uebrigen ist alles beseitigt, was die ältern Statute an Formalien, Sittenregeln, Speise- und Trankvorschriften für die Feste, aber auch was sie noch an anschaulich poetischer Rechtssprache des Mittelalters, was sie an hausbacken treuherziger Moral des 16. und 17. Jahrhunderts gehabt. Es ist der trockene, nüchterne Rationalismus der Zeit, der die Feder führt, der zugleich in schulmeisterlich hochmütiger Weise die guten Handwerker belehren will, was für dummes, läppisches Zeug sie bisher getrieben und für heilig gehalten hätten.

Das ungeschriebene Recht, den Handwerks- und Gesellenbrauch unterschätzten die damaligen Gesetzgeber in eben dem Maße, als hundert Jahre später die gelehrten deutschen Juristen das Gewohnheitsrecht überschätzten. Diese Bräuche wurden schlechtweg für abgeschafft und verworfen erklärt. Nur das neue geschriebene Recht sollte gelten.

Wenn wir nun im Folgenden versuchen, das neue Innungsrecht darzustellen, halten wir uns dabei in erster Linie an das damals aufgezeichnete neue Recht, an die Gesetze und Statute. Aber wir verschmähen nicht da und dort beizufügen, was wir über seine Handhabung und Folgen in der Praxis, über erläuternde Verfügungen aus der Folgezeit, kurz darüber wissen, wie in Folge der ganzen Reform ein neuer veränderter Handwerksbrauch entstanden sei, da und dort auch der alte trotz des geschriebenen Rechtes sich erhalten habe.

5. Der Inhalt des neuen preußischen Innungsrechtes[1]).

a. Das Verhältnis zur öffentlichen Gewalt.

Der politische Ausgangspunkt der Reform ist das Verhältnis der öffentlichen Gewalt zu den bestehenden gewerblichen Verbänden. Die aufstrebende landesherrliche und fürstliche Gewalt will diese in ihre Schranken zurückweisen, wie sie die ständischen Korporationen unterdrückt, die Städte eines großen Teils ihrer Selbständigkeit und Autonomie beraubt hat. Aber auch abgesehen von dieser Zeitströmung dürfen wir nicht vergessen, daß in jeder Gesellschaft, in jedem Staate, in welchem die öffentliche Gewalt sich fühlt und in welchem zugleich ein stark entwickeltes Vereinswesen emporgekommen ist, immer wieder der Zeitpunkt sich einstellt, in welchem ein Kampf, eine Auseinandersetzung, eine Unterordnung der schwächeren unter die stärkere Organisation stattfinden muß, in welchem

1) Aus der Litteratur des vorigen Jahrhunderts, so groß sie ist, braucht hier nicht allzuviel angeführt zu werden. Prof. Dithmar in Frankfurt a. O. gab 1731 als sechstes Stück seiner ökonomischen Fama und gesondert heraus: „Nachricht von den Handwerksmißbräuchen und was zu Abschaffung derselben auf denen Reichstägen ꝛc. verordnet worden.“ Die Leipziger Sammlungen VIII (1752) enthalten eine lange „Abhandlung von Handwerksgesellen und Zünften.“ Kreittmayers Abhandlung vom Handwerksrecht (1768) aus den Vorarbeiten zu dem geplanten Codex Maxim. bavar. civ. ist bei Ortloff a. a. O. S. 441 ff. abgedruckt. Die Schriften von J. H. Fricke (1771), J. F. Ch. Weisser (1780) und Andern über das Recht der Handwerker beziehen sich überwiegend auf bestimmte deutsche kleinere Staaten. Eine vorzügliche Darlegung der preußischen Verwaltungspraxis zu Ende des Jahrhunderts gibt G. F. von Lamprecht, Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den preußischen Staaten und insonderheit in der Kurmark Brandenburg, 1797.

die öffentliche Gewalt bestimmt, bis zu welchen Grenzen sie Vereine und Verbindungen von Gewerbetreibenden und Arbeitern gestatten kann und will. Wie in Rom 64 v. Chr. die Kollegien und Zünfte unterdrückt werden, wie Cäsar und Augustus nach den Bürgerkriegen die wiederbelebten Zünfte unter eine streng einschränkende Vereinsgesetzgebung stellen und die gewerblichen Verbände der spätern Kaiserzeit fast ganz in Staatsanstalten sich verwandeln, so sehen wir auch im Mittelalter, daß nach den Flegeljahren der Zunftentwickelung, nach der Epoche der Zunftrevolutionen, die städtischen Räte gegen 1400 den Innungen verbieten müssen, beliebige Strafen zu verhängen und zu große Eintrittsgelder zu fordern, ihr Besteuerungsrecht und ihr Recht, Schulden zu machen, ohne Zustimmung des Rates zu üben, Statuten ohne Zustimmung des Rates zu machen [1]).

Man könnte Mehreres, was 1731—36 in dem Reichsgesetz und in dem preußischen neuen Handwerksrecht angeordnet wurde, mit diesen Bestimmungen in Parallele setzen.

Keine Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, die nicht von der Landesherrschaft oder Obrigkeit genehmigt sind, werden als gültig angesehen (R. G. 1) [2]). Wer dawider handelt, eigenwillige Gebräuche wieder einführt, soll von der Obrigkeit mit Ausstoßung bestraft werden, ebenso wie derjenige, der solch Ausgestoßene für tüchtig hält und zum Handwerk wieder zuläßt (R. G. 1. und P. H. O. 1). Keine Versammlung des Handwerks darf stattfinden ohne Vorwissen des Magistrats und ohne Anwesenheit des Ratsbeisitzers. Alle Aelterleute der Gewerke werden vom Magistrat in Eidespflicht genommen. Jedes neu eintretende Innungsmitglied wird durch Handschlag auf die neuen Gesetze und die Innungsartikel verpflichtet. Strenge wird der bisher teilweise übliche Eid auf die Zunftheimlichkeiten verboten, wie alle Teilnahme an geheimen Verbindungen (P. H. O. 13).

Die selbständigen Finanzen der Innungen sind möglichst beschnitten; wie das Recht auf Strafgelder und die Einnahme aus Eintrittsgeldern eingeschränkt sind, so werden ihnen durch das Verbot alles Schmausens und Trinkens bei den Morgensprachen, durch die Abschneidung der kostbaren Zunftprozesse, durch die Beseitigung der kostbaren Neuausfertigung der Briefe bei jedem Regierungswechsel die Hauptveranlassungen zu Aus-

1) Vergl. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 405—6 und 486—87.

2) Ich verweise, um die Darstellung nicht zu sehr zu beschweren, nur an ein paar der wichtigsten Stellen auf die bezüglichen Artikel des Reichsgesetzes, der preußischen Handwerksordnung und der Generalprivilegien.

gaben genommen. „Wenn aber dennoch wider Vermuten eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Notdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bei dem Magistrat melden und, wenn dieser die Kollekte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemachet und dabei die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nämlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde" (Art. 12—15 der Gen.-Priv.). Das jährliche Quartalgeld, das der einzelne Meister zu zahlen hat, wird genau bestimmt auf 8 bis 16 Gr. Daneben ist gestattet, in eine Gewerksarmenkasse vierteljährlich oder jährlich etwas zu legen und damit verarmte Meister und Wittwen zu unterstützen. Es ist genau bestimmt, was bei der jährlichen Hauptversammlung dem Ratsbeisitzer, dem Gewerk und den Gesellen nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gezahlt werden darf: nämlich dem Beisitzer ½ bis 1 Rthlr., dem Gewerk 2 bis 3 Rthlr., den Gesellen 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. Der Altmeister hat eine genaue Rechnung jährlich zu legen. Zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder darf die Meisterlade mit drei Schlössern beibehalten werden; der Beisitzer, der Alt- und der Jungmeister haben je einen der drei Schlüssel. Die Lade ist, so heißt es, im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten anzusehen; alle altväterischen und abergläubischen Zeremonien, so mit derselben bei den Versammlungen und dem Herumtragen von einem zum andern Altmeister vorgenommen werden, sind aufs nachdrücklichste verboten (Art. 12—15 der Gen.-Priv.).

Die Korrespondenz der Innungen verschiedener Orte und Territorien unter einander könnte nach der Ansicht der Regierungen „ehender gänzlich zessiren". Wenn je ein Brief notwendig werde, so soll er nur mit Vorwissen und Zustimmung der Ortsobrigkeit abgehen, angenommen und erbrochen werden. Die Autorität der Hauptladen und Haupthütten über die Innungen anderer Orte wird gänzlich aufgehoben, ebenso wie die Provokation auf das Handwerkserkenntnis aus dreier Herren Ländern und jede Jurisdiktion aus einem Territorium ins andere. Die Hauptladen sollen gänzlich vernichtet und abgethan sein; jeder rechtliche Unterschied zwischen den Innungen verschiedener Orte soll aufgehoben sein; keine darf sich für redlicher als die andere halten, die Gesellen zur Einschreibung bei der angeblich höher stehenden zwingen (R. G. 6).

Diese Bestimmungen, welche den Paragraphen mancher neueren Vereinsgesetze und ihrer gegen interlokale Verbindungen gerichteten Spitze entsprechen, gehen mehr noch aus staatsrechtlichen, als aus sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten hervor. Eine furchterregende Macht re-

präsentierten diese Hauptladen, wenn je, schon längere Zeit nicht mehr. Soweit sie praktischen Bedürfnissen entsprochen hatten und noch entsprachen, hatte das damalige Beamtentum freilich nicht allzu viel Sinn dafür; es sah überwiegend nur die Mißbräuche, die Preisverabredungen, die Gelage bei den Jahreszusammenkünften. Wie die Ansichten über diese Frage aber immerhin geschwankt, will ich durch folgende wenige Notizen aus der Vorgeschichte dieses Paragraphen belegen. Der „unvorgreifliche Aufsatz", der im Mai 1671 von Kurmainz dem Reichstag diktiert worden war, hatte noch keine derlei Bestimmungen, während sie in dem Reichstagsgutachten von 1672 stehen. Das hannöversche Gildereglement von 1692 kennt sie so wenig als die magdeburgische Polizeiordnung von 1688. In den „Principia regulativa" Hille's von 1723 ist die Unterordnung unter auswärtige Hauptladen verboten; in seinem zweiten Entwurf aber sagt er: die Hauptzünfte sind gänzlich zu beseitigen, keine Zunft soll über die andere Autorität haben; aber in der Kritik des Reichsgutachtens (aus dem Jahre 1728) kommt Hille wieder auf den Standpunkt von 1723 zurück: einige Hauptzünfte im Lande könnte man wohl zur Abgabe besonders sachverständiger Urteile beibehalten. Wir sehen aus diesem Schwanken, daß man in Preußen großes Gewicht nur auf das Verbot der auswärtigen Hauptladen legte, die weitergehende Bestimmung aber mit dem Reichsgesetz übernahm.

Mit dem Verbot der Hauptladen waren übrigens in Preußen die Innungen nicht alle, ja nicht einmal die meisten auf den Umkreis einer einzigen Stadt beschränkt. Nicht bloß behielten sehr viele ihre Landmeister bei, deren Stellung die im vorigen Abschnitte mitgeteilte war, sondern es blieben nach wie vor die wenig zahlreichen Meister aus kleinern Städten Mitglieder der Innungen größerer Städte. Wo drei Meister vorhanden waren, konnten sie eine Innung bilden; aber sie mußten es nicht. Lamprecht erwähnt gegen Ende des Jahrhunderts als in der Kurmark Brandenburg vorhanden: 82 Schneider-, 80 Leineweber-, 78 Schuhmacher-, 77 Tischler-, 75 Hufschmiede-, 65 Böttcher-, 62 Stell- und Rademacher-Innungen; von den anderen Gewerbearten zählen sechs 30—60 lokale Innungen, zwölf 10—30 Innungen: alle übrigen Gewerbearten haben unter 10, eine ziemliche Anzahl nur eine einzige meist in Berlin befindliche Innung für die ganze Kurmark. Darunter sind einige, wie die Stuckateure, die Steinmetzen, die englischen Stuhlmacher, die Bildhauer, welche auch fast nur in Berlin vorkamen; andere aber, wie hauptsächlich die Kupferschmiede, wohnten im ganzen Lande zerstreut; die Lade dieser hatte jetzt ihren Sitz beim Kupferhammer in Neustadt-Eberswalde, wo das Gewerk sich jährlich versammelte; doch war den

Berliner Meistern desselben nachgelassen, Kleinigkeiten in Gegenwart eines Ratsbeisitzers für sich abzumachen. —

Mit den Hauptladen war natürlich ihre Jurisdiktion als Oberhöfe ebenso beseitigt, wie die Stellung einzelner städtischer Schöppenstühle als Oberhöfe gefallen war. Aber auch die Jurisdiktion der einzelnen Zunft sollte wesentlich eingeschränkt werden.

Man könnte sagen, die Ausdehnung der Rechtsprechung der Zünfte sei jederzeit und überall ein genaues Wahrzeichen ihrer Macht und ihrer Stellung gewesen. Die hofrechtliche Innung und die vom Rat noch nicht anerkannte Schwurgenossenschaft des ältern Mittelalters übten ohne Zweifel schon eine gewisse Disziplin, eine Zwangsgewalt gegen die Mitglieder. Aber gerade die Verabredung, nichts vor den gewöhnlichen Richter zu bringen, erschien im 12. und 13. Jahrhundert den höhern Gewalten als das Tadelnswerte. Friedrich II. verbietet die Innungen, weil die Handwerker per se consilia et judicia in confraternitatibus uniuscujusque operis inter se haberent, judicia episcopi quasi pro nihilo reputaverint. Aber in dem Maße, als den Genossenschaften Innungs- und Gilderecht gegeben, amtlich eine Zwangsgewalt erteilt, das Magisterium Operis geschenkt wird, erhalten sie eine vom Rat anerkannte, neben und unter den höhern Gerichten zu Recht bestehende Jurisdiktion. Aber sie sollen, heißt es 1263 in Straßburg, nichts anderes richten, als was das Handwerk angeht. Ihr Gericht soll nur als ein vom Rat delegirtes erscheinen, wie die Innungen in Frankfurt a. M. vom Rat (1355) einen Richter leihen müssen, so oft sie richten wollen.

Clamor Neuburg hat den Versuch gemacht, die Entwickelung der Zunftgerichtsbarkeit bis ins 16. Jahrhundert übersichtlich darzustellen[1]). Er zeigt uns, daß sie im Norden niemals so weit reichte, wie im Südwesten Deutschlands, daß sie in Frankreich stets eingeschränkter war, als in Deutschland. Im Südwesten Deutschlands ist sie im Laufe des 14. Jahrhunderts schon auf ihren Höhepunkt gelangt. In Straßburg klagte man damals schon, daß die Zünfte sich nicht beschränken auf das, was ihr Handwerk angehe, daß sie nach dem Hörensagen richten, ungebührlich hohe Geldstrafen verhängen[2]). Die populäre Bewegung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts beschwert sich — z. B. in der sog. Re-

1) Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert, 1880.

2) Schmoller, Straßb. Tucher- und Weberzunft S. 405—6.

formation Kaiser Sigismunds — aufs bitterste über die Zunftmeister, die ihre Eide übersähen. „Ich fürcht, sagt der hussitische Verfasser in Hinsicht auf die gemisbrauchte Amtsgewalt der Zunftmeister, daß man kumm sichtiglich und unbedächtlich in die Hölle". Und das war fast zu derselben Zeit, als man im Nordosten noch alle Strafgewalt in Handwerkssachen dem Rat vindizierte, wie es in der Verleihung des Stadtrechts für Freienwalde heißt: Die Stadt soll haben das Gerichte zu strafen alle Wanmaße und, wie sich gebührt, zu richten in den Werken und Gilden[1]). Und im Jahre 1429 klagt Markgraf Johann[2]) die Viergewerke in Frankfurt a. O. an, „daß sie gekoren haben in ihren Werken besondere Richter und haben davor geklagt und geantwortet, während ihnen doch die belehnten Richter Recht nicht geweigert haben; und haben die Richter gekoren und vor die geklaget und geantwortet, unseres Herrn und Vaters Gerichte zu schwächen, ihm zu Hohne, Schmach und Schaden, den wir achten auf 1000 rheinische Gulden."

Lag darin der Versuch einer unmöglichen Zurückschraubung auf vergangene Zustände, im ganzen war doch überall im Nordosten die Gerichtsgewalt der Innungen eine eingeschränktere. Die hier fast zu allen Zeiten nachweisbare Anwesenheit von Ratsmitgliedern bei den Morgensprachen hängt damit wohl zusammen, wie die besondere Ausbildung von Wettegerichten in den größern Städten; es sind Ratsdeputationen für gewerbliche Streitigkeiten und Strafsachen. Fast überall behält der Rat einen Anteil auch an den von den Innungen verhängten Strafgeldern.

Aber auch im ganzen Nordosten haben in freilich ziemlich verschiedener Abstufung die Innung oder deren Vorstände das Recht und die Pflicht, 1) als Vergleichs- und Sühnebehörde für die Mitglieder zu wirken, 2) als zensorische Sittenbehörde über Meister, Gesellen und Lehrlinge kleine polizeiliche Strafen zu verhängen, 3) kleinere Civilstreitigkeiten, wobei Meister oder Gesellen der Innung die Beklagten waren, abzumachen, 4) die Vergehen gegen Handwerksbrauch und -Artikel zu strafen. Und sie verfügten, um sich Gehorsam zu verschaffen, nicht bloß über kleine Geld-, Wachs-, Bierstrafen, sondern über ein viel wirksameres Zwangsmittel, die zeitweise oder gänzliche Ausschließung aus der Innung. Es war die alte genossenschaftliche Aechtung, die in Wegnahme des Handwerkszeugs und der Materialien, der Schließung der Verkaufsbude und dem Verbote, neben dem Betreffenden zu arbeiten, sich

1) Riedel Cod. dipl. br. I, 12, 385.
2) Riedel I, 23, 195.

äußerte. Durch Mitteilung nach andern Orten wurde sie zu einer Verfehmung und Brotlosmachung der allerhärtesten Art.

Es will mir scheinen, daß gerade durch dieses Unredlichmachen und die Neigung, den einzelnen Betroffenen von Ort zu Ort durch Treibebriefe zu verfolgen, die Entartung der Zunftjurisdiktion begann. Im 16. Jahrhundert nahmen die Gesellenbruderschaften ebenfalls das Recht in Anspruch, diesen oder jenen, Meister oder Gesellen, für unredlich zu erklären[1]). Die festen Formen des altgermanischen Gerichtsverfahrens, an welche sich die Innungen bisher gehalten, kamen in Verfall. Statt der Zunftgemeinde amtierten jetzt vielfach Zunftmeister, Zunftausschüsse und Zunftschreiber. Es verwischten sich offenbar die hergebrachten Prozeßformen; das Gerede und das Gerücht reichte oft hin, den Unschuldigsten unredlich zu machen; Brodneid, Haß, kleinliches Gezänk bedienten sich dieser giftigen Waffe. Schon die Reichspolizeiordnungen des sechzehnten Jahrhunderts betonen, daß die Gesellen keine Strafen mehr fürnehmen, einander nicht schmähen, auftreiben oder unredlich machen sollen. Und vollends im siebzehnten Jahrhundert ist es der Kern aller Vorwürfe, daß die Strafe des Unredlichmachens von Meistern und Gesellen mißbraucht werde, daß ohne ordentlichen Rechtsgang der eine Handwerker den andern schmähe und schelte und daß dann die andern ihn nicht mehr dulden wollten. Es ist seit 1671 der Hauptpunkt der Reformprojekte, daß das Recht zum Auftreiben und Schmähen nur noch der Obrigkeit zustehen dürfe. So verbietet z. B. schon die Magdeburger Polizeiordnung von 1688 Kap. 36 § 22—24 jede Schmähung und Auftreibung ohne obrigkeitliche Kognition; jeder Geschmähte soll in seinem Rechte von der Obrigkeit geschützt, die Schmähenden, Einzelne oder ganze Gewerke, sollen hart, eventuell mit Landesverweisung und Staupenschlag bestraft werden.

Diese Verbote waren zunächst ohne jeden Erfolg; das genossenschaftliche Leben war viel zu kräftig, als daß es auf solche Verrufserklärungen verzichtet hätte. Und die Regierungen bewegten sich in dem eigentümlichen Zirkel, daß sie selbst für gewisse Fälle immer glaubten diese härteste Handwerksstrafe beibehalten zu müssen, so sehr sie sonst über sie klagten und betonten, wie schädlich sie in ihrer Uebertreibung wirke, wie unvernünftig es sei, Jemand wegen kleiner Fehltritte, oder gar weil er an dieser oder jener Verabredung, an diesem oder jenem Komplot, an dieser oder jener Umlage nicht teilgenommen, für kürzere oder längere Zeit

1) Auf die Verrufserklärungen der Gesellen kommen wir unten noch zurück: sie bilden den Kern der Anklagen gegen die Gesellenbruderschaften.

brotlos zu machen. Die mehrerwähnten Principia regulativa Hille's verpönen die irräsonable Gewohnheit, daß der geschimpfte Geselle eine Zeitlang der Arbeit sich enthalten müsse; aber das Auftreiben unter obrigkeitlichem Siegel wollen sie beibehalten für den, der gestohlen, leichtfertige Händel begangen und davongegangen sei. Und ähnlich im spätern Entwurf, der ausdrücklich hinzufügt, die Wirkung des Auftreibens und Nachschreibens solle sein, daß der betroffene Geselle unredlich und untüchtig sei, bis er wieder zur Stelle gekommen und zu Recht gestanden. Das Edikt für Ostpreußen vom 19. November 1724 steht auf demselben Standpunkt. Auch das Reichsgesetz behält das Auftreiben durch die Obrigkeit bei, stellt aber die Verhängung durch Meister und Gesellen, Gewerke und Einzelne streng unter Strafe, verlangt, daß unweigerlich jeder einen sog. Geschimpften neben sich arbeiten lasse, bis die Obrigkeit gesprochen habe (Art. 3). Diese Beibehaltung einer obrigkeitlichen Auftreibung hatte ihren guten Sinn: den Gesellen soll hauptsächlich die Möglichkeit des Schimpfens und Auftreibens genommen werden; aber die Meister, so glaubte man, müßten die Möglichkeit behalten, einzelne Gesellen durch den Arm der Obrigkeit mit dieser Waffe zu treffen, sonst fehle ihnen das Mittel, „durch gute Ordnung die unruhigen Gesellen im Zaum zu halten". Ein modifizierter Handwerkszwang, so führt das sächsische Promemoria (Oktober 1725) aus, müsse den Meistern gelassen werden; ein Ersatz des Scheltens sei der vorgeschlagene Zwang, Kundschaften beim Uebergang von einer Stelle zur andern zu fordern, wie sich das bei einigen sächsischen Innungen schon bewährt habe. Dieser Vorschlag wurde ja nun allgemein angenommen; und dadurch allein wurde das Strafmittel des Auftreibens zu einem nur alleräußersten Falls von der Obrigkeit anzuwendenden Sicherheitsventil, das für gewöhnlich ganz aus der Praxis verschwinden konnte.

Der Ausschluß aus der Innung wird in den einzelnen neuen General-Privilegien als Strafe für die Meister nur noch in seltenen Fällen, z. B. für wiederholten Diebstahl oder Veruntreuung von Seiten der Goldschmiede, vorbehalten. Nicht nur diese, sondern auch alle Geldstrafen für Vergehen gegen die Statuten, wie sie von 1—20 Rthln. vorgesehen sind, verhängt der Magistrat. So sind z. B. angedroht einem Drechsler, der seinem Mitmeister aus Geiz die Bestellung verhindert und abspannt, 2 Rthl., einem Schlosser, der zum erstenmal entwendet oder fälscht, 10 Rthl. nebst öffentlichem Anschlag (fürs zweite Mal ist Ausschluß vorgesehen), dem Tischlermeister, der untüchtige Arbeit liefert oder sie über Gebühr verzögert, eine Geldstrafe nach Befinden des Magistrats, dem Zimmermeister, der dem andern in seine Baustelle oder gedungene

Arbeit fällt, 10 Rthl., dem Fleischer, der an Gewicht betrügt oder die Dienstboten besticht, 10 Rthl. Wir sehen, daß nicht bloß für Delikte, sondern auch für Nichterfüllung zivilrechtlicher Bedingungen Strafen beibehalten sind.

Die Strafgewalt der Innungen selbst ist in dem Reichsgesetz dahin normiert, daß sie befugt sein sollen, die Vergehungen, welche mit 1—2 fl. rh. verbüßt werden können, unter Autorität und Genehmigung des Ratsherrn, zu strafen, daß aber Meister wie Gesellen gegen jedes solche Erkenntnis Berufung an die Obrigkeit einlegen können. Die ostpreußischen Bestimmungen sind noch enger. Der Artikel 4 der Handwerksordnung will Klagen und Beschwerden in Handwerkssachen durch den Ratsverordneten und die Aelterleute (nicht durch die zur Morgensprache versammelte Innung) entweder in Güte beigelegt oder an den Magistrat verwiesen haben; Streitigkeiten über Austritt von Gesellen entscheiden nach Artikel 18 dieselben Personen in aller Kürze ohne Entgelt; handelt es sich um eine Handwerksstrafe bis zu 1—2 fl. preuß., so soll diese vom Magistrat erkannt werden; nur die in den Rollen nachgelassenen Strafen dürfen verhängt werden (Art. 37). In den neuen kurmärkischen Privilegien sind ausdrücklich die bisher üblichen Geldstrafen „wegen gar geringer und öfters lächerlicher Verbrechen" verboten; für das zu spät Kommen in der Morgensprache sind 2—4 Gr., für das unentschuldigte Ausbleiben 12 Gr. Strafe erlaubt. Eine mäßige Disziplinarstrafgewalt gegen Gesellen und Lehrlinge blieb bestehen.

Die polizeiliche Funktion der Waaren- und Werkstattschau in periodischer Wiederkehr ist in einer ganzen Anzahl der Privilegien in der üblichen Form vorgeschrieben. Sie ist eine Aufgabe der Gewerksältesten, wo nicht wie im Tuchmachergewerbe besondere Schaubehörden vom Staate eingesetzt sind. Die Besichtigung des Meisterstücks ist Sache des ganzen Gewerkes; kleine Fehler dürfen nicht mehr mit Geld abgekauft werden; entsteht Streit, so soll die Sache dem Magistrat oder anderen unparteiischen Meistern vorgelegt werden. Wer den Streit mutwillig angefangen, hat eventuell die Unkosten zu tragen.

Alle eigene Justiz gegen die Pfuscher ist den Innungen strengstens untersagt; doch ist ihnen versprochen, daß der Magistrat auf Anzeige stets sofort einschreiten und die Sache prüfen werde. —

Man wird sagen können, daß mit dieser Neuordnung der Zunftjurisdiktion gänzlich veränderte Zustände sich ergaben. Es war in der That einer „der am wenigsten erleidlichen Hauptmißbräuche" beseitigt. Meister und Geselle standen nicht mehr jeden Tag und jede Stunde vor der Gefahr, wegen irgend eines Gerüchtes, wegen irgend eines angeblichen

oder wirklichen Fehltritts der Frau, wegen einer angeblichen Verarbeitung falschen Leders wochenlang brotlos zu werden. Eine Rechtsprechung war beseitigt, welche oft mit der Exekution begann, ehe nur der Beschuldigte gehört war, welche in der Hand von neidigen Konkurrenten, teilweise in der von jugendlichen Burschen lag, die beim Gelage sich erhitzt hatten. Gewiß hatte es auch seine Kehrseite, daß die Schranken dieser selbst den kleinsten Meister zum Richterstuhl rufenden Thätigkeit jetzt so enge geworden waren, daß die Morgensprache ihren ursprünglich feierlichen Charakter einer Gerichtshegung mehr und mehr verlor; es ist nur die Frage, ob nicht schon vorher, z. B. durch das übliche Pokulieren bei derselben, das jetzt verboten wurde, ihr sittigender Einfluß geschwunden war. Und ganz wurde die Rechtsprechung der Innung ja nicht genommen. Auch die Morgensprache blieb; sie sollte nur weniger häufig, in der Regel nur 1—2 mal im Jahre gehalten werden. Es wurden dabei die Rechnung gelegt und die neuen Meister oder Aelterleute gewählt. In Ostpreußen geschieht das nach der Observanz; in Kurmark sollen stets die ältesten erkoren werden. In einigen größeren Innungen wurden später Innungsausschüsse gebildet, welche die laufenden Geschäfte, wie das Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge, die Aufnahme neuer Meister, Vermittlung der Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, besorgten [1]). —

b. Das Verhältnis zum Markte.

Neben dem Verhältnis der Innungen zur öffentlichen Gewalt ist das der Meister zum Markte zu erörtern. Die ältern Innungen waren das wichtigste Glied in der Regulierung der lokalen Konkurrenz, des lokalen Marktes gewesen. Es fragte sich, ob nun bereits der territoriale oder gar der staatliche Markt ausschließlich die Gesichtspunkte und Mittel bestimme, nach welchen und durch welche die Konkurrenz reguliert werde, ob und in wie weit damit die alten Einrichtungen über Bord geworfen werden mußten.

Auch in den mittelalterlichen Städten hatten sich als Folge übereinstimmender Verhältnisse und gleicher Ideen über das an sich Berechtigte und Normale übereinstimmende Regeln über das Meisterwerden, über die Konkurrenz zwischen den einzelnen Meistern, zwischen ihnen und den Fremden, den Händlern, den Jahrmärkten gebildet. Aber diese Regeln stimmten doch nur ganz im allgemeinen überein: in jeder Stadt und in jedem Gewerk waren sie wieder je nach Bedürfnis und Zeit-

1) Lamprecht a. a. O. S. 98.

umständen anders fixiert, und vor allem griff die Marktgewalt des Rates in der ältern besseren Zeit immer von neuem ein, verbot heute das Landbrot, ließ es morgen zu, gestattete heute die Schließung eines Gewerkes, um es morgen zu öffnen. Nur aus diesem steten Zusammenwirken der Handels- und Marktpolitik des Rats mit dem Innungsrecht war die ältere konkrete Konkurrenzregulierung, die Sicherstellung der Nahrung der Meister, der sog. goldene Boden des Handwerks hervorgegangen.

Aus diesem Mechanismus war nun seit lange ein Rad entfernt: eine selbständige Markt- und Handelspolitik konnte die Staatsgewalt dem einzelnen Stadtrat nicht mehr gestatten. Die Handelspolitik hatte er an sich gezogen; die Marktpolitik hatte in Landtagsabschieden, in Hausier- und Jahrmarktsedikten und anderen allgemeinen Landesgesetzen einen generellen Ausdruck gefunden, der dem Durchschnitt der Verhältnisse angepaßt war. War das Vorgeschriebene nicht überall gleichmäßig den Umständen entsprechend, so hatte es den Vorzug, eine feste Regel zu bilden, die nicht von Gunst oder Ungunst, von Bestechung und Gevatterschaft abhängig jedem ein ander Gesicht zeigte.

Das gleiche Bedürfnis machte sich in Bezug auf die Bedingungen des Meisterwerdens geltend; die beliebige Entscheidung der Zunft und des Rats von Fall zu Fall, in der auf sich ruhenden Stadtwirtschaft einst möglich und, recht gehandhabt, sogar segensreich, hatte jetzt nur noch Misbrauch, Nepotismus, kleinliche Monopolsucht zur Folge. Die Verschiedenheit des Rechts für jedes Gewerbe, jede Stadt hatte schon früher Unzuträglichkeiten aller Art erzeugt; die Hauptladen waren teilweise entstanden, um auf übereinstimmendes Recht wenigstens innerhalb desselben Gewerbes hinzuwirken. Jetzt mußten allgemeine staatliche und übereinstimmende Regeln in der Hauptsache an die Stelle des lokalen, des Sonderrechts, der willkürlichen Einzelentscheidungen treten, ob sie nun im einzelnen Fall immer paßten oder nicht. Die staatliche Unifizierung des Zunftrechts drängte mit Notwendigkeit zu einer Schablonisierung, wie alle staatliche Rechtsbildung im Gegensatz zur lokalen. Es war nur die Frage, wie weit man mit dieser Tendenz jetzt schon gehen könne, in wie weit noch einzelne Ausnahmen zuzulassen seien. An sich bedeutete natürlich der Versuch, das ganze Zunftrecht für den Staat in die Form übereinstimmender genereller Rechtsregeln zu bringen, den Verzicht auf mancherlei bisherige Eingriffe in die Konkurrenzregulierung. Innerhalb des neugebildeten Rechtes mußte nun eine freiere Bewegung der Kräfte, ein freierer Kampf der Beteiligten als bisher eintreten. Sehen wir nun, wie das im Einzelnen sich gestaltete.

Alle und jede Bevorzugung der Meistersöhne und Schwiegersöhne, die bisher eine so große Rolle gespielt, ist in den neuen Generalprivilegien beseitigt. Wer in die Lehre treten will, muß einen vom Magistrat nach übereinstimmendem Formular ausgestellten Geburtsbrief über eheliche Geburt und Herkommen, die unehelich Geborenen ein Legitimationspatent des Generaldirektoriums vorweisen. Jede spätere Untersuchung oder Anzweifelung der Geburt, der Ahnen ist ausgeschlossen. Die Geburtsbriefe lieferte die Charité, das große Militärkrankenhaus in Berlin, zu festem mäßigem Preise. Von den zahlreich früher ausgeschlossenen Kategorien von Personen sind nur noch ganz wenige als zunftunfähig anerkannt: Schinderkinder, die die Geschäfte des Vaters schon getrieben, Juden, Bauernkinder ohne Erlaubnis der Obrigkeit. Dagegen müssen die Gewerke in Reih und Glied stehende Soldaten nach erhaltener Genehmigung des Regiments annehmen[1]). Die ganz neue Bedingung, die jeder Lehrling erfüllen muß, die in Preußen bis 1869 segensreich gewirkt hat, ist die, daß jeder lesen und schreiben können und die Hauptstücke des Katechismus kennen muß. Die Kosten des Einschreibens als Lehrling sind allgemein niedrig bestimmt. Die Lehrjahre sind für fast alle Gewerbe auf drei festgesetzt; nur für die Goldschmiede, Kupferschmiede, Perrückenmacher, Müller, Seifensieder und Tuchscherer sind 4, für die Glasschneider, Seidenwirker, Großuhrmacher und Posamentirer sind 5, für die Berliner Wollen- und Seidenfärber und für die Schornsteinfeger 6 Jahre zugestanden. Das Lossprechen findet ohne Ceremonie und Schmauserei statt; der Lehrbrief wird nach übereinstimmendem Charitéformular gegen mäßige Gebühr in Original und Kopie ausgestellt; das Original wird in der Innungslade aufbewahrt, wenn notwendig später mit der Post dahin geschickt, wo der Betreffende Meister werden will. Der Geselle muß, je nach den Gewerben verschieden, eine Anzahl Jahre sein Gewerbe bei einem Meister oder einem Fabrikanten getrieben, drei Jahre gewandert haben. Der Soldatendienst wird als Wanderzeit gerechnet; Gesellen, die in Herrendiensten gestanden, gereicht das nicht zum Nachteil. Die Mut- oder Sitzjahre, als Vorbedingung des Meisterwerdens, sind gänzlich beseitigt; nur muß, wer kein Zeugnis seines Wohlverhaltens mitbringt, noch an dem Orte, wo er Meister werden will, ein halb Jahr als Geselle arbeiten, daß man ihn kennen lerne.

Jeder, der Meister werden will, muß außer den vorgenannten Bedingungen noch folgende erfüllen: er muß großjährig und kantonfrei sein, resp. vom Regiment die Erlaubnis haben; er muß ein genau vor-

1) Lamprecht S. 115.

geschriebenes, aber billiges und verkäufliches Meisterstück machen, — die Landmeister machen andere, sehr viel leichtere als die Stadtmeister; er muß endlich die genau festgesetzten Gebühren, 6—10 Rthl. je nach der Größe der Städte und dem Handwerk, welche zwischen dem Ratsbeisitzer, dem Gewerk, der Kämmerei, der Kirche nach fester Bestimmung geteilt werden, erlegen und Bürger werden; die Landmeister zahlen geringere Gebühren.

Die Geschlossenheit der Zunft ist mit ganz wenigen Ausnahmen beseitigt; diese beziehen sich z. B. auf die Berliner Fleischer, auf die Bäcker in den kleinern Städten; für die Berliner Eisenhändler ist der Nachweis eines Hauses nötig. Verstärkt wird die Konkurrenz dadurch, daß die vom Ausland kommenden Kolonisten freies Bürger- und Meisterrecht erhalten, daß man Konzessionen zur fabrikmäßigen Bereitung von Handwerkswaaren immer ohne große Schwierigkeit erteilte, daß man den, der von einem Ort zum andern übersiedelte, von der nochmaligen Anfertigung des Meisterstücks befreite, ihm das halbe Bürger- und Meistergeld erließ, daß das Verheiratetsein des Gesellen nicht vom Meisterwerden ausschloß.

Mit diesen Bestimmungen war jede monopolartige Beschränkung der Meisterzahl beseitigt; es war nicht bloß für die Gewerbe, welche den Absatz in der Ferne haben, sondern auch für die meisten reinen Lokalgewerbe der Versuch aufgegeben, je nach dem lokalen Bedürfnis neue Konkurrenten von Amtswegen auszuschließen. Es bestand für den gesamten Nachwuchs des Gewerbes nur noch die eine ganz heilsame Schranke, daß auf 2—3 Gesellen in der Regel nur ein Lehrjunge gehalten werden durfte[1]). Das Verbot des Wanderns ins Ausland vermehrte jedenfalls auch die Zahl der Meisterkandidaten.

Neben den Meistern der Innung blieben stets die von der Regierung angesetzten Freimeister, die freilich kein Hilfspersonal halten durften. Der Invalide, der einst gelernt hatte, durfte in jeder Stadt, ohne Meister zu werden, auf seinem Handwerk arbeiten, freilich ohne Lehrling und Gesellen. Dieses Invalidenrecht dehnte sich aber nicht auf Ausrangierte,

1) So ist die Bestimmung der Generalprivilegien. Das preußische Edikt vom 24. März 1783 (Ortloff a. a. O. S. 107 Art. 5) verbietet die Beschränkung des Meisters auf *einen* einzigen Lehrling, gibt aber nicht das Recht auf unbeschränkte Lehrlingszahl, wie auf unbeschränkte Gesellenzahl. Das Landrecht sagt Teil II, Tit. VIII Abschnitt III § 348: „In Haupt-, Handlungs- und Seestädten soll kein Meister in der Zahl der von ihm zu haltenden Lehrburschen und Gesellen durch Gesetze beschränkt werden“: § 348: „An andern Orten bleibt diese Bestimmung der zur Aufsicht über die Landespolizei gesetzten Behörden vorbehalten.“

Beurlaubte, mit Laufpässen Versehene aus. Soldaten durften nur als Gesellen arbeiten, sogar nicht einmal Regimentsarbeit auf eigene Rechnung übernehmen.

Die lebendigere Konkurrenz verschiedener Gewerbe wurde dadurch befördert, daß einer Reihe von verschiedenen Handwerkern die auf der Grenze liegenden Arbeiten gemeinsam zugewiesen wurden; so eine Reihe gemeinsamer Ausführungen und Artikel den Maurern und Gypsern, den Pfefferküchlern und Weißbäckern, den Lohgerbern und Schustern, den Sattlern und Riemern ꝛc. Und wenn im Uebrigen jedem Handwerk das Verbietungsrecht gegen die Pfuscher seines Gewerbes blieb, so reichte dieses doch nicht gegen die immer zahlreicher aufkommenden Fabriken, welche Handwerkswaaren verfertigten und Handwerksgesellen beschäftigen durften.

War so der Zugang zu den Meisterstellen außerordentlich erleichtert und auch für mancherlei Konkurrenz von Nichtzünftigen gesorgt, so stellte man sich auch in der Frage der Konkurrenz der vorhandenen Meister eines Gewerbes und einer Innung unter sich auf einen wesentlich liberaleren, individualistischeren Standpunkt.

Während im ältern Mittelalter in der Regel jeder Bürger, der die Lasten tragen konnte, Mitglied mehrerer Innungen sein konnte, hatte mit der demokratischen Bewegung seit dem fünfzehnten Jahrhundert fast überall der Grundsatz gesiegt: was zwei nähren kann, soll nicht einer allein treiben. Was früher mehr Folge der Technik und des Kapitalmangels gewesen war, das ausschließliche Vorhandensein lauter kleiner, gleichstehender Geschäfte, wurde seitdem absichtlich durch die Statuten befördert und festgehalten: keiner, so lautete das alte Zunftrecht, soll an mehr als einer Stelle verkaufen, keiner soll die Produkte seines Mitmeisters verkaufen und so diesen gleichsam zum Lohnarbeiter herabdrücken, keiner soll mehr als soviel Webstühle, soviel Gesellen haben; oft war auch die wöchentliche Maximalproduktion vorgeschrieben.

Von diesen Gedanken machte man sich nun, natürlich nicht sofort und gänzlich, los. Und mit Recht. Das Prinzip: es soll der arme Meister neben dem reichen bestehen können, wird auch jetzt noch wiederholt. Es wird wie bisher die unreelle Konkurrenz, das gehässige Tadeln der Arbeit des Andern, das Abspänstigmachen der Gesellen und derartiges verpönt. Die Kleinbinder sollen wie bisher alle Vierteljahre um die Stände auf dem Markte losen, damit nicht einer immer den besten habe. Der Strumpfwirker, der auf dem Markte verkauft, muß so lange seine Verkaufsstelle zu Hause schließen, „damit die armen Meister nicht unterdrückt werden." Der Buchbinder, der auf dem Mühlendamm zu Berlin eine

Bude hat, darf nicht zugleich zu Hause verkaufen. Der Eisenhändler darf nicht zugleich ein Handwerk treiben, auch nicht länger als 5 Tage auf dem Berliner Jahrmarkt verkaufen, wenn er zugleich seinen Laden in der Stadt offen hat. Aber strenge sucht man die Einkaufs- und Verkaufsverabredungen der Meister unter sich zu beseitigen: nicht bloß das Uebereinkommen über gleiche Preise wird bestraft, für die sämtlichen Holz verarbeitenden Gewerbe wurde sogar der gemeinsame Holzeinkauf verboten: er habe die Zufuhr gehindert; jeder soll das Holz für sich einkaufen, in freier Konkurrenz, freilich keiner zum Wiederverkauf. Wo ein Reihedienst üblich ist, wie z. B. die Tischler mancher Städte die Särge in fester Reihe zu machen berechtigt waren, wird das beseitigt; das Publikum soll die freie Wahl haben. Für große Bestellungen der Regimenter wird keine Pflicht anerkannt, dieselben der Innung als solcher zu übertragen und sie gleichmäßig an alle Meister zu verteilen; das hatte sich zu wenig bewährt; man stellte wohl den Grundsatz auf (17. August 1780), daß zünftige Meister die Arbeit erhalten müßten, aber man beanspruchte freie Wahl, mit einem tüchtigen einzelnen Meister zu kontrahiren; er soll dann, wenn die Lieferung sehr groß ist, z. B. über 25 Regimentssättel hinausgeht, einen Teil andern Meistern abgeben (Art. 17 des Riemer- und des Sattlerprivilegs). Man hatte damit anerkannt, daß einzelne größere Meister sich zwischen das kaufende Publikum und die kleinen Handwerker stellen, daß nicht jeder kleinste Meister immer selbst seine Produkte verkaufen könne und solle. Man erlaubte auch dem Tuchmacher, Tücher auszuschneiden, die er von Mitmeistern erkauft; hatte man doch wohlweislich, um den Zeitverlust und das Preiswerfen zu hindern, das Beziehen der Jahrmärkte auf die größeren Tuchmacher, die über 12 Stücke zu verkaufen haben, beschränkt. That man das, so war es besser, die kleinen nicht bloß an Gewandschneider, sondern auch an die Mitmeister verkaufen zu lassen. Die größeren Berliner Drechsler wies man (Art. 18 des Privilegs) ausdrücklich an, zur Weihnachtszeit nicht Waaren von auswärts kommen zu lassen, sondern die armen Mitmeister zu beschäftigen. Dem Berliner Töpfer wird erlaubt, andere inländische Töpferwaaren zu debitieren. Die Gerber dürfen mit inländischem, von Andern gemachtem Leder handeln. Die preußische Handwerksordnung erlaubt im Artikel 14 allgemein jedem Meister, von seiner Arbeit andern Mitmeistern abzugeben.

Daß aber dieses Recht ein neues, noch ungewohntes war, sieht man daraus, daß die Kaufleute wiederholt den Handwerkern das Recht bestritten, mit andern als selbstgemachten Waaren zu handeln, und daß

Lamprecht[1]) noch diese Befugnis für die Kurmark nur so weit zugestehen will, als die einzelnen Privilegien sie ausdrücklich erteilen. Jedenfalls aber war das alte Prinzip durchbrochen. Der größere, intelligentere Meister konnte wenigstens teilweise Verleger seiner Mitmeister werden, sich über sie hinaufschwingen.

In der gleichen Richtung liegt die andere, teilweise schon früher, hauptsächlich 1723 eingeführte Neuerung, die Erlaubnis für den einzelnen Meister, sein Geschäft durch eine beliebig große Gesellenzahl auszudehnen. Sie wird jetzt allgemein gegeben (hauptsächlich P. H. O. Art. 14), in den einzelnen Privilegien aber in Wendungen, die das Gute der alten Bestimmungen mit erhalten sollen. Einmal wird die alte Beschränkung der Lehrlingszahl, wie schon erwähnt, beibehalten, dann wird ziemlich regelmäßig vorgeschrieben, daß die neu zuwandernden Gesellen, wie bisher, der Reihe nach denen zuzuweisen seien, welche keine Gesellen haben. Nur wenn Armeelieferungen vorkommen, heißt es, oder sonst des Meisters Hantierung so gesegnet wäre, daß er in oder außer Landes einen großen Debit fände, dann soll er sich weitere Gesellen verschreiben dürfen. Aber der Maurermeister Berlins soll z. B. „so lange der große Bau in der Friedrichstadt dauert" immer nicht über 50, später nicht über 30—40 Gesellen halten. Für eine Reihe von Gewerken wird Frauenarbeit zugelassen, aber genau bestimmt, was sie übernehmen darf. Die Mägde der Bürstenmacher dürfen Bürsten waschen, Schnüre drehen, alles anfertigen, was mit der Nadel geschieht, bei geringen Bürsten das Leder färben. Die Handschuhmacher dürfen das Steppen, Sticken und Zusammennähen durch Frau, Töchter und andere Frauensleute für Lohn verrichten lassen. Das Edikt vom 24. März 1783 gebietet allgemein, bei der Weberei, „wo zur Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können", die Zulassung derselben zu gestatten, und verbietet strenge jede Handwerksstrafe für Gesellen, die so neben Frauen arbeiten.

Die Assoziation mit einem Innungsgenossen ist wenigstens den Strumpfwirkern ausdrücklich erlaubt; oder vielmehr, es ist ihnen verboten, sich mit jemand anders, als einem Meister, d. h. also mit einem Kaufmann oder Kapitalisten, zu assoziiren. Offenbar hat dieses Verbot die Absicht, die kleinen Meister vor dem Druck und der Ausbeutung des kapitalistischen Associés zu schützen. Lamprecht schließt e contrario, daß in andern Gewerben sich Kaufleute und Meister assoziieren dürfen.

1) Lamprecht a. a. O. S. 186, § 198.

Aus dieser seiner Angabe ist zu schließen, daß Derartiges wenigstens gegen 1800 vorkam und erlaubt wurde.

Der Vertrieb nicht handwerksmäßiger Waaren wurde im ganzen wohl in den Privilegien den Handwerkern nicht weiter, als das bisher schon üblich war, beigelegt; die Seiler dürfen mit Theer und Wagenschmiere, mit einer Reihe Holz- und Eisenwaaren für den Landmann, die Glaser mit Glas, die Nadler mit Kram- und Kleinwaaren, die Klempner mit Sicheln und kleinen Schlössern handeln. Doch steht der Handel mit diesen Waaren den Betreffenden meist nicht allein, sondern neben den Kaufleuten, resp. andern Gewerbtreibenden zu. In eine Handlungsinnung darf in der Regel kein Handwerker aufgenommen werden. Zum Einkauf der Rohstoffe sind die Handwerker teilweise privilegiert; d. h. es sind den Wollarbeitern gewisse Vorrechte gegenüber den Wollhändlern, den Gerbern im Häuteeinkauf gegenüber Kaufleuten und Juden, Schlächtern das Vorrecht des hausierenden Einkaufs auf dem Lande eingeräumt; aber sie sollen nur für den eigenen Bedarf einkaufen, und sie dürfen in andern Provinzen nur einkaufen, wenn die dortige Kammer den Ueberfluß an Rohstoff für die Provinz konstatiert[1]).

Man könnte so sagen, die Gesetzgebung habe die Ausbildung technisch größerer Geschäfte und ihre Konkurrenz unter einander fördern oder nicht hindern wollen, habe aber doch jede Wendung zum spekulativ-kapitalistischen Betrieb unter dem Handwerk noch als ein Uebel angesehen. Dagegen gab sie den Kaufleuten entschieden eine freiere Stellung und Bewegung gegenüber den Handwerkern. Zwar blieben manche der alten Schranken bezüglich des Rohstoffeinkaufs, welche die Handwerker vor den Kaufleuten begünstigen wollten, bestehen; auch durften die Kaufleute noch nicht alle Handwerkswaaren im Detail vertreiben, z. B. nicht die Zinnwaaren, von Handschuhen nur ausländische, von Kämmen nicht die Hornkämme, sondern nur die feineren elfenbeinernen und schildkrötenen. Aber im ganzen gab man doch gerade hierin dem Kaufmann eine ganz andere Freiheit, als das mittelalterliche Handwerksrecht, und mußte sie geben. Seit dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert hatte der größere interlokale Absatz ja dahin gedrängt, daß der Handwerker nicht mehr alle seine Produkte selbst verkaufe; Genossenschaften, die den Vertrieb hätten übernehmen können, bildeten sich nur sporadisch und wurden stets wieder durch den kleinlichen Neid und die Händel der Beteiligten aufgelöst. Der große Schritt der Arbeitsteilung, daß der Handwerker technisch produziere, der Kaufmann den Vertrieb besorge, so sehr er die

1) Lamprecht a. a. O. S. 189, § 205.

Gefahr in sich schloß, den Handwerker herabzudrücken, mußte gemacht werden. Man sah zu deutlich, daß der kaufmännische Verleger ganze Orte wohlhabend mache; Becher und alle Kameralisten schwärmen für den Verleger als den Brotbringer und Wohlthäter. Und so wird auch in Preußen den Kaufleuten, soweit die Generalprivilegien nicht Ausnahmen machen, allgemein gestattet, Handwerkswaaren zu kaufen und zu vertreiben; ja, es wird ihnen der Verlag der Handwerker mit Materialien zur Pflicht gemacht. Daß man dann daneben durch die Reglements und staatliche Kontrole den Druck des Kapitals auf den kleinen Meister zu mildern, die so aus dem Handwerk sich herausbildende Hausindustrie einem neuen eigenartigen Recht zu unterstellen suchte, können wir hier nicht weiter verfolgen, da uns eine Darstellung der Hausindustrie weit über die Zwecke unserer vorliegenden Arbeit hinausführen würde.

Haben wir bei den bisherigen Betrachtungen über die neue Art der Konkurrenzregulierung wesentlich die örtliche Konkurrenz im Auge gehabt, so war das bei den Verkehrsmitteln der Zeit und der Natur der meisten Handwerke natürlich auch die an Bedeutung voranstehende Mitbewerbung. Aber daneben kam besonders für einzelne Gewerbe doch auch schon wesentlich die aus den Nachbarstädten, dem übrigen Lande in Betracht. Die verbesserten Verkehrsmittel, hauptsächlich die Post, der Kanalbau, die sich hebende Flußschifffahrt, erzeugten ja eben neben dem lokalen mehr und mehr den territorialen und staatlichen Markt. Es fragt sich, in wie weit sich das in dem veränderten Innungsrecht aussprach.

Daß die Landmeister nicht für die Städte und ihre Einwohner arbeiten dürfen, daß auf dem Wochenmarkt in der Regel nur die Handwerker des Orts neben den Bauern der Umgegend verkaufen sollen, dabei blieb es ebenso, wie daß die Meister verschiedener Städte nicht auf dem Lande hausierend sich unterbieten sollen; durften sie ja selbst in den Städten nicht hausierend verkaufen. Auch an dem Grundsatze wurde nicht gerüttelt, daß die Meister der einen Stadt außer zur Jahrmarktszeit in einer andern Stadt keinen Laden und keine Bude halten dürfen, daß sie, wenn andere Meister am Orte sind, dort nicht regelmäßig arbeiten und verkaufen sollen. Aber diese Grundsätze schlossen nicht die unbedingte Erhaltung des alten Lokalrechts in sich. Einmal wurde die Regel aufgestellt, daß Landmeister Stadtmeister nie ausschließen dürfen, dann, daß, wo nur ein bis zwei Ortsmeister, die Ausschließung anderer Stadtmeister nicht stattfinde. Ferner wurde das Jahrmarktsrecht, die Oase des freien Handels der ältern Zeit, wie man es schon genannt hat, wesentlich ausgedehnt oder vielmehr seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. Die zahl-

reichen sog. Freimärkte, welche bestanden und welche alle fremden Meister oder einen Teil derselben ausschlossen, wurden zum großen Teil aufgehoben; die Meister aus andern Städten durften wieder unbeschränkt auf Jahrmärkten und Messen verkaufen[1]). Auch durften Meister, wie Händler jede fremde, überhaupt nicht im Lande verbotene Waare auf die Jahrmärkte bringen. Hauptsächlich aber wurde zunächst in bestimmten Gewerben, später dann aber allgemein anerkannt, daß Jedermann sich Handwerkswaaren bei zünftigen Meistern anderer Orte bestellen und sie kommen lassen, ja daß er sich Meister aus andern Orten zur Arbeit in seinem Hause kommen lassen dürfe. Es ist in den Privilegien für die Böttcher, Tischler, Klempner, Töpfer, Hutmacher und Zinngießer ausgesprochen, wurde dann, wie es scheint, mehr und mehr Praxis und ausdrücklich 31. Januar und 10. Februar 1787 generell gutgeheißen. Damit war der Sieg des staatlichen über den lokalen Markt ausgesprochen; nicht die Meister der Stadt, die des Staates sollten unter einander konkurrieren.

Natürlich schloß das nicht aus, daß man vielfach an einzelnen Stellen noch die alte Auffassung beibehielt. Wir erzählten vorhin, wie die Berliner größern Drechslermeister angewiesen wurden, für den Weihnachtsmarkt nicht aus andern Orten Waaren kommen zu lassen, sondern die armen Ortsmeister zu beschäftigen. Die Höker wies man an, Seife, die sie brauchten, nur am Ort zu kaufen; die Berliner Kaufleute sollen Korbwaaren bei hiesigen Meistern, die Händler aller Orten sollen die Bürsten, mit denen sie handeln, bei den Ortsmeistern machen lassen. Es hängen diese Anordnungen mit der Fürsorge der Regierung für die kleinen arbeitslosen Leute, mit ihrer Politik bezüglich der Hausindustrie zusammen. Es sind Anweisungen an Verleger, nicht ans Publikum. Diesem ließ man den freien staatlichen Markt. Und soweit man einen Schutz für die Meister für nötig hielt, gab man ihn nicht mehr der einzelnen Stadt, sondern der Provinz, den gesamten mittleren Provinzen oder dem Staate. Lamprecht zählt in seiner Einzeldarstellung der zünftigen Gewerbe bei jedem die Aus- und Einfuhrverbote und die Tarifmaßregeln auf, die ihm zu Liebe erlassen wurden. Das staatliche Schutzzollsystem war an die Stelle des lokalen Schutzes durch geschlossene Mittel und andere lokale Erschwerungen des Meisterwerdens getreten. —

Bei der Beurteilung jeder Regulierung der Konkurrenz durch Gesetze, Verwaltungsmaßregeln und Verabredungen darf man sich nie vorstellen, es wäre ohne diese Eingriffe eine unbegrenzte, stets lebendige Kon-

1) Lamprecht a. a. O. S. 184.

kurrenz vorhanden gewesen. Die thatsächliche, irgendwo vorhandene wirtschaftliche Konkurrenz hängt stets in erster Linie ab von der Zahl der Personen, von ihrer Intelligenz, Thatkraft und Rührigkeit, von dem Maß der Ausbildung einer öffentlichen Meinung, von den Mitteln des materiellen und geistigen Verkehrs; alle Konkurrenz ist ein psychologischer Massenprozeß, der Berührung und Reibung voraussetzt, durch Isolierung, Schläfrigkeit, Schlendrian gehindert und unmöglich gemacht wird. Soziale Anordnungen, Gesetze und Verabredungen können an dem zu einer Zeit und in einem Lande vorhandenen Maß von Konkurrenz stets etwas ändern, aber meist doch nicht die Hauptsache; sie können nur den Reibungsprozeß da etwas steigern, dort etwas hemmen. Eine richtige Beurteilung solcher Maßregeln wird daher stets davon auszugehen haben, ob und in wie weit sie den thatsächlichen Verhältnissen richtig angepaßt waren, ob sie da die Konkurrenz gefördert haben, wo sie günstig wirkte, da gehindert haben, wo sie schaden konnte, ob sie beim Uebergang in andere Verhältnisse, in höhere Wirtschaftsformen nicht zu plötzlich schwache Kräfte einem zu starken Stoße oder Drucke aussetzten, ob sie den Neubildungen, denen die Zukunft gehörte, nicht den Weg versperrten oder erschwerten.

Indem die preußische Wirtschaftspolitik eine überlegene auswärtige Industriekonkurrenz abhielt, in dem bisher überwiegend agrarischen Lande den Export der Industrierohmaterialien erschwerte, indem sie die überkommenen Schranken zwischen Stadt und Land zunächst beibehielt, die Bildung größerer Handwerksgeschäfte und den Uebergang des Handwerks zur Hausindustrie eher förderte, nirgends die Fabrikindustrie hinderte, innerhalb der einzelnen Stadt und der Städte unter einander die Konkurrenz der Meister wesentlich verstärkte und förderte, ohne die bestehenden Schranken der zünftigen Gewerbe ganz zu vernichten, indem sie durch die früher erwähnte Beseitigung aller Abschoßsteuern, durch die große Erleichterung in der Uebersiedlung der Meister von einer Stadt zur andern eine Art Freizügigkeit herstellte, — wird man — nach meiner Ansicht — sagen müssen, sie habe das den damaligen Verhältnissen Entsprechende gethan. Was geschah, war eine wesentliche Einschränkung des Zunftzwanges, eine Beseitigung der monopolistischen Entartung und lokalen Erstarrung. Es war ein bedeutsamer Schritt im Sinne rationaler Aufklärung, ohne doch die Axt an die Wurzel des Baumes zu legen, unter dessen Schatten alle gewerbliche Thätigkeit sich bisher entwickelt.

Der volkswirtschaftliche Radikalismus unserer Tage hat das damals Geschaffene eine halbe Maßregel genannt, als ob nicht alle großen politischen und wirtschaftlichen Schöpfungen notwendig die Mitte hielten

zwischen einseitiger Erhaltung des Bestehenden und überstürzender Neuerungssucht. Die aufgeklärten Liberalen des achtzehnten Jahrhunderts waren stolz auf diese preußische „Gewerbefreiheit“ [1]), wie sie diese Verstärkung der innern Konkurrenz zu nennen beliebten. —

c. Das Gesellenrecht.

Die strengere Unterordnung der bestehenden Innungen unter Rat und Domänenkammern, die Aufhebung der Hauptladen, die veränderten Grenzen der Innungsjurisdiktion, die Herausbildung eines staatlichen statt eines lokalen Konkurrenzrechtes, das waren lauter Pfeile, die nach demselben Ziele schossen; das stärkste Geschoß aber war das, welches gegen die Gesellenmisbräuche und die Gesellenbruderschaften gerichtet war. Nach derselben Richtung gehend, stellt es die Spitze der ganzen Reform dar. Die wachsende Zahl der Gesellenaufstände und der Terrorismus der Gesellen über die Meister war für die preußischen Beamten wie für die der andern Staaten das eigentlich Ausschlaggebende gewesen; der unsichtbare Zusammenhang aller wandernden Gesellen in Deutschland, ihre Gerichte, ihre schwarzen Tafeln, ihre Verrufserklärungen, nirgends faßbar und doch überall unerbittlich wirkend, standen am meisten in Widerspruch mit dem Ideal eines bloß territorialen Rechtes, einer in sich geschlossenen preußischen Volkswirtschaft. Diese mittelalterlichen Bräuche und Vereinigungen erschienen den romanistisch gebildeten Juristen, wie den individualistisch und rationalistisch aufgeklärten Politikern und Kameralisten als bloße Misbräuche [2]). Der starke, unzweifelhaft entartete, knabenhaft überspannte Korporationsgeist war für einen so klugen und so ausgezeichneten Mann wie Kammerdirektor Hille der Punkt, bei dem er immer wieder in Harnisch und Entrüstung kam, so oft er ihn berührte. „Diese Leute bilden sich ein, als wann sie ein besonderes

1) Vergleiche Lamprecht a. a. O. S. 5.

2) Ueber die entsprechenden französischen Zustände sagt Levasseur a. a. O. II, 320: La moindre cause de mécontentement suffisait pour jeter l'interdit sur une maison, et malheur au compagnon qui n'aurait pas respecté l'arrêt de la communauté. C'était là un grand vice. L'association ouvrière eût pu être utile, si elle se fût contentée de défendre les droits de l'ouvrier isolé contre le patron; elle était pernicieuse, parce qu'elle ne faisait guère que soutenir et engendrer les abus. Wenn Levasseur auch auf ähnlich individualistischem Standpunkt steht, wie die Politiker des achtzehnten Jahrhunderts, und deshalb sein Urteil vielleicht etwas einseitig ist, so hat er doch sicher Recht, daß die Verrufserklärungen in der Hand der Gesellen entartet waren.

Corpus oder Statum in Republica formierten, da sie doch vor weiter nichts als vor Arbeitsgehülfen vor Lohn zu consideriren sind." Eine der hannöverschen Denkschriften nennt den gewöhnlichen Handwerksgruß „Grüße Meister und Gesellen, was ehrlich ist, und was unehrlich ist, hilf es redlich machen" eine gottlose Formalität: denn sie enthalte eine „heimliche Auftreibung" der Unredlichen. Die blauen Montage und die alle vier Wochen von jeder Gesellenbruderschaft gehaltenen Krugtage seien die Quelle des Uebels; hier würden die Aufstände, die Auftreibungen, das Schelten, das Lediggehen beschlossen; das Auflagegeld werde statt für wandernde und kranke Gesellen größtenteils zum Saufen verwandt. Die Krugtage dauerten oft eine ganze Woche, Tag und Nacht fort.

Man muß sich dieser wirklichen unzweifelhaften Misbräuche, aber ebenso des allgemeinen Geistes historischer und sozialer Beurteilung erinnern, welcher die Zeit beherrschte, um den leidenschaftlichen Kampf des Beamtentums gegen die Gesellenbruderschaften zu verstehen.

Keine Epoche deutscher Geschichte hatte für das Volkstümliche und die eigene Vergangenheit weniger Sinn, als die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Der Hochmut rationalistischer Aufklärung sah auf alle Einrichtungen, die nicht mit dem römischen Recht übereinstimmten, die nicht den absolutistischen Theorien entsprachen, vornehm herab. Die gesamten untern Klassen faßte man mit dem Schmeichelnamen des „gemeinen Pöbels" zusammen, auf den die Honoratioren mit größerer Ueberhebung herabblickten, als jemals früher der Ritter und der Pfaffe auf den Bauern. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts dehnte sich langsam die Schwärmerei für die Menschheit und für eine bessere Zukunft auch auf den Bauern und dann auf die unteren Klassen überhaupt aus. Jedenfalls aber war man, auch soweit man ein Herz für die Armen, für die kleinen Leute hatte, überzeugt, daß man den „Plebs bei Nase und Arme zu seinem Vorteile hinschleppen müsse". Die gegebene Klassenordnung der Gesellschaft erschien wohl kaum irgend Jemand damals als antastbar oder der Reform bedürftig. Nur in sie und in das Triebwerk des wirtschaftlichen Lebens mehr Zucht, Disziplin und Ordnung zu bringen, erschien als das Ideal der Aufklärung. Die naturalistische Ethik führte die Religion und alle bürgerliche Satzung mit Vorliebe auf Gebote und Anordnungen von oben zurück. Vollends dem Arbeiter glaubte man Alles diktieren zu müssen, nichts ihm selber überlassen zu dürfen, auch wenn man Sinn für sein Wohl hatte, wie das aufstrebende preußische Königtum.

Nur wenn man diese Gesichtspunkte im Auge behält, wird man den teilweise berechtigten, teilweise übers Ziel hinausschießenden Eifer ver-

stehen, welcher die Bändigung, ja man könnte fast sagen Knebelung der Gesellen zum Gegenstand hatte.

Wir haben gesehen, wie derartige Stimmungen endlich in den Jahren 1722—25 in einer Reihe deutscher Staaten zu Edikten gegen die Bruderschaften im ganzen oder einzelne Gruppen derselben, wie die Mühlknappen, gegen die Aufstände und Arbeitseinstellungen geführt hatten. Dieselben hatten nur teilweise etwas genutzt, hatten vielfach das Gegenteil dessen, was man beabsichtigte, zur Folge gehabt. Wegzüge, Aufstände und Verrufserklärungen hatten die Orte und Territorien geschädigt, die allein hatten strenge sein wollen. Jetzt durch das Reichsgesetz von 1731 handelte es sich um einen gemeinsamen Schlag, dem die Gesellen sich fügen mußten. Wir haben gesehen, daß alle Schwierigkeit der Einführung und Durchführung desselben an diesem Punkte hing.

Der Artikel 10 des Reichsgesetzes, der in seinem ersten Teil wörtlich schon 1672 im Reichsgutachten stand, lautet: „Insonderheit aber will auch bei einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwerksgesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bei ihnen arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten"; alle diese Unordnungen und Insolentien werden verboten, alle bestehenden Gesellenbriefe sollen kassiert werden. Schon in den vorhergehenden Artikeln ist alles Auftreiben und Schelten der Gesellen verboten; die Gesellen sollen sich nicht gelüsten lassen, unter irgend einem Prätext einen Aufstand zu machen, sich zusammen zu rottieren, keine Arbeit mehr zu thun, haufenweise auszutreten und andern rebellischen Unfug zu machen.

Die preußischen Privilegien, wie die Handwerksordnung von 1733 wiederholen diese Bestimmungen fast mit denselben Worten und bedrohen jeden Uebertreter mit Gefängnis-, ja Zuchthaus- und Festungsbaustrafe, bei hochgetriebener Renitenz mit dem Leben. Die Gesellenladen, schwarzen Tafeln, Gesellenbriefe und -Siegel wurden im ganzen Lande konfisziert. Vor allem werden die strengsten Strafen angedroht, wenn die Gesellen sich obrigkeitlichen Anordnungen nicht fügen oder sich irgendwie anmaßen, Jemanden zu schelten. Wird ein einzelner Geselle geschimpft, so soll er es anzeigen, falls der Beleidiger im selben Gewerk, beim Gewerksbeisitzer und Altmeister, falls er außerhalb desselben stünde, beim Magistrat. Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sog. Bruderschaften

haben sich dieselben zu enthalten; einkommende Schreiben sind dem Altmeister unerbrochen zu übergeben.

Immer aber war man klug genug, den Bogen in dieser Leidenschaft der Unterdrückung nicht zu überspannen. Man erlaubte den Gesellen jedes Gewerks, ihre eigene Herberge als solche und als Stellenvermittlungsbüreau zu behalten; freilich die Benennung „Krugvater, Mutter, Schwester nebst den übrigen abgeschmackten Bräuchen" soll abgeschafft werden; sie sollen da keine guten Montage oder andere Werkeltage feiern; aber sie dürfen zu ihrer Ergötzlichkeit da mäßig trinken, wenn sie vor 10 Uhr nach Hause gehen und sich ehrbar und christlich aufführen. Ja es wird den Gesellen gestattet, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchgehens, Einlegung in den Klingebeutel, Begleitung der Leichen, einzuführen und zur Einhaltung derselben Strafen zu verhängen, die sie aber dem Gewerksmeister in die Gesellenarmenkasse zustellen müssen. Ja, sie dürfen noch ferner mit Wissen des Altmeisters einen oder zwei Altgesellen wählen, die für sie sprechen; dieselben müssen sich aber bei Strafe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, alle Unordnungen verhindern helfen, wenn sie Ungebührliches wahrnehmen, davon dem Altmeister Anzeige machen.

Ferner dürfen die Gesellen eine Gesellenkrankenkasse behalten; die Auflage und Zahlung der Beiträge darf aber nur in Beisein des Altmeisters an den Altgesellen erfolgen; zu der Kasse haben der Altmeister und der Altgeselle je einen Schlüssel; sie wird von dem Altmeister in der Lade der Innung verwahrt; bei der zu diesem Zwecke veranstalteten Versammlung darf nicht gezecht werden.

Blieb so der Gesellenbruderschaft immer ein gewisser Spielraum für die lokale genossenschaftliche Verbindung, wurden auch später einzelnen Gruppen von Gesellen, wie den Tuchmachern, wieder besondere Artikel unter dem Namen von Reglements verliehen und erhielt sich von den Gebräuchen und Grüßen der Gesellen thatsächlich viel mehr, als die Gesetzgeber von 1731—36 wünschten, die Stellung der Gesellenbruderschaften wurde doch im wesentlichen eine andere: jede Gerichtsbarkeit derselben hörte auf; das Koalitionsrecht war viel strenger als bisher beseitigt; das Auftreiben und Schelten hörte in der That auf; das Verbot des Wanderns ins Ausland zerschnitt den Zusammenhang mit der freieren Bewegung der Gesellen im Reich. Hauptsächlich aber wurde der Arbeitsvertrag und das Wandern an eine Form gebunden, die in der That die Macht der Gesellen wesentlich brach. Ich meine die Einführung der sog. Kundschaften.

Das Wandern, das Suchen von Arbeit, der Eintritt in das Arbeitsverhältnis, die Kündigung, der Austritt aus dem Verhältnis war in

der älteren Zeit nicht etwa ohne feste Rechtsformen erfolgt; im Gegenteil: genau vorgeschriebene Redewendungen, an denen keine Silbe und kein Wort fehlen durften, an deren genauer Innehaltung man den „redlichen" Gesellen erkannte, hatten jeden Schritt begleitet, die Rechtsverhältnisse begründet und legitimirt. Jeder Schritt und jede Handlung des Gesellen stand unter der Aufsicht der Genossen, die nicht bloß sittliche Vergehungen, sondern auch jedes Arbeiten bei einem Unzünftigen, jede Eigenwilligkeit gegen den Terrorismus der Bruderschaft strenge ahndeten, hauptsächlich das Arbeiten mit solchen, welche auf ihrer schwarzen Tafel standen, verpönten. Zu der mündlichen war später die schriftliche Legitimation durch Geburtsbrief und Lehrbrief gekommen, die der zuwandernde Geselle vorweisen mußte. Und wehe ihm, wenn sie nicht in Ordnung, wenn die Gesellen feststellten, daß der Ankömmling aus Zufall oder nach dem Rechte seiner Heimat einige Wochen oder Monate kürzer gelernt hatte, als am Orte üblich war! Und in der schreibseligen Zeit des siebzehnten Jahrhunderts war es dann vielfach noch üblich geworden, daß die Gesellen — schon aus Furcht vor dem Nachschreiben und der Schwierigkeit der Zulassung — sich da und dort, zumal beim Abschied von einem Meister und Ort, hatten schriftliche Zeugnisse ausstellen lassen, daß bei ihnen alles in Ordnung sei. Schon das Reichsgutachten von 1672, welches in Artikel 2 so sehr dem Gesellen einschärft, nicht ohne ordentlichen Abschied vom Meister zu scheiden, eifert in Artikel 9 gegen die unvernünftigen und rechtswidrigen Klauseln, die in Geburtsbriefe und andere Kundschaften eingesetzt wurden. Und je mehr sich dieser Gebrauch verbreitete ohne feste Rechtsvorschriften über Form und Inhalt, desto leichter konnten diese Papiere weitere Fußangeln werden, durch welche lokaler Egoismus und genossenschaftlicher Terrorismus dem einzelnen wandernden und mutenden Gesellen Schwierigkeiten bereiteten.

Diese mündlichen und schriftlichen Formen teils zu beseitigen, teils zu reformieren, schwebte den Beamten allerwärts als Ziel vor. Das hannöversche Gildereglement von 1692 erwähnt die Geburtsbriefe nicht; aber die Verwaltung duldete sie, und in einem Schreiben aus Hannover heißt es: „Von den Geburtsbriefen (d. h. ihrer Abschaffung) hat man wohlbedächtlich unter anderem deßfalß abstrahiret, weil die Erfahrung gelehrt, daß denen Aembtern und Gilden von allen abgeschafften Mißbräuchen und eingeführten guten Ordnungen nichts empfindlicher gewesen, als wenn sie haben müßen Knaben annehmen, welche keine Geburtsbriefe zu produciren gehabt." Es war dies wohl die Antwort auf den Vorschlag Hille's, der in seinen beiden Entwürfen hatte unter

Strafe stellen wollen, daß bei Annahme eines Lehrjungen, eines Gesellen oder eines Meisters nach einem Geburtsbriefe auch nur gefragt werde. Weder das Reichsgesetz, noch das Generaldirektorium glaubten so weit gehen zu dürfen, obwohl Hille noch 1730 (3. Juli) seinen Standpunkt des gänzlichen Verbots der Geburtsbriefe energisch verteidigte. Man fand einen andern Ausweg, indem man die fest und einfach formulierten Kundschaften zum Hauptlegitimationspapier machte.

Der Vorschlag ging, wie schon erwähnt[1]), von Sachsen aus: die Kundschaft sollte ein Ersatz des Strafmittels der Auftreibung sein; die sächsischen Tuchmacher-, Fleischer-, Schlosser- und Klempnerinnungen seien, wird berichtet, mit der Einrichtung bereits wohl zufrieden. Der sächsische Vorschlag enthielt auch schon die ins Reichsgesetz und die preußischen Gesetze übergegangene Bestimmung, daß der Originalgeburts- und Lehrbrief stets in der Meisterlade, wo der Lehrling gelernt, bis zu seinem Meisterwerden liegen bleibe, daß, wer wandern wolle, von beiden eine Abschrift und die sog. gedruckte Kundschaft erhalte und nur auf Grund dieser Dokumente gefördert werde, aber auch überall von allen Meistern und Gesellen gefördert werden müsse, ohne sie nirgends gefördert werden dürfe; wo er Arbeit finde, müsse der Geselle sie in die Meisterlade niederlegen und dürfe erst, wenn er ordentlich Abschied und darüber eine neue Kundschaft erhalten habe, die Papiere wiederbekommen.

Findet der Zureisende keine Arbeit an einem Orte, so solle das auf der Kundschaft notieret werden. Alles Durchgehen, jedes Verlassen der Arbeit ohne Austrag etwaiger Strafsachen und Streitigkeiten sei so unmöglich. „Es wird auch, heißt es in dem sächsischen Promemoria, bei solcher Beschaffenheit, da jeder Handwerksbursche eine Kundschaft und Attestat seines Wohlverhaltens wegen von Ort zu Ort mitbringen muß, der sonst gewöhnliche Handwerksgruß, so nicht das geringste nützet, dagegen unter denen Gesellen ganz enorme Strafen und Unfug erzeuget, indem mancher Gesell etlich Thaler, wann er in dem Gruß nur einige Worte fehlet, büßen, oder auch wohl einen weiten Weg zurück wandern und denselben anders holen und besser lernen muß, abgeworfen werden können."

Auch die Formel der Kundschaft ist in dem sächsischen Promemoria schon so, wie sie dann in ganz Deutschland eingeführt wurde:

Wir Geschworene Vor- und andere Meister des Handwerks derer N in der Stadt N bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Geselle, Namens

1) Siehe oben S. 350.

N von N gebürtig, so .... Jahr alt, und von Natur ...., auch .... haaren ist, bei uns allhier .... Jahr .... Wochen in Arbeit gestanden und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerksburschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren und deßhalben unsere sämmtliche Mitmeistern, diesen Gesellen nach Handwerks Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen.

N den ....

(LS.) N als Obermeister

(LS.) N als Obermeister

(LS.) N als Meister, wo obiger Geselle in Arbeit gestanden.

Wir haben schon gesehen, wie erfreut und zustimmend sich Kammerdirektor Hille über diesen Vorschlag aussprach. Aehnlich lauteten die Erklärungen der andern Staaten. Hannover schrieb 13. Januar 1730: Die schwarzen Tafeln und das Auftreiben sei gänzlich zu vertilgen und „statt dessen die Ausgebung einer Kundschaft solchergestalt einzuführen, daß ein jeder einwandernde Geselle sich bei den Aemtern, da die Umschauung gebräuchlich, durch den Altgesellen um Arbeit schauen lassen und wenn er daselbst Arbeit erhält, seine Kundschaft produciren und in die Amtslade legen müsse, ohne solche zu produciren aber zu keiner Arbeit gelassen noch angenommen werde. Die Kundschaft müßte ein gedruckter Bogen sein, welcher an dem Ort, wo der Geselle freigesprochen, von dem Magistratsdeputirten und denen Vorstehern ausgestellet würde."

So kam der wichtige Artikel 2 des Reichsgesetzes zu Stande, der in allen preußischen Privilegien, wie in der preußischen Handwerksordnung von 1733 Art. 16—21 sich wiederholt und seine weitere Ausführung erhalten hat, der Artikel, von dem man vielleicht sagen könnte, er sei allein überall in Deutschland und Oesterreich zur Durchführung gelangt; war er doch eine Waffe in erster Linie *für* die Meister, und so griffen auch die Handwerker und Zünfte, welche sonst der Reform am schroffsten widerstrebten, begierig nach ihr. Der Druck der Kundschaften wurde, wie der der Geburts- und Lehrbriefe für den ganzen preußischen Staat, der Berliner Charité übertragen, welche für jede Kundschaft 4 Gr., für jeden Geburts- und Lehrbrief 12 Gr. erhalten sollte; für die Ausfertigung der Kundschaft hatte der Geselle den Meistern 1 Gr. 6 Pf. zu zahlen (V.-O. vom 4. April 1733); dem Gesellen mehr als 4 Gr. für die Kundschaft anzurechnen, wurde mit der vierfachen Strafe des Abgeforderten bedroht (17. April 1734). Für die Original-Geburts- und Lehrbriefe war außerdem je 3 Gr. Stempel zu zahlen.

Die Durchführung machte in der ersten Zeit natürlich noch Schwierigkeit. Die Berliner Gewerke z. B. beklagten sich, daß in dem Geburtsbriefformular weder Taufzeugen noch Voreltern genannt seien. Sie bitten, es doch dabei zu lassen, daß die Meistersöhne keine Geburtsbriefe brauchen, was auch zugestanden wurde. Sie betonen, daß die Söhne der Landmeister bisher keine Lehrbriefe gebraucht, daß auch mannigfach in den Städten für die, welche am Orte Meister werden wollen, keine ausgestellt worden seien. Einzelne Aemter, wie die Chirurgen, hatten bisher schon gedruckte Lehrbriefe gehabt, hatten teilweise gestempelte Vorräte davon. Die Ausstellung der Kundschaften sei für die Gewerke, die einen Gesellen oft nur 14 Tage oder 4 Wochen hätten, zu theuer; es gebe Gesellen, die nur 4 Gr. in der Woche verdienten. Dann klagen sie, man finde niemand mehr, der Gewerksältester werden wolle, weil die früheren Akzidenzien wegfallen und die Schreiberei mit den Kundschaften, Rechnungslegung und Anderem so gewachsen.

Auch darüber entstanden mancherlei Streitigkeiten, wie weit der Personenkreis, der Kundschaften führen müsse, auszudehnen sei, ob die Kaufmannsdiener darunter fallen oder nicht.

Aber all das waren doch unerhebliche Schwierigkeiten, welche die energische Durchführung des neuen Systems nicht hinderten. Es hat später nur wenige Aenderungen erfahren. Es wurden besondere Formulare der Kundschaft für auswärtige und inländische Gesellen gedruckt. Wer kürzer als einen Monat an einem Orte arbeitete, behielt die alte Kundschaft. Bei Ausfertigung jeder neuen wurde auf der alten, dem Gesellen zurückgestellten die Ausfertigung einer neuen vermerkt. Für das ausnahmsweis erlaubte Wandern außer Landes wurden Reisepässe, für die Kantonpflichtigen Wanderpässe eingeführt; der Kantonpflichtige erhielt nur auf Grund des Wanderpasses eine Kundschaft. Jeder wandernde Geselle ohne Kundschaft wurde als Vagabund behandelt. Der Meister, der ihn beschäftigte, zahlte 5 Rthlr. Strafe. Das Geschenk für den keine Arbeit findenden Gesellen wurde auf 4 Gr. festgestellt; nach Ablauf von 3 Tagen mußte er weiter wandern, mit einer Notiz darüber auf seiner Kundschaft. Die gegenseitige Aufkündigung der Meister und Gesellen wurde auf acht und vierzehn Tage festgestellt.

Die im ganzen Staate einheitlichen Formulare der Geburts- und Lehrbriefe, die in ganz Deutschland übereinstimmenden Formulare der Kundschaften beseitigten einen großen Teil der bisherigen Gesellenmisbräuche; die Praxis, aus jedem Arbeitsverhältnis mit einer Kundschaft zu scheiden, wurde zu einem starken polizeilichen Kontrolmittel über die Gesellen. Die Kundschaften entsprachen den zur selben Zeit in

Frankreich eingeführten Entlassungsscheinen, die, früher für einzelne Gewerbe, 1749 für alle Arbeiter eingeführt, zum späteren Arbeitsbuch geführt haben[1]). Aus den mündlichen, dem genossenschaftlichen Leben entsprungenen, aber entarteten Formen des Grußes und Vertragsabschlusses, die freilich daneben fortdauerten, war eine schriftliche und büreaukratische Form geworden, ohne deren Einhaltung kein Geselle Arbeit fand, kein Meister Arbeiter erhielt. Bei der heutigen Abneigung gegen alles Derartige könnte man leicht geneigt sein, auch die damalige Einführung der Kundschaften ungünstig zu beurteilen. Es wird zuzugeben sein, daß es eine zweischneidige Maßregel war, die den Gesellen drückte, den Meister förderte. Das konnte nicht überall gleichmäßig am Platz sein. Aber für die Mehrzahl der Fälle, für den Durchschnitt der damaligen Verhältnisse wird man doch behaupten können, daß sie einen Fortschritt darstellte, daß sie das Verhältnis der Meister zu den Gesellen besserte, die Gesellen als soziale Klasse nicht so schädigte, als sie grobe Mißbräuche beseitigte. Sie war ein Polizeimittel, aber ein solches, welches Unfug, Liederlichkeit, Trunkenheit und Ueberhebung aller Art ausmerzte. Wenn in einer Schule oder in einem Regiment ein neuer Chef Disziplin und Ordnung wieder herstellt, so wird leicht möglich sein, daß Einzelne dabei harten Zwang und ungerechte Mishandlung leiden müssen. Einer außer Rand und Band gekommenen Schule halbgewachsener Jungen glichen aber die deutschen Gesellen gegen 1700; sie hatten eine unnatürliche Macht, welche wesentlich Folge der Kleinstaaterei und ihres Wanderns war; sie bildeten den Meistern gegenüber nicht sowohl eine besondere soziale oder gar eine gedrückte Klasse, sondern sie waren die 18—25jährigen Handwerker, die den 40—60jährigen auf der Nase tanzten, die in Saufgelagen und in veralteten entarteten Bräuchen zu Grunde zu gehen drohten. Der aufgeklärte Despotismus hatte allerdings auch für das Gute und Berechtigte, was in ihren Bruderschaften und ihren Formeln steckte, keinen Sinn. Aber er konnte zunächst nicht anders handeln; er mußte eine einheitliche, mechanische, an büreaukratische und schriftliche Formen geknüpfte Ordnung des Arbeitsrechts und Wanderns herstellen, wenn er Besserung schaffen wollte. Daß er den Gesellen jede gemeinsame Arbeitseinstellung als Komplot und Aufstand verbot, war die Ergänzung des Verbots jeder Preisverabredung der Meister, war die einfache Konsequenz der damaligen Staats- und

1) W. Stieda, Das Arbeitsbuch in Frankreich, Preuß. Jahrbücher LIII, 159 ff. In Deutschland entstand aus den Kundschaften das Wanderbuch, eingeführt z. B. in Sachsen durch das Mandat vom 7. Dez. 1810.

Wirtschaftsauffassung, in der sich die Anfänge der rein individualistischen, die Genossenschaft und die Korporation bekämpfenden Aufklärung verbanden mit der staatssozialistischen Ueberhebung und Ueberspannung aus den Theorien von Hobbes, Pufendorf und Christian Wolf.

Anders dagegen, als die Einführung der Kundschaften, will mir die Kassierung aller Gesellenbriefe erscheinen. Freilich gehörte zu einem abschließenden Urteil darüber ein viel breiteres Material von Gesellenstatuten aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, als es mir derzeit vorliegt. Aber schon die von Schanz und Andern gedruckten Statuten aus dem sechszehnten bis achtzehnten Jahrhundert, sowie ein handschriftlich mir vorliegendes vom Magistrat genehmigtes der Strumpfwirkergesellen von Guben (v. 12. Juli 1663)[1]) zeigen uns doch, wie ich schon im vorigen Hefte (S. 77) hervorhob, daß diese Gesellenstatute zwar nach der einen Seite freilich ihre Färbung erhielten durch die egoistischen Sonderinteressen der Gesellen, nach der andern aber doch hauptsächlich auf Erhaltung von Standesehre, Zucht und Ordnung gerichtet waren. Neben der genauen Fixierung des Handwerksbrauchs, neben dem Verbot, beweibte Gesellen zu dulden, enthalten sie eingehende Lohntaxen, Bestimmungen über Arbeitszeit, Ueberarbeit, Feierabend, Verbote des blauen Montags; es sind gewissermaßen Arbeitsordnungen, in denen niedergelegt war, worüber sich Meister und Gesellen seit langer Zeit da und dort geeinigt hatten; es waren Prozeßordnungen, die bestimmten, wie Meister und Gesellen in Streitfällen zu handeln hätten; es waren genossenschaftliche Strafgesetze und Unterstützungsordnungen, Wander- und Zuchtordnungen, Kranken- und Begräbnisordnungen. Es wäre richtiger gewesen, diese Ordnungen zu revidieren, wie die Innungsstatute, statt sie ganz zu kassieren. Bei einzelnen Arten der Gesellenstatute geschah das auch nachträglich, wie schon erwähnt. In Bezug auf die übrigen mag die mündliche Tradition Manches von dem bisher Gültigen erhalten haben; aber Vieles wird auch untergegangen sein; in manchen Punkten mag eine bisher bestandene heilsame Ordnung zufälligen Machtentscheidungen und Willkürlichkeiten gewichen sein.

6. Ergebnisse und Vergleich mit andern Staaten.

Sehen wir aber von solchen Nebenpunkten ab, so wird als Ergebnis unserer Untersuchung über die Aenderung des preußischen Innungsrechtes von 1731—40 sich sagen lassen: die Reform habe dreierlei er-

1) Ich verdanke es der Güte des Herrn Schulinspektor Dr. Jonas in Berlin.

strebt und erreicht 1) die vollständige Unterordnung des Innungswesens unter die Staatsgewalt, 2) die Neuregulierung der innern Konkurrenz im Sinne ihrer Verstärkung und Ausdehnung vom lokalen auf den staatlichen Markt und 3) die Umgestaltung des Arbeitsrechtes der Gesellen im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei, Meister und ruhigen Gang der Geschäfte.

Es war eine Reform, die nicht in Preußen erdacht war; seit 1672 hatte die ganze öffentliche Meinung Deutschlands darauf hingearbeitet; einzelne Territorien, wie Hannover, waren Preußen vor 1731 in der Beseitigung der Handwerksmisbräuche vorangegangen; jetzt aber wurde sie nirgends so gründlich angefaßt, so ernstlich durchgeführt, wie im preußischen Staate. Es war das Verdienst Hille's, des Generaldirektoriums und des Königs, daß in Regensburg das Reichsgesetz zu Stande kam, daß es in Preußen sofort mit allen einzelnen Innungsstatuten in Einklang gebracht wurde.

Wie aus den verschiedenen städtischen Privilegien und Lokalrechten sich damals ein neues einheitliches städtisches Verwaltungs- und Verfassungsrecht entwickelte, so verwandelte sich nun das lokale Gewerberecht in ein allgemeines staatliches. Was an Sonderrecht übrig blieb, war verschwindend gegen die einheitliche neue Rechtsordnung des gewerblichen Lebens. Sie entsprach dem rationalistischen, büreaukratischen Geist der Zeit; sie beseitigte Mancherlei, was eine mildere Hand geschont hätte. Die Vernichtung aller Hauptladen, die Kassierung aller Gesellenbriefe, die strenge Forderung unehelich Geborene zuzulassen und Anderes derart entging nicht dem scharfen Widerspruch historischer Köpfe, wie Justus Möser. Aber ihr Ziel war berechtigt. Die alten Statute waren den lokalen Interessen angepaßt; die neue Rechtsordnung stand auf dem Standpunkt des allgemeinen Staatsinteresses. Die lokale Regulierung der Produktion, der Konkurrenz, der Preise war der vorherrschende Gesichtspunkt der alten Innungsstatute gewesen; in der neuen Rechtsordnung bricht siegreich der Gedanke durch, daß, soweit eine Regulierung der Produktion möglich sei, dies staatlichen Maßregeln, wie Schutzzöllen, staatlichen Behörden und Entscheidungen zukomme.

Der Innungszwang für alle wichtigeren hergebrachten Gewerbe, die Scheidung von Stadt und Land in Bezug auf das Recht des Gewerbebetriebs, die innungsmäßige Erziehung und der Gang vom Lehrling zum Gesellen und Meister, der Wanderzwang und das Meisterstück blieben erhalten; aber jede Erschwerung des Meisterwerdens war beseitigt. Es sind Tendenzen, wie sie in den meisten deutschen Staaten bis gegen 1860 vorherrschend geblieben sind. Die vermittelnden deutschen Ge-

werbeordnungen aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, vor allem die preußische von 1845, gehen über das 1731—40 Festgesetzte nur in einzelnen Punkten hinaus. Sie werden daher einer spätern Zeit nicht als etwas Neues, sondern nur als das letzte Ergebnis der Tendenzen erscheinen, die damals in Preußen gesiegt haben. Fast nur die Freigebung des Landhandwerks unterscheidet das preußische Innungsrecht von 1849—69 von dem des vorigen Jahrhunderts, während allerdings für die östlichen Provinzen in der Zeit von 1810—49 den Innungen das Verbietungsrecht genommen war. In mehreren der großen deutschen Staaten dagegen war man bis 1860 nicht liberaler, als in Preußen 1731—1806; in einzelnen war man sogar bis 1860—69 dem mittelalterlichen Innungsrecht näher, als Preußen im achtzehnten Jahrhundert.

Es ist auch ganz natürlich, daß die preußische Innungsgesetzgebung von 1731—1806 mit der deutschen aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts größere Aehnlichkeit hat, als diese mit der aus der zweiten Hälfte. Denn erst die Epoche der Eisenbahnen, der modernen Technik und der Großindustrie war zugleich eine Zeit ganz neuer sozialer, politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse. Erst nun wurden Arbeitsteilung, Verkehr und wirtschaftliche Betriebsformen gänzlich andere. Das wirtschaftliche Leben verlief 1806 bis 1850 vielfach in ähnlichen Geleisen wie im vorigen Jahrhundert, wenigstens wie es in einem größeren und gut regierten, wirtschaftlich voranschreitenden Staate sich abgespielt hatte.

Die büreaukratisierten, staatlich streng kontrolierten Innungen, wie sie aus der preußischen Reform von 1731—40 hervorgingen, konnten nicht mehr das innere Leben haben, wie die städtischen Zünfte des Mittelalters, sowenig als die Städte und die ständischen Korporationen noch die Lebenskraft der ältern Zeit haben konnten. Ihr lebendigstes Schwungrad war ihnen ja genommen: nämlich das Recht selbständige lokale wirtschaftliche Interessenpolitik zu treiben, die Aussicht durch Einfluß im Rate die Konkurrenz in ihrem Sinne zu beeinflussen. Ihre Jurisdiktion, wie ihre Korrespondenz war ihnen beschnitten, wie ihre monopolistischen Misbräuche; in Demuth mußten sie sich vom rechtsgelehrten Bürgermeister, vom befehlenden Steuerrat, vom vornehmen Kammerpräsidenten hofmeistern lassen. Aber die Schranken, die ihnen gesetzt waren, wiesen sie wieder mehr auf persönliche Anstrengung und Arbeit, als auf Zunfthändel, Privilegien und Monopole hin. Und diese Schranken hinderten nicht, daß das reiche Kapital an Zucht, an Ehrbarkeit, an moralischer und technischer Erziehung, was in dem deutschen Hand-

werkerstand auch damals vorhanden war, sich erhielt, vermehrte und ausbreitete. Im Gegenteil, indem man zunächst die alten Formen des gewerblichen Erziehungswesens und die genossenschaftliche Organisation erhielt, förderte und erhielt man zugleich dieses geistige Kapital. Mit der genossenschaftlichen Organisation erhielt man eine zensorische Sittenpolizei, eine normale Arbeitsvermittelung, ein gewerbliches Unterstützungswesen, lauter Einrichtungen, für die man damals noch weniger einen Ersatz hätte schaffen können, als heute. Er fällt heute schwer genug.

Eine allgemeine Gewerbefreiheit wäre für den deutschen Nordosten im Jahre 1731 ein Ding der Unmöglichkeit gewesen; reformlustiger und radikaler konnte man kaum sein, als die preußischen Beamten unter Hille's Führung waren; ihnen vorzuwerfen, daß sie nicht die Innungen ganz beseitigt, würde ungefähr mit dem Vorwurf auf gleicher Linie stehen, daß sie nicht Eisenbahnen und Dampfmaschinen eingeführt hätten. Sie thaten, was sie thun konnten; sie stellten eine den Zeitverhältnissen angemessene Institution her, die vom mittelalterlichen Innungsrecht so weit entfernt ist, wie das verstaatlichte Innungsrecht von der heutigen Gewerbefreiheit. Diese konnte erst die weitere Folge eines staatlich unifizierten Innungsrechtes sein.

Wenn ich das damalige preußische Innungsrecht als eine den Zeitverhältnissen entsprechende Institution bezeichne, so kann das natürlich nur gemeint sein in Bezug auf den Durchschnitt der Verhältnisse, in Bezug auf den überwiegenden Stand der damaligen Technik, der damaligen Arbeitsteilung, des damaligen Verkehrs, der damaligen Betriebsformen. Daß daneben die volkswirtschaftliche Entwickelung mehr und mehr Zustände herbeiführte, auf die auch das modifizierte Innungsrecht nicht mehr ganz paßte, weiß ich wohl. Von Tag zu Tag wurde das Verbot des Landhandwerks schwieriger; man ließ 1790—1806 auch so viele Landmeister zu, daß die Zustände von 1800 keineswegs mehr dem Gesetz von 1718 entsprachen. Auf neu sich bildende Handwerke wandte man, wenigstens im letzten Drittel des Jahrhunderts, das Innungsrecht überhaupt nicht mehr an. Daß die Hausindustrie sich in einer Reihe wichtiger Punkte dem Innungsrechte nicht mehr fügen wollte, erwähnte ich bereits wiederholt. Ihretwegen hatte man Vieles im alten Innungsrecht geändert; auf die ländliche Hausindustrie, besonders die Leinenspinner und Leineweber, dehnte man das Innungsrecht nicht aus. Die städtischen Hausindustrieen traten mehr und mehr unter besondere von den Innungsstatuten geschiedene staatliche Reglements. Daß man aber in der Zeit von 1680—1770 doch den wichtigsten städtischen hausindustriellen Meistern und Gesellen innungsmäßige Verfassung gab, daß man sich

schon vor 1713 bestrebte, die zahlreichen französischen Gewerbtreibenden, die überwiegend hausindustrielle waren, zuerst ohne Innungsrecht arbeiteten oder gesonderte Innungen bildeten, mit den alten deutschen entsprechenden Strumpfwirker-, Tuchmacher- und andern Innungen zu verschmelzen, war gewiß ein Glück. Auch daß man den Arbeitern mancher Fabriken oder sonstiger Großunternehmungen eine Art Innungsverfassung gab, war nicht falsch, im Gegenteil hob und erzog diese Teile des Arbeiterstandes. Die Fabrikanten selbst beugte ja man nicht unter das Joch der Zunftstatute; sie hatten ihre Rechtsbasis in ihrem Privileg oder ihrer Konzession.

Man wird so nicht behaupten können, daß irgendwo ernstlich und dauernd das preußische Innungsrecht 1731—1806 den Uebergang der Industrie zu den höhern Betriebsformen aufgehalten habe, wie in manchen andern Ländern; man wird es ebenso wenig beklagen können, daß wenigstens bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Preußen die Tendenz vorwaltete, so viel als möglich die Elemente des gewerblichen Lebens noch innerhalb des reformierten Innungsrechts zu erhalten, die Zahl der Freimeister so wenig als möglich zu vermehren. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß die Haus- und die Großindustrie auch in Preußen im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts immer größere Bedeutung gewann, daß ihre Pflege für die Regierung immer wichtiger wurde, daß der steigende Wohlstand des Staates und der zunehmende Industrieexport hauptsächlich auf ihnen ruhte. Ich habe für das Herzogtum Magdeburg berechnet, daß es gegen 1800 auf 12—14 000 handwerksmäßig beschäftigte Personen bereits gegen 7—8000 Arbeiter in den Haus- und Fabrikindustrieen, den Bergwerken und Salinen gezählt habe. Von letztern hatten freilich viele, wie die Strumpfwirker, die Berg- und Salinenarbeiter, eine halb- oder ganz innungsartige Verfassung. Aber die Wahrheit bleibt, daß schon im achtzehnten Jahrhundert das Innungsrecht nicht mehr die ganze Industrie umfaßte, ja daß gerade auf die Teile derselben, die den technischen Fortschritt repräsentierten, dasselbe sich immer weniger anwenden ließ.

Aber war deshalb nicht eine Reform des Innungswesens angezeigt, war es deshalb nötig, vier Fünftel aller gewerbtreibenden Personen aller rechtlichen Ordnung zu berauben, war es angezeigt oder möglich, ihnen eine noch gar nicht gefundene neue Ordnung aufzudrängen, wie sie für die neuen höhern Betriebsformen erst nach und nach sich herausbilden mußte? Das müssen die behaupten, welche träumen, 1731 wäre eine Gewerbefreiheit moderner Art für Preußen möglich gewesen.

Man mag also betonen, daß nicht in erster Linie die Innungs-

politik, sondern die Pflege der Haus- und Fabrikindustrie die Hauptursache des gewerblichen Fortschritts in Preußen von 1713—1806 gewesen sei; jedenfalls hat die Innungsreform zu dieser Blüte auch wesentlich mitgewirkt, wenn es auch unmöglich erscheint, zahlenmäßig ihren Anteil zu bestimmen.

Daß aus dem Nebeneinanderbestehen eines verschiedenen Gewerberechts in demselben Staate zur selben Zeit sich gewisse Schwierigkeiten ergeben, ist nicht zu leugnen. Sie haben schon damals nicht gefehlt und sind von da bis zur Einführung der heutigen Gewerbefreiheit gewachsen. Wenn eine steigende Zahl von freien Gewerben Frauenhände verwendete, wurde es immer schwieriger, dasselbe den Innungsgewerben zu weigern. Wenn der freie Unternehmer eine beliebige Lehrlings- und Arbeiterzahl beschäftigen durfte, wurde es immer zweifelhafter, ob man den Innungsmeister noch an die alten Fesseln binden könne.

Aber Derartiges liegt im Wesen aller historischen Entwickelung. Altes und Neues muß zeitweise unvermittelt neben einander stehen. Aber immer wird, so lange das Alte überwiegt, die Gesetzgebung sich mehr nach ihm zu richten haben; sie thut genug, wenn sie nicht die alte Rechtsform erdrückend auf neue anders gestaltete Gebilde anwendet. Die alte Rechtsform für sich weiter zu bilden, dem Neuen zu nähern, dabei verschiedenerlei Rechtsform zeitweise neben einander bestehen zu lassen, ist nicht zu vermeiden; die gegenseitige Abgrenzung der Gültigkeitsgebiete muß nur vernünftig vorgenommen werden.

Indem die preußische Innungsreform ziemlich radikal verfuhr, verschaffte sie sich die Möglichkeit, zunächst einen erheblichen Teil der Betriebe, die in andern Staaten auf Sonderkonzessionen und Freimeisterstellen saßen, zunächst noch innerhalb des Innungsrechts zu belassen. Der Rechtsboden des gewerblichen Lebens blieb ein einheitlicherer. Es wird von Interesse sein, zum Schluß nicht blos dieses Punktes wegen, sondern auch im Allgemeinen einen Blick auf Frankreich, Oesterreich und einige der andern deutschen Staaten zu werfen, um zu sehen, wie in ihnen im Vergleich zu Preußen das Innungsrecht und die Innungsreform des siebzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts sich stellte. —

Die Misbräuche des Innungswesens waren in Frankreich[1]) im sechzehnten Jahrhundert ähnliche gewesen, wie in Deutschland im siebzehnten; nur ruhte ihr Schwerpunkt nicht sowohl in der auch vorhandenen und drohenden Gesellenorganisation, als in einer kapitalistischen

1) Im Ganzen nach Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France jusqu' à la révolution. II. (1859).

und hierarchischen Klassenbildung; die pariser Fleischbankbesitzer der Grande Boucherie waren bereits Rentiers geworden, deren Knechte als Mieter das Geschäft trieben; die Weber in Amiens suchten bereits eine steigende Zahl von Lehrlingen niemals mehr zum Meisterstück kommen zu lassen; ein übermäßiger Teil aller Meisterbedingungen wurde von den Vermöglichen mit Geld abgekauft. In den meisten Innungen bestanden verschiedene Klassen von Meistern mit verschiedenem Recht. Und wie der Eintritt in die Innung 200—1200 Livres kostete, so hatte man jede weitere Station mit hohen Summen und mit teuren Festen zu erkaufen; die Aelterleute hatten umgekehrt aus diesen Verhältnissen hohe Geldeinnahmen. Das Königtum suchte, wie es die kirchlichen Confréries der Innungsmitglieder zu unterdrücken, ihr Vermögen dem Schul- und Armenwesen zuzuwenden sich bemühte, hauptsächlich durch die großen Ordonnanzen von 1581 und 1597 in ganz ähnlicher Weise, wie die preußische Reform von 1731—40, die sämtlichen Innungen der Staatsgewalt unterzuordnen, die Mißbräuche ihrer Verwaltung, ihrer Rechtsprechung, ihrer Besteuerung und Vermögensverwaltung zu beseitigen, eine Freizügigkeit für die Meister wenigstens innerhalb der Verwaltungsbezirke (bailliages oder Parlamentsgebiete) herzustellen, den Aermeren den Zugang zu den Innungen wieder zu öffnen. Aber sie verknüpfte die Unterstellung der Meister und Innungen unter Staatsorgane mit einer staatlichen Besteuerung von 1 bis 30 Thlrn. beim Meisterwerden; sie bezweckte mit der Ausdehnung des Innungsrechts auf alle Orte und alle bisher nicht innungsmäßigen Gewerbe die fiskale Absicht, sich jedes Privileg teuer bezahlen zu lassen, was man gerade in Preußen gänzlich beseitigte. Sie fing an, von Zeit zu Zeit Freibriefe für jede Innung zu erteilen, nur in der Absicht, in ihre Kassen statt in die der Innungen die Gelder zu lenken. Sie durchlöcherte von Anfang ihre Reformgrundsätze, indem sie jede Innung oder Stadt, die durch große Summen die Beibehaltung ihrer alten Rechtszustände und Gebräuche erkaufte, eximierte. Immer aber ruht der industrielle Fortschritt unter Heinrich IV. Richelieu, Mazarin und Colbert auf der monarchischen Innungsreform von 1581 und 97, wie der preußische unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. auf der Reform von 1731—40.

Colbert vereinigte noch die Vorstadtsinnungen mit den städtischen, beseitigte die feudale Innungsjustiz aristokratischer Würdenträger, übertrug möglichst alle gewerblichen Streitigkeiten unter Verbot jeder Advokatenzuziehung, jeder Sporteln und jeder Appellation bei einer Wertsumme unter 150 Livres an Maire und Schöffen der Stadt. Aber nach seinem Tode nahmen die finanziellen Mißbräuche maßlos zu; aus fis-

kalischen Motiven erhöhte man die Zahl der pariser Innungen von 60 auf 129 in den Jahren 1677—91; man errichtete von 1690 an zahlreiche amtliche Stellen von Schatzmeistern, Kontroleuren, erblichen Aelterleuten ꝛc., die der Staat an Einzelne oder an die Innungen verkaufte, wie er Darlehen und Geschenke von ihnen erpreßte; die sämtlichen Innungen waren 1713 überschuldet oder bankerott; ihre Schulden waren seit 1690 aufs dreifache und vierfache gewachsen; maßlose Erhöhung der Innungssteuern und der Eintrittsgebühren genügten nicht, die Ebbe in den Kassen zu beschwören; die Hierarchie unter den Meistern ging jetzt noch weiter als früher; die Zahl der geschlossenen Mittel nahm zu; man zahlte bis zu 3000 Livres für den einfachen Meistertitel. Wurden dann später auch manche der schlimmsten Mißbräuche wieder etwas ermäßigt, suchten endlose Liquidationskommissionen das Schuldenwesen der Innungen von 1716 an in Ordnung zu bringen, im Ganzen blieben alle diese Zustände unverändert bis zu Turgots Reform; der königliche Verkauf von Meisterstellen wurde von 1722 an wieder schwunghaft betrieben; man zahlte 600—8000 Livres für eine Stelle, und es galt das für billiger, als die Aufnahme bei der Innung. Die Inhaber der königlichen Freibriefe fügten sich keiner Innungskontrole, noch weniger die zahlreichen Meister, die ihre Stellen im Louvre hatten.

Erst mit dem Beginn des liberalen physiokratischen Zugwindes wurde ganz Vereinzeltes besser; man begann streitende Innungen mit einander zu vereinigen, die Errichtung neuer Innungen zu verweigern; 1755 erlaubte man erst dem Meister jeder Stadt in jeder andern sich niederzulassen, wobei aber Paris, Lyon, Lille und Rouen ausgenommen waren; erst 1762 erlaubte man allen Bewohnern des platten Landes das Spinnen von Leinengarn und Weben von Leinewand. Erst die nach Turgots Aufhebung der Innungen wieder eintretende Restauration derselben (1776) setzte das Meisterwerden auf die halben Kosten herab, legte verwandte Zünfte mehr zusammen, gab Statute, die mit den preußischen von 1732—36 etwa verglichen werden könnten.

Man sollte nie vergessen, daß der ganze physiokratische Eifer gegen die Innungen, wie er sich auch nach Deutschland übertrug, diese von den preußischen Zuständen so gänzlich verschiedenen Einrichtungen im Auge hat.

In Oesterreich hatte die Regierung sich im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts wohl auch etwas gegen die Handwerksmisbräuche gewendet[1]),

1) Vergl. H. J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien (1886, Staats- und sozialwissensch. Forschungen Heft 24) S. 9—14.

noch mehr aber alle Industrie durch die Gegenreformation und Vertreibung der Protestanten und ihre Ausschließung aus den Zünften geschädigt. Einem gänzlich entarteten Innungswesen mit zunehmenden, auf Häuser radizierten und erblichen Gewerbsbefugnissen und geschlossener Stellenzahl standen Tausende[1]) von Pfuschern und Bönhasen gegenüber, meist Protestanten, daneben zahlreiche sog. hofbefreite Handwerker, deren Personalrechte mit dem Tode des Kaisers erloschen. Seit 1724 plante man in Oesterreich eine General-Gewerbs- und Zunftordnung, kam dann aber nur dazu, am 12. April 1725 durch die sog. Schutzbefugnisse oder Dekrete[2]), die für die Mehrzahl der Zünfte eingeführt wurden, eine Klasse von Handwerkern zu schaffen, die ohne Bürger- und Meisterrecht und ohne Nachweis katholischen Glaubens thätig sein durften. Das brachte Konkurrenz und Einwanderung, aber auch die keineswegs normale Folge, daß es gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in manchen Gewerben nochmal so viel „Dekreter" als bürgerlich zünftige Meister gab.

Die Generalzunftordnungen vom 19. April 1732 für Oesterreich und Tyrol, vom 16. November 1731 für Böhmen sind die als Landesgesetze erlassenen Kopien des Reichsgesetzes; Reschauer meint, sie hätten den Weg vom Papier ins praktische Leben niemals vollständig gefunden. Man scheint nur die bisher noch nie von der Centralregierung genehmigten Lokalstatute zur Prüfung eingefordert zu haben[3]). Nur für die kleinern Zünfte der ärmern Städte wurden General-Zunfts-Artikel (für Böhmen 5. Jan. 1739) erlassen; die größern und reichern Zünfte behielten ihre Spezialartikel.

Maria Theresia suchte 1740—41 die Zunftjurisdiktion wesentlich einzuschränken und die Mishandlung der jüngern durch die ältern Meister zu hindern, hauptsächlich aber nach dem siebenjährigen Kriege mit der allgemeinen Hebung der Industrie auch in das Handwerk neues Leben zu bringen. Für die Professionen, die in das Manufakturwesen einschlagen,

1) Bericht Grävcs aus Wien v. 21. Juni 1724, es werde eine Austreibung der Pfuscher etwa nach Belgrad beabsichtigt; es handele sich um Tausende: zwei weitere Regimenter seien dazu nach Wien beordert.

2) H. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkszünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Büreaukratie, vom Ende des siebzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1860, Wien 1882, daneben W. G. Kopez, Allg. Oesterreichische Gewerbsgesetzkunde, 2 Bd., Wien 1829. Kopez gibt keine historische Einleitung, aber an einzelnen Stellen historische Notizen; Reschauer kann Levasseur nicht an die Seite gestellt werden; aber immer erlauben seine Zusammenstellungen ein Urteil über den allgemeinen Gang der Dinge.

3) Kopez a. a. O. I, 15

d. h. die nicht für lokalen Absatz arbeitenden, später als Kommerzial-Professionisten bezeichneten Handwerker, wurde schon 25. Juli 1763 jede Beschränkung auf eine feste Zahl verboten. Noch mehr wurde mit der Normal-Verordnung vom 30. März 1776 in die Bahnen einer ganz gewerbefreiheitlichen Politik eingelenkt: 84 einfachere Beschäftigungen sollten von jedem Innungszwang frei werden; an die Kommerzial-Professionisten sollen die Magistrate, im Rekurswege die Kreisämter in liberaler Weise Bürger- und Meisterrecht erteilen. Die Fabrikanten und sog. Manufakturisten (wohl die hausindustriellen Arbeiter) sind in Stadt und Land gleichmäßig zuzulassen. Jeder Handel mit gewerblichen Rechten und Stellen soll verboten sein. Nur schade, daß diese Grundsätze in ihrer ganzen Strenge sich gleich als unausführbar zeigten, daß man aus Furcht vor einem „bedenklichen Aufsehen" nicht wagte, die Verordnung öffentlich bekannt zu machen, das Verzeichnis der für frei erklärten Gewerbe von 84 auf 64 reduzierte. Immer aber wurden die Behörden angewiesen, in der Stille nach der Verordnung sich zu richten. Joseph II. bemühte sich noch mehr als seine Mutter, durch Einzelverfügungen jedem die Gelegenheit, sich ehrlich zu ernähren, zu erleichtern. Aber zu einer allgemeinen Innungsreform war es doch nicht gekommen, als man bald nach seinem Tode und dem Eintritt der französischen Revolution anfing zu bemerken, daß ein Uebermaß von „Dekretern" Nahrung und Handwerk verderbe, daß es besser sei, die Fremden nicht mehr so leicht in Oesterreich zuzulassen, als Kaiser Franz zu dem Grundsatz zurückkehrte, Oesterreich passe besser zu einem Ackerbau-, als zu einem Industriestaat. Die Gesetzgebung aus den Jahren 1790—1800 beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Schutz und der Ordnung der gewerblichen Real- und Erbrechte, im Interesse des Kredits der Besitzenden.

In Kursachsen hatte das Brühlsche Regiment vor dem siebenjährigen Kriege keine Zeit für ernstliche gewerbliche Reformen. Erst das energische und reformlustige Regiment des Administrators Xaver trat 1764 an die Aufgabe heran, befahl nochmal die schon 1748 verfügte Einsendung aller Innungsprivilegien nach Dresden; aber erst 1780[1]) kam es zu den kursächsischen Generalinnungsartikeln, die Aehnliches erstrebten wie die preußische Reform von 1731—40, eine staatliche Unifikation des Innungsrechts bedeuteten. Das sächsische Mandat vom

1) Vergl. Ortloff, Corp. jur. opif. (1820) S. 155 ff. Daneben Merbach, Theorie des Zunftzwangs nach deutschen und sächsischen Rechten 1808 S. 17—18 (Uebersicht der sächsischen Gewerbegesetze von 1482—1793).

29. Januar 1767 über die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande ist eine verspätete Parallele zu den preußischen Principia regulativa von 1718[1]).

Auch in einer Reihe der andern deutschen Staaten scheint man erst von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an zu einer ernstlichen Durchführung des Reichsgesetzes von 1731 gekommen zu sein. In Württemberg erhielten erst von 1758 an die Innungen des ganzen Landes neue und übereinstimmende Privilegien. Und Kreittmayer meint 1765 von Bayern, daß dieses löbliche Beispiel auch in hiesigen Landen zur Nachahmung dienen sollte. Daß daselbst gerade erst in der Zeit von 1760—1800 aus der allgemeinen Geschlossenheit der Zünfte der Misbrauch sich entwickelte, die früher persönlichen Gewerbsbefugnisse als erbliche oder auf ein Grundstück radizierte anzusehen, ist bekannt[2]). Man konnte in Bayern, wenigstens in den größern Städten, gegen 1800 nur noch mit voller Börse oder an der Hand einer verwelkten Meisterswitwe in den engen Ring der realberechtigten Meister eintreten. Die badische allgemeine Zunftordnung, die ein gleichmäßiges reformiertes Innungsrecht schaffen will, ist vom 25. Oktober 1760. Die zahlreichen Erlasse, welche Ortloff in Bezug auf das Innungsrecht neben ihr abdruckt, sind insofern sehr lehrreich, als sie uns klar machen, wie die süddeutsche Entwickelung und Innungsgesetzgebung zu ihrem Hintergrund eine stagnirende Volkswirtschaft hatte; die kleinen Staaten, der zersplitterte Grundbesitz, die bereits dichte Bevölkerung ergaben eine gänzlich andere Auffassung, als sie in Preußen möglich war. Man blieb in Baden bei dem Mutjahr, sprach viel von übersetzten Handwerkern, führte für sie z. B. die Regel ein, daß niemand vor dem 25. Jahr Meister werden könne, daß jeder Geselle statt 3 fünf bis sechs Jahre wandern müsse[3]). Und Derartiges mehr.

Die liberale preußische Innungspolitik hatte zu ihrer Voraussetzung einen verhältnismäßig großen und sparsam bevölkerten Staat, der auf Beförderung der Einwanderung bedacht war, der einen steigenden Industrieexport, eine relativ günstige industrielle Entwickelung besaß. Der noch reichlich vorhandene Nahrungsspielraum erleichterte nicht blos, sondern forderte hier eine liberale Innungspolitik. Aber gegen den zähen Widerstand des Hergebrachten mußte sie auch dort durch Männer von

1) Vergl. voriges Heft S. 106—108.

2) Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. (Schmoller, Staats- u. soz.-wiss. Forsch. Heft 6) 1879 S. 52 ff.

3) Vergl. Ortloff a. a. O. S. 267.

hoher Einsicht und starkem Charakter angebahnt und durchgeführt werden. Die leitenden Persönlichkeiten an der Spitze der Verwaltung sind nicht nur für das politische, sondern auch für das volkswirtschaftliche Leben von durchschlagender Bedeutung![1])

Berlin, 1. Dezember 1887.

---

1) Eben (Ende April 1888) im Begriff, das Manuskript in die Druckerei zu senden, erhalte ich von Herrn Dr. M. Meyer den 2. Band seiner Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik „Die Handwerkerpolitik König Friedrich Wilhelms I. 1713—40" Minden 1888, Bruns. Ich konnte das Buch nicht mehr benutzen, sondern nur flüchtig durchblättern; doch hoffe ich, daß dies meiner Abhandlung nicht zum Schaden gereicht: denn sie ruht auf denselben Akten, welche Herr Dr. Meyer nach mir benutzt hat. Der größere Teil des Bandes S. 101—394 enthält einen sehr dankenswerten Abdruck der wichtigsten Aktenstücke und Entwürfe; die Erzählung ist, so weit ich sehen kann, überwiegend ein Aktenauszug, der die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1731 eingehender, als ich es thue, vorführt, auf das Meiste, was ich spezieller behandele, nicht eingeht. Das Buch bildet also eine willkommene Ergänzung meiner Darstellung. Mein Urteil ist wohl in manchen Punkten ein anderes, der Bericht über die Thatsachen dagegen in keinen nennenswerten Punkten abweichend.

II.

Zur Chronologie und Geschichte der ältesten Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Aldenburg.

Von

Harry Breßlau.

Die nachfolgende Untersuchung beabsichtigt, die Liste der ältesten Bischöfe der drei wendischen Bistümer Brandenburg, Havelberg, Aldenburg genauer, als das bisher geschehen ist, festzustellen. Sie umfaßt die Zeit bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, von wo ab zwar noch manche Fragen der Chronologie der Erörterung bedürfen, Namen und Reihenfolge der Bischöfe selbst aber nicht mehr streitig sind. Die Schwierigkeiten, welche sich jener Feststellung für die ältere Zeit entgegenstellen, sind recht erheblich. Sie beruhen einmal darauf, daß es wenigstens für die beiden märkischen Hochstifter an einer zuverlässigen einheimischen Ueberlieferung über die ältere Periode ihrer Geschichte, wie sie für die meisten anderen deutschen Bistümer in Bischofskatalogen, Nekrologien und anderen lokalhistorischen Schriften vorliegt, so gut wie ganz fehlt, während die für das Bistum Aldenburg in Helmolds Chronik vorliegende Ueberlieferung neuerdings von Schirren mit erheblichen Gründen angefochten worden ist. Dazu kommt, daß die Bischöfe aller drei Bistümer, seit der Slavenerhebung von 983 aus ihren Sitzen vertrieben, in dieselben erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts zu dauerndem Aufenthalt zurückgekehrt sind, in der Zwischenzeit aber an den verschiedensten Orten Nieder- und zum Teil sogar Oberdeutschlands als Gehilfen anderer Prälaten, sozusagen als episcopi in partibus infidelium thätig gewesen sind. Die Folge davon ist, daß die Nachrichten

über sie aus sehr mannigfachen und zum Teil recht entlegenen Quellen zusammengetragen werden müssen: manche derselben, darunter einige nicht unerhebliche, sind daher den Lokalhistorikern, die sich bisher mit der Geschichte jener Hochstifter beschäftigt haben, entgangen, während ihre allseitige Berücksichtigung zu nicht unwesentlich genaueren Ergebnissen führt, als bisher erreicht worden sind.

1. Brandenburg.

Der Name des ältesten Bischofs von Brandenburg ist uns aus der Gründungsurkunde des Bistums vom 1. Oktober 948[1]) bekannt, aus der wir erfahren, daß Otto demselben „religiosum presulem Thiatmarum" vorgesetzt hat. Weder über sein Vorleben noch über eine spätere Geschichte und das Jahr seines Todes ist irgend eine direkte Ueberlieferung vorhanden; nur das hat man bisher schon als feststehend betrachtet, daß er vor Ende 968 gestorben sein muß, da in dem dem Spätherbst dieses Jahres angehörigen Erlaß Ottos I., durch welchen über die Inthronisierung des ersten Erzbischofs von Magdeburg Anordnungen getroffen werden[2]), bereits sein Nachfolger Dŏdelinus, den Thietmar von Merseburg (III, 10) als zweiten Bischof von Brandenburg kennt, genannt wird[3]). Nun aber giebt es doch noch eine Notiz, welche das Todesjahr Thietmars und den Antritt Duodelins genauer zu bestimmen gestattet. Wir besitzen ein Verzeichnis derjenigen Bischofsweihen, an welchen Bischof Erkenbald I. von Straßburg beteiligt war. Obwohl nur durch Jakob Wimpheling in dessen Catalogus episcoporum Argentinensium (Argent. 1651) überliefert[4]), geht dies Verzeichnis offenbar auf eine gleichzeitige Aufzeichnung zurück und erweist sich in allen Einzelheiten, soweit wir es kontrolieren können, als durchaus zuverlässig. Hier nun findet sich die Angabe: cum Guilhelmo archiepiscopo (Erkanbaldus consecravit) Tutonem Schlavensem episcopum apud Er-

1) Sickel DO I 105; vgl. Ann. Saxo 949 SS. VI, 607: Brandenburgense episcopium per testamentum a rege Ottone confirmatur, Thietmaro primo antistite ibi presidente.

2) Sickel DO I 366.

3) Danach ist es zweifellos, daß die andere Angabe Thietmars von Merseburg (II, 14), wonach Bischof Thietmar noch bei der Einsetzung und Weihe Adalberts von Magdeburg gelebt hätte, auf Irrthum beruht; vgl. Dümmler Otto I. S. 452 N. 1. Auch die Magdeburger Quellen Ann. Saxo SS. VI, 622, Ann. Magdeburg. SS. XVI, 151 und Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 382 stimmen mit der Urkunde überein.

4) Danach wiederholt SS. XIII, 323; vgl. Wattenbach Geschichtsquellen I, 368.

phesfurt. Da Erkanbald von Straßburg am 17. September 965 investiert und am 25. September geweiht ist, Wilhelm von Mainz aber am 2. März 968 starb[1]), so muß jene Erfurter Weihe eines Slavenbischofs zwischen 25. September 965 und 2. März 968 fallen. Dieser Slavenbischof kann nun aber kein anderer als der Brandenburger gewesen sein[2]); an Dudo, den ersten Havelberger Bischof, der schon mit Ende der vierziger Jahre im Amte war, ist nicht zu denken: auch sind die Namen Duodelinus und Dudo oder oberdeutsch Tudo offenbar identisch, und wenn dem Brandenburger gewöhnlich die Diminutivform gegeben wird, so ist das gewiß nur aus dem Grunde geschehen, um ihn von seinem gleichnamigen, aber älteren Havelberger Amtsbruder zu unterscheiden.

Läßt sich sonach der Tod Thietmars und der Antritt Duodelins von Brandenburg, wenn auch nicht ganz genau, so doch genauer, als bisher geschehen ist, datieren, so steht die Todeszeit Duodelins fest. Als die Liutizen drei Tage nach der am 29. Juni 983 erfolgten Einnahme von Havelberg auch Brandenburg erstürmten, lag der Bischof, der — unter welchen Umständen wissen wir nicht — von den Seinen erdrosselt war, schon seit drei Jahren im Grabe; die Wenden rissen seinen Leichnam aus dem Sarge und beraubten ihn des priesterlichen Schmuckes[3]). Seinem Nachfolger Folkmar, der danach im Jahre 980, und zwar, wenn Thietmars Angabe ganz genau ist, in der ersten Hälfte dieses Jahres, eingesetzt worden war[4]), gelang es zu entkommen; wohin er sich gewandt hat und was aus ihm geworden ist, erfahren wir nicht. Eine spätere Quellenangabe über diesen ersten, im Exil lebenden Brandenburger Bischof ist meines Wissens bisher nicht bekannt geworden[5]).

---

1) Dümmler a. a. O. S. 394. 438.

2) So wird schon in der Anmerkung zu jener Notiz in der Monumentenausgabe SS. XIII, 323 vermutet. Aber weshalb die Weihe hier gerade in das Jahr 968 gesetzt wird, weiß ich nicht zu sagen.

3) Thietmar III, 10; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 604.

4) Dazu stimmt, daß nach den Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 383 Folkmar noch von Adalbert von Magdeburg (968—981) geweiht worden ist.

5) Als sein Todestag wird vielfach der 3. oder 10. Dec. angegeben. Zum 3. Dec. verzeichnet das Necrol. Moellenbec., zum 10. das Necrol. Luneburg. einen Bischof Folkmar, und das Necrol. Merseburg. hat zum 3. wie zum 10. Dec. die Notiz Folgmarus episcopus iunior. Aber eben wegen dieses letzteren Beiwortes ist schwerlich Folkmar I. von Brandenburg zu verstehen, und für Folkmar II. ist das Merseburger Totenbuch zu alt. Dann findet sich noch im Necrol. Hildesheim. zum 17. Juli ein Bischof Volkmar.

Sein Nachfolger Wigo ist noch vom Erzbischof Giselher von Magdeburg, der am 25. Januar 1004 starb, geweiht worden[1]). Zum ersten Mal erwähnt wird er am 6. Februar 1004 bei der Weihe Wiberts von Merseburg[2]); am 8. August dieses Jahres finden wir ihn mit dem Erzbischof von Magdeburg und dessen übrigen Suffraganen im Gefolge des Königs bei der Einweihung des Klosters München-Nienburg a. d. Saale[3]). Im März 1009 besuchte er Wicbert von Merseburg auf dessen Sterbelager[4]), und 1010 erhielt er von Heinrich II. in Oschersleben einen Schutzbrief für sein Bistum[5]). Demnächst hat er im Juni 1012 bei der Wahl Walthards von Magdeburg mitgewirkt[6]), ebenso wohl auch bei der Weihe Erzbischof Gero's im September dieses Jahres[7]); am 13. Dezember 1015 oder 1016 erscheint er als Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Gero's[8]); und zum letzten Male begegnen wir ihm am 22. Februar 1017 bei einer gerichtlichen Sitzung, die Heinrich II. in Magdeburg abhielt[9]). Da als sein Todestag der 15. Januar feststeht[10]), so kann er frühestens zu Anfang des Jahres 1018 gestorben sein; da sein Nachfolger Luizo noch vor Erzbischof Gero geweiht ist[11]), so muß sein Tod spätestens im Januar 1023 erfolgt sein; aus anderen Umständen läßt sich der terminus a quo noch etwas näher begrenzen und feststellen, daß der Tod Wigo's im Januar eines der fünf Jahre 1019—1023 eingetreten sein muß[12]).

1) Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 392.

2) Thietm. VI, 1.

3) Stumpf Reg. 1391.

4) Thietm. VI, 26.

5) Stumpf Reg. 1540; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., I, 294.

6) War aber anscheinend damals nicht in Magdeburg anwesend, jedenfalls nicht im Refectorium, wo diese Wahl erfolgte, die er vielmehr nachträglich bestätigt zu haben scheint; vgl. Thietm. VI, 42. Bei der Weihe hat er nach Thietm. VI, 44 am 22. Juni mit amtiert.

7) Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 397. Thietmar VI, 49 nennt ihn bei dieser Gelegenheit nicht ausdrücklich.

8) v. Mülverstedt, Regesta arch. Magdeb. I, n. 598.

9) Thietm. VII, 37.

10) Necrol. Luneburg. Necrol. Halberstadense.

11) Gesta archiep. Magdeb. SS. XIV, 398. Gero stirbt am 22. Oct. 1023.

12) Daß aus der Stelle Thietm. VII, 42 nicht gefolgert werden darf, wie SS. III, 855 N. 39 geschehen ist, Wigo sei vor Thietmar von Merseburg gestorben, habe ich schon Jahrb. Konrad's II, I, 291 N. 2 bemerkt; das Gegentheil ist wahrscheinlich, da Thietmar den Tod des Bischofs, wenn er ihn erlebt hätte, schwerlich zu erwähnen unterlassen haben würde. Auf dem Frankfurter Concil von 1027, wo die anwesenden Bischöfe nach der Anciennetät saßen, hatte Luizo seinen Platz

Zwischen Wigo und Luizo wird von den Neueren ein Bischof Ezilo eingeschoben, von dem wir nur durch eine Stelle der sehr spät, im 15. oder 16. Jahrhundert abgefaßten, aber zum Teil auf ältere lokale Nachrichten zurückgehenden Chronologia abbatum Ilsineburgensium wissen [1]). Die Stelle lautet: hic abbas Ezilo postea in episcopum Brandeburgensem electus est, ubi etiam mortuus et in maiori ecclesia sepultus est. Eius anniversaria celebrantur 10. kal. Augusti [2]). Zu diesen Worten hat man bisher meist ein unmittelbar vorangehendes a. domini 1018 gezogen, was indessen irrig ist: jenes Datum gehört zu dem vorhergehenden Satz, in welchem die 1018 ausgestellte Gründungsurkunde des Klosters Ilsenburg durch Bischof Arnulf von Halberstadt erwähnt wird — eine Urkunde, die uns erhalten, in der aber der Abt nicht genannt ist [3]). Ezilo muß also noch nicht 1018, müßte aber nach der „Chronologia" vor 1023 Bischof von Brandenburg geworden sein, da der 1023 gestorbene Arnulf von Halberstadt noch seinen Nachfolger Abt Ulrich von Halberstadt berufen haben soll. Nun ist freilich mindestens ein Teil jener Ilsenburger Ueberlieferung zweifellos unhaltbar: daß Ezilo in Brandenburg gestorben und in der dortigen Hauptkirche bestattet worden sei, ist schlechterdings unmöglich: von 1019 bis 1023 war Brandenburg ohne Frage in den Händen der heidnischen Liutizen, und ein Aufenthalt des Bischofs daselbst ist undenkbar. Im übrigen aber wird die Nachricht nicht von der Hand gewiesen werden dürfen, da sie in der That verlorenen alten Ilsenburger Annalen angehört, wie sich aus einer anderen, vor kurzem erst zu Tage gekommenen Ableitung daraus ergiebt [4]). Ezilo muß also zwischen 1019 und 1023 einige Zeit lang Bischof von Brandenburg gewesen sein.

Luizo, seinen Nachfolger, der nach unseren obigen Anführungen vor dem Oktober 1023 ernannt ist, treffen wir zuerst am 2. Januar 1025 in Paderborn am Hofe Konrads II. [5]), sodann im September 1027

zwischen Bruno von Merseburg und Dietrich von Meißen (vgl. meine Jahrb. Konrads II. I, 227); auch daraus folgt, daß seine Ernennung und Wigos Tod nach dem Hinscheiden Thietmars von Merseburg, des Vorgängers von Bruno, erfolgt ist. Thietmars Tod wird entweder auf den 1. Dec. 1018 oder auf den 1. Dec. 1019 gesetzt (vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. III, 108 N. 3); Wigo ist also frühestens am 15. Jan. 1019 gestorben.

1) Leibniz SS. III, 684; vgl. Schum, Chronik von St. Alban S. 90 ff.

2) X kal. Aug. hat Leibniz aus I kal. Aug. verbessert; vgl. Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg I, XXIX N. 3.

3) Urkundenb. des Klosters Ilsenburg I, 2.

4) Vgl. L. v. Heinemann, Neues Archiv XIII, 48.

5) Erhard Reg. Westfal. I, 169; vgl. meine Jahrb. Konrads II., I, 43

auf dem großen Reichskonzil zu Frankfurt am Main, das Konrad II. abhielt[1]). Ob er 1029 an Konrads unglücklichem Feldzuge gegen Polen Teil genommen hat, dessen Ausgangspunkt Leitzkau, ein schon seit Jahren wüst liegender Hof des Bistums Brandenburg, war, muß dahingestellt bleiben; doch scheint er nach jenem Feldzuge es gewagt zu haben, wieder auf den Gütern seiner Kirche, vielleicht eben in Leitzkau, seinen Wohnsitz zu nehmen, was er dann freilich schwer genug in der Folge zu büßen hatte. Denn als im Januar 1030 der Polenkönig Mesko verheerend in die sächsischen Grenzlande einbrach, wurde auch der Bischof überfallen und in die Gefangenschaft geschleppt. Ob er in derselben umgekommen ist oder zu denjenigen der Gefangenen gehört, die Mesko 1031 bei seinem Frieden mit Konrad freigeben mußte, ist nicht bestimmt zu ermitteln; doch ist das erstere wahrscheinlicher, da kein späteres Zeugnis seiner mehr gedenkt[2]).

Von 1030 bis 1049 ist ein Bischof von Brandenburg nicht nachweisbar[3]). Im Oktober 1049 erst finden wir auf Leo's IX. Synode zu Mainz Tancoardus Brandeneburgensis episcopus[4]), und demselben Tankward (Dancwardus) hat Heinrich III. durch Urkunde vom 19. März 1051 wegen seines emsigen Dienstes Markt, Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit zu Uhrsleben im Nordthüringengau im Bistum Halberstadt verliehen[5]). Hier im Halberstädtischen wird also Tankward zu Hause gewesen sein; hier mag er auch die Bekanntschaft Adalberts, der bis 1045 Dompropst von Halberstadt war und dann Erzbischof von Bremen wurde, gemacht haben; sie gestaltete sich so innig, daß Tankward schon

N. 5. Diese Urkunde ist von Raumer, Gercken u. a. mißverständlich auf das Jahr 1032 bezogen und daraus gefolgert worden, daß Luizo 1032 noch am Leben und wieder in Deutschland war. An ihrer Zugehörigkeit zu 1025 kann um so weniger gezweifelt werden, als 1032 Hildeward von Zeitz, der gleichfalls in ihr genannt wird, nicht mehr gelebt hat.

1) Vgl. meine Jahrb. Konrads II., I, 227. 291. N. 2.

2) Vgl. meine Jahrb. Konrads II., I, 277. 290. 329 N. 3.

3) Ein Bischof Rudolf von Brandenburg, den Gercken S. 34 hier auf Grund einer übrigens ihrer Echtheit nach recht bedenklichen Urkunde Heinrichs III. einschiebt, existiert nicht: an der betreffenden Stelle heißt es in dem zuverlässigsten Drucke (Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 362): Rudolfus episcopus Banderbrunn. Das ist Rudolf von Paderborn. Einen Schotten Johannes, den Lentzen S. 12 gleichfalls nach Luizo auf das Zeugnis des Angelus hin vor Tankward einschiebt, hat schon Gercken beseitigt; ich will nur bemerken, daß offenbar eine Verwechselung mit dem Johannes Scotus vorliegt, der nach Adam III, 20 Adalbert zum Bischof von Mecklenburg eingesetzt hat.

4) Jaffé-Löwenfeld, Reg. pontif. Rom. n. 4188.

5) Stumpf 2402.

vor 1045 der „Begleiter" oder „Gefolgsmann" Adalberts genannt wird und seit der Erhebung des letzteren auf den Erzstuhl sich vorzugsweise in dessen Umgebung aufgehalten zu haben scheint[1]). Das Todesjahr Tankwards läßt sich, obwohl wir keine direkte Nachricht darüber besitzen, ziemlich genau ermitteln. In dem Liber pontificalis des Bischofs Gundechar von Eichstädt findet sich ein Verzeichnis der Bischöfe, welche nach der Weihe Gundechars und vor seinem Tode gestorben sind[2]); da hier auch Tankward von Brandenburg erscheint, ergeben sich für dessen Tod die Grenzen 1057 bis 1075. Nun sind aber innerhalb dieses Verzeichnisses die einzelnen Namen zwar nicht ganz genau, aber doch soweit nach chronologischer Folge eingetragen, daß die nebeneinander stehenden Bischöfe als annähernd zur selben Zeit gestorben angesehen werden können. Tankwards Name steht hinter dem des Bischofs Robert von Münster und u. a. vor dem der Bischöfe Brun von Meißen, Dietbold von Verona und des Patriarchen Godebold von Aquileja. Von diesen vier Männern sind Robert und Godebold[3]) bestimmt 1063 gestorben; das Todesjahr Dietbolds ist nicht genau zu ermitteln; dasjenige Brunos von Meißen ist wiederum wahrscheinlich zu 1063 anzusetzen[4]). Danach werden wir mit aller Wahrscheinlichkeit auch Tankwards Tod ins Jahr 1063 setzen können; als Todestag wird der 26. September anzusehen sein, zu welchem Datum in einem Fuldaer Necrologium ein Danco

1) Adam Brem. III, 70 (SS. VII, 367): numquam tamen (Adalbertus) carere maluit vel tribus (episcopis). quorum frequentissimi erant Tangwardus Brandenburgensis vir sapiens et comes episcopi etiam ante episcopatum.

2) SS. VII, 249.

3) Denn er erscheint noch in Stumpf 2617 vom 16. Dec. 1062; 1063 aber wird schon sein Nachfolger Ravenger genannt. Neues Archiv V, 337, vgl. 346. 347.

4) Zwar wird er noch in Stumpf 2636 vom 13. Jan. 1064 genannt; aber dem widerspricht die Angabe der Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 399, daß sein Nachfolger Reginher (gest. 1066) noch von Engelhard von Magdeburg (gest. 31. Aug. 1063) geweiht sei. Da die Weihenotizen der Magdeburger Erzbistums-Chronik im allgemeinen sehr zuverlässig sind, möchte ich ihre Angabe nicht verwerfen und annehmen, daß es sich in Stumpf 2636 um eine in frühere Zeit fallende, aber erst 1064 beurkundete Schenkung handelt, und daß die Kanzlei den Namen des zur Zeit der Schenkung (die gar nicht vom König, sondern von dessen Mutter ausging) lebenden Bischofs beibehalten hat. Es liegt das um so näher, als Agnes, deren Schenkung auf ihre Bitte bestätigt wird, im Jan. 1064 schwerlich in Deutschland, sondern in Rom war; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1097. Posse, Markgrafen von Meißen S. 139, scheint die Schwierigkeit, die hier vorliegt, übersehen zu haben.

episcopus erſcheint, den man bisher nicht zu deuten gewußt hat[1]); — daß der Name unſeres Biſchofs ſo verkürzt werden kann, iſt ja bekannt.

Hinter Tankward iſt nun in die Reihe der Brandenburger Biſchöfe ein Name einzuſchieben, über den man bisher nicht ins Klare gelangt iſt. Er wird, ſo viel ich ſehe, viermal genannt. Zuerſt im 39. Capitel der Vita Godehardi posterior[2]), wo er heißt: frater quoque noster non ignotae memoriae Wolcwardus presbyter, eo tempore (1038) vicedominus, postea noster praepositus, postremo felix Brandeburgensis ecclesiae episcopus. Sodann kommt im Chron. Hildesheimense in einem Verzeichnis Hildesheimer Domherren, die Biſchöfe geworden ſind, vor: Volcwardus prepositus noster, episcopus[3]). Weiter findet ſich im Necrologium Hildesheimense[4]) zum 19. Mai der Eintrag: Volchardus Brandeburgensis episcopus, prepositus noster. Endlich erfahren wir aus einer Aufzeichnung des 11. Jahrhunderts über Weihen in der alten Burgkirche zu Braunſchweig[5]), daß Folchwardus Brandeneburgensis das Oratorium im nördlichen Teile des Turmes geweiht habe. Es iſt natürlich unmöglich dieſen Volkward, wie Gercken gewollt hat, mit Tankward zu identifizieren; die Namen ſind ja ganz verſchieden, und Volkward hat, ehe er Biſchof wurde, in Hildesheim, Tankward aber, wie wir ſahen, in der Umgebung Adalberts von Bremen gelebt. Es iſt auch unmöglich ihn mit Folkmar II. von Brandenburg zuſammenzuwerfen; denn, um von anderen Gründen abzuſehen, als dieſer Biſchof wurde, kann Wolfhere, der Verfaſſer der Vita Godehardi posterior, nicht mehr gelebt haben. Es wäre nun an ſich möglich, ihn zwiſchen Luizo und Tankward, wo, wie wir ſahen, die Biſchofsreihe eine lange Unterbrechung erleidet, einzureihen; doch verbietet das ſeine Erwähnung im Chron. Hildesheimense. Das dort befindliche Verzeichnis iſt ſtreng chronologiſch nach den Todesdaten der in dasſelbe aufgenommenen Biſchöfe angeordnet; und nach der Stelle, die Volkward hier einnimmt, muß er nach 1056 und vor 1083, wahrſcheinlich aber vor 1068 geſtorben ſein[6]). Volkward iſt alſo nach Tankward anzu-

1) Forſch. zur deutſchen Geſch. XVI, 176.

2) SS. XI, 217.

3) SS. VII, 848.

4) Leibniz SS. I, 764.

5) Notitia dedicationis altarium in Brunsvicensi S. Blasii ecclesia, Or. Guelficae II, 493.

6) Das iſt mit der Erwähnung durch Wolfhere wohl vereinbar. Denn wenn nach Pertz SS. XI, 163 bisher allgemein angenommen worden iſt (ſo auch bei Wattenbach, Geſchichtsquellen II, 24), die Vita Godehardi post. ſei „um 1054“ ge-

setzen[1]), d. h. er ist nach dem September 1063 zum Bistum gelangt, und sein Tod muß am 19. Mai spätestens des Jahres 1068 erfolgt sein.

Denn schon am 11. Juni 1069 begegnen wir seinem Nachfolger Tiedo in Bremen, wo derselbe eine im Original erhaltene Urkunde des Erzbischofs mit den Worten „ego Tiedo Brandanburgensis episcopus interfui et subscripsi“ unterfertigt[2]). Die Art, wie das geschieht, und der Vergleich mit den in jener Urkunde folgenden Unterschriften lassen kaum daran zweifeln, daß Tiedo Mitglied des Bremer Domkapitels war; und so mag er denn auch Adalbert, der wahrscheinlich bereits 1068 wieder Verbindungen mit den am Königshofe einflußreichen Männern angeknüpft hatte[3]), seine Erhebung zu bischöflichem Amte zu verdanken haben. In Bremen ist er dann aller Wahrscheinlichkeit nach auch zunächst verblieben; finden wir ihn 1071 bei einer Kirchweihe in Halberstadt[4]), so wird er ebenso wie der schwedische Bischof von Birka im Gefolge Adalberts, dessen alte Beziehungen zu Halberstadt wir schon erwähnten, sich hierhin begeben haben. Ob Tiedo auch zu Adalberts Nachfolger Liemar in näherem Verhältnisse gestanden hat, müssen wir unentschieden lassen; jedenfalls aber ist er durchaus königstreu geblieben. Wir finden seinen Namen unter den Beschlüssen der Wormser Synode vom 24. Jan. 1076, welche Gregors VII. Absetzung aussprach, und des Brixener Concils vom 25. Juni 1080, welches die Absetzung wiederholte und den Gegenpapst Wibert-Clemens III. erhob[5]). Die Folge

---

schrieben, so ist zwar sicher, daß sie nicht vorher entstanden ist, da sie cap. 33 die Ernennung Bischof Hezilos von Hildesheim (1054—1079) berichtet und diesen als lebend erwähnt — aber nichts hindert, so viel ich sehe, ihre Entstehung noch etwa 10 Jahre später zu setzen. Wolfhere kann um 1065 sehr wohl noch am Leben gewesen sein.

1) Damit stimmt auch die einzige ältere Bischofsreihe von Brandenburg, die einen gewissen Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat, in der Aufzeichnung bei Riedel, Cod. Dipl. IV, 1, 283, wo Volquardus zwischen Tanquardus und Tiedo genannt wird.

2) Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch S. 97 n. 101.

3) Vgl. Dehio, Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen I, 273.

4) Ann. Saxo 1071. Gesta episc. Halberstadens. SS. XXIII, 96. In den letzteren heißt er bei dieser Gelegenheit Thidmarus, beim Ann. Saxo Thietgrimus. Beide Formen können zu Tiedo verkürzt werden, und welches der volle Name des Bischofs gewesen ist, muß dahingestellt bleiben.

5) Jaffé, Bibliotheca V, 103. 136. Die Namensform ist an der ersten Stelle Tiedo, an der zweiten Diedo. Am 19. Okt. 1079 interveniert Diedo (wie er hier heißt) bei Heinrich IV. für dessen Diener Ebbo; das Original der zu Hirschfeld (zwischen Bamberg und Forchheim) ausgestellten Urkunde, Stumpf 2818, ist erhalten.

davon wird jedenfalls gewesen sein, daß er von der gregorianischen Partei nicht mehr als Bischof anerkannt wurde; und wenn wir erfahren, daß der gregorianische Erzbischof Hartwig von Magdeburg, den König Rudolf 1079 eingesetzt hat, einen Folkmar (II.) zum Bischof von Brandenburg geweiht hat[1]), so braucht das keineswegs erst nach dem Tode Tiedos geschehen zu sein. Doch ist Folkmar schwerlich 1085 schon eingesetzt gewesen, da er sonst wohl neben Hartwig und dessen Suffraganen Werner von Merseburg, Günther von Naumburg und Benno von Meißen, unter denjenigen Bischöfen mit erscheinen würde, welche Walram von Naumburg[2]) um das Jahr 1085 als Gregorianer aufzählt. Dagegen erfahren wir aus einer anderen bisher in diesem Zusammenhang nicht beachteten Stelle Walrams, daß Tiedo in diesem Jahre noch gelebt hat: er begleitete den Kaiser im Sommer auf einem Heereszuge nach Sachsen und weihte am 13. Juli in Magdeburg den Hersfelder Abt Hartwig zum Erzbischof an Stelle des geflohenen gleichnamigen Gregorianers[3]). Die Vermutung liegt sehr nahe, daß gerade daraufhin der letztere zur Einsetzung eines Gegenbischofs von Brandenburg in der Person Folkmars sich entschlossen hat. Weiter erfahren wir nun aber weder über Tiedo noch über Folkmar etwas; einer von beiden wird aufgeopfert sein, als der Gregorianer Hartwig 1088 seinen Frieden mit dem Kaiser machte — welcher, ist nicht zu sagen. Gewiß ist nur, daß noch Hartwig selbst einen neuen Bischof von Brandenburg, Hartbert, geweiht hat, der also sein Amt vor 17. Juni 1102 (Hartwigs Todestag) angetreten haben muß[4]). 1107 hielt sich Hartbert, über dessen politische Haltung während des Aufstandes Heinrichs V. ich nichts zu sagen weiß, als Weihbischof im Mainzischen auf; wir haben eine Urkunde des Abtes Dietrich von St. Alban zu Mainz, worin dieser bekundet, er habe eine zu Medenbach neu gegründete Kirche „per dominum Harbertum episcopum“ weihen lassen[5]). Demnächst aber ist er, vielleicht bei Gelegenheit der Erhebung des Erzbischofs Adelgoz von Magdeburg und dann noch im Jahre 1107, nach Norddeutschland zurückgekehrt; 1108 wird er mit Adelgoz und anderen ostfächsischen

1) Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 406.

2) De unit. eccles. conservand. II, 19 (ed. Schwenkenbecher S. 78).

3) De unit. eccles. conservand. II, 28 (ed. Schwenkenbecher S. 97): quem .. ordinavit suffraganeus eius Diedo episcopus anno 1085 ab incarnatione domini 3. idus Julii.

4) Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 406.

5) Sauer, Nassauisches Urkundenb. I, 88 n. 155.

Fürsten als Aussteller jenes merkwürdigen, nun wohl hinsichtlich seiner Echtheit nicht mehr antastbaren Schreibens genannt, in welchem die Absender gegen die sie bedrängenden Wenden die Hilfe westlicher Reichsfürsten nachsuchen[1]). Von Hartberts eigenen Bemühungen um die Herstellung christlicher Institutionen in seinem Sprengel zeugt dann seine denkwürdige Urkunde von 1114 für die von ihm errichtete Kirche in Leitzkau — das erste uns erhaltene Dokument, dessen Aussteller ein brandenburgischer Bischof ist[2]). Nachmals begegnet uns Hartbert noch im Februar 1122 am kaiserlichen Hofe Heinrichs V. zu Würzburg als Intervenient in einer Urkunde für Otto von Bamberg[3]). Nicht lange danach muß er gestorben sein; sein Nachfolger Ludolf, den Rugerus, Erzbischof von Magdeburg (gest. 20. Dez. 1125), geweiht hat[4]), ist wahrscheinlich 1137 gestorben[5]). An dessen Stelle wurde Lambert, Abt von Ilsenburg, erwählt, der aber schon am 18. Januar 1138 auf der Rückreise von Rom, wohin er sich im Auftrage des Diözesanbischofs seines Klosters, Rudolfs von Halberstadt, begeben hatte, von Räubern ermordet wurde, ohne die bischöfliche Weihe empfangen zu haben[6]). Ihm folgte Wigger, Propst der Marienkirche zu Magdeburg, der schon am 26. Juli 1138 in Quedlinburg in einer Urkunde Konrads III. episcopus genannt wird, also damals die Weihe bereits erhalten haben muß. Der Tod des letzteren wird auf den 4. Januar 1161 zu setzen sein[7]). Indem ich hier innehalte, stelle ich die durch unsere Unter-

1) Wattenbach, Neues Archiv VII, 621 ff.; vgl. auch Brückner im Archiv f. slav. Philologie VI, 216 ff.

2) Riedel Cod. dipl. I, 10, 69; Gercken, Stiftshistorie S. 66. Gegen des letzteren grundlose Zweifel an der Echtheit der Urkunde erklärt sich mit Recht Sello, Heinrici de Antwerpe Tractatus de urbe Brandenburg, im XXII. Jahresbericht, Heft 1, des Altmärk. Vereins f. vaterl. Gesch. u. Industrie zu Salzwedel, S. 16 N. 1.

3) Stumpf 3172. 1118 war Hartbert bei der Bestattung Adelgoz' von Magdeburg, Gesta archiep. Magdeb. SS. XIV, 410.

4) Gesta archiep. Magdeb. SS. XIV, 411.

5) Er geleitet 1126 Norbert nach Magdeburg, Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 412, war 1134 bei dessen Exequien gegenwärtig, Vita Norberti cap. 23, und im April 1135 an Lothars Hofe in Halberstadt, Stumpf 3306.

6) Vgl. Bernhardi, Konrad III. S. 72. Ob Lambert bereits Electus von Brandenburg war, als er die Reise antrat, oder während seiner Abwesenheit gewählt wurde, ist nicht zu entscheiden. Doch scheint mir gegen Bernhardi das letztere wahrscheinlicher. Den erwählten Bischof hätte der Halberstädter wohl nicht mehr nach Rom senden können.

7) Vgl. Bernhardi, Konrad III. S. 72 N. 48 und Sello a. a. O. S. 32. Bei der Untersuchung über Todestag und Weihe Bischof Wiggers ist die Angabe

suchungen gewonnene Bischofsreihe mit derjenigen zusammen, welche auf Grund der älteren Arbeiten Gams, Series episcoporum S. 262, giebt. Letzterer nennt als die ältesten Brandenburger Bischöfe:

1. Ditmar 949 Okt. 1. † 6. (7.?) Aug. vor 968.
2. Dodilo 968 † 980.
3. Volcmar 980 † 3. (10.?) Dez. vor 992.
4. Wigo vor 992 † 14. Jan. c. 1019.
5. Ezilo ?
6. Busco (Lusso, Luizo) 1022—1032.
7. Rudolf c. 1048.
8. Dancward 1051.
9. Johannes Scotus † 1068.
10. Tiedo c. 1068/69 † nach 22. Nov. 1080.
11. Volcmar II. c. 1081 † 19. Dez. c. 1100—1101.
12. Hartbert vor 1102 Juni 17—1122.

---

des Necrol. Hildesheim. zu XVII kal. Sept. Wicherus episcopus, die Winter, Prämonstratenser S. 131 u. 305, damit in Verbindung gebracht und ganz willkürlich gedeutet hat, außer Rücksicht zu lassen — sie bezieht sich ganz zweifellos auf den 1031 gestorbenen Bischof Wigger von Verden; vgl. meine Jahrb. Konrads II., I, 335 N. 2. Als Todestag steht der 4. Jan. fest durch die Uebereinstimmung zwischen dem Nekrolog des Prämonstratenser-Klosters Floreffe bei Namur und dem handschriftlichen Text Heinrichs von Antwerpen, auf welche Bernhardi hingewiesen hat; Sellos Emendation von pridie nonas in pridie kalendas im Text Heinrichs von Antwerpen ist unter diesen Umständen zu verwerfen. Ebenso halte ich aus den von Bernhardi angeführten Gründen an 1161 als Todesjahr fest; hierfür fällt namentlich auch die Angabe des Chron. Montis Sereni ins Gewicht (SS. XXIII, 152); denn diese Chronik beginnt das Jahr mit 25. März und zählt also den 4. Jan. 1161 nach unserer Rechnung noch zu 1160. Soweit also stimme ich Bernhardi zu. Wenn er nun aber den Versuch macht, die in den brandenburgischen Quellen überlieferte Angabe, daß Wigger 21 Jahre 4 Monate 17 Tage Bischof gewesen sei, unter Emendation der 4 Monate in 8, für die Berechnung seines Weihetages zu verwerten und so auf den 17. April 1138 kommt, so hat er sich verrechnet; vom 17. April 1138 bis 4. Jan. 1161 sind nicht 21 Jahre 8 Monate 17 Tage, sondern 22 Jahre und soviel Monate und Tage. Man müßte also die Angabe der Sedenzzeit noch in einer zweiten Zahl emendieren und thut unter diesen Umständen wohl besser daran, sie einfach als unzuverlässig bei Seite zu setzen. — Daß noch Wigger gelegentlich in Oberdeutschland als Weihbischof fungiert hat, beweist die Urkunde Erzbischof Heinrichs I. von 1148, Sauer, Nass. Urkundenbuch I, 163. Auch seine Zeugenschaft bei Albero von Trier 1140, Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, 571, läßt darauf schließen, daß er noch keineswegs dauernd in seiner Diözese geweilt hat. Ja sogar noch Sigfried von Brandenburg hat sich als Legat Christians von Mainz „in partibus Rheni“ verwenden lassen; vgl. seine Urkunde von 1178, Sauer. Nass. Urkundenbuch I, 196.

13. Ludolf vor 1124—1136 37.
14. Lambert † 18. Jan. 1138.
15. Wigger 1138 Aug. 16. — 1160 Jan. 1.

Statt dessen ergibt sich folgende berichtigte Liste:

1. Thietmar ernannt vor 948 Okt. 1. Gestorben 965—968.
2. Duodelin geweiht zwischen Sept. 965 und März 968. Gestorben 980.
3. Folkmar 980 —?
4. Wigo ernannt vor 25. Jan. 1004. Gestorben 15. Jan. 1019—1023.
5. Ezilo zwischen 1019 und 1023.
6. Luizo geweiht 1019—1023. Gestorben nach Januar 1030. Todesjahr unbekannt.
7. Tankward geweiht vor Okt. 1049. Gestorben 26. Sept. 1063.
8. Folkward geweiht Ende 1063. Gestorben 19. Mai spätestens 1068.
9a. Tiedo geweiht vor 11. Juni 1069, gestorben nach 1085 Juli 13.
9b. Folkmar II. (gregorianischer Gegenbischof) geweiht vermutlich 1085.
10. Hartbert geweiht vor 17. Juni 1102. Gestorben nach Febr. 1122.
11. Ludolf 1124—1137.
12. Lambert 1137. Gestorben 18. Jan. 1138.
13. Wigger geweiht vor 26. Juli 1138. Gestorben 4. Jan. 1161.

2. Havelberg.

Viel einfacher und sicherer als die Liste der brandenburgischen läßt sich diejenige der ältesten havelbergischen Bischöfe herstellen: in der Mehrzahl der Fälle liegen uns über Antritt und Tod derselben ganz zuverlässige Angaben vor, und nur weniges bleibt zweifelhaft. Der erste Bischof ist Dudo (oberdeutsch Tudo); es ist lediglich ein Schreib- oder Lesefehler des Kopisten, der die Stiftungsurkunde des Bistums vom 9. Mai 946 im 18. Jahrhundert in das Havelberger Hausbuch eingetragen hat, wenn er hier mit dem Namen Oudo auftritt[1]). Dudo

1) Sickel, DO I 76. Die Zweifel an der vollen Zuverlässigkeit der Urkunde, welche zuletzt Dümmler, Otto I. S. 168 N. 1, geäußert hat, sind für mich auch durch die Ausführungen Sickels zu DO I 105 noch nicht vollständig behoben

hat die Gründung des Erzbistums Magdeburg erlebt und ist diesem unterstellt worden[1]); wie lange dann aber seine Waltung noch gedauert hat, ist ganz unsicher. Wenn gewöhnlich angenommen wird, er sei am 29. Juni 983, als Havelberg in die Gewalt der Wenden fiel, aus seinem Bistum vertrieben worden, so hat das in den Quellen keine Begründung; dieselben[2]) reden nur von der Zerstörung der cathedra episcopalis in Havelberg, nennen aber den Bischof, den das Unglück betraf, nicht; es ist danach ebensowohl möglich, daß noch Dudo, wie daß bereits sein Nachfolger, der Bischof Hilderich, damals regierte. Es ist danach nicht zulässig, den 29. Juni 983 als das letzte Datum aus Dudos Waltung anzusehen: nur soviel ist gewiß, daß er erst nach dem 30. November 981 gestorben sein kann, da sein Nachfolger durch Erzbischof Gisiler von Magdeburg, der an jenem Tage in sein Erzbistum kam, geweiht wurde[3]). Zuerst erwähnt wird Hilderich bei einer Kirchweihe in Halberstadt am 16. Oktober 992[4]); in der Folge scheint er hauptsächlich in Magdeburg gelebt zu haben[5]); hier wahrscheinlich ist er auch am 30. Oktober 1008 gestorben[6]). Sein Nachfolger Erich, den Erzbischof Tagino weihte, ist aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem gleichnamigen Presbyter identisch, der des Erzbischofs Kaplan war und der von dem Magdeburger Necrologium eben bei Gelegenheit der Todesnachricht Hilderichs erwähnt ward. Noch in dieser Eigenschaft war er, was bei den nahen Beziehungen Taginos zu Heinrich II. nicht befremden kann, auch zum Dienst in der Reichskanzlei herangezogen[7]) und hat für dieselbe schon im Jahre 1006 drei Urkunden in Merseburg und Mühlhausen verfaßt und geschrieben. Auch als Bischof wird er dann gelegentlich zu gleicher Thätigkeit verwandt; doch hat er schwerlich, wie

---

worden. Doch ist darauf an dieser Stelle einzugehen nicht erforderlich; die Datierung der Urkunde, auf die es für uns in diesem Zusammenhang allein ankommt, wird nicht angetastet werden können.

1) Thietm. II, 14. Ann. Saxo 969. Ann. Magdeburg. 970. Sickel DO I 366.

2) Thietm. III, 10.

3) Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 392.

4) Gesta epp. Halberstadens. SS. XXIII, 87; vgl. Thietm. IV, 12, wo der 21. Okt. angegeben wird. Daß das ein Irrtum ist, zeigt die weitere Angabe Thietmars, die Weihe sei am Tage des H. Gallus erfolgt.

5) Vgl. Thietm. V, 26. VI, 31. Nach Thietm. VI, 1 wirkt er 1004 bei der Weihe Wigberts von Merseburg daselbst mit, ebenso im gleichen Jahr nach Stumpf 1391 bei der Kirchweihe von München-Nienburg.

6) Thietm. VI, 31; vgl. Ann. Quedlinburg. 1008. Necrol. Merseburg., Magdeburg., Luneburg.

7) Vgl. B. Beyer zu Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. IV Tafel 7.

man angenommen hat[1]), schon jetzt am Hofe Heinrichs II. gelebt. Wie er 1009 am Sterbebette Wigberts von Merseburg war[2]), während der Hof sich in Oberdeutschland befand, so ist er bis zum Jahre 1016 für die Kanzlei nur dann thätig gewesen, wenn diese sich in Magdeburg oder wenigstens in benachbarten Bezirken Niedersachsens aufhielt. Erst im December 1016 hat er eine Urkunde, die im Rheinlande, in Duisburg, ausgestellt ist, geschrieben[3]): es ist die Vermutung gestattet, daß er jetzt dauernd in den unmittelbaren Dienst des Kaisers getreten ist; in der Eigenschaft eines Custos der kaiserlichen Kapelle (custos capellae imperialis) hat er 1018 oder, wie ich annehme, 1019 an dem Feste der Einweihung des Baseler Münsters Teil genommen[4]). Das ist seine letzte Erwähnung unter Heinrich II.; unter dem ersten Salier hat er sein Hofamt schwerlich behalten — ich finde ihn überhaupt nur noch einmal genannt; am 24. November 1028 hat er an einer Kirchweihe in Verden Teil genommen[5]) — hierhin mag er sich nach 1024 zurückgezogen haben.

Demnächst findet sich eine Lücke in der Bischofsreihe von Havelberg, wie wir eine solche annähernd um dieselbe Zeit in derjenigen von Brandenburg zu konstatieren hatten[6]). Das Zusammentreffen wird schwerlich zufällig sein oder lediglich auf einem Mangel in unserer Quellenüberlieferung beruhen; es liegt die Vermutung sehr nahe, daß Konrad II., der, wie man weiß, für die Entwickelung der kirchlichen Dinge in den Slavenländern sehr geringes Interesse besaß, nach dem Tode der beiden Männer, die bei seinem Regierungsantritt den Titel von Brandenburg und Havelberg führten, es unterlassen habe, neue Titularbischöfe für jene Stifter zu bestellen. Erst Heinrich III., dessen kirchlicher Standpunkt bekanntlich ein ganz anderer war, wäre dann wieder zu solcher Ernennung geschritten; und wie wir unter ihm 1049 Tankward von Brandenburg fanden, so begegnen wir unter ihm am

---

1) Beyer a. a. O.

2) Thietm. VI, 26. Als ihn der König 1012 nach Magdeburg schickte, befand sich der Hof in Merseburg, Thietm. VI, 41, und Erich wird mit dem Erzbischof, der gleichfalls hier anwesend war, dorthin gereist sein. Ebenso wird er beim Tode Erzbischof Walthards von Magdeburg aus zum König geschickt, Thietm. VI, 47.

3) Seine nächste Erwähnung in Stumpf 1688 vom 11. Juli 1017 zeigt ihn im Gefolge des Kaisers, als dieser von Leitzkau aus gegen Polen aufbricht.

4) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., II, 294 N. 8; III, 82 N. 1. — Im März 1019 ist er in Goslar am Hofe nachweisbar, Stumpf 1717.

5) Vgl. meine Jahrb. Konrads II. 1, 335 N. 2.

6) Siehe oben S. 390.

15. Juli des gleichen Jahres auch wieder zuerst einem Bischof von Havelberg, Gottschalk[1]). Dieser scheint hauptsächlich in Norddeutschland als Weihbischof gelebt zu haben; so hat er noch 1082 mit Hartwig von Magdeburg bei der Weihe von Kloster Bergen bei Magdeburg mitgewirkt[2]), und wie Hartwig wird er danach zu der gregorianischen Partei unter den sächsischen Bischöfen gehört haben; 1085 ist er gestorben[3]). Von seinem Nachfolger Wichmann wissen wir nur, daß er von Hartwig geweiht ist[4]); er muß vor 1096 bereits wieder dahingeschieden sein, da wir am 26. Juli dieses Jahres Hezilo von Havelberg bei der Weihe von Kloster Pegau erwähnt finden[5]). Der hat sich dann in Mitteldeutschland versorgen lassen; am 1. November 1106 finden wir ihn in zwei Königsurkunden Heinrichs V. als Propst des Klosters Bibra nordwestlich von Naumburg, das zwar in der Diözese Mainz belegen war, aber durch Schenkung Ottos I. dem Erzbistum Magdeburg gehörte[6]); offenbar hat ihm sein Erzbischof dasselbe als Dotation verliehen. Daß dann der oben erwähnte Brief seines Erzbischofs und anderer ostsächsischer Fürsten vom Jahre 1108[7]) auch Hezilo mit als Aussteller nennt, würde darauf schließen lassen, daß er sich wie sein brandenburgischer Amtsbruder wieder nach Sachsen begeben hätte, wenn wir ihn nicht gerade in diesem Jahr als Weihbischof im Elsaß nachweisen könnten, wo

1) Ann. Saxo 1049. Geweiht ist er von Erzbischof Hunfried von Magdeburg († 28. Febr. 1051); vgl. Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 398. Vielleicht ist Gottschalk der eine der beiden episcopi Leuticiorum, die auf der Mainzer Synode vom Okt. 1049 anwesend waren; vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., II, 94 N. 6. Dagegen ist der Godescalcus episcopus, der 1048 in Lüneburg eine Weihe vollzieht (SS. XXIII, 398), nicht Gottschalk von Havelberg, sondern Gottschalk von Skara in Schweden. Die Angabe einer späten Havelberger Chronik bei Riedel, Cod. dipl. IV, 296, daß Gottschalk 1045 geweiht sei, hat ohne anderweitige Beglaubigung keinen Wert.

2) Ann. Saxo, Ann. Magdeburg. 1082.

3) Ann. Saxo 1085. Ich bemerke noch, daß Gottschalk als ältester Suffragan die Erzbischöfe Werner (1064) und Hartwig von Magdeburg (1079) geweiht hat (Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 400. 404).

4) Gesta archiep. Magdeb. SS. XIV, 406. Er ist der „Rupertus vel Winandus" der oben N. 1 erwähnten Havelberger Chronik. Woher aber hat diese den Namen Rupertus? Sie läßt unter ihm den ordo Wilhelmitanus 1097 anfangen — aber 1097 ist Hezilo Havelberger Bischof.

5) Ann. Pegaviens. 1096 SS. XVI, 245. 1102 besorgt Hezilo die Bestattung des am 17. Juni gestorbenen Erzbischofs Hartwig, Gesta archiep. Magdeburg. a. a. O.

6) Stumpf 3010. 3011, vgl. 451. 565.

7) Siehe oben S. 11.

er in der Diözese Straßburg am 21. Oktober 1108 das Kloster St. Leonhard bei Versch conseerirt hat[1]), so daß es zweifelhaft bleiben muß, ob nicht sein Name ohne sein Zuthun jenem Schreiben hinzugefügt ist. Sein Todesjahr ist nicht bekannt, und von seinem Nachfolger Bernhard wissen wir weiter nichts, als daß er von Adelgoz von Magdeburg geweiht und 1118 gestorben ist[2]). Auf diesen folgt dann Hemmo, der im Juni 1118 bei der Bestattung Adelgoz' zugegen war und nach dessen Tode den Abt Arnold von Kloster Berge geweiht hat[3]); er stirbt 1120, und sein Nachfolger ist Gumbert, den Rugerus von Magdeburg geweiht hat[4]). Da dessen Tod zu 1125 feststeht[5]), so muß die Sedisvakanz in Havelberg mehr als drei Jahre gedauert haben, wenn Anselm, der sein Nachfolger wurde, erst im Jahre 1129 erwählt worden ist, wie das die jetzt allgemeine Ansicht annimmt[6]). Allerdings fußt diese Annahme hauptsächlich auf der nicht zweifellos zuverlässigen Berechnung aus der Angabe der Ordinationsjahre Anselms in zwei späteren Urkunden; aber sie wird unterstützt durch den Umstand, daß, als Otto von Bamberg im Mai 1128 vor der in den Händen einer heidnischen Bevölkerung befindlichen Stadt Havelberg anlangte und mit dem Herrn derselben in Unterhandlung trat, dabei nur von einem Widerstand der Bevölkerung gegen Norbert von Magdeburg die Rede ist, eines Bischofs aber mit keinem Worte Erwähnung geschieht[7]). So wird denn in der That die Erhebung Anselms zum Bischof seiner ersten Erwähnung in diesem Amte (30. Juni 1129[8]) nicht allzu lange vorangehen. 1155 ist er bekanntlich zum Erzbischof von Ravenna ernannt worden; die Reihe der Havelberger Bischöfe bis dahin aber ist die folgende:

1. Dudo ernannt vor 946 Mai 9, gestorben nach 981 Nov. 30.
2. Hilderich ernannt vor 992 Okt. 16, gestorben 1008 Okt. 30.
3. Erich ernannt 1008 Ende, gestorben nach 1028 Nov. 24.
4. Gottschalk ernannt vor 1049 Juli 15, gestorben 1085.

---

1) Vgl. Raumer, Reg. Hist. Brandenburg n. 705.

2) Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 410. Ann. Saxo 1118.

3) Gesta archiep. Magdeburg. a. a. O.

4) Ann. Saxo 1120. Gesta archiep. Magdeburg. SS. XIV, 411.

5) Ann. Saxo 1125. Chron. Montis Sereni, SS. XXIII, 140.

6) So Winter, Prämonstratenser S. 299 ff., und danach Bernhardi, Lothar III. S. 549 N. 18, Prutz, Allg. deutsche Biographie I, 478 u. a. Unbestimmter drückt sich Giesebrecht IV, 47 aus. Dombrowsky, Anselm von Havelberg (Diss. Königsberg 1880) S. 5 f. sucht noch genauer zu präcisieren und setzt die Erhebung Anselms zwischen 15. März und 30. Juni 1129.

7) Vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 162.

8) Bernhardi a. a. O. S. 226.

5. Wichmann ernannt c. 1085, gestorben vor 1096 Juli 26.
6. Hezelo ernannt vor 1096 Juli 26, gestorben nach 1108 Okt. 21.
7. Bernhard ernannt nach 1108 Okt. 21, gestorben 1118.
8. Hemmo ernannt 1118, gestorben 1120.
9. Gumbert ernannt c. 1120, gestorben 1125.
10. Anselm ernannt vor 1129 Juni 30, Erzbischof von Ravenna 1155.

3. Aldenburg.

Die Reihe der aldenburgischen Bischöfe beginnt, da Marco, den Helmold als den ersten derselben nennt, wenn er überhaupt als eine historische Persönlichkeit angesehen werden darf, nicht Bischof von Aldenburg, sondern von Schleswig war[1]), mit Egward oder Evraccus[2]). Seine Ernennung fällt noch in die Zeit Ottos I., wird aber aller Wahrscheinlichkeit nach erst nach 968 anzusetzen sein[3]); geweiht ist er von Erzbischof Adaldag von Bremen. Den Tod eines Bischofs Ewardus, den wir für den unsrigen halten dürfen, verzeichnet das Necrol. Moellenbec. zum 13. Februar; das Todesjahr steht nicht fest; wenn man auf die Reihenfolge, in welcher Helmold den Tod berichtet[4]), Gewicht legen will, so muß der Tod nach demjenigen Ottos I. erfolgt sein. Von den beiden Nachfolgern des Egward, Wego (bei Helmold Wago) und Ezico, nennt Adam nur den Namen und giebt an, daß sie noch von Adaldag, also vor 29. April 988, geweiht sind; aus Helmolds stark

1) Vgl. Lappenberg in Pertz' Archiv IX, 387; Schirren, Beitr. zur Kritik älterer holst. Geschichtsquellen S. 49 ff.; Wigger, Jahrbuch des Ver. f. ältere mecklenburg. Gesch. XLII, 26 ff.; v. Breska, Untersuchungen über die Nachrichten Helmolds S. 15. Ich kann hier natürlich die neuerdings so viel erörterten Fragen der Helmold-Kritik nicht eingehend behandeln.

2) Adam Brem. II, 14, 24. Den Fabeleien Tritheims über seine Herkunft hätten Lappenberg S. 389 und Dehio, Erzbist. Hamburg-Bremen S. 127, jeden Glauben versagen sollen; vgl. Dümmler Otto I. S. 505.

3) Die Argumentation Dehios (krit. Ausführungen I, S. 62), welcher die Gründung Aldenburgs zwischen 948 und 955 setzt, geht davon aus, daß ein Privileg Johanns XV. vom 9. Nov. 989 (Jaffé n. 3835) echt ist, verliert aber ihre Bedeutung, wenn man mit Hasse, Schlesw. Holst. Lauenb. Regesten I, 17, auch dies Privileg für eine Fälschung ansieht, für deren Protokoll eine echte Vorlage aus der Zeit Johanns XV., für deren Context das Privileg Clemens' II. von 1047 benutzt wäre. Die Frage bedarf indessen noch weiterer Untersuchung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

4) Helmold I, 13.

angezweifelten Angaben über die Geschichte Wagos[1]) würde chronologisch höchstens zu entnehmen sein, daß dessen Tod später erfolgt wäre, als derjenige Ottos II., also zwischen 983 und 988. Doch ist auf diese Angaben Helmolds kaum irgend welcher Verlaß. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist nämlich schon damals dem Aldenburger Bischof das gleiche Schicksal bereitet worden, wie seinen Amtsbrüdern von Brandenburg und Havelberg. Wir haben eine für die nordalbingische Geschichte bisher nicht berücksichtigte Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Mainz (1060—1084), in welcher eine ältere Urkunde aus der Zeit des Erzbischofs Willigis von Mainz (975—1002) erneuert ward[2]). Hierdurch erfahren wir nun, daß zu Willigis' Zeit und mit dessen Genehmigung eine Kirche zu Steinheim „a venerabili Azzone Antiquae urbis antistite" geweiht ist. Rheinische Lokalforscher haben hier an einen Bischof von Orvieto gedacht, einen solchen dieses Namens aber nicht finden können — es ist vielmehr klar, daß wir einen Bischof von Aldenburg vor uns haben; Antiqua urbs ist nichts anderes als Antiqua civitas, die schon im 10. Jahrhundert ganz gewöhnliche Uebersetzung von Aldenburg. Danach hat schon Ezzico von Aldenburg — denn dieser ist offenbar gemeint; Ezzico ist Diminutivform von Azzo — ganz so in der Fremde als Weihbischof fungirt, wie um dieselbe Zeit die aus ihren Diözesen vertriebenen Bischöfe von Brandenburg und Havelberg; auch sein Sprengel muß damals schon in den Händen der Heiden gewesen sein. Dann aber wird man seine Vertreibung ins Jahr 983[3]) setzen und mit dem Berichte Thietmar III, 10. 11 über die Erhebung des Abodritenfürsten Mistui in Verbindung bringen müssen: auf die weiteren Konsequenzen, die hieraus in Bezug auf die vielumstrittene Frage über die Chronologie der von Adam von Bremen (II, 40—43) erzählten Slavenaufstände zu ziehen sind, kann ich in diesem Zusammenhange nicht eingehen.

Mit der soeben entwickelten Ansicht würde nun allerdings die Angabe Adams von Bremen (2, 44) in Widerspruch stehen, daß erst Ezzicos Nachfolger Volkward, der von Erzbischof Liawizo I., also nach 988, consecrirt worden ist, aus dem Slavenlande vertrieben worden sei. Aber gegenüber jener Urkunde wird man auf den Bericht Adams, dessen Kenntnis

1) Helm. I, 14. 15.

2) Sauer, Nass. Urkundenbuch I, 64 n. 123. Die Daten der Urkunde des Willigis sind ganz widerspruchsvoll und nicht zu verwerten. — Meine frühere Bemerkung über diese Urkunde (Mitteil. aus der hist. Literatur XV, 30) ist nach den oben im Text gemachten Ausführungen zu berichtigen.

3) Denn später kann Ezzicos Vertreibung kaum erfolgt sein; 992 werden wir schon seinen zweiten Nachfolger kennen lernen; siehe unten.

von jenen weit zurückliegenden Dingen doch nur eine recht unbestimmte ist, kein Gewicht legen dürfen; er hat sich wohl die Ansicht von Volkwards Vertreibung lediglich aus der ihm gemeldeten Thatsache gebildet, daß dieser auf seinen Aldenburger Titel verzichtete und sich eine Missionsthätigkeit in Skandinavien anweisen ließ: es ist klar, daß das gerade so gut geschehen konnte, wenn Volkward nie in Aldenburg war, als wenn er aus seiner Diözese vertrieben wurde. Und dazu stimmt es denn auch, wenn die einzige Nachricht, die wir über Volkwards Nachfolger Reginbert haben, ihn uns als Weihbischof außerhalb seiner Diözese zeigt. Wir finden ihn am 16. Oktober 992 mit Hilderich von Havelberg bei der Halberstädter Kirchweihe[1]); daß er bei dieser Gelegenheit von einer Quelle episcopus Meklinburgensis genannt wird, berechtigt gewiß nicht zu der Annahme einer Verlegung des Bischofssitzes von Aldenburg nach Mecklenburg; beide Benennungen kommen auch sonst neben einander vor[2]). Von Reginbert fehlt es dann an jeder weiteren Kunde[3]); sein Tod muß in das Jahr 1013 oder 1014 fallen[4]). Der Nachfolger Bernhard oder Benno war Mitglied des Magdeburger Kapitels[5]), und man kann ziemlich sicher sagen, daß er in seinem Bistum selbst schwerlich geweilt hat. Denn wie er im Juli 1014 sich in Gernrode aufhielt, wo er die Bestattung der Aebtissin besorgt hat[6]), so war er

1) Ann. Quedlinburg. Ann. Saxo 992. Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 87. Ueber die Herkunft Reginberts vgl. Thietm. VI, 30. Er war ein Ostfranke und vor seiner Ernennung zum Bischof Propst von Walbeck; auch die hier gemachten Angaben führen darauf, daß die Ernennung Reginberts 991 oder 992 erfolgt ist.

2) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. 1, 211 N. 6.

3) Die Vermutung Lappenbergs, daß er nach Irland gegangen und mit dem „êrhaft pfaffo“ Reginprecht identisch sei, den der Dichter des Merigarto in Utrecht kennen gelernt hat, ist unhaltbar; vgl. Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa S. 393 f.

4) Denn sein Nachfolger ist erst von Erzbischof Unwan von Bremen geweiht worden, Adam II, 47, also nach Jan. 1013, ist aber nach Thietm. VII, 4 im Juli 1014 schon Bischof. Als Reginberts Todestag betrachtet Lappenberg nach Necrol. Merseburg. den 16. April; aber man kann auch an den Reginperht episcopus denken, dessen Namen eine Hand des 11. Jahrh. in das Freisinger Necrologium zum 22. November eingetragen hat; vgl. Quellen und Erörterungen zur bair. und deutschen Gesch. I, 470. Im letzteren Falle ist der Tod Reginberts mit Bestimmtheit ins Jahr 1013 zu setzen; im ersteren könnte er auch zu 1014 gehören.

5) Confrater Parthenopolitanus heißt er bei Thietm. VIII, 4. Danach ist die Angabe Adams (II, 47), daß er „de fratribus Hammaburgensis ecclesiae electus“ sei, schwerlich aufrechtzuerhalten; vgl. Hirsch II, 406 N. 1.

6) Thietm. VII, 4.

auch im Jahr 1018, als ein verheerender Einfall der heidnischen Liutizen im Abodritenlande das Christentum völlig austilgte, offenbar nicht in seiner Diözese, sondern außerhalb derselben im Exil[1]), vielleicht in Magdeburg. Er schickte nun allerdings, sobald er von den Verheerungen Kunde erhielt, Boten an den Kaiser, um dessen Hilfe anzurufen; allein Heinrich II. vertröstete ihn zunächst auf die Zukunft und hat auch später nichts Wirksames für ihn gethan. So finden wir den Bischof auch 1019 im östlichen Sachsen, in Goslar[2]), und wenn er dann vielleicht später noch im Verein mit dem Kaiser gewisse Versuche gemacht hat, seinen Sprengel wiederzugewinnen[3]), so ist das doch völlig vergeblich geblieben. Wie er seine bischöfliche Laufbahn in Magdeburg in der Verbannung begonnen hatte, so hat er sie in Hildesheim in der Verbannung beschlossen. Hier hat er mit seinem Erzbischof am 29. September 1022 an der Einweihung des von Bischof Bernward gegründeten Michaelisklosters Teil genommen[4]), und hier ist er am 13. August 1023 gestorben[5]). Von seinem Nachfolger Reinold hat sich in der Heimat nicht einmal eine Tradition erhalten; weder Adam noch Helmold kennen seinen Namen, und nur Hildesheimer Quellen verbürgen seine Existenz. Daß er in der Mainzer Kirchenprovinz, vielleicht wie sein Vorgänger in Hildesheim, gelebt hat, wird man daraus folgern dürfen, daß er im September 1026 einer Mainzer Provinzialsynode zu Seligenstadt beiwohnte; ebenso findet man ihn dann am 23. September 1027 auf dem Reichsconcil zu Frankfurt a. Main[6]) und wiederum am 6. Oktober 1028 auf einer Provinzialsynode zu Pöhlde[7]). Wann er gestorben ist, er-

1) Thietm. VIII, 4; vgl. Schirren S. 55, Hirsch III, 94, Dehio S. 171.

2) Pertz LL. II^b, 172; vgl. Jahrb. Heinrichs II. 3, 213.

3) Nach der Kritik Dehios I, krit. Ausführ. S. 66 ff., Schirrens S. 59 ff. vermag auch ich den Bericht Helmolds I, 18 nicht mehr so in allen Teilen aufrecht zu erhalten, wie ich Jahrb. Heinrichs II., III, 186 ff. gethan habe. Doch würde es viel zu weit gehen heißen, wenn man nun alles was Helmold erzählt einfach als Fabel verwerfen wollte. Denn daß derselbe wirklich noch eine über Adams Nachrichten hinausgehende Ueberlieferung über Bernhard gekannt hat, ist gewiß; er weiß, daß dieser nach Hildesheim gegangen ist und hier sein Leben beschlossen hat. Wie er das aber erfahren hat, so kann er auch andere Kunde über die Schritte des Bischofs, in seiner Diözese wieder Boden zu gewinnen, besessen haben.

4) Thangmar, Vita Bernwardi cap. 49.

5) Ann. Hildesheim., Ann. Quedlinburg. 1023. Necrol. Luneburg. S. seine Grabschrift bei Lüntzel, Der h. Bernward S. 70 N. 2.

6) Vita Godehardi prior cap. 30. 31; posterior cap. 23.

7) Vita Godehardi prior cap. 35; über das Jahr vgl. meine Jahrbb. Konrads II. I, 355 ff.

fahren wir nicht; seinen Nachfolger Meinher, von dem man nichts als den Namen kennt, hat Erzbischof Liawizo II. von Bremen (ernannt nach 1029 Jan. 27, gestorben 1032 Aug. 25) geweiht[1]). Kaum mehr erfahren wir von dem nächsten Bischof Abhelinus, den der Erzbischof Bezelin-Alebrand ordinirt[2]) und der also sein Amt zwischen dem 18. September 1035 und dem 15. April 1045 angetreten hat. Finden wir demnächst auf der Mainzer Synode Leos IX. vom Oktober 1049 einen Stephanus Antiquae urbis episcopus, so kann damit nur Abhelin gemeint und Stephanus wird als dessen Apostelname anzusehen sein[3]). Auch Abhelin verschwindet dann aus unseren Augen[4]); nach seinem Tode teilte Adalbert von Bremen um die Mitte der fünfziger Jahre das Bistum Aldenburg in drei Sprengel, die nach Aldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg genannt wurden, und weihte für das erstere den Mönch Ezzo[5]). Ueber dessen Wirksamkeit in seiner Diözese hören wir nichts; jedenfalls hat ihr die Katastrophe von 1066, welche dem kaum wiedererstandenen Christentum in diesem Bereich auf fast ein Jahrhundert ein Ende machte, das Ziel gesetzt. Ezzo wird bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt; war er damals in Aldenburg, so hat er ein glücklicheres Geschick gehabt als der Schotte Johann, sein Amtsbruder von Mecklenburg, und ist den heidnischen Verfolgern entkommen. Abermals wurde nun der

1) Adam Brem. II, 62.

2) Adam Brem. II, 70.

3) Vgl. Dehio I, krit. Ausführ. S. 69; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. II, 94 N. 5.

4) Es wäre verlockend, ihn in dem Abbelinus episcopus wiederzuerkennen, der 1051 in Fulda weilt und an das Sterbelager Bardos von Mainz berufen wird, Vita Bardonis maior cap. 25, bei Jaffé, Bibliotheca III, 559. Diesen hat Jaffé mit einem Appulin Friteslariensis identificiert, der in der Totenliste des Liber pontificalis Gundechars von Eichstädt vorkommt und um 1063 gestorben sein muß, SS. VII, 249. Nun hat es ein wirkliches Bistum Fritzlar nicht gegeben, und die Annahme, daß der vertriebene Aldenburger Bischof hier etwa so als Propst geweilt hätte, wie Ezilo von Havelberg in Bibra (s. oben S. 400), daß er danach einmal auch als Bischof von oder aus Fritzlar bezeichnet wäre, würde an sich nicht als unmöglich gelten können. Dennoch wird eine derartige Vermutung nicht aufrechtzuerhalten sein; dagegen spricht, daß Abbelinus in der Vita Bardonis als Suffraganeus Bardos bezeichnet wird, was von dem Aldenburger nicht gesagt werden könnte, und daß ein episcopus Frideslariensis auch 1066 im Triumphus S. Remacli (SS. XI, 445) vorkommt — also zu einer Zeit, da der Aldenburger nicht mehr gelebt haben kann. Man wird also doch annehmen müssen, daß um die Mitte des 11. Jahrh. die Vorsteher des Stiftes von Fritzlar den Bischofstitel geführt haben.

5) Adam Brem. III, 20; vgl. Dehio I, krit. Ausführungen S. 69.

bischöfliche Name von Aldenburg in's Exil getragen: am 24. Februar 1072 hat Ezzo, oder, wie bei dieser Gelegenheit sein unverkürzter Name lautet, Erenfrid, mit Genehmigung des Bischofs Heinrich von Speyer eine Kapelle zu Kloster Weißenburg im Speyergau geweiht[1]); im Februar 1074 war er Gast des Abtes von Hersfeld und vollzog am 14. dieses Monats dort die Nottaufe an dem zwei Tage vorher geborenen jungen Sohn Heinrichs IV.[2]). Sein Todesjahr, das man bisher nicht gekannt hat, ist 1082; denn nur er kann der Eremfridus episcopus sein, den das Necrologium von Prüm[3]) zu diesem Jahre verzeichnet; einen anderen Bischof dieses Namens giebt es damals in Deutschland nicht.

Die kirchlichen Wirren jener Zeit werden es mit sich gebracht haben, daß die Ernennung eines neuen Titularbischofs unterblieb. Erst im 12. Jahrhundert erwachte das Aldenburger, bald nach Lübeck genannte Bistum durch die Einsetzung Vicelin's zu neuem Leben. Die Bischofsreihe des 10. und 11. Jahrhunderts aber ist die folgende:

1. Egward ernannt nach 968, gestorben 13. Februar nach 973.
2. Wego ernannt nach 973, gestorben wahrscheinlich vor 983.
3. Ezzico (Azzo) ernannt wahrscheinlich vor 983, gestorben nach 988.
4. Folkward ernannt nach 988, resignirt vor 992 Oktober 16.
5. Reginbert ernannt vor 992 Oktober 16, gestorben 1013 oder 1014.
6. Bernhard (Benno) ernannt vor Juli 1014, gestorben 1023 August 13.
7. Reinold ernannt c. 1023, gestorben nach 1028 Oktober 6.
8. Meinher ernannt nach 1029 Januar 27, aber vor 1032 August 25.
9. Abbelinus ernannt nach 1035 September 18, aber vor 1045 April 15, gestorben nach Oktober 1049.
10. Ezzo ernannt nach Oktober 1049, gestorben 1082.

1) Notae Weissenburgenses, SS. XIII, 47. Er heißt Erenfridus Antiquae civitatis venerabilis episcopus.

2) Lambert Hersfeld. 1074.

3) SS. XIII, 222. Waitz hat diese Notiz zu 1082 „Eremfridus episcopus" zwar auf den Bischof von Sitten bezogen. Aber das ist unmöglich. Denn erstens heißt der damalige Bischof von Sitten nicht Eremfrid, sondern Hermanfredus oder Erminfridus, und zweitens, was entscheidend ist, er lebt noch 1087; vgl. Stumpf 2888. — Möglicherweise hat der Aldenburger Bischof die letzte Zeit vor seinem Tode in Prüm gelebt, wie 1074 in Hersfeld.

III.

Ueber die Voigteien der Uckermark.

Von

v. Arnim-Criewen.

Ueber die Ausdehnung der Voigteien der Uckermark, über ihre Namen und ihre Inhaber, sowie über die erste Bildung einer Landvoigtei aus derselben sind vielfache Irrtümer verbreitet, die zu beseitigen der Zweck der nachstehenden Zeilen ist[1]).

Vorweg erscheint es uns angezeigt, kurz die Befugnisse und Rechte der Voigte sowohl, als der Land- und Mannenrichter in der Mark klarzustellen, welche letzteren zuweilen ebenfalls als Voigte bezeichnet werden.

Dem Voigte eines Distrikts lag außer seinen administrativen und militärischen Verpflichtungen auch die Ueberwachung der Rechtspflege ob. Er führte den Vorsitz in seinem Landgerichte (Voigteigericht), sorgte für die Innehaltung der prozessualischen Vorschriften und hatte die Vollstreckung der Urteile. Eine eigenmächtige materielle Entscheidung in Rechtssachen stand ihm jedoch nicht zu.

Ein solcher Voigt, ursprünglich ein angestellter landesherrlicher

---

1) Vgl. [G. W. v. Raumer], Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg, Zerbst 1830, S. 119 ff.; Fr. A. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahr 1250, II, 439 ff., Berlin 1832; Fr. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg I, 101 ff., Berlin 1865; S. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums I, 36 ff., Berlin 1874; C. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, I, 23 ff., 125 ff., Berlin 1884.

Beamter, hatte seinen Sitz in einem festen Schlosse, dem Mittelpunkt und Schutz bei allen kriegerischen Ereignissen, welche seine Voigtei berührten. Die mit diesem Schlosse verbundenen Einnahmen, unter denen die ebenfalls als dinglich betrachteten Verwaltungs- und Gerichtssporteln eine wesentliche Rolle spielten, bildeten die Gehaltsbezüge des Voigtes. Ging nun ein solches Schloß durch Verpfändung zeitweise in Privatbesitz über, so wurde dem Pfandinhaber, der gedachten Amts-Einnahmen wegen, gewöhnlich auch die Verwaltung der Voigtei überlassen.

Die Beaufsichtigung der Voigte eines größeren Landesteiles im Namen des Markgrafen lag dem Landvoigte ob[1]). Dieser war der höchste Verwaltungs- sowie militärische Beamte seiner Provinz. Er hatte für Ordnung in derselben und für richtige Abführung der landesherrlichen Steuern zu sorgen; sein Amt war es, den gesamten Heerbann sowohl aufzubieten, als auch anzuführen. In jurisdiktioneller Beziehung stand er zu den Hofgerichten[2]), wie der Voigt zu den Land- oder Voigteigerichten[3]).

Mehrfach wird ein Landvoigt als Voigt schlechthin oder als Hauptmann bezeichnet[4]), sodaß aus dem Titel allein der Unterschied zwischen ihm und den Voigten sowie weiter den Schloß- und Amtshauptleuten nicht ersichtlich ist. In solchen Fällen entscheiden die dem Betreffenden auferlegten Verpflichtungen und zustehenden Rechte. Wenn in der Folge der Verwalter eines landesherrlichen Schlosses und Amtes gewöhnlich auch als Voigt oder Hauptmann bezeichnet wird[5]), so besaß er in administrativer und jurisdiktioneller Beziehung doch nur die Befugnisse, welche dem größten Teile der Edelleute in ihren Besitzungen zustanden. Er ist daher von den wirklichen Bezirksvoigten zu unterscheiden.

Die Jurisdiktion über den Adel hatte sich der Markgraf vorbehalten; doch da er bald außer Stande war, bei allen derartigen richterlichen Entscheidungen mitzuwirken, so ernannte er, anfänglich vielleicht nur für bestimmte Fälle, einen Stellvertreter in der Person eines Hofrichters („Mannrichter"), welcher jedoch bald zu einer ständigen Behörde wurde. Dieser, ursprünglich ein wandernder Richter, erhielt später einen be-

1) Solche Landvoigte oder Landeshauptleute „finden sich in der Altmark seit 1346, in der Priegnitz und Mittelmark seit 1361, in der Neumark seit 1351". Bornhak I, 84; vgl. ebend. S. 73. 74.

2) Vgl. unten.

3) Vgl. Bornhak I, 71, Anm. 3; 74. 86.

4) Ein Beispiel unten S. 414.

5) Vgl. dazu Bornhak I, 130. 131.

stimmten Sitz, und es wird zuerst Tangermünde als solcher urkundlich erwähnt[1]).

Zur Bequemlichkeit der Gerichtseingesessenen und zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs wurden Distriktshofrichter deputiert, welche, da sie über ritterbürtige Leute Recht zu sprechen hatten, ebenso wie ihre Schöffen dem Adel angehören mußten.

Zuweilen, besonders in späteren Zeiten, bekleideten derartige Hofrichter zugleich das Amt eines Landrichters; dann bestand der Unterschied bei Ausübung ihrer beiden Funktionen nur in der verschiedenen Zusammensetzung des Gerichtshofes. Im Jahre 1426[2]) entscheidet Markgraf Johann über Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft von Prenzlau; er sagt bei dieser Gelegenheit, daß seines Vaters Untervoigt und Landrichter nicht wenig Veranlassung zu diesen Zwistigkeiten gegeben habe, und daß infolge dessen in Zukunft sämtliche Untervoigte und Landrichter zu Prenzlau den Bürgereid zu leisten hätten; ihre Stellung gleichzeitig als Richter über Ritter und Knappen solle dadurch, daß sie Bürger von Prenzlau geworden, nicht geschändet („geschamführt") werden, sondern es stände ihnen nach wie vor zu, gleich dem Oberlandvoigte[3]) Recht zu halten und zu geben. Hier also ein bestimmtes Beispiel der Vereinigung des landrichterlichen und hofrichterlichen Amtes in einer Person[4]) und der Bezeichnung derselben als Voigt.

Schon bevor die Markgrafen Johann I. und Otto III. durch den Vertrag zu Landin 1250 in den Besitz des eigentlichen Uckergaues, der

1) Als Hofrichter in der Uckermark und im Lande Stolpe werden urkundlich erwähnt: 1348 Henning de Berne, judex militum et militarium terrae stolpensis (Riedel I, 19, 234); 1378 Achim Schernekow, ein Richter in der Ucker des Markgrafen (Riedel I, 21, 416); 1405 Thietze v. Gloyen, Mannrichter im Uckerlande (Riedel I, 21, 239, vgl. Bornhak I, 72); endlich 1466 und 1473 Hans v. Buch, Hofrichter im Lande zu Stolpe (Riedel I, 29, 192; 13, 392). Den von Grundmann noch angeführten Zander Gloyen, „Richter des Mannrechtes" 1382, nennt keine Urkunde, und der von demselben Autor ebenfalls zum Hofrichter gemachte Michael Bartels 1526 (Riedel I, 21, 398) war Richter und Zöllner in der Stadt Prenzlau.

2) Riedel I, 21, 260.

3) Vgl. unten S. 420. 421.

4) Die obige Ansicht wird gegen Isaacsohn I, 210, der dieselbe teilt, bei Bornhak I, 189 bestritten. Der „Untervoigt und Landrichter" zu Prenzlau ist nach Bornhak kein anderer als der dortige Distriktshofrichter. Ganz abzuweisen ist die Erklärung dieses Untervoigtes als „Stadtvoigt", an die Kühns I, 140 denkt. [Anm. der Redaktion.]

terra Ukera, gelangten, war das Land Lychen und noch mehrere Teile der jetzigen Uckermark, welche den Voigteien Oderberg und Liebenwalde einverleibt wurden, den Pommern entrissen worden und an die Mark Brandenburg gekommen. Die durch den erwähnten Vertrag entstandene, bedeutende territoriale Vergrößerung veranlaßte die Bildung zweier neuer Voigteien, Stolpe und Pasewalk, mit den gleichnamigen Voigtei-schlössern.

1. Die Voigtei Stolpe.

Die Voigtei Stolpe umfaßte im wesentlichen die frühere Voigtei Oderberg und das südliche Stück des neu erworbenen Uckerlandes. Die Welse von ihrer Vereinigung mit der Randow, die Oder, die südliche Grenze des jetzigen Angermünder Kreises bis Werbellin, die nordöstliche der Voigtei Liebenwalde, also eine Linie etwa von Werbellin bis Glambeck, die westlichen Grenzen der Feldmarken Görlsdorf, Steinhöfel und Wilmersdorf, die nördlichen von Schmiedeberg und Biesenbrow bis zur Welse, endlich wiederum dieser Fluß umschlossen ungefähr das Land Stolpe.

Einige Urkunden des 16. Jahrhunderts[1]), obgleich zu dieser Zeit schon längst die Voigtei Stolpe als eigener administrativer Bezirk eingegangen und der Verwaltung des Landvoigtes der Uckermark unterstellt war, halten dennoch die alte historische Einteilung fest. Sie bezeichnen nun ausdrücklich Golm, Polßen und das Ahlimsche Ringenwalde als zur Uckermark gehörig, dagegen Passow, Grünow, Biesenbrow, die Greiffenbergschen Besitzungen Schmiedeberg und Glambeck, die Sparrschen Wilmersdorf, Steinhöfel, Petzig und Görlsdorf, endlich das Ahrenstorffsche Alt-Künkendorf als im Lande Stolpe gelegen.

Die Annahme[2]), daß der östliche, abgesonderte Teil des späteren Stolpirischen Kreises längs der Randow von der Welse bis Löcknitz ebenfalls zur Voigtei Stolpe gehörig gewesen, ist willkürlich und findet in keiner Urkunde eine Bestätigung. Im Gegenteil wird zum Beispiel Falkenwalde 1462[3]) als in der Uckermark und Berkholz bei Schwedt 1476[4]) und 1493[5]) zum Unterschiede von den beiden gleichnamigen

1) C. v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuch der Marken Brandenburg, S. 29. 35. Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg IV (Uckermark) S. 232. Th. v. Moerner, Märkische Kriegsobersten S. 13. Arnimsche Familienurkunden.

2) Klöden, Woldemar I, 149. Fidicin, Uckermark S. X u. XI.

3) Riedel I, 13, 376 u. 379.

4) Riedel I, 13, 396.

5) Archiv zu Criewen.

Ortschaften bei Boytzenburg und Löcknitz als im Lande Stolpe gelegen bezeichnet. Da Berkholz bei Löcknitz, wenn obige Annahme richtig, ebenfalls zum Lande Stolpe gehörig gewesen, so wäre die für Berkholz bei Schwedt gewählte Bezeichnung eine unzutreffende. 1565[1]) in einem Verzeichnisse der Roßdienste, wo zwischen der Uckermark und dem Lande Stolpe unterschieden wird, sind Zichow, Eickstedt und Damme als Ortschaften der ersteren aufgeführt. Keine der zahlreichen Urkunden über Gramzow gedenkt der Zugehörigkeit desselben zur Voigtei Stolpe.

1251[2]) erscheint zuerst ein Heinrich als advocatus von Stolpe, 1267[3]) wieder ein Heinrich, wahrscheinlich von Belling; wenigstens finden wir 1277[4]) dort einen Voigt dieses Namens. 1281 ist Johann v. Sydow, advocatus in Neuendorf, unter den Zeugen einer dem Kloster Chorin durch die Markgrafen Otto und Conrad bestätigten Dotation. Da Chorin und Neuendorf zur Voigtei Stolpe gehörten, ist anzunehmen, daß Johann v. Sydow dortiger Voigt war. Sein Nachfolger scheint Anno v. Marcrevendorf gewesen zu sein. Dieser wird 1287[5]) ausdrücklich „advocatus Stolpensis" genannt, während Johann v. Sydow in derselben Urkunde nur als Ritter sich unter den Zeugen befindet. Auch von Zabel de Badeloge, welcher als advocatus bezeichnet unter den Zeugen einer in Angermünde 1293[6]) über die Vermessung von Flemsdorf ausgestellten Urkunde aufgeführt wird, ist der Lage dieses Ortes wegen anzunehmen, daß er Voigt von Stolpe war. 1301[7]) wird Ludolf bestimmt als solcher genannt.

Als Markgraf Ludwig 1325[8]) die Voigteien Jagow, Liebenwalde und Stolpe dem Herzog Heinrich von Mecklenburg verpfändete, wurde letztere dem Ritter Albrecht von Clepzig überwiesen, und 1349[9]) ist Heinrich Malchow dort Voigt des falschen Waldemar.

Mit dem Jahre 1354[10]) hörte die Voigtei Stolpe auf, als solche zu bestehen. Ihr Nordosten fiel an Pommern; von der Brandenburg verbleibenden Hälfte wurde der südliche Teil, der im Norden mit

1) Eickstedt S. 29.
2) Riedel I, 21, 89.
3) Riedel I, 21, 212.
4) Riedel I, 21, 221.
5) Riedel I, 21, 224.
6) Riedel I, 21, 319.
7) Riedel I, 21, 229.
8) Riedel II, 2, 25.
9) Riedel I, 13, 179.
10) Riedel II, 2, 351.

Stolzenhagen, Neu-Künkendorf und Herzsprung abschloß und Chorin nebst Oderberg enthielt, dem Barnim einverleibt, während der nördliche, hauptsächlich aus den damals Greiffenbergschen Lehnen Bruchhagen, Kuhweide, Günterberg, Wolletz, Görlsdorf, Glambeck, Steinhöfel, Schmiedeberg und Greiffenberg bestehend, zum Uckerlande geschlagen wurde.

Es sei hier noch erwähnt, daß 1577[1]) die Aemter Chorin und Oderberg wieder zur Uckermark gerechnet wurden, bei der Bildung des Stolpirischen Kreises 1666 abermals an die Mittelmark kamen und erst 1816 ein Bestandteil des damals neu geschaffenen Angermünder Kreises wurden.

Die Annahme[2]) von dem Bestehen einer eigenen Voigtei Angermünde erscheint irrig. Schon die Lage dieses Ortes nur eine Meile vom Vogteischlosse Stolpe widerspricht dieser Ansicht. Ulrich v. Schwerin 1393[3]) und Janike von Briesen (Angelus nennt ihn Kastner)[4]) 1420 waren pommersche Schloß- und Amtshauptleute dort. Bei der Verpfändung von Schloß, Stadt und Amt Angermünde im Jahre 1438[5]) an die Gebrüder und Vettern v. Arnim zeigt nichts darauf hin, daß Angermünde damals Sitz eines voigteilichen Verwaltungsbezirks war. 1447[6]) wird Ludecke v. Arnim auf 3 Jahre zum Hauptmann des Schlosses, der Stadt und des Amtes Angermünde, zu welchem letzteren die Dörfer Kerkow, Welsow und Schmargendorf gehörten, bestellt mit der Aufgabe, erstere beiden im Kriegsfalle zu verteidigen und zu diesem Zwecke sämtliche Befestigungen herzustellen und zu erhalten. 1454[7]) erhält Claus Sparre Schloß und Stadt verpfändet mit der Verpflichtung, die Befestigungen zu erhalten, die Straßen und Einwohner zu schützen, wie dies den landesherrlichen Voigten oblag. 1457[8]) erscheint Friedrich v. Greiffenberg in gleicher Stellung, dessen Nachfolger als Pfandbesitzer „in amtmannsweise" Nickel Pfuel 1463[9]) wurde, welcher das Schloß mit dem gesamten

1) Riedel Supplem. 192.
2) Kühns I, 124.
3) Riedel I, 13. 184.
4) Angelus 201 u. 202.
5) Riedel I, 13. 182.
6) Riedel I, 13. 184. Vgl. Beiträge zur Geschichte des Arnimschen Geschlechtes S. 4.
7) Riedel I, 13, 184.
8) Riedel I, 13, 186.
9) Riedel I, 13, 187.

Inventarium, dem Ackerwerk und den dazu gehörigen Dörfern sowie der Patrimonialgerichtsbarkeit in seinem Amte zugewiesen erhielt. Diesen Pfandbesitz trat Nickel 1474[1]) seinem Vetter Werner Pfuel ab. Auf ihn folgte Johann Graf v. Hohenstein und 1482 Claus v. Arnim[2]). Die zuletzt namhaft gemachten Amtshauptleute sind 1511 Barthold und 1564 Christoph Flans[3]). In keiner der bezüglichen Urkunden findet sich eine Andeutung, welche für jene Annahme spräche.

2. Die Voigtei Pasewalk-Jagow.

Die Voigtei Pasewalk umfaßte den größten Teil des 1250 von Brandenburg erworbenen Uckergaues. Sie wurde südlich durch die Vogtei Liebenwalde, also etwa durch eine Linie nördlich von Röddelin[4]), südlich von Templin bis zur nordwestlichsten Spitze der Voigtei Stolpe und demnächst von dieser begrenzt. Die Randow von ihrer Vereinigung mit der Welse bis nahe an Eggesin, demnächst eine Linie von hier zwischen dem genannten Orte und Torgelow bis zur Zarnow ungefähr bei Scharmützel schieden die Voigtei Pasewalk von Pommern. Im Westen erstreckte sich dieselbe bis an die Lande Stargard und Lychen. Die südwestliche Spitze endlich wurde von der Voigtei Liebenwalde, dem Lande Löwenberg und Mecklenburg umschlossen.

Schon unter pommerscher Herrschaft bestand eine „provincia Pasewalk“: 1216[5]) wird derselben gedacht. Noch weit früher, 1178[6]), geschieht des dortigen Schlosses Erwähnung. Als märkische Voigtei führt die „terra Pasewalk“ zuerst eine Urkunde aus dem Jahre 1282[7]) auf, welche dieselbe nebst Stolpe und Liebenwalde ausdrücklich als „advocatia“ bezeichnet.

Der erste märkische Voigt dort, den die Urkunden namhaft machen, war 1287[8]) Johann v. Fahrenholz, alias Berkholz. 1295[9]) bekleidete Henning von Benz dieses Amt.

Noch unter der Regierung der Anhaltiner hörte Pasewalk auf,

1) Riedel I, 13, 189.
2) Riedel I, 13, 191.
3) Riedel I, 13, 195. 198.
4) 1287 hatte der Voigt von Liebenwalde eine Vermessung dieses Ortes vorgenommen. (Riedel I, 12, 263.)
5) Dräger, Codex Pomeraniae diplomaticus I, 82.
6) Klempin, Pommersches Urkundenbuch I, 49. 52.
7) Riedel I, 21, 94.
8) Riedel I, 21, 97.
9) Riedel I, 13, 488.

Sitz der Voigtei zu sein, und wurde dieser nach dem Schlosse Jagow verlegt. Am 29. Oktober 1319[1]) verbürgt sich die Stadt Neu-Brandenburg für die Erfüllung der von dem Herzoge Heinrich von Mecklenburg den Städten Prenzlau, Pasewalk, Schwedt, Angermünde, Oderberg, Zehdenick, Fürstenberg, Templin, Fürstenwerder, Straßburg und Jagow, sowie den Vasallen in den Voigteien Stolpe, Jagow und Liebenwalde gemachten Zusagen.

Die Annahmen Riedels[2]) von dem Bestehen einer Voigtei Prenzlau und Seckt's[3]) von dem Vorhandensein eines Schlosses daselbst 1188[4]) sind irrig. Die bezügliche Stelle aus der päpstlichen Bulle, auf welche Seckt seine Ansicht stützt, lautet wörtlich: „Castra haec: Demyn, Triboses, Chozno (Gützkow), Wolgast, Huznoim (Usedom), Groswyn, Pyris, Stargard cum villis et omnibus eorum appendiciis; Stettin, Prenzlau cum foro et taberna. Die Bezeichnung castra geht also nur auf die 1—8 genannten Orte. Keine einzige andere Urkunde und keine irgendwie berechtigte Tradition gedenkt eines Schlosses in Prenzlau. Nur einmal geschieht eines landesherrlichen Hofes (curia) dort Erwähnung: 1348[5]) überläßt der falsche Waldemar denselben der Stadt.

Unter den Zeugen einer Dotation an das Kloster Boytzenburg aus dem Jahre 1286[6]) (ohne Angabe des Ausstellungsortes der Urkunde) befindet sich ein „advocatus Johannes de Blumenow". Seine Voigtei ist nicht namhaft gemacht. Riedel nimmt nun ohne jeglichen Beweis als solche Prenzlau an. Ebenso gut aber konnte der Blumenow Voigt von Pasewalk sein. Arnold v. Dewitz, welchen Grundmann S. 141 willkürlich zum advocatus Ukariae im Jahre 1298 macht, wird nur als „advocatus" bezeichnet[7]) und kann sehr wohl nach dem Ausstellungsorte der betreffenden Urkunde, Torgelow, dortiger Schloßvoigt gewesen sein. Conrad Pape, der 1316[8]) als Zeuge einer der Stadt Prenzlau durch Waldemar gemachten und von dort datierten Verpfändung ebenfalls den Titel advocatus erhält, war nicht unwahrscheinlich ein beliebiger, in der Begleitung des Markgrafen befindlicher advocatus, vielleicht Amtsvoigt des Prenzlauer landesherrlichen Hofes. In der Urkunde ist das Wort hinter

1) Riedel I, 21, 118.
2) Riedel, Mark Brandenburg II, 465.
3) Seckt, Versuch einer Gesch. der uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau I, 20.
4) Draeger I, 44. Vergl. Klempin a. a. O. S. 85.
5) Riedel I, 21, 165.
6) Riedel I, 21, 4.
7) Riedel I, 21, 101.
8) Riedel I, 21, 115.

Pape und vor advocato nicht mehr zu entziffern. Seckt[1]) ersetzt dasselbe fälschlich durch „tutor", welche Lesart keinen Sinn ergiebt. Jedenfalls ist in keinem der angeführten drei Fälle ein Beweis für das Vorhandensein eines größeren voigteilichen Bezirks Prenzlau erbracht, der den Uckergau umfaßt und sich mit der späteren Voigtei Jagow gedeckt hätte.

Die erste mit Bestimmtheit als advocatus in Prenzlau bezeichnete Persönlichkeit ist 1342 Hornbeck[2]), die zweite 1352 Dietrich v. Born[3]) (die deutsch abgefaßte Urkunde nennt ihn Hauptmann). Von ersterem könnte man annehmen, daß er als Amtsvoigt den oben erwähnten landesherrlichen Hof verwaltet habe; Dietrich v. Born jedoch bekleidete letztere Stellung sicherlich nicht: denn jener Hof war seit 1348 Eigentum der Stadt. Wir möchten von beiden glauben, daß sie markgräfliche Beamte mit richterlicher oder militärischer Qualifikation (Landrichter, Stadtvoigte, Stadthauptleute) waren.

Es sei hier noch erwähnt, daß für kurze Zeit, wohl erst durch den falschen Waldemar eingerichtet, Untervoigteien zu Templin und Brüssow bestanden haben. 1352[4]) übergiebt Fürst Waldemar v. Anhalt dem Bussо Mylow die Voigtei Templin mit allem Zubehör, und in demselben Jahre[5]) wird in einem Vertrage der Voigtei Brüssow gedacht, dabei gleichzeitig die Voigtei Jagow erwähnt. In Templin waren noch im vorigen Jahrhundert die Ruinen eines alten Schlosses vorhanden[6]), und Brüssow soll schon zur Wendenzeit eine Burg gewesen sein[7]). Beide Untervoigteien hatten nur ein kurzes Dasein. 1355[8]) hatte Brüssow mit Sicherheit aufgehört, als solche zu bestehen, und wird Templin nur in dem erwähnten Falle, niemals aber später wieder als Voigtei bezeichnet.

Mit dem genannten Jahre löste sich auch Jagow als voigteilicher Verwaltungsbezirk auf, da ein großer Teil desselben an Pommern gekommen war. Markgraf Ludwig der Römer bildete aus der ganzen Uckermark, soweit sie ihm geblieben, eine Voigtei; 1362[9]) ist Zacha-

1) Seckt I, 168.
2) Riedel I, 13, 325.
3) Riedel I, 13, 329.
4) Riedel I, 13, 170.
5) Riedel II, 2, 353.
6) Fidicin, Uckermark 105.
7) Fidicin, Uckermark 19.
8) Riedel II, 2, 369.
9) Riedel I, 21, 184.

rias v. Kuffstein Voigt in der Uckermark („advocatus in Ukera"). Ueber den Umfang derselben im Jahre 1377 giebt das Landbuch Auskunft; doch kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Aufführung von Liebenwalde im Landbuche als uckermärkische Stadt irrig erscheint.

3. Die Voigtei Liebenwalde.

Wenn man den mutmaßlichen Umfang der Voigtei Liebenwalde nach dem Vertrage von Landin 1250 zu Grunde legt, so ergeben sich ihre nördlichen, östlichen und südlichen Grenzen, soweit sie in der jetzigen Uckermark lagen, aus der schon gebrachten Grenzbeschreibung der Voigteien Stolpe und Pasewalk. Im Westen schied die Voigtei Liebenwalde eine Linie von Röddelin bis zum unteren Laufe des Döllenfließes, wo dasselbe sich westlich wendet, dann dieses bis zu seiner Einmündung in die Havel von der Uckermark nach ihrem jetzigen Umfange. Zu letzterer gehörte nur die nordöstliche Hälfte der Voigtei Liebenwalde bis zur Grenze des Kreises Niederbarnim.

Als Voigte von Liebenwalde sind in den Urkunden namhaft gemacht: 1270[1]) Daniel; 1287—1288[2]) Henricus Venator; 1299[3]) Gallus; vor 1336[4]) Sparre.

1373[5]) wurde die damals an Mecklenburg verpfändete Voigtei Liebenwalde thatsächlich aufgelöst. König Wenzel als Markgraf von Brandenburg verlieh in diesem Jahre sämtliche von seinen Vorfahren dem Herzog Johann von Mecklenburg verpfändeten Besitzungen diesem zu rechten erblichen Mannlehen; nur das Schloß Liebenwalde mit der großen Haide Werbellin nahm er aus, verpfändete es aber gleichzeitig dem Genannten.

Es ist hier nicht der Ort, alle die Wechselfälle und verschiedenen Besitzer aufzuführen, welchen jene ursprünglich zur Voigtei Liebenwalde gehörigen Teile der Uckermark noch im Laufe der Zeiten unterworfen waren, bis sie dauernd mit letzterer wieder vereint wurden. Sie bildeten niemals mehr einen eigenen Voigteibezirk, sondern wurden, je nachdem sie wieder in märkische Hände kamen, der Landvoigtei des Uckerlandes (vgl. S. 420 ff.) zugelegt.

---

1) Riedel I, 7, 244.
2) Riedel I, 12, 263; 21, 97.
3) Riedel I, 13, 131.
4) Riedel I, 20, 208; 23, 283.
5) Riedel II, 2, 537.

4. Die Voigtei Lychen.

Die Feststellung der Grenzen der Voigtei Lychen bereitet Schwierigkeiten; namentlich giebt nichts darüber sichere Auskunft, ob sie sich, weit oder nicht weit, im Norden nach Mecklenburg hinein erstreckt haben.

Unter Zugrundelegung des Landbuches kann man annehmen, daß in der Uckermark, außer der Stadt Lychen mit ihrem Schlosse, als Bestandteile der Voigtei lagen: Kloster Himmelpfort, dessen Forst (das jetzige Himmelpforter Revier) und die Dörfer Bredereiche, Zotzen, Alt- und Neu-Thymen, Güstrinchen, Rutenberg, Beenz, Thomsdorf, Rosenow, Brusenwalde und Mahlendorf. Da nach derselben Quelle 1377 Crewitz, Hardenbeck, Wuppgarten, Densow und Beutel zur Uckermark gehörten, so ist die nordöstliche Grenze des Landes Lychen westlich dieser fünf Ortschaften zu suchen.

1248[1]) wurde Lychen, welches nur als Burgflecken bei dem dortigen Schlosse[2]) bestand, erweitert und erhielt deutsches Stadtrecht. Markgraf Johann übertrug im genannten Jahre den Gebrüdern Parwenitz, unter Verleihung einer ansehnlichen Landdotation behufs Ansiedelung deutscher Kolonisten, die Erbauung und Einrichtung einer Stadt in Lychen.

In der Stiftungsurkunde des Klosters Himmelpfort aus dem Jahre 1299[3]) und gelegentlich eines Kaufes desselben 1309[4]) erscheint ein „advocatus in Lychen", Henricus Krowel, unter den Zeugen, welchen wir auch in zwei aus Lychen datierten Urkunden von 1304[5]) nur als „advocatus" bezeichnet finden. Des Landes Lychen als solchen wird 1299 und 1305[6]) gedacht.

1317[7]) im Frieden zu Templin trat Markgraf Waldemar nach der unglücklichen Schlacht bei Schulzendorf das Land Lychen an Mecklenburg ab, und erst 1440[8]) kam es wieder dauernd zur Mark. Der nachmalige Kurfürst Friedrich II. eroberte als Statthalter seines Vaters im genannten Jahre Schloß und Stadt Lychen, überwies beides dem Landvoigt der Uckermark, Hans v. Arnim, als Untervoigtei und setzte Hans

1) Riedel I, 13, 316.
2) Fidicin, Uckermark 246.
3) Riedel I, 13, 9.
4) Riedel I, 13, 20.
5) Riedel I, 2, 331 u. II, 1, 259.
6) Riedel I, 13, 9. 15. 16.
7) Riedel II, 1, 411.
8) Riedel I, 13, 106.

Kule als Voigt daselbst ein. Außer in diesem einen Falle ist kein besonderer Voigt von Lychen mehr namhaft gemacht; wohl aber wird 1463[1]) bei der Erneuerung der Verpfändung des Schlosses Boytzenburg (mit der Hauptmannschaft im Uckerlande) an Hans v. Bredow und Ludecke v. Arnim die Voigtei Lychen als solche und als Bestandteil der Landvoigtei aufgeführt. Dasselbe geschieht 1464[2]) und etwa 1489[3]). Nach letzterem Jahre verschwindet die Voigtei Lychen aus den Urkunden.

5. Die uckermärkische Landvoigtei (Voigtei Boytzenburg).

Unter Friedrich I. wurde Schloß Boytzenburg, welches 1415 wieder in landesherrlichen Besitz gelangt war, Voigteischloß der gesamten Uckermark. Alle Teile derselben und des Landes Stolpe wurden, sobald sie wieder märkisch geworden waren, dieser Landvoigtei einverleibt.

Irrig ist die Annahme Fidicin's[4]), weil Hans v. Buch 1472 als Hofrichter des Landes Stolpe bezeichnet wird, sei die gleichnamige Voigtei um das Jahr 1470, wenn auch nicht im früheren Umfange und nicht auf längere Zeit, wiederhergestellt. Einmal macht das Vorhandensein eines Hofrichters in einem Distrikte diesen noch nicht zu einer Voigtei; dann aber war Hans v. Buch schon 1466[5]) in der erwähnten Stellung. Endlich hatte 1473[6]) der Hauptmann im Uckerlande, Bernd v. Bredow, die Heeresfolge von Angermünde zur Sicherung von Garz aufbieten lassen, eine Maßnahme, die er nur treffen konnte, wenn dieser Ort im Bereiche seiner landvoigteilichen Verwaltung lag.

Der Zusammengehörigkeit der Uckermark mit dem Lande Stolpe wird ausdrücklich zuerst 1536[7]) gedacht. In diesem Jahre einigt sich der Graf v. Hohenstein mit dem Ausschuß der Landschaft der Uckermark und des Landes Stolpe über die Besteuerung seiner in letzterem gelegenen Tafelgüter. Den Vorsitz des Ausschusses führt Hans v. Arnim auf Boytzenburg, Hauptmann des Uckerlandes. 1585[8]) wird Bernd

1) Riedel I, 7, 168.
2) Riedel I, 7, 167.
3) Riedel I, 13, 419 setzt fälschlich die undatierte Urkunde ins Jahr 1486. Vgl. Beiträge zur Geschichte des Arnimschen Geschlechtes S. 53.
4) Fidicin, Uckermark S. XI.
5) Riedel I, 24, 192.
6) Riedel III, 2, 134.
7) Archiv zu Stolberg.
8) Beiträge zur Gesch. des Arnimschen Geschlechtes S. 229.

v. Arnim auf Boytzenburg zum Landvoigt der Uckermark und des Landes Stolpe bestellt.

Seit dem Jahre 1416 ist also unter der Voigtei von Boytzenburg immer die Landvoigtei des Uckerlandes zu verstehen. Hatten die Inhaber derselben nach dem Wortlaut der Urkunde auch nur das Schloß mit der Voigtei daselbst empfangen, so wurde ihnen doch gleichzeitig die Verpflichtung des Landvoigts, allen Dienst innerhalb der Uckermark unentgeltlich zu verrichten, auferlegt. Entschädigung durften sie nur für ihre Verwendung außerhalb derselben beanspruchen. Wird in den betreffenden Uebereignungsurkunden der Landvoigtei gedacht, so geschieht der Voigtei in Boytzenburg keine Erwähnung.

1416[1]) wird dem Hasso v. Bredow Schloß Boytzenburg und die Voigtei im Uckerlande verpfändet. Lediglich für den Schaden, welchen er außerhalb der „Ucker" erlitten, wird ihm Ersatz zugesagt. 1420[2]) erhält sein Nachfolger Zacharias Hase Schloß Boytzenburg nur mit der Voigtei daselbst; jedoch unter der vorher erwähnten Bedingung. 1429[3]) wird die Verpfändung von Boytzenburg mit der Voigtei daselbst an Hans und Jasper v. Arnim erneuert. Obgleich bei dieser Verpfändung der Landvoigtei im Uckerlande keine Erwähnung geschieht, so wird dennoch Hans v. Arnim 1434 und 1438[4]) als Hauptmann der Uckermark bezeichnet. Hans bekleidete diese Stellung bis zu seinem Ausgangs 1447 oder Anfangs 1448[5]) erfolgten Tode[6]).

Die Nachfolger des Hans v. Arnim waren: 1448[7]) Paul v. Kunersdorf, 1454[8]) Hans v. Bredow und Ludecke v. Arnim, 1464[9]) Hans und Bernd v. Bredow, 1486[10]) Claus Hahn, etwa 1489[11])

---

1) Riedel I, 7, 14.
2) Riedel I, 13, 342.
3) Riedel I, 13, 348.
4) Riedel I, 13, 482. 356.
5) Beiträge zur Gesch. des Arnimschen Geschlechtes S. 30.
6) Somit ergiebt sich das Unrichtige der Annahme von dem Bestehen einer besonderen Voigtei Boytzenburg im 15. Jahrhundert bei Kühns I, 124.
7) Riedel I, 21, 474.
8) Riedel I, 13, 374.
9) Riedel I, 7, 167.
10) Riedel I, 21, 70.
11) Vgl. oben S. 420 Anm. 3.

Henning v. Arnim, 1492[1]) dessen gleichnamiger Sohn, 1502[2]) Bernd v. Arnim, 1507[3]) Christoph v. Krummensee auf Lebenszeit. Er war der erste Landvoigt im Uckerlande, dem ein festes Gehalt, 30 fl. jährlich, und Hofkleidung ausgesetzt wurde. Der Aufwand, welchen das Amt erheischte, wurde immer größer, die ursprünglichen voigteilichen Einnahmen immer kleiner, namentlich seitdem die Gerichtssporteln in die landesherrlichen Kassen zu fließen begannen. Auf Christoph v. Krummensee folgten 1514[4]) Engelke v. Warnstedt; 1515[5]) Hans v. Alvensleben; 1518—1534[6]) Achim v. Arnim auf Lebenszeit. Unter ihm kam 1528[7]) Boytzenburg als Privateigentum in die Hände seines Vetters Hans v. Arnim, und Achim verwaltete von da ab die Landvoigtei von Gerswalde aus. Die befestigten Schlösser hatten längst ihre militärische Bedeutung als strategische Mittelpunkte der Voigteien verloren; auch war, wie wir gesehen haben, schon der Anfang gemacht, die unzureichenden, mit denselben verbundenen dinglichen Abgaben in feste Gehaltsbezüge zu verwandeln, welche auch Achim nach Abgabe von Boytzenburg erhielt. Seine Nachfolger Hans v. Arnim auf Boytzenburg (1534—1552)[8]), Wilhelm Graf v. Hohenstein (1559 und 1561)[9]), Bernd v. Arnim auf Boytzenburg (1585—1611)[10]) bekamen ebenfalls bestimmten Sold. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß, als Wilhelm v. Hohenstein 1569 starb[11]), Bernd v. Arnim nachweislich erst 1585 die Landvoigtei erhielt, und daß über die fünfzehnjährige Zwischenzeit jede Nachricht fehlt.

Mit dem Jahre 1611 ging das Amt eines Landvoigtes der Uckermark ein. 1663 wurde dasselbe zwar erneuert und der Kammerpräsident Bernd v. Arnim auf Löhme damit betraut; allein es hatte seine frühere militärische und administrative Bedeutung vollständig verloren. An Stelle der Lehnsmiliz waren stehende Truppen getreten, die Verwaltungssphäre des Landvoigts war wesentlich beschränkt; endlich waren seine jurisdiktionellen Befugnisse ihm schon früher, wie wir gleich sehen

1) Riedel I, 13, 431.
2) Riedel I, 13, 429 u. Beitr. 79.
3) Riedel I, 12, 334; 13, 450.
4) Laut der Kopiarien der Lehnskanzlei im K. Geh. Staatsarchiv.
5) Riedel I, 13, 458.
6) Beiträge zur Gesch. des Arnimschen Geschlechtes 139.
7) Ebend. 148.
8) Beiträge zur Gesch. des Arnimschen Geschlechtes 146 u. 152.
9) Riedel IV, 367 u. I, 13, 468.
10) Beiträge zur Gesch. des Arnimschen Geschlechtes 229 u. 248.
11) Baltische Studien IV, 166.

werden teilweise entzogen worden, so daß ihm zur damaligen Zeit hauptsächlich nur noch die Ueberwachung der Abführung der landesherrlichen sowohl als der kommunalen Steuern oblag. Der Minister Detlef v. Arnim auf Boytzenburg von 1705—1738 und demnächst Otto v. Eickstedt auf Carmzow führten nur den Titel Landvoigt und besaßen als solche einige unwesentliche Rechte verbunden mit ebenso belanglosen Pflichten.

Mit der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs, sowie mit der größeren Verschiebung in dem Verhältnisse der Stände zu einander, besonders aber durch die Einführung des römischen Rechtes, welches, wenn auch präziser in materieller und formeller Beziehung als das alte statutarische, doch größere und eingehendere Studien verlangte, trat im 16. Jahrhundert eine schärfere Trennung der Justiz von der Verwaltung und die ausgedehntere Schaffung ständiger, teilweise mit gelehrten Richtern besetzter Gerichtshöfe ein. So behält sich z. B. 1515[1]) Joachim I. bei der Verpfändung der Landvoigtei des Uckerlandes an Hans v. Alvensleben die Gerichtsbarkeit über den Adel und die Bürger vor, und in das Jahr 1585 fällt die Bildung des uckermärkischen Quartalgerichtes, welchem in erster Instanz die Gerichtsbarkeit auch über den Adel zustand, soweit derselbe nicht als schloßgesessen einen eximierten Gerichtsstand bei dem anfangs des Jahrhunderts reorganisierten Kammergericht fand[2]). Wie das Verhältnis des Landvoigts zu dem Quartalgericht und zur Rechtspflege im allgemeinen sich gestaltete, ergiebt neben der uckermärkischen Quartalgerichtsordnung von 1585[3]) eine Urkunde[4]) dieses Jahres, in welcher Bernd v. Arnim zum Landvoigt der Uckermark und des Landes Stolpe ernannt wird. Ihm steht danach der Vorsitz bei den Quartalgerichtssitzungen zu; auch hatte er die Unparteilichkeit der Rechtspflege der Land- und Hofrichter zu überwachen; die Vollstreckung der Urteile jedoch mußte er dem kurfürstlichen Fiskal (Prokurator) überlassen.

1) Riedel I, 13, 459.

2) Vgl. über die Quartalsgerichte und ihr Verhältniß zu dem Kammergericht: Isaacsohn I, 234; Bornhak I, 195.

3) Mylius, Corpus. Const. March. II, 1, 59.

4) Archiv zu Boytzenburg.

IV.

Reformpläne für die brandenburgische Wehrverfassung zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts.

Von

Friedrich Meinecke.

Es ist merkwürdig, wie zu Anfang des 17. Jahrhunderts ungefähr gleichzeitig in einer ganzen Reihe deutscher Territorien der Milizgedanke sich regt und der Versuch gemacht wird, die alte Lehns- und Landfolge zu reorganisieren und zu militärischer Verwendbarkeit auszubilden. Man wäre versucht, von hoffnungsvollen Anfängen zu sprechen, deren Entwickelung durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochen sei, wenn nicht das klägliche Fiasko dieser neu gebildeten Milizen fast überall da, wo sie während des Krieges in das Feld und vor den Feind kamen, zeigte, daß ihre Grundlagen durchaus ungenügend waren, daß erst noch anderes durchlebt werden mußte, ehe die Idee der allgemeinen Wehrpflicht durch das Durchgangsstadium des Söldnertums wieder siegreich durchbrechen konnte. Aber die Forschung wird sich doch gern mit diesen so zu sagen verfrühten Vorläufern beschäftigen. Interessant ist nicht nur das analoge Auftauchen desselben Gedankens an verschiedenen Punkten. Wie eigentümlich ist es auch, daß gerade die klassische Zeit des Söldnertums diese Erscheinung bietet! Es zeigt sich freilich, soweit wir sehen, nirgends, daß in bewußter Reaktion zu diesem irgend ein genialer Kopf den Gedanken gehabt habe, die Kräfte der Nation als solcher aufzubieten. Ueberall dienen diese Milizen in erster Linie nur zum Schutz des Landes, zur Besatzung der Festungen und zum Rückhalt der im Felde fechtenden Soldtruppen.

Während wir für die Milizverfassung anderer Territorien zum Teil

recht eingehende Darstellungen besitzen[1]), fehlt noch eine zusammenhängende Geschichte des Milizwesens in der Mark[2]). Hier soll nur ein kleiner Beitrag dazu geboten werden, zunächst durch die Besprechung zweier nicht uninteressanter Projekte, dem Lehns- und Landesaufgebot nach dem Muster anderer Territorien eine dauernde und zuverlässige Organisation zu geben.

I.

Das eine ist schon bekannt. Es ist die Handschrift Mscr. Bor. 4° Nr. 41 der Königlichen Bibliothek zu Berlin: „Vngefherlich Bedencken, wie ein Potentat ohne sondere Kosten vndt weitleuffigkeit sein Landt könne bewerett machen vnd[3]) wie solches am besten in der Chur Marck geschehen könne." Es wird gern erwähnt, wo von den Heeresreformen und den Milizversuchen des großen Kurfürsten gesprochen wird, in dessen erste Jahrzehnte es Gansauge unbegreiflicher Weise versetzt hat[4]). Der Verfasser redet in der Einleitung den Kurfürsten Johann Sigismund an und bezieht sich auf dessen Versuch, im Jahre 1610 die Landesdefension in der Mark zu ordnen. Es sind jene Vorgänge gemeint, als man in der Besorgnis vor dem Einfall der Sachsen und Kaiserlichen Ritterschaft und Städte aufbot[5]). Der Verfasser des Gutachtens will die schlechten Erfahrungen von damals für die Zukunft verhüten, den kriegerischen Sinn und die Lust am Waffenhandwerk in dem besser gestellten Bürgerstande, den er vor allem im Auge hat, wecken, will regelmäßige militärische Uebungen

1) Für Kursachsen: Friesen, Das „Defensionswesen" im Kurfürstenthume Sachsen, Archiv für Sächsische Geschichte I, 194 ff.; für Schlesien: Palm, Schlesiens Landesdefension im 15., 16. und 17. Jahrhundert (Abhandlungen der Schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur 1869); für Hessen-Darmstadt in Keim, Gesch. des 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl), Nr. 118; für Baden: Leichtlen, Badens Kriegsverfassung, insbesondere Landwehr und Landsturm im 17. Jahrhundert; für Celle: v. d. Decken, Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg I, 73 ff., u. a.

2) Ein kurzer Rückblick bei Schwartz, Preußische Landmilizen im Siebenjährigen Kriege (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen her. von G. Schmoller Bd. VII Hft. 4).

3) Zusatz einer anderen Hand.

4) H. v. Gansauge, Das brandenburgisch-preußische Kriegswesen um die Jahre 1440, 1640 und 1740, S. 44. Vgl. im übrigen Stuhr, Brandenb.-Preuß. Kriegsverfassung zur Zeit des großen Kurfürsten S. 120 ff.; Droysen, Gesch. der Preuß. Pol. III, 2, 473 (2. Aufl.); Hassel, Heeresverbesserungen des großen Kurfürsten während der ersten Periode seiner Regierung (Preuß. Jahrbb. XIV, 616 ff.).

5) Siehe unten S. 444 ff.

veranstaltet, zur ersten Eindrillung zwei tüchtige Soldaten aus den Niederlanden verschrieben, für Waffenvorräte gesorgt wissen u. s. w. Eine ausführliche Inhaltsangabe findet man bei Hassel[1]).

Der Verfasser konnte bisher nicht festgestellt werden. Es ist der bekannte Christian Distelmeier, der seit 1588 als Nachfolger seines Vaters Lamprecht Distelmeier Kanzler des Kurfürsten Johann Georg gewesen, von dem Kurfürsten Joachim Friedrich aber in dessen erstem Regierungsjahre 1598 entlassen worden war; Johann Sigismund hatte ihn wieder an den Hof berufen[2]).

Er hatte schon bei den Vorgängen von 1610 eine Rolle gespielt. Der Kurfürst hatte ihn angewiesen[3]), sich dem zum General-Obersten ernannten Grafen Wilhelm von Solms-Sonnewalde und dem Oberstlieutenant Otto v. Brahe, welche die Musterungen in den Städten und Aemtern vornehmen sollten, anzuschließen, damit „auch jemand von unsern vornehmen Räthen, dem des Landes und jedes Orts Gelegenheit kundig, hierzu verordnet werde". Das hat er auch gethan, und aus seinem Nachlasse liegen über seine Thätigkeit im Juli 1610 eine Reihe von Aufzeichnungen vor. Natürlich zunächst die an den Kurfürsten erstatteten Relationen[4]), ferner ein eigenhändiges „Protocollum", das vom 3. Juli, wo er die Reise antrat, bis zum 28. reicht, endlich ein uns hier vor allem interessierendes, ebenfalls eigenhändiges Schriftstück, betitelt „Anzeige", d. h. eine Denkschrift zur Beruhigung und Gewinnung der Gemüter. Wie sich aus einer anderen eigenhändigen Aufzeichnung Distelmeiers, betitelt „Processus", ergiebt, war sie dazu bestimmt, unmittelbar vor der Musterung den Versammelten vorgelesen zu werden.

Diese Denkschrift Distelmeiers bildet, wenig geändert, den ersten Theil unseres „Ungefährlichen Bedenkens". Die Einleitung ist natürlich eine andere. Statt der Anrede an die Unterthanen eine Anrede an den Kurfürsten. Im Uebrigen vergleiche man z. B.[5]):

---

1) Wenn Hassel a. a. O. S. 621 freilich meint, einer der Grundgedanken des Gutachtens sei Wehrbarmachung der Unterthanen ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, so übersieht er dabei, daß der Vf. die Bürgermeister, Ratsverwandten u. a. von der unmittelbaren Dienstpflicht befreit und nur zur Kontribution herangezogen wissen will.

2) Vgl. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums I, 22; Droysen II, 2, 376. 383. 416; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung I, 250 ff.

3) Dat. 20. u. 23. Juni 1610. (Die originale Datirung nach a. St. ist hier durchweg beibehalten.) Aus dem Nachlasse Distelmeiers im Berl. Arch., dem alle hier benutzten Archivalien entnommen sind.

4) Peitz 5. Juli und Krossen 17. Juli.

5) Die Orthographie ist modernisiert.

„Anzeige" Distelmeiers.

Es kann aber bei diesen geschwinden gefahrlichen Praktiken sich leicht unversehens etwas begeben und einfallen, daß billig ein wachendes Auge und sorgsame Aufsicht zu haben, auch alsdann zu spat sein wollte, wenn der Feind den Furstreich ergriffe, sich allererst nach der Wehr umzuthun, oder do man die gleich hat, nicht gebrauchen konnen u. s. w.

Ungefährlich Bedenken.

(fol. 3a). Kann doch bei diesen schwierigen Läuften sich leicht etwas begeben und einfallen, daß billig ein wachendes Auge und sorgsame Aufsicht zu haben, auch alsdann zue spat sein wollte, wann der Feind den Furstreich ergriffen, sich allererst nach der Wehr umzuthuen oder do man die gleich hat, solche nicht gebrauchen konnen u. s. w.

Auch für den Schluß des „Ungefährlichen Bedenkens" liegt die erste Aufzeichnung in dem Nachlasse Distelmeiers vor in dem schon erwähnten Schriftstücke „Processus". Es ist, wenn man will, eine Selbstinstruktion Distelmeiers für das Verfahren bei dem Musterungsgeschäft, vielleicht aber auch erst nach den Musterungen von 1610 geschrieben auf Grund der gesammelten Erfahrungen als Leitfaden für spätere Fälle[1]). Man vergleiche wieder:

Processus.

„Wann man in eine Stadt kommet, sein die regierende Bürgermeister, Kämmerer, Syndikus und Stadtschreiber zu bescheiden und denselben Kurf. G. getreue Sorgfältigkeit und gutes Intent zu vermelden u. s. w.

Ungefährlich Bedenken.

(fol. 24). Daß, wann man in eine Stadt kommet, die regierende Bürgermeistern, Kämmerer, Syndikum und Stadtschreibern bescheide und denselben E. Kurfl. G. getreue Sorgfältigkeit und gutes Intent vermelde u. s. w.

Uebrigens muß schon der Inhalt des Bedenkens selbst darauf führen einmal, daß der Verfasser kein Militär von Fach, sodann, daß es eine bei dem Musterungsgeschäft von 1610 intim betheiligte Persönlichkeit ist.

Ein Offizier würde kaum den Rat gegeben haben, von der Bestallung von Obersten, Hauptleuten und Lieutenants in Friedenszeiten ganz abzusehen, weil das nur unnütze Kosten verursache und den großen Herren das Geld aus der Tasche locke. Er sagt wörtlich Fol. 21b.: „Wann man es (die Bestallung von Obersten) aber auch zu Friedenszeiten mit solchen schweren Unkosten anfänget, treibet und continuiren will, ist gewiß, Drillen, Brillen, dadurch man den großen Herrn das Geld aus'm Beutel zeuchet." Auch daß ein Militär wirklich geglaubt habe, durch zwei für einen Monat gemietete niederländische Soldaten ein ganzes Land bewehrt und kriegstüchtig zu machen, wird man sich schwer überreden.

1) Darauf führen fast die Worte des „Ungef. Bedenkens": Um der früheren Unordnung zu steuern, seien gute praeparatoria nötig. Auch die „Anzeige" könnte dann erst nach dem Juli 1610 geschrieben sein.

Eine der wichtigsten der damaligen militärtechnischen Fragen war das Zahlenverhältnis der Pikeniere zu den Musketieren in den Kompagnien. Der Verfasser meint, das könne man bestimmen, wenn erst die Zahl der Bürger und Amtsbauern festgestellt sei. Der Gedanke läßt sich doch nicht bannen, daß ein Offizier diese technische Frage nicht umgangen haben würde.

Das mag man nicht für entscheidend halten. Aber der Verfasser selbst rechnet sich offenbar nicht zu den Kriegskundigen, wenn er an der Stelle, wo er von der Sicherung der Päße spricht, sagt: „Davon Kriegserfahrne mehr Bericht und Anleitung thun können."

Ueberall zeigt sich der Civilist, der Beamte. Wie bezeichnend, daß er auf die Einnahme- und Schoßregister der Städte, auf die Steuerregister der Landschaft, auf die Mitteilungen der Amtskammern verweist, aus denen man mit Leichtigkeit die Zahl der Einwohner ermitteln könne! Daß er in nicht geringer Stellung sich befunden haben muß, zeigt der Anfang der Denkschrift: „Als Ew. Kurf. Gn. vorhatten, in der Mark Brandenburg die Landesdefension einzurichten, habe ich solches jederzeit nicht allein für ein nützliches, sondern auch nothwendiges und für Ew. Kurf. Gn. rühmliches Werk geachtet." Und daß ihm die Akten des Versuches von 1610 vorlagen, ergiebt schlagend die genaue Angabe der Summe von 850 Thlrn., welche 1610 die nicht Enrollirten in den Städten Sommerfeld, Züllichau, Reppen, Drossen, Krossen und Kottbus freiwillig zum Defensionswerke beigesteuert hatten. Sie stimmt genau mit den Angaben einer „Land-Musterung" überschriebenen und in Distelmeiers Nachlaß befindlichen, von dem ihm 1610 beigegebenen Schreiber geschriebenen tabellarischen Uebersicht[1]).

Das Gutachten steckt überhaupt voller Reminiscenzen an die Thätigkeit Distelmeiers im Juli 1610. So wie er rät, in den Städten vorzugehen, die Steuerregister zu fordern u. s. w., ist er 1610 in der That verfahren. Den so wichtigen Gedanken der Heranziehung der nicht Enrollirten zur Kontribution hat er auch schon damals durchzuführen versucht. Wenn er der Meinung ist, daß man die Ritterschaftsbauern fürs erste aus dem Spiel lassen solle, so zeigt sein Protokoll und die Relation vom 17. Juli 1610, wie er sich vergeblich bemühte, die Ritterschaft im

1) Danach verpflichteten sich, bis Michaelis 1610 zu zahlen: Kottbus 250, Sommerfeld 50, Krossen 200, Züllichau 120, Reppen 80, Drossen 150 Thlr. Auch die Zahlen des von Distelmeier selbst geschriebenen Protokolls stimmen damit, nur daß er für Kottbus, welches bis Michaelis wöchentlich 25 Thlr. zahlen wollte, 275 Thlr. berechnet, also eine Wochenzahlung zu viel. In der Relation an den Kurfürsten vom 17. Juli giebt er auch schon für Kottbus die Summe von 250 Thlrn. an.

Kottbusischen von dem Rechte des Kurfürsten auf die Landesfolge auch ihrer Unterthanen zu überzeugen. Auch der Rat, vorsichtig vorzugehen, nicht mit Strafen zu drohen, entspricht dem Verhalten Distelmeiers 1610.

Das Gutachten tritt doch so in eine wesentlich andere Beleuchtung als bisher. Der Verfasser ist bei weitem nicht der isolierte geniale Neuerer, als welcher er bei Hassel erscheint. Das Gutachten ist ein Niederschlag der persönlichen Erfahrungen Distelmeiers. Vieles von dem, was er für die Zukunft vorschlägt, ist schon 1610 angebahnt. Und ob das Neue, was ihm nach 1610 in der Seele gereift ist, wirklich fruchtbar und durchführbar gewesen ist, sei billig dahingestellt. Wir meinen, es blickt überall der doktrinäre Beamte durch, welcher glaubt, mit Verwaltungsmaßregeln, mit diplomatischen Verhandlungen, ohne stramme, militärische Organisation, ohne Errichtung von Cadres, ohne die dauernde Zucht und Aufsicht durch ein ständiges Offizierpersonal auskommen zu können.

Christian Distelmeier ist am 26. Oktober 1612 gestorben[1]). Nicht lange vorher dürfte das Gutachten geschrieben sein[2]).

II.

Weit bedeutender erscheint uns eine andere, bisher unbekannt gebliebene Denkschrift aus jener Zeit: „Vnvorgreiflicher Entwurff wie das Landrettungs werck in der Chur Brandenburg dies vnnd jenseit der Oder anzufangen“[3]).

Das vortrefflich und übersichtlich disponierte Schriftstück zerfällt in drei Teile, deren erster und wichtigster von der Rekrutirung, Gliederung und Ausbildung der Mannschaft und von den Offiziersstellen handelt.

Soldaten zu werben, sei nicht nötig, weil keine unmittelbare Kriegsgefahr drohe. Als Reiterei hat man die Ritterdienste, welche mindestens jährlich einmal gemustert werden müssen. Es empfiehlt sich, sie nach Aemtern und Kreisen in Fahnen zu teilen, sie oft ganz oder halb zusammenzufordern zu militärischen Uebungen. Als Fußvolk hat man den Ausschuß, der entweder aus den Dörfern oder aus den Städten genommen wird. Obgleich zwar die Bauern kriegstüchtiger sind, so sind

---

1) Grabschrift Distelmeiers in der Nikolaikirche zu Berlin, abgedruckt bei Küster, Altes und neues Berlin I, 242.

2) Wäre es schon 1611 geschrieben, so fiele es auf, daß er vom Jahre 1610 nicht als dem „vergangenen Jahre“ spricht.

3) Geh. Staatsarchiv Rep. 24. B. 1. b.

sie doch schon durch die Postfuhr und die Jagden genug belastet. Auch wäre es bedenklich, ihnen die Mittel zu geben, sich aus ihrer Dienstbarkeit zu befreien. Im Fall der Not kann man ja noch immer den Ausschuß zunächst der am mindesten belasteten Dörfer heranziehen. Auch aus den Städten braucht man nicht gleich alle wehrhaften Leute zu nehmen, — es genügen für den Anfang diesseits der Oder etwa 2400 Mann, jenseits 15—1600 Mann. Mit etwa 2000 Mann, die man in der Not dazu werben kann, und den Ritterdiensten dazu, könnte man wohl mit Gottes Hülfe und fleißiger Wacht Grenzen und Festungen versehen und feindlichen Einfällen mit Ruhe entgegensehen, bis weitere Hülfe guter Freunde kommt.

Diese 4000 Mann wären nach Kriegsbrauch halb mit Musketen, halb mit Spießen zu bewaffnen; weil aber die Uebungen mit der Muskete schwieriger und ihr Nutzen größer ist, so möge man zwei Dritteln die Muskete, einem Drittel den Spieß geben. Dann hat man sie in „Uebung der Waffen" und in der „Ordnung" auszubilden, d. h. im Exerzier- und Wachtdienst, auch sie gelegentlich zu unterweisen, wie man sich lagert und Hütten baut. Es sollen ordentliche und außerordentliche Uebungen stattfinden.

Ordinari-Uebungen: Die Hauptleute sollen zu bestimmten Zeiten in die Städte kommen, etliche des Ausschusses in ein „groß Haus" fordern und ihnen hier mit Geduld und Glimpf Musketen- und Spießgriffe beibringen. Dann führe man sie „zu Hauf ins Feld, da sie ihre Stück alle zugleich auch in der Schlachtordnung üben müssen, wie sie nämlich im An- und Abziehen schießen und wieder laden sollen, wie sie ihre Reihen und Glieder öffnen, schließen, doppeln und sich wieder zurecht stellen sollen, wie sie aus der Zugordnung eine Schlachtordnung in der Eil machen und sich auch wieder in den Zug bald schicken sollen."

Dann: Um den Wachtdienst zu lernen, sollen wöchentlich durch das ganze Land etliche der bewehrten Unterthanen zum Teil in das Hoflager, zum Teil in die nächsten Festungen geschickt werden. Nimmt man die Zeit der Sommer- und Wintersaat, der Ernte und der hohen Feste aus, so bleiben 41 Wochen. Es ist so einzurichten, daß jeder Mann nur einmal im Jahre zu diesen Uebungen einberufen wird.

Von dem ca. 1200 Mann betragenden Ausschuß der Altmark und Priegnitz sollen an jedem Mittwoch Abend, — damit sie nicht am Sonntage zu reisen brauchen, — dreißig Mann mit ihrem Rottmeister im Hoflager erscheinen, sich dort beim Trabantenhauptmann melden, der sie unterzubringen hat und sie dann täglich die Woche durch auf dem großen

Saal oder in der Hofstube von 8—10 Vormittags und 2—4 Nachmittags Griffe üben läßt.

Die folgende reizend anschauliche Stelle stehe hier wörtlich: „Wenn es aber vier Uhr schlägt, soll er die Trummel ruhren, und sich alle zumal unterm Thor oder auf dem vordersten Platz versammeln lassen, hernach in guter Ordnung erstlich 10 Musket! in 5 Paaren und denn 10 Picker, endlich die übrigen 10 Musket! hinter einander fein nach dem Trummerschlag in den innersten Platz des Schlosses einziehen und sie einmal herummer gehen lassen, sie auch in eine Schlachtordnung stellen und etliche Stucke derselben Ordnung mit ihnen uben, auch (wofern es der Herrschaft oder den jungen Herren oder Fräulein oder sonsten einigem Kranken nit zuwider) sollen sie eins, zwei oder 3 mal mit Pulver, doch ohne Kugeln abschießen und so wieder in ihre Scharwacht ordentlich gehen; von dannen soll der Trabanten Hauptmann oder sein Leutenant von Ihr. Kurfl. Gnd. oder in dero Abwesen von Ihr. Fr. Gnd. dem Herrn Statthalter, oder wer in dero Abwesen zur Stelle sein möchte, das Wort holen, hernach sobald die Sonne undergangen, etliche Schildwachten aussetzen, als eine für Ihr. Kurfrl. Gnd. Gemach, für des Herrn Statthalters Frl. Gnaden Gemach die andere, an das Stadtthor die dritte, an das Gartenthor die vierte und etwa die fünfte an dem Thor bei der Apotheken, weil das Pförtlein da ufs Wasser gehet; diese Schildwachten sollen alle zwo Stunden abgelöst werden und auf die ein- und ausgehende Gute Acht haben; wenn es recht nach Kriegsbrauch zugehen sollte, so mußte nach Schließung des Thores keiner durgehen, er habe denn das Wort, und wofern es Ihr. Kurfrl. Gnd. also gefällt, kann man es wohl also halten; diese Schildwachten sollen stehen, bis daß der Tag anbricht; alsdann ruhret man die Trummel, das heißt man im Läger La Diana, und denn hat die Losung ein Ende, und gehen die Schildwachten wieder an ihren Ort."

Der Kurfürst wäre noch zu bitten, wöchentlich 1—2 Thlr. auszusetzen als Preise zu einem Scheibenschießen; das würde aufmunternd wirken. Auch brauche der Kurfürst bei der neuen Einrichtung weniger Trabanten zu halten, und sie werde ihm auch Reputation bei fremden Herren bringen.

Uckermark und Ruppin hätten von ihrem ca. 400 Mann betragenden Ausschuß wöchentlich 10 Mann nach Spandau zu schicken, die Mittelmark von ihren etwa 800 Mann wöchentlich 20 Mann nach Peitz, die Neumark 20 Mann nach Küstrin, 16 nach Driesen.

Außerdem wünscht Verfasser noch als außerordentliche Uebung jährlich einmal die Einberufung, wenn nicht des ganzen Ausschusses, so doch

einiger Fähnlein, um sie in der Schlachtordnung, im Lager-Errichten, Hüttenbauen und Schanzarbeiten zu unterweisen.

Als Befehlshaber der Reiterei wäre der alte Oberst Isaak Kracht vorzuschlagen, der „im Land gesessen, des Kriegs kundig und wegen seines ehrlichen Verhaltens bei hohes und niedrigen Standes Personen in und außer Landes einen ehrlichen Namen hat“[1]). Ihm zur Seite zwei Oberstlieutenants für die Ritterdienste diesseits bezw. jenseits der Oder. Diese könnten sein Zacharias von Bernheim[2]) und Wigand Hacke. Unter ihnen mindestens je zwei Rittmeister, denen man je 200 Lehnspferde untergeben kann, einem Oberstlieutenant etwa 50 und dem Obersten etwa 100 mehr. Im Kriegsfall müßten dann mehr Rittmeister bestallt werden.

Diese Offiziere sollen in den Kreisen herumziehen, auf gute Ausrüstung der Ritterdienste halten und die lokal zusammenwohnenden in Fähnlein theilen. Dem Obersten müßten die an der Grenze wohnenden zufallen. Der Ersparnis wegen kann man von der kompleten Besetzung der Unterbefehlshaberstellen absehen. Bei jeder Fahne etwa ein Lieutenant, „und weil unter dem Adel viel feiner junger Leute zu finden, welche sich in Zugen wohl versucht und billig für andern befurdert werden, die mußte man zu Fähndrichen machen, doch sollten sie sich mit der Ehre begnugen lassen und keine Besoldung begehren.“ Auf diese Weise blieben die Befehlshaberstellen, wie billig, den Landsassen, da die Landschaft ja die Kosten trägt, und damit nicht Fremde Stärke und Schwäche des Landes kennen lernen. Außerdem wäre es wünschenswert, bei jeder Fahne einen Korporal oder Rottmeister zu haben, „sonderlich weil man dadurch etwa einem guten armen Gesellen, der nit viel übrig haben möchte, könnte zu Hulf kommen.“

Die Rittmeister sollen jährlich, wenn es der Ackerbau erlaubt, ihre Fahnen ganz oder halb in Gegenwart des Obersten und des Oberstlieutnants zusammenfordern und mustern und dann mit ihnen Uebungen vornehmen[3]). Außerordentliche Uebungen, Vereinigungen mehrerer Fahnen, stehen zu weiterer Erwägung.

Für das Fußvolk dies- und jenseits der Oder scheint dem Verfasser

---

1) Schon 1610 am 4. August war Isaak Kracht als Oberster für das von den Oberständen bewilligte Regiment von 1000 Reitern bestallt worden. Siehe unten S. 449.

2) Ein Schwiegersohn Isaaks von Kracht. Hendreich, Manuscript. Genealogicum. Geh. Staatsarchiv.

3) Vergl. den Verlauf der Musterung in der Priegnitz 1623, Riedel, Ueber die Brandenb. Lehnsmiliz. Märk. Forsch. I, 394.

die Bestallung von zwei Obersten nötig. Sie werden schon genug zu thun haben, weil das Land weitläufig und das Volk der Waffen ungewohnt ist. Die entsprechenden Oberstlieutenantsstellen könnte man sparen, dafür aber je einen der Hauptleute mit höherem Gehalt den Obersten an die Seite stellen. Für je 400 Mann etwa ein Hauptmann und ein Leutenant. Aehnlich wie bei der Reiterei könnte man, „wenn man in einer Hauptstadt einen feinen jungen Gesellen finden wurde, der ein Stadtkind und gutes Vermögens und etwa in einem Zuge gewesen wäre, (diesem) das Fähnlein vertrauen, doch ohne Besoldung, und ihn ermahnen, sich wohl zu halten, daß er mit der Zeit könnte weiter befordert werden." Außerdem müßte man in jeder Stadt zwei bis drei „ehrbare feine Leute" sorgfältiger einüben, ihnen je 10 ihrer Mitbürger unterstellen, mit denen sie wöchentlich ein- bis zweimal Uebungen anzustellen hätten. Das würde die Arbeit der Hauptleute erleichtern, und „das Eis wäre gebrochen", wenn diese dann in die Städte kämen; auch könnte man jene Leute in der Not als Korporale oder als Waibel gebrauchen.

Um den Klagen der besonders in der Neumark sehr belasteten Bürgerschaft zu begegnen, könnte man die zum Ausschuß Gehörigen während der Uebungszeit von allem Aufgebot zur Jagd befreien. Zur Jagd würde der Kurfürst auch ohne das Leute genug aus Dörfern und Städten auftreiben können.

Es folgt nun eine Kostenberechnung der ganzen Organisation. Der Oberst zu Roß soll 1000 Thlr., die beiden Oberstlieutenants je 500 Thlr. bekommen. Rittmeister müßte man im Lande unter dem Adel aufzutreiben suchen. Sie könnten in Friedenszeiten ein Gehalt von 300 fl. [1]), die Lieutenants halb so viel beziehen. Die Fähndriche sollten nur im Kriege etwas erhalten. Sodann

Die Korporale mit je	50 fl.
Für das Fußvolk zwei Obersten mit je . . .	800 fl.
Fünf Hauptleute diesseits der Oder mit je . .	200 fl.
Drei Hauptleute jenseits der Oder mit je . .	200 fl.
Zulagen für die stellvertretenden Oberstlieutenants je	100 fl.
Für die zehn Fähnlein je ein Lieutenant mit .	150 fl.

Dazu noch Reiseentschädigungen für die im Lande umherziehenden Befehlshaber. Jeder Oberst müßte jährlich mindestens einmal, die Hauptleute aber vierteljährlich in ihrem Bezirk die Runde machen.

1) Ganz deutlich ist hier und bei den folgenden Angaben das Zeichen „fl.", kurz vorher bei den Ziffern der Oberst- und Oberstlieutenantsgehälter „Thal.", aber in der Gesamttabelle bei letzteren „fl." gesetzt.

Außerdem müßte man noch den in das Hoflager und in die Festungen berufenen Milizern Kost- und Reisegeld geben, etwa 1 fl. wöchentlich, da wöchentlich 96 Mann einberufen werden und 40 Uebungswochen sein sollen, zusammen 3840 fl. jährlich. Der Gesamtetat für das Jahr betrug danach, — excl. der den Oberbefehlshabern zu zahlenden Reisekosten, — 13390 fl. Dazu noch die einmaligen Ausgaben für Anfertigung der Fahnen und der kleinen Kasaken für die Soldaten, — für letztere werden 2666 Thlr. angesetzt.

Sollten diese Kosten zu hoch sein, so könnte man hier und da sparen, z. B. statt der Lieutenants für das Fußvolk ehrbare fromme Leute in den Städten suchen, die ihre Mitbürger ohne Besoldung einüben. Dann müßte man ihnen „bei den Soldaten ein Ansehen machen, damit sie ihn fürchten, also daß er in der Noth ihrer desto besser mächtig sein könne". „Wurde man aber in etwa einer Stadt einen Bürger finden, der ein wohlversuchter Mann wäre, und daß er zu einem Hauptmann tuchtig wäre, so mußte man in allewege seiner nit vergessen."

Auch könnte man ferner sparen durch Herabsetzung der Zahl der wöchentlich in das Hoflager und in die Festungen Einzuberufenden.

Kürzer faßt sich die Denkschrift über das Kriegsmaterial und die Landesbefestigungen. Geschütz sei Gottlob genug vorhanden; aber es müsse umgegossen werden, weil es teils zu groß, teils zu klein und übel gegossen sei. Vor allem müsse man für Pulvervorräte sorgen; auch eine Anzahl Lunten sei jährlich anzufertigen. Man könne ja Werg aufkaufen und durch eigene Leute zu Stricken spinnen lassen. Vornehmlich sei vonnöten ein erfahrener Mann zur Anleitung der Handwerker. Der Verfasser schlägt dem Kurfürsten vor, Jost Nolde aus den Niederlanden zu berufen; ohnehin müsse, da der alte Zeugmeister zu Küstrin abginge, die Stelle bei Zeiten besetzt werden[1]).

Vorräte an Harnischen und Musketen seien nicht vorhanden; aber hierbei dürfe man nicht sparen. Beschaffte man im Laufe der nächsten sechs Jahre Waffen für 12000 Mann zu Fuß, so hätte man damit einen köstlichen Schatz des Landes; man könnte sie in den Niederlanden bestellen und auf der Elbe in das Land bringen lassen.

Man muß auch den Vorrat an übrigen Kriegsinstrumenten und Materialien ersetzen. Holz und Eisen hat man genug im Lande; man hätte also nur den Arbeitslohn zu bezahlen.

Von den folgenden Bemerkungen ist hier nur noch erwähnenswert

1) Die Akten über das Zeugwesen speziell in Küstrin ergaben nichts über Jost Nolde.

der Vorschlag, jährlich 300 Thlr. zur Befestigung der Pässe auszusetzen und einen Ingenieur zu bestellen, der Abrisse der Ströme, Moräste und Pässe aufzunehmen hätte.

Nicht nur die Anschaulichkeit der Darstellung zieht an. Man muß es zugeben, daß das hier Geplante ungemein klar und durchsichtig ist. Eine einfache und übersichtliche Organisation, geringe Kosten und dabei doch keine Sparsamkeit am unrechten Ort, überhaupt ein praktischer Blick für das Wesentliche und Durchführbare. Verfasser sucht das Interesse für die neue Einrichtung und die Lust an der Uebung der Waffen bei den Soldaten durch kleine und große Mittel zu wecken; er will den Ehrgeiz der jungen Adligen und der tüchtigeren Bürger ausnutzen. Er nimmt auch Rücksicht auf die Interessen des bürgerlichen Lebens; er wünscht für die Betroffenen Erleichterungen von anderen Lasten. Und den ohnehin schon genug geplagten Bauernstand will er ganz geschont wissen[1]).

Es sind ja nicht durchweg originale und neue Gedanken, die der Verfasser vorbringt. Zunächst ist schon 1610 viel von dem, was er vorschlägt, angebahnt worden. Es sollte schon damals bei den Musterungen der Ritterschaft dahin gestrebt werden, daß „ein jeder Ort Landes seine gewisse Ordinanz und Befehlichsleute in der Nähe vor sich haben muge“ [2]). Die Roßdienste sollten in Compagnien abgeteilt und geeignete Persönlichkeiten aus der Ritterschaft zu Befehlshabern derselben ernannt werden. Und bei den Vorschlägen über die Organisation des Ausschusses in den Städten mag dem Verfasser auch der Versuch von 1610[3]) vorgeschwebt haben, obschon er ihn nicht erwähnt. Der Entwurf der Defensionsverfassung von 1610[4]) liegt nicht vor und ebensowenig ein wahrscheinlich darauf bezügliches militärisches Gutachten des Obersten Jagenreuter, von dem in einem Protokoll des Geheimen Rats vom 9. Juli 1610, — dem ältesten bisher aufgefundenen, — die Rede ist: Wedigo von Putlitz meint, man könne es den Ständen mitteilen, und Adam von Schlieben lobt es. Da uns jede Andeutung über seinen Inhalt fehlt, läßt sich auch sein Verhältnis zu unserer Denkschrift nicht feststellen.

Mehr kann gesagt werden über die Anregungen, welche dem Verfasser die Einrichtungen anderer Territorien gegeben haben. Er beruft

1) Allerdings hier könnte das ritterschaftliche Interesse mitsprechen.

2) Reskript vom 8. März 1610 an die Musterungskommissarien für Soldin und Krossen; Gercken, Diplomatar. vet. March. Brand. I, 715 (Reskript vom 24. Februar); Riedel a. a. O. S. 388.

3) Vgl. oben S. 426 und unten S. 449.

4) Siehe unten S. 449.

sich für den Vorschlag, den Ausschuß in kleineren Abteilungen zu wöchentlichen Uebungen in die Hauptstadt und die Festungen einzuberufen, auf das Beispiel von Kurpfalz; ebenso für den Gedanken, in den Städten ehrbare und fromme Leute zu suchen, die ohne Besoldung die Mühe auf sich nehmen, ihre Mitbürger einzuüben. Ueberhaupt müssen ihm die Heereseinrichtungen der Union näher bekannt gewesen sein; denn er bezieht sich für die Gehaltssätze der Offiziere wiederholt auf sie.

Die Landesdefensionsverfassung von Kurpfalz war berühmt zu jener Zeit und diente vielfach anderen Territorien zum Vorbild[1]). So wird auch noch manches andere, was der Verfasser vorschlägt, hierauf zurückzuführen sein. Die Uebungen im Scheibenschießen, die Aussetzung von Preisen für die Schützen finden wir auch in der Pfalz[2]), ebenso die Uebungen des Ausschusses zuerst im Verbande eines Fähnleins, dann in Vereinigung mehrerer Fähnlein[3]). Anderen Gedanken begegnen wir auch noch in anderen Territorien. So z. B. wurden den Ausschußsoldaten in Pfalz-Neuburg allerlei materielle Vorteile und teilweise auch Befreiung von Scharwerksdiensten gewährt[4]). Auch die 1613 in das Leben getretenen Milizeinrichtungen des benachbarten Kursachsens[5]) mögen nicht ohne Einwirkung auf unsere Denkschrift geblieben sein; aber bei der Gleichartigkeit all dieser Milizverfassungen wird es schwer sein, sie genau nachzuweisen[6]). Wir müssen uns begnügen, zu konstatieren, daß der einzige Staat, auf dessen Einrichtungen sich der Verfasser beruft, eben Kurpfalz ist.

Fraglos ist er ein Militär von Fach gewesen. Kein anderer würde so das Detail des Lager- und Wachtdienstes beherrscht und von den Kunstausdrücken desselben so gesprochen haben, wie es der Verfasser thut[7]).

---

1) Der Landesausschuß in Württemberg wird z. B. nach pfälzischem Muster organisiert. Briefe u. Akten zur Gesch. des dreißigjähr. Krieges II, 8. Vgl. außerdem die in dem Register daselbst unter „Militärwesen" angeführten Stellen und die konfuse, aber inhaltsreiche „Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben 1506—1651" von J. Heilmann. (1868, 2 Bde.), namentlich I, 270 ff. u. II, 843 ff.

2) Heilmann I, 274; II, 846. Vgl. auch Briefe u. Akten III, 155 und für Baden Leichtlen a. a. O. S. 92.

3) Heilmann II, 845.

4) a. a. O. p. 839.

5) Friesen a. a. O.

6) In dem Geh. Ratsprotokoll vom 9. Juli 1610 wird auch auf das Muster der schlesischen Defensionsverfassung hingewiesen.

7) Vgl. oben S. 432.

Darauf, daß er ein Landeskind ist, würde sein Rat deuten, fremde Elemente von den Befehlshaberstellen fernzuhalten. Aber man darf nicht außer Acht lassen, daß darauf die märkischen Stände immer, auch wieder bei den Truppenbewilligungen von 1610, drangen, und daß der Verfasser lediglich, um sie für seinen Plan zu gewinnen, diese Konzession einfließen lassen mochte. Jedenfalls aber muß er dem Hofe und der Regierung nahe gestanden haben; er ist vermutlich in der Umgebung des Kurfürsten in amtlicher Stellung gewesen, worauf seine Bemerkungen über die Vorräte an Geschütz und Waffen, über die Zeugmeisterstelle in Küstrin, über die von Markgraf Johann erlassene Festungsordnung, über den Trabantenhauptmann und die Lokalitäten des kurfürstlichen Schlosses weisen.

Ein Militär aus der Umgebung des Kurfürsten, der für diesen eine Denkschrift über die Neuordnung des Lehns- und Landesaufgebots schreibt, — die Frage liegt nahe, welchen Platz er sich selbst persönlich in dieser Neuordnung vorbehalten wünschte. Vielleicht wollte er Oberster des Fußvolkes diesseits der Oder werden. Er nennt bestimmte Namen: für den Obersten der Reiterei — Isaak Kracht, für die beiden ihm untergebenen Oberstlieutenants — Zacharias von Bernheim und Wigand Hacke, für den Obersten des Fußvolks jenseits der Oder — Hilbrand Kracht[1]), aber keinen für die Stelle diesseits der Oder. Und was in diesem Zusammenhang doch etwas auffällig ist: Er betont nachdrücklich, wie notwendig es sei, zwei Obersten für das Fußvolk zu bestellen, und daß die beiden doch noch genug zu thun haben würden. Und wenn er von den möglichen Ersparungen und Herabsetzungen des Etats spricht, will er an dem Gehalt des Obersten zu Roß wohl sparen: aber zwei Obersten des Fußvolkes seien durchaus nötig. „Wie man nun ihrer Bestallung halben uf's genaueste mit ihnen sich wird vergleichen können, das ist ohn Zweifel das Zuträglichste; wenn man aber etwas einziehen will, so konnte man der Obristen Leutenant Besoldung ersparen." Er umgeht es also geradezu, von einer Herabsetzung des Gehalts der Obersten des Fußvolks zu sprechen.

Jeder sonstige Anhalt für die Feststellung der Verfasserschaft fehlt. War es jener Oberst Jagenreuter, der schon 1610 eine Denkschrift eingereicht hat und der damals als Befehlshaber des von den Städten bewilligten Regiments von 2000 Fußknechten in Aussicht genommen

1) Ein Sohn Isaaks. Es ist der aus der brandenburgischen Armeegeschichte unter Georg Wilhelm wohlbekannte Oberst und Oberhauptmann von Küstrin.

war[1])? oder Abraham von Dohna, unter dessen Mitwirkung[2]) der Kurfürst die märkische Kriegsverfassung geregelt haben soll?

Wenigstens lassen sich Entstehungszeit und Veranlassung der Denkschrift mit Sicherheit feststellen.

Die Akten des Geh. Staatsarchivs über das Landes-Defensionswesen springen vom Jahre 1610 sogleich zu 1614 über. Ueber die Wirkung der Distelmeierschen Denkschrift wissen wir nichts. Daß man, auch nachdem die unmittelbare Gefahr von 1610 vorüber, den damals entworfenen Plan einer Landesdefensionsordnung nicht aus dem Auge ließ, zeigt die Instruktion für den Statthalter und die geheimen Räte vom 25. März 1613[3]). Zu Ende des Jahres 1614 nun war es wieder die politische Lage und die Verbindung mit der Union, die dringend zu ernstlichen Rüstungen aufforderte. Spinola und seine Spanier waren im Einverständnis mit Neuburg in die niederrheinischen Lande eingerückt, hatten Aachen und Wesel genommen. Man wollte wissen, daß seitens Spaniens, der Erzherzöge und der Liga vier Heere in Italien, im Elsaß, in Schwaben und Baiern geworben und aufgestellt würden. Da beschlossen auch die Unierten, „keiner Noth oder Gefahr ihrer Land oder Leute, auch Leibes und Lebens zu schonen, sondern alles, was sie haben, daranzusetzen“[4]) und zu rüsten. Der Kurfürst mußte als eines der angesehensten Mitglieder der Union sich entsprechend beteiligen. Die eigenen Einkünfte reichten nicht hin; er war in äußerster Geldbedrängnis[5]). So wurden denn im November 1614 die Stände der Mark ersucht, 400 000 fl. sowohl zur Verteidigung des eigenen Landes, wie zur Unterstützung der Unierten zu bewilligen und über ein Landesdefensionswerk zu beraten. Wiederum, wie 1610, wies man sie auf das Beispiel aller übrigen Territorien. „Denn es wird nunmehr fast kein

1) Vgl. Abschnitt III.

2) Nach Isaacsohn II, 37. Ich weiß mit der Notiz nichts anzufangen. Die von Isaacsohn benutzten Akten lagen mir nicht vor.

3) Isaacsohn II, 37 Anm. 2. Es folgen der von ihm angeführten Stelle noch die Worte: „So kann auch hernacher, wann die Armut, die sterbliche Läufte und theure geschwinde Zeiten nun etwas baß verwonnen, mit Ubung der allgemeinen Burgerschaft im Lande in den Waffen weiters verfahren werden.“

4) Worte Pruckmanns in den Propositionen für die Ausschußtage dies- und jenseits der Oder, Nov. 1614.

5) Zu gleicher Zeit, als an die Stände das Ansinnen einer Kontribution für die Union gestellt wurde, wandte sich der Kurfürst ohne Wissen der Räte am 20. November 1614 an die neumärkischen Stände mit der Bitte, ihm 150 000 Thlr. für seine eigenen Bedürfnisse zu bewilligen.

Land, wie gering es auch ist, im ganzen Reiche gefunden werden, das nicht ein dergleichen Verfassung vor sich hätte[1])." Bestimmte Vorschläge aber machte die Regierung den im November versammelten Ausschußtagen noch nicht, sondern behielt sie sich für weitere Verhandlungen vor. Zuerst wurden diese — ganz gegen den Geschäftsgang — mit den neumärkischen Ständen weitergeführt[2]). Nach einigen vorbereitenden Versammlungen[3]) erschienen die bevollmächtigten Vertreter derselben wieder am 18. Dezember in Küstrin. In beweglichen Worten schilderte ihnen die kurfürstliche Proposition[4]) wieder die Lage der Evangelischen. „Um unsere Religion und unsere Freiheit ist es zu thun," rief man ihnen zu. Die Deputierten erklärten im Namen ihrer Heimgelassenen sich im Prinzip für die Einrichtung einer Defensionsverfassung: aber erst müßten dem Herkommen gemäß die Stände der anderen Provinzen ihr Votum abgeben, und dann müßte auch der Kurfürst sich erst noch näher über die Art und Weise der Defensionsverfassung auslassen[5]). Demgemäß fiel auch der Revers vom 23. Dezember, der die Verhandlungen abschloß, aus[6]): der Kurfürst stellte in Aussicht, „zuerst etliche gewisse capita, auf welchen dasselbte ganze Defensionswesen bestehen soll, aufsetzen und verfassen (zu) lassen."

Unmittelbar nach den Weihnachts- und Neujahrstagen wurde nun die Frage vor die Stände diesseits der Oder gebracht. Der äußere Hergang ist wieder derselbe: zunächst wurden Kreistage zum 9. Januar ausgeschrieben[7]), um die Stände zu informieren und zur

1) Pruckmann a. a. O.

2) Der Kurfürst motivierte dies den Ständen diesseits der Oder gegenüber damit, daß er gern noch vor dem ursprünglich zum 13. Dezember anberaumten Unionstage Gewißheit hätte haben wollen und deswegen sich zuerst an die Neumark, in deren Gebiet er damals weilte, gewandt habe. Es wurde aber den Ständen versichert, daß daraus kein Präjndiz erwachsen solle.

3) Ausschußtag vom 14. November, Kreistage vom 28. Nov. Auch ein Städtetag sollte stattfinden.

4) Konzept von Pruckmann, s. d., jedenfalls am 19. Dez. verlesen.

5) Eingabe der neumärk. Stände vom 20. Dez. 1614. An Geld bewilligen sie zuerst 100 000 fl. und auf erneutes Drängen am 21. Dez. 100 000 Thlr.

6) Gedruckt bei Mylius VI, 1, 251 ff. Das Konzept ist von Pruckmann.

7) Sehr interessant sind die Relationen der kurfürstlichen Vertreter über diese Kreistage. Pruckmann erfährt z. B. erst in Stendal selbst von einem dorthin gleichzeitig anberaumten Städtetage und sagt ausdrücklich, daß der Hof nichts davon gewußt habe. Sehr ungebührlich benimmt sich die uckermärkische Ritterschaft in Prenzlau. Sie schwatzte, wie ihnen später Pruckmann vorwarf, von Hunden und Jagd, statt die Proposition zu beraten, und schickte überhaupt keine Deputierten nach Berlin. Vgl. G. A. v. Mülverstedt, Die älteste Verfassung der Landstände S. 86.

Wahl von Bevollmächtigten zu veranlassen, die dann auf einem zum 16. Januar in Berlin anberaumten Landtage schlüssig werden sollten. Es ward den kurfürstlichen Vertretern, — mit Ausnahme des nach der Altmark entsandten Pruckmann, — überhaupt schon nicht leicht, die auf den Kreistagen Versammelten zur Abordnung von Bevollmächtigten zu bestimmen, und die Verhandlungen des allgemeinen Landtages, die bis zum 6. Februar dauerten, machten vor allem der konfessionellen Gährung wider den Kurfürsten und die mit ihm übergetretenen Räte Luft, sodaß die Defensionsfrage fast gar nicht zur Sprache kam. Aber wichtig für uns ist, was der Rezeß vom 5. Februar 1615[1]) darüber besagt: „Belangend aber den Punkten der Defensionsordnung allhier im Lande, ist derselbte dahin gestallt, alldieweil zwar allbereits desselben halben etwas aufgesatzt, so aber dannoch noch weiteres, ehe dann es den Ständen kommunizirt und vorgetragen werden kann, zu erwägen und zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen, so wird demnach J. Kf. Gn. von den Ständen hiermit anheim geben, wenn, auch zu was Zeit und an was End sie wöllen zur Berathschlagung dieses Werkes, jedoch mit erster Gelegenheit zu erfoddern."

Unsere Denkschrift ist also zwischen dem 23. Dezember 1614 und dem 4. Februar 1615 abgefaßt, auf offizielle Veranlassung. Denn daß sie in der That der „Aufsatz" ist, von dem der Revers spricht, zeigen die Akten der Versammlung vom April 1615. Es wurde eine Reihe, wie es scheint, von Vertrauensmännern von Prälaten, Herren und Ritterschaft eingeladen[2]), am 12. April in Berlin zu erscheinen, und gleichzeitig wurden die Hauptstädte aufgefordert, einen oder mehrere, zu diesen Verhandlungen besonders qualifizierte Vertreter aus ihrer Mitte abzuordnen, zur Beratung des Defensionswerkes.

Protokolle oder Schriftwechsel dieser Versammlung fehlen; aber dafür findet sich in den Akten eine freilich vielfach geänderte und umgeformte Kopie unserer Denkschrift mit dem Vermerk von Pruckmanns Hand: „Dies Bedenken ist den Ständen kommunizirt und zu Berathschlagung untergeben am 14. Aprilis anno 1615."

Es ist nicht ohne Interesse, wenigstens die wesentlichsten der bereits im Revers vom 5. Februar in Aussicht gestellten Aenderungen in das Auge zu fassen.

---

1) Gedruckt bei Mylius VI, 1, 257 ff. Das Konzept Pruckmanns vom 4. Februar.

2) Am 8. März 1615. Unter ihnen auch Isaak und Hildebrand von Kracht und Wigand von Hacke.

Zunächst ist die Denkschrift, gemäß der Zusammensetzung der Versammlung, für die Lande diesseits der Oder zugeschnitten. Für die Einwohner der Städte, welche die Lasten der neuen Verfassung am schwersten zu empfinden hatten, ist ein besonderer Passus eingeschaltet. Es wurde ihnen vorgerückt, daß sie ja schon immer verpflichtet gewesen seien, sich mit guten Waffen zu versehen. Aber das sei nicht genug; sie müßten auch lernen, mit ihnen umzugehen, um ihre eigenen Mauern verteidigen zu können. Als warnendes Beispiel wurde ihnen das Schicksal von Gröningen, Aachen und Wesel vorgehalten.

Nicht Altmark und Priegnitz sollen wöchentlich 30 Mann in das Hoflager entsenden, sondern die nur eine Tagereise von Berlin entfernten Städte der Mittelmark[1]). Die Entsendung von Mannschaften anderer Landesteile in die Festungen fällt ganz fort. Dafür ein neuer Gedanke: Es sollen 32 niederländische Soldaten mit 60 Thlrn. Jahresbesoldung, — je vier für die acht zu formierenden Fähnlein, — angeworben werden. Sie drillen den Ausschuß; teils bleiben sie im Hoflager, teils ziehen sie von Stadt zu Stadt, besonders zu denen, die ihre Mannschaft nicht in das Hoflager entsenden können. Im Kriege sollen sie als Lieutenants bei den geworbenen Truppen dienen, „und sollte wahrlich das Vaterland einen ansehnlichen Dienst von ihnen bekommen, wann ein solcher weiblicher Mann in der Noth einen Paß rechtschaffen vertheidigt hätte".

Es ist nicht unmöglich, daß Distelmeiers Vorschlag, zwei niederländische Soldaten in Bestallung zu nehmen[2]), hier nachwirkt.

Der Gedanke, die Oberstlieutenantsstellen für das Fußvolk zu sparen und dafür zweien der Hauptleute mit etwas höherem Gehalt die Funktionen derselben zu übertragen, findet keinen Beifall. Aber dafür sind die Gehälter der höheren Offiziere fast durchweg reduzirt. Isaak Kracht soll als Oberster der Reiterei nur 600 Thlr., der Oberstlieutenant unter ihm, zu dem ebenfalls Wigand von Hacke oder Zacharias von Bernheim vorgeschlagen wird, nur 400 Thlr. erhalten u. s. w. Für den Obersten des Fußvolkes wird ebensowenig ein bestimmter Name genannt, wie in der Vorlage.

Wenn die Offiziere nicht herumreisen, sollen sie sich in den Städten halten, wo ihre Fähnlein sich befinden. Das Kostgeld von einem Thaler

1) Es sei hier immerhin erwähnt, daß schon an einer früheren Stelle der ursprüngliche Entwurf die Städte der Mittelmark hinter denen der Altmark und Priegnitz aufzählt.

2) Vgl. oben S. 427.

für die Woche für die 30 in das Hoflager einzuberufenden Milizer ist beibehalten, ebenso die Aussetzung von Preisen für Scheibenschießen.

Die Umarbeitung berechnet an Gesamtkosten schließlich für das Jahr[1]) 10 720 Thaler, ferner an einmaligen Ausgaben für die ersten Jahre achtmal 25 Thaler für die Fahnen und ca. 2600 Thaler für die Anfertigung von 2500 Kasacken für das Fußvolk.

Wir erfahren, daß die Berufung von Jost Nolde inzwischen ergangen ist. Außer dem Kriegsbaumeister wünscht dann die Umarbeitung schließlich noch zwei Werkmeister und setzt 1500 Thaler zu Jahresbesoldungen für diese drei aus. —

Die Hauptsache war, daß im Lande eine kräftige, mannhafte Gesinnung dem neuen Plane entgegenkam und daß die Stände Opferwilligkeit genug besaßen, um dies wahrlich nicht sehr bedeutende Militärbudget zu tragen. Im benachbarten Kurstaat Sachsen war wenigstens die zweite Bedingung erfüllt. In der Mark mangelte beides. Die Verhandlungen über die Defensionsverfassung sind im Laufe des Jahres 1615 schließlich im Sande verlaufen. Die auf der Aprilversammlung Erschienenen beantragten Vertagung, um mit ihren Heimgelassenen das Projekt zu beraten. Es lag in der Absicht der Regierung, nachdem der entsprechend umgearbeitete Entwurf auch den neumärkischen Ständen vorgelegt war, einen allgemeinen Landtag aller Landesteile zu berufen[2]). Aber nur Klagen über Miswachs und Teuerung und über unerschwingliche Lasten waren das Echo auf ihre Mahnungen[3]). Auch an Unverschämtheiten und Ungezogenheiten fehlte es nicht. Man sagte, wenn der Kurfürst auf seine eigenen Kosten das Projekt verwirklichen wolle, würde solches eine ehrbare Landschaft gar gerne sehen. Die Schievelbeiner wollten überhaupt zur Ersparung der doch nutzlosen Unkosten keinen Vertreter zu dem geplanten allgemeinen Ausschußtage in Berlin senden. Ganz schlimm ging es in Krossen auf der Versammlung der Kreise Sternberg, Krossen und Züllichau zu. Hans Christof von Rothenburg nahm das von einigen schon unterschriebene, dem Projekte nicht ungünstige

1) D. h. für die Lande diesseits der Oder.

2) Der Kurfürst an den Neumärk. Kanzler, 13. Juli 1615.

3) Am 19. Juli ergingen solche Mahnungen an die Stände. Amusant ist, wie Pruckmann dabei die ungeberdige uckermärkische Ritterschaft straft. Sie bekommt nur das Prädikat „Veste, lieben Getreuen", während an die übrigen geschrieben wird: „Würdige veste Räthe und liebe Getreuen". Pruckmann scheint gern auf diese Art Hiebe ausgeteilt zu haben; vgl. meinen Aufsatz über das Stralendorffsche Gutachten, Märk. Forsch. XIX, 343 Anm. 1.

Protokoll, ging damit von dannen und soll die betreffenden Worte eigenmächtig gestrichen haben.

„Mutwill und Verachtung der Obrigkeit ist bei etzlichen Unterthanen sehr groß und wird überhand nehmen, wo man bei Zeiten nicht steuren wird“ [1]).

Nur die Ritterschaft der Altmark und Priegnitz war willig zum Werke [2]).

Ich wiederhole es: man mag absprechend urteilen über den Wert des Planes und darauf hinweisen, wie all die vielversprechenden Gebilde von Landmilizen, auf welche die anderen Staaten so stolz waren, eitel zergangen sind in der Not des Krieges. Aber es ist doch ungemein kennzeichnend, daß auch in diesen damals so höchst modernen und mit größtem Eifer gepflegten Tendenzen Brandenburg eine Stufe zurückbleibt hinter den übrigen größeren Territorien und das nicht erreichen kann, was nicht nur die Stände des reicheren und regeren Südwestens damals in ihren Landen durchgesetzt haben, — und ferner, daß es Kurpfalz gewesen ist, das auch für diese Versuche Anregung und Vorbild gegeben hat [3]).

III.

Die Rüstungen von 1610.

Die von Stuhr, Orlich und Droysen gegebenen Darstellungen der militärischen Maßregeln des Frühjahrs und Sommers 1610, welche durch die Besorgnis eines Einfalles der Sachsen und Kaiserlichen veranlaßt wurden, sind nicht frei von Irrtümern und Misverständnissen.

Am bekanntesten von jenen Vorgängen ist wohl, was Stuhr (S. 120) und aus ihm schöpfend Droysen [4]) über die Musterung der

---

1) Joach. v. Winterfeld, Verweser zu Krossen, am 11. August 1615 an Pruckmann.

2) Ausschuß derselben an den Kurfürsten am 19. Sept. 1615. Das letzte, was hierher gehört, dürfte das bei Mylius III, 2, 22 gedruckte Aufgebot vom 27. Sept. 1615 sein. Courbière, Gesch. der brand.-preuß. Heeresverfassung S. 21, spricht von einer Neuordnung der Kriegsdienste von Ritterschaft und Städten im Jahre 1616. In den Akten fand ich nichts darüber.

3) In dem nach Abschluß dieser Arbeit erschienenen Werke von G. A. v. Mülverstedt, Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem großen Kurfürsten, S. 498 Anm. 3, wird eine im Magdeburger Staatsarchiv befindliche „sehr umfangreiche und hochinteressante Defensionsordnung von 1610“ erwähnt. Die mir verstattete Durchsicht ergab, daß es nur eine Abschrift offizieller Umarbeitung der Denkschrift von 1615 ist.

4) Gesch. der Preuß. Pol. I, 39 f.; II 2, 423.

Ritterschaft im März 1610 erzählen: manche hätten damals „anstatt guter starker Hengste kleine schwache Klepper oder anstatt wohlversuchter, ehrlicher reißiger Knechte wohl gar Kutscher, Vögte, Fischer und dergleichen schlimm und unversucht Lumpengesindel" geschickt. Die Worte finden sich in den von Gercken[1]) aus dem Kneseheckschen Archiv zu Tylsen mitgeteilten Aktenstücken über die Musterung in der Altmark, die Stuhr (S. 119 Anm.) als eine seiner Quellen zitiert. Die Worte sind 1610 allerdings gefallen, aber bereits vor der Musterung! Der Kurfürst schreibt am 24. Februar 1610 den zur Musterung in der Altmark verordneten Kommissarien: „Kleine schwache Klepper, oder auch Kutscher, Vögete, Fischer und dergleichen schlimm und unversucht Lumpengesindel, die ihrer viel, wie bei den vorigen Musterungen geschehen, anstatt guter starker Hengste u. s. w. mit zur Stelle zu bringen pflegen, wollen wir unter den Haufen durchaus nicht wissen." Wörtlich übereinstimmend damit drückt sich ein Reskript vom 8. März an die Kommission für die Musterungen in den Kreisen Soldin und Krossen aus, das ebenfalls vor der Musterung erlassen ist. Die „Kutscher, Fischer und anderes Lumpengesindel" wird man danach also wenigstens für 1610 um so mehr zu streichen haben, als die beiden uns erhaltenen Berichte über die am 9. März in der Altmark, bezw. Mittelmark, vorgenommenen Musterungen (bei Gercken und Riedel) durchaus nichts von solchen Vorkommnissen zu erzählen wissen. Sowohl die altmärkischen, wie die mittelmärkischen Musterkommissarien sind im ganzen zufrieden mit der Ritterschaft; nur an den Städten finden sie allerlei auszusetzen. Während z. B. Neustadt-Brandenburg früher zwölf, die Altstadt sechs reisige Pferde gestellt hatten, erschienen sie jetzt jede nur mit drei Pferden. Droysen, der hier jedenfalls den Bericht bei Riedel vor Augen hat, begeht ein offenbares Misverständnis, wenn er berichtet, daß „Brandenburg, statt mit 18 Rossen zu erscheinen, drei schlecht staffirte Pferde gesandt" hätte.

Am verhängnisvollsten aber ist die Ueberlieferung über die Vorgänge von 1610 beeinflußt worden durch Friedrichs des Großen Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg. In dem Kapitel über das Heerwesen[2]) giebt der König auch eine Darstellung der Rüstungen von 1610, für welche ein auf archivalischen Studien Hertzbergs beruhendes „Mémoire sur l'état militaire de la maison de

1) Diplomatar. vet. March. Brand. I, 711 ff.; vgl. Eickstedt, Beitr. zu einem neueren Landbuche ꝛc. S. 258 ff.

2) Œuvres de Frédéric le Grand I, 176 ff.

Brandebourg depuis l'électeur Jean-Sigismond“ [1]) die Quelle ist. Leider muß man es sagen, daß Hertzbergs Aufsatz vom Könige mit souveräner Sorglosigkeit benutzt worden ist. Wir stellen nebeneinander den Text des Hertzbergschen Mémoire, der Originalhandschrift und den Text der Ausgaben:

Mémoire.	Handschrift.	Œuvres I, 177.
(Jean Sigismond) convoqua ... le ban tant de ce qu'on appelle les „Ritter Pferde“ que la bourgeoisie des villes... Les Ritter Pferde furent trouvés consister en 787 chevaux, dont on choisit 400 sous les ordres de 2 capitaines gentilshommes du pays. Mais on ne trouve pas le premier dénombrement des fantassins livrés par les villes et on n'en prit d'abord que 600 hommes dont la moitié fut armée de fusils et l'autre de piques et on appeloit les derniers alors des „Spiesser“. Outre cela la noblesse leva à ses dépenses pour 3 mois 1000 cavaliers allemands dont le commandement fut confié au colonel Kracht et lieutenant-colonel Schwartzenholz. Les villes de leur coté levèrent aussi pour 3 mois 2 m fantassins de sorte que l'armée de Brandebourg fut de 1400 chevaux et de 2600 fantassins etc.	Jean Sigismond ... fit assamblér les chevaillers de tous ses Etats de 787 il en choisit 400; La Noblesse fournit 1000 fantasins outre cella qu'on apeloit les piquiéz dont le Comandement fut donné au Colonel de Cracht, et Les villes mirent 2600 homes en Campagne etc.	Jean-Sigismond .. ordonna un armement général de sept cent quatre-vingt-sept chevaliers, qui se trouvèrent au lieu de l'assemblée. Il en choisit quatre cents des plus lestes; la noblesse fournit d'ailleurs mille fantassins, sans compter les piquiers, dont le colonel Kracht reçut le commandement; et de plus, les villes mirent deux mille six cents hommes en campagne etc.

Die Vergleichung der Texte zeigt auf den ersten Blick, daß der König den Blick nur flüchtig über die Zeilen seiner Vorlage hat gleiten lassen und die Worte und Sätze bunt durch einander gewirbelt hat.

1) Veröffentlicht von M. Posner in den Miscellaneen zur Gesch. Friedrichs d. Gr. S. 393 ff.

Er spricht von 1000 fantassins des Adels, statt von 1000 cavaliers, weil das kurz darauf zweimal wiederkehrende „fantassins“ der Vorlage sein Auge berückt hat. Aus den zwei Sätzen der Quelle: . . . et on appeloit les derniers alors des „Spiesser“ — Outre cela la noblesse leva etc., macht er den einen Satz: Outre cella qu'on apeloit les piquéz, überspringt die nächste Zeile der Vorlage und fährt fort: dont le comandement fut donné au colonel de Cracht.

Die späteren Aenderungen des Textes verschlimmern natürlich nur. Es kommt der ungeheuerliche Satz heraus: Er befahl eine allgemeine Bewaffnung von 787 Edelleuten, und die stilistische Aenderung sans compter für outre cella qu'on apeloit verwischt die Spur, welche zeigt, wie das Misverständnis entstanden ist.

Sehen wir nun zu, welches Unheil diese Stelle der brandenburgischen Memoiren angerichtet hat. Stuhr (S. 118) spricht von 400 Reisigen und 3600 Mann Fußvolk, zählt also die angeblich vom Adel gestellten 1000 fantassins und 2600 städtisches Fußvolk zusammen. Er erzählt dann auch von der Auswahl von 400 aus 787 zur Musterung Erschienenen und fährt fort: „Zum Fußvolk hatte der Adel aus der ihm zuständigen Bauerschaft Eintausend Mann gestellt.“ Das ist Zuthat, daß sie aus der Bauerschaft stammen; aber die Quelle des Irrtums liegt nicht weit. Wenige Zeilen vor dem betreffenden Passus der brandenburgischen Denkwürdigkeiten heißt es nämlich in einer allgemeinen Charakteristik des älteren Heerwesens: „La noblesse devait former la cavalerie et ses vassaux, enrégimentés „devaient composer l'infanterie de cette armée.“

Auch die „gewisse Anzahl Pikenierer, die der Obrist Kracht befehligte“, fehlt bei Stuhr nicht.

L. v. Orlich[1]) folgt treulich Stuhr und fügt neue Konfusion hinzu: Er zählt zu der von Stuhr angegebenen Gesamtsumme des Fußvolkes (3600) noch einmal die Summen ihrer einzelnen Posten (1000 + 2600) und kommt so auf ein Heer von 7000 Mann, das 1610 in den Marken aufgestellt gewesen sei.

Nur Courbière (Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Heeres-Verfassung S. 21) hat nichts von all diesen Verkehrtheiten. Er giebt, wie es scheint aus archivalischen Quellen, die Nachricht, daß auf dem im Juli 1610 berufenen Landtage den Ständen der Vorschlag gemacht sei, 3000 Knechte für 3 Monate zu besolden. Unrichtig daran ist

1) L. v. Orlich, Geschichte des preuß. Staats im 17. Jahrhundert, II, 336.

nur, daß nicht den gesamten Ständen, sondern nur den Städten dies zugemutet worden ist. Vielleicht schöpft er dabei aus König[1]).

Droysen kombiniert diesen Fehler Courbières, bezw. Königs, mit der friderizianischen Ueberlieferung, wenn er schreibt: „Der Kurfürst forderte von den Ständen Werbung und Unterhaltung von 3000 Mann Fußvolk . . . man verhandelte her und hin; endlich übernahmen Prälat und Ritterschaft, 1000 ihrer Bauern zu bewaffnen; das übrige Volk sollten die Städte stellen." Nicht zutreffend ist ferner die Angabe: „die kleinen Städte eilten, sich loszukaufen." Droysen entnimmt sie aus Stuhr, der S. 120 erzählt, die kleineren Städte hätten sich 1610 durch eine Summe von 850 Thalern vom Kriegsdienste losgekauft. Als Quelle zitiert Stuhr die Denkschrift, als deren Verfasser wir Chr. Distelmeier nachgewiesen haben. In Wahrheit aber wird hier nur, wie wir oben S. 429 sahen, erwähnt, daß die nicht Enrollierten der Städte Sommerfeld, Züllichau, Reppen, Drossen, Krossen und Kottbus freiwillig 850 Thlr. zum Defensionswerk beigesteuert hätten.

Also fort mit den „Fischern, Kutschern und anderem Lumpengesindel", das bei den Musterungen 1610 erschienen sein soll, fort mit den vom Adel gestellten 1000 Bauern, der unbestimmten Anzahl Pikenierer des Obersten Kracht und dem Loskauf der kleineren Städte!

In aller Kürze seien demgegenüber an der Hand der nicht sehr reichlich vorhandenen Archivalien die Grundzüge dessen, was 1610 wirklich geschehen ist, festgestellt.

Viererlei ist aus einander zu halten. Erstlich die Musterungen im März, die sich nur auf die Roßdienste sowohl der Ritterschaft wie der Städte erstreckten[2]). Sodann die Verhandlungen mit den Ständen. Bei seinem Eintritt in die Union hatte der Kurfürst die Verpflichtung auf sich genommen, auch in der Mark eine Defensionsverfassung nach dem Muster der oberdeutschen Territorien einzurichten[3]). Nachdem die erste Anregung dazu auf einer Versammlung von Deputierten der Prälaten, Herren und Ritterschaft (Ende April, Anfang Mai) geschehen war, endeten die auf den Ausschuß- und Kreistagen der Monate Juni bis August

1) Versuch einer histor. Schilderung von Berlin 1, 181.

2) Die Musterrollen von 1610 waren nicht aufzufinden. Die von Hertzberg gegebene Zahl 787 stammt jedenfalls aus einem von Seb. Stripe (1620 ?) geschriebenen „Extract aus den Musterrollen de A°. 1610", wo die Gesamtzahl auf 787 1/3 Pferde angegeben wird, — aber exkl. der mittelmärkischen. Vgl. Mylius III, 2, 15; Riedel und Gercken a. a. O.

3) Proposition an die Oberstände vom 30. April 1610; Briefe u. Akten III, 100.

weitergeführten Verhandlungen schließlich damit, daß die Oberstände 1000 Reiter auf zwei Monate Wartegeld und drei Monate im Felde zu unterhalten auf sich nahmen, und die Städte statt der ursprünglich verlangten 3000 Knechte ein Regiment von 2000 Knechten[1]). Die Vertreter der Oberstände schlugen (am 2. August) als Befehlshaber des zu werbenden Reiterregiments den Obersten Isaak Kracht und Schwartzenholtz vor, und wirklich finden wir dat. 4. August — zu einer Zeit, als der Kurfürst der Bewilligung schon sicher war — eine Oberstenbestallung Isaaks von Kracht für ein von ihm anzuwerbendes Regiment von 1000 Reitern, die auf zwei Monate, vom 8. August bis 8. September, in Wartegeld zu nehmen seien. Ueber die Anwerbung und Formation der bewilligten Regimenter besagen die uns vorliegenden Akten nichts; es ergiebt sich aus ihnen nur das mit Sicherheit, daß Reisige allerdings angeworben sind und daß mit den Ständen auch über weitere Bewilligungen noch verhandelt werden sollte[2]). —

Den ursprünglichen Gedanken einer auf dem Landesaufgebot beruhenden Wehrverfassung aber hat die kurfürstliche Regierung daneben doch nicht fallen lassen. Sie machte in den Monaten Juni und Juli einen merkwürdigen Versuch, den Ausschuß in den Städten und Aemtern zu organisieren, militärisch einzuüben durch wöchentlich einmal stattfindende Exerzitien und namentlich zum Wachdienst auszubilden[3]). Graf Wilhelm von Solms und Oberstlieutenant Otto von Brahe bekamen den Auftrag, eine Defensionsordnung nach dem Muster anderer Kurfürsten und Fürsten in den Marken einzurichten und „nicht allein jedes Orts die Musterungen zur Hand (zu) nehmen, sondern auch darauf alles anders, was solche Verfassung mitbringt, . . an(zu)stellen und zu Werk (zu) richten“[4]). Es wird auch schon von einem zu Papier gebrachten Entwurf einer Defensionsverfassung gesprochen. Zuerst wurde in Berlin der Versuch gemacht. Die Thätigkeit Distelmeiers erstreckte sich nur auf

---

1) Resolution der Städte vom 29. August, der Oberstände vom 30. August.

2) Restript an Statthalter und geh. Räthe vom 23. September 1610. Es existiert dann noch die beglaubigte Abschrift einer Rittmeisterbestallung für Dittlof von Barfuß vom 5. Oktober 1610, in der es heißt, daß Js. Kracht mit Zustimmung der Stände zu einem Obersten über 2000 Reisige angenommen sei; der Wortlaut zeigt aber, daß die Werbung daselbst noch nicht unmittelbar stattfinden sollte.

3) Merkwürdig ist, daß, abgesehen von einigen Erwähnungen in den Landtagsakten, über diesen Versuch nur die bei Christian Distelmeier erwachsenen und nach dessen Tode in das Archiv gelangten Akten vorliegen.

4) Der Kurfürst an Distelmeier 20. u. 23. Juni.

die Städte Peitz, Kottbus, Sommerfeld, Krossen, Züllichau, Reppen, Drossen, Frankfurt und die umliegenden Vorstädte, Rats- Amts- und Universitätsdörfer. Die Städte[1]) erkannten zwar den Nutzen der militärischen Uebungen an, und auch von einem Widerstande der populären Elemente weiß Distelmeier nichts zu berichten; aber Wurzel gefaßt können die Einrichtungen doch nicht haben, da die Zeugnisse über sie bald verstummen, und das letzte, was wir von ihnen hören, ist auch schon eine wehmütige Klage der Berliner Bürgerschaft[2]): einige von ihnen hätte man so gedrillt, daß sie den Tod davon gehabt; das Schießen sei auch sehr gefährlich: denn es erschrecke die schwangeren Weiber u. s. w. —

Nicht zu verwechseln mit diesen Versuchen, eine dauernde Einrichtung zu begründen, sind, viertens, die Maßregeln aus den Tagen vom 10. bis etwa 22. Juli, welche der drohenden Gefahr eines Einfalls der sächsischen und kaiserlichen Völker begegnen sollten. Aus dem Protokoll des Geheimen Rats vom 9. Juli und einigen daran sich anschließenden Aufzeichnungen geht hervor, daß man 400 Lehnspferde und 600 Mann aus den Städten aufzubieten beabsichtigte. Als Oberst der 400 Reisigen ward Isaak Kracht in Aussicht genommen, unter ihm zwei Rittmeister und für die 600 Mann aus den Städten drei Kapitäne. Wirklich liegt eine Reihe von Aufgeboten an Lehnsleute und Städte vom 10. bis 22. Juli vor[3]); aber über die genaue Zahl der wirklich Aufgebotenen und Erschienenen ergiebt sich nichts[4]).

Bei der Durchführung dieser Befehle in den Städten sind dann die bekannten tumultuarischen Scenen erfolgt[5]). —

Es ist wohl jetzt klar, daß Hertzberg zu seiner Denkschrift für König Friedrich II. dieselben Akten benutzte, auf denen diese Skizze beruht. Zahlen und Namen hat Hertzberg im ganzen richtig entnommen; aber er scheidet nicht streng zwischen dem, was geschehen sollte, und dem, was ausgeführt ist.

1) Wenigstens die der Mittelmark, sowie Soldin und Landsberg.

2) Distelmeier an den Kurfürsten, 17. Nov. 1610.

3) Vgl. auch Mylius III, 2, 17.

4) Die Roßdienstpflichtigen der Kreise Krossen, Sternberg, Kottbus und Beeskow-Storkow sollten sämtlich aufgeboten werden. Restr. an die betr. Hauptleute vom 18. Juli. Vgl. auch die bei G. A. v. Mülverstedt a. a. O. S. 548 abgedruckte Musterrolle über ein angeworbenes Fähnlein Knechte vom 7. Sept. 1610.

5) Die Eingabe der Städte-Deputierten vom 31. Juli bezieht sich schon darauf. In welchen Städten diese Scenen gespielt haben, erfahren wir nicht.

V.

Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten.

Von

Gustav Lehmann.

Seit fast anderthalb Jahrhunderten ist die Erforschung der Geschichte des vaterländischen Heeres, besonders der Entstehung seiner einzelnen Truppenteile, zum Gegenstand des Studiums gemacht worden. Allein solange die Archive mit der ängstlichsten Sorgfalt gehütet wurden, konnte der Erfolg den aufgewendeten Bemühungen nicht entsprechen. Ohne die Verdienste Anderer, besonders Seyfarts, um die Erhaltung und Erschließung zeitgenössischer Quellen herabsetzen zu wollen, so vermögen doch nur die Arbeiten des Ordensrats König und die von ihm durch Mitteilungen urkundlichen Stoffes unterstützten Unternehmungen dritter, z. B. Fischbach's in seinen historisch-politischen Beiträgen, Anspruch auf Beachtung zu machen, weil allein ihm es geglückt war, sich Einblicke in die Archive, das Geheime Staats-Archiv in Berlin, sowie die des Ober-Kriegskollegiums und der Geheimen Kriegskanzlei zu verschaffen. Aber auch bei ihm handelte es sich nicht um planmäßiges Durchforschen: seine jetzt im Besitze der königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Sammlungen ergeben vielmehr, daß er sich damit begnügt hat, aus den Akten, welche ihm der Zufall in die Hände gespielt hatte, nichts weniger als erschöpfende Auszüge zu machen. Seyfarts und Paulis Kompilationen enthalten für die Stammgeschichte der Regimenter und Bataillone kaum mehr als die Stammliste von 1756[1]), welche ihrerseits auf der hand-

1) Die zahllosen Fehler und Verstümmelungen in den Namen lassen der Vermutung Raum, daß ein unerlaubter, durch Vertrauensbruch veranlaßter Druck vorliegt.

schriftlichen Stammliste beruht, die im Jahre 1747 (also nach der Vernichtung eines großen Teiles der wichtigsten Urkunden) bei der Geheimen Kriegskanzlei für die Arbeiten Friedrichs des Großen eilfertig zusammengestellt ist[1]). Welche Quellen wiederum für diese benutzt worden sind, ist noch nicht mit vollständiger Sicherheit ergründet: es soll ihr eine von dem Fürsten Leopold von Anhalt im Jahre 1729 verfaßte oder auf königlichen Befehl durch ihn veranlaßte Zusammenstellung zu Grunde gelegen haben, jedenfalls nicht fremd geblieben sein.

In diesem unbefriedigenden Zustande hat sich die Heeresgeschichte bis in die Mitte unseres Jahrhunderts befunden. Die wertlosen Stammlisten aus dem 18. und 19. Jahrhundert[2]) waren neben Ciriacy und Stuhr sowie den Geschichten einzelner Regimenter und Waffengattungen die Quellen, aus denen die ältere Heeresgeschichte kennen gelernt werden sollte. Eine Ausnahme machte allein das Thümensche Werk über die Preußischen Garden, für welches neben anderen auch Akten der Geheimen Kriegskanzlei nutzbar gemacht waren.

Wandel trat um die Mitte dieses Jahrhunderts mit den Arbeiten Courbières ein, welcher für seine Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Heeresverfassung und seine, leider unvollendet gebliebene Stammliste der Infanterie die Urkunden des Geheimen Archivs des Kriegsministeriums und der Kriegskanzlei heranzog. Fast noch bedeutungsvoller war die Thätigkeit Mörners, der einen der dunkelsten Teile dieses Gebietes, die letzte Zeit Georg Wilhelms, in seinen Märkischen Kriegsobersten fast erschöpfend, jedenfalls mustergiltig behandelte. Beider Arbeiten ließen ahnen, welche Schätze trotz aller Unbilden, von denen namentlich die militärischen Archive betroffen waren, für die vaterländische Heeresgeschichte noch gehoben werden konnten, und ließen gleichzeitig die Mangelhaftigkeit unserer Kenntnis von diesen uns so nahe angehenden Verhältnissen im grellsten Lichte erscheinen. Sie bewiesen, daß auf diesem Gebiete eigentlich noch Alles zu thun war[3]).

Die letzten Jahre brachten manche quellenmäßige Untersuchungen

---

1) Designation . . . Auf Sr. Kgl. Majestät Befehl verfertigt u. Ah. Derosselben gesandt im November 1747. — Wesentlich gleichlautend: „Nachricht von Sr. K. Majestät in Preußen rühmenswürdiger Armee . . . den 1. August 1750" (ebenfalls bei der Geh. Kriegs-Kanzlei).

2) Die Stammlisten von 1822 und 1840 sind in den einschlägigen Stellen lediglich (und zum Teil wörtliche) Wiederholungen der Berliner Stammlisten.

3) Die neueren Kompilationen, welche für die älteste Zeit nicht auf selbständigem Quellenstudium beruhen, wie die Arbeiten von Alt und Mebes, sind natürlich unberücksichtigt gelassen.

über die Entstehung einzelner, meist noch bestehender Regimenter; von größeren Arbeiten wären, abgesehen von Marggraffs Abhandlung über die Festungsgarden und Garnisonen, die namentlich in ihrem 2. Teile sehr viel urkundlichen Stoff verarbeitet hat, lediglich der Aufsatz von Hirsch über die Armee des Großen Kurfürsten 1665/6 (in der historischen Zeitschrift von H. v. Sybel Bd. 53) und der in den kriegsgeschichtlichen Einzelschriften Heft 5 über die brandenburgisch-polnischen Türkenzüge bis 1688 enthaltene zu erwähnen.

So konnte es nur mit der aufrichtigsten Freude begrüßt werden, als in dem letzten Jahresberichte der Kgl. Archivverwaltung das bevorstehende Erscheinen eines von dem Geheimen Archivrat und Staatsarchivar v. Mülverstedt bearbeiteten Werkes über die Kriegsmacht des Großen Kurfürsten angezeigt wurde. Allein die in Folge dieser Ankündigung vielleicht etwas zu hoch gespannten Erwartungen erfuhren schon bei einer rein äußerlichen Betrachtung des ohne Vorwort 813 Seiten starken Buches[1]) eine erhebliche Herabminderung: denn der Umstand, daß zu dem sog. Hauptteil ein auf archivalisches Material gegründeter Nachtrag von fast hundert enggedruckten Seiten (S. 717—812) noch vor der Ausgabe notwendig geworden, war geeignet, gegen die ursprüngliche Arbeit immerhin einigen Verdacht wachzurufen. Vollkommen wurde die Enttäuschung bei dem Bekenntnis der Vorrede, daß der Verfasser völlig außer Stande gewesen sei, die in Betracht kommenden Archive in Berlin persönlich zu benutzen[2]). Denn gegenwärtig ein heeresgeschichtliches, die Zeit vor 1807 behandelndes, auf wissenschaftlichen Wert Anspruch machendes Werk schreiben zu wollen, ohne das Geheime Staatsarchiv, sowie die Archive des Kriegsministeriums mit dem der Geheimen Kriegskanzlei und des Großen Generalstabes planmäßig durchforscht und gründlich ausgebeutet zu haben, ist ein Unternehmen, welches in Überraschung setzen muß.

In Folge dessen hat sich der Verfasser im Wesentlichen — ver-

---

1) G. A. v. Mülverstedt, Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten. Quellenmäßige Darstellung aller einzelnen, in der Zeit von 1640 bis 1688 bestehenden kurbrandenburgischen Regimenter und sonstigen selbständigen Truppenkörper nebst den Festungen, der Marine ꝛc. Mit einer Beigabe bisher ungedruckter Urkunden, sowie von 127 Ranglisten und Musterrollen. Magdeburg 1888, Druck und Verlag von E. Bänsch jun.

2) „Die mir bekannte Reichhaltigkeit derselben hätte einen — mit meinem hiesigen Amte unvereinbaren, nebenbei kostspieligen — Aufenthalt von vielen Monaten erfordert . . . Ich habe daher die betr. Arbeiten Anderen, die in günstigerer Lage sich befinden, überlassen müssen." v. Mülverstedt S. IX.

einzelte Ausnahmen abgerechnet — darauf beschränken müssen, die Angaben, welche er in älteren und neueren Werken fand, zusammen-, bezw. gegenüberzustellen, und den Versuch zu machen, die vielfach widersprechenden Daten mittels zum Teil äußerst gewagter Vermutungen unter einander in Einklang zu bringen.

So ist es begreiflich, daß lange Abschnitte mit der Bemerkung schließen, weiteres (nämlich die Feststellung des Richtigen) müsse anderweiter Forschung vorbehalten bleiben; wie z. B. die bogenlange Auseinandersetzung über die Regimenter der Herzöge, bezw. Prinzen von Holstein S. 282 mit dem allerdings nicht anfechtbaren Ausspruch: „Weitere Forschungen und Entdeckungen werden gewiß Sicheres an Stelle des Unsicheren und Zweifelhaften setzen und die eine Ansicht widerlegen oder die andere bestätigen."

Demzufolge ist denn der Verfasser in den Nummern 1—421 und den daranschließenden Abschnitten bis S. 547 nur in sehr wenigen Fällen über dasjenige hinausgekommen, was schon gedruckt war; in einer nicht geringen Anzahl von Artikeln hat er nicht einmal das erreicht, und wenn er schließlich, vielleicht in dem Gefühl einer gewissen Unbefriedigung über das Ergebnis so vieler Druckbogen, nicht noch einige Akten des Geheimen Staatsarchivs sowie die Akten der Geheimen Kriegskanzlei über die Gouverneure und Kommandanten von Magdeburg, anscheinend auch den die Militär-Etats von 1680/7 enthaltenden Band der Königschen Sammlungen für den Nachtrag benutzt hätte (S. IX), so wäre der Erfolg der eigenen, schaffenden Thätigkeit — also nicht der Abdruck der Urkunden, den wir ausdrücklich ausnehmen — fast Null gewesen.

Wir meinen: der Mangel urkundlicher Grundlage ist für den Wert des Buches und damit für dessen Beurteilung in dem Maße Ausschlag gebend, daß es sicher besser gewesen wäre, wenn der Verfasser vorläufig auf dessen Drucklegung überhaupt Verzicht geleistet und sich darauf beschränkt hätte, die von ihm neu ermittelten oder zuerst benutzten Schriftstücke mit den erforderlichen Erläuterungen der Oeffentlichkeit zu übergeben. Auf diese Weise wäre, wenn es durchaus notwendig war, der Herrscher, dessen Andenken v. M. zu feiern gedachte, besser geehrt worden, als es durch diesen Versuch zu einem „umfassenden und möglichst erschöpfenden Werk" (S. VII) geschehen ist.

Es ist weder leicht noch angenehm, ein derartiges Urteil einem Manne gegenüber aussprechen zu müssen, welcher sich mit dem größten Eifer und ausdauerndem Fleiße einer von ihm als Lebensaufgabe betrachteten Arbeit gewidmet hat. Allein gegenüber den seinem Werke nicht bloß in den Tagesblättern gewordenen irreführenden Lobpreisungen war es eine durch das Interesse der Wissenschaft gebotene, unabweis-

liche Pflicht, den wahren Wert des Buches festzustellen. Denn vielleicht auf keinem Gebiet der geschichtlichen Forschung ist das in magnis voluisse sat est so wenig am Platze wie auf dem, welches v. M. zu bearbeiten unternommen hat. Der Verfasser wird bei dieser Sachlage die ungeschminkte Begründung dieses abfälligen Urteiles um so weniger mißdeuten können, als es eben lediglich im Interesse der Wissenschaft gefällt wird, in deren Dienst er sich selbst gestellt hat.

Die Mängel, welche der Arbeit als Folge der teils vollständig unterlassenen, teils zu spät begonnenen Benutzung der Hauptarchive anhaften, sind bereits im Allgemeinen hervorgehoben worden: sie kommen in Summa darauf hinaus, daß nur an wenigen Stellen und in wenigen Fragen vollständige Sicherheit gewonnen ist. Denn *so*, wie das Buch *jetzt* aussieht, wird es bestimmt keinem Forscher beifallen, auf die durch v. M. angerufene oder anerkannte Autorität Seysarts, Paulis, Königs u. s. w. hin irgend eine Behauptung als unzweifelhaft erwiesen anzunehmen: nur das, was ausdrücklich als archivalisch richtig bestätigt ist, und zwar ohne „wenn und aber" bestätigt ist, wird ihm als Ausgangspunkt eigener weiterer Untersuchungen dienen können.

Es kann bei dieser Sachlage nicht Wunder nehmen, wenn eine nicht geringe Anzahl von *Truppenteilen* Aufnahme gefunden hat, *welche in Wahrheit überhaupt nicht oder nicht zur Zeit des Großen Kurfürsten bestanden haben*, deren Nichtexistenz nachträglich zum Teil von v. M. selbst anerkannt ist. Ohne diese Klasse erschöpfen zu wollen, gehören hierher: Nr. 6 (Arnim wurde am 22. Januar 1683 Oberst bei Derfflinger Dragoner), Nr. 65 (s. S. 724), Nr. 112, Nr. 204 (die Errichtung ist nicht am 22. November, sondern Dezember 1655 befohlen), Nr. 159, Nr. 186, Nr. 187, Nr. 211, Nr. 234 (S. 765), Nr. 257, Nr. 272, Nr. 296 (in Folge eines Druckfehlers, indem statt 1684 „1689" zu lesen ist), Nr. 315, Nr. 338, Nr. 345, Nr. 322 (der Herzog von Sachsen-Merseburg wurde am 28. Januar 1686 Oberst zu Fuß und sollte, bis er ein Regiment erhielt, auf welches ihm Versicherung gegeben wurde, Oberstlieutenants- und Rittmeisters Traktament bei seiner Kompagnie des Leib-Regiments zu Pferde (S. 642) behalten); Nr. 363; Nr. 416 — hervorzuheben ist hier der Grund, welcher v. M. veranlaßt hat, diesen Truppenteil zu konstruieren: „die ... Eheschließung zwischen ihm und NN. bezeichnet ihn als kurbrandenburgischen Obersten, „in welcher Charge er wohl ohne Zweifel Chef eines Regiments oder doch einer Eskadron gewesen ist". Der verunstaltete Name bezieht sich nicht „offenbar" auf den Ob.-Lt. von Weilsdorf oder Wilsdorf, sondern auf den Oberstlieutenant der Trabantengarde Hans Albrecht von Wolffers-

dorff. Ferner: der Artikel S. 490, Leibgarde zu Pferde v. Wrangel, da Wr., der am 6. Dezember, nicht 6. Oktober 1679 Oberst geworden ist, nicht bei der Leibgarde zu Pferde, sondern zu Fuß gestanden und dabei nur Oberstlieutenants-Traktament genossen hat; sodann Nr. 221, Eskadron v. Lethmate: die auf Werbung von 2 Kompagnieen Reuter, welche zum Regiment Kurprinz stoßen sollten, gerichtete Kapitulation mit Lethmate, der, nebenbei bemerkt, soweit die Akten der Geh. Kriegskanzlei Auskunft geben, nie Gouverneur von Magdeburg gewesen ist, datiert erst vom 12./22. Februar 1689; Nr. 227, Garnison-Bataillon v. Lüderitz: Ob.-Lt. v. L. hatte die Werbung von zwei Kompagnieen an Stelle „der aus Küstrin genommenen" über sich genommen. In seinem Patent als Oberst z. F., jedoch ohne Gageerhöhung, wurde ihm befohlen, die Werbung zu befördern. Ein Besatzungsbataillon zu Küstrin, dessen Chef Lüderitz gewesen sein soll, hat es nie gegeben. Das Garnison-Regiment zu Küstrin hatte vielmehr die Gouverneure dieser Festung zu Obersten, und diese Stellung hat L. nie bekleidet. Er war nur Kommandant und zwar seit 29. März/8. April 1675 (S. 514).

Einer besonders achtlosen Behandlung des Stoffes verdankt das Regiment z. F. von Goldstein Nr. 124 sein Dasein und eine fast eine halbe Druckseite beanspruchende Darstellung. Ein Blick auf den seiner Quelle beigefügten Plan hätte v. M. belehrt, daß bei Kessel ein Druck- oder im Original ein Schreibfehler vorlag. Das Regiment ist kein anderes als das Holsteinsche.

Eine Kuriosität darf Nr. 51 Regiment zu Fuß Markgräfin Ludwig genannt werden. Aus welcher Veranlassung und auf Grund welcher Abreden sollte wohl 1681 ein brandenburgisches Regiment in holländischem Solde gestanden haben? Die Wahrheit ist, daß Markgraf Christian Ludwig Oberst eines Regiments zu Fuß war, und zwar, wie S. 148[4] richtig angegeben ist, des früher Spaenschen. Dieses Regiment ging zufolge Kapitulation vom 1./10. August 1695 auf den G.M. La Cave über, wogegen der Markgraf das durch den Tod des Markgraf Karl Philipp erledigte erhielt (Nr. 45).

Wenn dann noch darauf hingewiesen werden soll, daß sich in den einzelnen Daten ungezählte Fehler finden — der Beweis wird weiter unten erbracht werden —, so dürfte die Richtigkeit des Urteils als unbestreitbar anzusehen sein, daß die unvollständige Benutzung der Archive für das Buch geradezu verhängnisvoll ist. Glaubte jedoch der Verf., wie er es wirklich gethan hat, der gründlichen Ausbeutung der Archive entraten zu können und seine Arbeit so gut wie ausschließlich auf die gedruckte Litteratur gründen zu dürfen, so trifft ihn auch in dieser Be-

ziehung der nicht minder schwer, ja vielleicht noch schwerer wiegende Vorwurf einer äußerst mangelhaften Benutzung der einschlägigen Litteratur, sowohl nach der Richtung hin, daß wichtige Werke entweder überhaupt nicht oder nicht genügend verwertet sind und daß der Wert anderer nicht ausreichend geprüft, namentlich ihre Bedeutung überschätzt ist.

In letzterer Hinsicht möchte es genügen, auf die förmlichen Dithyramben hinzuweisen, in denen die Geschichte des 1. Infanterie-Regiments von v. d. Oelsnitz gefeiert wird (z. B. S. IV., 4. 176. 426. 459), während dieses „Muster einer Regimentsgeschichte" (v. M. S. 4), soweit die Führung des Beweises für die angeblich im Jahre 1619 erfolgte Stiftung in Frage steht, also in dem ganzen Teil bis 1655 (S. 1—83) vollständig verfehlt ist, derart, daß die bezüglichen Behauptungen sich zum Teil durch sich selbst widerlegen. Dieser Umstand ist an und für sich nicht auffällig, weil Oelsnitz sich als Aufgabe gestellt hatte, die Tradition als richtig zu erweisen, weil die Tradition, „wenn nicht in Allem Recht, so doch an Allem ein Recht habe und unantastbar (!!) sei (S. 3[1]). Obwohl bereits im Jahre 1884 (M.-W.-Bl. Nr. 53) der Beweis erbracht war, daß das Jahr 1619 als Stiftungsjahr des in Rede stehenden Truppenteiles unzweifelhaft falsch sei, hat v. M. hiervon keine Bemerkung genommen, sondern vorgezogen, es beim Alten zu lassen. Bei Oelsnitz findet sich S. 86 eine, wie er selbst angiebt (S. 85), aus verschiedenen, mehr als dreißig (Note 2) Quellen zusammengestellte Liste der Truppenteile, aus welchen die kurfürstliche Armee am 1. August 1656 bestanden haben soll. Derselben darf naturgemäß in wissenschaftlicher Beziehung keine größere Bedeutung und kein größeres Maß von Unanfechtbarkeit beigelegt werden, als einerseits ihren Quellen und andererseits dem Zusammensteller seinen sonstigen kritischen Leistungen nach gebührt. v. M. betrachtet sie fast wie ein Heiligtum und sucht nicht selten Behauptungen aus der „bekannten Armeeliste" zu erweisen oder mit ihrer Hilfe zu widerlegen.

Nimmt man hierzu, daß der Verf. sogar Pauli und den nach seiner Auffassung „meistens gut unterrichteten" Seyfart heranzieht, um mit diesen gegen urkundlich belegte Angaben der neuen Litteratur anzukämpfen (z. B. S. 266), oder Werke, wie die Altsche Kompilation und die (Breslauer) „Zustände" sowie die (Berliner) Stammlisten, als Beweismittel zitiert, unter Umständen sogar gegen sie polemisiert, so möchte bei v. M. ein besonderes kritisches Talent kaum anerkannt werden dürfen. Es giebt eben Schriften, welche ein Autor unter allen Umständen auf ihre Selbständigkeit zu prüfen hat, bevor er sie für oder wider benutzt;

handgreifliche Fehler in wertlosen Kompilationen braucht man überhaupt nicht zu erwähnen, am wenigsten aber als solche zu beweisen[1]).

Die fast überreichen Anführungen von Quellen[2]) sind wohl geeignet, die Vorstellung wachzurufen, als ob v. M. die Literatur vollständig beherrsche und vor allem für sein Werk ausgenutzt habe. Allein ihm ist eine erhebliche Anzahl bedeutender Arbeiten unbekannt geblieben, darunter grade die grundlegenden: die „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten". Wenn Verf. sie etwa nachträglich durcharbeitet, so wird er inne werden, was er versäumt hat, wie ver-

---

1) Z. B. S. 197[1], wo v. M. es der Mühe für wert hält, mit einem Fragezeichen zu erwähnen, daß irgend ein Skribent den v. Gleißenthal schon im Jahre 1651!! Kommandant von Kolberg hat sein lassen.

2) v. M. hätte sich im Zitieren wohl Beschränkungen auferlegen können. Es möchte z. B. nicht zu bestreiten sein, daß es überflüssig war, bei der (in seinen Augen) noch nicht entschiedenen Streitfrage über den Ursprung des jetzigen 3. Grenadier-Regiments die Kreuzzeitung mit dem Bemerken namhaft zu machen, daß sie einen Auszug aus dem Beckerschen Werke gäbe, aber die schwierigen Punkte in der Stiftungsgeschichte überginge (S. 282[2]); oder wenn er hinsichtlich einer in der „Vierteljahrsschrift des D. Herold pro 1885. I p. 49" befindlichen Note zu einer Inskription in einem Stammbuch konstatieren zu müssen glaubt, daß sie „mit dem Fehler 21. September statt 21. Juli ganz die Königsche falsche Angabe abschriebe". — Daß v. M. das S. XIX[1]) angeführte, von ihm als „beachtenswert" bezeichnete Werk von Noeufville schwerlich jemals in der Hand gehabt hat, beweist, daß er den Verfasser la Pierre de N. nennt, während er le Pipre ꝛc. heißt, daß er es neben oder wenn man will zu Seyfarts „Kurzgefaßter Geschichte der K. Pr. Armee" stellen zu dürfen geglaubt hat, und daß er den Teil des Titels, welcher den Inhalt der 3 Quart- (nicht Oktav)bände angiebt: Etat actuel de la maison du roi, verschweigt: die ganzen Bände handeln eben nur von der maison du roi. (Exemplare auf der Königlichen und der Generalstabs-Bibliothek in Berlin.) Also: wozu das Zitat und das Urteil? Das am Ende der Anmerkung erwähnte Unternehmen Seyfarts unterblieb nicht, wie v. M. vermutet, aus Mangel an Teilnahme, sondern weil Friedrich der Große mittels Cabinetsordre v. 25. September 1767 nicht nur das Weitererscheinen verbot, sondern auch die Unterdrückung der ersten 6 Hefte befahl, weil sie „viele dem Publico nicht zu wissen nöthige Details enthielten". Die Werke von Susane (Hist. de l'infanterie française, Paris 1877, 5 Bde., und Hist. de la cav. fr., Paris 1874, 3 Bde.) enthalten im 5. bezw. 3. Bande für Frankreich die von v. M. S. XIX vermißte Geschichte aller Truppenkörper, die dort im 17. Jahrhundert bestanden haben. Ebensowenig gebricht es für Württemberg an Auskunft über diese Zeit; vgl. Stadlinger, Gesch. des württ. Kriegswesens, Stuttgart 1856. Für Rußland sei verwiesen auf: Wiskowatow, Hist. Beschreibung der Bewaffnung und Ausrüstung der russ. Armee bis 1856 (Petersburg 1841—62, 30 Bde. fol.), wo trotz der Anordnung nach anderen Gesichtspunkten auch über alle Organisationsfragen vollständiger Aufschluß gewährt wird.

hältnismäßig einfach z. B. die jetzt vor Zweifeln und Polemik so gut wie ungenießbare Darstellung, betr. die 1640 bestandenen Truppenteile, hätte ausfallen dürfen; er hätte ihnen wesentliche Bereicherungen und vor allem Richtigstellungen seiner Angaben über die Formationen entnehmen können; er würde endlich, um mit diesem Punkt zu schließen, voraussichtlich davor bewahrt geblieben sein, das Houwaldsche Regiment zu Fuß zu einem „Regiment (Eskadron?) zu Pferde" (Nr. 179), vollständig irrige Angaben über seine Stärke, bezw. Zusammensetzung und so gut wie gar keine Mitteilungen über sein Ende zu machen. Einer wesentlichen Vervollständigung und Berichtigung würden sich auch die Notizen über die Ostensche Eskadron (Nr. 268) zu erfreuen gehabt haben.

Die „Miscellaneen zur Geschichte Friedrichs des Großen" (Berlin 1878) durften ebenfalls nicht übersehen werden. In ihnen sind die Vorarbeiten zu der Abhandlung des Königs du militaire authentisch zum Abdruck gelangt.

Nicht benutzt ist ferner die Riesesche Arbeit über die Schlacht von Warschau (1870), ein Buch, welches auf gründlichster Benutzung auch der schwedischen Quellen, namentlich der beiden Mankellschen Werke[1]), beruht. Mit Hülfe Rieses wäre es ein Leichtes gewesen, endlich einmal mit den geradezu unsinnigen Angaben der alten Litteratur über die an dieser Schlacht betheiligt gewesenen brandenburgischen Regimenter aufzuräumen. Von der Orlichschen Geschichte des Preußischen Staates ist der Urkundenteil (III) nicht verwertet (s. unten beim Regiment Kurprinz); für die Notizen über den Generalstab, von dem sich v. M. offenbar eine nicht völlig richtige Vorstellung macht, war die Geschichte der Reorganisation der Armee nach dem Tilsiter Frieden (I) zu berücksichtigen. Würde v. M. für seinen Artikel 45 die Geschichte des 2. Garde-Regiments z. F. (1882) zu Rate gezogen haben, so würde er darin eine Skizze der Geschichte des Leib-Regiments der Kurfürstin gefunden haben, welche ihn vielleicht davon abgehalten hätte, den wahren Sachverhalt als unrichtig zu brandmarken und zu behaupten:

„Es wurde nicht aus der Leibgarde allein, wie es gewöhnlich heißt, sondern auch aus andern Regimentern errichtet."

Der dort geführte Beweis läßt sich übrigens noch durch folgende Bestimmung aus der Kapitulation auf die Leibgarde für Generalmajor v. Goetzen (M. erwähnt ihn überhaupt nicht als Oberst dieser Truppe) Köln, 27. Januar 1677 verstärken. Es heißt dort:

[1]) Berättelser om Svenska krigshistoriens märkvärdigaste fältslag, Stockholm 1859. III, 540 ff., 552; Uppgifter rörande Svenska krigsmagtens styrka etc., Stockholm 1865.

Nachdem Wir . . . das Gouvernement bei Unsern hiesigen Residenzien Unserm ꝛc. dem v. Goetzen . . . aufgetragen, als haben Wir demselben auch Unsere allhiesige Leibgarde, jedoch ohne die 8 Kompagnieen, so Wir von selbiger detachiret und ein absonderlich Regiment daraus für Unsere herzvielgeliebte Gemahlin Lbd. formiren lassen, untergeben und anvertrauet . . . Uebergeben dem p. das bei Unsern hiesigen Residenzien vorhandene Leib-Regiment zu Fuß und bestellen ihn dabei zu Unserm Obersten . . .

Durch Einsichtnahme in die Geschichte des 1. und 2. Ulanen-Regiments (1861. 1858) hätte v. M. es vermeiden können, durch seine Entdeckung (S. XV) von Ulanen (S. 758) und Husaren (Nr. 53) im Heere des Großen Kurfürsten die Kritik herauszufordern. Aus den Urkunden, welche in diesen für die Zeit bis 1808 gleichlautenden Werken abgedruckt sind und sich durch die Akten des Geheimen Staats-Archivs in Berlin in vielfacher Beziehung ergänzen lassen, ergiebt sich, daß die beiden Kompagnieen Towarzi, von Jaskolecky und Rybinski, Ulanen im heutigen Sinne, d. h. Lanzen tragende Reiter, nicht gewesen sind, daß das Husaren-Corps Nr. 53 (Oelsnitz, v. M.'s Quelle, nennt die Truppe übrigens nicht „Corps"; S. 147) eins mit diesen ist, daß thatsächlich die beregten Truppen „Seiner Kurf. D. Polnische Leibguarde" mit dem Range nächst der Trabanten- oder deutschen Leibgarde gewesen, daß die Interims-Kapitulationen am 14. Septbr. 1675 Allerhöchst bestätigt, daß die förmlichen Kapitulationen am 20./30. Septbr. d. J. vollzogen sind und daß endlich diese Kompagnieen sich nicht „als Husaren mit Kopeyen[1]), sondern mit Pistolen, Karabinern und Bogen, einzelne derselben auch mit Panzern sistiren wollten." Was Towarzi und Husaren damals im Polnischen Heere bedeuteten, daß sie nicht die leichte, sondern die schwerste Reitergattung darstellten, kann v. M. u. a. aus der Schrift „Der Entsatz von Wien am 12. Septbr. 1683, Berlin 1883", S. 48, ersehen. Beide Kompagnieen wurden, nachdem die Jaskoleckysche Kompagnie vor Stettin ein verlustreiches Gefecht bestanden, die Rybinskische vor Wolgast gefochten hatte, aus politischen Gründen, unter Belassung der Pauken und Standarten mit Reskript vom 23. Mai 1676 ihrer Dienste enthoben. Die Dimissionspatente für sie datieren vom 10./20. Juni.

Von übersehenen Quellen sind endlich noch hervorzuheben die Aufsätze Courbières in der Berliner Revue (her. von J. v. Mörner) Band 27 u. 28, und diese Unterlassung hat sich insofern schwer gerächt, als

---

1) So in der Vorlage; v. Schöning hat das Wort anscheinend als ihm unverständlich ausgelassen.

anderen Falles der in der That nicht recht qualifizierbare Artikel über das Kurfürstliche Leib-Regiment zu Fuß (Nr. 37) mit allem, was dazu gehört, namentlich die Ingegensatzstellung dieses Truppenteiles zu der Leibgarde zu Fuß (Nr. 38), wenn auch vielleicht nicht unterblieben wäre, so doch eine für das Werk weniger kompromittierende Gestalt angenommen hätte. Die Ermittelung der Formationsänderungen bei den brandenburgisch-preußischen Garden, namentlich das Verhältnis der preußischen zu der kurmärkischen Garde und das endliche Schicksal der ersteren[1]), gehört allerdings zu den verwickeltsten und schwierigsten Aufgaben der Heeresgeschichte, welche ohne Zuratеziehung der Archive unausführbar ist. In einem späteren Hefte gedenken wir der Lösung dieser Fragen näher zu treten.

Diesen Grundschlem entspricht auch die Ausführung im Einzelnen. Unseres Erachtens ist die Anordnung des Stoffes, alphabetisch nach den Namen der wirklichen oder der von v. M. nur angenommenen Obersten (Chefs) der einzelnen Regimenter, namentlich über die Zahl der bestandenen Truppenteile irreleitend, und beim Mangel eines vollständigen Namensverzeichnisses wie regelmäßiger Hinweise auf den unmittelbaren Vorgänger und Nachfolger des abgehandelten Chefs wird die Benutzung unnötig erschwert, ja für den, der sich zum ersten Male belehren lassen will, fast unmöglich gemacht. Beispielsweise muß das Leib-Dragoner-Regiment, das gegenwärtige 1. Kürassier-Regiment, mit Rücksicht auf seinen Zusammenhang mit einer früheren Formation an fünf verschiedenen Stellen, unter Nr. 44, 100, 150, 151, 340, aufgesucht werden: zwei dieser Abschnitte sind sogar geradezu falsch, weil das Regiment, wie ein Blick in die Etats ergiebt, amtlich niemals nach dem Grafen Dohna oder dem Grafen Schonberg genannt ist. Das gleiche Verhältnis findet bei den Garden und den Leib-Regimentern statt. Noch schlimmer steht es mit den Garnisonen, namentlich aber mit der Artillerie, welche v. M. eigenmächtig nach den Obersten oder Oberstlieutenants, unter dem Namen „Artillerie-Korps NN.", stellenweise

---

1) Nach dem Wortlaut der Kapitulation Goetzens vom 27. Januar 1677 „An monatlichem Traktement versprechen Wir Unserm GWM. für seine Person als Obristen und Hauptmann bei denen beiden ersten Kompagnieen und so genannten kurmärkisch- und preußischen Garde ꝛc." — Ende 1695 bestanden noch die Alte Leibkompagnie, die märkische Leibkompagnie und die preußische Leibkompagnie bei der Garde — lassen sich Zweifel aufwerfen, ob das Verhältnis, in welchem das Roldesche Regiment zu der preußischen Garde gestanden hat, in den Kriegsgesch. Einzelschriften Heft 5 richtig dargestellt ist.

sogar nach den Provinzen getrennt hat, in welchen die 30 oder 40 dasselbe ausmachenden Leute standen. [Nr. 128, 166, 168, 339, 367 (hier sogar mit dem sonderbaren Titel „Ingenieur- und Artillerie-Korps), 382 (!!), 412.]

Durch diese Art der Einteilung, verbunden mit dem aus der unzureichenden Kenntnis der Quellen erklärlichen Bestreben, ältere und jüngere Regimenter auch da anzunehmen, wo nur eines bestanden hat und der organische Zusammenhang nie getrennt war, sind Wiederholungen und Widersprüche zum Teil ganz auffälliger Art entstanden. Sicher wäre es ein Leichtes gewesen, letztere ganz zu heben und erstere auf ein erträgliches Maß zu beschränken, wenn der Verf. vor der Drucklegung seine Exzerpte einer genauen Prüfung und Durchsicht unterworfen, sie namentlich einmal nach den Regimentern und diese nach der Zeitfolge geordnet hätte. Was soll man z. B. in folgenden vier Fällen zu dem Nebeneinander widersprechender Angaben sagen:

I. S. 113. (Das Regiment der Kurfürstin erhielt) „nicht . . sein Bruder der Oberst Heinrich von Börstell, sondern durch Reskript vom 30. Oktober 1687 der General Karl Graf v. Schomberg, als das Uns von Unserer herzgeliebten Gemahlin Lbd. conferirte . . . Leib-Regiment“ . . . (wobei in Folge Uebersehens des Einganges des Reskriptes „Wir Dorothea ꝛc. thun kund pp.“ das Zitat unrichtig ist. Es muß heißen: „Das von Unserm herzgeliebten Gemahl Lbd. Uns conferirte Leib-Regiment ꝛc.“ Die Kurfürstin bestellte die Stabsoffiziere ihres Regiments in ihrem eigenen Namen).

S. 285. „Huet erhielt nicht das Regiment des Generalmajors Karl Grafen v. Schomberg (den es überhaupt nicht gegeben), sondern das des am 30. Juli 1690 in der Schlacht am Flusse Boyne in Irland gebliebenen kurbrandenburgischen Generals (!) Friedrich Armand Grafen v. Schomberg“ [1]).

S. 418. Nr. 341. Karl Graf v. Schomberg, kurbrandenburgischer Generalmajor ꝛc. Mittels Reskripts vom 1. November 1687 (oben ist es der 30. Oktober) wurde er zum Chef des . . . Leib-Regiments der Kurfürstin bestellt. Wesentlich gleiche Angaben SS. 65. 284.

Also einen Graf Karl Schomberg hat es überhaupt nicht gegeben!

1) Ein Fuß-Regiment des Grafen Friedrich Armand v. S. hat nie in der brandenburgischen Armee bestanden.

II. S. 148[4]. „Dies Regiment hatte früher der General von Spaen gehabt und dann der Markgraf Christian Ludwig, auf den 1695 der Oberst Wilhelm de la Cave folgte“ . . . .

S. 432. Alexander Frhr. v. Spaen . . . . † 23. Oktober 1692.

S. 437. „Spaen behielt das Regiment (z. F.) bis an seinen Tod. Als dieser im Jahre 1693 erfolgte, zählte sein Regiment 10 Kompagnieen . . . . Die ersteren 5 . . wurden dem General-Lt. Friedrich Frhr. v. Heiden gegeben und mit dem Bataillon vereinigt, welches derselbe 1689 bei der Teilung des Regiments Kurland in zwei selbständige Bataillone erhalten hatte. Damit war das Regiment Alt-Heiden 15 (?) Kompagnieen stark“ (5 + 5 sind nur nachgewiesen) . . . . Die andern 5 Kompagnieen wurden 1688 (!!) dem . . . . Oberst Wilhelm de la Cave gegeben“ . . .

III. S. 115. Nr. 46. Irrig ist es, daß das Regiment (Kurprinz, später Schöning) 1684 zur Garde gestoßen sei.

S. 97. Wenige Tage vor Wrangels zu Anfange des Jahres 1685 erfolgtem Tode erhielt . . . Schöning am 31. Dezember 1684 . . . dies Kommando über die Leibgarde, die eine Stärke wie kein anderes Regiment erlangte, als der neue Kommandeur sein eigenes Infanterie-Regiment mit ihr vereinigen mußte, wodurch sie auf 30 Kompagnieen kam. Danach müßte aber das Schöningsche Regiment, wenn nicht etwa in der Rangliste von 1683 nur ein Teil der Garde begriffen oder später eine Augmentation eingetreten war, 20 Kompagnieen gezählt haben, was unglaublich erscheint und noch der Aufklärung bedarf. Im Jahre 1685 wurde also das Schöningsche Regiment, welches die ehemalige preußische Garde in sich aufgenommen hatte, mit der noch bestehenden kurmärkischen Garde vereinigt . . . .

S. 423. Als Schöning 1684 zum Kommandeur en chef der Leibgarde z. F. ernannt war, wurde die preußische Garde mit seinem Regiment vereinigt, welches am 5. März 1685 zur Garde zu Fuß stieß und die beiden preußischen Bataillone derselben bildete. Die Garde wurde dadurch auf 30 Kompagnieen gebracht[1]).

IV. S. 109. Nr. 44. „Daß diese Darstellungen aber unrichtig sind, ist in neuester Zeit bewiesen worden. Danach wurde die Kapitulation

1) Falsch ist es, wenn v. M. die Trennung dieser beiden Bataillone von der Garde am 28. Februar 1707 erfolgen läßt. Es geschah dies mit Ordre vom 14. d. M.

am 1. Juni 1674" (soll heißen Juli) „auf Errichtung nur einer Kompagnie . . . . geschlossen."

S. 228. Nr. 151. Im Jahre 1674 erfolgte die Errichtung einer neuen Eskadron Dragoner von 400 Mann, „als eine Art Leibgarde", mit denen er (Grumbkow) beim Kurfürsten „aufwartete".

Diese Beispiele mögen genügen, sie dürften auch ausreichend beweisen, daß das Urteil über eine durchaus unzulässige Breite gerechtfertigt ist. Die Unachtsamkeit auf diesem Gebiete ist soweit gegangen, daß v. M. auf Seite 484 in zwei hinter einander folgenden Anmerkungen Folgendes zum Druck befördert hat.

[2] Ich finde sonst im Jahre 1659 M. v. W. nur als Chef einer Eskadron zu Pferde, bei der damals Ernst Heinrich v. d. Groeben als Lieutenant stand.

[3] So berichtet auch Ernst Heinrich v. d. Groeben 1662, daß er abgedankter Lieutenant vom Regiment des Obersten v. W. in Preußen sei.

Eine jeden Zweifel ausschließende Erklärung für eine andere Klasse von Fehlern hat sich nicht finden lassen: ihr Vorkommen thut jedenfalls einen befremdlichen Mangel an Sorgfalt kund. Probeweise möge Folgendes angeführt werden:

S. 62. Sein (Bomsdorffs) Regiment, mit dem er in Aktivität trat, wurde und er mit ihm, zweimal, zuerst bei Unna in Westfalen und dann Anfangs Januar 1675 bei Ruffach im Elsaß gefangen.

Die Gefechte bei Unna fanden, ohne daß dabei die Gefangennahme eines Dragoner-Regiments erwähnt würde, 1673 statt. Offenbar liegt eine Verwechselung mit den Ereignissen bei Minden 1679 vor, welche zur Gefangennahme des damals Holsteinschen, früher angeblich B.'schen Dragoner-Regiments führten (s. Nr. 177). Bemerkenswert ist, daß unter Nr. 73 die beiden mit Gefangennahme geendigten Gefechte dem nie bestandenen Dragoner-Regiment von Burgsdorff zugeteilt werden.

S. 119. Im Jahre 1673 errichteten die Stände der Kurmark Brandenburg, als der Kurfürst in Franken stand und die Schweden in das Land gefallen waren, ein Regiment zu Fuß.

Ein Druckfehler ist ausgeschlossen, weil die Zahl 1673 noch einmal, in der Ueberschrift, vorkommt und hervorgehoben wird, daß Prinz Friedrich, seit Ende 1674 Kurprinz, sein Chef geworden sei.

S. 367[3] wird ohne jede Bemerkung Folgendes abgedruckt: Nach Schöning Die Generale p. 8 soll er (Pöllnitz) schon 1679 ge-

storben und während der Okkupation von 1673 Gouverneur von Stralsund gewesen sein.

S. 436. Im Jahre 1678 trat das Regiment in holländischen Sold und half Grave belagern; im folgenden Jahre deckte es Cleve gegen die Franzosen.

Die Belagerung von Grave fällt aber in das Jahr 1674. Der Annahme eines Druckfehlers steht entgegen, daß der 1679 erfolgte Einfall der Franzosen als im „folgenden Jahre" eingetreten erwähnt wird.

Das ungleichmäßige Verfahren des Verf. bei der Mitteilung der Daten der Patente, Bestallungen u. s. w. oder der Beförderungen überhaupt mag darin seinen Grund haben, daß sie ihm nicht sämtlich bekannt geworden sind; ungerechtfertigt aber erscheint es, wenn er in einer erheblichen Zahl von Fällen die Grenzlinie zwischen einer Geschichte der Kriegsmacht des Großen Kurfürsten und einer Adelsgeschichte, bezw. einer Geschichte einzelner adliger Familien nicht gezogen oder nicht inne gehalten hat. Es kann darüber gestritten werden, ob es bei der Magerkeit des gebotenen biographischen Stoffes notwendig war, den Grundbesitz des Betreffenden, selbst wenn er nur in Pfandbesitz bestanden hat, aufzuführen. Das erscheint jedoch unzweifelhaft überflüssig, wenn verzeichnet wird, daß v. NN. mit v. NN. verheiratet gewesen ist (S. 196[2], 349[3], 730), daß die Stiefmutter der Wittwe v. Goldacker eine v. Blumenthal gewesen sei (S. 732), daß der Sohn eines adligen Obersten irgendwo Lieutenant oder Kornet gewesen sei (S. 38[5]), daß ein Gemeiner oder Unteroffizier mit adligem Namen da oder dort gefallen oder gestorben sei (S. 50[2], 119[4], 219[4]), daß der General v. Bawyr zwei, anscheinend durchaus nicht berühmt gewordene Söhne erzeugt hat (S. 51[5]), daß das Wappen des Geschlechts v. Huet mit dem Huttenschen nicht übereinstimmt (S. 283), daß die Wappen des Generalmajors v. Lethmate und seiner Ehefrau über dem Thorwege des Magdeburger Gouvernementsgebäudes sich befinden (S. 317[3]), daß die Familie Brünneck aus Schlesien stammt, früher bei Lagow in der Neumark begütert war (S. 130[1]) u. s. w.

So schätzbar die Mitteilung von Ranglisten ist (S. 632—716, 804—812), so überflüssig, in gewissem Sinne sogar schädlich, weil zu falschen Schlußfolgerungen Anlaß gebend, erscheint dagegen die Aufzählung derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche adlige Namen getragen haben (z. B. S. 638, 642, 645, 648 u. s. w.). Konnte der Verf. nicht das zahlenmäßige Verhältnis der Mannschaften, welche Adelsprädikate zu führen berechtigt waren, zu denen angeben, welche nicht in gleicher Lage waren — und dieses wäre allein heeresgeschichtlich von Wert gewesen — so war es besser, den Abdruck dieser Namen an einer

anderen Stelle erfolgen zu lassen. In dieses Buch gehörten sie jedenfalls nicht, oder, wenn man das äußerste Entgegenkommen walten lassen wollte, nur soweit ihre Träger später sicher als Offiziere nachweisbar waren.

Auf die Frage endlich, ob der Verfasser hiernach berufen war, eine derartige Arbeit auf sich zu nehmen, braucht nur in dem Sinne eingegangen zu werden, als er (S. VI) den Gedanken für naheliegend erklärt hat, daß ein „Militair eher zu einem solchen militairhistorischen Werke berufen sein möchte." Nur hiergegen ist vom diesseitigen Standpunkt bestimmt Einspruch zu erheben, weil der Beruf des Militairs an sich eben so wenig wie dessen besondere Ausbildung für denselben ihn zur sachgemäßen Erledigung derartiger, zum Teil rein kritischer Fragen besonders befähigt. Solche Untersuchungen sind ausschließlich Sache der Geschichtsforschung, nicht der militärischen Ausbildung.

Wenn wir nun dazu übergehen, die Ergebnisse v. M.'s im Einzelnen zu untersuchen, so muß dabei selbstredend auf jede Vollständigkeit verzichtet werden; ein Aufdecken und Beweisen aller Fehler würde eine vollständige Neubearbeitung der Aufgabe bedeuten, welche v. M. sich gestellt hat. Es wird im Folgenden vornehmlich auch darauf ankommen, neues Material herbeizuschaffen, welches für den unerläßlichen Neubau nutzbringend sein wird.

Die Regimenter Holstein.

Kaum ein Teil des Buches ist für v. M.'s Methode belehrender als die Abschnitte, welche der Geschichte der Regimenter Holstein einschließlich der Freikompagnie in Magdeburg gewidmet sind (Nr. 171—178. Seite 250—282, 734—756, 808—810). Hat er sich doch genötigt gesehen, in den Nachträgen so ziemlich alles zu widerrufen, was er im Haupttext zu beweisen gesucht und erwiesen zu haben geglaubt hat.

Ein Eingehen auf diese Verhältnisse könnte bei dieser Sachlage überflüssig erscheinen, weil in den Nachträgen, soweit das Regiment Alt-Holstein in Frage kommt, wirklich dankenswerte, aus den Archiven zu Magdeburg und zu Wesel geschöpfte Vervollständigungen unserer Kenntnisse enthalten sind und die Formationsgeschichte klar gestellt ist, soweit aber das Regiment Jung-Holstein von 1685 zur Untersuchung steht, das in dem Hauptteil heftig angefeindete und bekämpfte Ergebnis der archivalischen Forschungen in der Geschichte des Grenadier-Regiments

Nr. 3 von Becker (1885), zur Anerkennung, wenn auch nicht zur vorbehaltlosen, gelangt ist. Allein das Verhalten v. M.'s gegen seine Vorgänger in der Forschung in dieser immerhin schwierigen Untersuchung ist ein derartiges, daß es nicht ohne nähere Beleuchtung bleiben darf.

In der Geschichte des Grenadier-Regiments Nr. 3 war in einer, wie v. M. S. 741 anführt, „gehaltvollen, wenn auch — nämlich für ihn — nicht immer übersichtlichen und leicht faßlichen Deduktion" mit den zum Teil völlig verkehrten Angaben der älteren Autoren aufgeräumt und der für jeden Sachverständigen überzeugende und nicht anfechtbare Beweis erbracht worden, daß

1) im November 1679 das seit 1677 bestandene Regiment Jung-Holstein vollständig aufgelöst war;
2) damals nur ein Regiment Holstein und zwar unter der Benennung Alt-Holstein bestanden hat;
3) im Jahre 1685 eine Frei-Kompagnie des Herzogs Friedrich Ludwig von Holstein-Beck formiert,
4) in demselben Jahre für den nämlichen Herzog unter Verwendung dieser Kompagnie ein Truppenteil errichtet ist, welcher, 1687 durch 3 Kompagnieen verstärkt, die Benennung Jung-Holstein geführt hat,
5) von 1685—1695 nur zwei Regimenter des Namens Holstein, nämlich das zu 2 und 4 erwähnte, bestanden haben.

I. (Zu 1 und 2). Dessenungeachtet konstruierte v. M. außer einem „jüngeren Regiment zu Fuß Herzog von Holstein „Alt-Holstein" 1674—1688" (Nr. 173) und einem „Regiment zu Fuß Herzog von Holstein (-Plön) 1686? 1689? — 1688?"[1]) noch des Weiteren:

1) Nr. 175. (Das ältere) Regiment zu Fuß Herzog von Holstein (-Beck). (Das erste Regiment Jung-Holstein) (vor 1678—1680.) Hierbei ist, da das Regiment wirklich einmal bestanden hat, nur die Behauptung erwähnenswert, daß die Auflösung doch erst im Frühjahr 1680 stattgefunden haben könne[2]). Den diese Angabe widerlegenden Etats schenkt v. M. keine Beachtung: Marggraff (vgl. oben S. 453) ist für ihn eine höhere Autorität. Allerdings beruft sich v. M. auf handschriftliche Quellen, welche das Dasein zweier Regimenter Infanterie nachweisen, deren Chef August Herzog von Holstein-Beck gewesen sei. Welcher Natur diese Quellen sein dürften, erhellt aus den unbestimmten Wendungen des Artikels[3]).

---

1) So wörtlich Seite 262, Nr. 174 mit einer weitschichtigen und überaus gezwungenen Begründung zu lesen.

2) So auch noch mit dem Zusatz „vielleicht", S. 735.

3) „Nicht zu ermitteln" — „muthmaßlich" — „ziemlich gleichzeitig"

2) Nr. 176. (Das jüngere) Regiment zu Fuß Herzog von Holstein-Beck. (Das zweite Regiment Jung-Holstein) (1685—1688), gestützt auf einen „Fingerzeig des meistens gut unterrichteten Seyfart" (S. 266) und mit folgender Erwägung gerechtfertigt:

„Da Herzog A. seit 1679 noch volle zehn Jahre in kurbrandenburgischen Diensten und zuletzt sogar als Generalmajor stand, auch an verschiedenen Feldzügen in der letzten Regierungszeit des Großen Kurfürsten und der ersten seines Nachfolgers Teil nahm, so wird von vornherein anzunehmen sein, daß er während jenes Dezenniums doch auch Chef eines Regiments gewesen sei." — „Es lag in den Wünschen des Kurfürsten sowohl als des Herzogs August — woher v. M. dies weiß, verschweigt er —, daß Letzterer wiederum ein Regiment erhielt, und, wie oft, wurde der Stamm dazu aus zwei schon bestehenden Regimentern, dem des Herzogs August von Holstein-Plön . . . und dem Spaenschen Regiment genommen" (S. 267/8).

Daß dieses Regiment überhaupt nicht bestanden hat, giebt v. M. S. 734 selbst zu; es verrät aber einen nicht geringen Mangel an Kritik, daß v. M. sich der Beweiskraft der Etats durch Berufung auf das seltene tabellarische Werk des Geh. Sekretär Horch, bezw. Marggraff hat entziehen können [1]).

3) Nr. 178. (Das jüngste) Reg. zu Fuß Herzog von Holstein-Beck. (Das dritte Regiment Jung-Holstein) (1685? bis 1688? 1690? ff.) Es dürfte schwer werden, sich aus den 10½ Seiten, welche die Auseinandersetzung beansprucht hat, ein Bild zu machen, wie v. M. sich selbst die Entstehung des Truppenteils gedacht hat. Es ist derselbe Artikel, welcher dem Verf. die oben wiedergegebene resignierte Aeußerung über das Ergebnis weiterer Forschungen abgepreßt hat.

II. (Zum dritten obigen Punkte). Für die Behauptung, daß im Jahre

---

„etwa im Jahr" — „oder doch gegen Frankreich" . . . — „sich betheiligt haben wird."

1) Denselben Mangel an Kritik beweisen zum Ueberfluß folgende Thatsachen: S. 259 heißt es: „Im Jahre 1685 wurde Herzog Friedrich Ludwig . . . nach allgemeiner Annahme Chef eines in Wesel errichteten Regiments, zu welchem nicht das Regiment des GFZM. Herzogs August von Holstein-Plön den Stamm hergegeben hat, sondern das Regiment des nachher 1689 vor Bonn gestorbenen Obersten Herzogs August von Holstein-Beck." S. 266 unten läßt er das Regiment 1685 nicht für den Herzog Friedrich Ludwig, sondern für den Herzog August von Holstein-Beck in Wesel und zwar aus den Regimentern des GFZM. Herzog von Holstein-Plön und Spaen errichtet werden (ebenso S. 260).

1685 eine Freikompagnie des Generalmajors Prinzen Friedrich Ludwig von Holstein-Beck bestanden habe, waren bei Becker S. 10 zwei urkundliche Beweise beigebracht worden. v. M. giebt indessen zunächst dem Abschnitt eine, seiner Liebhaberei für Garnison-Kompagnieen entsprechende Ueberschrift (Garnison- oder Frei-Kompagnie Herzog von Holstein), versieht diese Ueberschrift mit Fragezeichen und entzieht dem Artikel die in seinem Buche die Selbständigkeit des Truppenteils kennzeichnende Ordnungsnummer, dieses Vorgehen mit Beweismangel und folgender Erwägung rechtfertigend:

„Meines Erachtens hat es daher nie eine Garnison- oder Frei-Kompagnie Holstein gegeben, wie es überhaupt wohl ohne Beispiel sein dürfte, daß eine fürstliche Person, *ohne ein eigenes Regiment zu besitzen*, Chef einer einfachen Kompagnie, die noch dazu keine reguläre Feldtruppe war, gewesen ist."

v. M. möge in dieser Richtung seinen Abschnitt über die angebliche Frei-Kompagnie Graf Stolberg (S. 446) nachlesen, falls er auch hier die Gleichstellung fürstlicher und reichsgräflicher Familien (vgl. S. 742) gelten lassen will.

Ohne daß es ihm gelungen wäre, in der Zeit zwischen dem Druck von S. 264 und S. 755 einen einzigen Umstand für oder wider das Bestehen des in Rede stehenden Truppenteiles mehr beizubringen, als im Jahre 1885 bei der Drucklegung des Beckerschen Werkes bekannt war, beginnt v. M. S. 755 die Berichtigung Nr. 69 mit den Worten: „durch die von Lehmann bei Becker ... beigebrachten Zeugnisse kann die Existenz einer „freien Kompagnie" des Herzogs Friedrich Ludwig im Jahre 1685 nicht bestritten werden", womit anscheinend gesagt sein soll, daß v. M. nach diesen Zeugnissen das Bestehen der Kompagnie nicht mehr bestreiten will.

Gegen ein derartiges Verfahren muß aber im Interesse ernster und wissenschaftlicher Forschung entschieden Einspruch erhoben werden: in den Augen des Sachverständigen fällt bei einer solchen Art zu arbeiten der Angriff auf den Angreifer zurück; die durch lobpreisende Besprechungen voreingenommene oder nicht genügend aufgeklärte, Belehrung suchende Menge hält dagegen den Angegriffenen liederlicher Arbeit für überführt.

Auf den nicht Sachverständigen muß es natürlich einen großen Eindruck machen, wenn v. M. S. 264 fortfährt: „den Ausschlag giebt es aber, daß in den Magdeburgischen Kriegsetats aus der Zeit von 1680—1689 eine Frei-Kompagnie Holstein sich nicht aufgeführt findet ..." Aber woher weiß v. M., daß der in Rede stehende Truppenteil 1685 auf dem Magdeburger Etat gestanden haben muß? Bei Becker war S. 10 zu lesen, daß er auf Ravensbergischem Etat gestanden hat —, und wenn ersteres

wirklich der Fall gewesen wäre, wozu dann das Anführen von Etats (1680—1689), in denen überhaupt nichts zu finden war, da die Frei-Kompagnie nur im Jahre 1685, vom August an, bestanden haben soll? Haben die vollständigen Etats (S. 600 ff.) gerade für diese Monate dem Verfasser vorgelegen? Er würde sich ein großes Verdienst erworben haben, wenn er sie an Stelle von S. 549 ff. abgedruckt hätte, weil die dort veröffentlichte Urkunde aus dem Jahre 1638 vielleicht für die Geschichte der Familie von Burgsdorff sehr interessant ist, aber nicht in die Geschichte der Kriegsmacht des Großen Kurfürsten gehört.

Es muß noch zweier, nicht entschuldbarer Misverständnisse gedacht werden, weil sie v. M. zu langer, zum Teil auch noch in den Nachträgen fortgeführter Polemik Anlaß gegeben haben.

Bei Becker ist S. 6 gesagt:

> An den brandenburgischen Hof zurückgekehrt, sei ihm (Herzog Friedrich Ludwig) „vor der Hand ein Bataillon offerirt nebst der Hoffnung, daß hiernächst bald ein Regiment erfolgen sollte."

v. M. legt dies so aus, als ob Becker behauptet habe, dem Herzog sei ein Bataillon verliehen, erklärt dies Bataillon für ebenso problematisch wie die Frei-Kompagnie, stellt aber am Schluß des Abschnittes (S. 265) folgende Berechnung auf:

> „Muthmaßlich währte die Abwesenheit des Herzogs doch kaum volle zwei Jahre und dann würde er spätestens 1681 jenes „Bataillon" erhalten haben".

Bei Becker war S. 11 Folgendes bemerkt:

> Im September 1685 bestand noch kein Regiment oder Bataillon Jung-Holstein; von der Truppe, auf welche der Herzog F. L. v. H.-B. eine Kapitulation erhalten hatte, war in diesem Monat nur eine Kompagnie, die Holstein-Beckesche Frei-Kompagnie, vorhanden."

Diese gewiß keine Misdeutung zulassende Darlegung wird von v. M. dahin aufgefaßt, als sei gesagt, daß die Frei-Kompagnie „die einzige Truppe gewesen sei, auf welche ihr Chef . . eine Kapitulation zur Bildung eines neuen Regiments erhalten" (S. 264), und S. 755: „Nach L.'s Ansicht bezog sich die . . . Kapitulation . . . nicht auf die nunmehrige Errichtung eines Bataillons oder Regiments, sondern nur auf die Errichtung einer Frei-Kompagnie." Der Zusatz: „dies ist zwar möglich, aber kaum wahrscheinlich", verrät eine vollständige Unkenntnis der Armeeverhältnisse, wovon sich v. M. aus seinem eigenen Buche überzeugen kann, in welchem er mehrfach nur auf Kompagnieen abgeschlossene Kapitulationen erwähnt.

Bei solchen Leistungen ist es nicht wunderbar, wenn S. 261 behauptet wird: das Regiment August Holstein-Beck *habe*, als der Chef 1689 gestorben, sein Bruder, Herzog Friedrich Ludwig erhalten, während es sieben Seiten weiter (S. 268) dahin lautet: „Hierauf wurde es *vielleicht* erst im Jahre *1690* seinem jüngern Bruder . . . Herzog F. L. . . . übertragen", und dazu behufs Rettung einer absolut falschen Behauptung Königs ein Zusatz (Anm. 2) gemacht wird, welcher wörtlich lautet: „Vielleicht wurde es nach des Herzogs August Tode neu formirt" (!); wenn S. 270 v. M. es für auffällig erklärt, daß in der betr. Vorlage ein Hinweis auf die Kapitulation gegeben sei, „da in Kapitulationen doch nicht Ernennungen zu Generalmajors, sondern nur zu Obersten, über die zu errichtenden Regimenter stattfanden"; wenn er S. 278 die Angabe über das Fehlen der Kapitulation des Herzogs Friedrich Ludwig mit dem Zusatze begleitet: „doch wohl nur das Konzept der Kapitulation, da das Original sich zweifellos in den Händen des Herzogs selbst befand", obgleich er *nicht* wußte, daß der Herzog die erste Kapitulation im Jahre 1688 hatte zurückgeben müssen[1]); (übrigens hätte v. M. gut gethan, wenn er es besser wußte, dieses Schriftstück aus Kopenhagen zu beschaffen, wo die Familien- und Personal-Urkunden zu suchen sein sollen); wenn er S. 278 aus der nach Becker S. 9 im Jahre 1745 *begonnenen teilweisen* Zerstörung des Archivs der Geheimen Kriegskanzlei eine „Zerstörung des Kriegsarchivs" macht; wenn er S. 277 als Inhalt der Ausführungen bei Becker S. 8 und 9 angiebt:

> im Jahre 1682 *sei das Regiment* (Alt?-Holstein?) *in die Umgegend von Magdeburg in Quartier gekommen*, während das Regiment Kurfürstin Magdeburg selbst zur Garnison erhalten habe,

obwohl dort unter Berufung auf die Etats von 1683 dieser Vorgang in das Jahr 1683 verlegt und von dem Quartierwechsel des Alt-Holsteinschen Regiments in die Umgegend von Magdeburg nicht eine Silbe gesagt, vielmehr für November 1683 angeführt ist: „Alt-Holstein ist ietzo auffm Marsch nach dem Mindischen begriffen"; wenn er S. 749 es für möglich hält, daß *brandenburgische Truppen 1677 in Ungarn* gestanden, insonderheit das Feld-Regiment Alt-Holstein ganz oder teilweise einem dem Kaiser zur Verfügung gestellten Hilfskorps (!) angehört habe[2]): weiß v. M. nicht, daß Herzöge, bezw. Prinzen von Holstein auch in kaiserlichen Diensten gestanden haben?

1) Ordre vom 10. Mai 1688. Bericht des Herzogs, Emmerich 18./28. Mai, mit dem er nicht nur die „*Regiments*"-Kapitulation sondern auch sein Generalmajors-Patent im Original einsendet.

2) Das gelegentlich des im August 1678 vor Mons erfolgten Todes des

Mit vollem Recht hat v. M. auf S. 739[4] und dann wiederholt, allerdings mit zahlreichen falschen, ihm aber Anlaß zum Polemisieren gebenden Unterstellungen, darauf hingewiesen, wie es irrig sei, wenn bei Becker auf S. 7 gesagt wäre, daß die von dem Herzog Friedrich Ludwig im Jahre 1682 übernommene Lichtenhaynsche Kompagnie eine Frei-Kompagnie gewesen sei, während dieselbe thatsächlich dem Regiment Alt-Holstein angehört hätte[1]).

Wenn dann aber v. M. auf S. 741, vgl. 762 ff., dem nicht beipflichten zu können erklärt, was bei Becker über das Verhältnis der du Plessisschen, später Lichtenhaynschen ꝛc. Frei-Kompagnie zu dem genannten Regiment gesagt sei, so liegt die Erklärung hierfür weniger darin, daß etwa die angefochtenen Angaben falsch sind, als vielmehr ausschließlich in einer nicht richtigen Auffassung v. M.'s, welcher aus dem nach seiner Meinung zweideutigen Wortlaut der du Plessisschen Bestallung (den er nicht absolut richtig wiedergiebt) die seiner Kenntnis von den Armeeverhältnissen unter dem Großen Kurfürsten entsprechenden Schlüsse zieht und dann, weil das so gewonnene Ergebnis ihm nicht zusagt, folgert, daß deshalb die Prämissen sehr bedenklich seien (S. 743).

Ueber die Frage, ob die in Rede stehende Frei-Kompagnie als „im Regiment Alt-Holstein enthalten" bezeichnet werden kann, sind nicht viel Worte zu verlieren: da bis 1682 inkl. die Kompagnie nicht besonders etatisiert, sondern zusammen mit dem Regiment Alt-Holstein (1 Stab, 10 Komp., 1223 M.) auf dem Etat stand und verpflegt wurde, so liegt hier, wo über die Sache selbst kein Zweifel obwalten kann, nur ein Geplänkel mit Worten vor. Anders steht es allerdings mit der Behauptung v. M.'s, daß aus der Bestallung du Plessis' etwas anderes herausgelesen sei, als darin stünde. Selbstredend kommt nur die Zeit von Ende 1679 bis 1682 inkl. in Betracht (s. Becker S. 8), weil erst von Ende 1679 an die Garnison auf 10 Kompagnieen gesetzt und 1683 die Kompagnie neben den 8 des Regiments Holstein besonders aufgeführt ist. In der du Plessisschen Bestallung heißt es nun:

„und soll er dabeneben seine freye Compagnie (weil die andere, so zur Spandowischen garnison gehöret, seinem successori conferiret wirdt) behalten und darzu mit des Obristen Johan Schmidten v.

Oberstwachtmeisters v. Knoblauch erwähnte Regiment Holstein ist das Regiment Jung-Holstein, welches nach einem Bericht vom 2. Dezember 1677 in Minden stand und zu dem holländischen Hilfscorps gehörte.

1) Es darf wohl noch ausdrücklich bemerkt werden, daß diese angebliche Frei-Kompagnie bei Becker nicht als identisch mit der 1685 erscheinenden angesehen ist. Vergl. S. 11.

Schmidtseck Compagnie versehen, Ihme auch die Verpflegung darauf gereichet werden."

Anscheinend möchte hiernach v. M. dem Oberst Schmidt auch eine Frei-Kompagnie zuweisen; jedenfalls bestreitet er, daß die Schmidt'sche Kompagnie einen Teil des Holsteinschen Regiments gebildet habe; aber die Gründe, welche er geltend macht, sind zum Teil ganz absonderlich:

1) Es sei sonst bei Kommandanten „fast regelmäßig" der Fall gewesen, daß sie eine eigene und selbständige Frei- oder (!!) Garnison-Kompagnie gehabt hätten. Herrn v. M. dürfte es wirklich schwer fallen, diese Behauptung zu beweisen, und wenn es ihm gelänge, einen oder mehrere solche Fälle zu erweisen, was wäre für den Schmidtschen Fall gewonnen?
2) Es würden sonst zwei Obersten bei einem und demselben Regiment gestanden haben, ein Fall, der bei Regimentern, deren Chefs unmündige Prinzen oder Grafen (!) gewesen seien, allerdings (also sonst nicht?) vorkäme. In dem Etat für 1688 sind bei folgenden Regimentern, deren Chefs nicht unmündige Prinzen oder Grafen waren, 2 Obersten angesetzt: Spaen zu Pferde, Kurprinz, Spaen zu Fuß, Kurfürstin, Derfflinger z. F.
3) Schmidseck — er, der frühere Regimentschef! — würde nach der Auslegung bei Becker nur einfacher Kompagniechef beim Regiment Holstein gewesen sein. „Dies könnte fast einer Degradation gleichkommen."

Nichtsdestoweniger ist die v. M.'sche Deduktion nicht zutreffend.

Das Alt-Holsteinsche Regiment[1]) war nach seiner Rückkehr aus dem Türkenkriege, in welchem es nicht, wie v. M. S. 252 gegen die bestreitende Behauptung Beckers angiebt, an der Schlacht bei St. Gotthard Teil genommen hatte[2]), schon im Jahre 1664 in die Rheinischen Besitzungen des Kurfürsten und nach dem Klosterburger Vergleich nach Magdeburg in Garnison gelegt worden. Zufolge Restriptes vom 16. Juni 1666 sollte es auf 1000 Mann verstärkt und nach der Ordre vom 23. Juni

---

1) Die Behauptung v. M.'s S. 251, daß Herzog August im November oder Dezember 1659 Oberst eines Regiments zu Fuß geworden sei, ist falsch, weil schon vom 10. Oktober d. J. ein Dankschreiben des Vaters des Prinzen vorliegt, daß der Kurfürst seinen Sohn in Dienst genommen und ihm ein Regiment anvertraut hat.

2) Die ausführliche Abhandlung Schneiders im Soldatenfreund Band 45 „St. Godehard" hat v. M. nicht benutzt. Der Grund, den er für seinen Widerspruch gegen die auf diesem urkundlich gearbeiteten Aufsatze beruhende Behauptung B.'s anführt, ist allerdings nicht sehr treffend: der Herzog selbst sei in der Schlacht anwesend gewesen, „und doch wohl nicht ohne sein Regiment". (S. 252 Note 5.)

in 8 Kompagnieen, einschließlich der für den Oberst Schmidt, formiert werden. Am 1. Juli wurde Schmidt zum Kommandanten der Stadt ernannt und der Befehl zur Auflösung seines aus 1000 Kommandierten der Märkischen Garnisonen bestehenden Regiments gegeben. Eine Kompagnie sollte für ihn erhalten und zum Holsteinschen Regiment gestoßen werden.

Nach den Berichten vom 10. 14. 18. Juli 1666 hat der Herzog von Holstein aber sogar 261 Mann des Schmidtschen Regiments behalten, aus ihnen zwei Kompagnieen für den Oberst Schmidt und dessen Sohn gebildet, sein eigenes, aus 900 Mann bestehendes Regiment in 6 Kompagnieen getheilt, 5 den bisherigen Kapitains belassen und die sechste zur Leib-Kompagnie gemacht, „weil er sonst dabei keine gehabt", auch die aus den Resten des Schmidtschen Regiments formierten Kompagnieen seinem Regiment einverleibt. Der auf 1200 Mann festgestellte Etat des Regiments wurde mit Reskript vom 18. 28. Juli genehmigt. Der Magdeburger Garnisonetat vom August 1666 betrug 1 Stab 8 Pr. Pl., 1164 Knechte, inkl. 205 Gefreite.

Hieraus ergiebt sich, daß Oberst Schmidt thatsächlich nur Kompagniechef bei Holstein gewesen ist, eine Behauptung, welche auch durch den Etat von 1672 (S. 788) insofern bestätigt wird, als bei der Magdeburger Garnison nicht auch eine Schmidtsche Freikompagnie, sondern nur „Holstein" angesetzt ist.

Dessen ungeachtet hat v. M. auch noch in den Berichtigungen S. 771 eine selbständige Kompagnie für Schmidt zu retten gesucht und die Annahme als möglich hingestellt, daß er nicht eine Frei-, sondern eine Garnison-Kompagnie gehabt habe, die eine selbständige oder deren Ober-Chef (!) der Gouverneur war, da in der Bestallung für den Obersten von Börstell vom 14. September 1682 von der Kompagnie, die der Gouverneur bis dato zu Magdeburg gehabt, die Rede sei. Jedenfalls bedürfe dieser Punkt noch der Aufklärung und namentlich die Frage, ob die Schmidtsche (Garnison)-Kompagnie, nachdem sie du Plessis erhalten, nicht etwa aufgelöst und untergesteckt sei (vgl. S. 744); die Etats sind auch hier unbarmherzig und lassen v. M.'s Vermutung nicht zu. Die Auslegung aber, welche v. M. dem Patent vom 14. September 1682 giebt, ist vollständig irrig.

In der Instruktion und Bestallung für Börstell als Kommandant von Magdeburg vom 16. Januar 1681 heißt es: und soll er daneben (nämlich 100 Thlr. monatlich) die freie Kompagnie, welche der Oberst du Plessis gehabt, nebst allen davon dependirenden Praerogativen und Emolumenten ... haben. Weiter wies das Reskript vom 11. März 1681

Schöning an, die du Plessissche Kompagnie an Börstell, den nunmehrigen Vize-Gouverneur, zu übergeben. Unter dem 14./24. September 1682 war Börstell Gouverneur, Lichtenhayn Kommandant von Magdeburg geworden. In des Letzteren Bestallung ist nun Folgendes ausdrücklich ausgesprochen: „wie er dann auch mit des Gouverneurs v. Börstell freien Kompagnie versehen und dahingegen diejenige Kompagnie, so der Oberst-Lieutenant bishero gehabt, des Herrn Herzogen zu Holstein-Beck, Friedrich Ludwig, Lbd. hinwieder conferirt werden soll." Daraus und aus dem Befehl an Börstell (vom 14./24., ursprünglich vom 10./20. September datiert), daß er Lichtenhayn die Frei-Kompagnie übergeben soll, folgt, daß die Worte in Börstells Bestallung, „die Frei-Kompagnie, so der Gouverneur bis dato gehabt hat", nur diese und nicht eine zweite Frei-Kompagnie treffen, für welche v. M. die Würde eines „Ober-Chefs" für den jedesmaligen Gouverneur von Magdeburg geschaffen hat[1]).

Auf das Feld-Regiment Alt-Holstein, dessen Schicksale v. M. aufgeklärt hat, braucht nicht weiter eingegangen zu werden; nur vermißt man eine Erklärung für die Behauptung, daß es auf 10 Kompagnieen errichtet werden sollte (S. 256), da doch die Kapitulationen nur 4 + 3 Kompagnieen ausweisen (S. 568. 570).

Für die Errichtungszeit des Regiments Jung-Holstein (Nr. 175) ist die Angabe zu verwerten, daß für dasselbe gezahlt sind 1) dem jungen Herzog Augustus zu Rekrutirung dessen Regiments laut Ordre vom 26. Mai 1677 4000 Thaler, und 2) besage Verordnung vom 5. Juni 1678 für verfertigte neue Fahnen 120 Thaler.

Zu Nr. 222 u. S. 761 Frei-Kompagnie z. F. v. Lichtenhayn ist zu bemerken: Nur bei wenig eingehender Kenntnisnahme von den Ausführungen bei Becker S. 7 war es möglich, anzunehmen daß sich der Zusatz („Patent vom 13. November 1679") hinter „dem neuen Kommandanten Obl. Siegmund v. L." auf den Tag der Ernennung L.'s zum Kommandanten von Magdeburg beziehen sollte; ein

1) Zu der Frei-Kompagnie du Plessis (Nr. 278) ist zu bemerken, daß du Pl. nicht am 15., sondern am 25. Mai 1672 mit der Bestimmung, beim Pfuhlschen Regiment und der Garnison Spandau zu bleiben, Oberst zu Fuß geworden ist. Daß er Kommandant von Spandau war, ergeben die Akten der Geheimen Kriegskanzlei nicht; die „Verbesserung" statt 11./14. Dezember in „?4./14.? Dezember" hatte zu unterbleiben, weil v. M. der Sachverhalt nicht bekannt war: die Kapitulation ist am 11. Dezember geschlossen, aber erst am 14./24. Dezember 1674 expediert; falsch ist es, wenn gesagt wird, die mehrfach beregte Frei-Kompagnie sei dem Regiment Alt-Holstein „von Hause aus" einverleibt worden (S. 742).

„zweideutiger Ausdruck bei Becker", wie v. M. S. 762 sagt, kommt nicht in Frage. Der 13. November 1679 ist in der That das Datum des L.'schen Oberst-Lieutenants-, nicht, wie v. M. S. 762 berichtigend bemerkt, Oberstenpatents, dessen Tag (13. Mai 1684) S. 318[2] zutreffend angegeben ist.

Zu Nr. 208. Frei- oder Garnison-Kompagnie v. Kruse-marck (vergl. S. 761). Krusemarck fiel 1689 vor Bonn. Die gegenteilige Angabe der alten v. Görnischen „beglaubigten" Ahnentafel, nach der v. M. seine erste Angabe ändern zu müssen geglaubt hat, ist falsch.

Regiment Dragoner, vorher Eskadron v. Auer (v. M. Nr. 7.)

Die Kapitulation auf ein Dragoner-Regiment für Hans Georg v. Auer, in welcher gleichzeitig seine Ernennung zum Oberst ausgesprochen ist, datiert vom 11., nicht 16. Oktober 1657. In ihr heißt es: „allermaßen Wir dann demselben des Ob. Lt. Borowski (s. Nr. 29) wie auch des gewesenen Oberst-Wachtmeisters Eulenburg und der Hauptleute Cuylla, des v. d. Mülbe, Hilchen [hier fehlen in Folge Beschädigung des Papiers Worte] Kompagnieen, um selbiges daraus zu formiren [fehlen Worte], anweisen lassen."

Trabanten-Garde Beauveau d'Espense 1669—1688 (v. M. S. 185; vgl. unten S. 478).

Sowohl die Berichtigung, welche v. M. König in Betreff des Datums von Beauveau d'Espenses Generalmajors-Patent zu Teil werden läßt, als die auf S. 807, ist irrig. Das Patent als GM. und Oberst über die Trabanten-Leibgarde trägt als Ausstellungstag den 1. November 1668, ist aber offenbar antedatiert, weil das auf demselben Bogen konzipierte Benachrichtigungsschreiben an Fürst Radziwill das Datum 25. Februar 1669 trägt[1]). Der zweite Absatz, „daß er an der Spitze von 800 Reitern 1672 gegen Frankreich ins Feld zog, worunter doch wohl die Trabanten z. Pf. und nicht ein eigenes Regiment zu verstehen sind", ist falsch.

Sein Nachfolger war v. Geyso (S. 195), welcher mit Patent vom 1. Februar 1676 als Generalmajor in kurfürstliche Dienste aufgenommen und zum Obersten über beide Leibgarden ernannt wurde (Notifikatorium

1) Reskript, Königsberg 26. Febr. 1669, wonach d'E., weil er wegen seiner GM.-Charge keine wirkliche Gage bezieht, von Reminiscere d. J. an über sein bei den Trabanten habendes Tractament jährlich 1000 Thlr. erhalten soll.

an Derfflinger: 10. 20. Februar 1676). Nach seinem Abgange folgte am 7. Juli 1679 (vergl. Schöning, Schöning S. 209, und ein Reskript vom 7. Januar 1680 betr. Auszahlung des Oberstengehaltes von monatlich 150 Thalern vom 1. Juli 1679 ab an B. d.'E.) abermals B. d.'E. Ein bedenkliches Misverständnis liegt vor, wenn v. M. gegen v. Sch.'s Angabe, daß G. zum Obersten über die beiden Leibgarden, die Berlinsche und die Preußische, bestallt sei, es für nötig hält, S. 196 anzuführen: „Aber ältere Quellen bezeichnen ihn nur als Kommandeur (en chef) der berittenen Trabanten, nicht der Leibgarde zu Fuß". v. M. wußte nicht oder erinnerte sich nicht (S. 72), daß damals schon zwei Kompagnieen Trabanten bestanden, die erste (Berlinsche) und die jüngere, Preußische, früher Ragutzkische Kompagnie. Daß die dritte Kompagnie Trabanten erst Februar März 1689 errichtet ist, hätte v. M. entgegen seinen Behauptungen auf S. 73 und 74 aus den Etats ersehen können.

Regiment (Eskadron) Dragoner v. Bomsdorff 1665—1666 (v. M. Nr. 23 und S. 721).

Nachdem am 9. 10. Oktober 1665 mit Bomsdorff eine „Punctation aufgerichtet war", binnen 2 Monaten (Art. 7) ein Regiment Dragoner (Art. 1) von 6 Kompagnieen zu 100 Mann ohne prima plana (Art. 2) zu werben, wurden mit Reskript vom 8. März 1666 Quartiere für 1 Kompagnie in der Altmark, 2 in der Mittelmark nebst Beeskow und Storkow, 1 mit dem Stabe in der Neumark ꝛc. angewiesen und unter dem 9. d. M. ein Werbepatent auf vier Kompagnieen Dragoner ausgeantwortet. Es heißt in demselben: „Nachdem S. K. D. entschlossen, annoch einige Völker, und zwar ein Regiment Dragoner werben und annehmen zu lassen, und Sie dem Oberst v. Bomsdorff (sic) gnädigst Befehl gegeben, ein Regiment Dragoner von 4 Kompagnieen in Ihrem Namen zu richten, alß ꝛc."

Nach einem Reskript vom 31. März 1666 sollten vom 1. April an der halbe Stab und 320 Mann, im folgenden das Regiment in Stärke von 450 Mann verpflegt werden. Für den Mai wurde jedoch bei der „Bomsdorffsche Esquadron" nur eine prima plana (außer den Offizieren) und 1 Kompagnie traktiert, weil „man nicht gründlich und eigentlich wissen kann, was vor Officiere annoch stehen bleiben sollen" (Reskr. v. 3. Mai). Dem Bericht vom 9. Mai 1666 zufolge zählten die damals vorhandenen Kompagnieen:

des OWM. Lange 33 Mann,
des Hptm. v. Rochow 2 Offiziere 1 Wachtmeister 48 Mann,

des Hptm. Kühne 30 Mann, also das Regiment mit der Obersten-Kompagnie ca. 200 Mann.

Aus dem Reskript vom 11. Mai 1666 betr. die Musterung und Inpflichtnahme geht weiter hervor, daß dem Obersten der Befehl gegeben war, diese Dragoner in eine Kompagnie zu stoßen und nur eine prima plana zu behalten. Nach einem Schreiben vom 31. Mai war sodann, „da es mit Magdeburg bereits in Güte richtig gemacht", die Abdankung Bomsdorffs samt seiner Kompagnie und der Schöningschen Reiter befohlen; ein Reskript vom 2. Juni 1666 widerrief jedoch diesen Befehl: „Nachdem S. K. D. das unter Oberst-Lt. Bomsdorff nun gewesene Regiment Dragoner in eine Komp. von 200 Köpfen zu reduciren, auch diese Compagnie aus ihren Quartieren hierwärts zu marschieren gnädigst beordert, welche Compagnie aber noch auf eine Zeit, wann sie zu Fürstenwalde angelanget, daselbst stehen, und zu Fürstenwalde 1/2, als 100 Köpfe bleiben, die anderen 100 aber zu Bees- und Storkow . . . . einlogiret und daselbst bis auf anderweite Allgnädigste ordre subsistiren u. verbleiben soll," als wird den Commissarien des Lebus-, Bees- und Storkowschen Kreises anbefohlen, sie einzulogiren und zu löhnen.

Unter dem 12. und 16. Juni 1666 erging aus Kleve der endgültige Befehl zur Reduktion.

Das Leib-Regiment zu Pferde, Frei-Kompagnie Graf zu Stolberg, Eskadron v. Bülow und Beauveau d'Espense (v. M. Nr. 17. 41. 295. und S. 185. 788).

Der von v. M. mitgeteilte kurbrandenburgische Kriegsetat für Juli 1672 enthält zwei Truppenteile, welche auf das Leib-Regiment zu Pferde (1806 Nr. 3) Bezug haben sollen:

2) das Leib-Regiment unter Generalmajor d'Espense (1673 Kommandeur Oberst von Bülow).

14) Promnitz, beide mit 1 Stab 6 Pr.-Pl. 516 Mann.

I. Am 6. Mai 1672 wurde Jakob von Bülow Oberst zu Roß. „Was seine Dienste und Aufwartung betrifft, da wollen Wir, heißt es im Patent, daß er selbige vorerst und bis Wir ihn anderweit accommodiren bei Unserm Leib-Regiment zu Pferde unterm Kommando Unsers Grafen d'Espense versehe, auch dabei das Traktament als Oberst-Lieutenant genieße." In einem dem Konzept beiliegenden, nicht datierten Memorial bat B. um Zuschub zu den Werbegeldern für das Leib-Regiment, weil jetzt keine Leute zu finden seien als nackend und bloß, und diese von den Werbegeldern unmöglich den andern alten Regimentern

gleich könnten mondiret werden. Ein zweites Memorial, gleichfalls ohne Datum, enthält Vorschläge zur Unterbringung des Regiments: die Comp. des „Comte de Pense" könnte nach Freienwalde, Straußberg und Köpenick logiret werden; der Stab, die Bülowsche Comp. und die des Barons v. Schulenburg in der Altmark; die Oberstwachtmeister-Comp. in Ebers-walde, Templin, Lychen; die Comp. Mons. Monreilli (sic) in Prenzlau und Straßburg; die Comp. Graf Stolberg in Pommern.

Hieraus folgt zunächst, daß das, was v. M. S. 446 wahrschein-licher gedünkt hat, nicht dem Sachverhalt entspricht. Sodann ist das Regiment unter Nr. 17, welches nur der Fortpflanzung eines über ein Jahrhundert fortgeschleppten Druckfehlers sein Dasein verdankt hat, zu streichen: einen Obersten Nicolaus v. Below hat es nicht gegeben; es ist vielmehr v. Bülow zu lesen.

Aus Akten, welche über Streitigkeiten mit den Magdeburgischen Ständen in Betreff der Verpflegung im Jahre 1674 erwachsen sind, er-giebt sich, daß das Regiment, welches mit Reskript vom 15. April 1673 in das Erzstift verlegt war, ziemlich dismuntirt und schwach in die Quartiere gekommen, Ende April 1674 aber fast vollzählig war. Seine Verpflegung sollte nach einem Reskript vom 5./15. März 1674 erst vom 1. November 1673 komplet auf 516 Mann und 6 Ppl., im Ganzen auf 600 Köpfe, bis dahin aber nach dem Effektivstande gereicht werden. Das Obersten-Traktament sollte d'Espense behalten, obwohl er nicht beim Regiment sein konnte, sondern beim Kurfürsten die Aufwartung verrichtete. Seine Kompagnie kommandierte Rittmeister von Hammerstein; die übrigen wurden befehligt vom Oberst-Lieutenant Baron Heiden, Oberstwachtmeister v. Schulenburg, Rittmeister Pröck, Reck, Maltitz.

Der Abmarsch aus dem Magdeburgischen erfolgte im August 1674. Zufolge Reskripts vom 20. Febr./2. März 1675 erhielt d'Espense, „Oberst der Trabanten-Leibgarde und des Leib-Regiments zu Roß", auf sein Ansuchen den Abschied [1]).

Sein Nachfolger war, wie aus einer anfangs April 1675 geleisteten Quittung über Rekrutengelder hervorgeht, Oberst Graf Promnitz [2]).

1) Nach Ausweis eines Berichts vom 6./16. Febr. 1691 führte das Leib-regiment gleiche Standarten wie die Trabanten „so von Golde gestickt, an der einen Seite einen schwarzen, an der andern einen rothen gedoppelten Adler, welche in einer Klaue ein goldnes Schwert, in der anderen ein goldenes Szepter hat, oben auf dem Kopfe einen Kurhut." Nach einem Bericht des Chefs vom 14. Febr. 1705 stammten die damals vorhandenen Standarten noch von der Errichtung und wurden jetzt durch neue, anscheinend nach einem „anderen dessin" ersetzt.

2) Es ist sonach falsch, wenn v. M. behauptet, Pr. sei schon 1673 Oberst des Regiments geworden.

II. Aus der Einleitung unserer Bemerkungen ergiebt sich, daß das Promnitzsche Regiment, welches 1672 bestanden hat, nicht, wie v. M. glauben machen will, das „jüngere Leib-Regiment zu Pferde" gewesen ist. Sein Ursprung ist nachzuweisen, leider aber bis jetzt nicht sein Ende, auch nicht, ob es in Beziehungen zum Leib-Regiment getreten oder ob seine Auflösung noch vor 1674 erfolgt ist.

Ulrich Graf v. Promnitz legte in Cöln a./Sp. am 12. Februar 1672 auf Befehl des Kurfürsten einen Entwurf zu einer Kapitulation auf ein Regiment zu Pferde vor.

Inhalts desselben erbot er sich (1) zur Errichtung des Truppenteiles 10000 Thlr., mit der Bedingung der Rückzahlung in Jahresfrist, vorzuschießen; (2) die Werbegelder dürften nicht unter 40 Thalern für den Kopf betragen; die Gestellung des Regiments vor drei Monaten würde schwer fallen; (3) die Pauken- und Standartengelder würde wohl der Kurfürst reichen lassen (4). Zu Quartieren erbat er das Herzogtum Krossen oder die Kurfürstlichen Aemter in der Niederlausitz, auch (8) es bewirken zu wollen, daß sein Uebertritt aus sachsen-merseburgischen Diensten in brandenburgische sowie geheime Werbung in der Niederlausitz gestattet würde. In dem Oberstenpatent vom 14. Februar 1672 heißt es:

„Wir wollen Ihm auch mit dem förderlichsten wegen Richtung eines Regiments zu Pferde gnädigst Kommission auftragen, und sobald solches geschiehet, mit ihm desfalls gebührender Maßen kapituliren, auch alsdann mit behörigen Sammelplatz, Quartieren und Werbegeldern versehen. Erkennen auch mit gnädigstem Dank, daß er sich zu Bezeugung seiner unterthänigsten Devotion erboten, Uns desfalls mit einigem Vorschuß an die Hand zu gehen. Und kann er sich inmittelst nach guten und kriegserfahrenen Offizieren und Soldaten umthun und solche bis dahin an der Hand halten."

Das Vorschreiben an Herzog Christian zu Sachsen wurde am 13. Februar erlassen und an ihn das Ersuchen gestellt, mit Rücksicht auf das gemeinsame Interesse, die Werbung in seinem Lande zu verstatten. Ueber Promnitz und seine weiteren Schicksale s. Geschichte des Kgl. Sächsischen Garde-Reiter-Regiments Dresden 1880. S. 578.

Die Lothringischen Reiter.

v. M. erwähnt S. 789. 794, ohne weitere Angaben zu machen, die lothringischen Reiter, welche 1672 in brandenburgischen Diensten gestanden haben. Es dürfte nicht ohne Wert sein, Näheres über sie zu er-

fahren. Mittels Vertrages Cöln a. Sp. 14. Juni 1672 a. St.[1]) überließ der Herzog von Lothringen 12 Kompagnieen zu Pferde in Stärke von 600 Mann auf einige Zeit, wenigstens bis zum September, in kurfürstliche Dienste. Sie sollten nach ihrer Ankunft in kurfürstliche Pflichten genommen, nicht gegen Kaiser und Reich verwendet und mit einmonatlicher Kündigungsfrist entlassen werden. Das Ernennungsrecht für abgehende Offiziere wurde dem Herzog vorbehalten. Die Ende Juli abgehaltene Musterung ergab folgenden Bestand (Bericht vom 4. August):

1. Eskadron:	2	Comp.	chevaux-légers de la garde de S. A. Lorraine		
			Ob. Daucourt,	170	Mann,
2. „	3	„	„ du Puy	117	„
3. „	3	„	„ Grf. Leiningen	151	„
4. „	3	„	Ob.-Lt. Rozières	151	„
				589	Mann,

ohne Offiziere. Am 12. März 1673 teilte der Kurfürst dem Herzog mit, daß er dieser Reiter nicht mehr benötigt sei. In dem Antwortschreiben vom 1. April sprach der Herzog unter dem Ausdruck des Bedauerns, daß die Truppen nicht mehr hätten leisten können, seine Genugthuung über die von dem Kurfürsten geäußerte Zufriedenheit mit denselben aus.

Regiment zu Fuß Prinz, nachher Kurprinz Friedrich (1673—1688) (v. M. Nr. 49).

Die Darstellung, welche v. M. in fast wörtlichem Anschluß an die alten Stammlisten von der Errichtung des Regiments giebt, läßt die Annahme zu, als ob es sich dabei um ein patriotisches Werk der „getreuen Landstände" gehandelt habe. Zur Widerlegung einer derartigen Vermutung möchte ein näheres Eingehen auf die Entstehung des Truppenteiles nicht unerwünscht sein, ganz abgesehen von dem Interesse, welches das Regiment als das spätere Königliche Regiment Grenadier (das Riesen-Regiment Friedrich Wilhelms I.) wachrufen muß[2]).

Unter dem 13. 23. Oktober 1674 berichtete der Statthalter in der Mark, daß er „heute" mit dem Grafen Dohna und Happe auf der Lehnskanzlei gewesen sei und die Akten nachgesucht habe, wie es hiebevor bei vorgefallenen Begebenheiten mit den Lehnsdiensten und dem Auf-

1) Schon am 12. 22. Juni d. J. hatte Spaen Befehl erhalten, Sorge zu tragen, daß die lothringischen Völker in der Grafschaft Mark verpflegt, gemustert und in Pflicht genommen würden.

2) Wegen des angeblichen Stiftungsjahrs 1673, siehe S. 464.

gebot gehalten sei. Es hätten schon die Städte in der Mark Brandenburg allein 4000 bewehrte Mannschaften aufbringen müssen; bei dem jetzigen Zustande derselben würde jedoch mit Mühe auf die Hälfte, vielleicht sogar nur auf 1000 Mann Staat zu machen sein. Er schlug vor, von der Ritterschaft die Hälfte der Lehnspferde zu fordern und von den Städten und Amtsunterthanen etwa 1000 Mann zu Fuß aufbringen und bewehren zu lassen. „Ich sehe aber", heißt es in dem Bericht, „nicht, wann die Lehnpferde und die 1000 zu Fuß vorgeschlagener Maßen gleich aufgebracht werden könnten, woher der Unterhalt zu nehmen?" Am 14. November reskribierte der Kurfürst aus Bleisheim, es solle nicht unterlassen werden, „aus dem Lande so viel ungesäumt an Mannschaft von der Folge aufzubringen, als immer zu erlangen sein" würde. Er selbst könne mit der Armee nicht kommen. Inzwischen hatte Anhalt nach seinem Bericht vom 13. November den wegen einiger Landtagsgeschäfte nach Berlin gekommenen Deputierten der Ritterschaft aus den nächsten Kreisen am 11. die bedenkliche Lage des Staates auseinandergesetzt und die Stellung der Lehnspferde sowie den Auszug des Landvolkes verlangt. Es wurde ihm darauf erwidert: „Die Herbeischaffung einiger Mannschaft vom Lande sei ein plane insolitum und ein onus, so ordentlich den Städten zukäme, auch daß es sich vom Lande nicht würde thun lassen". Die „ernsten" Vorstellungen Anhalts gingen dahin, daß sie desfalls ganz unrecht daran seien: denn nicht nur die Städte und deren Bürger, sondern auch die Bauern im ganzen Lande, sowohl der Ritterschaft als der Aemter, wären S. K. D. die Landesfolge zu leisten, auf ergehendes Aufgebot sich zu stellen und zur Defension des Landes in die Waffen zu begeben schuldig. Da diese Vorhalte, wie der Statthalter und die Räte fürchteten, nichts fruchten würden, so erbaten sie die Allerhöchste Entscheidung, ob sie durch Ausschreiben und mandata etwa den 5. oder 6. Mann aus den Städten und Dörfern in den Berlin am nächsten gelegenen Kreisen erfordern sollten. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Verhältnisse genehmigte der Kurfürst aus Kolmar den 29. November 9. Dezember die Ausschreibung des 6. Mannes aus Städten und Dörfern, gleichviel ob letztere ritterschaftliche wären oder zu den Aemtern gehörten. Trotz der beweglichen Ermahnung,

> es sei itzo nicht Zeit Querelen einzuwenden, sondern man müßte Hand anschlagen, die gegenwärtige Noth consideriren und, als treuen Patrioten gebühret, zusammentreten,

erklärten die Deputierten der Ritterschaft die Aufbringung der Mannschaft nicht für „practicable"; sie erboten sich vielmehr nur zur Zahlung von 4000 Thalern in zwei Terminen. Die Bitte, dafür 300 Wispel Korn

zum Unterhalt des Landvolkes in die Städte zu liefern, wurde abgelehnt. „Es war", so lautet der Bericht vom 13. Dezember, „alles vergebens: dann obwol die Städte ihre Schuldigkeit erkannten und nur ihr Unvermögen und geringe Anzahl der Mannschaft anführten, so blieben doch die von der Ritterschaft dabei, es wäre unmöglich, die Mannschaft zu schaffen." Ein um 1000 bis 2000 Thaler erhöhtes, unter der Bedingung gestelltes Angebot des Adels, daß auch hier der Quotisationsrezeß von den Städten beibehalten und observiert werden müsse, würde die Städte zu Gunsten des Adels überlastet haben. So wurde denn auf Grund der kurfürstlichen Ermächtigung, die während der Verhandlungen einlief, das Ausschreiben unter dem Versprechen veröffentlicht, daß bei Wegfall der Gefahr die Mannschaften entlassen werden sollten. Allen Schwierigkeiten zum Trotz, welche sich durch zahlreiche Fälle von Fahnenflucht und „ganz widriges" Verhalten „absonderlich" der Altmark steigerten, wurde das Aufgebot ziemlich schnell zusammengebracht.

Stärkelisten vom 31. Januar, bezw. 21. Juni 1675 weisen folgenden Bestand nach:

		31. Januar	21. Juni
Hptm. v. Krummensee	Komp. aus den Städten	194 Mann	160 Mann
v. Krusemarck	„	221 „	207 „
v. Bismarck	„	234 „	211 „
v. Bellin	Komp. aus dem Teltowschen	123 „	101 „
v. Rohr	„ „ „ Ruppinschen	142 „	fehlt
v. Thiele	„ „ „ Zauchischen	157 „	124 Mann
v. Bardeleben	„ „ „ Havelland	165 „	fehlt
v. Brietzke	„ „ „ Niederbarnim	55 „	108 Mann
		1291 Mann	

Im Mai 1675 erbat die Ritterschaft, obwohl sie nur verhältnismäßig zu dem Land-Regiment — so wird es hin und wieder in den Berichten genannt — beigetragen hatte, der Kurfürst wolle geruhen, aus den Ausschußvölkern ein Regiment zu formieren und dasselbe dem Kurprinzen zu untergeben. In dem Reskript Cleve 11. 21. Mai teilte der Kurfürst dem Statthalter mit, daß er in die Bitte gewilligt habe, beauftragte ihn, über die Offiziere Bericht zu erstatten, auch dem Generalmajor Sommerfeld, welcher sich um das Regiment beworben hatte, eine bezügliche Eröffnung zu machen[1]), und befahl am 10. 20. Juni 1675,

1) Diese und die folgende Urkunde sind bereits in dem 1839 erschienenen 3. Bande von Orlich, Geschichte des Preußischen Staates, abgedruckt, aber von v. M. nicht beachtet worden.

das Regiment unter Verschmelzung der Zauchischen und Teltowschen Kompagnie in acht gleich starke Kompagnieen von 150 Mann zu teilen, wobei er die Ernennung eines geübten und im Kriege wohlerfahrenen Oberst-Lieutenants in Aussicht stellte. Hauptmann v. Krummensee wurde zum Oberstwachtmeister ernannt.

Nach Befreiung der Mark von den Schweden beantragten Statthalter und Räte, mit Rücksicht auf die Erntearbeiten und das beim Ausschreiben gegebene Versprechen, die Hauswirte und die wirklich in den Städten und kurfürstlichen Aemtern angesessenen Leute des Regiments zu entlassen. Das Reskript vom 24. Juli erklärte jedoch diese Maßnahme zur Zeit noch für unthunlich. Desertionen und Geldmangel verzögerten schließlich die Formierung derart, daß noch im August, wo 1000 Mann in Berlin, 100 in Lenzen und je 50 in Oranienburg und Krenmen standen, die Kompagnieen nicht alle ihnen bestimmten Leute erhalten hatten. — Die Annahme v. M.'s, daß das Regiment unter der Regierung des Großen Kurfürsten jemals 4 Bataillone stark gewesen sei, beruht auf einem Irrtum[1]);

1) Die Errichtung des 3. Bataillons Kronprinz erfolgte mit Reskript vom 16. Februar 1704 unter Befehl des Ob-Lt. v. Wulffen aus Abgaben von je 125 Mann (welche je 1 Kompagnie bildeten) aus der Garnison Kolberg und Küstrin; Spandau (62), Peitz (63 Mann); Frankfurt (63), Loecknitz (20) und Oderberg (42). Das 4. Bataillon (das seit 1713 so genannte Bataillon Rothe Grenadiere oder Leib-Bataillon Grenadiere, seit 1. Juni 1716 (?) 1. Bataillon des Königs-Regiments), nach einem Rapport aus Mittenwalde 24. Februar 1712 in 4 Kompagnieen 49 Unteroffiziere, 7 Pfeifer, 21 Tambours, 564 Grenadiere stark, stand bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. nicht in Königlicher Verpflegung, sondern wurde ohne Vorwissen des Königs aus Mitteln des Kronprinzen unterhalten. Die Formation dieses Bataillons begann nach der Rückkunft des Kronprinzen aus dem Feldzuge von 1709. Als Stamm dienten „eine Anzahl geschickter Offiziere und Unteroffiziere, sowie 200 auserlesene hübsche Leute", welche der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau geschickt hatte. Die Vollzähligmachung erfolgte durch „sowohl schöne junge als große Leute", welche bei der Alliirten Armee geworben und in kleinen Trupps nach Mittenwalde geschickt wurden, sowie durch Landeskinder, welche zum Teil gewaltsam aufgehoben waren. „Es fehlte hierbei nicht an allerlei aktiven und passiven Exzessen, welche bei dieser mangelhaften Art, zu werben, vorfielen, obgleich der Kronprinz selbst bei dergleichen Unternehmungen öfters gegenwärtig war. Ja, man sagt, daß der Kronprinz einige Mal in dergleichem Lärm der großen Gefahr wäre ausgesetzt gewesen. Es gab nicht selten bei einer solchen Aufhebung derbe Schläge und sehr oft nicht viel weniger als Mord und Todtschlag." Trotz der eingelaufenen Klagen gelang es, das Vorhandensein des Bataillons, welches dem Kronprinzen dazu diente, neue Einrichtungen ꝛc. vor ihrer Einführung in die Armee auf ihre Zweckmäßigkeit zu erproben, vor dem Könige geheim zu halten. (Kriegs-Archiv des Großen Generalstabes.) Es ist dies

Belling[1]) war thatsächlich der Nachfolger Krummensees; die schon bei Schöning, Leben des FM. Schöning, gedruckten Urkunden würden den Verf. belehrt haben, daß 1686 nur ein Teil des Regiments den Feldzug in Ungarn mitgemacht hat; der Note 3 auf Seite 120 gegenüber mußte der 1. Absatz des Textes überhaupt wegfallen.

Regiment zu Fuß der Kurfürstin 1676—1688.

Das Regiment ging auf den Markgraf Karl Philipp nicht, wie S. 113 behauptet ist, im Jahre 1688, sondern mit Kapitulation vom 14. Januar 1689 über.

Regiment zu Fuß Markgraf Philipp Wilhelm (v. M. Nr. 52).

Markgraf Philipp erhielt ein Generalmajors-Patent vom 30. Juli 1689 mit dem Range nach dem Generalmajor v. Zieten, vor allen „in dieser Campagne und nach derselben Endigung ernannten" Generalmajors; sein Generallieutenants-Patent, ursprünglich vom 6., ist schließlich vom 4. 14. März 1692 datiert.

Die Ausführungsbefehle zu der schon am 21. Januar 1685 beschlossenen Formation seines Fußregiments lauten wie folgt:

---

eines der beiden Bataillone, von denen Friedrich Wilhelm I. gelegentlich der Aufstellung des neuen Militäretats nach seiner Thronbesteigung schrieb:

Die Garde Grenadiers verpflege von meinen menus plaisier, weil ich doch in der Welt in nichts plaisier finde alß in einer guten Armée.

Das 2. sog. weiße Grenadier-Bataillon wurde auf Grund der Kapitulation vom 1. Juni 1716 mit einem zweiten, neu formierten Bataillon zur Bildung des Regiments 1806 Nr. 18 verwendet.

1) Belling, früher Major bei Dohna zu Fuß, 11./21. April 1677 Oberst-Lieutenant und Vize-Kommandant von Peitz, später bei Kurprinz z. F., 17. Dezember 1679 Oberst bei diesem Regiment, 1689 mit Patent vom 21. April a. St. Generalmajor, hat niemals eine Kapitulation vom 27. Juli 1687 auf ein in Preußen neu zu werbendes Regiment erhalten. Er verblieb bis zum Juli 1688 Oberst beim kurprinzlichen Regiment. Der 27. Juli 1687, den v. M. angeblich aus der Conrbière'schen Stammliste S. 140 entnommen hat — dort steht aber 27. Januar —, hat gar keine Berechtigung; der 27. Januar beruht darauf, daß an diesem Tage Adam v. Krusemarck wirklicher Oberst zu Fuß unter Belassung beim Kurprinzlichen Regiment geworden, daraus der Abgang Bellings gefolgert und entsprechend die Angabe der alten Stammlisten zu berichtigen versucht ist. v. M. ist an dem Artikel in Nr. 53 des M.-W.-Bl. v. 1884, in welchem der Ursprung des jetzigen Grenadier-Regiments Nr. 4 nachgewiesen ist, sonach vorübergegangen. Artikel 16 seines Werkes war einfach zu streichen.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir mögen Euch hiermit nicht verhalten, was maßen Wir gnädigst resolviret, daß alle Unsere Regimenter zu Fuß hinkünftig auf einen gleichen Fuß gesetzet werden und ein jedwedes in 8 Kompagnieen ad 150 Mann gerechnet, und also in 1200 Gemeinen mit Offizieren und Gemeinen bestehen solle: Wann Wir dann von derjenigen Mannschaft, welche bei denen Regimentern über die 1200 übrig anjetzo ist, für Unsers frdl. Lieben Sohns Prinz Philipps Lbd. ein Regiment zu formiren, davon auch Unsers frdl. Lieben Vettern und Oberst-Lieutenants, des Herzogs Alexanders von Kurland Lbd. habenden Bataillon auf ein ganz Regiment richten zu lassen gemeinet sein, Als haben Wir euch diese Unsere gnädigste Intention hierdurch nicht alleine bekannt machen, sondern auch zugleich in Gnaden anbefehlen wollen, von der euch anvertraueten Leib-Guarde zu obgedachten Behuf 200 Köpfe auf solche Weise parat zu halten, daß die Mannschaft den 6. Martij alten Kalenders allhier bei Potsdam an dem Orte, woselbst das Regiment formiret werden soll, stehe, weshalb Wir Euch ferner Ordre zukommen lassen wollen; worunter 180 Gemeine und 15 Unteroffiziere sein müssen; die andern 5 Mann behält das Regiment zur Formirung der andern Offiziere, welche es abgiebet: gleicher Gestalt habt Ihr auch auf die Art 200 Köpfe von eurem bishero gehabten Regimente, so Wir unserer Leib-Guarde nun inkorporiren lassen, zu detachiren und selbige ebenfalls für Unsers Sohns Prinz Philipps Lbd. an Ort und Zeit, wie obgedacht, bereit zu halten. Wonach Ihr euch also unterthänigst zu achten, und dieser Unserer Verordnunge gebührend nachzuleben habt, daran p. Und p. Gegeben zu Potsdam d. 23. Januarij Anno 1685. An den General-Lieutenant v. Schöningen.

2) In simili mut. mut. an den General-Major v. Barfußen, welcher von seinem Regimente geben muß 200 Köpfe, worunter auch 15 Unteroffiziere und 180 Gemeine sein sollen; die übrigen 5 Mann behält das Regiment ebenfalls zur Formirung der anderen Offiziere, welche es abgiebet.

NB. Barfußen Ordre also einzurichten, daß er für Prinz Philippen von denen 200 Köpfen gebe 55 Gemeine und 15 Unteroffiziere zur prime plane; die übrigen 130 Mann giebet er an den Prinzen von Kurland pp.

3) In simili per omnia an das Anhältische Regiment zu Fuß, so ad principem selbst gerichtet werden muß, giebet auch 200 Köpfe, darunter 15 Unteroffiziere und 180 Gemeine, wegen der übrigen 5 Mann wie in der vorigten Ordre pp.;

4) In simili an das Kurprinzliche Regiment zu Fuß, welches an J. D. selbst zu richten, in tertia persona, auch auf 200 Köpfe, worunter 15 Unteroffiziere und 180 Gemeine; addatur etiam die letzte clausul wegen der 5 Mann;

5) An den General-Major von Börstell, wegen der Kurfürstinnen Regiments, welches giebet 300 Köpfe, worunter 30 Unteroffiziere und 245 Gemeine für Prinz Philipp, cum clausula wegen der anderen 25 Mann, welche zu Verstärkunge des Obristen v. Lichtenhains Kompagnie kommen sollen pp.;

6) An den General-Feld-Marschall Dörfflingern wegen seines Regiments zu Fuß, welches giebet 200 Köpfe, worunter 15 Unteroffiziere und 180 Gemeine; reliqua wie in den vorigten ordern ꝛc.

G. Fh. v. Derfflinger.

Beigefügt ist folgende Liste:

Von	Nach Abzug d. Kommandirten gehen ab	Davon werden zur Formirung J. D. Prinz Philipps Regiment gegeben			
	Köpfe	Unter-Off.	Gemeine	noch a part an Ober-Offiz. Lieut.	Fähnr.
der Guarde	200	15	185	1	—
Kurfürstin-Regiment . .	300	30	245	1	1
Kurprinz	200	15	180	1	1
General-Feldmarschall .	200	15	180	1	1
Anhaltisch. Regiment . .	200	15	180	1	1
Schöningisch. „ . .	200	15	180	1	—
Barfußisches „ . .	200	15	45	—	—
	1500	120	1200	6	4
manquiret also noch					
1 voller Stab					
2 Lieutenants					
4 Fähnrichs					

Unrichtig ist es, wenn v. M. behauptet, das Regiment sei 1686 mit 2 Bataillonen nach Ungarn gerückt; der Etat für den Juni 1688 würde ihn belehrt haben, daß es unter dem Großen Kurfürsten eine Verstärkung um 2 Kompagnieen nicht erfahren hat.

Aus den von ihm vielfach benutzten Königschen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin hätte v. M. sehen müssen, daß Brandt nicht erst von 1687 an Oberst beim Regiment gewesen ist, sondern mindestens vom März 1685 an, Inhalts der Rangliste für diesen Monat. Thatsächlich aber wurde er, bis dahin Oberst-Lieutenant bei Derfflinger, am 21. Januar 1685 bei dem dem Prinzen Philipp konferierten Regiment zum Oberst mit Oberstlieutenants-Traktament ernannt. Gleichzeitig wurde Major Georg Sigismund v. Heiden Oberst-Lieutenant, Heinrich v. d. Goltz Major. Mit Patent vom 5./15. Oktober 1689 Generalmajor, erhielt Brandt am 24. d. M. (a. St.) das Gouvernement zu Pillau und das unter dem verstorbenen Generalmajor von Belling gestandene Regiment (d. h. die Pillauer Garnison). Des Fragezeichens bei 1689 bedurfte es um so weniger, als das richtige Datum aus der Abhandlung im M.-W.-Bl. 1884 Nr. 53 zu entnehmen war.

Was soll es übrigens heißen, wenn der Markgraf „Kurbrandenburgischer und Preußischer General-Lieutenant" genannt wird? Jeder Erklärungsversuch scheitert.

Regiment zu Pferde Markgraf Ludwig (1679—1687) (v. M. Nr. 50).

Das in Rede stehende Regiment ist das Goertzkesche (v. M. Nr. 130), welches nach dem Tode des Markgrafen an den Oberst v. Lüttwitz gegeben wurde (v. M. Nr. 230). Im September 1695 erhielt es Oberst v. Thiemen (Thümen); schließlich wurde es durch Beschluß des Geheimen Kriegsrats vom 30. November 1697 dem Regiment Kurprinz (v. M. Nr. 48) einverleibt.

Eskadron zu Fuß Graf Candal und Compagnie (Eskadron) v. Eggebrecht (v. M. Nr. 76. 104).

Ein und derselbe Truppenteil. Dem Grafen Candal war Inhalts seines Oberstenpatents vom 30. Mai 1677 vermöge mit ihm getroffener Kapitulation die Werbung einer Eskadron zu Fuß von 500 Mann aufgetragen worden. Am 16. August 1678 genehmigte der Kurfürst, daß J. Wendt gen. Eckebrecht (also nicht der von v. M. genannte Ludwig Eggebrecht) zu den nach beschehener Reduktion übrig gebliebenen 2 Candalschen Kompagnieen noch 2 andere warb und daraus eine völlige Eskadron bildete. Unter dem 8. September 1678 wurde ihm für den Fall des Zustandekommens der Werbung die Charge als Oberst-Lieutenant an des abgegangenen Burgsdorff Stelle verliehen.

Regiment zu Pferde v. Brockdorf — du Hamel (v. M. Nr. 60. 158. 159).

Oberst Detlof v. B. erhielt mit Ordre vom 12./22. Juli 1674 Werbe- und Standartengelder für 2 von ihm in Gesammtstärke von 130 Mann aufzustellende Kompagnieen zu Pferde. Nach einer Verpflegungsordre vom 28. Oktober 1674 bestanden damals bei seiner „Eskadron", deren 2. Stabsoffizier Oberst-Lieutenant v. Woedtke war, 3 Kompagnieen. Ihre Stärke betrug anfangs Januar 1675 2 Personen des Stabes und 226 Mann. Im September 1675 waren 5 Kompagnieen vorhanden, darunter wahrscheinlich die seitdem nicht mehr erwähnte, im März 1675 errichtete Kompagnie des Oberst-Lieutenants d'Ennery.

Die Vermutung, daß Oberst du Hamel der Nachfolger von B. ge-

worden, ist begründet. Während das Regiment noch im Dezember 1675 Brockdorffsches heißt, ist in einer Anweisung auf Rekrutengelder vom 12. Juni 1676 gesagt:

Bruckstorff oder itzo du Hamel auf 5 Kompagnieen.

Anfang 1677 zählte das Regiment 6 Kompagnieen.

Das zweite du Hamelsche Regiment (v. M. Nr. 159) gehört nicht in das Buch. Zur Formation desselben wurden folgende Truppenteile verwendet:

1) 4 Ppl. 88 Mann, welche von dem Briquemaultschen Regiment übrig geblieben, nachdem 6 Ppl. auf Grund des Celler Vertrages in holländische Dienste getreten waren. Sie standen unter Oberst-Lieutenant Paul Jaucourd de Villarnon und sollten mit 164 Mann verstärkt werden,
2) die Kompagnie des RM. Johann Ernst v. Oeynhausen, 1 Ppl. 50 Mann, welche mit 47 Mann verstärkt werden sollte,
3) die Kompagnie des RM. Christian Thon in gleicher Stärke (Etat für Januar 1689).

Die Stiftung ist spätestens 16. 26. November 1688 erfolgt; denn zufolge Ordre von diesem Tage wurden „dem neuen Regiment zu Pferde" die Hälfte der Werbegelder mit 1640 Thlrn. ad 1 und je 940 Thlrn. ad 2 und 3 angewiesen. Zum ersten Male erscheinen das Regiment, 1 Stab 6 Ppl. (78 Mann) 300 Mann stark, sowie 2 neue Kompagnieen in Stärke von zusammen 100 Mann in dem Etat für März 1689. Der Etat vom Februar d. J. ist nicht erhalten.

Leib-Garde zu Fuß des Herzogs von Croy (1670—1684) und Regiment zu Fuß Herzog von Croy (vor 1678—1684) (v. M. Nr. 86. 87).

Ein Truppenteil. — Die Croysche Leibgarde ist, wie das Reskript vom 30. März 1670 ausdrücklich ausspricht, die vom Hauptmann Pantzer kommandierte Kompagnie zu Fuß, welche „für diesem Dero Statthalters ꝛc. Leibguarde gewesen". Sie wurde laut Reskripts vom 31. Januar 1675 um eine Kompagnie verstärkt. Nach dem Reskript vom 17./27. November 1678 sollten aus beiden zusammen vier Kompagnieen gemacht und vier weitere dazu geworben, also „ein Regiment daraus formirt werden". Die Leitung der Formation war schon am 16./26. November dem Erbtruchseß Frhrn. zu Waldburg unter Ernennung zum Oberst mit dem Versprechen übertragen worden, bei Reduktion des Regiments eine der beiden stehenden Kompagnieen behalten zu dürfen. — Stärke nach der 3. Reduktion im Dez. 1679: 2 Komp. mit 237 Mann.

Was die angeblich im Jahre 1706 (S. 153) vorgenommene Formation eines Bataillons für den Gen.-Major Fhrn. v. Truchseß aus 3 Croyschen und 2 andern Kompagnien anlangt, so hat es damit folgende Bewandtnis. Am 1. Februar 1707 reskribierte der König an Truchseß, daß er resolviret, ihm ein ganzes und vollständiges Bataillon von 5 Kompagnieen zu verleihen, und daß zu den bereits bestehenden dreien noch 2 gerichtet werden sollten. Zu den vorhandenen 470 Mann sollten aus Friedrichsburg 10 Gemeine abgegeben, die fehlenden 145 geworben und die Errichtung der neuen Kompagnieen mit einem Stamm von 160 Mann der alten vorgenommen werden. Zufolge C.-O. vom 10. Dezember 1714 stieß dies Bataillon mit dem Heidenschen zur Formation eines neuen Regiments zusammen, dessen Oberst Gen.-Major Fhr. v. Löben wurde (1806 Nr. 26).

Sonach liegt durchaus keine „fabelhafte" Nachricht (S. 153[6]) vor.

Die Derfflingerschen Regimenter (v. M. Nr. 93—95).

Zu v. M. S. 159 Note 2 sei zunächst berichtigend, bezw. ergänzend in Betreff der Personalien Derfflingers Folgendes bemerkt. Sein Generalmajorspatent datiert vom 16. August 1655 (nicht 1654). Gen.-Lt. über die Cav., Patent vom 11. Juni 1657, nicht 1656; Geheimer Kriegsrat 20. Juni 1657; General-Feldzeugmeister bei der Armee 18. 28. August 1658; 12./18. Juli 1672 außer Dienst und soll sich auf seine Güter „oder sonsten hier im Lande" zurückziehen[1]); 31. Juli 1672 Erlaubnis, in holländische oder kaiserliche Dienste zu treten; 15. Mai 1673 (nicht 1677) Ober-Gouverneur über die Festungen (mit Ausnahme der klevischen) und Erneuerung der Würde als Feldmarschall.

„Wir wollen ihn auch bei Unserer Armee mit dem ehisten wiederumb mit einem Regiment zu Fuß, zu Pferd und Dragouner versehen, und ihme desfalls eine absonderliche Kapitulation ausreichen lassen."

Nach dem Regierungsantritt Kurfürst Friedrichs III., welcher die Regiments-Kapitulationen durch neue zu ersetzen beabsichtigte, erstattete D. am 14. Mai 1688 über seine Regimenter, bezw. die ihm erteilten Kapitulationen dahin Bericht: daß seiner Regimenter halber nie schriftliche Kapitulationen geschlossen seien, insonderheit, da das Regiment z. F. aus den Garnisonen zusammengesetzt, von den Dragonern aber ihm vier Kom-

1) Der Dienstaustritt erfolgte, weil D. in der Ernennung des Fürsten von Anhalt zum Feldmarschall eine Verletzung seiner Kapitulation erblickte und „sich mit großen Eidschwüren vernehmen lassen", daß, „wenn er mit der Armee gehen sollte, der Fürst davon bleiben müßte" (nach einer Aufzeichnung von Meinders, 12. Juli 1672).

pagnieen von des damaligen Graf Waldecks Regiment gegeben und die übrigen zugeworben seien. Eine etwa schriftlich aufgerichtete Kapitulation müßte das Regiment zu Pferde betreffen.

a) das Regiment zu Fuß (v. M. Nr. 93) ist 1674 errichtet[1]). Die ersten bekannten Nachrichten über dasselbe ergeben sich aus einer Ordre vom 1. Juli d. J., durch welche D. zur Montierung von 62 Mann 868 Thlr., zu drei Dragonerfahnen 75 und zu 8 Fähnlein beim Regiment 200 Thlr. angewiesen wurden. In Betreff seiner Auflösung ist das Nähere aus der Allerhöchsten Resolution für den Freiherrn v. Lottum, Köln den 14. März 1695, zu ersehen. Es heißt dort:

> So sollet Ihr auch bei der von Uns Euch unlängst konferirten Oberhofmarschallstelle Euer Regiment und Gouvernement versprochener Maßen behalten . . . So viel in specie Euer Bataillon in Ungarn betrifft, selbiges haben Wir Unserm Oberst dem v. Sydow, als welcher es bishero daselbst gekommandiret hat, übergeben und Euch dagegen das von dem Derfflingerschen Regiment zu Fuß in holländischen Diensten stehende Bataillon gnädigst hinwiederumb konferiret, auch wegen der desfalls benötigten Expeditiones die Nothdurft befohlen.

Das brandenburgische Bataillon erhielt gleichzeitig der bisherige Regiments-Kommandeur, Oberst David v. d. Marwitz, nicht, wie v. M. sagt, der General-Lieutenant Kurt Hillebrand v. d. M., und dieser Truppenteil wurde am 23. Nov. 1697 bis auf eine Kompagnie reduziert.

Nach dem bereits oben (S. 462) Angeführten ist es nicht auffallend, wenn v. M. S. 160 Zeile 3 sagt: (das Regiment) zählte 1679 kurz vor dem Frieden von St. Germain sogar 1374 Mann, und Zeile 9 fortfährt: Im Jahre 1679 betrug seine Stärke 2 Bataillone (!) oder, wie auch angegeben wird, 1374 Mann (also innerhalb von 9 Zeilen zweimal dasselbe); absolut unverständlich aber und in vollstem Widerspruch mit S. 161 ist der Artikel Nr. 241, in welchem die Zahl 1679 wegen der Erwähnung des Friedens von St. Germain nicht auf Druckfehler beruhen kann. In Nr. 241 spricht v. M. von einem ehemaligen Derfflingerschen Regiment im Jahre 1679; K. Hillebr. v. d. M. soll 1682 Gouverneur von Küstrin und Oberst des dortigen Regiments ge-

1) Das Verhältniß, in welchem wahrscheinlich die einzelnen Garnisonen zur Bildung des Regiments beigetragen haben, ist aus den Reskripten vom 8. Juli 1674 ersichtlich, Inhalts deren, sobald die Auskommandirten weg sein würden, binnen 4 Monaten gegen 4 Thlr. Werbegeld auf den Kopf und viermonatliche Verpflegung angeworben werden sollten: für Kolberg (G.-M. v. Schwerin) 200, Küstrin, Driesen und Löcknitz (Grf. Dohna) 250), für Berlin (Ober Stallmeister —

wesen sein, während er doch erst am 8./18. Mai 1690 Derfflinger in dieser Würde gefolgt ist; S. 333 Note 3 wird im Gegensatz zu S. 161 Oberst David v. d. Marwitz Chef des Derfflingerschen Regiments nach dem Tode des Feldmarschalls und endlich auf S. 161 A. H. v. Blumenthal der letzte Kommandeur des Regiments genannt, auch behauptet, er sei am 16. Februar 1690, nach andern 1693 gestorben, während das Regiment noch 1695 bestanden hat. Wenn endlich v. M. sagt: „. . . wurde ein Bataillon zu dem Regiment Nr. 15 (nachher Garde), eine Kompagnie dem Infanterie-Regiment Nr. 20. oder nach anderen 5 Kompagnieen dem 1689 errichteten Infanterie-Regiment Wylich einverleibt", so muß dies den Anschein erwecken, als ob das Regiment Nr. 15 und das „Regiment Wylich" zwei verschiedene Truppenteile waren. v. M. befindet sich auch in dieser Beziehung im Irrtum, ebenso wie über den Zeitpunkt der Errichtung desselben, welche (wie schon aus dem M.-W.-Bl. 1878 Nr. 53 zu ersehen war) mit Kapitulation vom 1. August 1688 aus 8 Kompagnieen des Varennischen Regiments erfolgt ist.

b) das Regiment zu Pferde (v. M. Nr. 94, vergl. Nr. 270). In dem Generalmajors-Patent D.'s vom 16. August 1655 findet sich unter Nr. 4 die Erklärung, daß der Kurfürst ihm ein Regiment zu Pferde zugesagt, solches entweder komplet zu liefern oder aber ihm annehmliche und beliebige Werbungsmittel zu machen und fürzuschlagen. Auf vier Kompagnien, zu denen sich bereits „ein Kavallier präsentiret", welcher „den Majorsplatz prätendirte und sie in Kurzem zu richten verhoffte", wurden gleichzeitig Patente auf Quartiere u. s. w. ausgefertigt. Nach den „Puncta der Kapitulation wegen des Regiments des G.-M. v. D. vom 11. Dez. 1655" sollten diese Kompagnieen auf je 100 Einspännige verstärkt und vier weitere von gleicher Stärke binnen vier Monaten geworben werden. Dieses Regiment wurde nach dem Frieden von Oliva aufgelöst. Das neue Derfflingersche Regiment, zu dessen mit Reskript vom 3. Februar 1666 angeordneter Formation die zufolge Ordres vom 26. u. 28. September 1665 geworbenen Kompagnieen z. R. v. D. und Obl. v. d. Osten verwendet waren, und welches nach der Reduktion von Magdeburg laut Reskripts vom 12. Juni 1666 auf eine Kompagnie vermindert war, wurde nicht (v. M. S. 164), „gleich nach D.'s Tode oder doch bald darauf aufgelöst". Es wurde vielmehr mit Kapitulation vom 27. August 1695 dem Oberst Philipp Ernst v. Heynen verliehen; die stehen bleibenden Kompagnieen sind zufolge Beschlusses des Geheimen

also wohl von der Garde) 300, für Peitz (Oberst von der Artillerie) 45, für Spandau (G.M. v. Goetzen) 45, für Frankfurt (Ob. v. Plettenberg) 34, für Oderberg (Ob. v. Bomsdorff) 20, zusammen 894 Mann.

Kriegsrats vom 30. Nov. 1697 dem Regiment Markgraf Philipp (1806 Nr. 5) einverleibt.

c) das Dragoner-Regiment (v. M. Nr. 95, vergl. Nr. 6. 239. 240). Beide Ein Truppenteil. Wenn es auch v. M. S. 165 bezweifelt, daß Derfflinger 1672 die Schwadron an den Obersten v. d. Marwitz „verloren" habe — er erklärt diese Behauptung Courbière gegenüber „näherer Prüfung bedürftig", — so ist das, was C. sagt, doch richtig. Wegen der mit Derfflinger „neulicher Tage vorgefallenen Veränderung" erhielten mit Patent

1) vom 19. Juli 1672: Joachim Fr. v. d. Osten (seit 29. Juni 1668 Oberst) Derfflingers gewesenes Regiment z. R. auf dieselbe Conditiones, wie es der Feldmarschall gehabt; die D.'sche Kapitulation wurde auf ihn transferiert und gerichtet.
2) vom 27. Juli 1672: Sigismund Christof v. d. Marwitz die Schwadron Dragoner, „so für diesem der General-Feldmarschall gehabt", mit der Zusage, daß aus ihr, sobald die Mittel sich fänden, ein Regiment gemacht werden solle[1]).

Nach der Eingangs dieses Abschnittes gegebenen Notiz zu schließen, hat D. schon 1673 seine beiden Regimenter wieder erhalten. Die Betrachtungen S. 166—168 erledigen sich einfach dadurch, daß Friedrich Wilhelm v. d. Marwitz nach dem Tode des Feldmarschalls mit Kapitulation vom 27. August 1695 Oberst des Dragoner-R. wurde und daß die stehen bleibenden Kompagnieen ebenfalls zufolge Kriegsratsbeschlusses vom 30. November 1697 dem Dragoner-Regiment Markgraf Albrecht einverleibt wurden.

Letzteres Regiment anlangend, über dessen Entstehung große Unsicherheit herrscht, so ist es mit Ordre vom 26. Januar/5. Februar 1691 aus 1 alten Kompagnie von Sonsfeld, 1 dergl. von Anspach, 1 alten und 1 neuen Kompagnie v. Perbandt und 1 alten Kompagnie von Rauter formiert und dem Kommandanten von Driesen, Oberst Paul v. Brandt, untergeben. Aus einem Schreiben vom 20. 10. Mai 1692 an den Grafen Waldeck geht hervor, daß der Kurfürst am 12. Mai d. J. den Oberst-Lieutenant v. Pannwitz vom holländischen Bataillon Markgraf Karl bei demjenigen Dragoner-Regiment angestellt hatte, „so im vorigen Jahr unter Kommando des Oberst von Brandt in Ungarn gewesen, und welches Wir dem Markgraf Albrecht Friedrich anjetzo conferiret." Hieraus und aus dem Umstande, daß an dem-

1) Woher weiß v. M. S. 165 [3], daß die Dragoner-Regimenter „meistens nur 4 Kompagnieen zu haben pflegten"?

selben Tage auch ein Wechsel in der Person des Majors eintrat (ernannt wurde v. Ripperda), läßt sich mit Grund annehmen, daß die Verleihung des Regiments an den Markgrafen gleichzeitig erfolgt sein wird.

Die Goldackerschen Truppenteile[1]).

Am 1. Mai 1638 wurde mit Hartmann v. G. auf Errichtung einer Eskadron z. R. von 6 Kompagnieen kapituliert. „Nachdem, heißt es in der Urkunde, „Wir in dem zurückgelegten 1636 ten Jahre durch den Vesten Unsern Kammerjunker und l. G., H. Goldacker, eine Leibguardi zu Roß, Anfanges von 78 Pferden haben werben und richten, nachgehends aber dieselbe bis auf 200 Pferde verstärken lassen, welche derselbe auch bis hierzu als Unser Leibguardi Rittmeister zu U. besondern gnädigsten contento kommandiret, nun aber vor nöthig zu sein befunden, bei gegenwärtigen noch anhaltenden, unsicheren Läufften Uns zu Versicherung U. Staats, namentlich aber zu Dienst der Römisch Kaiserlichen Majestät, U. Agn. Herrens, in noch mehrere Kriegsverfassung zu stellen, daß Wir derowegen, gemelten den v. G. wegen bis hierzu erwiesener Tapferkeit und Uns geleisteter unterthänigster, unverdrossener Dienste nunmehr zu U. Oberstlieutenant in Gnaden bestellt und angenommen, auch demselben Kommission und Vollmacht aufgetragen haben, daß er zuvörderst solche 200 Pferde, so bis dahero in einer Kompagnie bestanden, (die auch noch ferner Unsere Leibguardi sein und bleiben und von dem v. G. als Leibguardi Rittmeister dergestalt kommandiret werden soll) nunmehr in 2 Kompagnieen resolviren und dazu noch 4 Kompagnieen jede von 100 Pferden mit dem 1. Blatt werben und also einen Esquadron von 6 Kompagnieen bestehend in 600 Pferden richten und auf den Fuß bringen solle." Die Eskadron erhielt außerdem einen Stab von 12 Personen und sollte in 3 Monaten komplet sein.

Während die Leib-(Garde)-Kompagnie in Stärke von 13 Personen des 1. Blattes und 120 Einspännigen noch in demselben Jahre dem Kurfürsten nach Preußen folgte, verblieben die 5 anderen Kompagnieen nach ihrer ersten, im November vorgenommenen Musterung in der Mark. Die Rollen vom 26. Juni 1639 weisen außer Goldacker als Rittmeister Georg v. d. Marwitz (Major), Kaspar Otto v. Strauß, Christof v. d. Goltz und Achaz v. d. Oelsnitz auf; die Stärke betrug 116 Pferde bei den Pr. Pl., 283 berittene und 83 nicht berittene Gemeine. Im Januar

1) Nr. 122. Regiment zu Pferde v. Goldacker (1640/41), Nr 123. Eskadron Dragoner von Goldacker (1640—1641); vergl. Nr. 121 Eskadron oder (!) Freikompagnie zu Fuß v. Goldacker 1640—1641.

1640 übernahm Rittmeister Jugart die Goltzische, im November Möllendorff die Oelsnitzsche Kompagnie, während Friedrich Goldacker schon im November 1639 die Oberstlieutenants-Kompagnie seines Bruders erhalten hatte. Der Zeitpunkt, zu welchem die Kompagnie des Rittmeisters Lieben (Liepe), später des Rittmeisters Philipp Ernst Finck, sowie die Dragoner-Kompagnie Zehntmeyer zu der Eskadron gestoßen sind, ist nicht bekannt. Unter den Ende 1640 (Instruktion vom 29. Dezember) noch in kurfürstlichen Diensten vorhandenen 11 Kompagnieen zu Roß befand sich auch die Goldackersche, außer 2 Kompagnieen Dragoner 7 Kompagnieen z. R. (Bericht vom 17. November) starke Eskadron. Die Zehntmeyersche Kompagnie ging im Januar 1641 bei der Verteidigung von Zossen, die Finckische im März bei der von Ruppin zu Grunde. Im Mai 1641 wurden sodann die Goldackersche und Burgsdorffische Eskadron, erstere mit Ausnahme der Leibgarde-Kompagnie, dem Kaiser zur Verfügung gestellt und der bez. Befehl am 18. Juli d. J. mit dem Bemerken wiederholt, wie es bei der einmal ergangenen Resolution verbliebe, „daß Wir S. K. Maj. die übrige Reiterei ohne 3 Kompagnieen freiwillig überlassen, also nunmehr damit nichts mehr zu schaffen haben". Der Befehl zur Abrechnung erfolgte am 16. Juli. Goldacker selbst, welchem am 25. Mai 1641 das Kommando genommen war, weil er sich entfernt und auf ergangene Ladung nicht gestellt hatte, erhielt am 22. Juli 1641 einen Abschied. Die Leib-Garde zu Roß, welche Ende 1639 nach der Mark zurückmarschiert war, wurde mit Reskript vom 12. März 1641 (Patent vom 13. d. M.) dem Oberst Georg Ehrenreich von Burgsdorff verliehen. In dem Bericht vom 8. September 1641 meldete er: „Weil der Kapitain-Lieutenant Greiner krank und von sich selbsten abgedankt, habe ich anwieder Rittmeister Ostens selig Kompagnie, die denn viel wackerere und ansehnlichere alte versuchte Soldaten als die Garde hat, hinwiederum zu S. K. D. Leibgarde gemacht, auch von der andern (Kompagnie) die besten und bravsten Reuter herausgenommen, die Kompagnie von 150 Reutern verstärkt und derselben den vorigen Lieutenant v. Hoppenrade zum Kapitain-Lieutenant vorgestellt." Unter dem 8. November 1641 genehmigte der Kurfürst diese Maßregel, befahl aber am 20. d. M. die Stärke der Kompagnie auf 125 Mann zu vermindern. Diese neue Leibgarde zu Roß wurde zufolge Reskripts vom 19. Juni am 14. Oktober 1653 bei Marienwerder aufgelöst.

Hoffentlich hören nunmehr die Versuche auf, die Geschichte der Trabantengarde, späteren Garde du Corps, bis auf 1620 oder wo-

möglich in das 16. Jahrhundert zurückzudatieren. (Siehe v. M. S. 100. 68 ff. 724.)

Regiment zu Fuß v. d. Goltz 1656—1679/80 (v. M. Nr. 125).

Goltz wurde mit Patent d. d. Königsberg 19. April 1656 vom 1. Februar d. J. an Generalmajor, 1664 20. August Geheimer Kriegsrat und General-Lieutenant bei der Infanterie, 1674 1./11. November General über die Infanterie, und war vom 1. Februar 1660 (nicht, wie S. 205 steht, 1661; S. 541 ist gesagt: 1660) bis 23. Mai 1670 Gouverneur von Berlin. Ein General-Feldzeugmeisterpatent (S. 205[3]) ist bei der Geheimen Kriegskanzlei nicht vorhanden. Die Angaben v. M.'s über Goltz' dänische Kriegsdienste sind mit der Darstellung Vaupells in den dansk-norske haers historie (Kopenhagen 1872) nicht vereinbar. Hiernach war G. vom 14. April bis 16. September 1677 Feldmarschall-Lieutenant (II, 525), Chef von Gottfried Rauchs Regiment z. Pf. vom 1. Juni bis 1. September (II, 586) und kommandierender General während des Feldzugs in Schonen. Am 15. Mai 1677 in Begleitung Christians V. bei Landskrona angelangt (I, 168), wurde er dort am 16. Juli d. J. von den Schweden geschlagen und verließ demnächst in Folge allgemeiner Klagen über ihn (I, 194) den dänischen Dienst.

Darauf wurde er am 28. August 1681 (nicht 1680, wie v. M. behauptet) sächsischer General-Feldmarschall (s. Schuster und Francke, Geschichte der Sächsischen Armee III, 358)[1]) und ging 1683 14. November ab. Die weitschichtigen Betrachtungen über die Entstehung des Regiments und das demselben möglicher Weise gebührende Stiftungsjahr erledigen sich einfach durch Hinweis auf die Kapitulation vom 28. Januar 1656, Inhalts deren wegen der in Polen entstandenen Kriegsunruhen „zue Versicherung des Estats, Lande und Leute ein neu Corpo zu Roß und zu Fuß aufzurichten und zu werben" unumgänglich notwendig geworden war. Auf Grund dieser Erwägungen ward Goltz zum Obersten über ein neu zu werbendes Regiment zu Fuß von 1200 Mann ohne die Offiziere des 1. Blattes bestellt. Für jede der 12 Kompagnieen wurden 600 Thaler Werbegelder bewilligt; das Regiment sollte binnen 4 Monaten vom 1. huj. an gerechnet in der Altmark komplet gemustert werden. — Was sich v. M. bei der Anmerkung S. 209

1) Hassel und Bitzthum v. Eckstädt, Zur Geschichte des Türkenkrieges 1683, S. 105, geben den 29. Dezember 1681 an.

N. 1 gedacht hat, ist schwer, wenn nicht unmöglich zu ergründen. Im Text heißt es:

„Nach den neuesten Nachrichten wurde das Regiment 1680" (diese „Neuesten Nachrichten" beruhen offenbar auf dem von v. M. richtig erkannten Fehler Schönings a. a. O. S. 269, welcher den Feldzug in Preußen in den Winter 1679/80 verlegt hat!) „nach einem gleichzeitigen Tagebuche aber Ende Oktober" (a. a. O. heißt es 18.) „1679 aufgelöst".

Dazu die Anmerkung:

„und wenn er (G.) noch 1687 in dem Brandenburgischen Kriegsetat aufgeführt ist, so scheint es, daß er in diesem Jahre" (also doch 1687) „seine Würde als Chef — vielleicht auch schon etwas früher — niedergelegt habe."

Wird in Betracht gezogen, daß v. M. die Kriegsetats von 1680, 1681 und 1687 in Händen gehabt haben muß — er sagt ja selbst: „Deshalb finden wir ihn auch . . . . als General der Infanterie aufgeführt", vergl. S. 625 ff. Anmerkungen —, in diesen Etats aber ein Goltzsches Regiment nicht verzeichnet ist, so dürfte das oben ausgesprochene Urteil durchaus gerechtfertigt sein. Wozu übrigens v. M. bei Angabe des Monatsgehalts v. d. G.'s hinter 83 Thlr. ein Fragezeichen gesetzt hat, ist unerfindlich. Hielt er ein solches für nötig, so hätte er es bei „6 Gr." anbringen sollen; denn es wurden an Goltz thatsächlich monatlich 83 Thlr. 8 Gr. gezahlt. v. M. wolle sich doch erinnern, daß in dem bei Schöning abgedruckten Tagebuche (s. oben) gesagt ist, daß der Kurfürst dem Goltz eine Pension von 1000 Thalern bewilligt habe.

Frei-Kompagnie zu Fuß, dann Bataillon Jung-Heiden 1679?—88 (v. M. Nr. 164 und S. 243. 244).

Der Abschnitt rechnet unter die fremdartigsten und inhaltslosesten des ganzen Werkes, voller Verwechselungen und Widersprüche, und hätte umsomehr weggelassen werden sollen, als zur Zeit des Großen Kurfürsten kein selbständiger Truppenteil dieses Namens — wenigstens in der angegebenen Zeit nicht — bestanden hat. In Frage kommen drei Generale v. Heiden.

1) Friedrich, 15./25. April 1679 wirklicher Oberst bei Spaen z. F., 30. Dezember 1685 a. St. Kommandant von Wesel, 1689 mit Patent vom 1. März GM. z. F., 1690 6. Oktober Gouverneur von Minden unter Beibehaltung seines Regiments und Verleihung der

anjetzo in Minden stehenden Kompagnie, 2./12. Jan. 1691 (ursprünglich vom 12./22. Juni datiert) G.-Lt. z. F.; 1./11. Sept. 1692 Gouverneur von Lippstadt (Dat. des Patents; Dankschreiben vom 12./22. August); 1./11. Dezember 1692 Gouverneur von Wesel; 13. (19?) Juni 1695 (Patent vom 1. August 1694) General über die Infanterie; vor 20. Septbr. 1702 außer Diensten. Sein Regiment, das Alt-Heidensche, war das zufolge Reskripts vom 8. Oktober 1688 an den Rhein gesandte Bataillon des Regiments Ferdinand Kurland, welches nach dem Reskript vom 18./28. Juni 1689 selbständig geworden und an Heiden gegeben war.

2) Johann Siegmund, 2. Juli 1681 wirklicher Oberst bei Spaen z. R., 1690 GM. nach seinem Oberstenpatent, 2./12. Januar 1693 Gouverneur von Lippstadt (Datum des Pat.; Dankschreiben für die Ernennung 2./12. Januar 1693 aus Brüssel); 2. Juni 1694 GLt. z. R., 5. Januar 1704 General der Kavallerie.

Er erhielt zuerst mit Kapitulation vom 15./25. Septbr. 1692 das Briquemaultsche Regiment und, als dieses 1. Jan. 1693[1]) an den Markgraf Philipp gekommen war, gleichzeitig das Spaensche. Letzteres wurde zufolge C.-O. vom 22. August 1718, (nicht, wie v. M. sagt, 1715), aufgelöst und, laut Ordre vom 19. Septbr., vom 1. Dezember an kompagnieweise den Regimentern Schlippenbach, Dewitz und Katte einverleibt (s. v. M. S. 435).

3) Johann Siegmund, 12./22. Oktbr. 1689 Oberst bei Alt-Holstein, 7. Juli 1695 GM. z. F., 4. August 1704 GLt. z. F., 23. Mai 1715 General der Infanterie, 14. März 1719 Gouverneur von Wesel: nicht, wie v. M. sagt, „1684 ff. Gouverneur von Lippstadt".

Das Bataillon (Jung-Heiden), welches H. anfangs 1695 (?) erhielt, war das brandenburgische von Alt-Holstein. Aus einer Vorstellung des Stabs-Kapitäns Klencke, Wesel 8. Dezember 1694: „Und da bei Abgehung des Prinzen von Holstein und Zertrennung des Regiments des Prinz Karl's Kompagnie vom Brandenburgischen Bataillon ohnstreitig offen kommen wird" — geht hervor, daß die Trennung des Regiments Alt-Holstein damals, wenn auch vielleicht noch nicht durchgeführt, so doch jedenfalls angeordnet war. Dieses Jung-Heidensche Bataillon wurde im November 1697 bis auf eine (Frei)-Kompagnie aufgelöst, im 4. Quartal 1708 aber aus dieser und anderen Frei-Kompagnieen wieder aufgestellt.

1) Das Datum ergiebt eine Relation Spaen's vom 24. Febr. 1693.

Die Frei-Kompagnie von Isselstein (v. M. Nr. 185).

v. M. sagt: „Allem Anschein nach hat das obige kleine Korps nur eine kaum einjährige selbständige Dauer gehabt." J. habe 1683 eine Frei-Kompagnie zu Pferde errichtet, von der König und alle älteren Rang- und Stammlisten übereinstimmend besagten, daß sie noch in demselben Jahre zur Errichtung des Regiments z. Pf. von Briquemault verwendet worden sei.

Richtig ist nur, was über das Verhältnis zum Regiment Briquemault gesagt wird.

Aus dem „Etat der kurfürstlichen Armee, wie dieselbe nach der 2. Reduktion befunden und im November 1679 verpflegt worden", ergiebt sich, daß die J.'sche Kompagnie der nicht reduzierte Rest des Lütkeschen Regiments (Nr. 229)[1]) ist. Es heißt dort:

Lütke oder Isselstein 2 Comp. 228 Köpfe.

Seit Dezember 1679, nach der 2. Reduktion, hat nur eine Kompagnie v. J. bestanden, 94 Mann stark. Diese Kompagnie wurde zur Formation des Briquemaultschen Regiments zu Pferde verwendet, dessen Errichtung am 1. Januar 1683[2]) befohlen war.

Regiment Briquemault zu Pferde (v. M. Nr. 57).

Die betr. Ansätze der Etats für 1683 lauten:

Februar: Briquemault-Regiment:

„Uff die 5 Compagnieen, so unter GM. Briquemau von diesem Monat an geworben werden, laut Capitulation und Ordonanz" pro 1/3 Verpflegung:

	Thlr.	Gr.
11 Pers. des Stabes, 5 Ppl. (70) 320 Reuter kosten 986 Thlr. 16 Gr.	1536.	16
Isselsteinsche Komp. 1 Ppl. (14) 64 Reuter kosten 550 Thlr.		

März: Ebenso mit 2/3 Verpflegung = 2523 Thlr. 8 Gr.

April: Briquemault, zur völligen Verpflegung GM. Briquem. Regiment inkl. der Isselsteinschen Kompagnie:

1 Stab (11 M.) 6 Ppl. (84) 384 Reuter, 3510 Thlr.

---

1) In dem Patent für Markus Lütke als General-Major z. R., welches vom 24., nicht, wie v. M. S. 322 angiebt, vom 1. Juli 1672 datiert, erhält er das Versprechen, nach Verfließung zweier Monate a dato des Aufbruchs mit einem Regiment z. Pf. versehen zu werden (s. S. 795).

2) Die Kapitulation liegt nicht vor. Der Tag ist aber aus dem Majorspatent für den in brandenburgische Dienste getretenen Wilhelm Ludwig Frhrn.

Vom August an ist die Isselsteinsche Kompagnie nicht mehr besonders erwähnt.

Die sogenannten französischen Regimenter ꝛc. Varenne, Briquemault und Courneaud, sowie das Regiment zu Pferde Herzog von Sachsen (v. M. Nr. 389. 57. 85. 321).

v. M. hat das Leben des FM. von Schöning, verfaßt von K. W. v. Schöning, zwar gekannt, aber doch nicht genügend benutzt. Denn anderen Falles hätte er das für die Entstehung der Refugierten-Regimenter Varenne und Briquemault grundlegende Reskript, welches dort (S. 77) aus den Akten des Geheimen Staats-Archivs in Berlin abgedruckt ist, nicht bei Seite lassen dürfen.

Bereits am 31. Dezember 1685 reskribierte der Kurfürst an Derfflinger: „Auch ist Euch vorhin wissend: wie großes Mitleiden wir mit denen aus Frankreich von der reformirten Religion, vertriebenen armen Leuten haben, und daß wir im Werk begriffen sein, ein neues Regiment zu Pferde und zu Fuß zu formiren." Zu diesem Behuf sollte Prinz Heinrich von Sachsen eines der beiden nach Ungarn bestimmten Regimenter erhalten, unter dem Briquemaultschen Regiment dagegen alle französischen Offiziere akkommodiert und auf den Fuß wie die in Frankreich stehenden Regimenter gesetzt werden. Von den deutschen Offizieren sollte nur Isselstein seine Kompagnie behalten, während alle anderen, einschließlich des Majors v. Poellnitz, zu dem Sächsischen Regiment, bei welchem noch 3 Kompagnieen fehlten, versetzt wurden.

In Ausführung dieses Planes wurde am 8./18. Januar 1686

1) Isselstein zum Obersten mit Oberst-Lieutenants-Traktament ernannt und ihm freigestellt, ob er seine Kompagnie beim Briquemaultschen Regiment lassen oder „selbige für sich allein behalten" und von diesem Regiment separieren wollte[1]),
2) bei dem neuen Briquemaultschen Regiment, welches nach Abgabe von 24 Mann per Kompagnie zu dem Regiment Prinz Heinrich auf 10 Kompagnieen zu 35 Mann formiert wurde, u. a. die Anstellung verfügt: a. des Grafen de l'Ostange als Oberst-Lieutenant mit

v. Poellnitz zu entnehmen, welcher am 1. Januar bei dem Regiment angestellt wurde, welches S. K. D. dem GM. v. Br. zu richten committiret haben. Weiter erhielten am 5. Januar bei diesem Regiment Rittmeisterpatente: Adolf v. Eller, du Chenois und Drouveray. 11 200 Thaler Werbegelder wurden mit Reskript vom 7. Januar d. J. angewiesen.

1) Daß Isselstein von der letzteren Alternative Gebrauch gemacht habe, ist nicht ermittelt.

Majors-Traktament, so lange J. das als Oberst-Lieutenant genösse, unter dem Befehl: Ende Februar dem Regiment vorgestellt zu werden, und mit der Ermächtigung, die hier unter den aus Frankreich Vertriebenen befindlichen, welche Reuter zu werden beabsichtigten, anzunehmen. b. des d'Antigny als Major.

3) die Versetzung des zum Oberst-Lieutenant ernannten v. Poellnitz sowie der deutschen Offiziere zum Regiment Prinz Heinrich, welches die 144 von dem alten Briquemaultschen Regiment abzugebenden Leute erhielt (vergl. Bericht des General-Kriegs-Kommissars v. Grumbkow an den Kurfürsten vom 7. 17. März).

Betreffs des letztgenannten Regiments waren die Formationsbefehle bereits am 29. Dezember 1685 a. St. gegeben worden. Nachdem dieselben mehrfach Abänderung erfahren hatten, erhielt es seine endgültige Gestalt, und zwar mit der Bestimmung, dauernd bestehen zu bleiben, durch das Reskript vom 16. 26. November 1686. Inhalts desselben wurden dem Prinzen von den nach Ungarn auskommandiert gewesenen Leuten überlassen: 50 von Spaen, 44 von Briquemault, 34 vom Leib-Regiment, je 32 von Kurprinz, Anhalt, Markgraf Ludwig und Derfflinger, und außerdem zur Formierung die in Ungarn gewesenen Kompagnieen v. Proeck und v. Hülsen bestimmt. Mit Beziehung auf letztere wurde ausgesprochen, daß das Regiment zwar in 6 Kompagnieen bestehen, „Unser Oberst v. H. aber seine Kompagnie dabei behalten solle."

In Folge dessen ist die Proeckſche Kompagnie[1]) (Nr. 294) seit Ende 1686 aus dem Etat verschwunden, die Hülsensche wird zum letzten Male in dem für Juni 1688, wie folgt, erwähnt:

Cavallerie:

Herzog Heinrich v. Sachsen 1 Stab, 5 Ppl. (65 Mann) 250 Reuter Hierzu: Oberst v. Hülsen Kompagnie, 1 Ppl. (13 Mann) 50 Reuter	kosten an Unterhalt 1908 Thlr.

Die weiteren Schicksale des genannten Regiments, welche v. M.

1) Zufolge Kapitulation mit dem Oberstwachtmeister im Leib-Regiment zu Pferde v. Proeck, Wrangelsburg 26. Oktober 1678 sollte derselbe eine Kompagnie von 100 Einspännigen werben. Sie hatte bis Ende März 1679 vollzählig zu sein und Werbeplätze im Tapiauschen oder Pr. Holland zu erhalten. „Und, heißt es in dem Patent, weil Wir U. Ob. v. Küssow ein ganz Regiment zu werben aufgetragen, als seind Wir der Intention, ihn zum Oberst-Lieutenant unter dessen Regiment zu machen, wenn es wird gerichtet sein." Ginge Küssow ab, so solle Proeck dessen Regiment erhalten; träte eine Reduktion ein, so solle die Küssowsche Kompagnie stehen bleiben und Proeck dabei konserviert werden.

anzugeben unterlassen hat, sind folgende. Auf den ersten Chef folgte 1691 der am 16. April angestellte Feldmarschall Graf Flemming, am 24. August 1698 FM. v. Barfuß, 19. August 1702 FM. Graf Wartensleben. Aufgelöst wurde es zufolge C.-O. vom 25. August 1718 und schwadronsweise den Regimentern zu Pferde Nr. 3, 2 und 5 einverleibt.

Das Regiment des Obersten Varenne (Oberst: 14. Januar 1686, Generalmajor 11./21. Dezember 1691, nicht 1690, wie v. M. S. 467[1] sagt) war bestimmt, die Refugierten, die bei der Infanterie gedient hatten, aufzunehmen. Die Kapitulation, welche ihm in dem Oberstpatent auf dasjenige Regiment versprochen war, „so der Kurfürst dessen Kommando zu untergeben gemeint war", liegt nicht mehr vor. Aus den noch vorhandenen Kapitänspatenten für du Trossel, Cransac, Baret und Forbec, sowie den Lieutenantspatenten für du Clos und Baret, welche vom 1. Januar 1686 datiert sind, und aus einer Verfügung Grumbkows, Inhalts deren diese Offiziere a januario 1686 „unter das Regiment" gekommen, ergiebt sich, daß die Stiftung im Januar 1686 erfolgt sein muß. Die näheren Befehle über seine Formierung sind unter dem 10. Februar d. J. an Spaen ergangen, aber ebenfalls nicht mehr erhalten.

Dagegen lassen die urkundlichen Nachrichten über den Ursprung des Courneaudschen Bataillons (v. M. Nr. 85) an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig. Um so dürftiger und fehlerhafter ist das, was v. M. beigebracht hat. Er sagt:

Stiftung und zur Geschichte: „Es heißt, daß ihm gleich nach seiner Ankunft in den brandenburgischen Staaten nach Aufhebung des Edikts von Nantes der Kurfürst ein Patent als Oberst und ein eigenes Bataillon verliehen habe. aber wir kennen das Datum des ersteren so wenig, als wir wissen, ob das Bataillon ein schon bestehendes vacantes oder ein erst neuformirtes war. Er stand mit demselben zu Brandenburg a. H. in Garnison. Es bestand beim Tode des Kurfürsten, ward aber 1692 reduzirt und theilweise zur Formation anderer Regimenter verwendet. Eine von ihm 1703 errichtete Frei-Kompagnie wurde demnächst zum Regiment ausgemustert, das er sodann als Chef erhielt. Es stand in Magdeburg.

Wenn von Schöning (die Generale u. s. w. p. 18) sagt, daß er Oberst in dem Kurfürstlichen Corps „in Piemont" und 1696 Generalmajor der Infanterie bei demselben gewesen sei, so ist das nicht ganz verständlich, da zur Zeit des Großen Kurfürsten Brandenburger nicht in Piemont standen. Ich vermuthe, zumal da S. jenen Ausdruck selbst als eigene Worte seiner Quelle bezeichnet, daß er der Chef der Kompagnie „Piemontesen" war, welche als eine brandenburgische Truppe sich Ende Nov. 1688 und Anfang 1689 auf dem Magdeburgischen Kriegsetat zeigen und vermuthlich damals in Magdeburg selbst gestanden haben. Vielleicht war diese Truppe, über die sich in der Litteratur nichts findet, eine Art Jäger."

Was zunächst die Kombination bezüglich der Kompagnie Piemontesen betrifft, so ist es schwer begreiflich, wie v. M. dazu gekommen ist, Schöning zu unterstellen, daß er von einem brandenburgischen Korps in

Piemont zur Zeit des Großen Kurfürsten gesprochen habe. Schönings Leistungen waren vor und nach seiner Ernennung zum Armeehistoriographen gleichmäßig schwach und unzuverlässig; aber von solchen Fehlern hat er sich frei gehalten. Courneaud wurde, was schon im M.-W.-Bl. 1878 Nr. 53, 1879 Nr. 80 zu finden war, (zufolge Reskripts vom 3. 13. März) 1691 mit seinem durch die Trosselsche Kompagnie vom Regiment Varenne verstärkten Bataillon nach Italien gesandt, woselbst er bis zum Jahre 1696, seit 1694 unter Markgraf Karls und nach dessen Tode unter Varennes Oberbefehl, gestanden hat. In dem für ihn ausgefertigten Generalmajors-Patent vom 5. 15. Mai 1696 ist ausgesprochen, daß er befördert sei wegen seiner zuletzt bei dem Corps in Piemont geleisteten Dienste.

Die Entstehung des Courneaudschen Bataillons selbst ergiebt sich aus Courneauds Oberst-Lieutenants-Patent, Köln an der Spree 3. 13. Mai 1686. Es heißt in demselben:

Demnach Uns die gute qualitäten und erlangte Kriegsexperienz Joel de Courneau unterthänigst recommendiret worden, als seind Wir dahero und weilen Wir gnädigst resolviret, die aus dem Königreich Frankreich zu Uns kommende und wegen der reformirten Religion exulirende derselben meriten nach bei Uns zu accommodiren, bewogen worden, denselben in Unsere Kriegsdienste anzunehmen und ihn zu Unserm wirklichen Oberst-Lieutenant zu Fuß in gnaden zu bestellen; thun auch solches hiermit ꝛc. Wie dann insbesondere Unsere gnädigste intention und Willensmeinung ist, daß Unser Oberst-Lieutenant eine Compagnie von 40 Mann z. F. haben und selbige von denen wegen der Religion exulirenden Franzosen und von andern zum Kriege tüchtigen Leuten richten oder machen sollen. So viel Leute als er monatlich wird annehmen, auf so viele soll ihm auf die desfalls einkommende Designation der Unterhalt allhier in Berlin gegeben werden, und soll nichts desto minder sein Gehalt und Mustermonat[1]) von der Zeit angehen, wo er einige Mann[1]) angenommen hat, wie auch, wann er von denen Franzosen einige annimmt, denenselben überdas einen jedweden ein halber Monat Sold zur Mundirung gegeben werden soll.

Zum Lieutenant bei dieser Kompagnie soll er haben de Lory, zum Fähnrich de Cheut und nebst denenselben 2 Sergeanten, 2 Korporale und 1 Gefreiten Korporal, welche er von den französischen Kadets zu nehmen, wie auch 1 Feldscheer, 2 Tambours und 1 Pfeifer.

Das Traktament derselben soll vom 1. d. M. Mai den Anfang nehmen, maßen deshalb schon Vorsehunge gethan, und sollen sie das Quartier in Neu-Brandenburg haben.

Und weil Wir überdas gnädigst verordnet, daß der Oberst-Wachtmeister Favolles eine Kompagnie Kadets von 30 stark, d'Artis eine von 40 und St. Martin auch eine Kompagnie von 40 Mann haben solle, als haben Wir gnädigst verordnet, daß diese vier Kompagnieen unter Unsers Ob.-Lt. Courneaud Kommando

1) Nicht ganz sicher zu lesen.

und Bataillon so lange stehen sollen, bis S. Ch. D. ein vollkommenes Regiment daraus formiren werden, alsdann sie sich vorbehalten, den Obristen, wo es ihm anständig, demselben vorzustellen. Indessen soll ihm bleiben die Jurisdiktion bei diesen vier Kompagnieen, sowohl in Civil- als Kriminalsachen mit dem Bedinge, daß er dahin sehe, damit alle fürgehende Exzessen ernstlich abgestrafet, gute und scharfe Ordre observirt, Unseren Unterthanen und Landen Schutz gehalten und jedermänniglichen unparteiische Justiz administriret werde. Jedoch bleibt es wegen der in denen Kriegsrechten abgefaßten Resultate bei Unserer im August 1673 gemachten und hierbei kopeilich vorhandenen Verordnung, daß nemlich Uns selbige nebst den Akten für der Publikation eingeschickt werden sollen. Ferner ist der Obrist-Lt. schuldig, die Kompagnie jederzeit komplet und in guten Stande zu erhalten, auch desfals auf seine Offiziere gute Acht zu geben, damit auch selbige ihre Schuldigkeit beobachten. Die Offiziers, so ihre devoir nicht thun, stehet zwar Unserm Ob.-Lt. frei zu bestrafen und gar zu kassiren; jedoch muß solches Unseren Kriegs-Artikuln gemäß geschehen, auch mit Annehmung der abgehenden Offizierer nach Unserer in ao. 1673 gemachten Verordnung verfahren werden.

Wir wollen auch diese Kompagnieen, so lange es Unser Zustand erleidet, in Unsern Diensten behalten und ohne erhebliche Ursache nit abdanken, auch, wan solche geschehen sollte, verfügen, daß ihme, Unserm Ob.-Lt., alsdann etwan nachstehende Reste gezahlet werden sollen.

Wie Wir dann im Uebrigen noch nachfolgende reformirte Offizierer, als
4 Lieutenants: Cadaillan, Mereny, Cadou, Noel d'Artis und
4 Fähnriche als Henri Castelnau, Louis Castelnau, d'Albenay und Reckhofer (?)

an ihn hiermit weisen, welche, so lange bis sie beim Regimente wirklich können accommodiret werden, mit reformirten Traktamenten von Uns versehen werden und indessen frei Quartier an denen darzu assignirten Oertern zu genießen haben sollen. Wie Wir dann auch wollen, daß sie mit andern Dienste thun, und wann einer von denen Offizierern abgehen, in deren Stellen wiederum angenommen werden sollen. Wie dann auch Unser gnädigster Wille und Befehl, daß wenn diese Ober-Offizierer accommodiret, einer oder einige abgehen sollten, daß alsdann von denen Kadets Ober-Offizierer sollen gemachet werden. Wenn auch anitzo mehr Kadets als 30 vorhanden, so soll er von denen, so darunter kapabel, Unter-Offizierer machen, und wann auch hiernechst mehr Kadets kommen sollten, müssen dieselben solange mit gemeine Soldaten Traktament vorlieb nehmen, und unter die andern drei Kompagnieen so lange als Musketier Dienste thun, bis einige von denen Kadets abgehen.

Urkundlich ꝛc. Cöln a. S. 3. Mai 1686.

J. E. v. Grumbkow.

Die Patente für die übrigen Kapitaine datieren vom 4. 14. Mai 1686 und lauten an den einschlägigen Stellen wie folgt:

1) Bertrand Favolles in Kurf. Kriegsdienste auf- und anzunehmen und ihn zum Oberst-Wachtmeister zu Fuß unter dem Kommando und Bataillon des Ob.-Lt. Courneaud zu bestellen . . . Insbesondere ist . . . S. Ch. D. gnädigste Intention, daß dero OWM. Favolles eine Kompagnie unter den Ob.-Lt. Courneaud von 30 Kadets haben soll, nebst zugehörigen Lieutenant als Boschier, Fähnrich de L'inaschi (?), 2 Sergeanten, 2 Korporale, 1 Kapitain

d'Armes und 1 Fourier, welche gleichfalls von denen Kadets genommen werden sollen, wie auch 2 Tambours und Pfeifer, und soll er, der OWM. Favolles unter des mehrgedachten Ob.-Lt. Courneaud Bataillon der erste sein.

2) d'Artis (Troconis) als Hauptmann .... Er soll haben eine Kompagnie von 40 Mann nebst dem Lieutenant de Bargetto (Bargetton), Fähnrich Scipion d'Artis, 2 Sergeanten, 2 Korporale, 1 Gefreiter-Korporal. Solche 40 Mann sollen von denen französischen Kadets genommen werden; auch soll er haben 1 Feldscheer, 2 Tambours und 1 Pfeifer.

3) St. Martin als Hauptmann ... Er soll haben eine Kompagnie von 40 Mann zu Fuß nebst 1 Lieutenant de Bardonnange, 1 Fähnrich Bellele, 2 Sergeanten, 2 Korporale, 1 Fourier, 1 Kapitain d'Armes, so von den Kadets zu nehmen, item 2 Tambours und 1 Pfeifer.

Die weiteren Schicksale dieser Truppe können hier ausführlich nicht verfolgt werden. Beim Tode des Großen Kurfürsten zählte das Bataillon einen Stab (3 Personen) und in vier Kompagnieen 50 Personen des 1. Blattes, 60 Kadetten und 80 Gemeine, einschließlich 14 Gefreite. Bald nach dem Regierungsantritt Friedrichs III. (Etat für August 1688) auf 180 Kadetten und 80 Gemeine verstärkt, wurden ihm nach der Belagerung von Bonn die Kadetten-Kompagnie des Lottumschen Regiments und des Briquemaultschen Bataillons einverleibt. Die Reduktion des Truppenteils wurde auf Grund des Reskripts vom 13./23. Dezember 1697 am 3. und 4. Januar 1698 bei Aschersleben in der Weise vollzogen, daß aus den besten Leuten eine 100 Mann starke Frei-Kompagnie errichtet wurde, während die übrigen 9 Unteroffiziere, 13 Spielleute und 294 Gemeine zur Entlassung gelangten.

Hiernach bedarf es keiner ausdrücklichen Widerlegung der v. M.'schen Behauptung, daß C. 1703 eine Frei-Kompagnie errichtet habe, wie es denn auch unverständlich ist, wenn er sagt, „daß diese demnächst zum Regiment ausgemustert wurde, das er sodann als Chef erhielt." Der Bataillonsverband, in welchen die Kompagnie zufolge Reskripts vom 16. April 1704 unter ihrem Chef mit anderen Kompagnieen trat, wurde nach der am 21. Februar 1708 beschlossenenen Zurückberufung des Truppenteils aus Italien vom November 1708 an gelöst. Nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. wurde die Kompagnie, deren letzte Musterrolle vom 8. Juni 1713 datiert, zur Bildung des Regiments Nr. 20 verwendet.

Regiment, zuerst Eskadron Prinz v. Curland (v. M. Nr. 91. 92).

Es liegt hier einer der wenigen Fälle vor, in denen die Verpflichtung bestanden hätte, das Vorhandensein zweier verschiedener

Truppenteile anzunehmen; denn Prinz Alexander von Kurland war gleichzeitig Chef eines Bataillons (Eskadron) und eines Regiments, ersteres eine dauernde, letzteres eine vorübergehende Formation.

Prinz Alexanders (seit 12. Februar 1682 Oberst-Lieutenant) Bataillon, erscheint zuerst in dem Etat für Mai 1683 in Stärke von 1/2 Stab (6 Mann) 4 Pr. Pl. (72 M.) und 600 Gemeinen, einschließlich 100 Gefreiten. Die Formation kann erst mit Anfang dieses Monats begonnen haben, weil für Mai nur der dritte Teil der Verpflegung angewiesen wurde. Eine Kompagnie dieses Bataillons trat im Juni 1684 zu dem Regiment, welches unter Prinz Alexander (Obersten-Patent vom 6. Juni d. J.) den Feldzug gegen die Türken mitmachen sollte (s. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften Heft 5) und nur für diesen vorübergehenden Zweck aufgestellt war. Die Auflösung dieses Truppenteils wurde dazu benutzt, das Bataillon Kurland auf ein vollständiges Regiment zu verstärken, und die darüber dem Prinzen ausgefertigte Kapitulation trägt, was ebenfalls schon in den Einzelschriften zu lesen war, das Datum des 21. Januar 1685.

Wie dieser einfache, einer Misdeutung kaum fähige Sachverhalt von v. M. verwirrt ist, mag S. 156 ff. nachgelesen werden. Eine Aufklärung, weshalb der Verfasser es für nötig gehalten hat, aus Königs Mil. Pantheon, wenn auch unter Beifügung eines Fragezeichens, mitzuteilen, daß Prinz Alexander († 1686) Ritter des 1740 gestifteten Ordens pour le mérite gewesen sei, dürfte schwerlich gegeben werden können; ebenso bleibt dunkel, welche Bewandtnis es mit dem Marsch hat, zu dem v. M. im Sommer 1685 zwei Kompagnieen des Regiments im Dienste Polens gegen die Türken ins Feld gerückt sein läßt.

Prinz Alexanders Nachfolger war Prinz Ferdinand, nach welchem das Regiment genannt wurde, obwol er dem Kommandeur, Grafen Alexander zu Dohna, die Ausübung der Oberstenrechte gegen ein Fixum vertragsmäßig am 27. Dezember 1686 überlassen hatte. Dohnas Patent als wirklicher Oberst datiert vom 31. Dezember d. J.[1]). Ueber die bisher nicht bekannten Gründe des Dienstaustrittes des Prinzen, welcher am 2. Oktober 1688 in der ihm vom Großen Kurfürsten erteilten Charge als General-Lieutenant konfirmiert worden war, gibt ein vertrauliches

1) Ursprünglich vom 30. d. M. „Weilen Wir auch nach Absterben des Prinzen von Kurland, Alexanders Lbd. hochseligen Andenkens, das Regiment Dero Herrn Brudern Prinz Ferdinanden Lbd. hinwiederum conferiret und dieselben mit Unserm Obersten dem Grafen v. Dohna wegen eines und des andern, wie es bei dem Regiment zu halten, gewisse Abrede genommen, als wollen Wir solches Alles hiermit gleich ratifiziret und für genehm gehalten wissen" ꝛc.

Schreiben des Kurfürsten an den Landgrafen zu Hessen vom 2. Juni 1689 Aufschluß. Es heißt in demselben, daß der Große Kurfürst einige Zeit vor seinem Absterben den Prinzen Ferdinand nach Berlin berufen und ihm nebst Konferierung der General-Lieutenants-Charge die Vermählung mit der verwittweten Markgräfin Ludwig vorgeschlagen habe. Letztere habe nicht devoir gehalten, sondern sich auf Veranlassung der Königin von Polen, welche dem Prinzen unter anderen avantagen Hoffnung zur Verheiratung mit ihrer Prinzessin gemacht, für den Prinzen Jakob von Polen interessiert. Die Königin habe durch einen Mönch, mit welchem der Traktat in Berlin geschlossen worden, und allerhand Intriguen die Vermählung des Prinzen Jakob mit der Markgräfin zu befördern sich äußerst bemüht. Darüber sei der Kurfürst unwillig geworden. Vor kurzem habe nun der Prinz Ferdinand zu verstehen gegeben, daß er gern mit zu Felde gehen möchte; es sei ihm aber bemerklich gemacht, daß es diesmal nicht anginge, weil die ins Feld rückende Generalität schon vorher benannt gewesen. „Dessen ungeachtet aber haben Sie Sich wider Unsern Willen bei Uns auf der Reise eingefunden und als Wir angestanden, Sie praetendirter Maßen wirklich zu emploiren, welches hiernächst, wann S. Lbd. Sich anders gegen Uns bezeiget hätten, geschehen sollen, Ihr Generallieutenants-Patent, wie Wir nun allererst vernommen, an Unsern den ꝛc. v. Danckelmann ungeachtet aller Ihro von demselben geschehenen wohlmeinentlichen Remonstrationen zurückgegeben und darauf, wie bekannt, zu E. Lbd., und zwar mit großem Mißvergnügen verfüget."

Das laut Reskript vom 20. September 1688 auf 10 Kompagnieen verstärkte Regiment hatte mit Ordre vom 8. Oktober 5 Kompagnieen an den Rhein gesandt; zwei waren zu dem zufolge Ordre vom 26. Februar/7. März und Kapitulation vom 1./11. März 1689 für den Grafen Alexander zu Dohna zu bildenden neuen Bataillon[1]) gestoßen. Die verbliebenen 3 Kompagnieen wurden letzterem durch Reskript vom 18./28. Juni 1689 einverleibt, die am Rhein stehenden 5 Kompagnieen unter dem Obersten Friedrich Freiherrn v. Heiden aber ein selbständiger Truppenteil (vgl. oben S. 498).

Garnison-Kompagnie v. d. Marwitz (v. M. Nr. 243; vergl. S. 511 Nr. 4 Cüstrin).

Hans v. d. Marwitz wurde 17. Mai 1657 Kommandant von Küstrin. Wie v. M. aber die Behauptung: „Anscheinend war M.

1) Von einem „combinirten Feld-Bataillon von Dohna", wie v. M. die für den Grafen Dohna errichtete Truppe nennt, ist nicht die Rede.

aber als Kommandant auch Chef der dortigen Garnison-Kompagnie" mit seinen Auseinandersetzungen S. 513 und damit zu vereinigen gedenkt, daß er eine Seite vorher von dem in Küstrin gehabten Regiment z. F. des G.-Lt. v. Goertzke gesprochen hat, muß dahingestellt bleiben. Daß ein Druckfehler (Garnison-Kompagnieen) nicht vorliegen kann, würde schon daraus folgen, daß auch in dem Artikel über Balthasar v. d. M. von „der Küstriner Garnison-Kompagnie" die Rede ist.

Piemontesen (Jäger-Korps) — (v. M. S. 602. 767)[1]).

Der Abschnitt mußte wegbleiben, da die in Rede stehende Kompagnie (zufolge des Etats für Juni 1688) erst nach dem Tode des Großen Kurfürsten errichtet ist. Ihre Stärke betrug ausweislich der Etats vom Januar und März 1689

18 Pers. des 1. Blattes, 150 Mann; extra: 2 Lieutenants, 3 Sergeanten, 3 Korporale; für Juni d. J. 125 Mann[2]).

Noch befremdlicher als die Husaren und Ulanen (oben S. 460) wirken „die Piemontesen, ein reitendes Jäger-Corps", welche gegen Ende 1686 unter den Oberförstern v. Oppen, v. Brand und v. Mörner in der Mark errichtet sein sollen. Schlägt man v. M.'s Quelle für diese Angabe nach (Orlich II, 379), so findet sich daselbst Folgendes:

„Da die Mark von Truppen sehr entblößt war, so hatte der Kurfürst befohlen, daß die Heidereuter, Hasenheger und Schützen nach des Ober-Jägermeisters Verordnung das Land vertheidigen sollten. Dem Ober-Jägermeister v. Hertefeld wurde vom Statthalter unterm 30. September 1656 eröffnet, daß er dafür sorgen solle, daß die den Oberförstern in der Alt-, Mittel- und Neumark untergebenen Jägerburschen sich mit guten Pferden und Gewehr gefaßt machen und in

1) „Eine Waffe, über deren Werth bei der Kriegsführung kein Zweifel bestehen kann," bemerkt der Vf. S. 767.

2) Nach den Rechnungen der General-Kriegskasse sind der Kompagnie Piemontesen im Dezember 1688 515 Thlr. 18 Gr. und vom Januar bis Dezember 1689 4563 Thlr. 17 Gr. gezahlt. In der Rechnung für 1690 erscheinen: Die alte Kompagnie Piemontesen zu Fuß vom Januar bis August mit 2770 Thlr. 15 Gr., und die „neugerichtete Kompagnie Piemontescr" vom 1. August an mit 1681 Thlr. 21 Gr. in Ausgabe. Für 1691 findet sich nur folgender Eintrag: „Der neugerichteten Comp. Pietmontescr pro Januar 1691 als den 6. und letzten Monat 336 Thlr. 9 Gr." Ob die nachfolgende Buchung zu der alten Piemontescr-Kompagnie in Bezug zu setzen ist, war nicht zu ermitteln: „1690. Denen zurück nach Piemont gegangenen Waldensern zu ihrer Subsistenz bei dem schlechten Zustande gnädigst geschenket, laut Verordnung und des Postmeisters aus Leyden Clignet's Quittung 3780 Thlr."

Bereitschaft stehen sollten. Aus des Ober-Jägermeisters Bericht ergiebt sich, daß diese Jäger sämmtlich beritten, 118 Mann stark waren und von ihren Oberförstern Oppen, Brand und Mörner befehligt wurden."

Also keine Piemontesen, und nicht 1686, sondern 1656.

Eskadron Dragoner v. Perbandt (1684—1688); Regiment zu Pferde v. Perbandt (1684—1688) (v. M. Nr. 271. 272).

P. wurde am 21. Februar 1676 (nicht 1674 oder bald darauf, v. M. S. 353) Generaladjutant beim Kurfürsten („bei Unserer hohen Person"). Ein Regiment zu Pferde hatte er nie: folglich entfällt die auf Königs Autorität konstruierte Nr. 272. Die angeblich im Jahre 1687 stattgehabte Reduktion auf eine Kompagnie ist nicht erfolgt; es haben vielmehr seit Rückkehr der Truppen aus Ungarn bis zum Tode des Kurfürsten 2 Kompagnieen Perbandtscher Dragoner bestanden, welche Inhalts eines Restr. vom 25. Nov. 1688 um 2 Kompagnieen vermehrt worden sind. Nach der 1691 erfolgten Abgabe zur Formation des Brandtschen Dragoner-Regiments (oben S. 493) verblieben beim Tode P.'s 2 Kompagnieen (die Leib- und OWM. Mohrenbergs Kompagnie), welche zufolge Reskripts vom 4./14. Dezember 1692 der Oberst v. Rauterschen Eskadron einverleibt wurden. Nach Rauters Tode wurde dessen Eskadron aufgelöst (Restr. v. 24. Januar 1694): 2 Kompagnieen kamen zum Anspachschen, 1 zum Sonsfeldschen Regiment; die vierte, Kurofskische, seit 14. März 1695 Stach v. Golzheimsche, blieb selbständig und sollte noch weiter bei der Hofstaat gebraucht werden.

Garnison-Eskadron (sic) zu Fuß v. Pfersfelder (1640—1641) (v. M. Nr. 273).

In Pillau hat nicht „schon zu Zeiten" Georg Wilhelms eine Garnison-Kompagnie bestanden; vielmehr sind dorthin am 5./15. Januar 1636 2 Kompagnieen des Redernschen Regiments verlegt worden. Groß v. Pf. ist auch nicht „anscheinend im Jahre 1636 zum Kommandanten", sondern bestimmt am 1. Juni 1636 zum Gouverneur von Pillau ernannt; er hat auch nicht die Dargitzsche Kompagnie erhalten, weil Dargitz dort keine Kompagnie gehabt hat, sondern erst am 3. Januar 1639 die damals nach Pillau verlegte Hansensche. Er hat auch 1637 keine zweite Kompagnie geworben, welche folglich auch nicht 1638 wieder entlassen sein kann. Schließlich ist er nicht 1638, sondern, wie schon angegeben, 1636 Gouverneur von Pillau geworden. — Zu alledem zitiert v. M. in Note 3 das Militair-Wochenblatt von 1884, Sp. 1063, wo doch der richtige Sachverhalt angegeben ist.

Eskadron, dann Regiment zu Pferde v. Pfuel (1656—1672) (v. M. Nr. 274; vergl. S. 767. 811).

Pfuhl ist Gouverneur und Oberhauptmann von Spandau nicht 1669, sondern mit Patent vom 18. Februar 1670 geworden. Die bereits im Jahre 1864 im Soldatenfreund 32, 157 abgedruckte Kapitulation, Königsberg 13. Dezember 1655, auf ein Regiment zu Pferde von 8 Kompagnieen, von denen „fürs erste nicht mehr als 4 Kompagnieen gerichtet werden sollten", hat v. M. nicht gekannt: durch Benutzung derselben wären viele Zweifel gelöst und noch mehr Platz gespart worden. Aus Rieses Schrift über die Schlacht bei Warschau war zu entnehmen, daß das Regiment dort nicht gefochten hat. Nebenbei sei weiter bemerkt, daß Friedrichsodde (Fredericia) nicht auf der Insel Fühnen liegt; eine besondere Waffenthat bei der Einnahme dieser Stadt ist nicht bekannt. Nach dem Frieden von Oliva wurde das Regiment aufgelöst.

Ein neues Pfuhlsches Regiment wurde zufolge Reskripts vom 3. Februar 1666 aus den von Pfuhl, dem Oberst-Lieutenant v. Küssow und Rittmeister v. Arnstedt geworbenen, sowie 100 in Folge dieser Ordre weiter angeworbenen Reitern formiert, laut Reskript vom 12. Juni d. J. aber bis auf 1 Kompagnie entlassen. Nach Pfuhls Tode erhielt der Prinz Friedrich das Regiment (s. S. 788), nicht Oberst v. Printzen. Dieser überkam, wie aus einem Reskript vom 22. Juli 1677 erhellt, das durch den Tod des Kurprinzen Karl Emil erledigte Regiment zu Pferde.

Garnison-Kompagnie (Eskadron) v. Podewils 1641—1650 (v. M. Nr. 280).

Wozu die willkürliche Benennung Eskadron? Unkritisch ist es, wenn der urkundlich begründeten (in Note 7 auf S. 361 zitierten) Abhandlung im M.W.Bl. von 1884 gegenüber, Marggraffs Notizen wiedergegeben werden. La Cave ist nicht 1650, sondern am 28. September 1657 der Nachfolger von Podewils geworden. Falsch ist es, wenn behauptet wird (S. 361), daß nach dem Tode des Obersten und Gouverneurs von Memel P. unter dem 17. September 1653 „dessen Stelle und zugleich das hier stehende erledigte von Rederische Reg'ment" erhalten habe; vielmehr waren nach Rederns Tode das Gouvernement von Memel und die Rederische Kompagnie am 19. April 1653 dem Obersten Jobst Friedrich von Goetzen übertragen worden. Wenn endlich v. M. glauben machen will, als ob in der angeführten Abhandlung des M.-W.-Bl. die Behauptung zu finden sei, daß Podewils gleichzeitig Gouverneur von Memel

und Pillau gewesen, so kann dies nur aus einer nicht eingehenden Kenntnisnahme des Aufsatzes erklärt werden. Es ist selbstverständlich etwas derartiges a. a. O. nicht ausgesprochen, sondern nur, daß P. Oberst des Rederschen Regiments in der Mümmel und Pillau geworden sei. Nach dieser Auseinandersetzung beruht die Aufführung Nr. 281. Regiment von Podewils (1653? —) lediglich auf Nichtbeachtung der aus M.-W.-Bl. 1884 a. a. O. ersichtlichen Thatsache, daß das in Memel und Pillau garnisonierende Regiment bis 1657 eine Einheit gebildet hat.

Regiment Leibgarde zu Fuß v. Pölnitz (1657—1676) (v. M. S. 363, vgl. S. 811).

Das Generalmajors-Patent für P. datiert vom 7. September 1656, nicht 9. Oktober 1657. Inhalts desselben sollte seine Besoldung auf den Generalstab zu Roß angewiesen werden und die Bestallung vom 1. November 1655, dem Tage seines Eintritts in kurfürstliche Dienste, Anfang nehmen. Als Nachfolger La Caves wurde er mit Kapitulation vom 9. Oktober 1657 (nicht 1656 S. 363[5]) Oberst über die Leibgarde zu Fuß und an demselben Tage Oberstallmeister; Gouverneur von Berlin nicht 1658 oder 1659, sondern am 23. Mai 1670. Ein zweites Patent als General-Major zu Fuß, Kleve 10. Februar 1666, dessen Hauptinhalt dem Feldmarschall v. Sparr schon am 22. 17. Januar d. J. eröffnet war, enthält die Bestimmung, daß P. das Leib-Regiment zu Fuß ferner als Oberst kommandieren solle und in dieser Eigenschaft Ordres nur „immediate" vom Kurfürsten zu empfangen habe.

Pölnitzsche Regimenter (v. M. Nr. 285. 286)[1].

Nr. 286. Regiment zu Pferde Wilhelm Ludwig v. P. scheidet aus: Wilhelm Ludwig v. P., bis dahin Oberst-Lieutenant im Regiment Briquemault z. Pf., wurde am 8./18. Januar 1686 mit Patent vom 9. wirklicher Oberst-Lieutenant bei dem neuen Regiment Sachsen (oben S. 501).

Was Johann Ernst v. P. (Nr. 287) anlangt, so wurde er, nachdem der Kurfürst „aus allerhand wichtigen und erheblichen Ursachen" den Oberst Johann Groende mit seinem Regiment aus Lippstadt herausgezogen hatte, am 19. März 1659 Kommandant von Lippstadt, 14. 24. (nicht 15.) November 1678 Generalmajor und Gouverneur von Stralsund, 7. Dezember 1679 (nicht seit 1675) Gouverneur, 15. August 1680

1) Vergl. v. M. Nr. 58: Bataillon (zu Fuß) v. Briquemault (1683—1688).

Ober-Gouverneur der Mindischen und Ravensbergschen Festungen. Seine 4 Kompagnieen zählende Eskadron erhielt am 12. Mai 1684 (nicht 1683) Briquemault, der nicht Oberst (S. 368), sondern, was v. M. anscheinend vergessen hat — im 1. Absatz ist es zu lesen —, General-major war. Obwohl die Ernennung v. B.'s zu dieser Charge mit Patent vom 1. Januar 1681 unter Gewährung eines monatlichen Gehalts von 83 1/3 Thlrn. vom 1. September 1680 an thatsächlich erfolgt ist, glaubt v. M. S. 124[4] bezweifeln zu dürfen, daß „die Ernennung schon 1681 erfolgte" — weil er seines Glaubens wegen aus französischen Diensten gekommen sei, „was fast auf eine spätere Zeit als 1681 schließen läßt" (S. 125[2]). Die Ordre vom 10./20. Februar 1685 betr. Verstärkung des Briquemaultschen Bataillons ist im Soldatenfreunde 49, S. 206 (übrigens fehlerhaft) abgedruckt, aber von v. M. nicht benutzt worden.

Eskadrons zu Fuß v. Arnim und v. Schwerin, Regiment zu Fuß von Schwerin, Garnison-Regiment zu Fuß v. Sparr in Kolberg (v. M. Nr. 4. 350 u. S. 719; Nr. 351. 352; Nr. 366).

I. Nachdem im September 1646 die Garde unter Befehl des Ob.-Lt. v. Potthausen nach Kleve gerückt war:

— Reskript an die Regierung vom 16. September: Dieweil Wir zu Unserer Leibgarde unter anderen 500 Fußknechte und 200 Dragoner mitbringen, welche . . in Cleve einzuquartieren sein . . als wollet Ihr mit dem Rath wegen solcher Einquartierung reden —,

befahl der Kurfürst mittels Reskripts, Kleve 24. Dezember 1647 an P., „daß Unser Dir untergebenes Leib-Regiment auf acht Kompagnieen gerichtet und also noch 4 Kompagnieen dazu geworben werden sollen."

Zu Hauptleuten wurden Bernd Friedrich von Arnim (Oberst-Lieutenant), v. Quad, Bogislaf v. Schwerin sowie der Pagenhofmeister Kaspar Siebert ernannt und als Werbe-, bezw. Sammelplätze die Lentzer Wische in der Priegnitz angewiesen. Am 17. März 1648 erging die Verfügung, die „4 Kompagnieen, welche zu Potthausen zugeworben werden sollen", in Kleve zu logieren; bis sie zusammen seien, aber wie folgt unterzubringen: Arnim in der Priegnitz, Schwerin in Ruppin, Siebert in Nauen, Kremmen und Potsdam, Johann Kasimir Mollen in der Altmark. Gegen den Mai 1648 war die Truppe vollzählig. Am 16. Mai d. J. erließ der Kurfürst an die Geheimen Räte zu Köln a./S. den Befehl, „die unter Ob.-Lt. von Arnim stehenden, zur Verstärkung „Unseres

Leib-Regiments zu Fuß" geworbenen Kompagnieen zu mustern; in einem Reskript vom gleichen Tage an Arnim wurde demselben aufgetragen, nach der Musterung nach Bielefeld zu marschieren: „die Fähnlein wollen Wir Dir mit dem förderlichsten durch einen Gefreiten und fünf Dragoner zuschicken, welche Dragoner Du bei Dir behalten und zum Vorausschicken gebrauchen kannst."

Ueber die Musterung, welche durch den Hofmarschall Adam Georg Gans Edler zu Puttlitz nach Empfang der Fähnlein Seitens des Regiments-Sekretairs Thomas Mehde (Bericht vom 24. Mai) vorgenommen wurde, liegen die Listen nicht mehr vor. Doch ergiebt das „Verzeichniß, was zu Verpflegung der 4 Arnimschen Kompagnieen annoch eingetheilt werden muß", genügenden Anhalt über die Stärkeverhältnisse. Es heißt dort:

Auf das 1. Blatt einer Kompagnie . .	122	Thlr. —	Gr. 3 Pf.
auf 120 Musketiere, worunter 20 Gefreite	312	„ 12	„ — „
monatlich	434	Thlr. 12	Gr. 3 Pf.
thut auf die 4 Kompagnieen	1818	„ 1	„
auf den Stab	89	„ 22	„

Bereits am 13. Juni 1648 erhielt Arnim die Ordre, nach Preußen zu marschieren „und seine Eskadron zu bilden". Im Juli brach die Truppe von Berlin auf; im August erreichte sie Marienwerder und wurde dann mit je 2 Kompagnieen nach Königsberg und Fischhausen verlegt. Letztere rückten zufolge Reskripts vom 24. Oktober nach Lyck und Johannisburg, während die ersteren zufolge Berichts vom 21. Novbr. schon früher in Memel Garnison erhalten hatten.

Die mangelhafte Verpflegung hatte Ausschreitungen der gröbsten Art zur Folge. So sahen sich die Oberräte veranlaßt, am 16. März 1649 um „Abführung" der Eskadron zu bitten; allein zunächst ohne Erfolg. Denn wenn auch der Kurfürst in dem Reskript vom 10. April den Unterhalt für die Arnimschen Compagnieen noch auf kurze Zeit verlangte und am 23. April den Oberräten eröffnete, daß er die Eskadron „zur Besetzung einiger Orte in Hinterpommern oder sonsten" benutzen wolle, so verblieb dieselbe dennoch, da die Räumung der durch den Westfälischen Frieden dem Kurfürsten übereigneten Landstriche in Pommern nicht erfolgte, noch weiter im Herzogtum. Mit Reskript vom 14. Mai wurde Arnim zum Obersten bei dem Houwaldschen Regiment ernannt; die ihm „untergeben gewesenen vier Potthausenschen Kompagnieen" sollten ad interim von dem Kapitain Mollen befehligt und in die Marienwerdersche Niederung, sowie die Aemter Holland und Mark verlegt

werden. Anfangs 1650 kam Arnim zu der Eskadron zurück, welche mit Reskript vom 16. März nach Pillau und Umgegend verlegt wurde; im Mai standen 2 Kompagnieen in Memel.

Dort brach zwischen dem Gouverneur, dem Obersten Adam Baltin von Redern und Arnim ein Rangstreit aus, welcher für die Zeitverhältnisse bezeichnend und um so mehr der Erwähnung wert ist, als aus den beiderseitigen Berichten vom 18. Mai 1650 Daten für die Formationsgeschichte der Arnimschen und Redernschen Kompagnieen zu entnehmen sind.

Arnim meldete, daß Redern seine 2 Kompagnieen „denen von E. Ch. D. Leib-Regiment bei mir habenden 2 Compagnieen sowohl bei der Wacht auf der Parade alß sonsten vorzuziehen begehret", und bat, „weil es E. Ch. D. gefallen, dieß Regiment zum Leib-Regiment zu gebrauchen und also zu nennen, auch ihn (den Arnim) zum Ob.-Lt. bestellet, daß Regiment dabei zu mainteniren." Redern stellte dagegen vor, daß sein Regiment „wo nicht das Elteste, jedoch das nechste dabei", und bat, Arnims Gesuch abzuschlagen. Der Kurfürst entschied am 25. Mai 1650 zu Gunsten des Letzteren und lehnte den von Arnim erbetenen Vortritt ab.

Inzwischen hatten die Klagen über Arnim und seine Truppe nicht nachgelassen. Unter dem 27. Mai stellten die Oberräte vor, daß die Soldaten wie die Raben stählen: in Holland hätten sie Sachen im Wert von 3000 Thlrn., in Balga von 7233 Thlrn. geraubt und geplündert. Der Unterhalt der Truppe sei nicht länger zu erschwingen. Die Einwohner bäten um Erbarmen und Befreiung; sie ernährten sich mit Träbern und Wurzeln kümmerlich und müßten noch am Seestrande aufwarten. Am 17./27. Juni wurde eine abermalige Dislokation befohlen: die Kompagnieen aus Memel, die Arnimsche und Schwerinsche, wurden nach Pillau und Tilsit verlegt; von Fischhausen, woselbst die Kompagnieen Mollen und Siebert lagen, kam eine nach Heiligenbeil.

Nachdem ein letzter Versuch mißlungen war, durch Vermittelung des Königs von Polen die Aufbringung des Unterhalts der Eskadron aus Preußen zu erreichen (Reskr. v. 20./10. Juni), befahl der Kurfürst am 15. Juli 1650 den Abmarsch derselben nach Friedeberg und Driesen.

Die Rechnung, welche die Oberräte über die Kosten der Arnimschen Eskadron für die Zeit vom 15. August 1648 bis dahin 1650 aufstellten, war allerdings enorm. Sie betrug:

6 912	fl. für den Mustermonat
186 156	„ an Sold
5 171	„ Zehrung beim Marsch durch Polen
198 239	fl. = 66 079 Thlr. 60 Gr.

Außerdem hätte die Eskadron in den Aemtern (einige Nachweisungen fehlten noch) „ohne exactiones zu rechnen" 43 116 Thlr. 60 Gr. und an Servis 4 476 Thlr. zu viel erhoben.

Eine spätere Berechnung bezifferte die Ueberhebungen auf 16 902 Thlr. 39½ Gr., wogegen Arnim nicht nur nichts zu verschulden, sondern statt 65 763 Thlr. (die er auf ½ Stab und 4 Kompagnieen mit monatlich 2720¾ Thlrn. zu fordern berechtigt gewesen sein wollte) nur 57 302 Thlr. erhalten zu haben behauptete.

Bis zum Frühjahr 1651 verblieb Arnim in der Neumark; im Juni desselben Jahres rückte seine Truppe nach dem Rhein, wo der Kurfürst, um seine Ansprüche auf die Jülichsche Erbschaft mit Waffengewalt durchzusetzen, bedeutende Rüstungen und Werbungen vornahm. Am 29. Juli 1651 wurde der General-Feldzeugmeister Otto Christof von Sparr zum Chef der Eskadron ernannt. Es heißt in dem Reskript:

„Euch ist annoch bekannt, daß Wir die Arnimsche Esquadron in Wesel Euch gnädigst versprochen und gegeben haben, und weil Wir es billig dabei bewenden lassen, als haben Wir befohlen . . . . damit er (Arnim) sich Eurem Kommando untergeben könne."

Mit Reskript vom gleichen Tage wurde Arnim benachrichtigt, daß der Kurfürst „dero Esquadron, so er, der Ob.-Lt., bisher gecommandiret, dem GFZM. . . gegeben habe."

Nach Abschluß des Vergleiches vom 11. Oktober 1651 kehrten die aus den Marken herangezogenen Truppen, unter ihnen die früher Arnimsche Eskadron, dorthin zurück (Reskript vom 19. Oktober 1651): letztere behielt nach wie vor die Bestimmung, eintretenden Falles Kolberg zu besetzen.

Nachdem die Besitzergreifung am 6. Juni 1653 erfolgt war, bildete die genannte Eskadron die erste Garnison von Kolberg, welche auf Grund des Etats vom 2. Januar 1654, mit rückwirkender Kraft vom 1. Juni 1653 an mit jährlich 28 602 Thalern, wie folgt, verpflegt werden sollte:

Stab: General-Feldzm. Sparr als Oberst, Oberst-Lt. (Bogislaf) v. Schwerin, 1 Stadtmajor und als Zeugwärter, 1 Auditeur, 1 Sekretair, 1 Wachtmeister-Lieutenant, 1 Baumeister, 5 Konstabel, 1 Büchsenmeister, dessen Geselle, 1 Wallmeister, 1 Schleusenmeister, 2 Feldscheere, 1 Profoß u. Knecht, 1 Scharfrichter.

352 Thlr. 8 Gr., 79 Thlr. Servis.

Kompagnieen	Kapitaine	Lieutenants	Fähnriche	Sergeanten	Musterschreiber	Korporale	Tambours	Pfeifer	Gefreite	Gemeine, inkl. 6 Passevolanten	Löhnung Thlr.	Gr.	Servis Thlr.	Gr.
General-Feldzeugmeister .	1	1	1	3	1	3	3	1	10	106	408	5	76	20
Oberst-Lieutenant . . .	1	1	1	3	1	3	3	1	10	106	408	5	76	20
Kpt. Hans Heinr. v. Schlaberndorff	1	1	1	3	1	3	3	1	10	106	408	5	82	10
Kaspar Siebert	1	1	1	3	1	3	3	1	10	106	408	5	82	10

Aus dieser Darstellung ergiebt sich mit unabweisbarer Bestimmtheit, daß eine Eskadron, deren Chef Schwerin gewesen ist, nie bestanden hat.

II. Am 20. Dezember 1655 kapitulierte der Kurfürst mit dem Oberst-Lieutenant Bogislaf v. Schwerin als Oberst über ein Regiment zu Fuß dergestalt, daß „er solches, bestehend in 8 Kompagnieen, jede zu 150 Köpfen, sonder das 1. Blatt werben" und binnen 4 Monaten vom 1. Januar 1656 an „auf die Beine bringen sollte." Das Werbegeld betrug 6 Thaler für den Kopf; Musterplätze wurden in Pommern und der Neumark angewiesen; die Anfertigung der Fahnen[1]) übernahm der Kurfürst.

Die Rollen über die erste, Anfangs März 1657 vorgenommene Musterung ergeben, daß die Primaplanen vollzählig, an Gemeinen aber nur 565 Mann vorhanden waren, und daß sich lediglich bei der Leib-Kompagnie Leute, 1 Fähnrich und 15 Mann, befanden, welche auf ihren Wunsch von der Kolberger Garnison zu dem neuen Regiment genommen worden waren.

Damit ist die Behauptung widerlegt, daß das jetzige Grenadier-Regiment Nr. 1 mit der „Schwerinschen Eskadron" identisch oder aus der Kolberger Garnison entstanden sei.

III. Die Kolberger Garnison[2]) anlangend, so war sie, nach-

1) Die Fahnen waren schwarz; die Farbe, welche das jetzige Grenadier-Regiment Nr. 1 in seinen Fahnen führt, hat sich also bis auf den heutigen Tag nicht geändert. Die Fahne, welche die Berndtsche Kompagnie bei der 1. Musterung erhielt, war von Doppeltaffet, mit Silber vermalet und dem „Emblemate Non solum armis auf einem Arm mit einem Stück darin gemalet."

2) Es bedarf wohl hiernach kaum der ausdrücklichen Feststellung, daß das Kolberger Garnison-Regiment nicht, wie S. 444. 509 behauptet ist, aus dorthin kommandierten Landmilizen nach Abmarsch des Schwerinschen Regiments formiert ist.

dem Sparre seine beiden Feld-Regimenter abgetreten hatte und sein Dragoner-Regiment aufgelöst war, der einzige Truppenteil, dessen Oberst er geblieben war.

Nach der Kurfürstlichen Resolution vom 19. 20. Dezember 1661 sollte sie, wie das Golzsche Regiment, auf 4 Kompagnieen, jede von 225 gemeinen Knechten, ohne Prima Plana gesetzt und die übrigen abgedankt werden. Anfang 1662 wurden aber unter Feststellung der Etatsstärke auf 700 Mann die überschießenden 200 zur Leibgarde genommen und der Verpflegungsetat vom 1. Februar 1662 an, wie folgt, geordnet:

Des Herrn Feldmarschalls Regiment oder die Kolbergsche Garnison.

Feldmarschall als Oberst .	130	Thlr.	Traktam.	24	Thlr. Servis.
Ob. Schwerin als Ob.-Lt.	33	„	„	12	„ „
Oberstwachtmeister . . .	27	„	„	4	„ „

Folgen 26 Personen des Garnisonstabes einschließlich der Artillerie, sodann die Etatisierung jeder Prima-Plana auf 17 Köpfe. Endlich heißt es:

thut auf:

4 Ppl. 700 Gemeine einschließlich 116 Gefreite ꝛc.
im Ganzen 3343 Thaler 8 Gr. 6 Pf.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß Schwerin auch nach seiner Ernennung zum Obersten eines eigenen Regiments Kompagnie-Chef bei der Kolberger Garnison geblieben ist.

Anknüpfend hieran mag zu v. M. S. 510 bemerkt werden, daß Schwerin nicht 1668, sondern am 5. Januar 1664 ohne Präjudiz für Sparre und dessen Ober-Gouvernement zum Gouverneur von Kolberg ernannt ist. Schlaberndorff wurde nicht 1679, sondern am 14. Juli 1678 Gouverneur. Unter den Kommandanten fehlt Kaspar Siebert gen. v. Cronenfels; Hans Georg v. d. Marwitz war nicht Kommandant; auf S. Chr. v. d. Marwitz, der vom 25. Januar 1678 — 15. Februar 1678 Gouverneur und Oberst des Garnison-Regiments war, folgte als Kommandant am 23. Mai 1678 Bomsdorff; sein Nachfolger hieß nicht du Faur-Pytone, sondern Pybrac; Martin Ditmär tauschte am 8. 18. Juni 1691 mit dem Kommandanten von Pillau, Ob.-Lt. v. Schönebeck[1]).

1) In der Anmerkung 2 auf S. 510 hätte durch eine sorgfältigere Fassung und durch Ausscheidung des Gleichgültigen der richtige Sachverhalt mehr hervorgehoben werden müssen. Jetzt dürfte es nicht leicht sein, aus der Polemik gegen König und Marggraff zu ersehen, daß die richtigen Daten in Betreff Berend Christian v. Sch.'s folgende sind: 3. März 1696 Oberst, 19. September 1709 Generalmajor, daß er bis zu seinem Tode Kommandant von Kolberg geblieben ist,

Das unter Nr. 96 aufgeführte Regiment zu Fuß von Dewitz ist nichts anderes als das Kolberger Garnison-Regiment; es gehörte aber in das Buch überhaupt nicht, weil es dem Generalmajor von Dewitz erst am 4. 14. Januar 1693 bei seiner Ernennung zum Gouverneur von Kolberg verliehen worden ist. Sein Obersten-Patent datiert übrigens nicht vom 18. Februar 1679, sondern vom 28. Februar/10. März 1679. Er war damals Oberst-Lieutenant des Leib-Regiments zu Pferde und erhielt die Exspektanz auf das nächste frei werdende Regiment.

Die Spaenschen Regimenter (v. M. Nr. 355—360).

Alexander Fhr. v. Spaen war nicht Kommandeur en chef des Leib-Regiments zu Pferde, sondern Inhalts seines Patents als Generalmajor Oberst über das Leib-Regiment; Feldmarschall wurde er nicht 1690, sondern mit Reskript vom 2. 12. März 1691.

Wegen des endlichen Schicksals seines Regiments zu Pferde s. oben S. 498.

Zu S. 436 ist zu bemerken, daß die „bekannte" Ordre vom 3. Februar im Jahre 1666, nicht 1665, an Sparre und Platen aus Kleve erlassen und v. M. dem Wortlaute nach jedenfalls nicht bekannt gewesen ist; denn in ihr ist von der Errichtung eines Fuß-Regiments für oder durch Spaen nicht die Rede. Der betreffende Teil des Reskripts lautet:

„Bei Unserer Infanterie wollen Wir nachbenannte Regimente employiren und ein jedes von 8 Kompagnieen ad 1000 gemeine Knechte richten lassen: 1) Unsere Leibgarde, 2) des Herzogen von Holstein Lbd., 3) Unseres Gen.-Lt. Goltz, 4) die Obersten Syberg, 5) Schmidt, 6) Vergell und 7) noch einen anderen, welchen Wir hiernegst benennen wollen . . . ."

(Am Rande des Konzepts steht: Ob Moll? In der Alt Mark quartier.)

„PS. Lassen Wir Euch auch zur Nachricht wissen, daß Wir dieser Orten die in beikommender specification benannte Mannschaft schon in Bereitschaft haben . . . .

Specification der in Westfalen vorhandenen Soldatesque ohne die Trabantengarde:

Cavallerie		Infanterie		Dragoner	
GLt. Kannenberg .	110	Leibguarde . . .	600	Oberst Kanitz . .	800
GM. Eller . . .	120	J. F. G. zu Holstein	1000	Obl. Marwitz . .	250
GM. Spaen und Lottum . . .	600	GLt. Goltz . . .	900		1050
	830	Kommandirte von GM. Spaen . .	600		
			3100		

und daß am 16. Juli 1718 der Oberst Siegmund von Sack sein Nachfolger wurde. Hans Georg v. Schönebeck ist am 19. Februar 1716 als Oberst des Regiments von Lottum gestorben.

Nicht vollständig in Uebereinstimmung steht hiermit die Angabe in der Anlage E zu dem Reskript vom 7. 17. März 1666, wonach Spaen damals 250 Mann aus den Garnisonen hatte und noch 250 hinzu werben sollte. Sein Etat sollte nach Anlage D zu diesem Reskript sein: $^1/_2$ Stab 4 Ppl. 500 Gemeine inkl. 83 Gefreite.

Am 10. Januar 1672 erhielt Spaen Inhalts der Kapitulation von diesem Tage den Auftrag, zu seinem Regiment noch 6 Kompagnieen (à 150 Mann mit dem 1. Blatt) innerhalb dreier Monate vom 1. Februar ab zu werben.

Nachdem S. Ch. D. ꝛc. einige tüchtige, gute, kriegserfahrene Mannschaft zu Roß und Fuß in Dero Klev- und Märkischen Landen werben zu lassen gnädigst entschlossen sein, als haben Sie mit Dero Geheimen Klev' und Märkischen Regierungsrath und G.W.M., dem Frhrn. v. Spaen wegen Verstärkung seines ihm gnädigst anvertrauten Regiments zu Fuß dergestalt capituliret, wie die hiebevor wegen gedachten Regiments aufgerichtete Kapitulation besaget, und soll er nach derselben noch 6 Compagnien zu Fuß, jedwede von 150 mit dem 1. Blatt, dergestalt werben und damit das Regiment verstärken, daß dieselben in 3 Monaten vom 1. Februarij an zu rechnen bereit sein und zur Musterung gegen den letzten Aprilis sistiret werden mögen. Auf jeden Mann werde ihm zu Werbegeld gut gethan 8 Thlr. An Unterhalt aber auf dieselben den 1. Monat ein Drittel, den andern zwei Drittel, den dritten aber die völlige Verpflegung besage der Ordinanz.

Die Laufplätze und Quartiere darzu sollen ihm im Klevschen und Märkischen angewiesen, wo er dieselben begehren wird, und diese 6 Compagnieen mit gutem Obergewehr und Bandelier von S. Ch. D. versehen werden, das Seitengewehr aber sammt der Kleidung auf die Gemeine muß der G.W.M. aus den Werbegeldern schaffen, daneben auch geflissen sein, gute und zu Kriegsdiensten geschickte Mannschaft zu werben, auch kriegserfahrene Officiere und worauf man sich verlassen könne, dabei zu bestellen. Neben dem soll er die 3 Kompagnieen zu Pferde jede mit 23 guten, wohlmundirten Einspänniern verstärken und auf jeden 30 Thlr. zum Anreitgelde zu empfangen haben und sollen mit obigen Fußvölkern zugleich zur Musterung gestellet und der Unterhalt auf diese 69 Reuter aus den Quartieren, welche S. Ch. D. darzu werden anweisen lassen, genommen werden. Ferner wollen S. Ch. D. zu Verstärkung und Completirung dieses Regiments hiernechst noch 3 Compagnieen werben lassen und dem G.W.M. dazu sowohl die Werbegelder mit dem ehisten auszahlen lassen, als auch die benöthigte Quartiere zu solchem Behuf anweisen, deswegen er sich nach tüchtigen und kriegserfahrenen Officieren umzusehen und solche zur Hand zu bringen.

Signatum Cöln a/S. 10. Januarij 1672.

Nach der Reduktion im November und Dezember 1679 zählte „Spaen mit Poellnitz und Sybergk" 14 Ppl. 2014 Mann. In dem Etat für den November 1680 ist das Regiment Spaen gleich mehreren anderen nicht mit aufgeführt. Nachdem es auf Grund der Instruktion vom 29. November 1680, anläßlich der Verwickelungen mit Spanien, um eine Grenadier-Kompagnie von 50 Mann verstärkt war, „welche unter

dem Fähnlein der Leib-Kompagnie marschieren sollten", betrug seine Stärke, nach dem Etat für:

März 1682: 1 Stab (11 Pers.) 13 Pr. Pl. (234 Pers.) 1625 Gemeine (260 Gefr.)
April 1683: 1 „ (11 „) 12 „ „ (216 „) 1620 „ (260 „)
einschließlich neu zu werbender 120 Mann.
(Ordre v. 10./2) 1685: 1 Stab 10 Pr. Pl. 1500 Gemeine.
Ende 1686, nach Rückkehr der Truppen aus Ungarn: 1 Stab 8 Pr. Pl. (136 Pers.) 1200 Gemeine (200 Gefr.),

und in gleicher Stärke, mit 2 Obersten, bestand es beim Tode des Großen Kurfürsten.

Die Ordre vom 10. Februar 1685 lautet, wie folgt:

Friedrich Wilhelm Kurfürst ꝛc.

(Der Eingang fast gleichlautend mit dem Reskr. vom 23. Jan. 1685 oben S. 486.) „Wann Uns dann bekannt, daß Euer Regiment anjetzo in 12 Kompagnieen und zusammen 1620 Gemeine stark seie, so haben Wir in so weit Unsere obige gnädigste Resolution geändert, daß dieses Euer Regiment hinfüro wie Unser voriges altes Leib-Regiment, auch Unserer hochgeliebten Gemahlin Lbd. Leib-Regiment a 10 Kompagnieen, jedwede von 150 Gemeinen bestehen bleiben und so hoch hinfüro traktiret werden soll: und weilen auf diese Art zwei Primeplanen nebst 120 Gemeinen abgehen, so habt Ihr davon 80 Gemeine, zur See wohlerfahrene nach Grietzyl zu commendiren, welche daselbst unterm Kommando Unsers (tit.) Moulins bleiben und dorten bezahlet, welche aber nicht eher dahin gehen sollen, bis daß davon die ietzt anwesende werden abgeführet sein, welches dann in Zeiten soll notifiziret und von dem Major Moulin lege der Zeit Offiziere hingeschicket werden, welche sie abholen sollen; bis dahin werden sie daselbst in Wesel ihre Bezahlung bekommen; die übrige 46 Gemeine aber belangend, da halten Wir dafür, daß unter dem Regimente noch wohl so viele sein, welche zu dienen nicht tauglich, welche dann erlassen werden können; und weil der Hauptmann Below der jüngste Capitain unter dem Regiment ist, und also denselben diese Abdankunge treffen wird, als haben Wir gnädigst resolviret, daß selbiger allhier bei Unsers Sohnes Prinz Philipps Regimente accommodiret werden solle. Im Uebrigen ist Unser gnädigster Wille, daß die vorhin gedachte 80 Gemeine im Martio nächstkünftig nacher Grietzyl kommandirt werden sollen. Wornach ꝛc. Seind Euch ꝛc. Gegeben zu Potsdam den 10./20. February Anno 1685.

J. E. v. Grumbkow.

An den Generallieutenant Freiherrn v. Spaen ꝛc.

Die Sparreschen Regimenter (v. M. Nr. 361—366).

Es ist bereits oben S. 515 dargelegt worden, daß das Nr. 366 aufgeführte Garnison-Regiment nicht so entstanden ist, wie v. M. Marggraff nachgeschrieben hat, sondern daß es die alte Arnimsche Eskadron ist. Nr. 363 ist vollständig zu streichen. v. M. hat nicht einmal ein

gedrucktes Zeugnis für das Bestehen eines Brandenburgischen Sparre-schen Regiments zu Roß beizubringen vermocht, und was er selbst anführt — es ist dies der ganze Inhalt des Abschnittes —:

„Stiftung und zur Geschichte: Nachrichten über die Zeit und Umstände der ersteren haben sich nicht ermitteln lassen, ebensowenig über die Zeit der Abdankung des Regiments. Muthmaßlich wurde es 1655 oder vielleicht schon 1651 errichtet und 1660 wieder reduzirt", entzieht sich jeder Beurteilung.

Zu Nr. 362, das ältere Feld-Regiment v. Sparr, hätte v. M. statt auf Oelsnitz, Kessel, Marggraf und das Theatrum Europaeum darauf verweisen sollen, daß die Kapitulation auf das Regiment vom 8. April 1655 bei König, historisch merkwürdige Beiträge S. 130, abgedruckt ist, und ihren Inhalt zuverlässig angeben müssen. Es heißt nämlich a. a. O. richtig:

„Wir untergeben Ihme auch ebener Gestalt ein Regiment zu Fuß „von acht Kompagnieen, als drei Kompagnien von dem Obristen „Potthausen, zwei Kompagnieen aus Lippstadt, zwei Kompagnieen aus „Kolberg und des Gebhard Kreckelers Kompagnie."

Die Zusätze, welche v. M. gemacht hat, sind geeignet, den Nichtsachverständigen in mehrfacher Beziehung irre zu führen.

Wenn sodann v. M. (S. 443) angiebt, daß es „ausdrücklich" heiße, das dem Oberst-Lieutenant v. d. Groeben Seitens Sparre's abgetretene Regiment sei das alte Sparresche gewesen, so findet diese Behauptung in den urkundlichen Quellen keine Bestätigung, wobei selbstredend die Anführungen weder von König noch von Marggraf (v. M. S. 443 Note 1) in Betracht kommen können. In den Patenten vom 28. Januar 1660 wird die Einwilligung des Kurfürsten zur Abtretung je eines Regiments z. F. an Graf Wladislaus von Sparre, bez. Friedrich Otto v. d. Groeben erklärt und beiden die Obersten-Charge verliehen: eine unterscheidende Bezeichnung des abgetretenen Regimentes, etwa als das alte oder das jüngere Regiment, ist in keinem der Patente enthalten. Aus den Stärkelisten sowie den Zahlungsanweisungen, welche für die Zeit von 1657—60 in großer Anzahl vorhanden sind, geht aber mit vollster Bestimmtheit hervor, daß das an Wladislaus Graf Sparre gekommene Regiment das Regiment Alt-Sparre war, welches bis 1661 in kurbrandenburgischen Diensten gestanden hat und auf Grund der Konvention, Kaiser Ebersdorf vom 24. September 1661, in Kaiserliche Dienste getreten ist, woselbst es noch heute als Mährisches Infanterie-Regiment Nr. 54 Graf Rüdiger von Stahremberg besteht. Das Kaiserliche Obersten-Patent Wladislaus Sparre's datiert von demselben Tage.

Darnach ist Nr. 365 zu berichtigen.

In Betreff des Dragoner-Regiments (Nr. 364) liegen zwei Urkunden vor, welche über seine Entstehung volles Licht verbreiten und die v. M.'sche Darstellung widerlegen. In dem Reskript Königsberg den 5. Oktober 1656 heißt es:

„Nachdem S. Ch. D. Dero ꝛc. v. Sparr zu der Artillerie ein Regiment Dragoner verordnet, als befehlen Sie Dero Obrist Heinrich v. Wallenrodt, daß er von denen bei sich habenden Dragonern 550 ihme abtreten, auch alsofort hierauf dem OWM. Lübbenau oder Fürweiser dieses 550 wohlberittene und mit Gewehr gebührend versehene Dragoner unweigerlich liefern und abfolgen lassen, die übrigen 650 Dragoner aber, (als von 20 Huben einer, deren in Allem 1200 sein sollen) so er theils bereits empfangen, und die übrigen aus den Aemtern noch einfordern lassen wird, verwilligen S. Ch. D. gnädigst, daß der Ob. v. W. solche unter seinem Kommando behalten und ein Regiment daraus machen soll" (vergl. v. M. Nr. 407).

An demselben Tage erhielt Lübbenau ein Patent auf 150 binnen 6 Wochen in Ortelsburg zur Verteidigung des Amtes zu liefernder Dragoner. Die Werbe- ꝛc. Gelder, 16 Thaler für den Kopf, hatte L. vorzuschießen, wofür ihm Groß- und Klein-Drebenow verpfändet wurden. Zu diesen Völkern sollten ihm annoch vom Wallenrodtschen Regiment 550, und also insgesamt 700 mit den 150 von ihm geworbenen Dragonern, geliefert und solche unter des General-Feldzeugmeisters Regiment, wobei er die Oberstwachtmeister-Charge zu versehen annimmt, gebracht werden; auch sollte ihm freistehen, 5 Kompagnieen von diesen Dragonern, an welche er will, nur daß es auch gute und tüchtige Leute seien, zu vergeben.

Daß es falsch ist, wenn v. M. S. 772 „die Eskadron Dragoner von Sparr?" auch nur andeutungsweise mit der 1663 im Ravensbergschen gestandenen Eskadron in Verbindung bringt, ist selbstverständlich. Diese Eskadron war die Derfflingersche (vergl. Nr. 240), was v. M. S. 164 Nr. 95 richtig angegeben hat.

Festung Frankfurt (v. M. Nr. 249. 250. 279. 392 S. 516).

Während auf S. 517 richtig Lorenz v. Versen als Kommandant von Frankfurt aufgeführt ist, findet sich auf S. 469 bei dem Chef der Garnison-Kompagnie hinter „Chef. Wie vor" ein Fragezeichen. Plettenberg wurde nicht 1665, sondern am 2. April 1666, Versen am 1. De-

zember 1675 Kommandant. Letzterer bekleidete diese Stellung nicht bis Anfang der achtziger Jahre (S. 338. 340. 469), sondern erhielt schon am 2. November 1679 in Mierander einen Nachfolger, welcher am 21. April 1689 Generalmajor, am 29. Januar 1701 General-Lieutenant wurde. Dieser ist auch nicht von 1681—1712 (S. 517) Kommandant und seit 1713—1724 (S. 337. 517) Gouverneur gewesen, sondern bereits am 29. April 1699 für den verstorbenen General-Lieutenant v. Dewitz Gouverneur von Kolberg geworden (vergl. S. 340).

Die Vorhauerschen Truppenteile (v. M. Nr. 394—396).

Worauf v. M.'s Annahme beruht, daß V. Oberst eines Regiments z. F. gewesen sei, erhellt aus der Darstellung nicht: es müßte denn sein, daß der Beweis hierfür in folgendem Satze niedergelegt sein soll: „Wenn er 1638 zum Obersten ernannt wurde, hat er damit auch jedenfalls ein Regiment erhalten, und dies ist wohl das obige gewesen." Mit Vorhauer wurde am 22. März 1637 „bei gegenwärtigen, noch immerhin continuirenden höchst gefährlichen Kriegsläufen in dem H. R. R., Unserm geliebten Vaterlande nicht allein zu Versicherung Unseres Staats, besonders auch zuvörderst zu Dienst der Römisch Kaiserl. Majestät, U. Allergnädigsten Herrn" auf eine Kompagnie z. R. und eine Kompagnie Dragoner, jede zu 100 Mann ohne Offiziere, kapitulirt. Mittels Kapitulation vom 2. Mai 1637 (erst vom 1., dann vom 24. Juni datiert) erhielt er als Oberst-Lieutenant Auftrag, einen Eskadron von 4 Kompagnieen z. R., jede zu 125 Mann, und 1 Kompagnie Dragoner von 150 Köpfen ohne Offiziere des 1. Blattes binnen 2 Monaten gegen Werbegelder von 15, bezw. 10 Thlrn. für den Mann zu werben.

v. M. hätte sich vor seiner Vermutung durch Mörners Untersuchungen bewahren und nicht auf Oelsnitz' Autorität hin behaupten sollen, es sei zweifelhaft, ob das Regiment ꝛc., als dessen Oberst und Chef V. aufgeführt würde, eine Truppe zu Fuß oder zu Roß gewesen sei. Denn Mörner giebt S. 216 ganz bestimmt an:

Cavallerie . . .

Ob.-L. Vorhawer 190 Pferde,

und wenn v. M. weiter unter Berufung auf Mörner S. 241 anführt, „das Regiment (Eskadron)" sei im August 1638 ohne die Offiziere nicht mehr volle 800 Mann (Mörner sagt „keine" 80 Mann) stark gewesen, so liegt nicht etwa ein Druckfehler vor. Denn v. M. knüpft daran im Widerspruch zu der Zeile 10 ausgesprochenen Ansicht,

es sei nur eine Eskadron zu Roß gemeint, was als das richtige erschiene, die Bemerkung (Note 4): „danach (d. h. nach der Zahl 800) zu schließen, wird es doch ein Regiment und keine Eskadron gewesen sein"!

Regiment z. F. von Zieten (1677/8—1688) (v. M. Nr. 419).

Der Truppenteil hat nie Eskadron geheißen. — Z., welcher mit dem Alt-Sparreschen Regiment in kaiserliche Dienste getreten und aus denselben zurückgekehrt war, wurde mit Patent vom 20. Februar n. St. 1679 (nicht, wie v. M. S. 492 sagt, Juni; das richtige Datum findet sich S. 493) Oberst, am 12. August 1680 Kommandant en chef in Minden und am 19. Dezember 1681 Gouverneur dieser Festung, nachdem er (was v. M. S. 492 Note 1 als unrichtig bezeichnen zu müssen geglaubt hat) wirklich am 6. Dezember 1679 zum Kommandanten von Minden ernannt worden war. Wenn v. M. behauptet, daß Z. 1677 noch Oberst-Lieutenant gewesen und ihm in Folge dessen nicht ein Regiment zugedacht sein könne, sondern er höchstens zum Chef einer Eskadron ausersehen worden, und er weiter angiebt, daß zum Stamm des neuen Regiments dienen sollten:

1) die bisher, seit 1678 unter Ob.-Lt. v. Huet stehenden Kompagnieen, zu denen (1678) acht namhaft gemachte Regimenter je 60 Mann abgegeben hätten, und
2) abgegebene Mannschaften der Garnisonen Küstrin (120 Mann), Frankfurt und Peitz,

so wird dafür der urkundliche Beweis vermißt. Denn in dem Patent vom 20. Februar 1679 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß Z. zum Oberst über das Regiment bestellt sei, welches aus den Kommandierten errichtet werden sollte, „so Wir aus den Garnisonen in der Kur und Mark Brandenburg gezogen":

An den Obrist v. Zieten, Königsberg, 20. Februar 1679 n. St.

Hierbei hast Du das Obristen-Patent, so Wir Dir in Gnaden versprochen, zu empfangen, und weilen Du das Regiment, so aus denen Märkischen Commendirten formiret werden soll, haben sollst, als wollen Wir Dir allhier zwei oder drei Oerter zu Sammelplätzen, damit Du die ermangelnde Mannschaft zuwerben könnest, anweisen lassen. Du hast Uns aber zu berichten, wie viel Dir an Mannschaft annoch fehle, und stellen Wir Dir frei, ob Du um die selbige zuzuwerben anderswo Sammelplätze nehmen oder dieselben allhier im Lande behalten wolleſt; im Uebrigen haben Wir Dir auch das Kommando in Lippstadt, so lange Du allda bleiben wirst, gnädigst aufgetragen. Wornach ꝛc. Und ꝛc.

Bei dieser Truppe, den „nacher Preußen geschickten Kommandirten zu Fuß" waren seit 14. November 1678 Huet als Oberst-Lieutenant und Magnus Friedrich v. Horn als Oberstwachtmeister angestellt.

Als Z. Kommandant en chef von Minden wurde, befahl der Kurfürst am 12. August 1680:

„Was die unter des GWM. Ellers (v. M. Nr. 111) special Commando gestandene 3 Kompagnieen betrifft, da haben Wir gnädigst resolviret und wollen, daß davon 2 zu seines, Unsers Obersten des v. Z. Regiment gestoßen werden und solches hinführo in 10 Kompagnieen bestehen soll; die 3. Kompagnie, welche unter Unserm Ob.-Lt. Clooten stehet, verbleibet demselben einen Weg wie den andern und soll nach dem Sparenberg zur Besatzung daselbst marschieren. Wonach Unser Obrist und Kommandant sich unterthänigst zu achten und die Fähnlein beim ganzen Regiment von einerlei Couleur verfertigen zu lassen."

Diese Verstärkung auf 10 Kompagnien war nach dem am 6. November 1680 vollzogenen „Kriegs-Etat in allen Landen vom 1. November 1680 an" nur eine vorübergehende; das Regiment zählte damals nur 8 Kompagnieen, von denen im März 1682 6 in Minden, 2 in Lippstadt standen. Die Ellerschen Kompagnieen sind aber aus dem Etat verschwunden. — Schließlich ist es falsch, daß das Regiment 1688 nach Pommern verlegt sei.

Die Gelder zu 8 neuen Fahnen — die Kommandierten hatten keine geführt — wurden mit Ordre vom 22. Mai 1679 angewiesen.

Ein „Hand- und Hülfsbuch für die brandenburgisch-preußische Armeegeschichte der älteren Zeit" soll das v. Mülverstedtsche Werk nach der Absicht des Verfassers sein. Je größer der Kreis derer ist, denen dies Buch Rat und Auskunft verheißt, um so unabweisbarer war die Pflicht, ohne den geringsten Verzug den Beweis anzutreten, der im Vorstehenden geführt worden ist, und den Benutzern des Werks, Historikern wie Offizieren, das notwendigste Kontrolmaterial in die Hände zu geben. Bei der Fülle des positiven Stoffs an Thatsachen, Daten und Urkunden, welche wir den Irrtümern, Misverständnissen, haltlosen Vermutungen und unstatthaften Kombinationen entgegengesetzt haben, darf unsere Kritik der Anerkennung sicher sein, daß es ihr nicht um unfruchtbare Nörgelei zu thun war, sondern um die Erschließung authentischer Kunde, deren genug erhalten ist.

VI.

Die englischen Koalitionsentwürfe des Jahres 1748.

Von

Wolfgang Michael.

Seit den Tagen Wilhelms III. bildete der Gegensatz zu Frankreich die Grundbedingung für die Beziehungen Englands zu den Mächten des Festlandes. Wiederholt traten unter wesentlicher Mitwirkung Englands große Koalitionen gegen das Haus Bourbon zusammen. Neben Oesterreich, dem ständigen und dem gewichtigsten Bundesgenossen der Seemächte, hatte in den großen Entscheidungskämpfen zu Ende des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts auch die junge brandenburgisch-preußische Macht gegen Ludwig XIV. gestanden.

Am Vorabend eines neuen großen europäischen Krieges, zu dem 1739 die Kriegserklärung Englands an das bourbonische Nebenreich Spanien das Signal gab, befand sich das „alte System" — so nannte man das System Wilhelms von Oranien — im Zustande völliger Auflösung; denn das Oesterreich Karls VI. hatte in überraschender Abkehr von den alten Ueberlieferungen, unter Absage an die Seemächte, nach dem Kriege von 1735 einen Bund mit Frankreich geschlossen. Und wenn demnächst die Erbtochter des letzten Habsburgers, von Frankreich getäuscht, im Drang der Not wieder zu England zurückkehrte, so hatte dagegen Preußen im Laufe des letzten Krieges wiederholt an der Seite Frankreichs gekämpft.

Die gemachten Erfahrungen mußten jetzt am Schluß des langen Krieges der englischen Politik den Wunsch nahe legen, ihr Allianzsystem in der Friedenszeit für neue Kriegsfälle auszubauen. Dreierlei war denkbar: blieb das wünschenswerteste Ziel die volle Herstellung des „alten"

Systems, d. h. das gleichzeitige Bündnis mit den beiden deutschen Mächten, so sah man sich, wenn dies schon nicht möglich war, zwischen Oesterreich und Preußen vor die Wahl gestellt. Alle drei Möglichkeiten sind in der That 1748 von der englischen Politik in Betracht gezogen worden.

Es wird sich lohnen, die verschiedenen Anläufe, welche damals genommen wurden, in einem zusammenfassenden Ueberblick zu betrachten. Zu Grunde gelegt werden die einschlägigen diplomatischen Akten des Public Record Office zu London sowie des British Museum (aus letzterem namentlich die Newcastle Papers), aus denen bisher nur Vereinzeltes bekannt geworden war. Für das Verständnis der englischen Politik den beiden deutschen Höfen gegenüber ließen sich daraus einige wesentliche Bindeglieder gewinnen, die in den bisherigen, auch in den neuesten Darstellungen noch fehlten.

I.

Im Dezember 1747 entschloß sich der englische Hof, einen Gesandten auf den seit mehr als Jahresfrist unbesetzten Posten zu Berlin zu schicken[1]). Man hatte anfänglich Falkener, den Sekretär des Herzogs von Cumberland, dazu ausersehen; statt seiner wurde schließlich Sir Henry Legge entsandt. An allen europäischen Höfen bemühte man sich, genau in Erfahrung zu bringen, mit welchen Aufträgen Legge nach Berlin gehe. In der Instruktion für den gleichzeitig nach London entsandten preußischen Bevollmächtigten von Klinggräffen[2]) wurde dieser beauftragt, Friedrich II., wenn möglich, über den Inhalt der Instruktion Legges zu benachrichtigen.

Der eigentümliche Verlauf der Mission Legges, seine Verhandlungen am preußischen Hofe, seine Stellung der eigenen Regierung gegenüber werden leichter verständlich sein, wenn wir uns zuvor ein wenig mit der Persönlichkeit des Bevollmächtigten bekannt machen.

Sir Henry Bilson Legge, ein Bruder des Lord Darmouth, war Seeoffizier gewesen[3]) und hatte eine Stelle im Schatzamt. Er hatte freundschaftliche Beziehungen mit vielen hochstehenden Persönlichkeiten; die Brüder Pelham, Sir Henry und der Herzog von Newcastle, sowie

1) Vgl. Droysen, Gesch. der preuß. Politik V, 3, 404.

2) Polit. Korr. Friedrichs des Großen VI, 54. 57.

3) Aus dieser Zeit stammt vermutlich seine Freundschaft mit dem Admiral Lord Anson. Legges Briefe an diesen befinden sich im britischen Museum, dabei auch ein Porträt Legges.

der Herzog von Bedford schenkten ihm ihre Gunst. Im britischen Museum werden einige Privatbriefe Legges aufbewahrt. Er erscheint hier voll heiterer Laune, ein liebenswürdiger Causeur, der es versteht, jedem etwas Verbindliches zu sagen, ohne eigentlich zu schmeicheln. Er weiß seine Komplimente in eine Form zu kleiden, in der sie nur der Ausdruck seiner Herzensmeinung zu sein scheinen. Er giebt sich als eine harmlose Natur, geneigt, von allen Menschen das Beste zu denken, wie er selbst viel zu einfach und anspruchslos erscheint, als daß man ihn in seinem geraden Sinne anderer als der besten Absichten für fähig halten sollte.

Legge war nicht, was er schien. Der Herzog von Newcastle schrieb späterhin seinem Bruder, man habe sich in ihm getäuscht: er sei nicht der einfache, offene, selbstlose Mann, für den ihn alle gehalten hätten. Henry Pelham aber, wohl ein besserer Menschenkenner, erwiderte, er habe Legge niemals so beurteilt, wie der Bruder glaube. Ein hervorstechender Zug in Legges Charakter war sein brennender Ehrgeiz. Die Sendung nach Berlin war ihm gleichzeitig mit einer andern nach Aachen als zweiter Kongreß-Bevollmächtigter der englischen Regierung neben Lord Sandwich angetragen worden. Dieser fürchtete schon[1]), Legge wolle für sich allein die Ehre des Friedensschlusses ernten, und wirklich hoffte Legge nach Erledigung seiner Berliner Mission noch nach Aachen geschickt zu werden.

Legge erhielt eine allgemeine und eine geheime Instruktion; beide sind vom 12. Februar 1748 a. St. datiert. „Da Uns nichts so sehr am Herzen liegt", so heißt es in der allgemeinen Instruktion, „als die vollkommenste und vertrauteste Verbindung (union) mit dem König von Preußen zum beiderseitigen Nutzen Unserer königlichen Familien, zum Heile Europas im allgemeinen und der protestantischen Sache im besonderen, so ist es Unser Wunsch, in engster Gemeinschaft mit ihm Maßregeln zur Erreichung der obenerwähnten wünschenswerten Ziele zu ergreifen." Ausführlicher und spezieller ist die geheime Instruktion, auch mehr geeignet, den eigentlichen Zweck der ganzen Sendung Legges zu zeigen. Der König von England sei willens, so soll Legge in Berlin wissen lassen, seine verschiedenen Verpflichtungen inbezug auf Friedrich zu erneuern, vorausgesetzt, daß dieser die seinigen erfülle; man wolle weitere Bündnisse eingehen, soweit die allgemeine Lage solches notwendig mache[2]).

---

1) Vgl. Bedford Correspondence I, 350. 358. 374.

2) To contract such further alliances with Him as the present conjuncture of affairs may render necessary.

Mit dem größten Bedauern habe man die alten Bande, die ehedem das Haus Brandenburg mit den Seemächten und dem Hause Oesterreich, seinen natürlichen Verbündeten, zusammenhielten, sich lockern sehen, mit gleichem Bedauern wahrgenommen, daß Frankreich dies zur Förderung seiner Zwecke benutzt habe, unter dem wohlklingenden, aber falschen Vorwande, beim Generalfrieden dem Könige von Preußen die ihm im Dresdner Frieden zugesprochenen Länder zu sichern, als ob nur Frankreich ihm dieses leisten könne. Der König von England sei bereit, ihm eine sichere Gewähr für den ungestörten Besitz seiner Länder zu verschaffen, indem er nicht nur seine eigene Garantie dieses Besitzes erfüllen, sondern auch die Niederlande zu einer gleichen Garantie bewegen wolle.

England will auch Oesterreich vermögen, seinen Verpflichtungen gegen Preußen nachzukommen, namentlich inbezug auf die Garantie Schlesiens durch das Reich[1]).

Legge soll nun die Gesinnung des Königs von Preußen zu erforschen suchen, namentlich, ob er bereit sei, mit England und seinen Verbündeten gemeinsame Sache zu machen; er soll ihm die ernste Lage der Republik Holland vorstellen, welche Frankreich jetzt ganz zu vernichten drohe. Das könne auch Preußen nicht ruhig geschehen lassen; denn alsdann gebe es für die ehrgeizigen Absichten jener Krone keine Schranke mehr. So möge Friedrich „nach dem Beispiel seines Urgroßvaters, welcher ehedem jener Republik in ähnlicher Bedrängnis zu Hülfe eilte, nach dem gleichen Ruhme trachten, der Retter des protestantischen Glaubens und der Freiheit Europas zu heißen".

Wenn aber trotz der Gefahren, die auch für Preußen aus Frankreichs Streben nach der Universalmonarchie entstehen, jener Fürst sich nicht bereit finden werde, am gegenwärtigen Kriege thätigen Anteil zu nehmen zur Verteidigung und Erhaltung der Vereinigten Provinzen und zur sicheren Erreichung der erwähnten hohen und wertvollen Ziele, so soll in diesem Falle Legge die Erwartung aussprechen, daß Preußen seinen Einfluß bei Frankreich geltend mache, um nicht nur diese Macht von allen weiteren Anschlägen gegen die Vereinigten Provinzen abzuschrecken, sondern sie vielmehr zu zwingen, diejenigen Friedensbedingungen anzubieten, die England und seine Verbündeten in Ehren annehmen könnten.

Man sieht also, wie die „vollkommenste und vertrauteste Verbindung" zwischen England und Preußen gemeint ist: nichts Geringeres

1) Vgl. über diese Frage Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs II., II, 67 ff.

soll Legge zu erreichen suchen, als den König von Preußen zur Teilnahme am Kriege zu bewegen, um Frankreich erfolgreich zu bekämpfen. Während also in Aachen die Gesandten der kriegführenden Mächte bereits über den Abschluß des Friedens unterhandelten, schickte Georg II. einen Bevollmächtigten nach Berlin, um mit preußischer Hülfe den Krieg von neuem zu entflammen. Wie weit aber sollte Legge gehen in dem Falle, daß Preußen nicht zur Teilnahme am Kriege zu gewinnen war? Er soll „den König von Preußen wissen lassen", daß man die bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen erfüllt zu sehen, auch weitere Verträge nach Maßgabe der Verhältnisse einzugehen wünsche[1]). Nach der Sprache der diplomatischen Schriftstücke des 18. Jahrhunderts dürfen wir diese Ausdrucksweise gewiß nicht anders verstehen, als daß es sich ganz unbestimmt um die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen England und Preußen handelte. Auf diese Allgemeinheiten folgt die Darlegung der positiven Absichten: Will Friedrich nicht als Englands Bundesgenosse am Kriege sich beteiligen, so erhofft man wenigstens Gutes von seiner Verwendung beim Friedensschlusse; von einem Bündnis mit Preußen aber ist für diesen Fall nicht mehr die Rede. Um es kurz zu sagen: man sucht das preußische Bündnis für den Krieg — nicht für den Frieden.

Alsbald nach seiner Ankunft in Berlin ergriff Sir Henry Legge seine Aufgabe mit jenem Eifer, den sein Ehrgeiz und die hohe Vorstellung von den bedeutsamen Zwecken seiner Mission ihm einflößen mußte. Doch wir sehen auch, wie er Mittel und Zweck verwechselte, wie er sogleich auf den Abschluß eines englisch-preußischen Bündnisses lossteuerte, als ob er lediglich und auf alle Fälle deshalb nach Berlin geschickt sei.

Ein Neuling in seiner Stellung als Bevollmächtigter der englischen Regierung trat er dem großen Meister diplomatischer Kunst gegenüber. Auch ein Gesandter von mehr Erfahrung und Charakter als Legge wäre in Gefahr gewesen, bei der Neuheit des angestrebten Zieles die Gesichtspunkte der allgemeinen englischen Politik jener Tage aus den Augen zu verlieren.

Schon dem Kabinetsminister Baron von Mardefeld gegenüber sprach Legge von der „innigen Gemeinschaft", die er zwischen England und Preußen herzustellen wünsche[2]), und ein günstiges Zeichen nannte er

1) Wir dürfen den Ausdruck „to contract such further alliances" kaum anders übersetzen.

2) Droysen, Preuß. Politik V, 3, 453.

es[1]), als Friedrich aus Potsdam nach Berlin kam, um ihn schon vier Tage nach seiner Ankunft in Audienz zu empfangen. Da aber bei dieser ersten Unterredung[2]) der Minister anwesend blieb, so nahm Legge nur Gelegenheit, bei der Ueberreichung seiner Vollmacht allgemein die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Interessen beider Könige und beider Königreiche dieselben und unzertrennlich seien, wenn auch besondere Umstände das alte System — so bezeichnete er das englisch-preußische Bündnis — gelegentlich verändert hätten. Der König, berichtet Legge, habe sehr freundschaftlich geantwortet. So seien denn die Aussichten günstig, und wenn die im Auftrage des Königs gegebenen Erklärungen aufrichtig seien, so sei der König von Preußen im Herzen noch deutsch, trotz des französischen Wesens, das er zur Schau trage[3]).

Ehe er vom Könige in geheimer Audienz empfangen wurde, hatte Legge zwei Unterredungen mit Mardefeld, deren Inhalt uns durch diesen überliefert ist[4]). Legge sprach über manche Dinge mit einer Willkür, die kaum mehr den Absichten seines Königs entsprach und mit seinen Instruktionen nicht im Einklang stand. England wünsche gleich nach geschlossenem Frieden in das engste Bündnis mit Preußen zu treten, dessen Wachstum man mit Freuden sehe. Maria Theresia werde in England nicht mehr geliebt als in Preußen; ihre Absicht, Schlesien zurückzuerobern, könne nicht wirksamer vereitelt werden als durch die vorgeschlagene englisch-preußische Allianz.

Erst in der zweiten Konferenz fragte er Mardefeld, ob Aussicht vorhanden sei, Preußen zur Teilnahme am Kriege gegen Frankreich zu vermögen. „Doch", so berichtet Mardefeld, „da er nun gehört hat, daß E. M. aus der Neutralität nicht heraustreten werden, so wird er sich hüten, diese Saite wieder anzuschlagen"[5]).

Ueber die Audienz, die Legge am 7. Mai in Potsdam erhielt, liegt sein ausführlicher Bericht uns vor[6]), und auch der König hat in einem Briefe an Mardefeld den Inhalt der Unterredung mit dem englischen Gesandten aufgezeichnet[7]).

Nach Friedrichs Darstellung hätte Legge im wesentlichen dasselbe

---

1) Legge an Newcastle 19./30. April.

2) Legge an Newcastle 20. April/1. Mai.

3) Die Worte werden bei Raumer Beiträge II, 227 misverständlich ohne die hypothetische Form zitiert.

4) Droysen V, 3, 454. 455.

5) Vgl. auch Droysen V, 3, 479.

6) Legge an Newcastle 30. April/11. Mai 1748.

7) Polit. Korr. VI, 100. Vgl. Droysen V, 3, 456. 457.

vorgebracht, was er schon Mardefeld eröffnet hatte. Der König erzählt, inbezug auf den Einschluß Preußens in den Generalfrieden habe er zu Legge gesagt, daß er ein Recht habe, die Garantie aller seiner Staaten von England zu verlangen, zu der es sich im Dresdner Frieden verbunden habe. Er habe seine Verpflichtungen getreulich erfüllt; jedermann kenne die gewissenhafte Art, in der er an der versprochenen Neutralität festgehalten habe. Der König von England wünsche, daß Genua die Markgrafschaft Finale dem Könige von Sardinien abtrete, und wolle dazu Preußens Verwendung bei Frankreich in Anspruch nehmen[1]). Er (Friedrich) habe dem englischen Gesandten ausführlich die Gründe dargelegt, warum er Frankreich gegenüber Rücksichten zu beobachten habe. „Was das enge Bündnis mit England betrifft, welches der Chevalier Legge in Vorschlag bringt, wenn der Friede geschlossen sein wird, so habe ich ihm gesagt, daß ich aus vollem Herzen gleich nach dem Frieden dazu bereit sein werde und daß England alsdann darauf zählen könne, daß ich auf's gewissenhafteste alle einzugehenden Verpflichtungen erfüllen werde. Man täuscht sich sehr, wenn man mir eine zu große Vorliebe für Frankreich und auf der anderen Seite einen Haß gegen England schuld giebt oder gegen den König von Großbritannien und im besonderen gegen die Interessen Hannovers" —; zum besten Gegenbeweis habe er seine Unterstützung in der hannöverschen Politik des Königs von England angeboten. Im übrigen habe er sich erboten, auf dem Aachener Kongresse bei den beteiligten Mächten zum Frieden zu sprechen, soweit seine Würde und seine Rechtschaffenheit und die auf Frankreich zu nehmenden Rücksichten ihm solches gestatteten.

Von dieser Darstellung Friedrichs unterscheidet sich diejenige Legges in wesentlichen Punkten. Nachdem er über seine Unterredungen mit Mardefeld mit einer kurzen Bemerkung hinweggegangen ist — was um so auffälliger ist, als, wie wir wissen, eben hier die Zurückweisung des englischen Vorschlages einer Beteiligung Preußens am Kriege erfolgt ist — erzählt er, daß er die Aufforderung erhalten habe, nach Potsdam zu kommen. Dort sei er sofort vor den König geführt worden, der die guten Absichten des Königs von Großbritannien gegen ihn dankbar anerkannt habe. „Mit Entschiedenheit", so heißt es weiter in Legges Bericht, „leugnete er jede Verbindung mit Frankreich und jeden Wunsch einer zukünftigen Verbindung und gab gewichtige Gründe für diese Meinung an. Einige derselben waren, wie ich mich erinnere: daß er wisse,

1) In einem Schreiben vom 1./12 April 1748 hatte Newcastle es Legge noch besonders empfohlen.

Frankreich sei zu entfernt, ihm zu helfen, wenn er in kritischer Lage sei; daß niemand auf die Dauer von einem Bündnisse mit Frankreich Vorteil ziehe, daß er mit der Art des französischen Hofes zu gut bekannt sei, um nicht zu wissen, wie derselbe beständig hohe Forderungen an diejenigen zu stellen pflege, die seine Verbündeten hießen; Frankreichs Bundesgenosse zu sein heiße in Wahrheit sein Sklave sein[1]). Die Seemächte dagegen seien infolge ihrer geographischen Lage wohl imstande, ihm zu helfen, und die wesentliche Grundlage beiderseitigen Interesses und die stärksten natürlichen Bande der Religion, der Politik und des Blutes würden eine Allianz (namentlich mit England) fest und zuverlässig machen. Wenn es daher auch gelegentlich die Umstände mit sich gebracht hätten, daß er zu Frankreich seine Zuflucht genommen, so wisse er doch, wo die wahren und wesentlichen Interessen seines Landes lägen, und sei bereit, sobald der Generalfriede geschlossen sei, der ihn aller Verpflichtungen gegen Frankreich entbinde, das engste und innigste Bündnis mit den Seemächten einzugehen für die künftige Sicherung der Freiheiten Europas. Darauf gab er mir die Hand und sprach den Wunsch aus, ich möge meinen Hof um Vollmacht und Instruktionen ersuchen zum Abschluß einer Defensiv-Allianz mit Großbritannien, sobald der Friede geschlossen sei."

Er habe nun seinerseits, fährt Legge fort, dem Könige darzulegen versucht, wie Preußen seine Sicherheit nur bei den Seemächten finden könne. Vergeblich werde Friedrich von Frankreich Hülfe erwarten, wenn er sich von seinen erbitterten Feinden auf mehreren Seiten gleichzeitig angegriffen sehe. Nach alledem und „da S. Maj. überzeugt scheine, wo Ihre wahren und natürlichen Hülfsquellen lägen, auch willens, nach dem allgemeinen Frieden zu ihnen Zuflucht zu nehmen, könnten wir nicht umhin zu wünschen, daß Se. Maj. jetzt einen positiven Schritt auf der Seite der Verbündeten gegen Frankreich thäten, der dem Fortschritt der französischen Waffen ein Ziel setzen oder wenigstens einen unmittelbaren Friedensschluß zu unserem Vorteil bewirken könne." Denn nach einem den Seemächten ungünstigen Frieden sei auch ihr Bündnis für Preußen weit weniger vorteilhaft.

So will also Legge ganz im Sinne seiner Instruktion dem Könige den Vorschlag eines sofortigen Eintritts Preußens in die Aktion unterbreitet haben. Hören wir, was er Friedrich antworten läßt.

1) that he was too well acquainted with the temper of the court of France not to know the perpetual strong demands they made upon those, who were called their allies, and that to be the ally of France was in effect to be her slave.

„Se. Maj. erwiderte, daß etwas Wahres in meinen Worten sei, aber daß er unmöglich mit Verletzung seiner Neutralität sich am Kriege beteiligen könne. Frankreich habe kein Mittel unversucht gelassen, ihn zu seinen Gunsten dazu zu vermögen; er aber habe es standhaft verweigert und würde es immer thun. Obgleich er ganz und gar nicht Ursache habe, mit Frankreichs Verhalten gegen ihn zufrieden zu sein, so habe er doch auf der anderen Seite solche Verbindlichkeiten und solche Unterstützung von Frankreich beim Beginne der Verwickelungen erhalten, daß ihm die Ehre verbiete, gegen Frankreich die Waffen zu kehren. Darum wünsche er die allgemeine Ruhe hergestellt zu sehen; dann werde ihn keine Rücksicht auf Frankreich mehr binden, und er werde bereit sein, fest und innig mit den Seemächten sich zu vereinigen."

Schon nach den von Raumer[1]) mitgeteilten Auszügen aus diesem Briefe Legges hat Droysen Abweichungen zwischen den Darstellungen Legges und Friedrichs bemerkt. Es ist in der That höchst auffällig, daß Friedrich denjenigen Punkt ganz unerwähnt läßt, der nach Legges Erzählung den wichtigsten Teil der ganzen Unterredung ausgemacht hätte. Sollte Friedrich den Vorschlag, an Englands Seite den Krieg zu erneuern, nicht für wichtig genug gehalten haben, ihn Mardefeld mitzuteilen, oder hätte er die Sache vor seinem Kabinetsminister geheim halten wollen? Wenige Tage vorher hatte ja Legge mit Mardefeld selbst darüber gesprochen. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß Legge, wie Mardefeld vorausgesehen hatte, es in der That vermieden hat, dem Könige gegenüber „diese Saite wieder anzuschlagen", obwohl er selbst seinen Auftraggebern berichtet, er habe es gethan[2]).

Mit allzu hastigem Eifer griff er seine Aufgabe an. Wenn sein Auftrag dahin ging, mit Preußen neue Beziehungen anzuknüpfen, so wollte er nun den Ruhm haben, ein englisch-preußisches Bündnis geschlossen zu haben, der Vollführer einer großen diplomatischen Aktion zu

1) Beiträge II, 227.

2) Anmerkung der Redaktion: Auch die Annahme scheint ausgeschlossen, daß Legge bei einem erneuten Empfange durch den König, zwischen der ersten Audienz (7. Mai) und der Absendung seines Berichtes (11. Mai), den Antrag auf Teilnahme am Kriege gestellt habe. Wenn es in dem Schreiben des Königs an Mardefeld vom 8. Mai heißt: „Voilà tout ce qui s'est passé dans l'entretien que j'ai eu hier avec le chevalier Legge. Comme je lui parlerai encore aujourd'hui, je vous manderai le reste" —, so erfolgt diese weitere Mitteilung offenbar in dem undatierten Memoire, Pol. Korr. VI, 103, welches bestimmt genug mit den Worten beginnt: „Les propositions, que M. Legge m'a faites au nom du Roi son maître, me semblent se reduire à demander ma médiation sur l'article de Final."

sein. So trat er in seinen Verhandlungen am preußischen Hofe vom Beginn an aus den Grenzen heraus, die ihm durch seine Instruktionen gezogen waren. Auf der einen Seite sprach er ganz nach dem Geschmacke des Königs von Preußen; so, wenn er gegen Mardefeld Englands Vorliebe für Preußen, seine Abneigung gegen Oesterreich hervorhob, wenn er andererseits dem Könige gegenüber des wichtigsten seiner Aufträge nicht einmal Erwähnung that. Georg II. und Newcastle aber durfte Legge nicht anders erscheinen, denn als der getreue Vollführer ihrer Absichten, und so stellt sich in seinen Berichten an sie das Verhältnis wesentlich anders dar. Hier ist Friedrich II. derjenige, dessen Sinn für England nicht günstiger gedacht werden könnte; er erwartet keinen Vorteil von einem Bündnis mit Frankreich, dessen Sklave man sei, wenn man sein Verbündeter heiße: alles erwartet Friedrich von einem englischen Bündnis.

Wie Legge darauf brannte, seine Mission zu einem Resultat zu führen, zeigt sich auch darin, daß er schon in diesem seinem ersten Bericht Newcastle zum sofortigen Abschluß mit Preußen drängt. Wenn es je möglich sein werde, Preußen von Frankreich zu trennen, so sei jetzt die Gelegenheit da. Man solle sie ergreifen; Newcastle möge ihm Instruktionen und den Entwurf einer Defensivallianz schicken, und er werde sie ungesäumt zur Ausführung bringen[1]). „Frankreich wird hier nicht lange ruhen", schrieb er dem Herzoge von Bedford, dem andern Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, „und wenn wir ihn (Friedrich II.) jetzt entwischen lassen, so ist er für immer verloren"[2]).

Der Herzog von Newcastle schob die Beantwortung von Legges Brief vom 11. Mai lange hinaus[3]). Der Gesandte fuhr inzwischen fort, in seinen Briefen zum Abschlusse mit Preußen zu drängen, die günstige Gesinnung des preußischen Hofes zu preisen.

Mit stillem Vergnügen erzählte er dem Herzoge von Newcastle, der französische Gesandte in Berlin, Marquis von Valory, habe die am 30. April in Aachen erfolgte Unterzeichnung der Friedenspräliminarien der Königin-Mutter mit den Worten erzählt, „der König von Frankreich habe Europa den Frieden gegeben". „Worauf Ihre Majestät erwiderte,

1) In seiner liebenswürdigen, harmlos scheinenden Art bittet er in einem Privatbrief vom 1. 12. Mai (Newcastle Papers) den Herzog von Newcastle, ihn in dieser Sache wie ein Kind zu behandeln, indem er ihm genaue Anweisung inbezug auf Inhalt und Form geben soll.

2) Bedford Correspondence I, 367, Legge an Bedford. Berlin 1./12. Mai.

3) Wiederholt notierte er sich die Beantwortung unter den „Points of business to be considered" (Newcastle Papers).

sie glaube eher, der König von Frankreich habe ihn kluger Weise angenommen und bedürfe seiner mehr als irgend ein anderer der beteiligten Fürsten" [1]).

Von Friedrich glaubt Legge sagen zu dürfen, obgleich Gewohnheit und der tägliche Verkehr mit Franzosen ihn für seine Person vielleicht ein wenig Geschmack an den Moden und Sitten Frankreichs haben finden lassen, so dürften doch sein Interesse und seine Politik, „zwei starke Fürsprecher", ihn überzeugt haben, daß er seine Sicherheit am besten in dem „alten Systeme" finden werde [2]). Von Friedrichs Dankschreiben (P. K. VI, 122) für die ihm durch Legge gewordene Mitteilung der Präliminarien rühmt dieser [3]): „So weit Worte als der Ausdruck der Herzensabsichten eines Menschen gelten dürfen, halte ich es für unmöglich, ein stärkeres Zeugnis zu geben für den Wunsch des Königs von Preußen, sich mit Großbritannien zu verbinden, als Se. Maj. es in dem beifolgenden Briefe gethan hat".

Und er wird nicht müde, die guten Absichten Friedrichs zu betonen, die auch nach Unterzeichnung der Friedenspräliminarien dieselben geblieben seien.

Friedrich schrieb am 20. Mai an seinen Gesandten in Petersburg (P. K. VI, 105), England habe ihm durch den Chevalier Legge seine Absicht kundgethan, nicht nur Holland, sondern selbst Rußland zur Garantie Schlesiens zu bewegen. Es ist kein Grund, daran zu zweifeln, daß Legge sich in der That in diesem Sinne geäußert hat, obwohl er nicht dazu beauftragt war. Wenn er damit wieder gegen seine Instruktionen gehandelt hatte, so hütete er sich begreiflicherweise, seinem Hofe etwas davon zu melden, suchte aber nachträglich denselben zu dem von ihm eigenmächtig in Aussicht gestellten Verhalten zu bewegen, um nicht am preußischen Hofe widerrufen zu müssen, was er vorher versprochen, oder gar von seiner Regierung verleugnet zu werden. So schrieb er am 5./16. Mai an Newcastle, da der König von Preußen niemanden so fürchte wie Rußland, so würde man ihn am meisten verbinden, wenn man ihm von dieser Seite Sicherheit schaffe. Friedrich glaube, daß England in Petersburg alles vermöge und werde jede Aenderung daselbst zu seinen Gunsten den Engländern gutschreiben. Der russische Gesandte in Berlin, Keyserlingk, habe ihn (Legge) selbst gebeten, ihm durch Ver-

1) Legge an Newcastle. Berlin 5./16. Mai 1748.
2) Ebendort.
3) Legge an Newcastle 14./25. Mai 1748.

mittelung des englischen vom russischen Hofe Instruktionen in diesem Sinne auszuwirken.

Auf der anderen Seite glaubte Legge nicht verschweigen zu dürfen, daß die französische Partei am preußischen Hofe, zu der eigentlich sämtliche Minister gehörten, alles daransetze, um das englisch-preußische Bündnis zu hintertreiben. Doch er meint, daß Friedrich II., vernachlässigt durch Frankreich, gehaßt von seinen Nachbarn, die Notwendigkeit des englischen Bündnisses nicht verkennen und den Wünschen der Engländer sich geneigt zeigen werde[1]).

So suchte er am preußischen wie am englischen Hofe mit gleichem Eifer für sein Ziel zu wirken. Er habe niemals nach der Würde eines Gesandten gestrebt, beteuert er Newcastle: „aber wenn ich einmal dabei bin, so treibe ich gern jede Sache so weit, wie sie gehen will“ [2]). In einem Privatbriefe vom 7. Juli[3]) drängt er Newcastle von neuem zum Abschluß mit Preußen. „Sie werden verzeihen, wenn ich es mir herausnehme, Sie darauf hinzuweisen, daß wir keine Zeit verlieren dürfen, mit dem Könige von Preußen etwas abzuschließen. Wenn wir es nicht thun, so thut Frankreich es gewiß; die ganze Partei ist stündlich am Werk, jede Koalition zwischen uns zu verhindern, und seine Minister, die alle in Frankreichs Solde stehen, sprechen schon von einem Mangel an Eifer auf Seiten Großbritanniens betreffs der Verbindung mit ihrem Herrn. Wenn einmal sein Stolz und seine Eifersucht rege sind, so können wir ihm Valet sagen, und wenn wir ihn uns jetzt durch die Finger schlüpfen lassen, so weiß Gott, wann sich uns wieder die Gelegenheit bieten wird, ihn festzuhalten. Euer Gnaden werden sicherlich weise und richtig in dieser Sache handeln und viel besser als ich die Folgen überblicken, die der Gewinn oder Verlust Preußens für uns haben muß. — Ich aber glaube nach meinem bescheidenen Dafürhalten, daß, wenn Frankreich und der König von Preußen erst ein festes Bündnis geschlossen haben, für uns keine Möglichkeit mehr sein wird, zu Lande gegen Frankreich Krieg zu führen, wie notwendig dies auch immer sein mag. Ich sehe auch nicht, was dann die Häuser Bourbon und Brandenburg noch hindern wird, nach ihrer eigenen Willkür den Kontinent zwischen sich aufzuteilen.“ —

Wir wissen aus den preußischen Akten, daß Friedrich auf die ihm von Legge unterbreiteten Vorschläge mit größter Bereitwilligkeit einging.

---

1) Legge an Newcastle. 11. 22. Juni, 14. 25. Juni 1748.
2) 11. 22. Juni (Newcastle Papers).
3) Newcastle Papers.

Die Art, wie Legge seinen Wünschen entgegenkam, mußte ihn auf's höchste erfreuen; die Vermutung, daß es der englische Gesandte dabei mit seinen Instruktionen nicht allzu genau nahm und auf eigene Faust Politik zu machen versuchte, konnte dem preußischen Könige natürlich nicht in den Sinn kommen. Wenn Friedrich im vorhergehenden Jahre gesagt hatte (P. K. V, 410), er hoffe den Tag noch zu erleben, an dem der Londoner Hof von seiner Vorliebe für das Haus Oesterreich zurückkommen werde, so schien schon jetzt dieser Tag gekommen. In seinen Briefen aus dem Mai und Juni 1748 spricht Friedrich mit großer Zuversicht von dem bevorstehenden Abschluß einer engen Allianz zwischen Preußen und England. Am 11. Mai schrieb er nach der Legge gewährten geheimen Audienz an Mardefeld (P. K. VI, 108): „Was den Chevalier Legge angeht, so möchte ich Ihnen sagen, daß ich alle Ursache habe, mit seiner Art zufrieden zu sein; er scheint gute Absichten zu haben, und es steht zu hoffen, daß ich nach dem Frieden ein sehr enges Bündnis mit England werde eingehen können, und nach den Auslassungen des Chevalier Legge wird es auch kaum Schwierigkeiten mit dem Abschluß desselben haben, da die beiderseitigen Interessen darauf hinzielen." Seinem Gesandten in Wien schreibt er (P. K. VI, 113), sein Bündnis mit England werde dergestalt sein, daß er die Königin von Ungarn und ihre schlimmen Absichten nicht zu fürchten brauche; und am 3. Juni läßt er demselben mitteilen (P. K. VI, 130), „daß das System Europas thatsächlich schon verändert ist, daß ich mich binnen kurzem auf gutem Fuße mit Großbritannien befinden werde, daß starke Verstimmung und Unzufriedenheit zwischen der Königin von Ungarn und England besteht, daß das österreichische Ministerium selbst in schrecklicher Wut gegen England ist."

Wie Legge richtig erkannte, erblickte Friedrich einen wesentlichen Nutzen des in Aussicht stehenden englischen Bündnisses darin, daß er fortan, Hand in Hand mit England, die Russen nicht zu fürchten haben werde[1]).

Legge berichtet am 12. Juli, Friedrich habe, als er vor kurzem nach Stettin gereist sei, ihm durch den Rat Andrié (seinen früheren Vertreter in London) bestellen lassen, wenn Legge spezielle Instruktionen oder den Befehl erhalte, zu Georg II. nach Hannover zu kommen, so wünsche ihn Friedrich vorher zu sehen und ihm Eröffnungen zu machen. „Mittlerweile", so habe Andriés Anbringen gelautet, „sagen Sie Herrn Legge, er möge seinem Hofe mitteilen, daß ich bereit bin, mit den See-

1) Pol. Korr. VI 118. 123. 126.

mächten und Großbritannien im besonderen ein Defensivbündnis einzugehen und daß ich in der Unterstützung der protestantischen Sache und in der Verteidigung der Freiheiten Europas so weit gehen will, wie nur irgend einer aus meiner Familie es gethan hat. Frankreich kann den Seemächten nicht anders Gefahr oder Beunruhigung bereiten, als indem es in die deutschen Besitzungen des Hauses Oesterreich einfällt oder in den Niederlanden Krieg führt und die Barriereplätze angreift. Ich bin bereit, für beides, wie es jetzt steht, die stärkste Gewähr zu leisten, welche die Seemächte wünschen können, und obgleich das Haus Oesterreich und ich nicht genug persönlichen guten Willen für einander haben, daß ich ein direktes Bündnis mit ihm schließen könnte, welches für mich annehmbar wäre, so ist es doch alles, was Oesterreich oder die Seemächte für Oesterreich wünschen können, wenn ich seine deutschen Besitzungen garantiere und mich verpflichte, zu seiner Verteidigung gegen Frankreich mit den Seemächten gemeinsame Sache zu machen."

Es bleibt dahingestellt, wieweit diese Mitteilung Legges auf Glaubwürdigkeit Anspruch[1]) hat; gewiß ist, daß Friedrich in der That bereit gewesen wäre, ein enges Bündnis mit England einzugehen.

1) Es ist auffällig, daß wir in der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen" vergeblich nach einem Belege dafür suchen, ob Andrié vom Könige angewiesen worden sei, so zu sprechen, wie hier Legge berichtet, daß er es gethan; um so auffälliger, als im übrigen gerade aus dieser Zeit genug der Anweisungen an Andrié für sein Verhalten Legge gegenüber bekannt sind (P. K. VI, 149. 154. 162). Nun erzählt freilich Legge, daß seine Verhandlungen mit Friedrich selbst vor den Ministern in Berlin geheim gehalten wurden, daß niemand außer ihm und Andrié die wahren Absichten des Königs kenne, wie dieser ihm auch gestattet habe, sich in allen wichtigen Dingen direkt an ihn zu wenden. Wir haben ferner auch Grund, zu glauben, daß diese von Legge berichtete Meinungsäußerung des Königs den wirklichen Absichten desselben sehr nahe kam. Und so ist es denn wohl denkbar, daß Andrié, trotzdem die preußischen Quellen keinen Beleg dafür zu enthalten scheinen, thatsächlich dem englischen Gesandten im Vertrauen derartige Mitteilungen zu machen hatte. Vollständig sicher ist es aber nicht; inbezug auf die Form dieser Erklärung muß es namentlich Bedenken erregen, wenn wir finden, daß Andrié teilweise in den Ausdrücken von Legges Instruktion spricht: Friedrich hätte sich danach bereit erklärt, ganz wie es dort gewünscht wurde (vgl. oben S. 530), „in der Unterstützung der protestantischen Sache und in der Verteidigung der Freiheiten Europas so weit gehen zu wollen, wie nur irgend einer aus seiner Familie gethan."

Man könnte denken, daß diese Ausdrücke mit Absicht von Friedrich II. gewählt seien im Anschluß an die von Legge gemachten Anträge, doch mit vielleicht ebenso gutem Grund, daß mindestens die Form dieser Erklärung am Arbeitstische Legges entstanden sei. Wir wollen noch erwähnen, daß man a priori eine so bestimmte Erklärung von Seiten des Königs von Preußen nicht gerade in jenen

Legge war alle die Wochen, seit er in Berlin weilte, ohne Nachricht über die Absichten seines Hofes geblieben; die Instruktionen aber waren mit dem Abschluß der Friedenspräliminarien veraltet. So war es gekommen, daß er einige Zeit auf eigene Faust Politik treiben konnte. Freilich würde er der Belehrung, der Zurechtweisung, der Verleugnung durch seine Regierung schwerlich entgangen sein, hätte er nicht in seinen Berichten sein Verhalten wesentlich anders dargestellt, als es war. So trieb dieser englische Diplomat in Berlin sein Spiel nach beiden Seiten. Sollte es ihm gelingen, dasselbe zu Ende zu führen? Alles kam schließlich auf die Absichten der leitenden englischen Staatsmänner an.

II.

Zwei Richtungen waren damals unter den Persönlichkeiten vertreten, die berufen waren, der auswärtigen Politik Englands den Gang vorzuschreiben. König Georg II., der sich nur zu oft in erster Linie durch sein Interesse als Kurfürst von Hannover bestimmen ließ, auch dort, wo englisches und hannöversches Interesse einander zuwiderliefen, wünschte die Aufrechterhaltung des „alten Systems", des Zusammengehens mit Oesterreich und Rußland; einer Verbindung mit Preußen war er nicht geneigt, am wenigsten einer Bevorzugung Preußens vor Oesterreich. In demselben Ideenkreise bewegte sich der Herzog von Newcastle. Kaiser Franz erblickte in ihm den besten Freund Oesterreichs in England.

Eine mehr den Wünschen der englischen Nation entsprechende Richtung der auswärtigen Politik hätten diejenigen Mitglieder des Kabinets einschlagen wollen, deren Führer der erste Lord des Schatzes, Henry Pelham, war. Als den ersten, ja fast den einzigen Gesichtspunkt für die kontinentale Politik des Inselstaates betrachteten sie die Niederhaltung des französischen Uebergewichts auf dem Festlande. Ein Bündnis mit dem kriegstüchtigen preußischen Staate schien ihnen das sicherste Mittel zu diesem Endzweck, mochte dann auch Oesterreich abtrünnig werden. So kann man fast von einer österreichischen und einer preußischen Partei im englischen Ministerium reden. Wenn in der Entsendung eines Bevollmächtigten nach Berlin, in der Anknüpfung neuer Beziehungen mit Preußen ein Erfolg der Pelhamschen Partei erblickt werden mag, so war doch Georg II. und mit ihm Newcastle keineswegs entschlossen, in diese Bahnen der preußenfreundlichen Partei einzulenken. Und so erhielt Legge

Tagen erwarten möchte, wo er erst aus Hannover sichere Nachrichten über den Gang der englischen Politik zu erhalten hoffte; vgl. unten S. 547.

zwar jene Anweisung, Preußen, wenn möglich, zur Teilnahme am Kriege zu bewegen, um noch in letzter Stunde einen günstigeren Ausgang herbeizuführen; wenn aber dies nicht gelänge, so sollte nur Preußens Beihülfe zum Frieden gesucht werden; von einem Bündnis im Frieden sprach die Instruktion nicht.

Legge seinerseits ist dann wohl mehr den Ideen seines Gönners Pelham als denen des Königs gefolgt; er mag den Sieg jener Ideen erwartet haben, wenn nur einmal das preußische Bündnis erst in naher Aussicht stand. So gewinnen wir eine Erklärung, wenn auch gewiß nicht eine Rechtfertigung seines Verhaltens in Berlin.

Von hohem historischem Interesse ist die Kombination, welche der Herzog von Newcastle an die von Legge nach seinen ersten Audienzen eröffneten Aussichten knüpfte.

Im Jahre 1740 nach dem Ausbruch des Krieges gegen Spanien hatte Horace Walpole, der Bruder Robert Walpoles, den Plan einer großen europäischen Koalition gegen Frankreich im Sinne Wilhelms von Oranien gefaßt. Die Seemächte sollten sich mit Oesterreich, Rußland, Preußen und Sachsen in einem großen Defensivbündnis vereinigen, um auf diese Weise dem Hause Bourbon das Gegengewicht zu halten[1]). Der Plan hatte die volle Billigung Sir Robert Walpoles und auch Newcastles gefunden. Ohne von diesen Entwürfen etwas zu wissen, wäre der junge König Friedrich II. damals bereit gewesen, gegen die Abtretung eines Teiles von Schlesien an einer großen antifranzösischen Koalition Teil zu nehmen; aber die Anträge seiner Bevollmächtigten wurden in Wien weit abgewiesen, und damit hatte sich eine neue Epoche der preußischen, der europäischen Politik eröffnet.

Auf jene Gedanken griff jetzt Newcastle noch einmal zurück; daß ihre Verwirklichung, wie sie 1740 vorausgesetzt werden durfte, 1748 nicht mehr möglich war, daß inzwischen die Gegnerschaft zwischen Preußen und Oesterreich bereits in demselben Maße wie die zwischen England und Frankreich zur Voraussetzung für alle europäischen Kombinationen geworden war, hat der Herzog nicht erkannt. Wenn Legge den Eifer des Königs von Preußen für ein Bündnis mit England pries, so war die Wirkung des Berichtes auf Newcastle, daß der alte Plan in seiner Seele wieder auftauchte, Friedrich II. in eine große europäische Koalition hineinzuziehen.

Einen sicheren Anhalt für Newcastles Beschäftigung mit dieser Idee

1) Coxe, Memoirs of Horatio Lord Walpole (1802) p. 217. Vgl. Ranke S. W. XXI, 90.

finden wir zuerst in einem Notizblatte vom 1. 12. Juni 1748[1]). Auf diesem Zettel und übereinstimmend auf einem zweiten vom 8. 19. Juni bemerkt er sich als einen der Punkte, die vor seiner bevorstehenden Abreise nach Hannover zu überlegen seien[2]): die Erneuerung der alten Bündnisse mit Hinzuziehung von Rußland, Preußen und Dänemark und Beitritt von Kaiser und Reich. Wenig später finden wir in ähnlicher Weise diesen Gegenstand als einen der Punkte notiert, die Newcastle während seines Aufenthaltes in Holland mit dem Prinzen von Oranien und dem Herzoge von Cumberland, dem Oberbefehlshaber der Truppen, beraten wollte[3]). Hier ist (17. 28. Juni) von jenen Plänen als solchen gesprochen, die nach dem Abschluß des definitiven Friedens in Betracht kämen[4]), und in einer Randbemerkung heißt es, daß der Prinz von Oranien dieselben durchaus gutheiße[5]). Die Besprechungen mit Cumberland und Oranien erklären uns jetzt, warum Newcastle bis zu seiner Ankunft in Hannover die Beantwortung von Legges ausführlichem Bericht vom 1. 11. Mai hinausgeschoben hat.

Fortan also schwebt ihm Preußen als eines der vornehmsten Glieder der künftigen großen Allianz vor Augen. Er mochte glücklich sein, den Boden gefunden zu haben, auf dem seine eigenen Ideen mit denen seines Bruders zusammentreffen konnten. Wollte Pelham eine Allianz mit Preußen eintretenden Falls auch ohne Oesterreich, so mußte er doch gewiß einverstanden sein, wenn es gelang, die alten Bündnisse aufrechtzuerhalten und Preußen hinzuzugewinnen. Nach Legges Brief schien es möglich, an dieses Ziel zu gelangen.

1) Es heißt, daß schon am 26. April 1748 Sir Thomas Robinson, der englische Gesandte in Wien, daselbst von einer nach dem Frieden zu schließenden Allianz gegen Frankreich gesprochen hätte, einer Allianz mit Spanien, Preußen und Sardinien (Arneth III, 483; vgl. Droysen V, 3, 455). Ob Robinson im Sinne oder gar im Auftrage Newcastles also gesprochen, ist mehr als zweifelhaft; in Newcastles Briefen an Robinson aus dieser Zeit findet sich keine Spur davon. Die hier genannte Zusammensetzung einer solchen Koalition ist auch eine andere als die später von Newcastle in Aussicht genommene.

2) Points of Business to be considered before I go to Hanover (Newcastle Papers). Das Datum dieses ersten Stückes ist nachträglich (zum Zwecke der Abschrift) ebenfalls in den 8. Juni (a. St.) geändert.

3) Mitgeteilt von Beer im Archiv für österr. Gesch. XLVII, 137 nach einer Kopie im Kgl. Hausarchiv im Haag.

4) When the definitive treaty is concluded, to consider of the renewal of the old alliances with the addition of Russia, Prussia and Denmark and the accession of the Emperor and Empire.

5) Extremely approved by the Prince of Orange.

Noch vor der Abreise nach dem Festland hatte der Herzog von Newcastle in London einen vorbereitenden Schritt gethan. Er sagte dem preußischen Legationssekretär Michell am 13. Juni (P. K. VI, 150), er werde in hohem Maße erfreut sein, in Hannover mit dem preußischen Gesandten v. Klinggräffen zusammenzutreffen, um mit ihm gemeinschaftlich an der beabsichtigten Union Englands und Preußens zu arbeiten. „Wenn der König, Ihr Herr", fuhr er fort, „sich eng mit uns verbinden will, so hoffen wir, daß er dasselbe mit unseren Verbündeten wird thun wollen und unter anderen mit der Kaiserin-Königin; denn es ist mir ein Vergnügen, Ihnen schon jetzt mitteilen zu können, daß ich auf diesem Fuße die Verhandlungen mit Herrn v. Klinggräffen einzuleiten gedenke, indem ich Sie gleichzeitig bitte, dies den König, Ihren Herrn, wissen zu lassen. Wir müssen den Wiener Hof schonen, wir können ihn nicht entbehren, und da wir alles gethan haben, was von uns abhing, um Seine Preußische Majestät von unserer Aufrichtigkeit zu überzeugen, so erwarten wir jetzt auch, daß Er Seinerseits unsere Verbündeten von aller Sorge und Unruhe befreien wird."

Ganz ähnlich sprach sich Newcastle nach seiner Ankunft in Hannover Klinggräffen gegenüber aus[1]). König Georg II. aber scheint von vornherein von der Aussichtslosigkeit des Versuches überzeugt gewesen zu sein. Als ihm Newcastle die Sache vorlegte, erwiderte er: „Gut, ich habe nichts dagegen, daß Sie es versuchen; aber ich sehe schon, wie ich Legge und Sie auslachen werde"[2]).

Uebrigens täuschte sich auch Newcastle nicht darüber, daß die in Aussicht genommene Form einer Verbindung mit Preußen nicht den Ideen Friedrichs entsprach, und trotz der schöngefärbten Berichte Legges war er seiner Sache keineswegs gewiß. Ja, er tadelte es, daß Legge sich so weit auf Friedrichs Ideen einzulassen schien und dieselben sogar der englischen Regierung angelegentlichst empfahl.

Klar und deutlich sprach sich Newcastle in einem Briefe an seinen Bruder Pelham vom 3./14. Juli über Englands Stellung zu Preußen aus[3]):

„Der andere Punkt betrifft die Fortdauer der Privatkorrespondenz meines Freundes Legge, von welcher ich hier Abschriften einlege. Die einzige Antwort, die ich geben werde, wird sein, daß ich nichts damit

1) Newcastle an Robinson 5./16. Juli (teilweise bei Raumer II 230), vgl. auch Droysen V, 3, 482. Newcastle traf am 8. Juli n. St. in Hannover ein.

2) Bedford Correspondence I, 401.

3) Coxe, Pelham I, 439.

zu thun habe, da es eine kurfürstliche Sache ist, die ganz ohne mein Wissen begonnen wurde[1]). Es war ein hübscher Plan zwischen dem Könige von Preußen und Legge. Hätte er verfangen, er hätte alle Welt gegen uns aufbringen können; doch ich darf nicht mehr darüber sagen.

„Wir werden Schwierigkeiten inbetreff Preußens haben, die ich noch nicht überblicke. Ich darf auf die Zustimmung des Königs rechnen zu dem, was ich darin für angezeigt halte, nämlich den König von Preußen zu einem Gliede der nächsten großen Allianz zu machen, sobald es sich empfiehlt, eine solche zu bilden; ob aber der König von Preußen eintreten wird oder nicht, vermag ich nicht zu sagen, obwohl ich glaube, daß es ebenso in seinem Interesse als in dem irgend einer der betreffenden Mächte liegt. Aber jeder Sondervertrag[2]) mit Preußen würde das ganze System von Europa umstürzen: und ich zweifle sehr, ob Holland in irgend einer Form dazu bereit sein würde. Denn als ich im Haag war, hatte man dort zu etwas derartigem nicht die geringste Neigung[3]); und wir dürften dann den Trost haben, uns im Bündnisse mit Preußen zu sehen und die Königin von Ungarn und die Zarin beleidigt zu haben."

Seinem Kollegen, dem Herzoge von Bedford, schrieb er am 6. 17. Juli[4]), es sei wünschenswert, den König von Preußen zu gewinnen: „aber wir dürfen nicht ihn gewinnen und alle anderen Alliirten verlieren; dahin aber, fürchte ich, denkt der König von Preußen uns zu treiben.

Am selben Tage schrieb Newcastle den entscheidenden Brief an Legge, in dem er diesem ausführlich die Summe seiner ganzen derzeitigen Politik darlegte. Nach dem Frieden sei es ratsam, daß diejenigen ein Bündnis eingingen, deren natürliches Interesse es sei, vereint zu sein, und deren Vereinigung das Bollwerk und die Stütze der Freiheiten Europas bilden

1) Es handelt sich hier um eine Verhandlung, die, schon früher begonnen, durch Legge am preußischen Hofe fortgesetzt wurde. Sie betraf Georgs II. Wünsche inbetreff des Bistums Osnabrück; vgl. Pol. Korr. VI, 57. 101. Unter den Newcastle Papers findet sich der darauf bezügliche Briefwechsel Legges mit dem hannöverschen Minister Münchhausen in Abschriften, die für Newcastle bestimmt waren, auch einige Briefe Legges an diesen über denselben Gegenstand. In einem derselben drückt Legge seine Meinung von dieser Sache in der folgenden drastischen Weise aus: And if a friend to England can be caught with a Hanover bait, in Gods name let the trap be set.

2) separate or exclusive treaty.

3) Wir wissen bereits, daß auf der anderen Seite die Hinzuziehung Preußens zur großen Allianz den vollen Beifall des Prinzen von Oranien hatte.

4) Bedford Corr. I, 401.

müsse. Die Erfahrung lehre, daß ein solches Bündnis aus den Seemächten, Kaiser und Reich und den verschiedenen bedeutenderen Reichsfürsten bestehen müsse. Wenn also der König von Preußen jene guten Absichten, die er zu haben beteuert, verwirklichen will, so sei dies der einzige Weg, es zu thun. England könne keinen Plan zukünftiger Allianzen fassen, wenn nicht die Unterstützung des Hauses Oesterreich einen wesentlichen Teil derselben bilde. Dies müsse auch die Richtschnur seines Handelns für den König von Preußen sein. Diese Gedanken für die zukünftige Politik solle Legge dem Könige von Preußen mitteilen, aber nicht in einer Weise, daß er einen schlechten Gebrauch davon machen könne, damit nicht Frankreichs Verdacht rege werde, als ob man bereits daran sei, neue Bündnisse gegen Frankreich zu bilden, ehe man noch endgültig mit ihm Frieden geschlossen habe. In allen diesen Absichten sei man der Zustimmung Hollands gewiß, während dieselbe für ein Sonderabkommen zwischen den Seemächten und Preußen nicht zu erlangen sein würde.

Schon am Tage vorher hatte Newcastle Robinson in Wien mit dem neuesten Gedanken seiner Politik bekannt gemacht und ihn beauftragt, den Wiener Hof, dessen Zustimmung natürlich unumgänglich war, dafür zu gewinnen. Seine Absichten inbetreff Preußens bringt hier[1]) der Minister auf die verständlichste Formel.

„Nach meiner Meinung", so heißt es hier, „ist die Sache kurz die: Wenn zur Sicherung seiner neuen Erwerbungen der König von Preußen zum alten System zurückkehren will und mit den Seemächten, dem Reiche, dem Hause Oesterreich und Rußland sich vereinigen, so, denke ich, sollten wir ihn mit offenen Armen empfangen. Wenn er durch seine vorgeschlagene Union mit den Seemächten uns zu trennen meint und sich selbst in eine Gegnerschaft zum Hause Oesterreich und an seine Stelle zu setzen, so, denke ich, können wir ihn auf diesem Fuße nicht aufnehmen. Wenn er einen Mittelweg will, wie den in Legges Brief[2]) enthaltenen, so sollten wir uns bedenken, ob das nicht auf dem Wege von Vorstellungen und Unterhandlungen zur Grundlage des großen Systems werden kann, wie ich es in meinem Briefe niedergelegt habe. Kurz, als Zuwachs und Stütze der alten Allianz würden wir uns mit ihm freuen; als Ersatz derselben wird sein Bündnis nicht wertvoll genug sein"[3]). —

1) In einem nur in den Newcastle Papers erhaltenen Privatbriefe.

2) Vom 1./12. Juli, der die Erklärung Andriés enthielt. Vgl. oben S. 539.

3) In short, by way of additional support to the old alliance we should be glad of him. By way of substitution he will not be worth having.

Wie stellte sich nun Friedrich II. zu den Absichten Newcastles, als dieselben ihm nachgerade bekannter wurden?

Als Friedrich die Nachricht von jener Unterredung Michells mit Newcastle empfing, in welcher dieser den Wunsch aussprach, Preußen möge sich auch mit Oesterreich verbünden, schrieb er an Klinggräffen nach Hannover, er werde sich alle erdenkliche Mühe geben, ein Bündnis mit den Seemächten zu schließen; aber er wolle ihnen auch zu verstehen geben, daß es etwas ganz anderes sei, ob er mit ihnen, ob er mit Oesterreich sich verbinde. Nicht leichter, als man Feuer und Wasser zusammenbringen könne, werde sich auch ein Bündnis zwischen Preußen und Oesterreich herstellen lassen (P. K. VI, 150).

Doch erst nach Newcastles Ankunft in Hannover glaubte Friedrich darüber urteilen zu können, was er von England zu erwarten habe. „Thun Sie inzwischen Ihr Bestes", schrieb er am 4. Juli an Andrié, „um Legge in seiner für mich so günstigen Stimmung zu erhalten; gehen Sie in Ihren Artigkeiten, so weit wie Sie nur immer können, ohne auffällig zu werden" (P. K. VI, 162).

Als ihm dann Klinggräffen mitteilte, wie auch ihm Newcastle in wiederholten Unterredungen nach seiner Ankunft in Hannover von der Notwendigkeit gesprochen hatte, daß Preußen sich nicht nur mit den Seemächten, sondern auch mit Oesterreich verbünde, da schrieb Friedrich, er werde jetzt seine wahren Gesinnungen bis zum Abschluß des definitiven Friedens geheim halten, damit die für ihn in den Präliminarien ausgesprochene Garantie Schlesiens in keiner Weise in Gefahr gerate. Inbezug auf sein Verhalten aber schrieb er Klinggräffen wiederholt, der Gesandte werde am besten thun, sich zugeknöpft zu halten und vorzugeben, er sei über diesen Punkt nicht instruiert. Klinggräffen befolgte diese Anweisung aufs genaueste.

Als seine persönliche Meinung, von der aber Klinggräffen nichts verlauten lassen dürfe, teilte ihm Friedrich am 19. Juli (P. C. VI, 176) mit, daß der Herzog von Newcastle sich sehr irre, wenn er es für notwendig halte, daß Friedrich sich mit der Königin von Ungarn verbünde und die pragmatische Sanktion garantiere — auch dies war von ihm verlangt worden. Er habe es nicht so eilig mit einem Bündnisse, das ihm lästige Bedingungen auferlege und von dem er sich keinen Vorteil versprechen dürfe.

Die Unmöglichkeit eines Bündnisses mit England hatte Friedrich erkannt; sein Bestreben war jetzt nur darauf gerichtet, Zeit zu gewinnen und die Entscheidung der Frage bis nach dem Frieden hinzuzögern.

Es konnte nicht anders sein, als daß er an einen Wechsel in der

englischen Politik glaubte, und auch in modernen Geschichtswerken[1]) spricht man davon. Ich glaube, daß nach unseren Ausführungen von einem solchen „Wechsel von Wind und Wetter", der sich während der Anwesenheit Georgs II. in Hannover vollzogen hätte, nicht die Rede sein kann. Was in Preußen also erschien und was Friedrich sich auf seine Weise zu erklären suchte (P. K. VI, 170. 181. 183. 197), war im Grunde nicht eine Wandelung der englischen Politik, d. h. der Politik der englischen Regierung, sondern nur die Verleugnung der Eigenmächtigkeiten des Gesandten. Und diese Verleugnung war nicht einmal im vollen Umfange erfolgt; man hatte doch den leitenden Gedanken festgehalten und ihm nur eine Wendung gegeben, die allerdings vom preußischen Gesichtspunkte aus mit einem gänzlichen Verzicht auf den Gedanken gleichbedeutend erschien. —

Nach Empfang von Newcastles Brief vom 6./17. Juli[2]) konnte Sir Henry Legge die Verhandlungen am preußischen Hofe nicht mehr in der bisherigen Weise fortführen. Denn er erkannte wohl den weiten Unterschied zwischen dem freien Bündnis Preußens mit England, wie er es bisher verhandelt hatte, und dem von Newcastle gewünschten Eintritte Preußens in eine große Allianz unter Englands Führung. Legge fühlte auch, daß Georg II. und Newcastle mit ihm unzufrieden waren; jetzt suchte er nachträglich sein Verfahren so darzustellen, als ob es völlig im Einklang mit den Ideen Newcastles sei. „Niemals", so schrieb er am 20. Juli, „niemals habe ich dem Könige von Preußen gegenüber eine Sprache geführt, die ihn auf den Gedanken hätte bringen können, daß die Absicht bestehe, getrennt von unseren Bundesgenossen mit ihm zu unterhandeln; im Gegenteil, ich habe immer betont, daß er sich mit allen verbinden müsse oder mit keinem." Fast möchte man sagen, daß diese Behauptung der ganzen Doppelzüngigkeit dieses sonderbaren Diplomaten die Krone aufsetze.

Auf seinen eigenen Wunsch war Legge von seinem Könige nach Hannover befohlen worden. Er hatte in einem Briefe an Newcastle vom 13. Juli[3]) um diese Berufung erst gebeten, nachdem er sie bereits vorher in Berlin als bevorstehend bezeichnet hatte. In persönlicher Besprechung mit dem Herzoge hoffte er schneller an's Ziel zu kommen als durch den langsamen brieflichen Verkehr. Auf der Reise nach Hannover verweilte Legge in Potsdam, um dem Könige in einer Audienz die in

1) Droysen V, 3. 476. 486.
2) S. oben S. 545.
3) Newcastle Papers.

Newcastles Brief vom 6./17. Juli enthaltenen Vorschläge zu unterbreiten. Friedrich wußte, was Legge vorbringen würde, und unmittelbar vor der Audienz schrieb er (P. K. VI, 179) an Klinggräffen — Legge selbst nahm den Brief mit sich nach Hannover —, er werde antworten, daß Legge bisher ja stets nur von einer engen Verbindung zwischen Preußen und England gesprochen habe; da er aber nun Vorschläge mache, auf die er (Friedrich) ganz und garnicht vorbereitet sei, die aber gleichwohl von größter Wichtigkeit seien, so müsse er sie erst in reifliche Erwägung ziehen. Merkwürdiger Weise erklärte Legge es nach dieser kühlen Antwort für durchaus nicht unmöglich, Preußen auch jetzt noch für Newcastles Gedanken zu gewinnen[1]).

In Hannover war man mit Legge sehr unzufrieden. Schon aus seinen Berichten hatte man geschlossen, daß er sich zu weit mit dem Könige von Preußen eingelassen habe. Er gehe zu schnell vor und nicht ganz auf dem direkten Wege, schrieb Newcastle an Bedford[2]); Georg II. aber meinte, Legge sei Friedrich II. gegenüber zu leichtgläubig[3]). Was würde er erst gesagt haben, hätte er gewußt, in welchem Maße Legge gegen seine Pflichten als diplomatischer Vertreter verstoßen hatte! Doch auch so war des Königs Zorn groß. Er schalt auf das Verfahren seiner Minister, einen Mann mit einer diplomatischen Mission zu betrauen, nur weil er eine Rede im Unterhause halten könne. Er nannte Legge einen Narren und sagte zu Newcastle, man müsse ihn los werden[4]).

Wenn Legge vordem auf Pelham und dessen preußenfreundliche Tendenz seine Hoffnung gesetzt haben mag, so mußte er nun bei seiner Ankunft in Hannover gewahr werden, daß er den Boden unter den Füßen verloren habe, da hier Georg II. und Newcastle die englische Politik allein bestimmten. Wenn er vordem gehofft hatte, das Bündnis mit Preußen seinem Hofe aufdrängen zu können, so mußte er jetzt freilich bedauern, daß sein König überhaupt nach Hannover gekommen war, und von Newcastle mochte es ihm scheinen, daß er von den hannövrischen Ministern sich leiten lasse[5]).

Daß jetzt Legge nicht mit Schimpf und Schande nach England zurückgeschickt wurde, daß man ihm überhaupt gestattete, auf seinen

1) Newcastle an Sandwich 26. Juli 1748, bei Raumer, Beiträge II, 232.

2) Bedford Corr. I, 395.

3) Ebend. S. 401.

4) Coxe Pelham I, 444. 445.

5) Pol. Corr. VI, 201. Droysen V, 3, 486. Coxe I, 444. 445. Von Newcastle schrieb am 23. März 1749 auch Horace Walpole: Newcastle who Hanoverises more and more every day . . . (Hor. Walpole Letters II, p. 148).

Posten nach Berlin zurückzukehren, gelang nur Newcastles persönlicher Verwendung für ihn beim Könige. Und Newcastle hat sich, wie es scheint, hierbei vor allem durch die Rücksicht auf seinen Bruder leiten lassen. Denn dieser ergriff Legges Partei, redete seiner Politik das Wort. „Ich glaube", schrieb Pelham am 14./25. Juli dem Herzoge[1]), „du urteilst zu hart über Legges Verhandlung. Wenn du sagst, du wolleſt mit dem Könige von Preußen weiter nichts zu thun haben, bis die Königin von Ungarn und er an einem und demſelben Vertrage teilnehmen, ſo kommt das nach meiner beſcheidenen Meinung auf daſſelbe hinaus, wie wenn du erklärteſt, du wolleſt mit jenem Hofe überhaupt nichts zu thun haben — — — — Der König von Preußen bietet uns rundweg ſeine Freundſchaft an. Er mag falſch ſein; aber was verlieren wir, wenn wir ſein Anerbieten annehmen? Wenn er es nun ehrlich meint, verlieren wir dann nicht viel, indem wir ihn unwiderruflich Frankreich in die Arme treiben? Können wir je hoffen, ihn zur Freundſchaft zu zwingen? und wenn wir dieſe Gelegenheit vorübergehen laſſen, dürfen wir auf eine andere hoffen, ihn uns zum Freunde zu machen? Nach dem, was der Kanzler mir ſagt, denkt er ebenſo." Und wirklich ſchrieb der Lord-Kanzler Hardwicke am folgenden Tage[2]) in ganz ähnlicher Weiſe an Newcaſtle. Das alte Syſtem, das dieſer immer im Munde führe, ſei ſchwach ohne Preußen. „Wenn Sie Preußen gewinnen, ſo wird die Konföderation hergeſtellt und ganz ſein; wenn nicht, wird ſie lahm und ſchwach und Frankreich mächtig bleiben." Das Entgegenkommen des Königs von Preußen, wie es ſich in der von Legge mitgeteilten Erklärung Andriés[3]) dokumentiere, ſolle man benutzen.

König Georg II. aber und der Herzog von Newcaſtle dachten nicht daran, ſich in anderer Weiſe mit Preußen zu alliieren, als wenn dieſer Staat in die große Allianz, die ihnen vorſchwebte, als ein Glied eintrete. Und ſelbſt dieſer Gedanke wurde einſtweilen bei Seite gelegt. Das Aufſehen, das ſchon die Entſendung Legges in Wien und Petersburg gemacht hatte, belehrte ſie darüber, daß dieſe Höfe wohl nicht leicht in ein Bündnis mit Preußen zu bringen ſein würden. Auch über Friedrichs II. Abneigung gegen dieſe Form einer Allianz konnte man wohl nicht lange im Unklaren bleiben. Und zu alledem kam die Erwägung, daß es doch geraten ſei, ſolche Pläne nicht vor dem definitiven Friedensſchluſſe in Angriff zu nehmen, um nicht Frankreichs Verdacht

1) Coxe, Pelham I, 442.
2) Coxe, Pelham I, 502.
3) Siehe oben S. 539. 540.

vorzeitig rege zu machen. Gewiß ist in dieser Beziehung wieder Pelhams Einfluß maßgebend gewesen. „Ist es klug", hatte er am 14./25. Juli an seinen Bruder geschrieben[1]), „ist es klug, von zukünftigen Verträgen und Verbindungen zu sprechen, die gewissermaßen eine Spitze gegen Frankreich haben, ehe noch euer Friede geschlossen ist? Wenn das verlauten sollte — und der König von Preußen wird, wenn er und wir uns nicht einigen, unzweifelhaft dafür sorgen, daß es Frankreich bekannt werde —, wird es nicht den Politikern an jenem Hofe einen genügenden Vorwand gewähren für alle Schritte, die sie zu thun für ratsam halten werden, sei es, daß sie die gegenwärtige Verhandlung abbrechen, sei es, daß sie ihrerseits Allianzen bilden, um einen neuen Krieg herbeizuführen, ehe wir bereit sein werden, ihnen zu widerstehen?" —

Sir Henry Legge kehrte also noch auf mehrere Monate nach Berlin zurück, „wo seine Mission ja ohnehin zum Winter ihr Ende erreiche", wie Newcastle zum Könige gesagt hatte[2]). Und von der innigen Verbindung, die man nach Abschluß des Generalfriedens zwischen England und Preußen hatte herstellen wollen, war zwischen ihm und den preußischen Ministern kaum mehr die Rede, ebenso wenig von dem Eintritte Preußens in eine große Allianz.

Wenn Friedrich, wie wir sahen, jetzt lediglich Zeit gewinnen wollte, um vor allem die Garantie Schlesiens, wie sie in den Präliminarien enthalten war, auch in den Generalfrieden aufgenommen zu sehen, so scheint auch Legges ganzes Bestreben während seines ferneren Aufenthaltes in Berlin auf nichts anderes gerichtet gewesen zu sein, als Zeit zu gewinnen.

Unterm 10. August[3]) gab der König Klinggräffen ganz im Vertrauen Kenntnis von dem ihm hinterbrachten Inhalt einer Unterredung zwischen Legge und den Gesandten von Holland, Rußland und Oesterreich. Es heißt, Legge habe von Friedrichs bösen Absichten gesprochen, das Zustandekommen des Friedens namentlich durch Aufstachelung Frankreichs zu verhindern. Der König von England denke nicht daran, eine Verbindung mit Preußen einzugehen, die doch nicht von Dauer sein würde, wolle aber Friedrich zunächst schonen, damit er nicht Frankreich aufreize. England (Hof und Volk) denke auch nicht daran, sich Preußens in Zukunft zur Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts zu bedienen. Seine Kräfte seien für eine solche Aufgabe zu unbedeutend.

1) Coxe, Pelham I, 443.
2) Coxe, Pelham I, 445.
3) Pol. Corr. VI, 198.

Ob Legge in der That so gesprochen, wird sich heute mit Sicherheit nicht mehr entscheiden lassen; unmöglich ist es gewiß nicht: denn er scheint doch jetzt wesentlich in Newcastles Bahnen eingelenkt zu sein. Freilich schrieb er noch am 17. August dem Herzoge von Bedford[1]): „So sehr auch meine Hoffnungen herabgesunken sind, ich verzweifle noch nicht." Erst nach dem definitiven Friedensschluß werde man klar sehen können, was von Preußen zu hoffen sei.

Der Mitteilung jener angeblichen Aeußerungen Legges fügte Friedrich die Bemerkung hinzu, daß dies alles Lügen seien, die wahrscheinlich die Oesterreicher Georg II. und dem Herzoge von Newcastle als ein Evangelium aufgebunden hätten.

Längst hatte Friedrich erkannt, daß an ein Bündnis mit England für ihn nicht mehr zu denken sei; Mitte August 1748 ließ er Legge durch Andrié eine Erklärung verlesen, in der er seine Meinung rückhaltlos aussprach[2]). Er wisse wohl, heißt es darin, wie die Oesterreicher aller Orten Verleumdungen gegen ihn ausstreuten: er solle mit dem Marschall von Sachsen und in Frankreich intriguieren, um den Krieg von neuem zu entflammen; er wisse, wie sie beständig am Werke seien, überall Verdacht gegen ihn zu erregen. Er für sein Teil gehe ruhig seines Weges, unbekümmert um diese Verleumdungen. Doch der Krieg von England scheine durch dieselben so beeinflußt zu sein, daß seine Maßregeln inbezug auf Preußen nur noch den Zweck hätten, ihn aus dem Spiele zu halten. „Ich werde immer hohe Achtung vor dem Könige von Großbritannien bewahren; aber ich habe es nicht so eilig damit, einen Vertrag mit ihm zu schließen, daß ich nicht auf eine günstigere Gelegenheit sollte warten können. Inzwischen wird Seine Majestät eines Bündnisses mit mir um so weniger bedürfen, als ich gewiß keinen Schritt thun werde, der das Friedenswerk zu unterbrechen geeignet wäre"[3]).

Legge „schien zuerst ein wenig überrascht, während er gleichwohl treuherzig zugab, daß das hannöversche Ministerium einen absoluten

1) Bedford Corr. I. 461.

2) Legge an Newcastle 6. 17. Aug. Vgl. Pol. Corr. VI, 199.

3) Andrié war beauftragt, den Brief Legge nur vorzulesen, ohne ihm eine Kopie davon zu geben. Legge schreibt auch demgemäß an Newcastle, daß er den Inhalt nach dem Gedächtnis wiedergebe. Merkwürdigerweise ist aber, was Legge giebt, eine wörtliche Uebersetzung von Friedrichs Entwurf. Einige inhaltliche Verschiedenheiten entsprechen offenbar den Abweichungen zwischen Konzept und Ausfertigung.

Einfluß auf den Herzog von Newcastle ausübe, auch daß die Oesterreicher allerdings mehr intrigunierten, als sie sollten" [1]).

Wesentlich anders wäre nach seiner eigenen Darstellung Legges Antwort auf die von Andrié verlesene Erklärung gewesen.

„Es ist so viel üble Laune darin und solch ein verstellter Wunsch, auf allgemeine Behauptungen und Vermutungen hin einen Streit mit dem Hause Oesterreich zu suchen, daß ich nicht umhin konnte, Herrn Andrié zu sagen, daß ich es in diesem Lichte sähe, daß ich nichts gehört hätte von den Praktiken, die der König von Preußen dem Hause Oesterreich Schuld gebe . . . . ."

Wir wissen zur Genüge, mit welchem Mißtrauen wir jedes Wort Legges aufzunehmen haben, um auch nur einen Augenblick zu schwanken, wem hier Glaube zu schenken sei.

Die weiteren Verhandlungen Legges am preußischen Hofe sind von wenig Interesse [2]). Wenn er von der Stagnierung in der Politik Preußens sprach, „welche vermutlich anhalten wird, bis die Unterzeichnung des definitiven Friedens sie wieder in Bewegung bringt" [3]), so entspricht das durchaus Friedrichs uns schon bekanntem Wunsche, die Dinge hinzuzögern, vorläufig keinerlei Verbindlichkeiten einzugehen und nur Sorge zu tragen, daß ihm Schlesien auch im Generalfrieden garantiert werde.

Schon am 6. September bat Legge in einem Privatbriefe an Newcastle um seine Abberufung von Berlin, wo er doch nichts weiter erreichen könne. Und ein eigentümliches Licht wirft es wieder auf den Zweck der ganzen Sendung Legges, wenn ihm Newcastle am 16./27. Oktober schreibt: „Ich habe S. M. Ihr Gesuch betreffs Ihrer Rückkehr nach England vorgelegt; und da das Geschäft des Kongresses in Bälde ganz beendigt und folglich alles vorüber sein wird, was dort für die Interessen der verschiedenen Mächte in Europa geschieht, die in den dortigen Unterhandlungen irgendwie beteiligt sind, so heißt der König Sie, sich zur Rückkehr nach England vorzubereiten." Am 17. November kündigte ihm Newcastle seine Abberufung an. Schon vorher hatte Legge dem Grafen Podewils mitgeteilt [4]), daß er mit Rücksicht

1) Pol. Corr. VI, 201.

2) Sie drehten sich zum großen Teil um das oft mehr als rechtswidrige Verfahren der Engländer gegen preußische Schiffe, was später dahin führte, daß Friedrich im J. 1752 auf die auf Schlesien eingeforderten Hypothekenforderungen englischer Unterthanen Beschlag legte, wie er seit Jahren mit dieser Gegenmaßregel gedroht hatte. Vgl. Preußische Staatsschriften II, 433 ff.

3) Legge an Newcastle 19./30. Aug. 1748.

4) Pol. Corr. VI, 280.

auf die bevorstehende Eröffnung des englischen Parlaments, dem er als Mitglied des Unterhauses angehöre, demnächst seine Abberufung erwarte. Er drückte sein Bedauern aus, dadurch an der Fortsetzung seiner Bemühungen verhindert zu sein, ein enges Einvernehmen zwischen den beiden Höfen herzustellen.

So hatte eine der seltsamsten diplomatischen Aktionen ihr Ende erreicht. Sir Henry Legge hatte seine Laufbahn als Mitglied der englischen Diplomatie durchmessen. Als im folgenden Jahre das Schatzamt der Flotte zu besetzen war, meinte Horace Walpole [1]), Legge könne nicht mehr in Frage kommen. Der König werde ihn nicht in seinem Kabinete dulden, nachdem er die Verhandlung mit Preußen so ungeschickt geführt habe. Und auch Friedrich der Große hat ihm kein gutes Andenken bewahrt. Als im Jahre 1750 Sir Charles Hanbury Williams an den preußischen Hof kam, sprach er in seinem Berichte von der ersten Audienz beim Könige seine Verwunderung aus, „daß dieser weder über Lord Hyndford, noch über Herrn Legge auch nur ein Wort gesagt habe" [2]).

III.

Was war inzwischen aus der Koalitionspolitik des Herzogs von Newcastle geworden? Der Versuch, Preußen zu gewinnen, war mißlungen, und in Oesterreich [3]) hatte in den letzten Zeiten des Krieges eine immer stärkere Gereiztheit gegen die Seemächte Platz gegriffen. Man fühlte sich von England zurückgesetzt, glaubte, der Verbündete habe nicht loyal gehandelt. Das Fehlschlagen so mancher Hoffnungen gab man den Engländern Schuld. Als zu Aachen die Bevollmächtigten Oesterreichs und Englands sich um die Wette bemüht hatten, getrennt von den Verbündeten mit Frankreich abzuschließen, da sprach man nachher in Wien doch von der Treulosigkeit der Engländer, weil diese am Ende dem Grafen Kaunitz zuvorkamen. Den beredtesten Ausdruck hatte schon vorher die Mißstimmung des österreichischen Hofes in den Worten gefunden, mit denen Maria Theresia am 26. April den englischen Gesandten Robinson empfing.

1) Walpole Letters II, p. 148. Legge ist freilich 1754 Schatzkanzler unter Newcastle geworden, als dieser an Stelle Pelhams erster Lord des Schatzes wurde.

2) Vgl. Carlyle Buch XVI, Kap. 5.

3) Ueber die österreichische Politik jener Tage vgl. im Allgemeinen Arneth, Maria Theresia III, 356 ff., Beer, Zur Gesch. des Friedens von Aachen im Arch. f. öst. Gesch. XLVII, 37 ff. und Beer's Einleitung zu den „Aufzeichnungen des Grafen Bentinck", S. XXII.

Newcastle hatte ihn beauftragt[1]), dem Wiener Hofe die Notwendigkeit eines möglichst baldigen Friedensschlusses vorzustellen. Schon Robinsons Unterredung mit dem österreichischen Hofkanzler nahm einen ungewöhnlichen Verlauf[2]). Graf Ulfeld erklärte, es auf Befehl seiner Herrin ablehnen zu müssen, über die Auslegung des Wormser Vertrages von 1743, einen der wichtigsten Punkte der Friedensverhandlung, zu diskutieren. Robinson erhob sich von seinem Stuhl, indem er sein Bedauern ausdrückte, seine Bemühungen so schlecht angebracht zu sehen. Ulfeld lenkte zwar ein, schenkte aber Robinsons Darlegungen nicht mehr als schweigendes Gehör und wiederholte nur von Zeit zu Zeit die Phrase, daß der dem Grafen Kaunitz gesandten Antwort nichts hinzuzufügen sei.

Am Abend desselben Tages hatte Robinson seine Audienz bei Maria Theresia. Sie empfing ihn im Schlosse zu Schönbrunn, in einem Zimmer, in dem auswärtige Gesandten selten empfangen wurden, und „während der Audienz, die über eine Stunde dauerte, wartete draußen die Hofgesellschaft, um Ihre Kaiserl. Maj. zur Kapelle zu begleiten."

„Es wird nicht leicht sein", erzählt Robinson, „zu beschreiben, was geschah. Ew. Gnaden deuten mir gütigst an, daß ich mich mehr als einmal bewährt hätte, wenn ich Aufträge von gleich wichtigem und delikatem Charakter auszuführen hatte, und das war es denn in der That, was die Kaiserin mir vor allem vorwarf: „Sie", sagte sie, „der einen solchen Anteil an dem Verlust Schlesiens hat, Sie, der mehr als irgend jemand thätig war, dem Könige von Sardinien die bedingungsweise gemachten Abtretungen[3]) zu verschaffen, denken Sie mich abermals zu bethören? — Nein, ich bin weder ein Kind noch eine Närrin — Ihre Berichte über die Holländer sind übertrieben — Man wird sich noch halten können, und dazu sind genug Truppen da — Wenn Sie sofort Frieden haben wollen, schließen Sie ihn — Ich kann beitreten — kann für mich unterhandeln — Warum soll ich mich immer von den Verhandlungen über meine eigenen Angelegenheiten ausschließen lassen? — Meine Feinde werden mir günstigere Bedingungen gewähren als meine Freunde — wenigstens werden sie einen Frieden nicht verweigern, den sie so nötig haben wie wir, um eines Streites willen zwischen mir und dem Könige von Sardinien, um eine handbreit Landes mehr oder weniger, oder um die Auslegung eines Vertrages — — — aber Ihr König von Sardinien muß alles haben, ohne daß man nur

1) Newcastle an Robinson 1. (12.) April.

2) Robinson an Newcastle 1. Mai.

3) Conditional cessions: Coxe, House of Austria. III, 353 druckt irrtümlich additional c.

im geringsten an mich denkt oder nach mir fragt — der Wormser Vertrag ist damals nicht für mich, sondern einzig für ihn gemacht worden — Guter Gott, wie sind wir von diesem Hofe behandelt worden — da ist auch noch Ihr König von Preußen — doch zu viel alte Wunden werden durch dies alles aufgerissen und neue fühlbare Wunden geschlagen!"

Dies seien nur Beispiele ihrer leidenschaftlichen Klagen, fährt Robinson fort, „und wenn es meine Pflicht, sie als solche mitzuteilen, so genügen sie doch wohl, um nichts hinzufügen zu müssen." Er selbst sei bei aller Ehrfurcht doch fest geblieben; er beschwor sie nachzugeben zu ihrem eigenen Besten, zum Besten ihrer Familie, zum Besten Europas[1]).

Heute berührt es uns eigentümlich, wenn wir in der Thronrede Georgs II. vom 13. Mai 1748[2]) lesen, er habe bei den Verhandlungen, die zum Abschluß der Präliminarien führten, sich bemüht, für seine Verbündeten die günstigsten Bedingungen zu erlangen; er sei mit rückhaltloser Offenheit[3]) gegen sie verfahren. Er sprach die Hoffnung aus, daß sie ungesäumt beitreten würden. In Oesterreich aber fühlte man sich zurückgesetzt, war verletzt durch das schroffe Auftreten der Engländer, wenn man auch am Ende den Präliminarien beizutreten sich gezwungen sah[4]).

Die Beziehungen zwischen England und Oesterreich blieben auch in der nächsten Zeit wenig erfreulicher Natur. Zwar fuhr man in beiden Ländern fort, die feste Absicht zu betenern, die für beide Teile so notwendige Allianz zu befestigen und zu stärken. Aber bei mehr als einer Gelegenheit sprach man in England davon, daß das Verhalten des Wiener Hofes geeignet sei, „die Auflösung der Allianz herbeizuführen, von welcher die Erhaltung des Hauses Oesterreich gänzlich abhängt"[5]);

---

1) et si j'osais le dire, je la conjurais de se laisser fléchir, pour son propre salut, pour celui de sa famille et enfin pour celui de toute l'Europe. Es ist von Interesse und bisher kaum beachtet worden, daß am 7. April 1748 selbst der österreichische Gesandte in London, Ignaz von Wasner, dem Herzoge von Newcastle zum Abschluß der Präliminarien zwischen England und Oesterreich riet. Newcastle an Sandwich 8. April 1748. Vgl. auch Bedford Correspondence I, 344—48.

2) Parliamentary History XIV, 316.

3) With the most unreserved confidence and communication towards my allies.

4) Auch in England wurden Stimmen laut, die das Verfahren gegen die Verbündeten misbilligten; so zwei von Lord Egmont herrührende Flugschriften; vgl. Walpole Letters II, 145.

5) Newcastle an Robinson 29. Apr. (10. Mai) 1748.

am Ende werde der Wiener Hof für sein Geschick allein verantwortlich sein[1]).

Der Kaiser selbst scheint damals von allen maßgebenden Persönlichkeiten in Wien den größten Wert auf Englands Freundschaft gelegt zu haben. Der österreichische Hof, sagte er am 13. Mai zu Robinson, werde auf alle Fälle unentwegt zu England halten, wäre es auch nur aus Klugheit[2]). „Er ist entschieden der redlichste Mann seines ganzen Hofes", schrieb Robinson, und mit horatianischer Wendung[3]): „einen reineren nimmer die Erde trug."

Die Minister dagegen, Bartenstein und Ulfeld, wollten sich nicht zu weit mit England einlassen, um sich die Möglichkeit anderer politischer Kombinationen offen zu halten. Schon damals dachte man an die Möglichkeit eines Bündnisses mit Frankreich[4]).

Am 4. Mai wies Robinson Ulfeld auf die Wünsche seiner Regierung hin[5]) und hob hervor, daß man vor allem auf Oesterreichs Mitwirkung rechne, wenn es sich darum handle, das Bündnis nach dem Friedensschlusse so zu festigen, daß man keinen Angriff irgend einer anderen Macht zu fürchten haben werde. Ulfeld aber antwortete, der österreichische Hof werde sich auf alle Fälle streng an die Verträge halten, die er 1731 und 1732 mit den Seemächten eingegangen sei[6]), und vergebens suchte Robinson ihn zu weiteren Erklärungen zu vermögen.

In England mußte diese kühle Zurückhaltung unangenehm berühren. „Ich muß Ihnen gestehen", schrieb Newcastle am 7. 18. Juni an Robinson, „daß das Verhalten des Wiener Hofes gegenwärtig unbegreiflich ist — — —. Die Gleichgültigkeit, mit der sie die Versicherungen aufnahmen, welche Sie von dem Wunsche Seiner Majestät gegeben haben, die Union mit Seiner Majestät alten Verbündeten zu erhalten und, wenn möglich, mehr als je zu befestigen, Herrn Ulfelds Aeußerung, der lediglich von der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten sprach, die in den Verträgen von 1731 und 1732 enthalten seien, als ob sie die in späteren Verträgen übernommenen Verpflichtungen und jene, die sie jetzt durch ihren Beitritt zu den Präliminarien eingegangen sind, vergessen hätten — alle diese Anzeichen bekunden viel üble Laune, welche hoffentlich Nachdenken und Ueberlegung bald entfernen werden."

1) Robinson an Newcastle 4. Mai.
2) Robinson an Newcastle 15. Mai, an Stone 15. Mai.
3) I Sat. 5. 41: neque candidiorem terra tulit.
4) Vgl. Beer S. XXII.
5) Robinson an Newcastle 6. Juni.
6) Vgl. Beer S. XXII.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Entsendung eines englischen Bevollmächtigten nach Berlin an den Höfen von Wien und Petersburg zu allerlei Besorgnissen Anlaß gab. Gewisse Gerüchte wurden damit in Verbindung gebracht von der Absicht Englands, ein neues System für das Gleichgewicht in Europa herzustellen. Schon hieß es, daß die Höfe von München und Mannheim sicher seien, in ihren Ansprüchen auf gewisse österreichische Gebietsteile von englischer Seite Unterstützung zu finden. Inbezug auf Preußen aber ging die Rede, England wolle das Haus Brandenburg an die Stelle des Hauses Oesterreich setzen[1]). Am 28. Juni hatte Robinson eine Unterredung mit Bartenstein, dem wahren Leiter der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs. Robinson erfuhr hier, daß zuerst Bestushew den Wiener Hof auf die Pläne der Engländer aufmerksam gemacht habe. Weiter sollte dann der holländische Gesandte in Berlin dem russischen die Instruktionen Legges mitgeteilt haben. So wäre denn über Rußland nach Wien die Kunde gekommen[2]), daß England dem Könige von Preußen neue Vorteile zugedacht habe, und man zweifelte nicht, daß solche Vorteile nur auf Kosten Oesterreichs beabsichtigt seien. Robinson, der freilich über die Zwecke von Legges Mission nicht genügend informiert war, glaubte doch versichern zu können, daß es sich für den König von Preußen nur um Vorteile handeln könne im Falle seiner Teilnahme am Kriege, daß auch solche Vorteile sicherlich nicht auf Kosten Oesterreichs gedacht seien. Ebenso beruhigte er den österreichischen Minister inbezug auf die erwähnten Hoffnungen der Höfe von München und Mannheim.

Freilich betonte man in Wien, daß man sich in keiner Weise mit der gleichzeitig von russischer Seite geschehenen Politik[3]) identifizieren wolle; aber auch die österreichischen Staatsmänner waren und blieben voller Besorgnis. „Beide Kaiserinnen", meint Robinson, „bestärken sich gegenseitig so sehr in ihrem Vorurteil gegen Se. Preuß. Maj.[4]), daß es so gut wie unmöglich sein wird, jemals ein Einvernehmen zwischen ihnen und diesem Fürsten herzustellen[5])."

Und eben jetzt trat der Herzog von Newcastle mit seinem Plane hervor, Oesterreich und Preußen in ein gemeinschaftliches Bündnis mit

1) Robinson an Newcastle 26. Juni 1748.

2) Robinson hielt es freilich (6. Juli) für wahrscheinlicher, daß die Gerüchte ihren Weg erst von Wien nach Petersburg genommen hätten.

3) Vgl. Danielson, Die Nordische Frage 1746—1751, Helsingfors 1888, S. 259 ff.

4) Vgl. auch Beer im Archiv f. öst. Gesch. XLVII, S. 71.

5) Ueber diese Dinge handeln namentlich Robinsons Briefe an Newcastle vom 12. Juni, 26. Juni, 29. Juni, 3. Juli, 6. Juli 1748.

England zu bringen. Der Zeitpunkt hätte nicht unglücklicher gewählt werden können.

Am 16. Juli schickte Newcastle drei Schreiben aus Hannover an Robinson[1]), in denen er ihm seine Pläne inbezug auf Preußen eröffnete. Er konnte ihm mitteilen, daß Georg II. seine Ideen vollkommen billige, sowie auch daß er Hollands gewiß sei. Die ungünstige Gesinnung des Wiener Hofes bedauere der König aufs höchste. Alles, was man von englischer Seite vorbringe, werde mißverstanden und kühl aufgenommen. Handele es sich um den Fortbestand der engen Beziehungen, so spreche man in Wien nur von den Verpflichtungen von 1731 und 1732; will England das alte Bündnis stärken durch solche Mächte, welche willens sind, zum allgemeinen Wohle mitzuwirken[2]), so spreche man die doch wirklich ganz grundlose Befürchtung aus, daß Erwerbungen für die Höfe von Berlin, München, Mannheim und Köln auf Kosten Oesterreichs beabsichtigt seien. In Wahrheit suche man wohl nur nach Ausflüchten, um sich gegen die Vorschläge des Königs von England sperren zu können.

Newcastle erzählt dann ausführlich seine Unterredung mit Klinggräffen[3]), wie er diesem vorgestellt, daß man bereit sei, Preußen in die große Allianz aufzunehmen, und daß auch Legge in diesem Sinne instruiert werden solle. „Wenn das Gewicht des Hauses Brandenburg dem der Seemächte, des Hauses Oesterreich Rußlands und Sachsens hinzugefügt werden kann, und zwar auf die bloße Bedingung hin, die dem Könige von Preußen bereits gemachten Abtretungen zu sichern (welche ihm zu nehmen keine Wahrscheinlichkeit, ja nicht die Möglichkeit zu sein scheint, und was zu versuchen sehr unrecht sein würde, wofern nicht er selbst eine Handhabe dazu böte), so würde alsdann ein so solides System hergestellt sein, daß nach menschlicher Berechnung keine ehrgeizige Macht, und welche es immer sei, imstande sein würde, es umzustürzen; und darum lohnt es sich, den Versuch zu machen, ob dies zu Wege gebracht werden kann oder nicht." Mit einer gewissen Leidenschaft beschwört Newcastle den Wiener Hof, ihm endlich auf dem Wege zu folgen, den die politische Klugheit Allen gleicher Maßen weise. „Ich mühe mich hart um dieses Ziel (Erhaltung des englisch-österreichischen Bündnisses)", so schreibt er in seinem Privatbriefe an Robinson[4]); „aber wenn sie mir

1) Zwei im Record Office (davon eines im Auszuge bei Raumer II, 230), das dritte, ein Privatbrief, nur in den Newcastle Pap. erhalten. Vgl. oben S. 544.

2) to unite in the support of the common cause.

3) Vgl. Raumer a. a. O.

4) Newcastle Papers.

täglich Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg stellen und einen so frechen und beleidigenden Unsinn[1]) reden, wie in dem Blatt vom 28. Mai, so wird Bartenstein schließlich mich und seinen eigenen Hof entzweien. Ich wollte, es gäbe ein Mittel, ihn los zu werden oder ihn dazu zu bringen, sein ganzes System und Verhalten zu ändern."

In welcher Weise Robinson den Plan einer Stärkung des alten Systems durch Hinzuziehung Preußens in Wien vorbrachte, wie man ihn dort aufnahm, darüber geben die englischen Akten uns keine Auskunft. Robinson ging als zweiter Bevollmächtigter der englischen Regierung nach Aachen[2]) und erstattete wahrscheinlich während eines Aufenthaltes in Hannover daselbst mündlich Bericht. Gleichviel, es ist kein Zweifel, daß der Wiener Hof unbedingt ablehnend geantwortet hat[3]).

Und ähnlich war die Haltung Rußlands. Dort war nicht wie in Oesterreich der Anschluß Preußens an das „alte System" offiziell vorgeschlagen worden; aber schon anläßlich der Sendung Legges gaben die Kaiserin Elisabeth und der Großkanzler Bestuschew ihrem Unwillen offen Ausdruck. Am 17. Juli wurde dem englischen Gesandten in Petersburg Lord Hyndford eine Note übergeben, in der gedroht wurde, daß auch Rußland sein System ändern werde, wenn England sich mit Preußen einlasse. Hyndford selbst schrieb im selben Sinne[4]), indem er, gestützt auf seine Erfahrungen als Gesandter in Preußen[5]) und Rußland, hervorhob, wie viel nützlicher als die Freundschaft des Königs von Preußen die der Höfe von Wien und Petersburg sei, die jetzt wie eine einzige Seele in einem einzigen Körper seien. Daß aber an eine Ver-

---

1) impertinent and offensive nonsense.

2) Droysens Annahme (V, 3, 490), daß in Robinsons Abberufung eine Konzession von englischer Seite an die Empfindlichkeit der Oesterreicher zu erblicken sei, wird durch englische Quellen bestätigt. Aus jenen schon erwähnten Notizenblättern Newcastles ergiebt sich, daß seine Abberufung früher beschlossen war als seine Sendung nach Aachen. Am 1./12. Juni ließ Newcastle die Entscheidung offen, ob Robinson nach Aachen oder dem Haag zu schicken sei. Für Aachen war auch Legge in Aussicht genommen. Am 8. Juli war Robinsons Sendung nach Aachen, seine Ersetzung durch Keith beschlossen. Am 12. Juli heißt es zwar: Keith to go to Vienna during his absence. Doch ist von einer Rückkehr Robinsons nach Wien nicht mehr die Rede gewesen.

3) Noch im Sept. 1748 sagt Keith zum Grafen Harrach, die Verstimmung des Wiener Hofes scheine auf die Eifersucht zurückzugehen, daß die Engländer Preußen vor Oesterreich bevorzugten, wozu aber keine Veranlassung sei. (Keith an Newcastle 10. Sept. 1748).

4) Vgl. Danielson S. 259. 260. Beilagen 56. 57.

5 Wie Hyndford 1744 über Friedrich II. schrieb, siehe bei Raumer II, 194.

einigung der Höfe von Berlin und Petersburg nicht zu denken sei, gehe hinlänglich aus den wiederholten Erklärungen der russischen Kaiserin hervor: sie werde niemals dem Könige von Preußen im geringsten trauen.

Newcastles Plan einer Gewinnung Preußens war vollständig gescheitert. Was Georg II. und Pelham vorausgesehen hatten, war eingetroffen: Friedrich II. wollte ebenso wenig in das alte System aufgenommen sein, wie die alten Verbündeten Englands den Anschluß Preußens hätten dulden wollen[1]).

Und doch hat der Urheber des Planes denselben nicht sogleich ganz fallen gelassen. In veränderter Gestalt hat er ihn wenige Monate nachher noch einmal zu verwirklichen gesucht.

IV.

Seit dem Juli 1748 finden sich in Friedrichs des Großen politischer Korrespondenz wieder und wieder gewisse Gerüchte erwähnt von den Plänen Oesterreichs und Englands, neue Allianzen zu bilden, um Frankreich die Wage zu halten[2]). Man sprach von einer großen Liga unter den deutschen Reichsfürsten, und dem König von Preußen schienen Wien und Hannover gleichermaßen darauf auszugehen, „das Reich zu meistern" (P. C. VI, 215). Mit größerer Bestimmtheit schrieb Klinggräffen im November 1748 von dem in Hannover verhandelten Plane, einen großen Bund im Reiche aufzurichten, der in Gemeinschaft mit Oesterreich und Rußland gegen Frankreich stehen sollte. Friedrich hat zuerst den heimlichen Konferenzen der Staatsmänner in Hannover[3]), nachdem dieselben Monate hindurch stattgefunden hatten, keine allzugroße Bedeutung beigelegt: Man habe dort wohl den Gedanken eines Planes gefaßt und erörtere ihn hier und dort; aber man sei wohl noch weit von der „Lösung der Verwickelung" entfernt[4]). Drei

1) Danielson S. 259. 260 schlägt freilich die Wirkung jener Stimmen aus Rußland wohl etwas zu hoch an. Ich glaube, daß Newcastle, wenn es möglich gewesen wäre, Preußen in das englisch-österreichische Bündnis gezogen hätte, selbst wenn Rußland darüber abtrünnig geworden wäre. Der Anschluß Preußens war eben unmöglich; doch wäre für England eine freie Wahl zwischen einem Bündnis mit Rußland oder mit Preußen — ceteris paribus —, die Entscheidung, „ob die Russisch-Kayserliche oder Königlich-Preußische Freundschaft vorzuziehen sey", sicherlich zu Ungunsten Rußlands ausgefallen. Doch um diese Alternative handelte es sich gar nicht.

2) pour contrebalancer la France.

3) Vgl. auch Pol. Corr. VI, 294. Droysen V, 4, 31.

4) Pol. Corr. VI, 291. 19. Nov.

Tage später[1]) bezeichnete er dagegen die „Chipoterien" in Hannover als ein schwer zu lösendes Rätsel.

Diese Besprechungen in Hannover, welche in so hohem Maße den Argwohn Klinggräffens erregten und die Aufmerksamkeit seines Königs in Anspruch nahmen, geben fast noch heute der Forschung „ein schwer zu lösendes Rätsel" auf. An Ort und Stelle ist offenbar aktenmäßig von dem Inhalt der Besprechungen nichts fixiert worden; anders wären die Widersprüche nicht möglich, die uns in den späteren, indirekten Angaben der Betheiligten entgegentreten werden.

So wurde denn auch der englische Gesandte in Wien Sir Robert Keith, Robinsons Nachfolger, mit keinem Worte von dem benachrichtigt, was zu Hannover vor sich ging. Erst durch Ignaz von Wasner, der, aus London von dem dortigen österreichischen Gesandtschaftsposten abberufen, auf der Durchreise durch Hannover an jenen Konferenzen Teil genommen hatte, erhielt man in Wien eine Kunde von dem Gegenstand derselben.

Mit Wasners Ankunft machte sich um die Wende des Jahres am Kaiserhofe eine auffallende Veränderung bemerkbar. Nicht ohne Grund hatten die Engländer im Laufe des Jahres 1748 eine Hinneigung Oesterreichs zu Frankreich gefürchtet. Die Verstimmung gegen England war noch zuletzt nicht wenig verschärft worden durch die stolze Sprache, in welcher Newcastle zum Abschluß des Generalfriedens hatte drängen lassen: Er drohte, abermals ohne Oesterreich abzuschließen. Als dann nach der erfolgten Unterzeichnung des Friedens Keith um eine Audienz bei Maria Theresia bat, um ihr seine Glückwünsche auszusprechen, teilte ihm Ulfeld in höflicher Form den Wunsch der Kaiserin mit, ihr dies zu erlassen. Sie habe sich dahin ausgesprochen, daß Beileidsbezeugungen mehr am Platze sein würden als Glückwünsche. Obgleich Ulfeld dies nur als Freund habe sagen wollen, ohne Keith verhindern zu wollen, eine Audienz zu erbitten, die ihm ohne Zweifel auch bewilligt werden würde, so konnte dieser doch unter solchen Umständen nicht wohl auf seinem Wunsche bestehen.

Nun auf einmal begannen die österreichischen Staatsmänner sich gegen den englischen Gesandten zuvorkommend zu zeigen. Graf Ulfeld, schrieb Keith am 8./19. Januar, unterlasse seit kurzem alle Vorwürfe. Und wenn bisher Bartenstein, von dem Keith meinte, er sei im Grunde seines Herzens französisch gesinnt[2]), einen beherrschenden Einfluß geübt

1) Pol. Korr. VI, 293.

2) Keith an Newcastle, 6. Nov. 1748. Eine Andeutung darüber bei Coxe, House of Austria III, 358. Vgl. auch Arneth III, 386. Ueber Bartensteins

hatte, so schien ihm jetzt Wasner, der eifrige Anwalt des englisch-österreichischen Bündnisses und des „alten Systems", die Gunst der Kaiserin streitig zu machen. In ihrer ersten Unterredung mit ihm sagte Maria Theresia, sie könne ihm aufrichtig versichern, sie habe niemals die geringste Neigung gehabt und werde sie auch in Zukunft niemals haben, sich Frankreich zuzuwenden: sie hasse diese Nation, sei von ihrer Treulosigkeit überzeugt und werde sie immer als eine Macht betrachten, von der sie alles zu fürchten habe und nichts zu hoffen. So erzählte es Wasner dem englischen Gesandten [1]), und somit glaubte Keith wiederholt [2]) versichern zu können, daß trotz aller Vorliebe für Bartenstein Maria Theresia sich niemals Frankreich in die Arme werfen werde.

Was Wasner über die Absichten der englischen Politik zu sagen wußte, griff man mit Eifer auf. Am 7. Januar 1749 sprach Ulfeld Keith gegenüber von den Hoffnungen, die Wasner in Wien mit dem Hinweis auf die Bereitwilligkeit des Königs von England zu Maßregeln für Befestigung und Verstärkung des Bündnisses zwischen den Höfen von Wien und Petersburg und den Seemächten erweckt habe [3]). Als den ersten Schritt zu diesem Ziele betrachte man in Oesterreich den schon wiederholt gewünschten Beitritt Englands zum russisch-österreichischen Bündnis von 1746. Mit der von Wasner erweckten Hoffnung könne er, sagte Ulfeld, die aus Petersburg kommende Nachricht nicht vereinigen, daß Lord Hyndford geäußert habe, für den Augenblick sei keine große Wahrscheinlichkeit für des Königs Eintritt in die Defensivallianz der zwei Kaiserinnen. Er sehe aber gegenwärtig nicht, wie man „ein bewaffnetes Bündnis" — „dies war sein Ausdruck", setzt Keith verwundert hinzu — würde aufrecht erhalten können, da man im Reiche wenig Truppen zur Verfügung habe.

Hier zum ersten Male begegnet uns das „bewaffnete Bündnis" als die Formel für die in den hannöverischen Konferenzen geplanten Dinge.

Keith, ganz im Unklaren über den Zusammenhang, noch immer ohne eine Mitteilung seitens seiner Regierung über das, was in Hannover verhandelt war, ohne Urteil somit über Grund oder Ungrund der Hoffnungen, die Wasner in Wien erweckte, verhielt sich einstweilen sehr zurückhaltend.

Abneigung gegen England vgl. Arneth im Archiv f. öster. Gesch. XLVI, 42: vgl. ebend. S. 47 ff., wie die Engländer über Bartenstein urteilten.

1) Keith an Newcastle 8. Jan. 1749. Privat.

2) Keith an Newcastle 29. Jan. Very private.

3) Keith an Newcastle 8. Jan. 1749.

In einer Unterredung, welche Keith und Ulfeld Mitte Februar 1749 hatten[1]), begann der letztere über die Reichsangelegenheiten[2]) zu sprechen, offenbar mit Beziehung auf die in Hannover gepflogenen Unterhandlungen. Die Hauptsache sei, im Kurfürstenkollegium eine Uebermacht zu gewinnen. Das werde geschehen, wenn es gelinge, den König von Polen und den Kurfürsten von Bayern an das englisch-österreichische Interesse zu fesseln. Man schmeichle sich in Oesterreich, daß der König von England seine Unterstützung nicht verweigern werde. Und Ulfeld wies darauf hin, von wie großem Nutzen es sein würde, jenen beiden Fürsten „ein wenig Geld zu geben". Keith erwiderte, der König werde gewiß alles thun, was vernünftigerweise von ihm zu verlangen sei; doch könne man kaum denken, daß er unmittelbar nach dem Friedensschlusse neue Geldmittel vom Parlamente fordern sollte[3]).

Aus alledem ergiebt sich, daß man in Oesterreich gesonnen war, Newcastle mit seinen in Hannover gemachten, von Wasner dem Wiener Hofe mitgeteilten Eröffnungen beim Wort zu halten, so unbestimmt dieselben auch gewesen sein mögen. Schon Ende Januar teilte Ulfeld Keith mit, man sei in Wien gegenwärtig in Beratung über die zwischen England und Oesterreich schwebenden Fragen und werde, sobald ein Beschluß gefaßt sei, einen Kourier nach England schicken.

Im Februar trugen dann nach einander zwei Kouriere von Wien die Weisungen für den Geschäftsträger v. Zöhrern nach London, nach welchen derselbe der englischen Regierung die Wünsche der Oesterreicher darzulegen hatte. Angesichts neuer Verwickelungen, zu denen die politische Lage in Europa führen zu wollen schien, hielt man es für nötig, zu voller Klarheit über Englands Haltung zu kommen, und v. Zöhrern erhielt Befehl, dringende Vorstellungen in London zu machen[4]). Es

1) Keith an Newcastle, 19. Februar.

2) Am 27. Juli 1748 hatten fünf Reichskreise, der kurrheinische, österreichische, fränkische, schwäbische und oberrheinische nach dem Muster älterer Kreisinnungen eine Assoziation sub auspiciis Caesaris geschlossen. J. J. Moser, Von der Teutschen Craysverfassung, S. 274.

3) Der Herzog von Newcastle billigte diese Antwort vollkommen. Newcastle an Keith 21. Febr./4. März 1749. Schon im Juli 1748 hatte Newcastle sich gegen solche Geldzahlungen erklärt, Bedford Corr. I, 406.

4) Instances pressantes qu' il a eu ordres par deux courriers consécutifs de faire. So in dem von Zöhrern überreichten Memorial, in welchem übrigens von keinen anderen Einzelheiten als von den 100000 £ gesprochen ist. Die folgenden Angaben über die österreichischen Anträge nach Newcastles Mitteilungen an Keith (3./14. März).

scheint, als ob er durch die Art, wie er sich seiner Aufträge entledigte, noch ein wenig dazu beigetragen hat, den unangenehmen Eindruck, den dieselben machten, zu verschärfen.

Auf fünf Punkte richteten sich die österreichischen Anträge: 1) die Zahlung von 100 000 £, welche England noch von der Zeit des letzten Krieges her den Oesterreichern schulden sollte[1]). 2) Englands Beitritt zum russisch-österreichischen Bündnis von 1746. 3) Die Erneuerung der englisch-russischen Konvention vom 12. Juli 1746, die Bereithaltung von 30 000 Mann russischer Truppen an den Grenzen Livlands betreffend. 4) Die Vereinigung einer Anzahl von Kurfürsten und Fürsten des Reiches mit den Seemächten, „als ein Mittel zur Herstellung einer bewaffneten großen Defensiv-Allianz“[2]). 5) Die Mitteilung der den englischen Gesandten in Konstantinopel und Dresden zu sendenden Aufträge, die den Zweck haben sollten, an diesen Höfen den Verdacht zu beseitigen, als ob die Kaiserin von Rußland üble Absichten gegen Schweden und Polen habe.

Von diesen fünf Punkten ist für uns namentlich der vierte von Interesse, in dem es sich um die „bewaffnete große Defensiv-Allianz“ handelte; denn nun erhalten wir weitere Aufklärung über den Charakter des vielbesprochenen hannöverschen Planes, des Newcastleschen Allianzprojektes.

In dem ostensiblen Erlasse an Keith (3./14. März 1749), den dieser allen Konferenzministern zeigen sollte, wies Newcastle nur allgemein darauf hin, daß ein solcher Plan wohlerwogen sein wolle, daß man genauerer Information bedürfe und sich in keinem Falle auf irgend welche Maßregeln offensiver Natur einlassen könne. Viel ausführlicher verbreitete sich der Herzog in einem privaten Schreiben an Keith, das dieser nur Wasner und etwa denjenigen österreichischen Ministern zeigen sollte, die er und Wasner so weit ins Vertrauen würden ziehen wollen. Nachdem er vom zweiten und dritten Punkt gesagt hat, sie enthielten Kunstgriffe und verborgene Absichten der österreichischen Regierung, fährt Newcastle wörtlich fort:

„Aber die Behauptung, daß eine bewaffnete Defensiv-Allianz von England vorgeschlagen sei, ist das Häßlichste von allem. Es heißt ausdrücklich in Herrn Zöhrens Auftrag: „Et ainsi les moiens d'arriver à la grande Alliance, armée et défensive, proposée de la part de l'Angleterre.“ Ich wäre wirklich in Verlegenheit

1) Auf Grund einer Konvention vom 26. Januar 1748.

2) The union of several Electors and Princes of the Empire with the Maritime Powers; as a means of forming an armed Defensive Grand Alliance.

zu sagen, worauf sich dies beziehen kann, wenn ich nicht erkennen würde, daß der Inhalt der unschuldigsten und zwangslosesten Unterhaltungen oder persönlichen Gespräche in eine ganz andere und entgegengesetzte Bedeutung umgearbeitet ist.

„In häufigen Unterhaltungen, die ich mit den Ministern von Seiner Majestät Verbündeten gehabt haben mag (und namentlich mit Herrn Wasner, Graf Flemming[1]) und Herrn Karl Bentinck), haben wir alle, zu Zeiten, unsere Gedanken ausgesprochen über das beste Mittel, den öffentlichen Frieden zu erhalten, der eben durch den Definitiv-Vertrag zu Aachen hergestellt war. Die Erhaltung der alten Allianz und, wenn möglich, die Stärkung derselben zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise ist die Grundlage aller unserer Besprechungen gewesen und hat sich, nach des Königs Worten und Seiner Majestät Verhalten zu urteilen, als Seine Königliche Intention herausgestellt. Einige von diesen Ministern (und namentlich Graf Flemming) mögen ihre ersten unreifen Gedanken hingeworfen haben, daß zur Erhaltung des Friedens ein Bündnis geschlossen werden könnte mit wohlgesinnten Mächten, in welchem jede derselben sich verpflichten könnte, eine festgesetzte Zahl von Truppen zu diesem Zwecke zu unterhalten, in Rücksicht darauf, wie stark, ja wie überlegen die Kräfte von Frankreich und Preußen nach dem Frieden bleiben würden. Und um zu zeigen, wie harmlos ein solches Bündnis sein könnte, schlug Graf Flemming sogar vor, dasselbe Frankreich mitzuteilen und es um seinen Beitritt oder seine Mitwirkung zu bitten.

„Ich will mich auf Graf Flemming berufen, ob ich nicht immer auf die Schwierigkeit hingewiesen habe, mit der eine solche Maßregel verbunden sein würde, und ob ich nicht unerschütterlich darauf bestanden habe, daß Seine Majestät keine Maßregeln ergreifen könnte, die Ausgaben verursachen oder die Möglichkeit eines neuen Krieges herbeiführen könnten: und für die Richtigkeit alles dessen will ich mich auch auf Herrn Wasner selbst berufen. Ich kann auch die Bemerkung hier nicht unterdrücken, daß es sehr unfreundlich und unbillig ist, mir die beständige Sorge, die ich für die Erhaltung des alten Bündnisses und Systems immer gezeigt habe und zeigen werde, in dieser Weise zu danken. Ich weiß, ich handle dabei in Gemäßheit des festen Systems und der Königlichen Intentionen Seiner Majestät und in Gemäßheit der wahren Interessen dieses Landes. Die Erhaltung des Friedens und die Erhaltung dieser Allianz sind für mich immer zusammen gegangen: ich glaube, eines kann ohne das andere nicht in Wahrheit erhalten werden."

1) Der kursächsische Gesandte.

Es ist das jedenfalls die ausführlichste Angabe über Natur und Gegenstand der hannöverischen Konferenzen. Wie viel Thatsächliches dieser Darlegung des Herzogs von Newcastle zu entnehmen ist, muß dahingestellt werden[1]). Soviel scheint sicher, daß von wirklichen positiven Vorschlägen, die von englischer Seite in Hannover gemacht wären, nicht eigentlich die Rede sein kann[2]); das Weiseste wäre freilich gewesen, Newcastle hätte, dem Rate seines Bruders folgend, überhaupt nicht eher von neuen Bündnissen gesprochen, als bis der Generalfriede geschlossen war.

Es scheint, daß man in England ebenso sehr durch die allgemeine Lage wie durch diese österreichischen Anträge zu dem Glauben kam, daß die Oesterreicher einen neuen Krieg wünschten. Daß diese Vorschläge eine Störung des Friedens nach sich ziehen könnten, hat einer der österreichischen Konferenzminister indirekt zugegeben[3]). Wir hörten, mit welchem Widerwillen Maria Theresia den ihr von England aufgezwungenen Frieden hinnahm. Und eben jetzt lud Rußland auf das dringendste zur Beteiligung an einem Kriege ein, der zunächst Schweden, für Oesterreich aber in letzter Linie Preußen, dem Verbündeten Schwedens, gelten sollte[4]).

Der Plan des russischen Großkanzlers Bestushew, wie Graf Kaunitz denselben resumierte, war, behufs Verhütung einer Verfassungsänderung und zur Sicherstellung des russischen Einflusses Schweden „ohne vieles Warnen in der Geschwindigkeit mit Krieg zu überziehen." Bereits im Juni 1748 stellte Bestushew seine Anträge in Wien; auch zu dem englischen und dem dänischen Botschafter sprach er von dem Entschlusse der Kaiserin Elisabeth, eine Aenderung der schwedischen Verfassung mit Waffengewalt zu verhindern. Beide Mächte wurden um ihre Unterstützung angegangen[5]). Lord Hyndford wies ihn auf seine vor einem Jahre gegebene ablehnende Antwort hin. Als seine persönliche Meinung legte er weiter die Unmöglichkeit für den König von England dar, sich an einem neuen Kriege zu beteiligen, sprach auch von der Ungerechtig-

1) Bartenstein hält in der Denkschrift aus dem April 1749 (bei Beer a. a. O. S. 133) mit aller Bestimmtheit an der Auffassung fest, daß der Vorschlag von Newcastle ausgeht: „Der zu Hannover so sehr erhobene, zu London aber nachhero in Abrede gestellte Vorschlag einer bewaffneten großen Bündnüs".

2) Bentinck S. LXXV. In diesem Punkte geht Beer offenbar zu weit, und andere Darstellungen sind ihm gefolgt.

3) Vgl. Beer a. a. O. S. LXXVIII.

4) Bei Beer S. XLVIII.

5) Vgl. Danielson, Die Nordische Frage 1746—1751, Helsingfors 1888, S. 250.

keit, die darin liege, einen König ohne Grund zu entthronen[1]). Im Oktober 1748 aber erhielt Hyndford von Newcastle den Auftrag, in Petersburg mitzuteilen, man wisse von einer Verabredung zwischen Schweden und Preußen zum Zwecke der Durchführung einer Verfassungsänderung in Schweden[2]).

Man ist überrascht, wenn dann in zwei Depeschen Newcastles an Hyndford vom 6. und 31. Januar 1749[3]) der russischen Pläne wie eines ganz neuen Zwischenfalles Erwähnung geschieht. Newcastle spricht von den Gerüchten, daß Rußland und Dänemark schon ihren Plan zum Angriff gegen Schweden für den Fall des Thronwechsels fertig haben; er will das nicht glauben, weil weder Hyndford noch Keith derartiges berichtet hätten. Man möge sich in Rußland doch sehr bedenken, ehe man Solches unternehme.

Die neueste Darstellung dieser nordischen Verwickelungen sieht darin eine Wendung in der englischen Politik, die nun auch Lord Hyndford mit „bewundernswürdiger Versabilität" mitgemacht habe[4]). Sicher ist, daß Anfang 1749 England das Ausbrechen eines Krieges im Norden zu verhindern suchte.

Den Friedensmahnungen, die jetzt nach Rußland gesandt wurden, entspricht nun ganz jene Antwort auf die österreichischen Anträge, die Verleugnung der Urheberschaft des Planes zur „bewaffneten Neutralität." Wollte etwa Oesterreich mit seinen Anträgen diese bewaffnete Neutralität

1) Ebend. Beilagen S. 166.

2) Auf Grund dieser doch nicht ganz grundlosen Warnung (vgl. Danielson S. 230 ff.; Politische Korrespondenz VI) sowie des Verhaltens Hyndfords kommt Danielson S. 281 zu dem Schlusse, „die englische Diplomatie habe im Herbst 1748 in St. Petersburg wieder die alte Aufhetzerrolle gespielt." Ohne auf die Einzelheiten eingehen zu wollen, möchte ich bemerken, daß mir dieses Urteil nach Danielsons eigener Darstellung der Dinge nicht völlig berechtigt erscheint. Daß England sich wenigstens an einem Offensivkriege gegen Schweden nicht beteiligen werde, hatte ja Hyndford selbst im Juni 1748 offen ausgesprochen.

3) A. St. Bei Danielson S. 310.

4) Ebend. S. 310. Leider ist eine frühere Auslassung Newcastles über Bestushews Absichten, wie Hyndford sie unterm 11. Juni und 5. Nov. 1748 berichtete (ebend. Beilagen S. 166. 178), nicht erhalten. Die Antwort auf den ersten Brief findet sich nicht unter den Akten; die auf den zweiten berührt jenen Punkt nicht. So scheint es keineswegs undenkbar, daß er Hyndfords Meldungen vom 11. Juni und 5. Nov. 1748 mit ihren Hinweisen auf die eventuellen Absichten Rußlands nicht sehr ernst genommen hatte und nun durch die mit einiger Bestimmtheit auftretenden Kriegsgerüchte in der That überrascht wurde. Keith gegenüber erwähnt Newcastle die nordische Frage um diese Zeit zum ersten Mal.

in den Dienst der nordischen Offensivpolitik zu stellen suchen, sich Gewißheit darüber verschaffen, wessen man sich in allen Fällen von Rußland zu versehen haben werde? Es mußte dem vorgebeugt werden. Mochte Newcastle im Herbst zu Hannover Maßregeln in Aussicht genommen haben, die selbst eine neue Kriegsgefahr in sich trugen, so gaben nach der Rückkehr Georgs II. und Newcastles die friedlichen Tendenzen Pelhams und der übrigen Minister den Maßstab der englischen Politik ab [1]).

Und somit hielt Newcastle in seiner Antwort auf die österreichischen Anträge es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Höfe von Wien und Petersburg bei allen kriegerischen Absichten nicht auf englische Hülfe würden rechnen dürfen. Freilich, fügt er hinzu, werde sie der König von England nicht im Stiche lassen, falls sie in einem Kriege die Angegriffenen sein sollten. In demselben Sinne schrieb er an Wasner [2]), welchen er als den besten Freund Englands am Wiener Hofe betrachtete: „Die Aufrechterhaltung des wahren Systems von Europa (unter dem ich das alte Bündnis zwischen dem Könige, den zwei Kaiserinnen, Kaiser und Reich und der Republik der Vereinigten Provinzen verstehe) ist mein Hauptzweck und soll es immer sein. Doch wenn nicht eine vollständige Aenderung in den Grundsätzen und dem Verhalten Ihrer Minister erfolgt, so fürchte ich, daß diese Union nicht von langer Dauer sein wird. Frankreich wirbt um unsere Gunst, Preußen ist bereit, dasselbe zu thun [3]) . . . . Ich sage dies alles zu einem Freunde, der, ich weiß es, so denkt wie ich. Ich sage es mit einem aufrichtigen Herzen, das für die wahren Interessen unserer Herren schlägt, für die Bewahrung des guten Systems, welches sich jetzt noch erhalten läßt. Es handelt sich hier nicht um Drohungen. Zu Ihnen allein spreche ich. Noch ist es Zeit; nützen Sie die kostbaren Augenblicke!"

In Oesterreich machte die entschiedene Sprache des englischen Ministers tiefen Eindruck [4]). Trotz der schroffen Abweisung, welche das eigene politische Programm erfuhr, entschloß man sich doch, ein Verständnis mit England im Sinne des „alten Systems" anzubahnen. Hatte doch Newcastle wenigstens die Zahlung jener 100 000 £ in Aussicht gestellt [5]), durch sein Versprechen, das Parlament um seine Be-

1) Vgl. oben S. 541. Droysen V, 3, 484.

2) Ein ostensibler und ein privater Brief vom 3. März 1749; a. St.

3) La France nous cajole. La Prusse est prête à le faire aussi.

4) Vgl. Beer a. a. O. S. LXXVIII ff.

5) Der erste Schritt zur Annäherung war also doch schon von englischer Seite geschehen und erfolgte also nicht erst von Seiten der Oesterreicher. Beers Darstellung S. XXC könnte in diesem Punkte leicht irre führen. Er spricht von

willigung anzugehen. Newcastle that dies vielleicht auf Wasners Rat, der es Keith gegenüber als das beste Mittel bezeichnet hatte, um den Feinden des alten Systems den Mund zu stopfen[1]).

Eben in diesen Tagen entschloß man sich, jede Mitwirkung an der russischen Offensivpolitik endgültig abzulehnen. Damit war dem Genüge geschehen, was England im Augenblicke vornehmlich forderte. Andererseits hatten gerade jene Umtriebe Rußlands, wie Graf Kaunitz es von vornherein mit Scharfblick voraussah, die Wirkung gehabt, Frankreich stutzig und gegen die beiden Kaiserhöfe mistrauisch zu machen; den „Feinden des alten Systems", der antienglischen Partei in Wien, verschloß sich die Aussicht auf die Allianz mit Frankreich von Tag zu Tage mehr.

Nach einer am 28. März 1749 unter dem Vorsitz des Kaisers abgehaltenen Ministerial-Konferenz[2]) erhielt Wasner den Auftrag, in der Form eines privaten Schreibens an Newcastle die Engländer von den friedlichen Absichten Oesterreichs zu überzeugen. Und am 10. April konnte Keith berichten, was ihm Ulfeld als Resultat jener Konferenz mitgeteilt hatte. Die Gerüchte von Oesterreichs kriegerischen Absichten seien durchaus unbegründet: man wünsche nichts mehr als den Frieden. In Frankreich habe man bereits beruhigende Versicherungen abgeben lassen. In dem guten Willen des Königs in Sachen der 100 000 £ erblickten der Kaiser und die Kaiserin einen Beweis der Freundschaft des Königs von England.

Und inbezug auf den vierten Punkt der Zöhrernschen Forderungen vom Februar, die Bildung der zu Hannover ventilierten großen Defensiv-Allianz mit Hinzuziehung von Kurfürsten und anderen Reichsfürsten, sagte Ulfeld, es habe sich dabei eben um eine rein vertrauliche Anregung gehandelt, ohne den König zu irgend einem Schritte veranlassen zu wollen, den er als nicht ersprießlich für seine Interessen erachte. Eine gleiche Freiheit — wie sie zwischen so befreundeten Höfen wohl erlaubt sei — erwarte man auch von englischer Seite, und in Wien werde man auf derartige vertrauliche Meinungsäußerungen des Königs von England jederzeit großes Gewicht legen.

Also nicht mehr als ein Gedanke Englands, wie zwei Monate

der erfolgten Bewilligung, die allerdings erst nach der von ihm erzählten Konferenzsitzung in Oesterreich bekannt wurde. Ein Entgegenkommen von englischer Seite ist aber meines Erachtens schon in jenem Versprechen Newcastles zu erblicken. So wurde es auch von österreichischer Seite aufgefaßt (Keith an Newcastle 10. April 1749).

1) Keith an Newcastle 29. Jan. 1749. Very private.

2) Vgl. Beer S. LXXVIII.

vorher, wird dieses Koalitionsprojekt jetzt bezeichnet — ein um so größeres Zugeständnis an die Empfindlichkeit des englischen Ministers, als man im Grunde des Herzens an der ursprünglichen Auffassung festhielt.

Mit allen Konferenzministern hatte Keith Unterredungen, und alle äußerten wie Ulfeld den festen Willen, in Zukunft die Mißverständnisse nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Ganzen, so schließt Keith seinen Bericht, sei die Stimmung des Kaiserhofes so günstig wie nie bisher seit seiner Ankunft in Wien. Wieder giebt das persönliche Auftreten Maria Theresias dem englischen Gesandten gegenüber den Gradmesser für die Gesinnung des österreichischen Hofes gegen England.

„Beim Empfange in Schönbrunn am 15. April 1749", so erzählt Keith, „kam die Kaiserin-Königin in der huldvollsten Weise auf mich zu. Obgleich der Ort keine geheime Unterredung gestatte, sagte Ihre Majestät, und die Gesellschaft sehr zahlreich sei, so könne Sie doch die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, mir zu sagen, daß Sie über den Inhalt meiner letzten Depeschen sehr erfreut sei; daß Sie außerordentlich angenehm berührt sei durch die neuesten Zeichen der Freundschaft des Königs und ihm sehr dankbar dafür sei; daß das Geld, obwohl es sehr gelegen käme, nicht dasjenige sei, was sie am meisten erfreue, daß es ihr zur höchsten Genugthuung gereiche, zu sehen, daß Seine Majestät in den politischen Fragen denke wie Sie, und vor allem, daß er ihr die Gerechtigkeit widerfahren lasse, nicht von ihr zu glauben, daß Sie fähig sei, irgend eine Absicht zur Störung der Ruhe in Europa zu fassen; die Kaiserin sagte, Sie habe immer die größte Neigung gehabt, in vollkommenster Harmonie und Freundschaft mit dem Könige zu leben, und werde in dieser Neigung verharren; Ihre Majestät fügte lächelnd hinzu, Sie hoffe, die Dinge seien jetzt auf so gutem Fuße zwischen uns, daß Sie nicht mehr zu fürchten brauche, gescholten zu werden. Ich antwortete, daß die Worte Ihrer Majestät mich überaus glücklich machten, da Sie mich dadurch in den Stand setze, dem Könige meinem Herrn diejenige Nachricht zu senden, die für ihn die angenehmste in der Welt sei; daß ich es wagen könne, Ihre Majestät zu versichern, daß Sie jede Erwiderung von Freundschaft und Vertrauen finden werde, die Sie erwarten und wünschen könne von Seiten des Königs, der niemals verfehlen würde, ihr die deutlichsten Beweise seiner Hochachtung für Ihre Königliche Person und seiner Sorge für Ihre Interessen zu geben. Ich sagte darauf, lächelnd wie die Kaiserin es gethan hatte, daß wir unserer Seits niemals den Wunsch gehabt hätten zu zürnen und daß in Zukunft nicht mehr Grund dazu sein werde, da die Worte Ihrer Majestät zeigten, daß die beiden Höfe in ihrer Gesinnung ebenso sehr überein-

stimmten wie in ihren Interessen. Nichts sei mehr geeignet, dieses gute Einvernehmen zu erhalten, als alle kleinen Streitigkeiten zu vergessen, die vorgefallen sein möchten; ich für mein Teil hätte dieselben immer wie Plänkeleien zwischen zwei Liebenden angesehen, die regelmäßig mit vollständiger Versöhnung zu enden pflegten, und der Ausgang habe in diesem Falle meine Meinung erfreulicher Weise bestätigt. Die Kaiserin antwortete im selben Tone: Sie wolle sie im selben Lichte betrachten; Sie sei immer unerschütterlich in Ihrem Bestreben gewesen, gut mit Seiner Majestät auszukommen: denn Sie erblicke im Könige Ihren ältesten und besten Freund und erwarte auch vom Könige so angesehen zu werden, da Sie Sich bewußt sei, zu allen Zeiten sein Vertrauen ebenso, wenn nicht mehr verdient zu haben, als irgend einer seiner neuen Freunde. — Ich ergriff diese Gelegenheit zu sagen, der König sei so fern davon gewesen, jemals irgend einen Freund Ihrer Majestät vorzuziehen, daß er nach meiner festen Ueberzeugung sogar niemals jemanden, sei es ein alter oder ein neuer Freund, auf eine Stufe mit ihr gestellt hätte. Ich könne nicht umhin, sagte ich, die von Ihrer Majestät fallen gelassene Andeutung von neuen Freunden für ein wenig ungerecht zu halten; doch ich gestand gleichzeitig, daß ich Freude darüber empfände: denn Eifersucht sei ja gewöhnlich ein Beweis für vorhandene Liebe. Die Kaiserin antwortete, Sie könne nicht leugnen, daß Sie ein wenig eifersüchtig sei und daß dies aus Ihrer beständigen Neigung, uns zu lieben, entspränge. „Aber", sagte sie, „ich bin eine Dame, und als solche wünsche ich, daß man mir Avancen macht." Ich sagte, Ihre Majestät habe alles Recht, dies zu erwarten; Ihre Erklärung verdiene es, und sie dürfe sich darauf verlassen, daß wir es mit Vergnügen thun würden."

Die Pläne Englands, eine große europäische Koalition zu errichten, um nach dem Beispiel König Wilhelms III. der Uebermacht Frankreichs auf dem Kontinent Schranken zu setzen, waren gescheitert. Frankreich behielt eine starke Partei; Englands Annäherung an Preußen hatte nur dazu gedient, die Blicke der Oesterreicher auf Frankreich zu lenken und für einen Augenblick die Perspektive einer französisch-österreichischen Allianz zu eröffnen. Am Ende fanden sich die alten Bundesgenossenschaften, hier England und Oesterreich und dort Frankreich und Preußen, noch einmal zusammen; aber die so wieder hergestellte Parteigruppierung sollte sich gerade nur so lange bewähren, als der Friede erhalten blieb: das Jahr 1756 brachte den völligen Zusammenbruch des „alten Systems".

VII.

Zur Geschichte der Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens.

Von

Georg Friedrich Knapp.

Bei der Abfassung eines Werkes, das auf umfassenden Quellenstudien beruht und zugleich einen strengen Gang einhält, bleibt Manches bei Seite liegen, was doch noch der Mitteilung wert erscheint. So ist es dem Verfasser ergangen, als er das Werk „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens" abschloß, welches nun gedruckt in zwei Teilen (Leipzig 1887) vorliegt.

Es sind drei von einander unabhängige Stücke, die hiermit aus der Vergessenheit gezogen werden sollen: erstens ein Bericht über einen Bauernaufruhr in Schlesien; zweitens eine Reihe von Bemerkungen Niebuhrs über die Verkoppelungen in England; und drittens einige Urteile Scharnwebers über die Bauern-Befreiung in Preußen.

1. Ein Schlesischer Bauern-Aufruhr 1808.

Als das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Gutsunterthänigkeit im damaligen Umfange der preußischen Monarchie aufgehoben hatte, war die Provinz Schlesien von französischen Truppen besetzt. In Folge dessen fanden die preußischen Behörden große Schwierigkeiten, das Edikt zur Geltung zu bringen, umsomehr, da die schlesischen Gutsherren der Maßregel nicht freundlich entgegenkamen.

Die Akten[1]) enthalten darüber unter Anderem Folgendes:

1) Acta der Geheimen Kabinets-Registratur Wegen des freien Gebrauchs des Grundeigentums — Edikt vom 9. Oktober 1807 —. Vol. II.

Unter dem Datum Breslau den 21. August 1808 richtete der schlesische Gutsbesitzer von Crauß eine Eingabe an den König, worin er fußfällig um Hülfe und Schutz bittet wegen eines gegen ihn gerichteten Aufstandes seiner Unterthanen. Er schreibt die Schuld an diesem Vorfall dem Edikt vom 9. Oktober 1807 zu und erzählt das Ereignis, wie folgt:

Als im April 1808 die Feldarbeit anging, weigerte sich die Gemeinde Reußendorff im Kreise Schweidnitz, der Gutsherrschaft die herkömmlichen Dienste zu leisten, unter dem Vorwande des Unvermögens wegen überhäufter Einquartierungslast. Der Gutsherr klagte bei der Regierung und erlangte zuletzt ein Exekutionskommando von sechs Mann, das aber nichts ausrichtete. Etwas mehr Erfolg versprach ein Publikandum der Regierung, worin der wahre Sinn des Edikts vom 9. Oktober 1807 auseinandergesetzt wurde. Das Publikandum wurde der Gemeinde, die aus 172 Possessionen bestand, am 14. August vorgelesen, in der Hoffnung, daß sich die Leute dann zur dringend gewordenen Erntearbeit verstehen würden; aber die Gemeinde gerät in die größte Wut gegen das Dorfgericht, verweigert mit Ungestüm die Dienste, treibt das Dorfgericht zur Stube hinaus und ruft ihnen nach, sie seien nur vom Herrn eingesetzte Betrüger; künftig würden sie (die Bauern) sich selbst die Gerichte wählen; der Ortsjustitiarius sei ebenfalls ein Spitzbube: wenn er sich blicken lasse, würden sie ihn durchhauen. Am folgenden Tage versammelt sich die ganze Bauerschaft von Reußendorf, besetzt die Thore des gutsherrlichen Gehöftes und fordert den Gutsherrn zu sich heraus. Wie er vor der wüthenden Menge erscheint, verlangen sie von ihm:

1) das ihnen vorenthaltene Freiheitsedikt, welches im Reichenbacher Kreise bereits zirkuliert habe; der Herr, als Gebirgsdeputierter, müßte es in Händen haben;
2) verlangen sie die neue Gesindeordnung;
3) unbedingte Freiheit;
4) erhöhtes Gesindelohn und verbesserte Kost;
5) eine Summe von ungefähr 500 Rthlrn. wegen der Einquartierungskosten.

Als der Herr, um die Gemüter zu beruhigen, auf das Publikandum verwies, erklärten die Bauern, das Publikandum komme gar nicht von der Regierung, und wenn es auch von daher käme, so nähmen sie von der Regierung keine Befehle an: sie stünden unter französischer Hoheit. Der Gutsherr mußte einen Revers unterschreiben, daß er das geforderte Geld binnen acht Tagen auszahlen werde. Dann riefen die Aufrührer

das Wirtschaftsgesinde aus den Ställen und vom Felde ab, gestatteten dem Gutsherrn eine kurze Pause zum Essen, blieben aber bis Abends spät auf dem Hofe und ließen sich, so viele Hunderte es waren, mit Brod, Butter und Bier bewirten. In der Nacht blieben alle Zugänge besetzt, und am 16. August früh 4 Uhr erschien die aufrührerische Menge von neuem auf dem Hof mit Knitteln und Baumpfählen bewaffnet, durch fremden Zulauf verstärkt, der sich aus den nächsten zehn Dörfern zusammengeschart hatte. Als der Herr auf der Treppe seines Hauses erschien, packten sie ihn und warfen und stießen ihn in die Mitte der Versammlung, indem sie schrieen: Schlagt ihn todt; er ist der Schurke, der uns die Freiheit vorenthält!

Der Herr in seiner Not ruft aus: Wie, Ihr Neußendorffer? vor 16 Jahren schworet Ihr mir Treue und jetzt wollt Ihr mich erschlagen? Nein, sagten sie, schlagt ihn nicht todt; allein die Freiheit muß er herausgeben. Sie forderten nun einen Tisch und Schreibzeug, setzten einen Gerichtsschreiber hin und zwangen den Herrn, diesem ein Protokoll zu diktieren, worin alle Forderungen zugestanden wurden; dann forderten sie die älteren Urbarien zurück, die beim Herrn aufbewahrt waren, forderten nochmals Beköstigung und Trank und zogen nach Waldenburg ab, um daselbst den Bürgermeister Sachs, ihren Justitiarius, zu schlachten.

Der Gutsherr selbst reiste nach Schweidnitz, um sich Geld zu verschaffen, und fand daselbst 150 Mann französisches Militär, die bereits nach Neußendorff unterwegs waren, um die Unruhen zu stillen. —

Als diese Neußendorffische Angelegenheit durch die Behörden genau untersucht worden war, stellte sich heraus, daß das Edikt vom 9. Oktober 1807 weniger von den Unterthanen als von den Gutsherrschaften missverstanden war.

Der Kanzler von Schroetter berichtet unter dem Datum Königsberg den 27. September 1808 an den König unmittelbar: Aehnliche Unruhen waren im Jahr 1799 im schlesischen Gebirge entstanden, weil die Unterthanen ihre Kinder nicht mehr für das so sehr geringe Lohn und für die schlechte Kost dienen lassen wollten. Damals stellte der König die Ruhe wieder her durch strenge Immediatverfügungen und Bestrafung der Tumultuanten; aber der König verordnete damals zugleich gerechter Weise, daß und in wie weit das Gesinde in seinem Lohn und Unterhalt verbessert werden sollte (Verordnung vom 18. Juli und 31. Dezember 1799); aber es scheint, daß diese Verordnungen nicht publiziert und in die Editensammlung nicht aufgenommen worden sind; wenigstens werden sie in keinem Stücke befolgt. In den letzten Jahren sind ähnliche Bauernunruhen in Schlesien durch Militärkommandos unterdrückt und

die Rädelsführer durch Gassenlaufen gestraft worden; „es ist empörend — schreibt der Kanzler von Schroetter an den König — wenn man sich jetzt gestehen muß, daß der Druck der Gutsherrschaften vielleicht vorzüglich die Quelle dieses Uebels war." So z. B. ist der Dienst beim Kartoffelbau kaum mehr zu leisten, weil die unbestimmte Verpflichtung des Unterthanen sich nach und nach auf das Siebenfache vermehrt hat; die Last der Einquartierung wird ganz auf die Gemeinden geworfen; der Gutsbesitzer behandelt seine Leute noch genau so, wie zur Zeit der Unterthänigkeit. Das ist der Grund zum Aufruhr. Die Gutsbesitzer haben in Schlesien ihre Existenz davon abhängig gemacht, daß der Bauer in seiner alten Sklaverei verbleibe.

Hierauf erließ der König eine Kabinetsordre an den Kanzler von Schroetter, datiert Königsberg den 8. Oktober 1808, worin es heißt: Besonderer Verordnungen bedarf es für jetzt nicht; aber die sämtlichen Staatsbehörden haben die Bekanntmachung und die Beobachtung der vorhandenen, den Gutseingesessenen zu statten kommenden Gesetze sich mehr als bisher zur Pflicht zu machen. Ihr habt besonders die Oberamtsregierungen und durch sie sämtliche Gerichte Schlesiens dazu ernst, gemessenst anzuweisen und die Präsidenten der Regierungen persönlich dafür verantwortlich zu machen, indem Ich Mich, wenn aus ähnlichen Gründen wieder solche Beschwerden und Unruhen der Gutseingesessenen entstehen, zunächst an sie — die Präsidenten — halten werde.

Wir übergehen die vielfältigen in den Akten vorhandenen Beweise, wie gerade die schlesischen Behörden das Edikt vom 9. Oktober 1807 misverstanden haben, und begnügen uns damit, daran zu erinnern, daß der Staatsminister Graf Dohna und der Großkanzler Beyme unter dem Datum Königsberg den 4. April 1809 dem König ein Publikandum zur Vollziehung vorlegten: Wegen Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Dasselbe ist vollzogen worden und kam auch in den andern Provinzen zur Anwendung [1]).

2. Niebuhr über die Verkoppelung in England und Dänemark.

Als das Land-Kultur-Edikt vom 14. September 1811 vorbereitet wurde, fragte Scharnweber im März 1811 bei Niebuhr an, welcherlei Erfahrungen man in England und Dänemark mit der Verkoppelung der Grundstücke gemacht habe. Gemeint ist damit die Zu-

1) Vergl. Knapp, Bauern-Befreiung II, 174—175.

sammenlegung der Grundstücke je eines Besitzers, die Aufgebung der sogenannten Gemengelage, eine Neueinrichtung der Flur, ohne die an einen rationellen Betrieb der Landwirtschaft nicht gedacht werden konnte. Niebuhr schrieb seine Antworten sogleich an den Rand, und es ergiebt sich daraus folgendes Zwiegespräch[1]):

Frage 1. Hat die Kultur durch die Verkoppelungen, d. h. durch die Zusammenlegung und ganz freie privative Benutzung der Grundstücke, auffallende Fortschritte gemacht?

Antwort Niebuhrs. In Großbritannien besteht das Einkoppelungssystem in den meisten Gegenden, die ich selbst besucht habe, seit unvordenklichen Zeiten wenigstens zum Teil, und namentlich in den Gegenden, welche von jeher von freien Bauern als Eigenthümern besessen worden sind (von Yeomen). Von dem Ende des 15. Jahrhunderts, welches eine so große Veränderung im Zustande des Eigentums hervorbrachte und namentlich das Verhältnis der Gutsbauern dahin änderte, daß die Gutsherren anfingen, sich das Recht anzumaßen, über ihren Besitz zu disponieren, ward die Verkoppelung immer allgemeiner und immer mehr Bauernhöfe [wurden] auf diese Weise zusammengeschlagen. Während des ganzen 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren die Einkoppelungen ein beständiger Gegenstand der Klagen des Landmannes, und im 16. Jahrhundert entstanden darüber Partialempörungen nicht selten. Bekanntlich ward durch die Akte 12 Car. II. (von 1660) das Eigentumsrecht des Landbesitzes mit völliger Abschaffung des Lehnsrechts festgesetzt. Im westlichen England, welches ich nicht besucht habe, liegen noch manche Ortschaften im Gemeng, welches wohl daher kommt, daß dort eine verhältnismäßig große Zahl von Copyholders (ehemalige Gutsbauern, deren Besitz vom Gutsherrn nicht geändert werden kann) besteht. In Süd-Schottland hat die Feudalität, welche bis 1745 bestand, alles Bauernland verschlungen und in große Pachthöfe verteilt, die alle verkoppelt sind. Nur die Feldmarken der kleinen Städte machen eine Ausnahme. In den Hochlanden liegen die bäuerlichen Grundstücke, wo sie nicht verschlungen sind, in dem buntesten Gemenge.

Im östlichen Teil von Schleswig und Holstein, wo Alles Rittergüter oder Domaine ist, sind die Ländereien der Bauern ebenfalls mit sehr wenigen Ausnahmen verkoppelt; im westlichen und mittleren, wo Alles aus freien Besitzern seit unvordenklichen Zeiten besteht, waren sie es in manchen Gegenden bis auf unsere Tage nicht.

1) Acta generalia, betr. Regulierungen 1c.

Im eigentlichen Dänemark ist ebenfalls ein großer Unterschied; z. B. auf Seeland war und ist noch jetzt großenteils keine Verkoppelung, dagegen auf Fühnen allgemein, in Jütland nur auf der Ostküste.

Die Kultur hat überhaupt, um nur von Dänemark und Holstein zu reden, sehr zugenommen, weil die hohen Getreidepreise aufmunterten und der Landmann frei geworden ist. Insofern durch die Verkoppelung auch das Gemeinland unter den Pflug gekommen ist, hat zuverlässig auch der Getreideertrag zugenommen. Sonst ist der wesentlichste Vorteil der Separation, so weit ich die Sache beobachtet habe, bei der Separation von niedrigen Wieseländereien sichtbar gewesen, weil ihre Abwässerung besser in Acht genommen wird.

Frage 2. Hat die Bevölkerung dadurch bedeutend zugenommen?

Antwort. Die Bevölkerung nimmt in einem Lande, welches äußere Umstände so begünstigen, wie Dänemark vor dem Kriege, notwendig zu, ohne daß man dies einer besondern Ursache zuschreiben kann. Sonst steht die Verkoppelung der Bevölkerung des platten Landes eher im Wege, weil sich kleine Besitzungen schwieriger bilden und der Besitzstand mehr stagniert. Ich glaube, daß die Bevölkerung auch in Dänemark durch die Verkoppelung abgenommen hat; in Süd-Schottland, namentlich in Roxburghshire, ist es in einem außerordentlich hohen Grade geschehen.

Frage 3. Standen die Vorteile der Verkoppelungen zu dem vorhergehenden und sie begleitenden Aufwande in einem so günstigen Verhältnisse, daß sie für überwiegend gehalten werden konnten und ein pekuniärer Gewinn daraus resultierte?

Antwort. In einer Gegend, die ich ganz genau kenne, hat die allgemeine Verkoppelung offenbar sehr gute Folgen gehabt, weil die Bauern alle frei waren und Kapital hatten, welches dem Aufwand mehr als angemessen war. Auch war der Boden mergelhaltig, zur Verbesserung des aufgeteilten Gemeinlandes sehr geschickt. Wenn der Bauer Geld aufnehmen mußte, so konnten nur die hohen Getreidepreise den Aufwand ersetzen. Und wenn er diese Schulden nicht bezahlte, so lange seine Aufnahme bedeutend war, so ist er jetzt ruiniert. Der Gutsbauer in Dänemark, bei dem Freiheit und Eigentum, Abhandlung der Zehnten und der Frohnen, ersteres stets unmittelbar, das letzte gewöhnlich mit der Verkoppelung verbunden war, hat seinen Zustand unendlich verbessert, wenn er keine Schulden gemacht und Zehnten und Frohnen nicht zu hoch abgekauft hat. Dies ist bei Vielen geschehen, und sie sind jetzt, wie sich denken läßt, und wie ich von einzelnen Gütern bestimmt höre, ganz ruiniert und laufen von den Höfen.

Frage 4. Erfolgte der letztere [sc. der Gewinn] bald? oder welche Zeit verging, bis sich der Wohlstand der Koppelwirte sichtbar erhöhte?

Antwort. Ich denke, daß, wo der Zustand sich besserte, die Besserung sehr schnell merklich war, selbst bei denen, die sich verschuldeten, denn der Zinsfuß war niedrig; aber es hat mit diesen keine Dauer gehabt.

Frage 5. War da, wo sich der Zustand derselben verbesserte, die Verkoppelung an sich als wirkende Ursache anzusehen oder waren auch andere Umstände dabei von wesentlichem Einfluß? z. B. die hohen Getreidepreise?

Antwort. Die hohen Getreidepreise haben jede Kulturverbesserung belohnt; denn von 1765 an war das Verkoppeln im Gange und hatte bis 1790 fast keinen Erfolg außer in der Nähe großer Städte. Diese Preise, Eigentum und Freiheit waren immer die Ursachen des guten Erfolgs.

Frage 6. Wie verhielt sich wohl die Kultur der kleinen bäuerlichen Besitzungen, die im Gemenge liegen, zu den größeren, die arrondiert sind und privativ benutzt werden? Prävalierte sie bei diesen immer, oder gewährten auch wohl jene eine höhere Benutzung?

Antwort. Wenn Gemeng gleichbedeutend mit Nichteigentum war, so ist kein Zweifel, daß der Vorzug im allgemeinen auf der Seite der Verkoppelten war. Sonst ist dafür keine Notwendigkeit, da kein Mensch die Kultur von z. B. Schwaben, wo das Land im Gemeng liegt, von den Getreidegegenden der ehemaligen Vereinigten Niederlande darum schlechter finden wird. In den Hochlanden sagte mir ein Freund (Grant von Redcastle), daß seine Bauern, die durchaus im Gemeng lagen, mehr Korn im Verhältnis bauten als er, weil sie nicht viel Land hatten und äußerst fleißig waren. In den Niederlanden habe ich z. B. in Drenthe, einer gar nicht sehr fruchtbaren Sandgegend, wo die ganze Esch im Gemeng liegt, nicht nur schönes, sondern äußerst reines Korn gesehen, welches sonst wohl eben von den gemengten Ländereien geleugnet wird und allerdings in den Hochlanden der Fall nicht war. Es war viel reiner als auf verkoppelten Feldern in Dänemark.

Frage 7. Hat man versucht, dadurch die Kultur zu befördern, daß man die Grundstücke zwar im Gemenge ließ, sie aber von der Hütungs-Servitut befreite? Welches war hier der Erfolg? Und wie verhielt er sich zu dem der Verkoppelung sowohl in Hinsicht der bessern Kultur und Bevölkerung als der Kosten und des pekuniären Gewinns?

Antwort. Davon ist mir kein Beispiel bekannt.

Frage 8. Hat man wohl in England und Dänemark über den Nutzen der Verkoppelung ein Hauptresultat? Ist solches so entscheidend, daß man die Verkoppelungen als entschieden nützlich und als die Basis besserer Kultur betrachtet? Oder herrschen hierüber unter der Menge und den aufgeklärten, aber praktischen Landwirten noch verschiedene Meinungen?

Antwort. In England leugnen bekanntlich sehr Viele mit Berechnungen die von Arthur Young berechneten Vorteile der Inclosures — obgleich sich dies nur partiell auf den Gegenstand der Frage bezieht. So viel ist klar, daß nur die Möglichkeit, das Getreide auf einem hohen Preise zu halten, für diese Insel, bei dem jetzt so hohen Tagelohn und Kosten aller Objekte, die Kosten noch immer einbringt und daß, wenn bei nur gleichen Abgaben das Quarter auf 60 sh. fiele, die Produktionskosten nicht mehr bezahlt wären.

In Dänemark kann niemand die guten Erfolge der mit der Verkoppelung stets verbundenen Gegenstände, Freiheit und Eigentum, verkennen. In Holstein aber wird man jetzt damit, wo sie noch nicht ist, gewiß nur da vorgehen, wo der Bauer schon längst frei ist und ein Kapital besitzt. Wo die ersten Anstrengungen mit Schaarwerken der Kommunen bestritten sind, wie an einigen Orten geschah, ist die Sache sehr hart gewesen.

Frage 9. Haben sich in Dänemark die Bauern im allgemeinen freiwillig zur Separation verstanden? oder wurden sie durch Zwang dazu vermocht? und in welcher Art wurde solcher angewendet?

Antwort. Sie müssen es sich gefallen lassen, sobald ein einziger die Separation fordert, ihm einen Teil auszulegen, bei dem ihn das Gesetz sehr begünstigt, um zu zwingen. Sonst ist die Freiheit durch ein allgemeines Gesetz gegeben worden, und Eigentum hat jeder Freigewordene um so begieriger ergriffen, als die Zeitumstände und die hohen Kornpreise so außerordentlich günstig waren.

Frage 10. Waren die Vorteile der Separation demnächst mehr auf Seiten der großen oder der kleinen Grundbesitzer?

Antwort. Ich denke, der großen: doch läßt sich darüber wohl nichts absolut Bestimmtes sagen.

Berlin, den 27. März 1811. Niebuhr.

3. Einige Urteile Scharnwebers über die Bauernbefreiung.

Es ist bekannt, daß Christian Friedrich Scharnweber der hervorragendste Mitarbeiter an der Hardenbergschen Gesetzgebung gewesen

ist [1]). Seine Stellung war zwar nur eine bescheidene — er war Kriegsrat; später wurde er Mitglied des Staatsrates —; aber seine Wirksamkeit war ganz außerordentlich, besonders bei der Bauernbefreiung, in welcher Sache er dem Staatskanzler geradezu alles abnahm, sodaß Hardenberg fast keine Spur eigener Bethätigung in den Akten zurückgelassen hat.

Ueber das Leben Scharnwebers ist wenig Genaueres bekannt; die Mitteilungen des Brockhausischen Konversationslexikons von 1834, Band 4, sind nicht ganz zuverlässig; nach einigen Berichtigungen, die dem Herrn Geheimen Regierungsrat Scharnweber zu verdanken sind, ergiebt sich etwa Folgendes.

Chr. Fr. Scharnweber ist auf dem Gute seiner Eltern in Wehnde bei Göttingen am 10. Februar 1770 geboren. Der Vater lebte später als Schatzrat in Hannover [2]) und geriet da in eine so beschränkte Lage, daß der Sohn weder Gymnasialunterricht noch Universitätsbildung genießen konnte. Er wurde Kopist und Privatsekretär bei einem adligen Herrn in Hannover, nahm dann schwedische, später preußische Kriegsdienste und war Soldat in dem damaligen Regimente Kunheim. Dann wurde er wieder Privatsekretär und zwar im Hause des Geheimen Rats von Tandel, wo der Freiherr von Hardenberg ihn kennen lernte. Hardenberg soll an Scharnwebers Handschrift — aber gewiß nicht an der Handschrift allein — Gefallen gefunden haben: er ließ ihn zum Kriegsrat ernennen und bei dem Ansbachischen Departement anstellen. Als Hardenberg nach Berlin kam, folgte ihm Scharnweber nach. Im Jahre 1812 hat sich Scharnweber verheiratet; im Jahre 1821 befiel ihn ein Gehirnleiden, welches so große Erregungen zur Folge hatte, daß man den Kranken in eine Anstalt zu Ebersbach bringen mußte, wo er 1822 starb. Ein Bildnis von ihm ist nicht erhalten, und auch die Erinnerungen in der Familie sind nicht ausgiebig, da die Kinder beim Tode des Vaters noch sehr jung waren.

Wegen des Anteils, den Scharnweber an der Bauernbefreiung hatte muß auf das oben genannte Werk verwiesen werden.

Aber einige seiner Urteile über die Vorgänge sollen hier nachgetragen werden.

---

1) Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881, S. 173.

2) Es giebt eine Schrift: Scharnweber, Beurtheilung der Frage, ob es gerathen sei, einen gesetzlichen Kornpreis auf ein oder mehrere Jahre einzuführen? Göttingen 1771 gr. 8°.

In Bezug auf den Versuch Friedrichs des Großen von 1763, die Leibeigenschaft in Pommern aufzuheben (vergl. Bauernbefreiung II, 54 ff.), schreibt Scharnweber unterm 19. Oktober 1812 an den Staatskanzler Frhn. von Hardenberg:

„Zu allen Zeiten hat der Stand der Gutsbesitzer einen wichtigen Einfluß auf die Lähmung der Maßregeln gehabt, welche die Regierung zur Förderung des Wohls ihrer Hintersassen nahm. Es ist aktenmäßig, daß die bestimmtesten Verfügungen vormaliger Regenten, welche auf die Verleihung des Eigentums, auf Erblichkeit der Höfe und Einschränkung der Dienste abzweckten, vereitelt wurden.

Selbst Friedrich der Große ist hierin auf das stärkste hintergangen worden. Er verlangte gleich nach dem siebenjährigen Kriege, daß die Bauern in Pommern erblich gemacht und ihre Dienste vermindert werden sollten. Die Stände versprachen darauf:

a. die Erblichkeit der Bauergüter,
b. die Einschränkung der Dienste auf höchstens 3 bis 4 Tage die Woche.

Dem ungeachtet ist alles beim Alten geblieben, und noch jetzt müssen die Bauern in der Regel wöchentlich

6 Tage mit Gespann und
6 Tage mit der Hand dienen." —

Ganz gegen die Gewohnheit geschulter Beamten hat Scharnweber mitunter die Akten, die ihm in die Hände kamen, mit Bemerkungen versehen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Das Stärkste findet sich auf einem Zeitungsblatt, einer Nummer des „Volksfreundes", welche in den Akten[2]) eingeheftet ist. In dieser Nummer steht ein kleiner Aufsatz, unterm 3. August 1808, den der Staatsminister von Schroetter, ohne Nennung seines Namens, hatte einrücken lassen. Scharnwebers Randbemerkungen stammen aus späterer Zeit, etwa aus dem Jahre 1812. Das Ganze erscheint nun so:

„Durch die Verordnung vom 9. Oktober 1807 geschah der erste große Schritt zur Regeneration des preußischen Staates. Sie löste die Fesseln, die bisher den Verkehr und Besitz von Grundstücken erschwerten . . . .

Am wichtigsten ist diese Verordnung durch die Aufhebung der Erb-

1) Acta generalia, Regulierungen 1d, Blatt 254.
2) Regulierungen I, Bd. 1.

unterthänigkeit. Weit über 100 000 Familien werden dadurch in die natürlichen und unveräußerlichen Rechte der Menschheit wieder eingesetzt

[hier mit Bleistift am Rande:

das heißt, sie werden von Bauern zu Tagelöhnern herabgesetzt].

Jedes Mitglied derselben kann innerhalb der gesetzlichen Schranken von seiner persönlichen Freiheit denjenigen Gebrauch machen, welchen er für sich am zuträglichsten findet.

Es ist niemand mehr für seine ganze Lebenszeit an die Erdscholle gebunden

[hier mit Bleistift am Rande:

nein! denn er muß sich das Wegjagen gefallen lassen],

auf welcher er sein Dasein erhielt, und an den Willen desjenigen, welchen der Zufall zum Eigentümer dieser Erdscholle machte." —

Man wird die Schärfe dieser Bemerkungen begreiflich finden, wenn man bedenkt, daß die unerblichen Bauern in der That in größter Gefahr waren, jenem Schicksal zu verfallen, dem sie erst zum Teil durch das Regulierungsedikt von 1811, Scharnwebers Lieblingsgesetz, entgangen sind.

Zur Empfehlung der Regulierungsgesetzgebung, die in den Jahren 1812 bis 1816 den stärksten Angriffen ausgesetzt war, schrieb Scharnweber unterm 20. Januar 1816 an den Staatskanzler (Acta generalia, Regulierungen 1a Bd. 3, Blatt 73) Folgendes über England und Mecklenburg:

Durch die Regulierungsgesetzgebung erhält Preußen einen wesentlichen Vorzug vor England, welches in seiner ländlichen Verfassung sehr schwache Seiten hat und von diesen bereits Folgen erlebt, die weiterhin gewiß noch zu großen Erschütterungen führen werden. Der Landbesitz ist nämlich zum größten Teil in den Händen des Adels. Seine Pächter werden zwar milde behandelt und sind als halbe Erbpächter zu betrachten; aber der Bequemlichkeit und Gewohnheit wegen verkleinert man die Pachtungen nicht, und daher haben die meisten die Größe mäßiger Vorwerkswirtschaften. Der Adel selbst beschäftigt sich mit dem Landbau nur wenig. Die Landbewohner, welche Landbau treiben, bestehen daher einem sehr kleinen Teile nach aus Pächtern und kleinen Eigentümern, der überlegenen Mehrzahl nach aber aus Tagelöhnern, die keine Aussicht auf Landerwerb haben und bloß dahin streben, zu Armenbenefizien zu gelangen. Dieser Krebs hat schon so um sich gefressen, daß die Armentaxe bereits 25 % der Grundrente wegnimmt — etwas Ungeheures, wenn man erwägt, daß daneben auch die furchtbar großen

Staatsabgaben getragen werden müssen, die dort für Stadt und Land gleich sind. Die Wirkung würde noch viel schlimmer sein und wahrscheinlich schon zu einer Auflösung geführt haben, wenn die unteren Stände nicht durch auswärtige Kolonien und eine beispiellose Ausbreitung des Handels, der Fabriken und der Schifffahrt viel Mittel und Wege für ihr Fortkommen gefunden hätten, welche mancherlei Ableitungen verschafften.

Indem diese Auswege, welche aus der insularischen Lage im Ocean und aus dem kommerziellen Schlummer der übrigen Völker entsprangen, Preußen größtenteils fehlen, so würde die Zusammenziehung der Bauergüter in Vorwerke und Etablissements von 400 Morgen bei uns nicht etwa die Folge gehabt haben, den englischen Nationalreichtum zu erringen, sondern es hätte sich der Zustand gebildet, den wir in Mecklenburg vorfinden, wo Fabriken gar nicht existieren, der Handel unbedeutend ist und die Existenz des platten Landes bloß von der Exportation roher Produkte nach England, Preußen und Schweden abhängig ist.

Es gehört zu den wichtigsten Vorteilen des Regulierungssystems, daß für uns die Gefahr, Englands ländliche Verfassung zum Muster zu nehmen und darüber zum Schicksal Mecklenburgs herabzusinken, verschwunden ist. Wir gehen unsern eigenen nationalen Gang, und indem wir dabei sicher die Klippen vermeiden, welche andern Völkern Verderben drohen und schon gebracht haben, zugleich aber ihre entschieden nützlichen Erfahrungen anwenden, so bereiten wir einen Zustand vor, der alle irgend erreichbaren Wohlthaten gewährt. —

Daß das Regulierungswerk durch eine den Bauern ungünstige Deklaration verkümmert werden sollte, bringt Scharnweber in solche Leidenschaft, daß er sagt[1]):

„Von der Eigentumsverleihung war bei einer Nation, die sich stets schon durch Tapferkeit und treue Anhänglichkeit an König und Vaterland ausgezeichnet hat, die Wirkung zu erwarten, daß sie auch an Patriotismus die übrigen Nationen übertreffen und sich mit allem, was sie ist und hat, an den großen Kampf setzen werde, der für jene kostbarsten Güter gewagt werden mußte.

Das, was dortmals vor vier Jahren Erwartung war, ist seitdem Wirklichkeit geworden: die Nation hat einen schönen Kampf gekämpft; sie hat ihren von Pflicht, Treue und Dankbarkeit vorgezeichneten Lauf

1) Gutachten vom 20. Januar 1816 an den Staatskanzler; Acta generalia, Regulierungen 1a Bd. 3 Blatt 75.

vollendet; sie hat Glauben gehalten! Sieg, Glanz, hoher, in alle Weiten strahlender Nationalruhm, Herstellung der Sicherheit und Vergrößerung des Reiches sind die Früchte! Ueber alle Namen hinaus ragt der preußische!

Könnte es da wol möglich sein, daß man vergäße, was man hinwieder der Nation fest und feierlich verhieß? Wäre es nicht Versündigung an Gott, dem Könige und der Nationalehre, wenn man es wagen wollte, die Hoffnungen wieder zu zerstören, die so viel Herrliches erzeugten?

In Trauer muß uns die Erscheinung hüllen, daß Wahrheit und Gerechtigkeit verdunkelt werden sollen. Die Repräsentation von 1814 hat in ihrer größern Hälfte dem entgegen gehandelt, was ihre Vorgängerin und die Konvokation von 1810 in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse mit patriotischer Liberalität gethan hatten. Sie hat sich erlaubt, Vorschläge wegen Aufhebung des Regulierungsedikts zu machen."

VIII.

Der Prinz von Preußen und die reichsständische Verfassung (1840–47).

Von

Heinrich von Treitschke.

Der ganze Ernst der Kämpfe des Völkerlebens enthüllt sich uns erst, wenn wir die Zweifel, Sorgen und Bedenken der großen Mithandelnden aus der Nähe kennen lernen. Die Haltung des Prinzen von Preußen während der ersten Regierungsjahre seines Bruders beweist deutlicher als alle staatsrechtlichen Erörterungen, wie schwer es hielt, diesen Staat, der durch die Vollgewalt seiner Könige, durch die Bändigung der ständischen Vielherrschaft sich seine Macht gegründet hatte, in die Bahnen einer reichsständischen Verfassung hinüberzuführen. Ueber zwei Denkschriften des Prinzen aus jenen Jahren soll hier kurz berichtet werden; sie zeigen von neuem, wie einfach, gradlinig, naturnotwendig der politische Entwicklungsgang unseres ersten Kaisers inmitten so großer Wandlungen gewesen ist.

König Friedrich Wilhelm III. hinterließ nur drei förmlich vollzogene letztwillige Verfügungen: eine Anordnung über die Beisetzung seiner Leiche, sodann jene beiden allbekannten Ansprachen „Mein letzter Wille" und „Auf Dich, meinen lieben Fritz", welche der Nachfolger sofort vollständig veröffentlichte. Alle drei Schriftstücke waren schon am 1. Dezember 1827 unterzeichnet. Während seiner letzten zwölf Lebensjahre beschäftigte sich der König mehrfach mit Entwürfen für ein Testament, die er teils eigenhändig niederschrieb, teils durch den Minister des königlichen Hauses, den Fürsten Wittgenstein, aufzeichnen ließ. Um Mitte Mai 1840 übergab Friedrich Wilhelm dem Fürsten diese Schriftstücke mit der Weisung, sie zu ordnen und zu einer förmlichen Urkunde zusammenzustellen; aber bevor seine Befehle ausgeführt waren, erkrankte er und starb.

Unter diesen Aufzeichnungen befand sich auch eine Verfügung teilweise politischen Inhalts, dem Anscheine nach aus dem Jahre 1838, von Wittgenstein geschrieben und vom Könige mit einem eigenhändigen Zusatze versehen. Sie verpflichtete den Thronfolger zunächst zur Aufrechterhaltung der evangelischen Union, der Agende, der Konsistorialverfassung, gab sodann Vorschriften für die Erhaltung des Hausvermögens und behandelte schließlich die Verfassungsfrage. Der König erklärte, daß er die von den Vorfahren ererbte unbeschränkte königliche Gewalt ungeschmälert seinen Nachfolgern hinterlassen werde. Seine Unterthanen besäßen in den Institutionen, die er ihnen aus freiem Willen erteilt, in der geregelten Staatsverwaltung, in dem Staatsrate, in den Provinzialständen, in der Städteordnung, in den Kommunalverfassungen die Bürgschaft für ungestörte Ordnung und Gesetzlichkeit. Auf dieser Unbeschränktheit der königlichen Macht beruhe vorzugsweise die Stellung Preußens im Staatensysteme, und da eine Aenderung dieses Grundpfeilers der Monarchie letztere selbst wankend machen würde, so bestimme er hierdurch, „daß kein königlicher Regent befugt sein soll, ohne Zuziehung sämtlicher Agnaten in dem königlichen Hause eine Aenderung oder Einleitung zu treffen, wodurch eine Veränderung in der Verfassung des Staates, namentlich in Beziehung auf die ständischen Verhältnisse und die Beschränkung der königlichen Gewalt bewirkt oder begründet werden könnte." Im Falle der Aufnahme einer neuen Anleihe — so fuhr der König fort — werde er nach der Vorschrift des Staatsschuldengesetzes von 1820 handeln, in jedem der acht Provinziallandtage je vier Abgeordnete wählen lassen, diese Gewählten durch eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Staatsrates verstärken und der also gebildeten reichsständischen Versammlung das Anleihegesetz — aber schlechterdings keine andere Frage — zur Beratung vorlegen. Auch seine Nachfolger sollten gegebenen Falls auf dieselbe Weise verfahren [1]).

Daß diese Aufzeichnungen im großen und ganzen der Ansicht des verstorbenen Königs entsprachen, ließ sich nicht bestreiten. Aber sie waren rechtlich unwirksam, da sie weder Unterschrift noch Datum trugen, und konnten nur als ein väterlicher Rat und Wunsch, nicht als ein bindendes Testament betrachtet werden, obgleich das Allgemeine Landrecht die letztwilligen Verordnungen der Mitglieder des königlichen Hauses als privilegierte Testamente von den üblichen Förmlichkeiten befreit; denn immer blieb die Frage offen, ob die Willensmeinung des Monarchen überall genau wieder-

1) Ueber diesen letzten Teil der Aufzeichnung giebt schon Bunsens Tagebuch (Rippold II, 281) einige, aber nicht ganz genaue, Mitteilungen.

gegeben sei. Der neue König zweifelte anfangs, wie er sich zu den Verfügungen des Vaters zu stellen habe, er teilte sie seinen Brüdern mit, ließ alles, was sie über das Hausvermögen anordneten, gewissenhaft ausführen, und dachte einige Zeit lang sogar daran, im Notfall einen Rat der Agnaten einzuberufen. Diesen Gedanken gab er jedoch bald wieder auf; er brauchte freie Hand für seine reichsständischen Pläne, die so weit über die Absichten des Vaters hinausgingen, und befahl nunmehr, daß jenes unvollzogene Testament streng geheim gehalten werden solle.

Der Prinz von Preußen dachte von früh auf ernst über die jedem Thronfolger gebotene Zurückhaltung, und niemals hätte er sich dazu herabgelassen, der Führer der konservativen Partei zu werden, wie die liberalen Blätter ihm beständig nachsagten. Aber auf Grund jener väterlichen Verfügung, die er sehr hoch schätzte, erhob er den Anspruch, daß bei Verfassungsänderungen der Rat des Thronfolgers mindestens gehört und geprüft werden müsse. Mehr konnte er nicht verlangen; denn das „Testament" sprach nur von Zuziehung, nicht von Zustimmung der Agnaten. In seiner politischen Ueberzeugung stand der Prinz damals den strengkonservativen Gesinnungen seines Vaters weit näher als den reichsständischen Reformgedanken seines Bruders. Am allerwenigsten wollte er dulden, daß der neue Monarch von unten her zu Zugeständnissen gedrängt würde. Als der Königsberger Landtag bei der Huldigung den König zuerst leise an die alten Verheißungen mahnte, da sprach der Thronfolger aufs schärfste seine Mißbilligung aus und schrieb dem Oberpräsidenten v. Schön (7. September 1840): „Es ist in meinen Augen die höchste Illoyalität, einem neuen Souverän bei Antritt seiner Regierung Garantieen abzufordern; und wenn selbst der selige König 1815 solche Aussichten stellte, so blieb es seiner Weisheit sowohl als der seiner Nachfolger vorbehalten, die Zeit zu bestimmen, wenn sie in Ausführung treten sollten. Daß der selige König außerdem seit Einführung der Provinzialstände an jener weiteren Ausdehnung der ständischen Verhältnisse nicht gearbeitet hat, beweist wohl, wie in allem, sein tiefer und richtiger praktischer Blick, der ihn in der Modernität solcher Institutionen ringsum im Auslande nur Nachteil, Unruhe, Unzufriedenheit erblicken ließ . . . . . Anklang würde es bei allen finden, die Umsturz des Bestehenden wollen, die Selbstsuchtsnährer sind und ihrer Eitelkeit fröhnen. Bei solchen Menschen populär zu sein, ist nicht meine und nicht der wahren Patrioten Sache."

Schritt für Schritt ging Friedrich Wilhelm IV. nunmehr an die Ausbildung der seinem Herzen so teueren ständischen Institutionen. Im Februar

1841 versprach er den Provinzialständen, sie fortan aller zwei Jahre einzuberufen, er gewährte ihnen eine beschränkte Oeffentlichkeit für ihre Verhandlungen und ermächtigte sie zur Bildung von Ausschüssen. Anderthalb Jahre darauf wurde verordnet, daß diese Ausschüsse als vereinigte Ausschüsse, 104 Mitglieder stark, sich von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen des Königs zur Beratung allgemeiner Landesangelegenheiten versammeln sollten. Schon hier widersprach der Prinz (in einer gemeinsamen Sitzung des Staatsministeriums und der ständischen Kommission, 16. Juni 1842). Ihm lag vornehmlich an einer ruhigen und stätigen Entwicklung; darum solle man nur erst die neuen Ausschüsse der einzelnen Provinziallandtage in Thätigkeit treten lassen, was bisher noch gar nicht geschehen sei. Was könne die verfrühte Einberufung der Vereinigten Ausschüsse, ohne einen erheblichen Gegenstand der Beratung, anders bewirken als falsche Erwartungen? Besser also, man verschiebe die Berufung, bis man wichtige Gesetzentwürfe vorzulegen habe; dann biete sie von selbst die rechte Gelegenheit, um die lange Reihe der ständischen Versprechungen endlich abzuschließen und ganz bestimmt zu erklären: jetzt sei das Gebäude der ständischen Institutionen vollendet. Die Meinung des Prinzen ging demnach dahin, daß die Vereinigten Ausschüsse, nachdem sie einmal durch den Befehl des Königs geschaffen waren, als Versammlung der Reichsstände konstituiert werden sollten.

Sein Rat fand keine Beachtung; die Vereinigten Ausschüsse wurden schon zum 18. Oktober nach Berlin berufen. Unterdessen stieg die Aufregung im Volke von Woche zu Woche. Niemand verstand recht, was diese Vereinigten Ausschüsse eigentlich bedeuten sollten. Sie wurden, wie es die Verordnung vom 22. Mai 1815 vorschrieb, „aus den Provinzialständen gewählt". Waren sie nun selber die damals verheißene Landesrepräsentation, oder sollten sie nur den Uebergang bilden zu den konstitutionellen Formen, welche von einer immer wachsenden Partei im Lande ersehnt wurden? Der König selbst empfand schmerzlich, wie er die Fühlung mit seinem Volke nach und nach verlor. Fürst Solms-Lich, gewiß kein Liberaler, gestand ihm offen, man glaube überall, die Krone beabsichtige vorsichtig zum konstitutionellen Systeme überzugehen. Um solche Mißverständnisse abzuschneiden, wollte Friedrich Wilhelm ein Manifest an das Volk erlassen, befahl dem Obersten Radowitz, einen Entwurf auszuarbeiten und berief in den ersten Oktobertagen das Staatsministerium zweimal zur Beratung. Auf das lebhafteste sprach sich hier der Prinz von Preußen dahin aus, daß der Monarch jetzt zu den Preußen reden und deutlich angeben solle, ob die ständische Gesetzgebung endlich abgeschlossen sei oder ob noch andere Schritte bevorständen. Im Volke,

rief er aus, bestehen zwei Parteien, die eine voll Furcht, die andere voll Hoffnung. Die Nation muß wissen, woran sie ist. (Protokolle des Staatsministeriums, Berlin 6. Oktober, Sanssouci 10. Oktober 1842.) Der König aber stand bald von seinem Vorsatz ab; er trug sich längst noch mit anderen ständischen Entwürfen und wollte davon für jetzt nichts verlauten lassen. So traten denn die Vereinigten Ausschüsse zusammen, ohne daß man im Volke genau erfuhr, was ihre Bestimmung sei. Der Erfolg war, wie der Prinz vorausgesagt: die wenig fruchtbaren Verhandlungen der Ausschüsse erweckten in der gährenden Zeit allerhand unbestimmte Hoffnungen und befriedigten keine.

In den folgenden Monaten scheinen zwischen den beiden fürstlichen Brüdern vertrauliche Unterredungen stattgefunden zu haben, welche dem Könige zeigten, daß er sich mit dem Thronfolger über die Verfassungsfrage so leicht nicht verständigen könne. Genug, der Prinz blieb fortan lange ohne Kenntniß von den weiteren ständischen Plänen des Monarchen. Im Sommer 1844 kam Friedrich Wilhelm mit seinen Entwürfen endlich ins Reine: er entschloß sich, wie bekannt, außer den Provinzialständen und den Vereinigten Ausschüssen, noch eine Versammlung aller acht Provinziallandtage zu bilden und diesen Vereinigten Landtag spätestens im Jahre 1847 einzuberufen. Er teilte diesen Plan dem Fürsten Metternich mit (durch einen Brief, der im August 1888, durchaus wortgetreu, in der Kölnischen Zeitung veröffentlicht worden ist), desgleichen dem Zaren Nikolaus und dem Könige von Württemberg. Alle Drei rieten ab, er aber blieb bei seinem Entschlusse. Nun erst, im Dezember, wurde auch der Thronfolger benachrichtigt[1]), und sein Gewissen drängte ihn, dem Könige in einem eingehenden Schreiben seine Bedenken freimütig auszusprechen (Januar 1845). Dieser Brief hat sich nicht auffinden lassen. Fest steht nur, daß er den reizbaren König erzürnte. Sichtlich erregt, antwortete Friedrich Wilhelm dem Prinzen (der undatierte Entwurf dieses Schreibens liegt in den Akten): er werde seine Pläne weiter ausarbeiten lassen, den Agnaten stehe ein Recht des Einspruchs nicht zu. Er fürchtete sogar — ganz ohne Grund, wie sich bald zeigte — der Thronfolger werde eine förmliche Verwahrung einlegen, und ließ sich von dem Minister v. Savigny darüber Bericht erstatten, auch die Gutachten von zwei namhaften Rechtslehrern (vermutlich Eichhorn und Heffter) einholen. Der Bericht des Justizministers stimmte, wie sich von selbst versteht, mit den beiden Gutachten darin überein, daß ein Protest der

1) Nach der Erzählung des Prinzen bei Natzmer, Unter den Hohenzollern III, 135 f.

Agnaten gegen die ständische Gesetzgebung keinen rechtlichen Boden habe, und wurde dem Thronfolger zugestellt.

Die natürliche Folge von alledem war, daß der Prinz in die neue Immediatkommission, welche im Sommer und Herbst 1845 über die Entwürfe des Monarchen beriet, nicht berufen wurde. Als diese Verhandlungen geschlossen waren, fühlte er sich aber verpflichtet, nunmehr seine Ansicht über die künftige Gestaltung des ständischen Wesens ausführlicher darzustellen. Am 20. November 1845 schrieb er dem Könige: „Du wirst es natürlich finden, daß ich in Erfahrung gebracht habe, wie Du in diesem Sommer eine Kommission ernannt hast, welche Deine ständischen Pläne ausarbeiten mußte." Dann erinnerte er an seinen Brief vom Januar und fuhr fort: „Mehr als ich darin gesagt, erlaubt mir mein Gewissen nicht nachzugeben. Ich glaube es in meiner Stellung verlangen zu können, daß mein Plan geprüft werde. Er giebt kein Recht der Krone aus den Händen; er bezeichnet jeder Korporation ihre Rechte, und vermeidet, die Finanzfrage, die gefährlichste von allen, in regelmäßiger Wiederkehr zu agitieren. Zugleich gewährt er, unter Beibehaltung des jetzigen ständischen Fundaments, die Provinzialstände, gewährt in den Ausschüssen die verheißene Generalberatung des Gesetzes von 1823 und löset die Schwierigkeit des Gesetzes der Staatsschulden von 1820. Brüderlichst lege ich diese große Angelegenheit Dir ans Herz, das tief ergriffen davon ist, daß es sich Deinen Plänen nicht anschließen kann."

Die beigelegte Denkschrift zeigt schon jene glückliche Mischung von Festigkeit und Beweglichkeit, welcher der Prinz dereinst als König so große Erfolge verdanken sollte. Ohne die leitenden politischen Grundsätze seines Lebens je aufzugeben, stellte er sich doch immer rasch auf den Boden der veränderten Verhältnisse. Er hatte einst gehofft, die letztwillige Verfügung seines Vaters über die Reichsstände würde ausreichen. Als dann die Vereinigten Ausschüsse geschaffen wurden, nahm er das Geschehene alsbald an und riet, diese neue Versammlung zu einem ständischen Reichstage auszugestalten. Jetzt verkündigte der König seine Absicht, neben den Vereinigten Ausschüssen und den Provinziallandtagen noch eine Zentralvertretung zu schaffen. Der Prinz erkannte, sein königlicher Bruder werde sich von diesem verwickelten Plane nicht mehr abbringen lassen; er ging daher auf den Grundgedanken der neuen Entwürfe sofort ein, obgleich er ihn schwerlich ganz billigen mochte, und faßte nur die praktische Frage ins Auge: wie das Eine, was ihm das Wesen des preußischen Staates war, die lebendige Macht der Krone neben dieser ungefügen dreifachen Gliederung ständischer Körperschaften noch bestehen solle?

Die Denkschrift begann: „Preußens politische und geographische Lage als Großmacht im europäischen Staatenbunde und zugleich als Teil des deutschen Bundes erlaubt nicht, daß dessen Monarch durch konstitutionelle Institutionen in seinem freien Bewegen behindert werde. Aber auch alle Institutionen, die den konstitutionellen sich nähern oder in diese überzugehen drohen, sind daher für Preußen nicht annehmbar." Um dieser Gefahr vorzubeugen und zugleich die Verheißungen der Jahre 1820—23 zu erfüllen, hält der Prinz für nötig, daß die gesetzgeberische Thätigkeit der Stände und die Beratung der Finanzfragen streng von einander getrennt und verschiedenen ständischen Körperschaften zugewiesen werden. Der Allgemeine Landtag soll mithin ausschließlich über den Staatshaushalt, die Vereinigten Ausschüsse ebenso ausschließlich über die Entwürfe neuer Gesetze beraten. Werden also „die Attributionen scharf auseinandergehalten", dann kann die Beratung der Steuervorlagen nicht zum Erzwingen neuer Gesetze mißbraucht werden oder umgekehrt. Demnach sollen bestehen: eine reichsständische Versammlung, aus etwa 150 Abgeordneten der Provinzialstände gebildet, mit der Befugniß, über neue Steuern und Anleihen zu beraten; ferner die bisherigen Vereinigten Ausschüsse mit dem Rechte der Gesetzesberatung, das weiterer Ausdehnung fähig ist und doch unschädlich bleibt, „da die gefährliche Geldfrage ihnen entzogen ist"; endlich als Fundament der ständischen Verfassung die Provinziallandtage.

Dann erörtert die Denkschrift noch, wie es in Kriegszeiten mit den Anleihen zu halten sei. Diese Frage erschien bekanntlich den Räten des Königs sehr schwierig. Der Prinz fand sie ganz einfach, weil er seine Preußen kannte. Er meinte: bei einem bevorstehenden Kriege kann man allerdings, des notwendigen Geheimnisses wegen, die Reichsstände nicht um eine Anleihe angehen; für diesen Fall genügen der Staatsschatz und Revirements mit den großen Geldinstituten des Staates. „Wird aber im Laufe des Krieges eine Anleihe notwendig, so hat es nicht das geringste Bedenken, die Reichsstände zu berufen." In Friedenszeiten dürfen Anleihen nur im äußersten Notfall abgeschlossen werden, so daß Jeder die Notwendigkeit einsieht und die Schande auf den Verneinenden fällt. Kostspielige große Unternehmungen, wie die Eisenbahnen, überlasse man den Privaten. Unverbrüchlich hält die Denkschrift daran fest, daß der verstorbene König jederzeit nur beratende Stände in Aussicht gestellt hatte. Sie schließt mit den Worten: „Alle Beratungen aller drei ständischen Versammlungen sind durchaus konsultativ, von einem Bewilligungsrecht irgend einer Art darf nie die Rede sein."

Dem Wunsche des Bruders willfahrend ließ der König diese Denk-

schrift durch die Immediatkommission begutachten (Dezbr. 1845). Ihre Mitglieder (Thile, Savigny, Uhden, Canitz) sprachen sich gegen den Thronfolger aus: denn die Vereinigung aller Provinziallandtage sei durch Sr. Majestät bereits beschlossen, und ein beschränktes Steuerbewilligungsrecht lasse sich den Ständen nicht versagen, wenn sie die Bürgschaft für Anleihen übernehmen sollten.

Im Frühjahr 1846 wurde der Prinz endlich von Amtswegen zur Mitwirkung berufen. Der König verordnete, daß die Immediatkommission mit sämtlichen Staatsministern zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten solle, um die Entwürfe endlich abzuschließen. Als Vorsitzender des Staatsministeriums hatte der Prinz diese Verhandlungen zu leiten. Sogleich zum Beginn, am 11. März, stellte er die Frage, ob eine ständische Zentralversammlung notwendig sei, und gestand aufrichtig, er selber habe sich von diesem Bedürfnis noch nicht ganz überzeugt. Nachdem sodann alle Anwesenden ausführlich ihre Meinung begründet hatten, sprach er am Schlusse dieser entscheidenden Sitzung ebenso offen aus: nunmehr werde er die Frage bejahen. Hierauf ward mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen, daß eine reichsständische Versammlung berufen werden solle. Die späteren Verhandlungen zogen sich sehr in die Länge. Der Prinz blieb fast mit allen seinen Anträgen in der Minderheit; die übrigen Mitglieder hielten jetzt jeden Widerspruch für aussichtslos, obgleich die meisten im Stillen schwere Bedenken hegten. Am 17. Dezember 1846 war die Beratung nahezu abgeschlossen, und der Prinz zeigte an, daß er seinem königlichen Bruder ein Sondergutachten einreichen werde.

Noch am selben Tage beendete er eine neue Denkschrift für den König. Er hob an mit dem schmerzlichen Geständnis, daß er in den beschlossenen Institutionen „nicht das Heil des Thrones und des Vaterlandes erblicken könne", und faßte alsdann seine Bedenken in vier Hauptpunkten zusammen. Zum Ersten wendete er sich gegen die verfehlte Zusammensetzung des Vereinigten Landtages; und wer mag heute noch bezweifeln, daß diese unförmliche Versammlung von mehr als 600 Köpfen als dauernde Institution unmöglich fortbestehen konnte? Der Prinz erhob dawider einen gewichtigen Einwand, der, so nahe er lag, seltsamerweise noch von keinem der vielen Mitratenden bemerkt worden war; er sagte einfach: „Diese ständische Versammlung ist teils unlenksam, teils unauflöslich." Allgemeine Wahlen im ganzen Königreiche — Urwahlen, wie man damals sagte — wollte der König unter allen Umständen vermeiden. Er hielt sie — hierin mit dem Bruder ganz übereinstimmend — für einen Fieberzustand, wovor man das Volk bewahren müsse, und

rühmte als einen Vorzug seines Vereinigten Landtages, daß dieser nicht aus allgemeinen Wahlen, sondern aus den Provinzialständen hervorgehe. Nun wies der Prinz schlagend nach: der Vereinigte Landtag solle ja nicht aus gewählten Deputierten der Provinzialstände bestehen, dann könnte „aufgelöst und in den Provinziallandtagen neu gewählt werden"; er solle vielmehr die Gesamtheit der acht Provinziallandtage selber umfassen und könne folglich nie aufgelöst werden, wenn man nicht in allen acht Provinzen zugleich Neuwahlen ausschreiben wolle. „Somit stehet diese neue beratende preußische Ständeversammlung weit mächtiger da als die konstitutionellen Kammern anderer Staaten, welche alle sich für extreme Fälle die Auflösung und Neuwahlen vorbehalten haben."

Eine solche Versammlung, so fuhr die Denkschrift fort, lasse sich nur dann in Schranken halten, wenn ihr ein Herrenstand als selbständige, gleichberechtigte Macht gegenüberstehe. Der Plan, die Spitzen der Aristokratie zu einer besonderen ständischen Bank zu vereinigen — unzweifelhaft einer der glücklichsten politischen Gedanken Friedrich Wilhelms IV. — war leider nicht zur vollen Reife gelangt; der König hatte bisher, zum lebhaften Unwillen der Ritterschaft des Ostens, nur eine kleine Anzahl erblicher Herren berufen und behielt sich noch vor, über die Organisation des Herrenstandes Weiteres zu bestimmen. Dem praktischen Sinne des Prinzen war dies Zaudern unbegreiflich. Er sagte: „Es will nicht einleuchten, wie es in irgend einer Weise zu rechtfertigen wäre, wenn eine ganz neue ständische Aera geschaffen wird, man diese Institutionen nicht gleich ganz und komplett schafft, sondern in einem Paragraphen sich die wichtigste Einrichtung zu creiren noch vorbehält." Auch fand er es ungerecht, den treuen Adel der alten Provinzen durch Zurücksetzung zu kränken. Sein Rat war, der König möge sogleich ein geordnetes Zweikammersystem einführen, etwa 82 Fürsten und Grundherren in das Oberhaus berufen und diese nach freiem Ermessen durch Virilstimmen verstärken: ein solcher Herrenstand würde ein starkes Gegengewicht bilden gegen die zweite Bank.

Zum Zweiten wendet sich die Denkschrift gegen das Recht des Vereinigten Landtages, neue Steuern zu bewilligen. Das Steuerbewilligungsrecht der alten Stände ist nach und nach untergegangen, „weil es die Notwendigkeit so mit sich brachte. Preußen wäre seit dem Großen Kurfürsten nie das geworden, was es ist, wenn es von diesem Rechte abhängig geblieben wäre." Darum erklärt das Allgemeine Landrecht das Besteuerungsrecht für ein Majestätsrecht; auch die Gesetze von 1815 und 1823 verheißen den Landständen nur die Beratung, nicht die Bewilligung der Steuergesetze. „Ich halte die Aufgabe des Steuererhebungs-

rechts durch die Krone für eine solche Beeinträchtigung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Thrones, daß ich mich nicht für ermächtigt halte, allein in die Aufgabe dieses Majestätsrechtes zu willigen."

Zum Dritten misbilligt die Denkschrift, daß der Staatshaushaltsplan auch dem Vereinigten Ausschüssen vorgelegt werden solle. Dies kann nur zum Mißbrauch des Petitionsrechtes führen; „daher werden Konzessionen des Gouvernements unerläßlich werden, selbst gegen die bessere Ueberzeugung desselben." Alle Finanzsachen gehören vielmehr ausschließlich vor den Vereinigten Landtag.

Zum Vierten wird das dem Landtage wie den Ausschüssen gewährte unbeschränkte Petitionsrecht angefochten. Petitionen über Finanzfragen erregen nur Unzufriedenheit; „Niemand räumt ein, daß er zuviel des Geldes besitzt; Jeder räumt ein, daß er dessen zu wenig habe". Auch die höhere Politik, die innere wie die auswärtige, eignet sich nicht für ständische Petitionen. Sie wird ohnehin erschwert durch Preußens Doppelstellung als europäische und als deutsche Macht. Schon mehren sich in der Presse die Ausfälle gegen die anderen deutschen Staaten. Wie bald kann auch „das enge Band zwischen Preußen, Rußland und Oesterreich, welches durch seine Macht bisher den Frieden aufrecht hielt", durch Angriffe der Stände gefährdet worden!

Am allerwenigsten darf sich das Petitionsrecht der Stände auf das Heerwesen erstrecken. In allen Ländern strebt die Bewegungspartei nach Abschaffung der stehenden Heere; sie sucht ihr Ziel auf Umwegen zu erreichen, verlangt Schwächung der Armeen, Kommunalgarden statt der Truppen. Für Preußen sind diese Bestrebungen besonders gefährlich wegen unserer Landwehr. „Daher ist die Neigung unverkennbar, die Landwehr auf Kosten der Linie zu erheben und ihre Trennung von der Linie immer greller zu machen, und zu beweisen, daß die strenge militärische Form und Disziplin ihr nicht nötig sei und sie vielmehr die Stelle einer Nationalgarde einzunehmen habe." Die Bewegungspartei wird also versuchen, die Dienstzeit der Linie zu verkürzen und leicht eine Mehrheit finden, da alle Welt Ersparnisse verlangt; selbst die Konservativen werden den versteckten Plan nicht erkennen. Dieser Plan geht dahin, daß der Soldat die strenge Subordination sich nicht mehr fest einprägen, die Uebungen der Landwehr möglichst selten stattfinden sollen. Dazu die Feindseligkeit gegen die Offiziere, die Auflockerung der Standesehre, namentlich bei den Offizieren der Landwehr. „Wenn Diskussionen und Petitionen gedachter Natur dem Vereinigten Landtage preisgegeben werden und die Presse noch mehr als bisher schon geschehen entfesselt wird, ist das Bestehen der preußischen Landwehr, wie

sie zur wahren Ehre, zur Wohlfahrt und zum Ruhme des Vaterlandes vor 32 Jahren geschaffen wurde, eine völlige Unmöglichkeit!!" Kann aber Preußen nicht mehr seine Armee im Kriege verdoppeln oder verdreifachen, „so tritt Preußen auch von der Stufe, auf welche seine Armee es gestellt hat, herab". — So lebendig stand dem Prinzen schon vor Augen, was er nach fünfzehn Jahren selbst erleben und durchkämpfen sollte.

Auch das Petitionsrecht über ständische Verhältnisse wollte er den Landständen versagen: zu nahe liege die Gefahr, daß sie dies Recht misbrauchten um beständig überzugreifen und von der Presse unterstützt, die Erweiterung ihre Befugnisse zu verlangen. Werde die Regierung dann widerstehen können? „Somit steht das ganze Gebäude der ständischen Verfassung in Frage — eine Lage, die gewiß Niemand wollen kann, und der zu entgehen man heute noch vollkommen die Macht hat." Im Wesentlichen wollte die Denkschrift also die Thätigkeit der Stände auf die Beratung der vorzulegenden Gesetzentwürfe beschränken.

Nach alledem erklärt sich der Prinz „zu seiner tiefsten Betrübnis" außer Stande, das Patent über die Berufung des Vereinigten Landtages zu unterzeichnen. Er sei nicht gegen die Fortentwickelnng der ständischen Gesetzgebung, denn die alten Verheißungen müßten erfüllt werden; er sei auch nicht gegen den gewählten Augenblick, nur gegen die Art und Weise der Erfüllung. Er sehe „die Rechte, die Würde und die Macht der Krone gefährdet", er ahne die Gefahr, daß demnächst eine Konstitution ertrotzt werde. „Da Ew. Majestät es oft ausgesprochen haben, daß eine Konstitution für Preußen unmöglich sei, weil es mit derselben aufhören würde, Preußen zu sein, so müssen auch alle Mittel und Wege vermieden werden, welche unfehlbar zu diesem Ziele führen müßten."

Dann fuhr er fort — denn an die Möglichkeit seiner eigenen glorreichen Regierung hat er in jenen Tagen nie gedacht: — Es ist meine Pflicht, auf diese Gefahren aufmerksam zu machen. „Aber noch eine andere Pflicht nötigt mich dazu, es ist der Blick auf meinen Sohn! Nach dem unerforschlichen Ratschluß Gottes scheint es bestimmt zu sein, daß die Krone sich in meiner Linie vererben soll! Da ist es denn meine heilige Pflicht, darüber zu wachen, daß der Nachfolger auf dem Throne die Krone mit ungeschmälerten Rechten und mit der Würde und mit der Macht überkomme, wie ich sie heute vor mir sehe." Endlich bittet er den Bruder, die volljährigen Prinzen zu einer Beratung zu berufen, wie sie durch das Testament des Vaters vorgeschrieben und vom Könige selbst im Jahre 1840 beabsichtigt worden sei. Sollten die Agnaten seine Bedenken nicht teilen, so behalte er sich weitere Ueber-

legung vor. So schließt er „mit tiefbewegtem Herzen, Gottes gnädigen Beistand wünschend."

Am 4. Januar 1847 fügte er eine Nachschrift hinzu, da die Entwürfe mittlerweile noch einige Aenderungen erlitten hatten. Auf Befehl des Königs hatte die Kommission den Zusatz angenommen, daß auch die königlichen Prinzen in den Vereinigten Landtag eintreten sollten. Der Thronfolger fand dies nur dann unbedenklich, wenn man den Herrenstand selbständig, für sich allein tagen ließe; den Stürmen einer großen Versammlung, wo „alle Wirren der politischen Leidenschaften sich zügellos Luft machen" würden, dürfe man die Prinzen nicht aussetzen. Auch die inzwischen beschlossene Verstärkung der Herren-Kurie genügte ihm nicht: Man muß die Aristokratie ganz gewinnen, indem man sie ehrt; „denn nur wenn bei ständischen Institutionen, wie sie jetzt geschaffen werden sollen, das Zweikammersystem angenommen wird, ist Heil und Segen noch für die Zukunft des Vaterlandes zu erwarten."

Der König war mit nichten gesonnen, sein Schiff so dicht vor dem Hafen noch zu wenden. Die vielfach übertriebenen Befürchtungen des Bruders überzeugten ihn ebensowenig, wie die tiefen und wahren Gedanken, welche die Denkschrift enthielt. Er verweigerte die Berufung der Agnaten, nach seinem guten Rechte, und genehmigte endgültig die Entwürfe nach den Beschlüssen der Kommission. Sobald die Entscheidung des Monarchen gefallen war, gab der Prinz von Preußen gehorsam seinen Widerspruch auf. Entschlossen blickte er der Zukunft ins Gesicht und sagte in der Kommission: „Ein neues Preußen wird sich bilden. Das alte geht mit Publizierung dieses Gesetzes zu Grabe. Möge das neue so erhaben und groß werden, wie es das alte mit Ehre und Ruhm geworden ist!" Das Patent vom 3. Februar 1847 wurde vom Könige allein unterzeichnet, damit es als Ausdruck seines persönlichen Willens erschiene. Die drei beigefügten Verordnungen aber trugen die Unterschriften aller Mitglieder des Staatsministeriums. Obenan stand der Name des Prinzen von Preußen. Als der Vereinigte Landtag versammelt war, stand der Prinz nicht an, sich selber jenem Sturme politischer Leidenschaften, wovor er kürzlich noch gewarnt, auszusetzen und verteidigte ritterlich die Regierung seines königlichen Bruders.

Mit der gleichen Selbstverleugnung fügte er sich ein Jahr nachher in die konstitutionelle Staatsform; und die Welt weiß, wie er dann als Herrscher verstanden hat, das neue Preußen noch höher zu erheben, als das alte, Geist und Macht des alten preußischen Königtums auch unter der neuen Verfassung lebendig zu erhalten. —

Kleine Mitteilungen.

Die Begründung der „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde" im Jahre 1864.

Zu der oben S. 11 gegebenen kurzen Notiz gehen uns von hochgeschätzter Seite folgende Ergänzungen zu.

Die Anregung zur Begründung der „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde" ging, wie die Neugestaltung des preußischen Provinzial-Archivwesens und die Veranstaltung der „Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven" (vgl. oben S. 19), von dem Präsidenten des Staatsministeriums aus und steht in gewissem Zusammenhange mit Bestrebungen, die sich bis in das Jahr 1848 zurückverfolgen lassen. Es waren die Zeiten, wo alles preußische Wesen in Gefahr schien, von der Hochflut der schwarzrotgoldenen Agitation hinweggeschwemmt zu werden, wo der Ausdruck „spezifisches Preußentum", von dem Abgeordneten v. Bismarck-Schönhausen im preußischen Landtage gebraucht, ein lebhaftes Murren hervorrief, welchem der Redner in flammenden Worten eine Umschreibung dessen, was er unter spezifischem Preußentum verstehe, entgegenhielt.

Den 1848 und 1849 zur Unterstützung der Regierung zusammentretenden Volksvereinen war es nicht in letzter Linie darum zu thun, den Glauben an den historischen Beruf des preußischen Staates zu erhalten oder wiederzuerwecken und durch Bethätigung in Wort und Schrift zu sammeln, was noch zu sammeln war. Neben den ziemlich weit verzweigten Bestrebungen in der Presse (hat zuletzt doch auch der Ruppiner Bilderbogen seine Dienste geleistet) war man allmählich auch auf die Schule aufmerksam geworden. Bonnell führte 1856 am Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin brandenburgisch-preußische Geschichte als besonderen Lehrgegenstand auf der untersten Stufe des historischen Unterrichts ein, und im Jahr darauf stellte der Minister v. Raumer die Einrichtung eines derartigen Kursus als allgemeine Forderung hin. Was für die Steigerung der Teilnahme weiterer Kreise an der vaterländischen Vergangenheit zu fehlen schien, war ein darstellendes Organ populärer Haltung, wie es das Heer an dem mit großem Geschick und andauerndem

Erfolg geleiteten „Soldatenfreund“ besaß. An die Begründung einer historischen Zeitschrift auf ähnlicher Grundlage wurde zunächst gedacht, wenn sich der Ministerpräsident von Bismarck durch einen seiner politischen Mitarbeiter, den Geheimrat Zitelmann, mit einigen Vertretern der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung in Verbindung setzte. Professor Holtze, damals Geschichtslehrer an der Königl. Kadettenanstalt und bereits Generalsekretär des „Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg“, Professor Wilhelm Schwartz und Zitelmann übernahmen die Vorbereitung des von jener Seite angeregten Unternehmens. Die Vorverhandlungen führten dann in zwiefacher Hinsicht, persönlicher wie gegenständlicher, zu Abweichungen von dem ursprünglichen Plan. Professor Schwartz verließ Berlin, um die Leitung des Gymnasiums in Neu-Ruppin zu übernehmen, und Geheimrat Zitelmann war durch Amtsgeschäfte an weiterer selbstthätiger Beteiligung verhindert, sodaß in der Folge Professor Holtze als alleiniger „Besitzer“ die „Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde“ der Verlagshandlung und den Behörden gegenüber vertrat und mit den beiden Mitbegründern nur noch gelegentlich konferierte. Andererseits wurde beschlossen, unter Verzicht auf unmittelbare populär-patriotische Einwirkung den wissenschaftlichen Charakter der Zeitschrift in erste Linie zu stellen und zu dem Behuf eine Anzahl bewährter Forscher um ihre wissenschaftliche Mitwirkung anzugehen. Droysen begrüßte auf die an ihn gerichtete Aufforderung in seinem Antwortschreiben den Plan als „in jeder Weise löblich“ und versprach zu dessen Förderung beizutragen, wozu sich bei seinen archivalischen Arbeiten wohl dann und wann Gelegenheit ergeben würde; Ranke, L. v. Ledebur, Odebrecht, Preuß und Riedel (die auf den Titeln der ersten Jahrgänge genannten Männer) sagten gleichfalls zu; für die Redaktionsobliegenheiten wurde Professor Dr. R. Foß, damals Geschichtslehrer am Berliner Friedrich-Wilhelmsgymnasium, gewonnen.

Markgraf Friedrich der Aeltere und die Nürnberger 1506.

Mitgeteilt von Th. Dreher.

Im Besitze Sr. Durchlaucht des Fürsten von Wallerstein befindet sich eine handschriftliche Chronik von Donauwörth von dem Kaisersheimer Cisterzienser Knebel. Sie ist von Knebel eigenhändig geschrieben und führt bis zum Jahre 1529. Der Verfasser war, wie er in dieser Chronik (Fol. 211a) sagt, 1501 in das Kloster Kaisersheim eingetreten und soll auch eine Chronik seines Klosters geschrieben haben. Die Donauwörther Chronik enthält Fol. 223 bis 223b den folgenden anschaulichen Bericht.

In disem Jar (1506) hatte die statt Nierenberg ain zwitracht mit Margraff Friderich von Annspach[1]) also daß sy zuom offteren mal ain ander besche-

1) Ueber Markgraf Friedrich und seinen Sohn Casimir vgl. Dreher, Die Markgrafen von Brandenburg zu Augsburg 1500 und 1518. Sigmaringen 1887 (vgl. oben S. 318).

digeten. Auf sollichs und zuo merer schickung deß unglicks haben die von Nierenberg ain kirchweichin gehabt zu Affalterbach. Zu der selben kirchweich haben sy den margraffen geladen (wie wol eß ainer großen verachtung gleich waß), deßhalb sich Casimirus, Margraf Friderichen sun, schnel beraitet und volck samlet, zu roß und fuoß, so vil er mocht, der geleichen geschüz. Also zugen die von Nierenberg auß mit gewerter und starker hand, namen Ir kirchweich ein. Hergegen schickte sich Casimirus und her Pauls von habsperg und machten Iren vorthail zuo nechst bey der kirchen in ainem holz und machten mit listen gegen den Nierenbergischen von pulver und anderen sachen anlaffende feur, darmit so sy wolten angreiffen, daß das feur angieng und ain staub und rauch wurd, und sy also in die Nüerenberger möchten fall. Da daß alles was zugericht, hat Margraff Casimirus angefangen zu schiessen under die Nierenbergischen. Deßhalb sy sind geursacht worden anzegreiffen, doch on wissend deß verborgen lists. Und alß die burger Ir ordnung hatten gemacht, und fraißlich anfielen ist des verborgen feur und rauch aufgangen. In demselben rauch ist der Nüerenberger ordnung zerstreudt worden und Iren vil erstochen und erwürgt. In diser schlacht hetten die von Nüerenberg Iren gemainen besoldten fenerich Peter Schmid genant von schwebischen werd, ain fraidiger redlicher knecht. Alß er nu sach, daß er todtlich was verwundet, Im auch sein hend zerhauen, daß er den fanen nit mocht behalten, hat er den mit den zenen zerrissen.

Eine Verhandlung von 1560 zwischen Brandenburg und Sachsen über die Rechtsverbindlichkeit des geistlichen Vorbehalts.

Von Gustav Wolf.

Bisher konnte man annehmen, daß Kurfürst August von Sachsen dem Verlangen seiner protestantischen Mitstände nach Aufhebung des Reservatum ecclesiasticum von 1555 nur deswegen sich widersetzte, weil er diese Klausel des Religionsfriedens nicht anerkannte und daher für bedeutungslos hielt. Aus dem im Folgenden mitgeteilten Aktenstück des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin (Rep. XIII, 6) geht indes hervor, daß der Kurfürst im Jahr 1560 dem Erzbischof von Magdeburg die Berücksichtigung des „Vorbehalts" wenigstens für die damaligen Verhältnisse empfohlen hat. Wir lassen dahingestellt, ob und inwieweit dabei die Rivalität der Kurhäuser Sachsen und Brandenburg in Bezug auf das Erzbistum Magdeburg in Frage gekommen ist.

Das Schreiben bildet die Beilage zum Konzepte eines Briefes vom 30. September 1560, in welchem der Kurprinz Johann Georg über seine Mission an den kursächsischen Hof seinem Vater Kurfürst Joachim II. berichtet. Der Prinz war zum Kurfürsten August geschickt worden, um mit demselben eine Ehe zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und einer sächsischen Prinzessin zu verabreden und den Rat des Kurfürsten über die wiederholten Anträge der magdeburgischen Landstände auf eine Kirchenvisitation einzuholen. Den Heiratsplan brachte er gar nicht vor, weil inzwischen die Verlobung des Prinzen von Oranien eingeleitet und die andere kursächsische Prinzessin ebenfalls bereits versprochen war. In Bezug auf den letzteren Punkt antwortete August: „Das obwoll S. L. vnnß dermaß mit vortrawter bestendiger freundschaft Zugethan wern, Dos sie vnns nicht alleine allerseitz vnser wolfart vnnd alles guts

gonten, sondern auch Dasselbige Ires Vormugens vnnd Sonst S. L. Jr geburn wolte, Jeder Zeit Zubefordern willig vnnd geneigt wern, So kendten doch S. L. diese dinge Itzig Zeit nach gelegenheit aller vmbstende Jns werg zu setzen gar nit Rathen, vornemlich auß diesem bedenck, Das ein solchs Deme durch hiuorige vilfeltige bearbeitung erhaltenen Religionfrid gantz vnnd gar hinwider vnnd vf den Fall nichts anders dan sorgliche Zerruttunge vnnd emporungen Jm Reich zubefaren weren Vnnd das men auch durch den weg nicht alleine die geistlich, sondern den keiser selbs vnnd dazu andere mehr hohe potentaten der Bebstischen Religion Zugethan vf sich lad vnnd Zu Letzt solch furnehmen durch keinen andern weg dan durch krig (Wo solchs dennoch geriete) ertzwingen vnnd erhalten muste, Welcher last nit alleine gantz beschwerlich, sondern auch dazu fast sorglich vnnd geferlich zuerwarten sein wolte, wie wir alle dan vor vnns auch vornunftiglich selbs Zuermessen hetten, vnnd were derwegen S. L. Rath vnnd bedenck, als der vnns allerseitz guts gondte, vilmehr dhin gericht, Das man die ding, Nachdem vnser geliebter Bruder der Ertzbischoff noch vneraltet etwa ein Funf oder Sechs Jar hette eingestelt, Do Dan Jn des villeicht die gelegene Mittel vnd wege mochten vorfall, dadurch man mit mehrer bequemigkeit vnnd minderer sorg oder gefar Zu solch vorhaben schreit vnnd dasselbige Jns werg setz kondte".

Außerdem teilte August dem Kurprinzen die folgende Kopie der Antwort mit, welche er dem kurz vorher in der gleichen Sache an ihn abgefertigten Gesandten des Erzbischofs gegeben hatte.

„Nachdem wir jungst S. L. auf die vortrauliche werbung, so S. L. durch derselben fürnehmem Rath Paulum Pretorium an vns thun lassen, zwene Artickel derselben, Nemlich die vorhabende visitation vnd die Tripartitsach belangendt, in weitere bedencken gezogen vnd vns erbotten S. L. darauff hernach zu beantworten, Als hetten wir nicht vnderlassen wollen, vnser bedencken vnd erclerung darauff S. L. freundtlich zueroffnen.

„Vnd souiel erstlich belangen thet, das bey S. L. von gemeiner Landtschaft vnd Stedten vmb eine christliche Kirchenvisitation auf etzlichen gehaltenen Landtegen mundtliche vnd schriftliche ansuchunge geschehen were Vnd das daneben die gefahr, so S. L. vf beide wege furstehen, do dieselbte Visitation furgenommen oder vnterlassen werden solte, erwogen vnd doch endtlich dohin geschlossen wirdt, Das S. L. mehr vf das ewige dan das Zeitliche sehenn wolten Vnd im namen Gottes bedacht were, solche gesuchte Visitation zum forderlichsten ergehen zu lassen vnd darauff vnser Rechtlich bedencken vnd gutachten was wir meinten, S. L. in disen sachen Zuthun oder Zulassen sein wolte, mitzuteilen gebeten, Als hetten wir anfencklich gantz gerne vernommen, das S. L. des Cristlichen fursatzes weren, nicht alleine fur ihre selbst Person bei der waren Religion der Augspurgischen Confession bestendiglich Zubeharren, Sondern auch dieselbig in ihrem Stift vngeachtet aller fahr vnd not, so S. L. daraus entstehen mochte, zu erhalten vnd also das ewige dem Zeitlichen vorzusetzen.

„Wan auch die visitation, darumb S. L. Landtschaft gebeten, alleine vf die von der Ritterschaft vnd Stedte, desgleichen S. L. Ambt vnd Heuser in S. L. Ertz Stift, die albereit vor der Zeit vnd eher S. L. in das Stift kommen, vnsere Christliche Religion der Augspurgischen Confession angenommen, angestelt vnd dohin gerichtet wurde, das die Schwermer, Sacramentirer, Widerteuffer, Auffrhurer vnd andere in den Reichs Abschiden vorbettene Secten vnd Rotten in Stedten vnd Dorffern S. L. Ertz Stifts ausgerottet wurden, So hilten wir darfur, das S. L. eine solche visitation wol ohne sonderliche gefahr durch derselben

gelerte Super Intendenten vnd Prediger mit zuordnung anderer Gotfurchtiger vnd zu disem werck tuchtiger vnd schiedtlicher personen auf die Augspurgische Confession also anstellen konten, das damit der Landtschaft zum anfangk ein zimlich genugen geschehe vnd vil guts daraus itzundt vnd kunfliglich erfolgen wurde.

Es hetten sich auch S. L. Thumb Capitel dessen nicht zubeschweren, Vnd do sie gleich derhalben S. L. bey der Kay. Mait. verclagen wurden, Konten es S. L. damit verantworten, das sie disse Religion der Augspurgischen Konfession bey der Ritterschaft vnd Stedten des Ertz Stifts im anfangk als sie in dasselbe kommen also funden, Derhalben sie auch dieselben dobey hetten mussen bleiben lassen Vnd domit nicht vnter dem namen der Augspurgischen Confession andere Secten mit einrissen, were disse Visitation vf S. L. Ritterschaft und Stedte ansuchen also angestellet vnnd furgenommen worden.

Man konte auch in disem fall den Artickel der Freistellung, so in dem Religionsfrieden mit eingeleibt gegen S. L. nicht antzihen, Dan wir welten S. L. freundtlichen nicht verhalten, das wir vnd andere Stende der Augspurgischen Confession bei aufrichtung des Religionfridens vnd sonderlich bei diser furgefallener Disputation von der freystellung eine Declaration von der Kay. Mait. durch vnser sonderlich vleissig anhalten erlanget, dar Innen ihre Mt. sich dahin erclerenn, das alle Stift vnd Geistlichen vnderthanen, so bey Zeit der auffgerichten Religion die Augspurgische Confession gehabt, dabey gelassen vnd darvon nicht abgedrungen werden sollen, Wie wir dan das Original solcher Kayserlichen Declaration bey vns haben vnd f. L. Copey darvon hirmit zuschicken, Solchs hetten S. L. auch antzutzihen vnd furtzuwendenn, Nemlich das aus craft solcher Declaration S. L. die Augspurgische Confession in deren Landen vnd bei deren Vnderthanen billich nachgelassen vnd daranff auch Cristliche Vorordnungen gestattet, zuforderst weil S. L. vnderthanen solche Religion fur aufrichtung des Religionfridens gehabt, wie dan S. L. für sich selbst, denen dingen wol ferner nachzudencken vnd was zu ausbreittung vnd erhaltung der waren Cristlichen Religion gereichen magk furtzunemen vnd ins werck zu bringen wissen werden.

Do aber S. L. gemuet vnd meynung were, disse visitation in S. L. namen dergestalt antzustellen das sie nicht alleine obgemelte in den Reichs Abschieden verbettene Secten vnd Rotten abschaffen, Sondern auch in dem hohen Thumb vnd andern Stiften, clostern vnd kirchen, die in S. L. Ertz Stift seint vnd noch im wesen erhalten werden, die Bepstlichen Ceremonien vnd Misbreuche allenthalben wolten abethun, Mit den Geistlichen guttern eine voranderunge machen vnd anders furnehmen wolten, Das dem aufgerichten Religionsfrieden nach gelegenheit S. L. Ertz Stifts als des Primats in Germanien vngemeß mochte geachtet werden, So were leicht zu erachten, das S. L. Thumb Capitel vnd Clerisey wie die noch zur Zeit gegen vnseren Religion gesinnet, nicht vnderlassen wurden, S. L. bey der Kay. Mait. antzugeben vnd villeicht auch Inhalts des von S. L. selbst erwenten Artickels der freystellung wider S. L. zu nerfaren, Auch doneben allerley antzutziehen, was ihnen Zur Zeit als S. L. postulirt worden, fur vertrostungen vnd bewilligung magk gescheen sein.

Dan es ist vns glaublich angelangt, das etzliche aus S. L. Thumb Capitel, so in verschinen 55t. Jar zu Augspurghk gewesen in auffrichtung des Religionfridens den Artickel von der freystellung anfengtlich erregt vnd auf die pahne bracht, vnd durch ihr embsigk anhalten die sachen bei dem Bapstischen Teill dahin bearbeitet haben, das auch der gantze Religionfride nicht were bewilligt vnd aufgerichtet worden, wan nicht etwan eine vorsehung darzugethan werde, dardurch den Ertzbischofen, Bischoffen, Prelaten, Abten der freye Zutrit zu vnserer Religion abgeschnitten oder zum wenigisten mit einer mas alleine fur ihre Person, jedoch mit abtrettung der Stift, Prebenden vnd anderer Geistlichen einkommen nachgelassen werden, Auch die Stift vnd Capitel macht haben solten dieselbigen auf berurtten fall zuentsetzen, Desgleichen vnd keins andern sey sich zu etzlichen S. L. Thumb Capitels verwandten sonderlich zu den alten, so in der Bepstischen Religion verharttet, auch nochmals zu vorsehen,

Wiewol wir nun mit guttem gewissen auch denen, so bey vnd neben aufrichtung dises Religionfridens vnd derhalben volgender gepflogener handlung ge-

wesen, zubetzeugen wissen, Das wir nicht alleine niemals in berurten Artickel der freystellung wie der in den Religionfriden gesatzt, bewilligt, sondern denselbigen auf allen dreyen nach aynander gehaltenen Reichstagen zum hechsten vnd mit sonderlichen Christlichen Eyfer widerfochten, So haben es doch andere Chur vnd Fursten der Augspurgischen Confession so wol als wir durch vielfaltige stadtliche aussurunge wie wir vnser gewissen nicht beladen konten, Auch eher im hochsten vnfriden sitzen wolten, den vnserer Religion zuwider etwas zubewilligen vnd andern, so vns gleich nichts angingen, einen freien Zutrit zu dem wort Gottes durch vnsere bewilligunge zuuorschliessenn, vnd gethane hoch verbruderliche erpieten, das die Ertz vnd andere Stifte nicht erblichen solten gemacht werden, weiter nicht dan dahin bringen konnen, das die Kay. Mait. dise Dinge gantz von den Stenden der Augspurgischen Confession wegk vnd alleine vf ihre vorantwortunge genomen, vnsere vnd der andern Stende gewissen damit befreyet vnd solche Constitution allein vor sich one bewilligung gesatzt vnd aufgericht, wie sich dan noch itzt ihre Kay. Mait. auf negstgehaltenem Reichstage dahin offentlich in schriften erklert, das solcher Artickel allein vf ihrer Mait. als des Magistratus, so solchs vor sich zu Constituiren macht hette, gewissen vnd verantwortung stehen solte Vnd wie die Stende der Augspurgischen Confession dorein nicht gewilligt, So solten sie auch derhalben gegen Got dem Almechtigen solchs nicht zuuorantworten haben vnd derer sachen gentzliche entnommen sein.

Dieweil dan wir vnd andere Stende der Augspurgischen Confession der Kay. Mait. als dem hochsten heubt des Reichs in solchen vnd dergleichenn Constitutionen, so nicht vnsere Person auch nicht vnsere vnderthane, sondern andere Reichs Stende belangen, keine mas noch Ordnung zugeben vnd furtzuschreiben haben, vns auch nicht geburen will, der selle, so sich mit den Stiften vnd andern geistlichen guttern (welche in vnserenn Landen nit gelegen) zutragen mechten, antzunemen, In erwegunge, das die Stende der Augspurgischen Confession der Stift Magistratus nicht sein vnd zu befreihunge ihres gewissens den sachen domit gnug gethan, Das sie in solche Constitution nicht alleine nit gewilligt, sondern auch allewege dieselbigen zum hochsten widerfochtenn, So hetten s. L. vornunftiglich zuermessen, das vf den fall do wider S. L. in craft berurts Artickels von der freystellung, so dem Reichs Abschiede Vnd Religionsfride einuorleibt, auf zulassen der Kay. Mait. ordentlicher weise solte vorfahren werden, vns in craft obgemelts Reichs Abschides vnd Constitution des Religionfridens, der durch souiel hernach volgende Abschidt vorneuert vnd becreftigt worden, die hende dermassen gebunden, Das wir S. L. (wie vngerne wir auch sonsten dieselben lassen wolten, vnd deren alle wolfart genneten) hir Innen wenig behulflich sein konten, Wir wolten dan zur gentzlicher zerruttung vnd aufhebung des Religionfridens welcher nach so vielfeltigen sorglichen leuften, auch entstandenen Kriegsemporungen im Reich Deutzscher Nation durch embsige muhe vnd arbeit einsmals erhalten) vrsach geben, welchs sich vnser vnd der andern Churfursten halben im Reich vmb souiel desto weniger geburet, Weil wir der Kay. Mait. vnd sie vns hinwider zu handthabungen desselben in der nehren angehung ihrer Kay. Mt. Kayserthumbs auf dem Tage zu Franckfurt ausdrucklichen vnd Eidtlichen verpflichtet.

Solchs alles vermeldeten wir ihrer Libden nicht darumb, das wir S. L. raten wolten, das sie die einsmals erkante warheit der Cristlichen Religion, wie die in der Augspurgischen Confession verfasst, nicht offentlich bekennen oder die Fortsetzung vnd erweiterung derselben durch die furhabende Visitation vnd alle Christliche verantwortliche wege vnd mittel in ihrem Ertz Stift vnderlassen solten, Sondern allein derhalben damit S. L. wissenschafft haben mochten, wie es mit dem Artickel der freystellung gelegen vnd was wir der verwendtnus nach, damit wir dem Reich zugethan, dabey thun konnen oder nicht.

Vnd weil ein Jeder die bekentnus der reynen Christlichen lehr vnd Religion mit seiner selbst eigener gefahr seinem gewissen nachthun solte vnd musste Vnd (wie S. L. selbst Cristlichen vnd wol bedacht) das ewige dem zeitlichen billichen furtzusetzen So wurden S. L. ohne Zweifel denen dingen fernner nachtzudencken Auch mit ihrem hern vater dem Churfursten Zu Brandenburgk vnd andern ihren nahen Blutsverwandten darvon zuratschlagen vnd sonderlich ditz zubedencken wissen, Ob nicht etwan gelegenheit aller vmbstende mit dem letztern furnehmen

bessere gelegenheit, die sich villeicht in wenig Zeit zutragen mochte, zu erwarten, Vnd deme allem nach Jr furnehmen also anzustellen wissen, das es zu der Ehre Gottes vnd gemeiner wolfart dinstlich vnd furtreglich sein mochte" . . .

Der Schluß des Schreibens betrifft die Magdeburger sog. Tripartithandlung, d. h. die Weigerung der Stadt, die gemeinsame Oberhoheit des Erzstiftes und der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg im Sinne des Tripartitvertrages von 1550 anzuerkennen.

Vor und nach der Schlacht bei Leuthen.

Die Parchwitzer Rede und der Abend im Lissaer Schloß.

Von R. Koser.

Bei der Beschäftigung mit der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen ist der Forscher auf Schritt und Tritt in Gefahr, den festen historischen Boden unter den Füßen zu verlieren und die Grenzlinie zwischen Geschichte und Sage zu überschreiten; denn wohl über keine andere geschichtliche Persönlichkeit giebt es eine gleich ausgedehnte Anekdotenlitteratur. Unter Friedrichs Schlachten ist es die von Leuthen, die in der Ueberlieferung am meisten von derartigen anmutigen Arabesken umrankt erscheint. Hier sollen nur zwei besonders berühmte Szenen aus diesem Leuthener Sagenkreise erörtert werden.

I.

Schon vor dem siebenjährigen Kriege schrieb Voltaire in seinem „Zeitalter Ludwigs XV.", daß Friedrich seine Truppen nach dem Brauche des Altertums zu haranguieren pflegte. Der König selbst hat in seinen Denkwürdigkeiten die Ansprache aufgezeichnet, die er im Dezember 1740 an die Offiziere der Berliner Regimenter vor ihrem Ausmarsch nach Schlesien gerichtet hat. Daß Friedrich vortrefflich zu sprechen verstand, wird allseitig bezeugt.

Als man nach Friedrichs Tode eine ganze Reihe seiner angeblichen Schlachtreden nebeneinander stellte[1]), hat sein ehemaliger Vorleser und Privatsekretär Henri de Catt einem jener unberufenen Biographen, die damals massenhaft auftraten und drauflosschrieben, die folgende Auskunft erteilt[2]): Er habe den König eines Tages gefragt, ob er seinen Truppen vor der Schlacht bei Leuthen eine Rede gehalten habe. „Ganz und gar nicht" (point du tout), habe Friedrich geantwortet: „ich bin nicht für die Reden und glaube an keine von all denen, die in den

1) Vgl. unten S. 613 Anm. 2.

2) de la Veaux. Vie de Frédéric II. VI. 97 (1789).

Geschichtsbüchern stehen. Ich sprach zu meinen Generalen mit Kürze und Nachdruck, das war alles."

Friedrich leugnet, daß er den Truppen eine Rede gehalten; er bezeugt, daß er zu seinen Generalen gesprochen habe. Damit stimmt die Aeußerung, die Catt am 28. Juli 1760 aus des Königs Munde in sein Tagebuch eingetragen hat[1]): „Si nous en venons à une affaire, je prêcherai d'exemple, j'emploierai ma rhétorique allemande pour aniver mes officiers. Je ne suis pas fort en allemand, mais cela ira. A Parchwitz je les haranguai, avant d'aller à Leuthen, et on fut attendri. Il est bien plus facile de haranguer et de faire un poème sur la guerre, que de manœuvrer dans ma position." In seiner Geschichte des siebenjährigen Krieges, bei Erwähnung der Vereinigung des von Roßbach herbeigeführten Heeres mit den bei Breslau geschlagenen, entmutigten Truppen, sagt Friedrich nur: „On prit les officiers par le point d'honneur; on leur rappela le souvenir de leurs anciens exploits; on tâcha de distraire les idées tristes dont l'impression était fraîche, par la gaieté; le vin fut même une ressource pour ranimer ces esprits abattus. Le Roi parla aux soldats; il leur fit distribuer des vivres gratis" etc.[2]) — Das „parla aux soldats" ist natürlich nicht im Sinne einer feierlichen Rede zu verstehen; der König pflegte auch sonst den gemeinen Mann in den Quartieren aufzusuchen und ein paar Worte mit den Einzelnen zu wechseln, wie dies für die Tage vor Leuthen noch anderweit erzählt wird.

Sechs verschiedene Gewährsmänner, Zeitgenossen und zum Teil Ohrenzeugen, haben sich in der Lage geglaubt, die Ansprache an die Offiziere oder doch Stellen daraus aufzeichnen zu können.

Von diesen sechs Niederschriften ist in die akademische Ausgabe der Œuvres de Frédéric le Grand (XXVII, 3, 261) der Text aufgenommen worden, den der Hauptmann von Retzow in seiner zuerst 1802 erschienenen „Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des siebenjährigen Krieges" gegeben hat. Er will die Worte, die er dem „Hauptinhalte" nach wiederholt, selbst gehört haben, und so bezeichnet auch der Herausgeber der Œuvres, Preuß, diese Aufzeichnung Retzows als „die von einem Ohrenzeugen selbst gegebene, welche wir eben deshalb, und weil sie die vollständigste ist (!), in unsere Sammlung aufgenommen haben"[3]).

Es wird sich verlohnen, den Retzowschen Text mit den beiden Aufzeichnungen der Rede zusammenzustellen, die vor Retzow 1783 G. F. Tempelhoff in seiner „Geschichte des siebenjährigen Krieges" (I, 323) und 1790 der Major v. Kaltenborn in dem anonym erschienenen Werke „Briefe eines alten preußischen Officiers, verschiedene Charakterzüge Friedrichs des Einzigen betreffend" (I, 54), veröffentlicht hatten:

1) Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven XXII, 433.

2) Œuvres XXVII, 3, p. XXXIII. Auch das Generalstabswerk I, 431 ff. hat den Retzowschen Text aufgenommen.

3) Œuvres IV, 161. 162.

Tempelhoff.	Retzow.	Kaltenborn.
Der König ließ alle Generale und Staabsofficier im Hauptquartier zusammen kommen und machte ihnen alle Widerwärtigkeiten bekannt, die ihm zugestoßen waren. Er erklärte ihnen, daß es den Oesterreichern gelungen sey, Schweidnitz zu erobern, den Herzog von Bevern zu schlagen und Breslau wegzunehmen;	„Ihnen, meine Herren" — so redete der König die Versammlung an — „ist es bekannt, daß es dem Prinzen von Lothringen gelungen ist, Schweidnitz zu erobern, den Herzog von Bevern zu schlagen und sich Meister von Breslau zu machen, während ich gezwungen war, den Fortschritten der Franzosen und Reichsvölker Einhalt zu thun. Ein Theil von Schlesien, meine Hauptstadt und alle meine darin befindlich gewesenen Kriegsbedürfnisse sind dadurch verloren gegangen, und meine Widerwärtigkeiten würden aufs höchste gestiegen sein, setzte ich nicht ein unbegränztes Vertrauen in Ihren Muth, Ihre Standhaftigkeit und Ihre Vaterlandsliebe, die Sie bei so vielen Gelegenheiten mir bewiesen haben.	
daß er aber bei allen diesen unglüklichen Begebenheiten ein so festes Vertrauen auf ihren Muth, ihre Standhaftigkeit und Liebe zum Vaterlande setzte, daß sie bei der ersten Gelegenheit durch ein vorzüglich tapferes Betragen dem Feinde alle seine bisher erhaltenen Vortheile entreissen würden.	„Ich erkenne diese dem Vaterlande und mir geleisteten Dienste mit der innersten Rührung meines Herzens. Es ist fast keiner unter Ihnen, der sich nicht durch eine große, ehrenvolle Handlung ausgezeichnet hätte, und ich schmeichle mir daher. Sie werden bei vorfallender Gelegenheit nichts an dem mangeln lassen, was der Staat von Ihrer Tapferkeit zu fordern berechtigt ist. Dieser Zeitpunkt rückt heran; ich würde glauben, nichts gethan zu haben, ließe ich die Oesterreicher in dem Besitz von Schlesien. Lassen Sie es sich also gesagt sein:	„Meine Herrn! ich habe sie hierher kommen lassen, um ihnen erstlich für die treuen Dienste, die sie zeither dem Vaterlande und mir geleistet haben zu danken. Ich erkenne sie mit dem gerührtesten Gefühl. Es ist beinahe keiner unter ihnen, der sich nicht durch eine große und ehrebringende Handlung ausgezeichnet hätte. Mich auf ihren Muth und Erfahrung verlassend, habe ich den Plan zur Bataille gemacht, die ich morgen liefern werde und liefern muß.
	ich werde gegen alle Regeln der Kunst die beinahe dreimal stärkere Armee des Prinzen Carl angreifen, wo ich sie finde. Es ist hier nicht die Frage	Ich werde gegen alle Regeln der Kunst, einen beinahe zweimal stärkeren, auf Anhöhen verschanzt stehenden Feind angreifen.

Tempelhoff.	Retzow.	Kaltenborn.
	von der Anzahl der Feinde, noch von der Wichtigkeit ihres gewählten Postens; alles dieses, hoffe ich, wird die Herzhaftigkeit meiner Truppen, und die richtige Befolgung meiner Dispositionen zu überwinden suchen.	
	„Ich muß diesen Schritt wagen, oder es ist alles verlohren; wir müssen den Feind schlagen, oder uns alle vor seinen Batterieen begraben lassen. So denke ich — so werde ich handeln.	„Ich muß es thun, oder es ist alles verloren. Wir müssen den Feind schlagen oder uns vor ihren Batterien alle begraben lassen. So denk ich, so werde ich auch handeln.
Er gab ihnen auf, dieses allen Officieren und der Armee bekannt zu machen; und den gemeinen Mann allmählig zu den Auftritten vorzubereiten, die bald erfolgen würden. Ihm zu sagen, daß er den Feind angreifen müsse, wo er stünde; daß hier die Frage gar nicht von der Menge sey; daß er hoffe, seine Truppen würden ihn mit der größten Herzhaftigkeit angreifen und alles anwenden, um ihn zu schlagen, wenn er sich auch bis an die Zähne verschanzt hätte.	„Machen Sie diesen meinen Entschluß allen Officieren der Armee bekannt; bereiten Sie den gemeinen Mann zu den Auftritten vor, die bald folgen werden, und kündigen Sie ihm an, daß ich mich berechtigt halte, unbedingten Gehorsam von ihm zu fordern.	
Gegenwärtig sey der Fall, wo sie sich als wahre und patriotisch denkende Preussen zeigen müßten. Daß es geschehen würde, dafür sey ihm der erst vor kurzem erhaltene Sieg über die vereinigte Reichs- und französische Armee bei Rosbach Bürge.	„Wenn Sie übrigens bedenken, daß Sie Preußen sind, so werden Sie gewiß sich dieses Vorzuges nicht unwürdig machen;	
	„ist aber einer oder der andere unter Ihnen, der sich fürchtet, alle Gefahren mit mir zu theilen, der kann noch heute seinen Abschied erhalten, ohne von mir den geringsten Vorwurf zu leiden."	„Ist einer oder der andere unter ihnen, der nicht so denkt, der fodere hier auf der Stelle seinen Abschied. Ich werde ihm selbigen ohne den geringsten Vorwurf geben."
	Dieser besondere Zusatz	

Tempelhoff.

Wer hätte bei dieser Rede des Königs ungerührt bleiben, wer hätte nicht wünschen sollen, sogleich gegen den Feind geführt zu werden, um durch Thatsachen sich des Zutrauens würdig zu machen, das er in einem jeden setzte?"

Retzow.

war der Rath, den General Wobersnow dem Könige gab, als dieser bekümmert schien, ob auch seine Officiere bereit sein würden, sich mit ihm in die bevorstehenden augenscheinlichen Gefahren willig zu stürzen? Friedrich milderte indeß den Ausdruck, dem Wobersnow die stärkste Energie, d. h. Ein H—t, der mir nicht folgt, zu geben vorschlug.

Diese Rede des Königs durchströmte die Adern der anwesenden Helden, fachte ein neues Feuer in ihnen an, sich durch ausgezeichnete Tapferkeit hervorzuthun und Blut und Leben für ihren großen Monarchen aufzuopfern, der diesen Eindruck mit der innigsten Zufriedenheit bemerkte. Eine heilige Stille, die von Seiten seiner Zuhörer erfolgte, und eine gewisse Begeisterung, die er in ihren Gesichtszügen wahrnahm, bürgte ihm für die völlige Ergebenheit seiner Armee. Mit einem freundlichen Lächeln fuhr er darauf fort:

„Schon im Voraus hielt ich mich überzeugt, daß keiner von Ihnen mich verlassen würde; ich rechne also ganz auf Ihre treue Hülfe und auf den gewissen Sieg. Sollte ich bleiben, und Sie für Ihre mir geleisteten Dienste nicht belohnen können, so muß es das Vaterland thun. Gehen Sie nun ins Lager, und wiederholen Sie Ihren Regimentern, was Sie jetzt von mir gehört haben."

So lange hatte Friedrich II. in dem Tone der Ueberzeugung geredet, um den Enthusiasmus seiner Zuhörer anzufachen; jetzt aber, da er sich von der

Kaltenborn.

Hier folgte eine Pause von Seiten des Redners und eine heilige Stille von Seiten der Zuhörer; nur durch mit Mühe zurück gehaltene, der Ehrfurcht und der heiligsten Vaterlandsliebe geweinte Thränen, unterbrochen. Darauf erhob der königliche Sprecher seine Stimme wieder und fuhr mit freundlich lächelndem Gesicht fort:

„Ich habe vermuthet, daß mich keiner von ihnen verlassen würde, ich rechne nun also ganz auf ihre treue Hülfe und auf den gewissen Sieg. Sollt ich bleiben, und sie nicht für das, was sie morgen thun werden, belohnen können, so wird es unser Vaterland thun. Gehen sie nun ins Lager und sagen sie das, was ich Ihnen hier gesagt habe, ihren Regimentern; und versichern Sie ihnen dabei, ich würde ein jedes genau bemerken.

Retzow.	Kaltenborn.
unwiderstehlichen Gewalt seiner Worte überzeugt hielt, sprach er wieder als König und kündigte die Strafen an, die er über diejenigen verhängen wollte, die ihre Schuldigkeit verabsäumen würden.	
„Das Regiment Cavallerie" — sagte er, „welches nicht gleich, wenn es befohlen wird, sich unaufhaltsam in den Feind stürzt, lasse ich gleich nach der Schlacht absitzen und mache es zu einem Garnison-Regimente. Das Bataillon Infanterie, das, es treffe worauf es wolle, nur zu stocken anfängt, verliert die Fahnen und die Säbel, und ich lasse ihm die Borten von der Montirung abschneiden.	„Das Cavallerie-Regiment, was nicht gleich, wenn es befohlen wird, sich à corps perdu in den Feind hineinstürzt, laß ich gleich nach der Bataille absitzen und mach es zu einem Garnison-Regiment. Das Bataillon Infanterie, was, es treffe auch worauf es wolle, nur zu stocken anfängt, verliert die Fahnen und die Säbels, und ich laß ihnen die Borden von der Montirung schneiden.
„Nun leben Sie wohl, meine Herren; in Kurzem haben wir den Feind geschlagen, oder wir sehen uns nie wieder."	„Nun leben Sie wohl, meine Herrn: morgen um diese Zeit haben wir den Feind geschlagen, oder wir sehen uns nie wieder."

Die Vergleichung der drei Texte ergiebt zunächst: Retzow ist nur als Zeuge für die Rede im allgemeinen, für die auch sonst feststehende Thatsache anzunehmen; für die Feststellung des Wortlautes dagegen ist sein Zeugnis schlechterdings nicht zu gebrauchen: denn sein Text ist nichts als die mechanische und willkürliche Zusammenfügung zweier selbständiger, von zwei verschiedenen Seiten überlieferten Reden. Die kleinen Aenderungen, die sich Retzow beim Abschreiben seiner beiden Vorlagen erlaubte, wurden, soweit sie nicht grammatischer und stilistischer Art sind, durch leicht ersichtliche Erwägungen veranlaßt: wenn z. B. bei Kaltenborn der König von einem „beinahe zweimal stärkeren" Feind spricht, so erinnerte sich Retzow, daß die wirklich vorhandene Ueberzahl der Oesterreicher bei Leuthen eine weit größere gewesen ist, und machte aus dem „beinahe zweimal stärkeren" seiner Vorlage: „die beinahe dreimal stärkere Armee des Prinzen Carl" — eine Veränderung, die übrigens der Situation der Rede gar nicht entspricht; denn der König hat vor der Schlacht den Vorteil der Zahl bei den Feinden nicht für so bedeutend gehalten, als er nachher sich herausstellte[1]).

1) Vgl. den Brief Eichels an den Grafen Podewils, Glogau 6. Dez. 1757: „Zu meiner größten Surprise lassen des Königs Maj. mir dabei noch wissen, daß

Nicht abgeschrieben aus Tempelhoff oder Kaltenborn ist bei Retzow im wesentlichen nur die Anmerkung über den Rat des Generals von Wobersnow. Der Kraftausdruck, dessen Anwendung Wobersnow nach Retzow dem Könige empfohlen haben soll, ist nach zwei weiteren Gewährsmännern bei diesem Anlasse in anderem Zusammenhange gefallen. Des Königs Leibpage, Georg Karl zu Putlitz, der auf dem Schlachtfelde von Leuthen zum Lieutenant ernannt wurde, erzählt in seinen Memoiren[1]): „Daß jenes harte Wort gesagt ist, ist an dem; aber aus des Königs Munde ist es nicht gekommen, sondern der Major Billerbeck sagte es, weil der König sagte: Wem dieses nicht anstehet, der kann gleich nach Hause gehen; hierauf sagte dieser: Ja das müßte ein infamer Hundsfott sein, nun wäre es Zeit. Daß der König hierüber lächelte und ihm nicht mißfallen hatte, ist nicht zu bezweifeln; er hat's ihm auch nie vergessen[2])."

Damit kommt überein die Erzählung des anonymen Herausgebers der „Anekdoten und Karakterzüge aus dem Leben Friedrichs des Zweiten"[3]), nur daß dort der Name des den König unterbrechenden Stabsoffiziers nicht genannt wird; die ganze Stelle, das fünfte, von Putlitz, Tempelhoff und Kaltenborn unabhängige und von Retzow nicht für die Kompilation herangezogene Zeugnis für die Parchwitzer Rede, lautet:

„Des Tages zuvor, ehe der König der weit überlegenen Macht unter den Befehlen des Prinzen Karl von Lothringen das blutige und entscheidende Treffen bei Leuthen lieferte, ließ er alle Chefs der verschiedenen Bataillons, Eskadrons und Kompagnieen vor sich fodern und hielt dem wesentlichen Inhalt nach folgende Rede an sie:

„Messieurs! Ich werde morgen auf den Feind losgehen und ihm ein Treffen liefern: da auf diese Schlacht alles für diese Kampagne ankommen, und sie entscheiden wird, wer von Schlesien Herr sein soll, so habe ich Euch vor mich kommen lassen, um zu sagen, daß ich von einem jeden erwarte, daß er seine Schuldigkeit aufs genaueste erfüllen und sein Aeußerstes thun werde. Ich verlange, daß ein jeder auf seinem Posten genau auf das Kommando merke, und seinen Untergebenen mit unerschrocknem Muth und Tapferkeit vorgehe; kurz, daß ein jeder dem Feinde mit dem Vorsatze unter die Augen trete: entweder zu siegen, oder zu sterben. Seid Ihr alle, keinen ausgenommen, so gesinnt wie ich, so bin ich des Sieges gewiß. Ich bin von der Stärke und Schwäche des Feindes unterrichtet und werde alle Korps so anführen, daß sie mit Vortheil fechten können; es wird dann nur auf Euch ankommen, mit entschlossenem Muth und alter preußischer Tapferkeit zu streiten. Wer von euch verzagt ist, Leben und Blut nicht aufopfern will, der trete heraus, ehe er andere verzagt macht! Er trete heraus! Er soll ohne Umstände und Vorwurf gleich auf der Stelle seinen Abschied haben."

Dem Generalmajor von Rohr flossen die Thränen von den Wangen. Der König, der dies bemerkte, umarmte ihn hierauf und sagte: „Mein lieber Rohr! ihn habe ich nicht gemeint."

---

der Feind wider Vermuthen bei dieser Bataille noch an 80,000 Mann stark gewesen." Pol. Corr. XVI, 76.

1) Angeführt: Œuvres de Frédéric le Grand XXVII, 3, p. XXXV.

2) Des Königs Wohlwollen für Hans Christoph von Billerbeck beweisen u. A. die ihm in der Histoire de la guerre de sept ans (Œuvres IV, 124) gespendeten Worte warmer Anerkennung.

3) Berlin 1786, bei J. Fr. Unger, 2. Aufl. S. 32.

Diese Rede ward mit allgemeiner Stille und Aufmerksamkeit angehört. Auf die letztern Worte des Königs sagte nach einer kleinen Pause ein Staabsofficier im Namen aller mit einem Enthusiasmus von Liebe für den König: „Das thue ein Hundsfott! Wir sind alle bereit, für Ew. Majestät unser Leben aufzuopfern!"

Der König beschloß hierauf seine Rede mit einer sichtbaren Zufriedenheit und Gelassenheit also: „Ich sehe, es ist keiner hier, den nicht edler Heldenmuth beseelte! aber ich werde auch genau darauf merken, wer sein Versprechen und seine Schuldigkeit erfüllt. Ich werde hinten und vorn sein, mich von einem Flügel zum andern wenden; keine Eskadron, keine Kompagnie soll meiner Aufmerksamkeit entgehen! Ich werde sie aufs genaueste beobachten. Wer dann seine Schuldigkeit thun wird, den will ich mit Ehren und Gnade überhäufen, und ich werde es ihm nie vergessen. Wer sich aber von einer widrigen Seite zeigt, der mag alsdann auch nur gehen, und mir nie wieder unter die Augen kommen."

Die sechste in Betracht kommende Quelle ist eine der Schriften des Konsistorialraths und ehemaligen Feldpredigers Küster; dieser Gewährsmann will nicht die ganze Rede wiedergeben, sondern hebt nur eine Stelle aus der „heroischen Anrede an die Generalität" heraus, und zwar unter Berufung auf mündliche Mitteilungen „des sel. Generals von Bornstedt und des Artillerieobristen Moller":

„Meine Herren, Religion und Vaterland, Frau und Kinder, alles, was einem jeden lieb ist, steht auf dem Spiele. Ich werde den Feind morgen angreifen und mit des Himmels Hülfe schlagen. Mein Leben werde ich morgen nicht schonen, allenthalben da seyn, wo die Gefahr am größten ist, nicht den Tod, sondern nur Schande scheuen. Sagen Sie ihren Officieren und Gemeinen nichts, bis wir aufbrechen. Dann aber eröffnen Sie ihnen meinen Befehl: daß jeder meinem Beispiele folgen, die Feigen aber sich melden sollen. Denn morgen müssen wir alle dreifach brav sein." (Lebensrettungen Friedrichs II., 2. Aufl. S. 34).

Wenn es nun gilt, mit dieser krausen und zweifelhaften Ueberlieferung sich kritisch abzufinden, so werden wir zunächst als Ort der Rede mit Bestimmtheit Parchwitz bezeichnen dürfen, gestützt auf die Angabe des Königs selbst und mit Rücksicht darauf, daß Tempelhoff von der Rede, allerdings ohne direkte Orts- oder Zeitangabe, vor der Erwähnung des am 4. Dezember früh erfolgten Aufbruches von Parchwitz nach Neumark spricht. Damit ergiebt sich für die Zeit, daß die Angaben Kaltenborns, Küsters und des Herausgebers der Anekdoten, die alle drei die Rede auf den Tag vor der Schlacht verlegen, keinen Glauben verdienen; vermutlich wird die Rede dem 3. Dezember, dem letzten der sechs Tage des Parchwitzer Aufenthaltes, angehören. Als Zuhörerschaft denkt sich der Herausgeber der „Anekdoten" ohne viel Besinnen „alle Chefs der Bataillons, Eskadrons und Kompagnien", sodaß gerade die höchsten Offiziere gefehlt haben würden; Tempelhoff spricht von „allen Generalen und Stabsoffizieren"; Retzow läßt vorsichtig das „alle" aus, obgleich auch seine zweite Vorlage, Kaltenborn, von „allen Generalen und Commandeurs" redet; Küster nennt insgemein „die Generalität". Nicht zu bezweifeln steht, daß der Zuhörer viele waren. Der eine hat dann von den Worten des Königs dies, der andere jenes behalten, eine schriftliche Aufzeichnung aus frischer Erinnerung hat offenbar nicht stattgefunden, und so kamen bald die verschiedenen Versionen in Umlauf, die recht spät, erst nach Jahrzehnten, einen litterarischen Niederschlag fanden. Den richtigsten kritischen Takt bewährte Tempel-

hoff, indem er auf die Wiedergabe der Ansprache in direkter Rede verzichtete; am unstatthaftesten verfuhr Retzow, der sich den Anschein giebt, als gebe er den „Hauptinhalt" der Rede aus seinem Gedächtnis wieder, und der thatsächlich sie aus zwei Büchern zusammenschreibt. Das Abschiedsangebot an die Verzagten scheint, obwohl es bei Tempelhoff fehlt, durch das übereinstimmende Zeugnis Kaltenborns, Putlitz'[1]), Küstners und der Anekdoten gesichert[2]). Auch gegen die Glaubhaftigkeit der Strafandrohung am Schlusse der Rede, gegen den Zwischenruf Billerbecks und die Thränen Rohrs ist das Schweigen Tempelhoffs nicht entscheidend, so ungern man für alle diese Einzelzüge auf unanfechtbare Belege verzichtet.

II.

Späten Datums, wie die ersten wörtlichen Anführungen aus der Parchwitzer Rede, sind auch samt und sonders die bisher bekannten Zeugnisse über die Vorgänge im Schlosse zu Lissa am Abend der Leuthener Schlacht.

Auch hier hat der umsichtige und gewissenhafte Tempelhoff davon Abstand genommen, die Situation auszumalen. Er beschränkt sich (I, 330) auf die Angabe: „Die Häuser in der Stadt waren noch voll von Oesterreichern, theils Gesunden, theils Blessirten. Der König ritt nach dem Schlosse, in Begleitung einiger Officier von seiner Suite, und ging mitten durch eine Menge österreichischer Officiere nach einem Zimmer, das er für sich zubereiten ließ. Als aber die Grenadier einrükten, bekamen sie aus allen Häusern Feuer." Daß sich der König

1) Nach Putlitz a. a. O. lauteten die Worte: „Meine Herren, die Feinde stehen bis an die Zähne in ihrer Verschanzung; hier müssen wir sie schlagen, oder alle dableiben. Keiner muß denken, anders durchzukommen, und wem dies nicht anstehet, kann gleich seinen Abschied bekommen und nach Hause gehen."

2) Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß der gleiche Zug sich in der Rede wiederfindet, die der König am 17. Oktober 1758 nach der Schlacht bei Hochkirch an „alle Generale und Stabsofficiere" gehalten haben soll: „... Eine folgende Bataille ist unvermeidlich. Ich selbst will, ehe ich weiche, mit dem Rest meiner Armee mich lieber begraben lassen. Ich vermuthe, daß ein jeder so denken wird, und wer so nicht denkt, soll sich lieber melden, und er kann gleich nach Hause gehen. Ist wo etwa einer unter Ihnen? — Nach einer kurzen Pause, da einige Generale dem Könige versicherten, daß sie, wie bisher, mit Freuden ihre Schuldigkeit thun würden, nahm er seine angenehm lächelnde Miene wieder an." Anekdoten und Karakterzüge 1, 40; ebend. S. 38 steht eine Ansprache an „alle Generale und Kommandeurs der Regimenter und Bataillone", die der König am 1. Juli 1758 im Hauptquartier Schmirsitz anläßlich der Aufhebung der Belagerung von Olmütz gehalten haben soll, wieder mit der Endformel: „Beim Schluß machte der König eine gnädige und freundliche Miene"; die vor der Schlacht bei Roßbach ebend. S. 36 findet sich aus dieser Anekdotensammlung auch in dem 1787 erschienenen 2. Bande (S. 382) der Vie de Frédéric II von de la Veaux, wird aber im sechsten Bande (S. 96) als „pure Fiction" dementiert, nachdem eine Person, die bei Leuthen in des Königs Gefolge gewesen, dem Verfasser geschrieben hatte: „Il n'y a point eu de discours avant la bataille; on n'avait pas un moment à perdre." Als apokryph bezeichnet Preuß (Œuvres XXVII, 3, p. XXXVI), wie diese Roßbacher Rede auch eine Torgauer und eine in den bayerischen Erbfolgekrieg verlegte.

im Schloß in einer Gefahr für sein Leben oder für seine Freiheit befunden habe, davon sagt Tempelhoff nichts.

Fünf Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Tempelhoffschen Geschichte des siebenjährigen Krieges veröffentlichte der bekannte Friedrich Nicolai 1788 seine „Anekdoten von König Friedrich II."; hier findet sich (Heft 3) zum ersten Male die seither unzählig oft wiederholte Darstellung: „Der König war kaum dicht vor der Schloßthür angekommen, als verschiedene östreichische Officiere mit Lichtern in den Händen aus den untern Zimmern und von den Treppen herabgestürzt kamen, um in der finstern Nacht ihre auf dem Schloßplatz haltende Reitpferde zu finden und wegen des Schießens davon zu jagen. Der König stieg mit seinen Adjutanten ganz ruhig vom Pferde und sagte zu den östreichischen Officieren: Bon soir, Messieurs! Gewiß sind Sie mich hier nicht vermuthen. Kann man hier auch noch mit unterkommen?« Es wäre beynahe schwer zu sagen gewesen, welcher Theil des andern Gefangene hätte seyn sollen; denn der Oestreicher waren mehrere" u. s. w.

Der von Nicolai mitgeteilte Vorfall ist in der Folge noch mit einigen weiteren Ausschmückungen erzählt worden. Kutzen gedenkt in seiner Untersuchung über die Schlacht bei Leuthen einer wie er sagt „glaubhaften" Ueberlieferung, als deren Quelle er den in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts[1]) in hohem Alter verstorbenen Kastellan des Schlosses Lissa, Namens Veithe, nennt, der gegen sechzig Jahre bei den Besitzern des Schlosses in Dienst gestanden hatte. „Bevor der König", so wußte Veithe nachmals zu erzählen, „in das Schloß getreten, habe er Gelegenheit gefunden, den damaligen Besitzer, Baron Mudrach, rufen zu lassen, und die Frage an ihn gerichtet, ob es hier bei ihm sicher sei, oder wie die Anrede wörtlich gelautet haben soll: Ist bei ihm alles reene? Dieser, durch die Auftritte während des Abends ohnehin schon in Aufregung und in geringer geistiger Sammlung, habe, nun durch den unerwarteten Anblick des Königs vollends außer Fassung, in Zerstreuung die Frage bejahet. Als Friedrich gleichwohl sich darauf wider Vermuten von so vielen feindlichen Offizieren umgeben gesehen, habe er gegen den Baron die Aeußerung gethan, er verdiene, daß ihm der Kopf vor die Füße gelegt werde; doch habe sich der Zorn bald gelegt, da Mudrach sonst ein treuer Anhänger des Königs gewesen und die sofortige Fürsprache einflußreicher Männer aus der preußischen Generalität nicht ohne Wirkung geblieben sei."

Kutzen gab dieser Ueberlieferung den Vorzug vor einer dritten, die kurz zuvor (1856) Wuttke in seinen Zusätzen zu Huschbergs Werke: „Die drei Kriegsjahre 1756, 1757, 1758," mitgeteilt hatte und die wiederum mit einer durch den Besitzer von Lissa ihm selbst, Kutzen, zugänglich gewordenen handschriftlichen Aufzeichnung über Denkwürdiges in Beziehung auf Leuthen in den Hauptzügen übereinstimmte. Nach

1) „Vor mehr als zwölf Jahren" sagt Kutzen in seinem 1857 erschienenen Buche („Vor hundert Jahren" II, 122).

dieser dritten, noch umständlicheren und noch anschaulicheren Lesart sind es österreichische Generale, nicht schlechthin Offiziere, die im Schloß zu Lissa noch weilen, und auch der König wird von einem „Generale" begleitet; die Frage: „Ist hier alles reene?" wird auch hier an Mudrach gerichtet und von diesem bejaht; nun aber bilden die Treppe entlang die Oesterreicher „ein förmliches Spalier"; „verlieren Sie nur nicht die Courage", flüstert dem König sein Begleiter zu; Friedrich grüßt die Oesterreicher, steigt die Treppe hinauf, schreitet durch den Saal, der gleichfalls voller Feinde ist, legt seinen Hut „auf einen links von der Saalthüre stehenden Marmortisch, der noch jetzt an dieser Stelle befindlich ist", geht in das rechts anstoßende Seitenzimmer, gewinnt durch dieses die Treppe, besteigt mit bloßem Kopfe sein Pferd, jagt mit seinem Begleiter davon, stößt fast am Eingang auf eine Abteilung seiner ihm nachgeschickten Husaren, kehrt mit ihnen um, läßt sie den Wall um das Schloß besetzen und tritt endlich allein wieder aus jenem Seitenzimmer in den Speisesaal zurück: „Meine Herren, Sie sind meine Gefangenen!" Es folgen die Worte an Mudrach: Er wäre wert, daß ich ihm hier ließe den Kopf vor die Füße legen, und Mudrach „grämt sich über die harte Rede zu Tode".

Gewisse Anzeichen sprechen dafür, daß alle drei Ueberlieferungen unabhängig von einander aus einer und derselben Urquelle sich herausgebildet haben; sie haben alle drei, abgesehen von dem eigentlichen Kernpunkte der Situation, einige Nebenumstände miteinander gemein: Nr. 3, Wuttkes Gewährsmann (beziehungsweise das von Kutzen benutzte Manuskript), führt wie Nr. 1, der Anonymus bei Nicolai, den Gastwirt von Saare mit seiner Laterne ein; aber Nr. 3 kann Nr. 1 nicht direkt benutzt haben; denn bei Nicolai leuchtet auf dem Wege nach Lissa der Kretzschmer dem König und einer starken Eskorte, bei Wuttke ist der König nur von einem General begleitet; Wuttkes Quelle und Nr. 2, der Kastellan Veithe bei Kutzen, bezeugen gemeinsam das „Is bei ihm alles reene?"; aber während nach Veithe Mudrach vor dem König nachher schnell Gnade findet, muß er nach jenem sich zu Tode grämen.

Daß der Tod aus Gram in dieser dritten und ausgeschmücktesten Erzählung zu der Reihe von Jahren, die Baron Mudrach nach dem Tage von Leuthen noch gelebt hat, nicht wohl stimmt, daß ferner die Angabe dieser Quelle über den einen einzigen Begleiter des Königs durch unabweisbare Zeugnisse widerlegt wird, hat nun Kutzen hinreichend nachgewiesen; aber indem er die dritte Ueberlieferung verwarf, hielt er die beiden ersten aufrecht und verband sie miteinander. Freilich war er doch wieder genötigt, auch von der ersten Ueberlieferung manches preiszugeben: so die Husaren im Gefolge des Königs[1]) gegen die anderweit bezeugten Seydlitz-Kürassiere.

1) Nicolai III, 230. 236. 237. Dagegen hat Nicolais Gewährsmann die Namen der Grenadier-Bataillone (Wedell und Manteuffel) ebenso wie Gaudis Journal (bei Kutzen II, 208), nur daß an letzterer Stelle noch ein drittes Bataillon (Heyden) genannt wird.

Ein argumentum a silentio gegen die Thatsächlichkeit des ganzen Vorfalls im Schlosse von Lissa bot von je der kurze Brief des Königs an den Prinzen Heinrich aus Lissa vom Abend der Schlacht (jetzt Pol. Korr. XVI, 74), der, unmittelbar nach der Ankunft im Schlosse geschrieben, eines Zwischenfalls bei derselben nicht gedenkt. Immerhin werden wir Kutzen zugeben dürfen, daß das Schweigen dieses Briefes nicht allzuschwer ins Gewicht fällt; es mag gelten, daß der König bei dieser eiligen Berichterstattung „sich nicht Zeit nimmt, über sich selbst eine Einzelheit mitzuteilen, die, wenn sie klar und richtig aufgefaßt werden sollte, einer umfassenderen Darlegung bedurfte“[1]). Seither sind noch zwei andere Briefe des Königs aus Lissa vom 5. Dezember zum Vorschein gekommen; sie sagen ebenfalls nichts über die Ankunft im Schlosse. Es liegt weiter jetzt die ganze Korrespondenz aus den nächsten Tagen und Wochen vor, und nirgends findet sich die Erwähnung einer von dem König in Lissa bestandenen Gefahr; ein Schreiben des Generaladjutanten von Wobersnow, das in dieser Beziehung am beachtenswertesten ist, nachts um 12 Uhr am 5. Dezember aus Lissa an den Kabinetsrat Eichel gerichtet (Pol. Korr. XVI, 77), berichtet von den persönlichen Erlebnissen Friedrichs auf dem Schlachtfelde: „Der König ist beständig im größten Feuer gewesen, es war nicht möglich, ihn zurückzuhalten, ob ich mich zwar alle ersinnliche Mühe gegeben“ — wenn nun wirklich der König auch noch nach der Schlacht den Zufällen des Krieges, der Gefahr der Gefangenschaft, in so augenscheinlicher Weise ausgesetzt gewesen ist, würde der Generaladjutant es in diesem Zusammenhange unerwähnt gelassen haben?

Das stärkste aller dieser Gegenargumente aus dem Stillschweigen liegt jedoch in dem Schreiben aus Lissa, das wir im Folgenden mitteilen. Sein Gegenstand ist recht eigentlich eine Schilderung dessen, was vor und nach der Schlacht im Schlosse vorging, und der Schreiber des Briefes ist der Schloßherr selbst, der Baron Mudrach, dessen Rolle in jenen dramatischen Schilderungen aus späterer Zeit mit so besonderer Vorliebe ausgeführt worden ist. Der „cher neveu“, an welchen dieser Brief am 8. Dezember, also drei Tage nach der Schlacht, gerichtet worden ist, hat sich mit einer bestimmten Persönlichkeit nicht identifizieren lassen. Das Schreiben — ein Zweifel an der Echtheit ist unbedingt ausgeschlossen — findet sich abschriftlich in dem kleinen Aktenfaszikel des Königl. Geheimen Staatsarchives, welcher die beim Departement der Auswärtigen Affairen über die Schlacht vom 5. Dezember eingelaufenen Nachrichten vereinigt. Der ganz intime Charakter des Briefes erhellt u. A. am Schluß aus der unbefangenen Klage über die Unregelmäßigkeiten der eigenen Truppen. Wäre dem Baron Mudrach am Abend der Schlacht durch seine Schuld und Unvorsichtigkeit das Mißgeschick zugestoßen, von dem die spätere Ueberlieferung in verschiedenen Versionen zu erzählen weiß, so würde die Erregung, der Gram, der dem Briefsteller gar Todesursache geworden sein soll, hier doch vermutlich

1) Kutzen II, 212.

sich Ausdruck gegeben haben, sei es unmittelbar, sei es andeutungsweise, durch eine Entschuldigung zwischen den Zeilen. Der Brief ist aber nichts weniger als beklommen, er erzählt frisch und anschaulich Dinge, die ganz und gar nichts Auffälliges enthalten.

Lissa, le 8 de décembre 1757.

Très cher neveu et ami. Je reviens d'un songe qui a duré presque 10 semaines. Il me parut que nous étions abandonnés de notre grand Roi, le plus grand héros qui ait existé. Je croyois être rentré dans le giron d'Autriche, où on me promit des fortunes éclatantes et des dédommagements des pertes immenses que leur armée m'a causées. De mes fenêtres je les ai vu victoriser le 22 du mois passé, faute que les nôtres n'avoient pas bien pris leurs mesures. Breslau se rend, le chef de notre armée est fait prisonnier. mais comment? par deux simples Croates, étant seul avec son palefrenier. Ce prince est mené chez moi à Stabelwitz. Je lui donne souper et gite. Voilà le Ciel qui paroît vouloir nous asujettir tout de bon à la maison d'Autriche. Dans cette léthargie où je me trouvois le bruit se répandit que notre bon Roi s'approchoit de la Silésie. Je remarquois de terribles agitations parmi les vainqueurs. Cependant assurés de leur supériorité ils restoient tranquilles, ne croyant pas qu'on leur puisse venir plus près qu'à Glogau. Les grands pas que le Roi fit, les obligeoient à quitter l'agréable situation de Breslau. On leva le champ le 3 de décembre à la hâte. On repassa avec beaucoup de rapidité Lissa. On n'eut pas le temps de faire un camp au delà de Sara mais on resta sous les armes dans la parfaite persuasion de repousser le Roi et de lui donner des quartiers d'hiver à Glogau. Le duc de Lorraine pernocta chez moi, mais sans se coucher que sur une paillasse. On prévit une bataille, pour cet effet on fit rebrousser chemin au bagage. Tout étoit alerte de bon matin. J'allois voir l'ordre de bataille, qui étoit rangé de Nippern jusqu'au delà de Leuthen vers Gohlau. Cette armée supérieure s'étendit avec son aile gauche en avançant pour tomber sur l'aile droite du Roi; c'est Nadasdy, qui commandoit les troupes de Bavière et de Wurtemberg et une partie des Autrichiens. Le Roi sut si bien les contrecarrer et il les attaqua si vivement qu'ils furent aussitôt renversés et déroutés. Ceux-ci pliant, on vit bientôt que le feu se communiqua plus loin. Ces fuyards donnoient mauvais exemple, et comme je m'étois retiré de bonne heure, j'eus le loisir de voir de mes fenêtres comme tout commençoit à se sauver. Il y eut une confusion générale, sans que l'aile droite des Autrichiens fût jamais bien entré en lice. Tout commença à fuir, la nuit survint, les coups de canon poursuivoient les battus jusque dans mes maisons sur la digue, ce qui obligea les officiers autrichiens qui se firent panser chez moi de hâter leurs pas. Me voilà comme si je me trouvai tout d'un coup au bout de mon songe. Je me trouvai à mon balcon, et je vis passer mon pont quelques cavaliers qui prenoient droit la route d'entrer dans mon château. Mon baillif étoit près de moi. Je lui dis de voir ce que c'étoit. Il revint sur le champ me dire que c'étoit le Roi qui demandoit après moi. Je n'étois pas à la moitié de l'escalier, que le Roi cria: „Bon soir, mon cher baron Mudrach!“ Jugez comme j'étois transi de joie de revoir notre grand Roi. Il me gracieusa et me demanda à souper. Cela se fit aussi bien que les circonstances le permettoient. J'omets toutes les particularités pour vous dire seulement que le Roi coucha sur son matelas étendu sur de la paille. Toute son armée gita en deçà de la rivière pendant que je vis fuir l'autre vers Neukirchen. Les feux qu'ils firent nous firent voir de mes fenêtres leur confusion. A l'aube du jour on ne vit plus rien d'eux. Le Roi les poursuivit de bonne heure avec peu de troupes. Vers les dix heures, je vis une petite action au delà de la Lohe, où ils avoient eu envie d'occuper

le camp que nos troupes avoient le 22. Je voyois que tout plioit, et depuis deux jours déjà le Roi occupe les fauxbourgs de Breslau[1]) . . . .

Me voilà spectateur des évènemens les plus miraculeux. Mais si je suis charmé de notre victoire glorieuse, cher ami, vous dois-je dire ce que j'en souffre? Les armées combattantes sur mon territoire m'ont mis à la besace. Tant de milliers de prisonniers et de blessés, tant d'infanterie et de cavalerie qui les garde, tout cela est dans mon château et alentour. Pas une chambre des plus belles est épargnée. Les corridors et les escaliers sont couverts de ces malheureux rongés d'insectes. Je ne puis pas mettre le pied hors de ma chambre. Je suis pillé, mes granges vidées, les greniers dègarnis, tout le bétail mangé, les maisons brûlées. C'est trop long à vous dire tout, si non que nos propres gens vont presque plus loin que les ennemis. Il faut une fermeté d'âme pour supporter tout cela. Par bonheur que j'ai ma famille en ville et je veux soutenir la fin de tous ces malheurs qui me sont destinés ....

1) Es folgen Angaben, bezw. Vermutungen über die Zahl der Verteidiger von Breslau, der Gefangenen, Trophäen u. s. w.

Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

14. September 1887.

Herr Professor Holtze besprach den zweiten Teil von Knothes „Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter“ (Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1620). Die vielfachen Verbindungen des Lausitzer Adels mit dem Brandenburgischen und die bei beiden ziemlich gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche der Verfasser mit gewohnter Sachkunde und Gründlichkeit darstellt, machen seine Arbeit zu einem auch für die märkische Geschichte wertvollen Beitrage. — Es wurden alsdann die aus Veranlassung der hundertjährigen Feier des Wiederaufbaus der Stadt Neu-Ruppin erschienenen Druckschriften vorgelegt und unter diesen vornehmlich Bittkaus „Aeltere Geschichte der Stadt Ruppin“ empfohlen. Die Reihe der Vorträge eröffnete Herr Oberförster Sotzmann mit einer Beschreibung der von Friedrich dem Großen in seinen Epîtres an Gotter und Voltaire erwähnten, jetzt verschollenen Kartenspiele. Herr Oberst-Lieutenant Schnackenburg las die merkwürdigsten Abschnitte aus den Aufzeichnungen eines Unbekannten, wahrscheinlich eines Auditeurs oder Regiments-Quartiermeisters, aus der zweiten Hälfte der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. Streng gestrafte Ausschreitungen der Offiziere, Desertionskomplotte, gewaltsame Werbungen und Verwandtes bilden den Inhalt dieser wenig bekannten Handschrift. Die näheren Umstände, unter denen der Prinz von Preußen 1757 in die Ungnade seines Königlichen Bruders fiel, erörterte Herr Dr. Landwehr aus dem jüngst veröffentlichten Bande der politischen Korrespondenz Friedrichs II. An dem Verschulden des Prinzen kann kein Zweifel mehr aufkommen; herbeigeführt ward dasselbe hauptsächlich dadurch, daß er sich ganz in die Hände der von dem General Schmettau bei ihm vertretenen Prinz-Heinrichschen Partei gab, statt, wie er angewiesen war, den Rat des mit den Absichten des Königs eben so genau wie mit dem Kriegsschauplatz bekanntenGenerals Winterfeldt zu benutzen. Herr Dr. Brode erbrachte, anknüpfend an frühere Vorträge der Herren Schmoller und Budczies, den Nachweis, daß der seit 1651 in Lenzen ansässige Admiral des großen Kurfürsten Gysel van Liers mit seiner niederländischen Heimat bis an sein Lebensende, jedenfalls noch 1673, in Verbindung geblieben ist. Herr Schulvorsteher Budczies teilte die von ihm aufgefundene Urkunde vom Jahre 1552 mit, durch welche Kurfürst Joachim II. dem Kapitän Johann Amelung, der ihm im Türkenkriege das Leben gerettet, seinen Dank abstattet, indem er ihn unter Verleihung besonderer Privilegien mit dem altmärkischen Gute Biesehof belehnt. — Zum Schluß entwarf Herr Dr. Seidel, zum Teil aus bisher unbekannten Quellen schöpfend, ein Bild von Friedrich Wilhelm I. als Künstler und Kunstfreund; weder Kenner noch Mäcenas, wie sein Vater und sein Großvater, verrät der König in seinen Leistungen eine allerdings unausgebildete Begabung, in seinen

Befehlen wenigstens ein lebhaftes Interesse an den Werken der Kunst, namentlich er Portraitmalerei.

12. Oktober 1887.

Aus ungedruckten Briefen Friedrichs des Großen und seines treuen, tief eingeweihten und vorsichtigen Kabinets-Sekretärs Eichel entwarf Herr Dr. Naudé ein Bild davon, wie die Ereignisse des November und Dezember 1757 (Roßbach—Breslau—Leuthen) sich in der Seele des Königs gespiegelt haben. Er theilte das jüngst erst wieder aufgefundene Testament Friedrichs vom 28. November 1757 mit, sowie einen zu Lissa in der Nacht nach dem Siege bei Leuthen geschriebenen Brief des General-Adjutanten von Wobersnow, der ebensowenig wie andere gleichzeitige Quellen auch nur die geringste Andeutung von dem vielerzählten Zusammentreffen des Königs mit österreichischen Offizieren giebt, das ohne seine Geistesgegenwart zu seiner Gefangennehmung geführt haben würde. — Herr Professor Koser fügte hinzu, daß auch ein am 8. Dezember 1757 geschriebener Brief des Gutsherrn von Lissa, Barons von Mudrach, des merkwürdigen Vorfalls keine Erwähnung thue, der erst 30 Jahre später zum ersten Male zur Kenntnis gebracht wurde. Das Testament vom November 1757 stellte er mit dem kurz vor der Mollwitzer und dem unmittelbar nach der Kunersdorfer Schlacht geschriebenen zusammen, von denen das letzte allein als militärisches zu bezeichnen ist. Derselbe zeigte alsdann, aus Pariser Archiven schöpfend, welche Karakteristiken des Prinzen von Preußen August Wilhelm die Agenten der französischen Regierung dem Pariser Hofe lieferten. Besonders eingehend ist der Bericht de Tilly's vom Oktober 1748; er erkennt alle guten Seiten des Prinzen an, meint aber doch, daß wegen mangelhafter Grundlagen seiner Bildung und wegen seiner Neigung zur Bequemlichkeit der Thronerbe dermaleinst ein unselbständiger, von seinen Günstlingen geleiteter Herr sein werde. Damit stimmen im wesentlichen die Meldungen überein, welche von anderen Gesandten eingeschickt wurden, insbesondere die des bekannten Lord Tyrconnell. — Herr Geh. Staats-Archivar Bailleu gab eine Reihe neuer Aufschlüsse über das Verhältnis des Prinzen Heinrich zu der Regierung Friedrich Wilhelms II. Zu Anfang, namentlich so lange der Erbschaftsstreit über Schwedt und der überwiegende Einfluß des Grafen Hertzberg dauerte, wurde der Prinz von den Staatsgeschäften ferngehalten. Sein Gesuch um eine aktive Führerstelle im Heere wurde abgeschlagen, und so ging er ohne politische Aufträge im Oktober 1788 zu längerem Aufenthalt nach Paris. Im Jahre 1789 beginnt die Annäherung zwischen ihm und dem Könige; durch seine Vermittelung bei dem Letzteren gelingt es im Frühjahr 1790 für den Grafen von Artois eine Anleihe von 100 000 Thalern zu beschaffen. Seine französischen Sympathien machen ihn zum Gegner der Politik, die in den Jahren 1792—1794 Preußen als Bundesgenossen Oesterreichs über den Rhein führte. Sobald aber die Vorstellungen des Ministers Struensee, der aus finanziellen Gründen den Frieden wünschte, wirksam zu werden anfangen, tritt auch Prinz Heinrich hervor. Er erscheint am 25. Oktober 1794 beim Könige in Sanssouci, um sein System zu entwickeln. Eine von ihm verfaßte Denkschrift vom 29. Oktober wird entscheidend für den Umschwung der preußischen Politik: es folgt ein vielfacher Verkehr zwischen dem König und dem Prinzen, und im Dezember wird festgestellt, daß Goltz über einen Friedensschluß mit Frankreich verhandeln soll.

9. November 1887.

Herr Professor Holtze legte einige von dem Königlichen Domänenpächter Herrn Badicke auf Kienberg bei Nauen eingesandte Urkunden vor, aus denen u. a. hervorgeht, daß es im 16. Jahrhundert noch Bären in der Neumark gab, da Kurfürst Johann Georg in einer Urkunde vom Jahr 1571 sich die Jagd auf Schweine und Bären in den Forsten der Güter Schönfeld und Schulzendorf vorbehält, während er die übrige Jagd dem Grundbesitzer Achatius von Sydow überläßt. — Derselbe empfahl der Aufmerksamkeit der märkischen Geschichtsforscher die unter dem Titel „Werkstücke" gesammelten Studien und Vorträge zur braunschweigischen Geschichte von Ludwig Hänselmann und unter diesen, die vielfach

auch märkische Zustände und Vorgänge berühren, insbesondere die im zweiten Bande enthaltene Arbeit über den Herzog Leopold von Braunschweig, der 1785 beim Rettungswerke in der Oder zu Frankfurt seinen Tod fand. — Herr Oberlehrer Droysen gab Proben aus einem während des bayerischen Erbfolgekrieges (1778—1779) geführten Parolebuche. Wie der Krieg selbst, so bietet auch das Buch nichts Bedeutendes: Ausschreitungen der Soldaten, Desertionen, Mängel der Verpflegung und Aehnliches bilden fast ausschließlich den Inhalt. — Herr Rittmeister Graf zur Lippe-Weißenfeld berichtigte einige in den Werken K. W. von Schönings vorkommende Fehler. Er bewies u. A., daß die Brandenburger im Jahre 1679 Riga nicht eingenommen haben, und machte es wahrscheinlich, daß der bekannte Ausruf des Rittmeisters v. Wakenitz: „Ich halte keine Schlacht für verloren, in welcher die Garde du Corps Ew. Majestät noch nicht attakiert hat", auf einer Erfindung des General-Feldmarschalls von Kalckreuth beruht, in dessen bald nach 1815 geschriebenen Souvenirs diese Anekdote zum ersten Male auftaucht. — Herr Professor Schmoller las einleitende Betrachtungen zu der Innungsreform König Friedrich Wilhelms I. Seit 1411—1530 hebt sich in den märkischen Städten Bevölkerungszahl und Wohlstand: auch nach 1530 bis zum Beginne des 30jährigen Krieges zeigen sich Fortschritte, wenn auch in minder beträchtlichem Maße. Indessen hat doch überall der bürgerliche Erwerb vornehmlich landwirtschaftlichen Karakter; nur die elementaren Gewerbe der Bäcker, Fleischer u. s. w. sind zünftig organisiert; eine Art kaufmännischen Patriziats giebt es nur in einigen größeren Städten, und auch dieses erscheint unbedeutend im Vergleiche mit den Städten der Hansa und Süddeutschlands. Bald nach dem Jahre 1600 beginnt die allgemeine Klage über wirtschaftlichen Rückgang. Diesen Zuständen entsprechend wechseln Form und Inhalt der Innungsstatuten. Wir besitzen deren 27 aus der vorhohenzollernschen Zeit; diese sowohl wie die des folgenden Jahrhunderts schreiben in wenigen Sätzen das Notwendigste vor. Nach 1500 wird die Anzahl größer, der Inhalt ausführlicher: der Eintritt in die mehr und mehr sich abschließenden Gilden wird erschwert; die Trennung zwischen Stadt und plattem Lande wird feindseliger. Der Mangel kräftiger und einsichtiger Stadtgewalten läßt die Innungen zu Bollwerken gegen die Konkurrenz verknöchern; das Pokulieren bei den Quartalfeiern wird zum Hauptlebenszeichen der Zünfte. — Im Gegensatze gegen die Meisterverbindungen entwickeln sich allmählich die Organisationen der Hauptladen und der Gesellenbruderschaften, nicht mehr beschränkt auf die einzelnen Städte, sondern oft auf ganz Deutschland ausgedehnt, durch die Wanderpflicht terroristisch gegen die Meister gerichtet und durch einen bei den Gelagen sowohl wie bei den Beschlußfassungen allgemein angenommenen Komment der bedenklichsten Art vereinigt. Die Versuche des Großen Kurfürsten und seines Sohnes, solche Mißstände dadurch zu beseitigen, daß man ein staatliches Konzessionswesen an die Stelle des städtischen Innungswesens setzte, waren so gut wie wirkungslos; denn die mit der Durchführung gesetzlicher Gegenmittel beauftragte Lehnskanzlei arbeitete gegen jede Reform, da ihre Beamten gerade in den Bestätigungen der Innungs-Privilegien eine Hauptquelle ihrer Einnahmen zu schützen hatten. Erst mit den Jahren 1723, wo Friedrich Wilhelm I. die Innungs-Angelegenheiten den Kriegs-, Finanz- und Domänenkammern überwies, und 1731, als es ihm gelang, ein allgemeines Reichsinnungsgesetz herbeizuführen, begann der Umschwung zum Besseren. — Herr Dr. Brode behandelte an der Hand des Briefwechsels zwischen dem im Elsaß weilenden Kurfürsten und den in Berlin zurückgebliebenen Geheimen Räten die Lage der Mark im Herbst 1674 und im Winter 1674—1675. Der Einfall der Schweden, den diese nicht als einen Kriegsfall, sondern nur als eine durch die Umstände gerechtfertigte Einquartierung darstellen, macht den Statthalter der Mark ratlos, und seine dringenden Bitten um Hilfe kann der Kurfürst aus Gründen der Politik nur mit Vertröstungen beantworten. Dieser Vortrag veranlaßte eine Besprechung, an welcher sich die Herren Professor Schottmüller, Oberlehrer Kamieth und Professor Koser beteiligten.

14. Dezember 1887.

Herr Professor Holtze überreichte das von dem Verfasser, Major von Schönfeldt, als Geschenk übersandte Buch: „Aus alter Zeit. Beiträge zur Geschichte

der alten Herrschaften Kottbus und Peitz." — Herr Professor Dr. Fischer setzte seine Mitteilungen über Derfflinger fort, die er diesmal vornehmlich aus dem Schleswig-Holsteinischen Staatsarchiv gewonnen. Derfflinger, noch Befehlshaber eines schwedischen Reiter-Regiments von dem Heere Torstensons, lag 1643—1644 in und um Itzehoe in Quartier; von den Dänen überfallen, wurde sein Regiment hart mitgenommen; er selbst entging nur durch einen Zufall der Gefangenschaft; einen großen Teil des Jahres 1644 verbrachte er mit seinen Reitern, ungeachtet aller Protestationen des regierenden Herzogs, in Lauenburg. Das damalige Siegel und die älteste bis jetzt bekannte eigenhändige Namensunterschrift Derfflingers wurden in Abbildung vorgezeigt. — Das Kgl. Museum besitzt unter den Nummern 963, 976 und 978 des alten Katalogs der Bildergalerie drei Madonnen, die von den berühmten niederländischen Stilllebenmalern Segers (gestorben 1661) und de Heem mit reichen Blumen- und Fruchtgehängen umkränzt sind. Herr Oberförster Sotzmann entwickelte die Gründe, aus denen hervorgeht, daß der Segers Nr. 978 dasselbe Gemälde ist, welches die Jesuiten zu Antwerpen dem großen Kurfürsten bei seiner Anwesenheit in den Niederlanden (vermutlich 1648) auf seinen Wunsch schenkten, und für das er ihnen als Gegengabe zwei Finger des heiligen Laurentius und einige andere Reliquien aus dem Dome zu Köln an der Spree verehrte. — Herr Professor Dr. Schottmüller knüpfte daran die Bemerkung, daß man nach Einführung der Reformation die Reliquien allgemein als augenblicklich außer Kurs geratene Wertgegenstände behandelt habe, und Herr Gymnasiallehrer Dr. Bolte erinnerte daran, wie schon Kurfürst Johann Sigmund an den spanischen Gesandten Reliquien mit vollen Händen gespendet habe. — Auf den Siegeln der Meister des Deutschen Ordens in Preußen und in Livland finden sich Darstellungen der Flucht nach Aegypten und der Geburt Christi (puerperium). Herr Archivar Dr. Schiemann, als Gast anwesend, machte es wahrscheinlich, daß der Orden diese Siegelbilder von dem Herzog Konrad von Masowien übernommen hat, der dieselben als die seinigen führte, wie ein von ihm in der Kathedrale zu Plozk gestifteter Pokal beweist. — Zum Schluß legte Herr Oberst-Lieutenant Schnackenburg einen Totenschein vom Jahre 1759 vor, in welchem der General-Major von Saldern attestiert, daß „Vorzeiger dieses", der Musketier N. N., an seinen bei Prag 1757 erhaltenen Wunden verstorben sei.

11. Januar 1888.

Herr Professor Dr. Koser machte Mitteilungen aus dem in Wolfenbüttel aufbewahrten Briefwechsel der Gemahlin Friedrichs des Großen mit ihrem Bruder, dem regierenden Herzog Karl von Braunschweig. Diese Briefe beginnen zwar schon mit dem Jahre 1725, werden jedoch erst seit 1736, wo die kronprinzlichen Herrschaften ihren gemeinschaftlichen Haushalt in Rheinsberg hatten, inhaltreicher. Sie liefern den unzweifelhaften Beweis von der gegenseitigen Zuneigung des kronprinzlichen Paares und von der hohen Befriedigung, welche Elisabeth Christine in ihrem Hause fand. Als im Jahre 1739 die Frage, ob für den Prinzen August Wilhelm als Gemahlin eine braunschweigische oder eine englische Prinzessin in Aussicht zu nehmen sei, viel böses Blut machte, war demgemäß Kronprinz Friedrich entschieden dafür, daß eine Schwester der Kronprinzessin seine Schwägerin werde. Mit dem Jahre 1740 stellen politische Differenzen sich ein. Der junge König wünscht die Ueberlassung des aus dem Reichsdienst heimkehrenden braunschweigischen Regiments; die braunschweigische Regierung lehnt das Ansinnen ab, und die Königin, zwischen zwei Feuern, schreibt 48 Briefe in dieser Angelegenheit nach Hause, bis es ihrem Gemahl gelingt, seinen Willen unter Schonung der braunschweigischen Ehrenrechte durchzusetzen. Bilder aus der Berliner Hofgesellschaft finden sich zahlreich eingestreut; sie kennzeichnen namentlich auch den Gegensatz, der zwischen der braunschweigischen und der anhaltinischen Partei herrschte und mitunter zu derbstem Ausdruck kam. — Herr Amtsrichter Dr. Holtze unterhielt die Anwesenden durch Darlegung der Interpretations-Kunststücke, mit denen der übel unterrichtete Bearbeiter der neuesten Ausgabe des Vaticinium Lehninense (Celle und Leipzig, Literarische Anstalt von August Schultze) die Entdeckung ermöglicht, daß sogar der Kulturkampf und seine Bei-

legung in dieser sogenannten Weissagung prophezeit ist. — Herr Schulvorsteher Budezies legte die von dem verstorbenen Vereinsmitglied, General von Redern, zusammengestellten Stammbäume der Familie Putlitz vor. Er selbst hatte die Stammtafel des um 1601 verstorbenen Berliner Handelsherrn und Bürgermeisters Leonhard Weiler entworfen und erläuterte dieselbe mit Nachweisen über die Verdienste, welche die Glieder dieses Geschlechts im Civilstaatsdienst und als höhere Offiziere, namentlich in der Artillerie, sich erworben haben.

8. Februar 1888.

Herr Dr. Krauske sprach über den Verrat des österreichischen Legationssekretärs Maximilian von Weingarten. W. kam 1746 nach Berlin; er war vorher in Brünn gewesen. Da sein karges Gehalt seine Ansprüche auf Wohlleben nicht erfüllen konnte, wandte er sich durch den Kämmerer und Freund Friedrichs M. G. Fredersdorf an den König. Er versprach, die ganze Korrespondenz des österreichischen Gesandten abschriftlich der preußischen Regierung zu überliefern und diese in den Besitz der beim diplomatischen Briefwechsel in Oesterreich üblichen Geheimschriften zu setzen. Er trat dann gegen bedeutende, mehrmals erhöhte Pension in den Dienst des Berliner Hofes. 1756, als er Entdeckung fürchtete, entfloh er und lebte bis 1781, seinem Todesjahre, in der Altmark. Eine seiner beiden ihn überlebenden Töchter ist die berüchtigte Giftmischerin Ursinns. — Die Enthüllungen Weingartens sind nach mehr als einer Seite von Wert. Außer dem Verrate der österreichischen Korrespondenz, die in den letzten Jahren vor dem siebenjährigen Krieg allerdings wichtigere Geheimnisse nicht mehr enthält, war er der preußischen Regierung bei der Entdeckung von Spionen und Verrätern behülflich, die der Wiener Hof in beträchtlicher Anzahl in Preußen unterhielt. Das Wiener Kabinet fragt z. B. einmal bei dem österreichischen Vertreter in Berlin an, ob Friedrich Günstlinge habe, „und ob keine Möglichkeit wäre, einen davon zu gewinnen, es möchte auch kosten, was es wollte; der Gesandte sollte auch alles unternehmen, worauf er nur denken könnte, Jemand von denen zu gewinnen. Selbst den Dr. med. Lieberkühn wollte man unter ehrenden Bedingungen nach Wien berufen, um von ihm die Geheimnisse Friedrichs zu erfahren. Der bedeutendste von allen Verrätern, der durch Weingartens Dienste entlarvt worden, ist der Generalmajor Gerh. Corn. von Walrave. — Herr Dr. Franz Schwartz berichtete über seine soeben in den Schmollerschen „Forschungen" erschienene Schrift: „Ueber die preußischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege", indem er einzelne besonders interessante, die Kur- und Neumark betreffende Momente hervorhob. Er schilderte, wie diese Milizen in den schweren Tagen nach der Schlacht bei Kolin im Juli und August 1757 auf Königlichen Befehl errichtet wurden, um die von Truppen fast ganz entblößten Stammlande der Monarchie vor der Hand wenigstens einigermaßen zu schützen; dann führte er u. A. weiter aus, wie sie zunächst nur provisorisch errichtet, dann bei der Not des Landes beibehalten wurden, wie sie im Garnison- und Etappendienst, sowie auch speziell in der Eigenschaft als Ersatztruppenteile während der ganzen Dauer des Krieges eine nicht unwichtige militärische Rolle gespielt haben, und endlich, wie in den einzelnen Provinzen die für die Unterhaltung der Milizen nötigen Mittel durch Einführung besonderer, direkter, später auch indirekter Steuern aufgebracht wurden. Der Vortragende wies besonders darauf hin, mit welchen Schwierigkeiten man zu Anfang zu kämpfen hatte, um ein einigermaßen brauchbares Offizierkorps für die Miliz zu erhalten, und wie man schließlich dieser Schwierigkeit Herr wurde. Karakteristisch entfaltete sich dies in der Neumark. Zuerst beteiligte sich mit patriotischer Hingabe der angesessene Adel, selbst Männer in den höchsten Lebensjahren; später kamen dann im Felde invalide geschossene Offiziere dazu; zugleich aber trat hier auch der gebildete Bürgerstand sehr bemerklich hervor. Eigentümlich ist es, daß auch zahlreiche Studenten von der Universität zu Frankfurt a. O. in die Landmiliz freiwillig eintraten, zu Fähnrichs avancierten, um entweder dann in der Miliz selbst als Offiziere Verwendung zu finden, oder aber, unter Beibehaltung der erworbenen Charge, zu Feldregimentern überzutreten. — Herr Professor Dr. Schottmüller entwickelte die Beziehungen der Tempelherren zu der Mark und

erörterte einige Fragen, die Geschichte der märkischen Kartographie betreffend. — Zum Schluß legte Herr Gymnasial-Direktor Dr. Schwartz einige aus dem vorigen und unserem Jahrhundert stammende, in seinem Besitz befindliche Oelgemälde vor, auf welchen alte, burgartige Anlagen an der Havel, die inzwischen verschwunden sind, abgebildet erscheinen.

14. März 1888.

Herr Dr. Landwehr legte einen Bericht des Predigers Körben zu Oranienburg über die letzten Stunden des Prinzen Wilhelm von Preußen (gestorben 1758) vor und knüpfte daran eine Besprechung der Krankheit des Prinzen. Jedenfalls war es eine Gehirnentzündung, die seinem Leben ein Ende machte. Die ihn behandelnden Aerzte haben das nicht erkannt, sondern nach der damals üblichen Heilmethode nur die Symptome, nicht die eigentliche Krankheit ins Auge gefaßt. Der Prinz wird in der Regel August Wilhelm genannt; doch hat er selbst sich immer nur Wilhelm unterschrieben. — Herr Oberlehrer Dr. Droysen legte ein jetzt im Besitze des K. Kriegsarchives befindliches Tagebuch über den Anteil des preußischen Korps unter Grawert, später York, am russischen Feldzuge 1812, vom 13. Mai 1812 bis 6. Januar 1813 reichend, von der Hand des damaligen Generalstabschefs Oberst von Röder, vor. Der Wert des Tagebuches besteht in den zahlreichen Dispositionen und Befehlen zu Märschen, Dislokationen, Gefechten, sowie in den Berichten über größere oder kleinere Gefechte des ganzen Korps oder kleinerer Abteilungen, beide im Wortlaut mitgeteilt. Das Röbersche Tagebuch ist viel eingehender als das Seydlitzsche über den Feldzug von 1812 und deckt sich mit demselben häufig nicht nur bei der Mitteilung von Befehlen, sondern auch mitunter wörtlich in den erzählenden Teilen. — Herr Schulvorsteher Budczies teilte ein im Jahre 1702 von der Königin Sophie Charlotte gewährtes (1706 von König Friedrich I., 1713 von König Friedrich Wilhelm I. bestätigtes) Privilegium mit, durch welches dem Berliner Bürger und Zinngießer Peter Sauerwald ein geräumiger „Platz zur Rechten der großen Allee von Unserem Schlosse Lützenburg" (Charlottenburg) mit Freihausgerechtigkeit angewiesen wird, damit er auf demselben für den Fremdenverkehr „ein vollständig großes Gast- und Wirthshaus anlege und aufbaue."

11. April 1888.

Als einen Beitrag zur Karakteristik Seiner Majestät des hochseligen Kaisers zeigte Herr Professor Holtze die Korrekturbogen zweier von ihm in den Jahren 1867 und 1868 verfaßten Aufsätze („die 150jährige Jubelfeier des Kadettenkorps" und „Sechszig Jahre preußischer Heeresgeschichte"); diese Bogen hatte König Wilhelm, dem sie zur Prüfung vorgelegt worden waren, mit eigenhändigen Verbesserungen und Randbemerkungen versehen. — Herr Gymnasial-Direktor Dr. Schwartz machte darauf aufmerksam, wie in Büschings „Reise von Berlin nach Kyritz" sich eine Anzahl guter Nachrichten vorfindet, namentlich in Bezug auf den Ueberfall von Rathenow (1675), die von der Geschichtschreibung bisher unbenutzt geblieben sind; er führt alsdann des Näheren aus, wie Vorgänge, welche die Phantasie des Volkes lebhaft erregen, sagenhaft und zwar meist auf ähnliche Weise ausgesponnen werden. — Herr Oberlehrer Dr. Bolte besprach das im Jahre 1617 in Berlin gedruckte dreibändige Liederbuch des kurfürstlichen Kapellmeisters Nikolaus Zangius, das nur noch in dem einen zur Stelle gebrachten Exemplare vorhanden zu sein scheint. Die Texte, welche Zangius gewählt hat, zum Teil in märkischer Mundart, sind ansprechend und für den Geschmack der Zeit bezeichnend; die dreistimmige Komposition erhebt sich über das Gewöhnliche. — Herr Schulvorsteher Budczies bewies, daß die reichsfreiherrliche Familie von Blaspil ihren Namen hier in der Mark stets ohne E, niemals Blaspeil, wie in neueren Drucken zu lesen, geschrieben hat. Derselbe teilte aus ungedruckten Urkunden und Akten einige seltsame Vorgänge mit, z. B. wie ein Herr v. Oppen einen Juden dadurch zur Zahlung einer Schuld anhält, daß er eine Kabinetsordre erwirkt, durch welche die Beschäftigung des Schuldners bei der

Wallarbeit in der Festung Peitz bis nach erfolgter Begleichung der Summe und der Zinsen verordnet wird (1707); wie eine „arme Waise", das 50jährige Fräulein von Horn, die entsetzlichen Mishandlungen schildert, die ihr ohne jeden Grund von einem Herrn von Hauffen zugefügt worden sind (1676), u. s. w.

9. Mai 1888.

Anknüpfend an das Datum des Sitzungstages, den Todestag (neuen Stils) des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, stellte Herr Archivar Dr. Berner eine Vergleichung des Kaisers Wilhelm mit jenem großen Ahnherrn an. Indem er Sinnesart, Bestrebungen und Erfolge beider Fürsten auf den Gebieten der äußeren Politik, der inneren Verwaltung, der Rechtspflege, der Finanzen, der Wissenschaften und Künste, der Religion, des Handels und des Gewerbfleißes, des Heerwesens, der Marine und der überseeischen Kolonisation einander gegenüberstellte, wies er überall Aehnlichkeiten, zum Teil ganz überraschender Art, nach; der Vortrag gipfelte in dem Beweise, wie beide, als Landesherren und als deutsche Reichsfürsten, trotz aller kriegerischen Großthaten und Erfolge sich stets von einer zielbewußten Friedenspolitik leiten ließen. — Herr Professor Dr. Fischer brachte Neues über Derfflinger, das ihm aus dem schwedischen Reichsarchiv zugegangen war. In schwedischen Diensten erscheint Derfflinger im Jahre 1632: er ist 1634 schon Oberst-Lieutenant der Infanterie, 1639 Oberst der Kavallerie. Mit Torstensons Uebernahme des Kommandos (1640) beginnt er eine hervorragende Rolle zu spielen. Er verhandelt mit dem Magistrat von Leipzig wegen der Uebergabe der Stadt. Er geht verkleidet nach Siebenbürgen, um mit dem Fürsten Rakoczy die politischen und militärischen Bedingungen festzustellen, je nach Umständen auch einen Aufstand in Ober-Oesterreich anzufachen. Dann wieder schickt ihn Torstenson nach Stockholm, um bei Kanzler und Reichsrat die Interessen der in Deutschland kämpfenden schwedischen Armee wahrzunehmen. Man sieht, wie das bisher landläufige Bild Derfflingers als eines derben Haudegens sich fast in sein Gegenteil, in das eines verschlagenen Diplomaten, verwandelt. — Herr Dr. Brode lieferte Beiträge zur Lebensgeschichte des neumärkischen Kanzlers Christoph von Brandt, eines der ersten Vertreter des zuverlässigen, von dem verpflichtenden Gefühl der Zugehörigkeit zum Staate getragenen Beamtentums, welches im 17. Jahrhundert auch bei uns an die Stelle der Glücksritter tritt, die bis dahin in einem leicht lösbaren Vertragsverhältnis ihre Dienste bald diesem, bald jenem Fürsten widmeten. Ein 1630 geborner Neumärker, studierte Brandt in Frankfurt a. O. die Rechte, ward Kammerjunker der in Krossen lebenden Kurfürstin Wittwe, kam durch sie an ihren heimatlichen pfälzischen Hof und trat dann 1657 für immer in den diplomatischen Dienst seines märkischen Landesherrn. Er ging mit Aufträgen nach Paris, nach Breda, dreimal nach England u. s. w.; 1665 zum Kanzler der Neumark ernannt, konnte er doch den ganzen Winter 1671—1672 als envoyé extraordinaire in Stockholm zubringen; denn das einst wichtige Kanzleramt war fast zu einer Sinecure geworden, seitdem der große Kurfürst die märkischen Stände zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt hatte. Von dieser Stockholmer Sendung verlas Herr Dr. Brode eine Auswahl der interessantesten Reise- und Geschäftsberichte.

12. September 1888.

Ueber den ersten Band von Stölzels „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten", berichtete Herr Amtsrichter Dr. Holtze, indem er an dieser Stelle namentlich darauf hinwies, wie sehr durch die eingehenden Forschungen des Verfassers unsere Kenntnis von dem Bildungsgange und den Verdiensten der märkischen Kanzler Risselmann, Kettwich, Weinleb, der beiden Distelmeier, Löben und Pruckmann bereichert wird. — Herr Gymnasiallehrer Dr. Kamieth gab einen neuen Beweis für die zerstörenden Wirkungen, welche der 30jährige Krieg auf den märkischen Gewerbefleiß geübt hat. Nach einer alten, jedoch durch kein Schriftstück belegten Ueberlieferung blühte früher die Töpferei in dem altmärkischen Städtchen Bismark. Jetzt hat man daselbst eine Anzahl von Ofen-

kacheln ausgegraben, die mit den Bildnissen deutscher Fürsten und Fürstinnen geschmückt sind und, wie durch eingebrannte Jahreszahlen erwiesen ist, aus dem 16. Jahrhundert und aus dem Anfang des 17. stammen. Ein Zweifel, ob diese Kacheln etwa nur zufällig aus der Werkstatt einer anderen Gegend hierher geschafft worden sind, ist ausgeschlossen, da auch die betreffenden Formen, von denen der Vortragende eine Probe vorlegte, an Ort und Stelle gefunden worden sind. — Herr Dr. Naudé sprach über die Kabinets-Ordres, welche Friedrich der Große an seine Generale in Bezug auf deren dienstliches Verhalten gerichtet hat. Dieselben sind nur ausnahmsweise in französischer, die weitaus überwiegende Zahl in deutscher Sprache abgefaßt, die der König, wenn man von Grammatik und Orthographie absieht, so vollkommen beherrschte, daß er sich nicht nur des Hochdeutschen, sondern gelegentlich auch plattdeutscher Formen, ja der Berolinismen bediente. Die ihm eigene strengste Auffassung des Pflichtbegriffes hat zur Folge, daß er den Tadel reichlich austeilt; mit schärfstem Spotte und rücksichtsloser Derbheit des Ausdrucks trifft er Offiziere, die seiner Meinung nach pflichtvergessen gehandelt haben, gleichviel, ob sie seine Unterthanen oder Mitglieder deutscher Fürstenhäuser sind. Lob ist selten, dann aber uneingeschränkt, wie Bewunderung klingend für den auf solche Weise Ausgezeichneten, z. B. den Prinzen Heinrich, den Prinzen von Braunschweig-Bevern, Seydlitz, Fouqué, Winterfeldt. — Herr Dr. Seidel las den bisher ungedruckten amtlichen Bericht vom 17. März 1647 über die erste Anlage der „Linden" in Berlin, einer Allee von Linden- und Nußbäumen, die sich in sechs Reihen von der heutigen Schloßbrücke bis zum Denkmal Friedrichs des Großen erstreckte. Der Kurfürst antwortete aus Cleve am 16. April überall zustimmend; nur die vorgeschlagene Hinzufügung von Haselstauden und Pflaumenbäumen ließ er fallen. — Herr Gymnasial-Lehrer Dr. Landwehr sprach über das Kirchenregiment des Großen Kurfürsten. Die Materialien, welche dazu benutzt waren, stammen aus dem Geheimen Staatsarchiv und dem Archiv des Königlichen Konsistoriums. Leider sind dieselben häufig sehr fragmentarisch, so daß es z. B. schwierig ist, sich über die verschiedenfach veranstalteten Visitationen ein genaues Bild zu verschaffen. Eine allgemeine Visitation unterließ der Kurfürst auf Anraten des Hofpredigers Stosch, der fürchtete, daß die wittenbergisch gesinnten Theologen dadurch eine Handhabe gewinnen würden, auf milder Gesinnte einzuwirken. Dem kirchlichen Leben hat Friedrich Wilhelm weitgehendste Aufmerksamkeit geschenkt. Er suchte Mißbräuche, die noch aus der katholischen Kirche stammten, zu beseitigen. Um den Gottesdienst Allen verständlich zu machen, wurden statt der lateinischen Gesänge deutsche eingeführt; so zuerst 1663 in der Havelberger Stiftskirche. Unnötigem Luxus bei Hochzeiten u. a. wurde gesteuert, für Heilighaltung des Sonntages durch wiederholte Verfügungen Sorge getragen. Auf die Revision der Konsistorialordnung ist der Kurfürst vielfach bedacht gewesen; doch kam das Werk trotz wiederholter Ansätze nicht zur Vollendung. Auch die soziale Lage der Geistlichkeit hat Friedrich Wilhelm in gleicher Weise zu bessern gesucht, wie er wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Theologie unterstützte. Schließlich wurden unter seiner Regierung verschiedenfach Untersuchungen über das Patronatsrecht angestellt, da hier sehr viel Unklarheit herrschte.

Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenschau.

Mitteilungen der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte. 4. Heft. Lübben 1888.

S. 155—218: Die Hügelgräber der Niederlausitz von Dr. Weineck, mit Anhang: „Fundbericht über Gräber bei Groß-Koschen" von Marie Kläuschen. [Die Hügelgräber befinden sich besonders dicht in den Kreisen Kalau und Luckau, am Rande feuchter Niederungen, auf bald steileren, bald flacheren Vorsprüngen; doch ist nur ein geringer Teil derselben erhalten.]

S. 218—232 kurze Referate über die auf der Hauptversammlung am 3. Oktober 1887 gehaltenen Vorträge. [Das heilige Land bei Niemitsch von Dr. Jentsch; die Burgwälle zu Lamsfeld und „altes Schloß" bei Lieberose von Oberpfarrer Krüger; die Bevölkerungsverhältnisse von Burg im Spreewald von W. von Schulenburg.]

S. 232—237: Prähistorische Fundstätten bei den Dörfern Horno und Grießen. Von M. Hauptstein.

S. 238—262: Sagen aus dem Gubener Kreise. Gesammelt von K. Gander.

S. 262—267: Sagen, die sich an das alte Schloß und den Stockshof bei Lieberose anschließen. Gesammelt vom Oberpfarrer Krüger-Lieberose. [V. weist an neun von ihm mitgeteilten Sagen den germanischen Charakter nach und schließt, daß Lieberose eine uralte, nur vorübergehend von Slaven eingenommene, germanische Ansiedlung gewesen.]

S. 267—270: Aberglaube aus der Gegend des Schwielochsees und von Butzen. Mitgeteilt von Lieber-Butzen.

S. 270—282: Festgebräuche, vornehmlich aus dem nördlichen Teile des Gubener Kreises. Gesammelt von K. Gander, mit Zusätzen für die Umgegend von Lübben, gesammelt von Dr. Weineck.

Als Beilage wird eine photolithographische Abbildung der Schmuckgegenstände des Ragower Silberfundes gegeben.

Archiv für Bracteatenkunde. Herausgegeben von Rudolf v. Höfken. I. Band. Wien 1888.

Heft 8 u. 9, S. 223—230: Beiträge zur Bracteatenkunde. I. Von E. Bahrfeldt. [Vf. bespricht S. 225 ff. unter Beigabe einer Abbildung (Tafel VII Nr. 2) einen bisher dem Markgrafen Otto II. von Brandenburg zugeschriebenen Bracteaten, indem er auf die Bedenken aufmerksam macht, welche der brandenburgischen Herkunft desselben entgegenstehen, und es wenigstens als möglich hinstellt, daß man es hier mit der Prägung eines kleinen Dynasten zu thun hat. Ferner bespricht derselbe S. 228 f. (Tafel VII Nr. 7) einen Bracteaten seiner Sammlung, welcher in einem gleichen Exemplar im königlichen Kabinet zu Dresden dem Wendenfürsten Takza zugeschrieben wird. Er glaubt, daß die bei dieser Rubrizierung in Dresden maßgebend gewesenen Gründe nicht völlig einwandsfrei sind und daß mit Sicherheit nur als Prägestelle Meißen angegeben werden kann.

S. 275—280 (Tafel IX Nr. 1—3): Drei unedierte Bracteaten Markgraf Albrechts des Bären. Von Th. Stenzel. [Vf. beschreibt drei neuerdings vom Herzoglichen Münzkabinet erworbene, große und auffallend schöne Bracteaten des Markgrafen Albrecht des Bären, bei denen der Schluß der Umschrift DER—N,DER—NTV.DERNT—VS bisher noch keine überzeugende Erklärung gefunden hat.]

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. 21. Jahrgang. 1888. Erste Hälfte.

S. 1—74: Richard Sebicht. Die Cisterzienser und die niederländischen Kolonisten in der goldnen Aue im XII. Jahrhundert. [Die Arbeit wirft verschiedene Streiflichter auf die völlig analoge Stellung der niederländischen Kolonisten in der Mark, welche ebenfalls mit der volkswirtschaftlich bedeutsamen Thätigkeit der Cisterziensermönche Hand in Hand gingen. Besonders interessant sind die von Sebicht nachgewiesenen, bis in das siebzehnte Jahrhundert reichenden Reste der besonderen prozessualischen Rechtsformen im Gebiete der ehemaligen Kolonisten, welche ebenfalls zu Vergleichungen mit ähnlichen Resten in der Mark Veranlassung bieten.]

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. 23. Jahrgang. Magdeburg 1888.

Heft 1 u. 2, S. 71—97 und S. 131—184. G. Sello. Brandenburgisch-Magdeburgische Beziehungen 1266—1283. [Vf. giebt die Geschichte der an inneren und äußeren Kämpfen reichen Periode des Erzstifts, welche während der Regierung des Erzbischofs Konrad v. Sternberg (1266—1277) begann und mit der im Jahre 1283 erfolgten Erhebung des Markgrafen Erich von Brandenburg zum Erzbischof ihren Abschluß fand. Er unterzieht die Quellen jener Periode einer genauen Untersuchung, welche ihn

befähigt, in den Berichten über die Schlacht bei Frohse, über die Gefangennahme und Befreiung des Markgrafen Otto mit dem Pfeil und über die damit im Zusammenhange stehenden Episoden den ursprünglichen Kern der Ueberlieferung von späteren Zusätzen zu sondern. Besonders interessant ist der S. 151 ff. geführte Nachweis, daß die Erzählung von der Gefangennahme und Befreiung des Markgrafen Otto höchst wahrscheinlich einer gleichzeitigen kleinen epischen Dichtung entnommen ist, deren Verfasser man vielleicht am Hofe des Markgrafen selbst zu suchen hat.]

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Redigiert von E. Mühlbacher. Zweiter Ergänzungsband. Wien 1888.

S. 380—420: K. Lohmeyer, Die goldne Bulle Friedrichs II. von 1226. [Die Frage nach dem Verhältnis der beiden Exemplare im Staatsarchiv zu Königsberg und im Reichsarchiv zu Warschau wird gegen Philippi, der das erstere als eine vom Orden ausgegangene Fälschung des vierzehnten Jahrhunderts bezeichnet, dahin beantwortet, daß beide Diplome zweifellos echt sind[1]).]

Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. 17. Band. Bayreuth 1887.

Heft 1, S. 14—237. Lehenbuch des Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg 1421 ff., her. von Aign. [Zur Veröffentlichung gelangt zunächst die Abteilung „Gebirge", dem oberen Teil des späteren Fürstentums Kulmbach-Bayreuth entsprechend. Das Original, ein Folioband von 455 Blättern, befindet sich im Kreisarchiv zu Bamberg und enthält das Verzeichnis der vom Markgrafen in seinen fränkischen Besitzungen vergebenen Lehen.]

Hansische Geschichtsblätter. Herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte. Jahrgang 1886. Leipzig 1888.

II. S. 33—50. Die Hanse und die deutschen Stände vornehmlich im fünfzehnten Jahrhundert. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Stettin von Professor G. Fhr. von der Ropp. [Verfasser deutet die schädigenden Rückwirkungen an, welche die vom Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg gegen seine Städte befolgte Politik und die von ihm in einem wichtigen norddeutschen Territorium neu gefestigte Fürstenmacht auf den Hansebund ausübte.]

Mitteilungen aus dem Germanischen Museum. Bd. 2. Nürnberg 1888.

S. 123—152: H. Bösch, Die kirchlichen Kleinodien des Kardinals Albrecht, Erzbischofs und Kurfürsten von Mainz, Markgrafen von Brandenburg.

---

1) Eine Inhaltsübersicht des Jahrgangs 1888 der in Ost- und Westpreußen erscheinenden historischen Zeitschriften wird im nächsten Halbbande gegeben werden.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge. 6. Band. Jena 1888.

S. 1—272: St. Stoy, Erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände. [Vf. veröffentlicht zum ersten Male vollständig die Antwort des Herzogs Albrecht von Preußen, d. d. Königsberg, 5. Juli 1526, auf die Anträge des Kurfürsten Johann von Sachsen, eine evangelische Gesandtschaft an Kaiser Karl zu senden und mit evangelischen Ständen ein Bündnis zum Schutze der Glaubensfreiheit einzugehen (aus dem Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchive zu Weimar); ferner den Bündnisvertrag zwischen dem Herzoge und dem Landgrafen Philipp von Hessen, Königsberg, den 10. März 1527 (aus demselben Archiv), und die Instruktion des Herzogs Albrecht für seine Gesandtschaft an Kurfürst Johann von Sachsen vom 13. Nov. 1526, nach einer Kopie im Staatsarchiv zu Königsberg.]

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Jahrgang 1888.

Nr. 7—9, S. 61 ff., 72 ff., 78 ff.: Hans Clauert und Johann Schönbrunn. Ein Beitrag zur Geschichte des Berliner Witzes im 16. und 17. Jahrhundert. Von Johannes Bolte. [Vf. bespricht zunächst einige, fälschlich in Beziehung zu Berlin und der Mark gebrachte Scherze, namentlich die Beraubung des Tetzel durch einen von ihm selbst mit Ablaß für einen zukünftig zu begehenden Raub versehenen Edelmann und geht dann in eine Besprechung des Lebensganges und der übermittelten Scherze zweier Märker über, des im Jahre 1566 verstorbenen Trebbiners Hans Clauert und des im Jahre 1654 verstorbenen Berliner Ratsherrn Johann Schönbrunn. Während die Scherze des ersteren einen zwar bisweilen plumpen und derben, aber doch originellen Charakter tragen, hat der gebildete Ratsherr seine Scherzreden, welche ihm den Ruf eines witzigen Kopfes verschafft haben, zum guten Teile den von ihm gelesenen Klassikern entlehnt. Eine wertvolle Beigabe bilden die von Friedrich Bolte trefflich wiedergegebenen Bildnisse des Clauert und des Schönbrunn nach den im Besitze der Königl. Bibliothek zu Berlin befindlichen Originalen, welche zur Sammlung des bekannten Forschers M. F. Seidel gehört haben. Ein Separatdruck des Aufsatzes unter gleichem Titel erschien bei E. S. Mittler und Sohn, Berlin 1888, 47 S.]

Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft XXIV: Christoph Benjamin Wackerodes Corpus Bonorum des Magistrats der Königl. Residentzien Berlin, 1771. Her. von F. Brose. [Ein auf Veranlassung der Regierung vom Syndikus W. aufgestelltes Verzeichnis des Grundbesitzes, der Einnahmen, Ausgaben, Schulden, Privilegien, Stipendien u. s. w. des Magistrats; mit Namen- und Sachregister.]

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Neue Folge. 5. Band. Hamburg 1888.

Heft 2, S. 223—266: Auszüge aus Aktenstücken des Kgl. Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, betreffend die kriegerischen und politischen Vorgänge in und um Hamburg vom 19. 29. August bis Ausgang Oktober 1686. Von Pastor J. Liebold t. [Der Ueberfall König Christians V. von Dänemark auf die freie Stadt Hamburg im August 1686 war ganz dazu angethan, ernste und dauernde Beunruhigungen des nördlichen Deutschlands hervorzurufen. L. zeigt an der Hand der von den Diplomaten, welche Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg zur Beilegung der dänisch-hamburgischen Händel nach Hamburg und in das dänische Lager gesandt hatte, eingereichten Berichte, mit wie feinem politischen Takte und geschickter Einwirkung auf beide streitenden Teile der große Kurfürst noch an seinem Lebensabende bestrebt gewesen ist, den namentlich von Frankreich geschürten Kriegsbrand zu ersticken. Diese seine Bestrebungen, unterstützt durch die kluge Thätigkeit der brandenburgischen Diplomaten Thomas v. d. Knesebeck, Wolfgang v. Schmettau und Paul v. Fuchs, führten denn auch schon Ende Oktober 1686 eine Beilegung des Streites, also den vom Kurfürsten ersehnten Erfolg, herbei.]

Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 53. Jahrgang. Schwerin 1888.

III. S. 189—204: Grotefend, Mecklenburger auf der Universität Bologna. [Die Arbeit erbringt aus der im vorigen Jahre von Friedlaender und Malagola edierten Matrikel der deutschen Nation der Universität zu Bologna eine Zusammenstellung der darin aufgeführten Mecklenburger und solcher Personen, welche für Mecklenburg aus irgend einer Beziehung bedeutsam gewesen sind. Unter denselben erscheint der spätere Bischof von Lebus, Dietrich v. Bülow; dagegen fehlt Wolfgang Kettwich, der Kanzler Herzog Albrechts von Mecklenburg, welcher später die gleiche Stellung bei den beiden Joachim von Brandenburg eingenommen.]

IV. S. 205—316: W. v. Schultz, Mecklenburg und der 7jährige Krieg. Erster Teil. [Der Verfasser versucht es, die feindselige Stellung, welche Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin am Reichstage von Regensburg gegen Preußen im Jahre 1756 einnahm, zu verteidigen und schildert sodann sehr eingehend die Leiden, welche diese Parteinahme des Herzogs für sein Land im Gefolge hatte, mit genauem Nachweis der geworbenen und gepreßten Mannschaften, sowie der Leistungen an Lebensmitteln und Geld, welche dem Lande für die Kriegsbedürfnisse bis zum Jahre 1760 entzogen wurden.]

V. S. 339—350: G. Schmidt, Rostocker Drucke zu Halberstadt. [In einem Lederbande auf der Gymnasialbibliothek zu Halberstadt befindet sich u. a. ein bisher unbekannter Druck des

Rostockers Ludwig Dietz aus dem Jahre 1521: „Uan dem | ortsprunghe des | klosters tome hilligen gra | ue jn der marke bele | gen. vnde dem hil | ligen Sacramente | dar suluest.“ Das Werkchen in acht Blättern in klein Quart giebt eine bisher nur aus Abschriften bekannte Schilderung der Sage vom Ursprung des Klosters Heiligengrabe in der Priegnitz; wichtig sind die fünfzehn von Schmidt beschriebenen Holzschnitte, welche den im Summarius über den Berliner Judenprozeß vom Jahre 1510 (Hanau in Frankfurt a. O. 1511) abgedruckten verwandt zu sein scheinen.]

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. 12. Band. Kassel 1886.

S. 1—50: H. Brunner, Die Umtriebe Frankreichs und anderer Mächte zum Umsturze der Religionsverschreibung des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel in den Jahren 1755 und 1756. [Der durch seinen Uebertritt zum Katholizismus in eine schwierige Stellung zu seinem Vater, dem Landgrafen Wilhelm VIII., geratene Erbprinz von Hessen-Kassel wurde durch das Entgegenkommen Friedrichs des Großen, der ihm eine ehrenvolle Stellung in seinem Heere gab, davon abgehalten, sich dem Wiener Hofe in die Arme zu werfen und sich von diesem als Werkzeug für die österreichische Politik im Reiche benutzen zu lassen.]

Neue Folge. 13. Band. Kassel 1888.

S. 1—224: H. Brunner, Die Politik Landgraf Wilhelms VIII. von Hessen vor und nach dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges, bis zur Konvention von Kloster Seven einschließlich. [Die Arbeit wirft manches neue Licht auf die englische Politik vor und bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges; zugleich läßt sie das Verdienst erkennen, welches sich der Landgraf von Hessen um die Abwendung der Folgen der Sevener Konvention erworben hat.]

Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Jahrgang 1887 (I.—IV. Vierteljahrsheft).

Auf Grund zweier Originalbriefe Friedrichs des Großen aus dem Jahre 1760 berichtigt und ergänzt Felix von Gilsa eine durch Johannes von Müller verbreitete Anekdote über den hessischen General Eitel von und zu Gilsa, welchem Friedrich für seine bei Crefeld gezeigte Bravour eine goldene Dose mit seinem Porträt schenkte. Der General hat, wie sein Nachkomme feststellt, dem Könige auf dessen Frage, wie ihm ein Erfolg gegen die französische Uebermacht möglich gewesen wäre, nicht die prahlerische Antwort gegeben, daß die von ihm befehligten Truppen des linken Flügels nur aus Hessen bestanden hätten, sondern nur in etwas drastischer Form die Behauptung des Königs bestritten, daß einem aus preußischen Truppen unter des Königs Führung bestehenden Feinde gegenüber ein so glänzender Erfolg unmöglich gewesen wäre.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Bd. III. Karlsruhe 1888.

S. 354—358: K. Obser: Zur Mission des Freiherrn v. Edelsheim im Jahre 1760. [Ein im Landesarchiv zu Karlsruhe befindlicher Précis von der Hand des Badischen Ministers Wilhelm v. E. über die von seinem Bruder G. W. v. E. zu Paris für Friedrich II. versuchte geheime Verhandlung giebt Ergänzungen zu der aus dem Edelsheimschen Familienarchiv geschöpften Darstellung im zweiten Bande der oberrhein. Zeitschrift.]

Historische Zeitschrift. Her. von H. v. Sybel. Neue Folge. 23. Bd. (Der ganzen Reihe 59. Bd.) München und Leipzig 1888.

Heft 3, S. 517—520: Ein Schreiben des großen Kurfürsten an seine Nichte, die Königin Charlotte Amalie von Dänemark, Mai 1667. [Mitgeteilt von O. Meinardus, betrifft die Bekehrungsversuche der lutherischen Hofgeistlichkeit in Kopenhagen.]

S. 520—526: Aus der Zeit des Waffenstillstandes von 1813. [Denkschrift von Stein 10. Juni; Gneisenau an Stein 11. Juli. Mitgeteilt von M. Lehmann.]

Neue Folge. 24. Bd.

Heft 1, S. 69—76: Ein Beitrag zur Geschichte des Feldzuges von 1806. [Denkschrift Scharnhorsts über die Bewegungen des preußischen Heeres vor dem 14. Okt. Mitgeteilt von M. Lehmann.]

Heft 2, S. 193—222: Fr. Meinecke, Der Regensburger Reichstag und der Devolutionskrieg. [Vorzugsweise nach den Berichten im Geh. Staatsarchiv und dem Reichstagsdiarium des brandenburgischen Komitialgesandten G. v. Jena.]

S. 255—268: Zwei politische Testamente und die Anfänge eines geschichtlichen Werkes von Friedrich dem Großen. [Considérations sur l'état politique de l'Europe, 9 mai 1782; Réflexions sur l'administration des finances pour le gouvernement prussien 20 octobre 1784; Entwurf zu einer Fortsetzung des Histoire de mon temps, von 1784. Mitgeteilt von M. Lehmann.]

Zeitschrift für Geschichte und Politik. Herausgegeben von H. von Zwiedineck-Südenhorst. Stuttgart 1888.

Heft 4: M. Spieß, Friedrich von Gentz über den Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. [Mitteilung dreier Briefe von Gentz, damals Geheimsekretär im Generaldirektorium, an den Konsistorialrat Böttiger in Weimar; aus der Dresdner Bibliothek.]

Heft 6, S. 405—410: Zwei deutsche Kaiser aus dem Hause Hohenzollern.

S. 411—443: K. Th. Heigel, Das westfälische Friedenswerk 1643—1648. [Lichtvoller Ueberblick; vorausgeschickt ist eine systematische Quellenangabe.]

Heft 7, S. 485—499: R. Koser, Friedrich der Große in Dresden 1745. [Mitteilungen aus Briefen des schwedischen Gesandten Wulfwenstjerna im Stockholmer Reichsarchiv.]

S. 520 ff.: R. J. Albrecht, Rule und Klaus v. Bismarck. [Charakterbild zweier Ahnen des Fürsten von Bismarck auf Grund der Arbeiten von Riedel und Götze.]

Preußische Jahrbücher. Herausgegeben von H. von Treitschke und H. Delbrück. Berlin 1888.

Bd. 61, S. 434—443: R. Koser, Zur Erinnerung an den Großen Kurfürsten (anläßlich des zweihundertjährigen Todestages 29. April/9. Mai 1688).

Bd. 62, S. 77—86: H. v. Treitschke, Zwei Kaiser.

S. 97—116: H. Delbrück, Persönliche Erinnerungen an Kaiser Friedrich.

Deutsche Rundschau. Herausgegeben von J. Rodenberg. Berlin 1888.

Bd. 55 (April—Juni 1888), S. 35—48: G. Schmoller, Die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen. [Aus den Sitzungsberichten der Berliner Akademie; vgl. oben S. 313.]

S. 332—353: W. Lang, Berlin und Frankfurt. Mit ungedruckten Briefen aus den Jahren 1848 und 1849. [Aus dem Nachlaß des Historikers Otto Abel, der im Frühjahr 1848 der preußischen Gesandtschaft in Frankfurt beigegeben wurde; Schluß in Bd. 56, S. 47—75.]

Zeitschrift für bildende Kunst. Leipzig 1888.

S. 185—198: P. Seidel, Die Berliner Kunst unter Friedrich Wilhelm I. Mit Abbildungen. [Unter Verwendung urkundlichen Materials; der König, der selber „in tormentis" malte, hat seine allerdings etwas grobkörnige Kunstliebe auch durch Beschäftigung einer ganzen Reihe von Bildnismalern und durch zahlreiche Ankäufe von Gemälden und Handzeichnungen bethätigt. Von allgemeinerer kunsthistorischer Bedeutung sind in der damaligen Berliner Künstlerwelt nur Anton Pesne und der Kupferstecher Joh. Georg Wolffgang, beide noch aus der Zeit des ersten Königs stammend.]

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Zwölfter Jahrgang. Leipzig 1888.

S. 645—655: G. Schmoller, Der Kampf des preußischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes. [Im Anschluß an G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung; S. 648 eine Statistik des Domänen-Bauernbestandes vor 1808.]

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Berlin 1888.

Bd. 67, S. 1—24, 129—152, 230—257: Die französische Armee

im Jahre 1813. [Nach Rousset, Hist. de la grande armée unter Heranziehung sonstiger allgemein zugänglicher Quellen deutschen und französischen Ursprungs.]

S. 69—90: Ein Beitrag zur Beurteilung der Kriegführung Friedrichs des Großen. [Betrachtungen über den Festungskrieg in Schlesien, mit besonderer Berücksichtigung der Belagerungen von Schweidnitz.]

S. 220, 221: H. Delbrück, Zur friderizianischen Strategie. [Verwahrung gegen eine Misdeutung der Delbrückschen Auffassung (vgl. oben S. 316) in dem vorstehend verzeichneten Aufsatz.]

S. 153—169, 258—273: Lehwaldt und Aprarin 1757 in Ostpreußen. [Unter Benutzung der russischen Publikation von Masslowski; vgl. unten S. 645.]

Bd. 68, S. 2—19, 123—150, 240—273: Die französische Armee im Jahre 1813 [Fortsetzung].

Mitteilungen des K. K. Kriegsarchivs. Neue Folge. Bd. I, II. Wien 1887, 1888.

Bd. I, 163—222; Bd. II, 179—256: Militärische und politische Aktenstücke zur Geschichte des ersten schlesischen Krieges 1741. Vom Hauptmann Duncker. [Enthält u. a. den offiziellen Bericht Neippergs über die Schlacht bei Mollwitz, welcher, bisher vermißt, in dem Neippergschen Familienarchive zu Schwaigern in Württemberg aufgefunden worden ist.]

Kölnische Zeitung. Jahrgang 1888, 12. August. Abdruck des von L. v. Ranke (A. D. Biogr. VII, 746) erwähnten Schreibens Friedrich Wilhelms IV. an Metternich vom 9. Nov. 1844.

Revue des Questions Historiques. Paris 1888.

Bd. XLIII, S. 420 ff.: E. de Barthélemy, Le traité de Paris entre la France et l'Angleterre 1763. [Nach der Korrespondenz der französischen Gesandtschaften in Madrid und London, sowie dem privaten Briefwechsel zwischen dem Herzog von Choiseul und dem Marquis d'Ossun; wichtiger Beitrag zur Beurteilung der Politik des Lord Bute im Ausgang des siebenjährigen Krieges: „il semble très probable que c'est à coup d'argent que lord Bute fut maintenu aussi fidèlement dans le parti de la paix, à un moment où presque seul en Angleterre il le soutenait."]

Bd. XLIV, S. 92—166: Gaston de Bourges, Le comte de Vergennes 1750—1752, ses débuts diplomatiques en Allemagne auprès de l'électeur de Trèves et de l'électeur d'Hanovre. [Nach den Akten des Auswärtigen Ministeriums und Familienpapieren; zeigt die Abhängigkeit der damaligen deutschen Politik Frankreichs von Preußen.]

II. Universitätsschriften und Schul-Programme [1]).

*Th. **Rudolf**, Die niederländischen Kolonien der Altmark Brandenburg im 12. Jahrhundert. I. Teil. Berliner Diss. 1888. (58 und 2 S. 8°.)

E. J. **Fuchs**, Geschichte des Bauernstandes in Pommern und Rügen bis zum dreißigjährigen Krieg. Straßburger Diss. 1888. (81 S. 8°.)

Fr. **Girardet**, Der Stettiner Friede. Ein Beitrag zur Geschichte der baltischen Frage. Hallenser Diss. 1888. (30 S. 8°.)

Th. **Vilmar**, Ueber die Quellen der Histoire de la guerre de sept ans Friedrichs des Großen. Straßburger Diss. 1888. (73 S. 8°.)

*H. **Rimpler**, Ueber innere Kolonisationen und Kolonisationsversuche in Preußen. Leipziger Diss. 1887. (70 S. 8°.)

A. **Dullo**, Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der größten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts. Königsberger Diss. 1888. (XVI u. 49 S. 8°.)

E. **Träger**, Die Volksdichtigkeit Niederschlesiens. Kieler philos. Dissertation 1888. (36 S. u. 1 Karte.) Weimar, Geogr. Institut 1888.

K. **Graeter**, Uebersicht über die brandenburgisch-preußische Geschichte von der Errichtung der Mark Brandenburg bis zur Zeit des großen Kurfürsten. (Eine Ergänzung zu: Herbst, Historisches Hilfsbuch.) Programm des Kgl. Gymnasiums zu Rogasen 1888. (25 S. 4°.)

H. **Ernst**, Die Kolonisation von Ostdeutschland. Uebersicht und Litteratur. Erste Hälfte. Jahresber. des Realprogymnasiums zu Langenberg. 1888. (32 S. 4°.)

G. **Bujak**, Zur Bewaffnung und Kriegsführung der Ritter des deutschen Ordens in Preußen. Mit 1 Tafel in Farbendruck. Bericht über das Altstädtische Gymnasium zu Königsberg in Pr. 1888. (22 S. 4°).

R. **Kaunggießer**, Der Zug des Herzogs Georg von Mecklenburg ins Erzstift Magdeburg im Jahre 1550. Jahresber. über die Guerickeschule [Ober-Realschule] zu Magdeburg. 1888. (40 S. 4° und 1 Karte.)

G. **Stoeckert**, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg. Jahresber. über das Kgl. Pädagogium und Waisenhaus [Steinbartsche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten] bei Züllichau. 1888. (30 S. 4°.)

E. **Schmiele**, Zur Geschichte des schwedisch-polnischen Krieges von 1655 bis 1660. Graf Christoph Karl von Schlippenbach. Teil II. Jahresber. des Kgl. Wilhelms-Gymnasiums in Berlin. 1888. (26 S. 4°.)

L. **Brock**, Das brandenburgische Heer in den Kriegen von 1688 bis

1) Die mit * bezeichneten Dissertationen werden erweitert im Buchhandel erscheinen. Die akademischen Gedächtnisreden auf Kaiser Wilhelm I. und Kaiser Friedrich sollen in einer für den nächsten Halbband bestimmten Bibliographie der Kaiser-Litteratur von 1888 aufgeführt werden.

1697. I. [Beiträge zur brandenburgisch-preußischen Heeresgeschichte. Jahresber. des Kgl. Gymnasiums zu Königshütte O.-S. 1888. (25 S. 4°.)

O. Cludius, Vom Frieden zu Aachen bis zum Neutralitätsvertrag von Westminster. Beiträge zur Politik dieser Zeit (1748—1756). Programm des Realgymnasiums auf der Burg zu Königsberg in Pr. 1888. (18 S. 4°.)

J. Nößler, Die Lütticher Affaire. Jahresbericht der Realschule zu Meißen. 1888. (16 S. 4°.) [Betr. die Meuterei bei den unter Blüchers Befehl stehenden sächsischen Truppen am 5. und 6. Mai 1815.]

Beckhaus, Geibel als Verkündiger der deutschen Einheit durch Kaiser Wilhelm. Festrede zum 90. Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm. Schulnachr. des Kgl. Gymnasiums zu Ostrowo. 1888. (12 S. 4°.)

H. John, Zur Geschichte des Havelberger Schulwesens. 1. Die Schule auf dem Dome. 2. Die Stadtschule. Programm des Realprogymnasiums mit Gymnasialabteilung zu Havelberg. 1888. (14 S. 4°.)

W. Tobien, Urkundliche Mitteilungen zur ältesten Schulgeschichte von Schwelm bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. Jahresber. des Realprogymnasiums zu Schwelm. 1888. (10 S. 4°.)

Kammer, Bericht über die Feier des dreihundertjährigen Bestehens des Kgl. Gymnasiums zu Lyck. Jahresber. über das Kgl. Gymnasium zu Lyck. 1888. (45 S. 4°.)

E. Straßburger, Geschichte der höheren Schule in Aschersleben. Jahresbericht des Realgymnasiums zu Aschersleben. 1888. (67 S. 4°.)

III. Bücher.

Herbert Tuttle. History of Prussia. Vol. I—III. Boston. Houghton, Mifflin and Company, 1885, 1888. (XV u. 498; XXIV u. 308; XII u. 334 S. 8°.)

Den ersten Band dieses Werkes („History of Prussia to the accession of Frederic the Great") hat der Unterzeichnete in der Historischen Zeitschrift (Bd. 55, S 319) als eine sehr beachtenswerte Erscheinung empfohlen; der Herr Verfasser ist Professor an der Cornell-Universität zu Ithaka im Staat New-York. Auch an der Fortsetzung, die in ungleich breiterer Anlage die Anfänge Friedrichs II. bis 1756 behandelt, ist die bei einem Fremden ungewöhnliche Vertrautheit mit der einschlägigen Litteratur, die Uebersichtlichkeit der Anordnung, die Klarheit des Vortrages, die gewissenhafte Befestigung auch des Einzelnen durch fortlaufende Verweisungen, rühmend anzuerkennen. In seinen Anschauungen, Neigungen und Abneigungen findet der Verfasser mehr Berührungspunkte mit Macaulay, als mit Carlyle; dem letzteren wird in der Vorrede eine völlige Absage gegeben, welche schroff genug klingt. Den moralischen Standpunkt der Beurteilung bezeichnet folgende Stelle in einer zusammenfassenden Charakteristik Friedrichs zum Schluß der Darstellung des zweiten

schlesischen Krieges (III, 57): „In the divin order of human society, such a man rarely escapes punishment for ever. Frederic found his in the terrible trials of the Seven Years' War, in the anguish of his own spirit, in the prostration of his people. But for the present his conduct seemed to bee crowned with success." — Eben im Begriff, selber eine seit längerer Zeit vorbereitete Darstellung des hier behandelten Zeitraums abzuschließen, hat Referent diese zwei Bände mit sehr großem Interesse und nicht ohne Nutzen gelesen; zur Beleuchtung einer Reihe von Punkten in der amerikanischen Darstellung, die unseres Erachtens nicht ohne Widerspruch bleiben dürfen, wird sich bei der demnächstigen Veröffentlichung jener Studien Gelegenheit bieten.

R. K.

Ludwig Schmid, Die älteste Geschichte des erlauchten Gesammthauses der Königlichen und Fürstlichen Hohenzollern. 3 Teile. Tübingen, Laupp, 1884; 86; 88. (XIII u. 340; XXXVI u. 265; XIV u. 296 S. gr. 8°.

Der erste Band beschäftigt sich mit dem Urstamm der Hohenzollern. Vor dem 11. Jahrhundert werden bekanntlich nur drei Zollern erwähnt und in so knapper Form, daß weder auf die Persönlichkeiten noch auf ihren genealogischen Zusammenhang ein Schluß gezogen werden kann; von zweien wird der Tod, von dem dritten die Teilnahme an einer Klosterstiftung erwähnt. Die Vermutung ist ausgesprochen, daß diese Zollern von dem schwäbischen Herzogsgeschlecht der Burkardinger abstammen. Für die Richtigkeit dieser Vermutung sucht Sch. den Beweis zu bringen und weist hierfür, wie voll anzuerkennen ist, den richtigen Weg. Die bis ins 14. Jahrhundert bei den Zollern üblichen Namen — Burkard und Adalbert — finden sich unter den Geschlechtern, die in der Nähe der späteren Hohenzollernschen Besitzungen ihren Wohnsitz hatten, allein bei den Burkardingern; zweitens: die Hohenzollern haben dieselben Besitzungen und Grafschaften wie früher die Burkardinger. Aber sobald der Verfasser von diesen allgemeinen Sätzen zu den besonderen Nachweisen übergeht (Bd. II), gewinnt die Kombination und die Vermutung eine ganz unberechtigte Ausdehnung. Es geschieht nicht selten, daß Sch. eine mit vollem Recht und offen als Vermutung ausgesprochene Angabe späterhin als voll erbrachten Beweis behandelt, auf dem er weiter baut. So müssen wir die Resultate des zweiten Bandes fast sämtlich als historisch unbegründet ablehnen. So die völlig aus der Luft gegriffene Vermutung über den Kampf von 1061, in dem Burkard und Wezil gefallen sein sollen, so die kühne Annahme, daß ein Graf Burkard, dessen Todestag der Weißenburger Nekrolog erwähnt, aber ohne jede Jahres- oder Geschlechtsangabe, 1040 im Kampf Heinrichs III. mit den Böhmen gefallen sei und demnach sich zum Vater der 1061 gefallenen Zollern „eigne" (bez. in allen späteren Teilen des Buches Vater „sei"). So namentlich auch den scharfsinnigen Versuch, die Identität des Adalbert de Haigerloch mit dem Adalbert de Wisineggi (die Identität des Adalbert de Zolre mit dem A. de Haigerloch mag dahin gestellt bleiben, obwohl der Nachweis, daß die Burg Haigerloch schon 1095 Eigentum der Zollern gewesen sei, mißglückt ist) zu begründen, diesem Adalbert aber den Kanzler Heinrichs III. Bruno als Bruder zu geben und so diesen Bruno in die Stammtafel der Zollern einzureihen. Auch der für Sch.'s Ansichten sehr wesentliche Nachweis, daß die Zollern Grafen von Scherragau gewesen seien, ist nicht erbracht worden. — Der dritte Band ist der Abwehr gegen die seit dem vorigen Jahrhundert mehrfach ausgesprochene Behauptung, daß die Könige von Preußen von den Grafen von Abenberg abstammen, gewidmet. Gestützt auf zum Teil bisher nicht bekanntes Material sucht Sch., und soweit sich urteilen läßt, mit Erfolg, den endgiltigen Beweis zu führen, daß die Könige von Preußen denselben Ursprung wie die Fürsten von Hohenzollern haben, d. h. daß der von 1171—1200 genannte Graf Friedrich (III.) von Zollern iden-

tisch ist mit dem gleichnamigen Burggrafen von Nürnberg (1192—1200) und daß dieser der gemeinsame Stammvater der Könige von Preußen und der Fürsten von Hohenzollern ist. — Abgesehen von den vielen neu herangezogenen Stellen aus Schriftstellern aller Art stellt Sch. im zweiten wie im dritten Bande eine ansehnliche Zahl von Urkunden zusammen, die in den Mon. Zoll. fehlen; auch Stammtafeln, Siegelabbildungen und eine Karte der zollerischen Besitzungen zieren das fleißige, freigebig ausgestattete Werk.

O.

W. Fix, Beiheft zur Territorialgeschichte des preußischen Staates. [Auch in Sonderausgabe unter dem Titel: Geschichte der Staaten des deutschen Reiches als Erläuterung zu einer in Farbendruck ausgeführten Uebersichtskarte tabellarisch dargestellt.] Berlin, Verlag der Simon Schroppschen Hof-Landkartenhandlung, 1888. (IV u. 155 S. 8° nebst Karte.)

Des Verfassers Uebersicht der Territorialgeschichte des preußischen Staates hat bis jetzt drei Auflagen erlebt und sich für Lehrzwecke auf den verschiedensten Stufen des Unterrichts als ein brauchbares Hilfsmittel bewährt. In dem vorliegenden zweiten Beihefte (das erste, 1886 erschienene behandelt die geschichtliche Entwickelung des Reichslandes Elsaß-Lothringen) ist der Stoff des Hauptwerkes einerseits stark gesichtet — denn die tabellarischen Erläuterungen zu der die allmälige Ausbreitung Preußens veranschaulichenden Karte sind auf 27 Seiten zusammengedrängt —, andererseits erweitert durch entsprechende Uebersichten der Territorialentwickelung der anderen heute bestehenden deutschen Staaten und durch die Ausdehnung des Systems der die älteren und jüngeren Besitzungen jedes Staates unterscheidenden Farbenschattierungen und Schraffierungen auf die ganze Fläche der deutschen Reichskarte. Wir wünschen dem Beiheft außerhalb Preußens dieselbe freundliche Aufnahme, die das größere Werk zu Hause gefunden hat.

R. Altrichter, Geschichte der Stadt Wusterhausen an der Dosse. I. Abteilung. Neu-Ruppin, Petrenz, 1888. (V u. 119 S. 8°.)

Die Darstellung ist in fünf Kapiteln bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges geführt; die Belegstücke stehen noch aus.

E. Steinbrecht, Preußen zur Zeit der Landmeister. Beiträge zur Baukunst des Deutschen Ritterordens. [Auch unter dem Titel: Die Baukunst des Deutschen Ritterordens in Preußen. II. Die Zeit der Landmeister. 1230—1309.] Mit vierzig Tafeln und zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen. Berlin, Julius Springer, 1888. (4 Bl. und 132 S. Fol.)

Die auch noch von v. Quast und Bergau festgehaltene Ansicht, daß nicht bloß die allerersten Bauten, welche der Deutsche Orden im Preußenlande anlegte, aus Holz, Erde und Lehm errichtet gewesen, sondern daß mit sehr vereinzelten Ausnahmen Steinbauten bei Ordensschlössern, Stadtmauern und Kirchen nicht vor dem Ausgange des 13. Jahrhunderts vorgekommen, zur Regel erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts geworden wären, welcher Ansicht auch Referent, auf solche Autoritäten gestützt, früher folgen zu müssen glaubte, hat den ersten ernstlichen Stoß durch Toeppen (Zeitschr. d. westpreuß. Geschichtsvereins, I, 1880) erlitten. Während dieser hauptsächlich auf Grund der wenigen hier einschlagenden urkundlichen und chronikalischen Ueberlieferungen darzuthun versuchte, daß zum mindesten diejenigen Bauten, welche von Anfang ab für die Dauer bestimmt waren, sofort oder doch sehr bald in Stein und Mauerwerk aufgeführt wurden, hat St., in welchem, wie immer mehr und mehr zu Tage tritt, die zuständige Behörde einen unübertrefflichen Wiederhersteller der Marienburg gefunden hat, durch seine eingehenden Untersuchungen aller

mittelalterlichen Baureste Preußens nicht nur diesen Satz durchaus bestätigt gefunden, sondern ist sogar zu der Ansicht gekommen, daß die Blüte der Ordensbaukunst noch im 13. Jahrhundert gelegen hat, daß sich in den zahlreichen und immerhin noch herrlichen Bauten, welche Orden, Bischöfe und Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts haben aufführen lassen, schon ein Sinken der Kunst bemerkbar macht. In dem ersten Bande (1885) des oben angeführten Werkes hatte er diese völlig neue Anschauung an den reichen Bauten Thorns (Kirchen und Rathaus) zu erweisen unternommen; in dem jetzt erschienenen zweiten Bande werden alle diejenigen Ordensburgen, Kirchen und Stadtbauten Preußens, welche vor der Uebersiedelung der Hochmeister in die Marienburg entstanden sind, nach ihrer Baugeschichte und ihrer technischen Ausführung zur Darstellung gebracht. Die wol kaum antastbaren Ergebnisse seiner Forschung hat der Verfasser in folgende Schlußsätze zusammengefaßt: Die Gründungen gehen schnell den Wasserweg vorwärts: von Thorn über Elbing nach Königsberg. — Dann folgt Besetzung des Kulmerlandes und teilweise Sicherung der drei übrigen Landesbezirke. — Zuletzt die Grenzbewehrung gegen Pommerellen und Polen. — — Ueber den Ausbau in Stein ergeben sich folgende Beobachtungen: voraus sind die Burgen, welche Wasserverbindungen haben; Balga z. B. wird früh, Rehden spät ausgebaut. — Die Plätze, welche im Vorkampf stehen, erhalten eher den Steinbau als die im gesicherten Hinterlande: Balga vor Thorn; Brandenburg, Tapiau u. s. w. vor Nessau. — Je mehr der Orden mit der Anlage einer Burg außer den militärischen Maßnahmen (wie bei Nessau, Rehden, Engelsburg) gleichzeitig die Zwecke eines dauernden Verwaltungssitzes im Auge hat, fallen Gründungen und Monumental-Ausbau zusammen: z. B. bei Königsberg, Brandenburg, Lochstädt, Mewe. L.

Jakob Caro, Geschichte Polens. Fünfter Teil. Zweite Hälfte: 1481 bis 1506. [Auch unter dem Titel: Gesch. der europ. Staaten her. von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht.] Gotha, F. A. Perthes, 1888. (XII S. u. S. 501—1031, 8°.)

Der vor zwei Jahren erschienene Halbband dieser ersten streng wissenschaftlichen Geschichte Polens, welcher das Vierteljahrhundert von 1455—1480 umfaßte und u. A. auch für die Geschichte des dreizehnjährigen, durch den für die Deutschordensherrschaft vernichtenden Thorner Frieden von 1466 abgeschlossenen Krieges, sowie fast mehr noch für den 1467 beginnenden Streit um das Bistum Ermland (Pfaffenkrieg) an Thatsachen und Auffassung viel Neues brachte, erhielt eben dadurch auch für Altpreußen eine ganz besondere Wichtigkeit und Bedeutung; bei dem schnell gefolgten zweiten Halbbande liegt dagegen der Schwerpunkt in den Beziehungen Polens zum Osten und Südosten, zu den Moskowitern, den Tataren, den Türken und den Ungarn, und in der Darstellung der innern Entwickelung der polnischen Adelsrepublik. Doch ist der hinsiechende Ordensstaat auch hier nicht ganz leer ausgegangen. Eingehende, wiederum durch neues Aktenmaterial gestützte, durch scharfe politische Auffassung und bei voller Unparteilichkeit entschieden nationale Gesinnung gehobene Darstellung haben dieses Mal gefunden: Ermland unter der Regierung des Thorner Bürgersohnes Lukas Watzelrode, der, auf polnischer Seite stehend, die völlige Entfernung des Ordens aus Preußen, seine Versetzung nach Podolien zum Türken- und Tatarenkampfe in Anregung gebracht hat; dann die immer offener hervortretenden Bestrebungen der Polen (nicht gerade immer der Polenkönige), den Westpreußen die Selbständigkeit, welche ihnen die deutlichen Bestimmungen des Thorner Friedens noch gelassen hatten, zu nehmen, sie als ein Glied in den polnischen Reichskörper einzufügen; endlich jener verfehlte und verunglückte Kriegszug des Königs Johann Albrecht gegen die Moldau im Sommer 1497, bei welchem der greise Hochmeister Johann v. Tiefen sein Ende fand und der kleine preußische

Heerhaufen, mit dem derselbe seiner Vasallenpflicht nachgekommen war, bis auf wenige Versprengte zu Grunde ging. L.

Israel Hoppes, Burggrafen zu Elbing, Geschichte des ersten schwedisch-polnischen Krieges in Preußen, nebst Anhang. Herausg. von Dr. M. Toeppen. [Auch unter dem Titel: Die preußischen Geschichtschreiber des XVI. und XVII. Jahrhunderts, herausg. von dem Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.] Leipzig, Duncker & Humblot, 1888. (2. Hälfte, S. 401—785, gr. 8°.)

Die als Vereinsgabe für 1888 ausgegebene Schlußhälfte der ursprünglich tagebuchweise zusammengestellten, zuletzt aber einheitlich überarbeiteten Aufzeichnungen des Elbingers J. H. (s. Heft 1 S. 319) enthält die Zeit vom Sommer 1629 bis zum Abschlusse des Friedens von Stuhmsdorf (1635) und bis zum Einzuge des Polenkönigs Wladislaw in die dem Reiche wiedergewonnene Stadt Elbing (1636). Die Bedeutung dieses Geschichtswerkes wird dadurch sehr erhöht, daß es nicht bloß von lokaler und provinzieller Natur ist; es giebt vielmehr, da der Verfasser in sehr vielfachen Berührungen und sehr engen Beziehungen zu den hervorragendsten handelnden Personen gestanden, an wichtigen Verhandlungen teilgenommen hat, gute Aufschlüsse auch über Gustav Adolf selbst und über seine Politik. Der Anhang (S. 565 bis 740) enthält 87 Briefe und Urkunden, welche der Verfasser seinem Werke wörtlich einverleibt hatte, und von denen weitaus die meisten noch gar nicht gedruckt, sehr viele überhaupt nur durch H. erhalten sind. L.

Oskar Schwebel, Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm. Minden i. W., J. C. C. Bruns, 1888. (132 S. 8°.)

B. Rogge, Zur Erinnerung an den zweihundertjährigen Todestag des Großen Kurfürsten. Berlin, Brachvogel u. Ranft, 1888. (121 S. 8°.)

E. Belling, Der große Kurfürst in der Dichtung. Berlin, Brachvogel u. Ranft, 1888. (VI u. 386 S. 8°.)

Von diesen Gelegenheitsschriften verfolgen die Darstellungen von R. und Schw. durchaus die gleichen Zwecke: sie wollen ohne alle weitere Ansprüche patriotisch anregen, wenden sich an einfache, unvorbereitete, auch ihrerseits anspruchslose Leser und reden zu denselben in einem, wie uns scheint, recht angemessenen Tone. Von Seiten der Forschung kann es ja nur anerkannt werden, wenn möglichst viel Hände sich regen, um das Greifbarste von dem wissenschaftlich Gesicherten in möglichst weite Kreise zu tragen; verzeihlicher Weise pflegt es dabei immer einige Zeit zu währen, bis Ergebnisse aus Einzeluntersuchungen Berücksichtigung finden; so bedarf die Darstellung der Entstehungsgeschichte des kurprinzlichen Reverses (bei R. S. 116: Schw. erwähnt diese Sache gar nicht) nach den Mitteilungen von Pribram (vgl. oben S. 36 Anm. 3) einer Abänderung, und die „schwerwiegendsten Verdachtsgründe" (R. S. 113) gegen die Kurfürstin Dorothea sind neuerdings von Pierson in ihrer Nichtigkeit gekennzeichnet worden. — Die Sammlung von Belling vereinigt über funfzig auf den Kurfürsten bezügliche Dichtungen, ältere wie neuere und neueste, Oden, Lieder, Dramen, Romane, teils vollständig, teils im Auszuge (aus Romanen einzelne Kapitel) in einer Anordnung, die sich aus der Chronologie der poetisch gefeierten Ereignisse ergiebt; indem nun der Herausgeber zusammenhängende Erläuterungen zu den einzelnen Dichtungen voranschickt, gestaltet sich diese Einleitung zu einer Art Biographie. Den Schluß bildet ein chronologisch nach der Entstehung geordnetes Verzeichnis der dem Verfasser auf der Königl. Bibliothek zu Berlin und der Universitäts-Bibliothek zu Königsberg sowie im Hohenzollernmuseum bekannt gewordenen einschlägigen Dichtungen (etwa 370).

H. Pröhle, Die Lehninische Weissagung. Berlin, Nicolaische Verlags-Buchhandlung (R. Stricker), 1888. (VIII u. 76 S. 8°.)

Gegen Hilgenfeld, der den 1685 nach seinem Uebertritt zum Katholizismus gestorbenen Andreas Fromm als den Fälscher des Vaticinium nachzuweisen gesucht hat, kommt Pr. auf die Ansicht Gieselers, d. h. auf Niclas von Zitwitz zurück, den 1704 als Abt des Benediktinerklosters Huysburg gestorbenen Konvertiten, der die Fälschung 1692, in der Form unter Verwertung der Bucolica des Vergil, geschmiedet habe. Die S. 35 citierte Bemerkung Sellos über den noch in neuester Zeit gemachten Versuch, aus der Ansetzung der Schweizerkolonisten in Lehnin und dem vergilischen veteres migrate coloni in Vers 79 einen Anhalt für den Anfang der neunziger Jahre als Zeitpunkt der Fälschung zu gewinnen, bezieht sich wohl nicht auf Gieseler, sondern auf die Rezension des Hilgenfeldschen Buches in der Zeitschrift für Preuß. Gesch. 15, 368—370, wo P. Bailleu mit Bestimmtheit zu behaupten wagt, daß ein in der Stadt Brandenburg oder deren Umgebung wohnender katholischer Märker 1691 das Vaticinium verfaßt habe.

Henri Tollin, Geschichte der französischen Colonie von Magdeburg. Bd. I. II. Halle. M. Niemeyer, 1886, 1887. (XIV u. 743; VII u. 506 S. gr. 8°.)

Die Konstituierung der französischen Kolonie zu Magdeburg erfolgte am 27. Februar 1687 durch die Wahl von Presbytern; anläßlich der zweihundertsten Wiederkehr dieses Tages hat es der durch frühere Arbeiten zur Geschichte einzelner französischer Ansiedelungen in der Mark Brandenburg litterarisch bekannte Pastor der heute noch in Magdeburg bestehenden kleinen Gemeinde, Herr Lic. Dr. Tollin, übernommen, die Geschichte derselben auf archivalischer Grundlage zu schreiben. Es zeigte sich, daß das Material aller Orten, in Staats-, Kommunal- und Kirchenarchiven, in reicher Fülle vorhanden war. Von den vier Büchern, in die sich die Darstellung der vorliegenden beiden Bände (ein dritter soll vornehmlich „Leben und Sitten der Magdeburger Hugenotten" behandeln) gliedert, schildert das erste die Lage der Hugenotten in Frankreich unter Ludwig XIV. bis zu dem Zeitpunkt, wo durch die Aufhebung des Edikts von Nantes die hugenottische Kirche in zwei Hälften auseinandergerissen wird: die église du désert, die dem Protestantismus in Frankreich durch ein Jahrhundert der Verfolgungen hindurch seine nationale Zukunft gerettet hat, und die église du réfuge. Die Hauptmomente aus der Geschichte der letzteren, mit besonderer Rücksicht auf die in Preußen aufgenommenen Flüchtlinge, erörtert das zweite Buch, bis zu der schließlichen bürgerlichen Auflösung des hugenottischen Staates im Staate Preußen durch Akklimatisation und inneren Verfall. Die Akklimatisation erfolgt (1, 474) schrittweise „zuerst administrativ und gerichtlich, dann magistratual und zünftisch, im häuslichen Verkehr, auf dem Gebiet der Kirche und Schule, zu allerletzt in der Sprache"; unter den Ursachen des Verfalls (von den ursprünglichen 61 Hugenottengemeinden in Brandenburg-Preußen besteht heute nur noch etwa ein Dutzend) scheint dem Verfasser die Verkümmerung der synodalen Verfassung in erster Linie zu stehen. Das dritte Buch ist der Geschichte der Gemeinden in der heutigen Provinz Sachsen, zu Halle, Stendal, Halberstadt, Burg, Neuhaldensleben, Kalbe, eingeräumt; das vierte begleitet die Anfänge der Magdeburger Kolonie, damals der zweitgrößten in Preußen, bis zu der Grundsteinlegung des hugenottischen Tempels am 6. August 1705. Y.

Harald Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins achtzehnte Jahrhundert. Nebst Aktenstücken und statistischen Aufstellungen. [Auch unter dem Titel: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen her. von G. Schmoller, Bd. VIII Heft 1.] Leipzig, Duncker & Humblot, 1888. (X u. 196 S. gr. 8°.)

Nicht überall in deutschen Landen haben sich, wie die Einleitung darlegt, für die Erkenntnis der Geschichte des Finanzwesens die Quellenmaterialien in solcher Vollständigkeit erhalten, wie in dem größten geistlichen Fürstentum Norddeutschlands. Besondere Eigenart zeigt die Entwickelung hier deswegen, weil die Finanzverwaltung früh völlig in den Händen der Stände lag und von ihnen in ihrem Interesse ausgebildet wurde. Die Darstellung beginnt mit dem Jahre 1292, in welchem sich die erste Bede erwähnt findet; den öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Beden bestreitet der Verfasser. Die ersten Anläufe zu einer indirekten Besteuerung werden 1481 gemacht; 1531 gelangt man zu einem allgemeinen Landeskataster auf Grundlage allgemeiner gleicher Besteuerung — eine Leistung im Steuerwesen, die in den umliegenden Ländern einzig dasteht. Mit der Uebernahme der landesherrlichen und stiftischen Schulden durch die Stände fassen diese 1541, wie gleichzeitig die Stände in der Mark, festen Fuß in der Landesregierung; aber erst mit dem Wolmirstädter Vergleich ist 1568 der Ausbau der ständischen Finanzverwaltung als im wesentlichen vollendet zu betrachten. Nach einer jahrzehntelangen Dauer geordneter Zustände vernichtete der dreißigjährige Krieg die alten Grundlagen; eine von den Schweden seit 1631 wesentlich für die Zwecke der Kriegführung geschaffene Steuerverfassung verschwand nach der Vertreibung Baners durch die Sachsen. Die Revision des Landesvermögens und Neuordnung des Steuerwesens nach dem westfälischen Frieden erfolgte ganz unter dem Einfluß der Ritterschaft in unzweckmäßiger und ungerechter Weise; nur auf dem Gebiete der Accise zeigten sich einige Fortschritte. Die Einfügung der Magdeburgischen Steuerverwaltung in die des brandenburgisch-preußischen Staates hat der Verfasser nur bis dahin begleiten wollen, wo Schmollers eingehende Darstellung (vgl. oben S. 33) einsetzt, sodaß die Geschichte der Accise nur bis 1686, die der Reform des direkten Steuerwesens dagegen bis in das zweite Jahrzehnt der Regierung Friedrich Wilhelms I. zu behandeln war.

Albert Waddington. L'acquisition de la couronne royale de Prusse par les Hohenzollern. [Auch unter dem Titel: Bibliothèque de la faculté des lettres de Lyon, T. IX.] Paris, E. Leroux, 1888. (XV u. 450 S. gr. 8°.)

Die Darstellung beruht auf eingehenden Studien in den Archiven von Paris, Berlin, Dresden, Wien u. s. w.; ein Aktenanhang füllt 46 Seiten. Der Grundgedanke ist derselbe wie in dem Buche von Bourgeois (vgl. oben S. 319) über Neufchatel, daß die durch das Urteil Friedrichs des Großen beeinflußten preußischen Historiker der Bedeutung Friedrichs I. nicht gerecht geworden seien. —e.

E. Schreck, Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Minden i. W., J. C. C. Bruns, 1888. (IV u. 204 S. 8°.)

Der Verfasser dieser „für Jung und Alt" bestimmten Festgabe zum zweihundertjährigen Geburtstage Friedrich Wilhelms I. ist mit den Ergebnissen der neueren Forschung allzuwenig vertraut, als daß er zur Popularisierung des Gegenstandes berufen erschiene.

M. Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik. Bd. II. Die Handwerkerpolitik König Friedrich Wilhelms I. Minden i. W., J. C. C. Bruns, 1888.

Vgl. oben S. 383.

E. Schild, Der preußische Feldprediger. I. Eisleben, O. Mähnert, 1888. (VIII u. 245 S. 8°.)

Der Verfasser, Divisionspfarrer in Torgau, hat 1880 im Beiheft zum Militär-Wochenblatt eine Abhandlung über „Ursprung und erste Gestalt

des preußischen Feldpredigeramtes" veröffentlicht; er verspricht für den zweiten Teil der unter obigem Titel begonnenen Publikation eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte des brandenburgisch-preußischen Feldpredigerwesens bis zur Gegenwart und hat den vorangeschickten Band „Bildern aus dem kirchlichen Leben der preußischen Armee älterer Zeit" eingeräumt. Wir begegnen den berühmten Feldpredigern Friedrichs des Großen, Seegebart, dem Helden von Chotusitz (dessen Aufzeichnungen übrigens in der Ausgabe von Fickert seit 1849 gedruckt vorliegen), und Küster, dessen Schilderung des hochkircher Ueberfalls reproduziert wird, und neben ihnen manch anderem Braven, der nach dem alten Feldpastorallehrsatz mehr noch durch Wandel, als „vor der Trommel" (dem aus zwei übereinandergesetzten Trommeln beim Feldgottesdienst errichteten Altar) gepredigt hat; sodann dem Feldprediger vom Regiment Wilhelm von Braunschweig-Oels, Johann Adam Stahr, dessen im Besitz seiner Schwiegertochter Frau Fanny Lewald-Stahr befindliche Autobiographie einen charakteristischen Zug aus den Unglückstagen von 1806, der Katastrophe von Prenzlau, erzählt (S. 229), und dem in Droysens York mehrfach erwähnten Dr. Schultze, mit dessen zu Angers am 21. September 1815 gehaltener Rede zur Einweihung der Fahne des ersten kurmärkischen Landwehrregiments die ansprechende Darstellung schließt.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen. Bd. XVI. Redigiert von Dr. Albert Naudé. Berlin, A. Duncker, 1888. (445 S. gr. 8°.)

Enthält 500 Nummern aus der Zeit vom 1. November 1757 bis 30. April 1758.

K. Pröll, Friedrich der Große und der deutsche Nationalstaat der Gegenwart. Berlin, A. Landsberger, 1888. (15 S. 8°.)

W. v. Bremen, Die Schlacht bei Kesselsdorf am 15. Dezember 1745. Mit einem Plane und zwei Skizzen. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1888. (51 S. gr. 8°.)

Für diesen am 14. Dezember 1887 in der Militärischen Gesellschaft zu Berlin abgehaltenen Vortrag ist das in dem Kriegsarchiv des großen Generalstabes und im Dresdener Hauptstaatsarchiv befindliche Quellenmaterial in noch ausgedehnterem Maße, als es seitens des letzten Darstellers der Schlacht, J. G. Droysen, geschehen war, herangezogen worden. Neu ist in der Darstellung der Hinweis auf die für die Entwickelung der Schlacht nicht bedeutungslose erste Aufstellung des sächsisch-österreichischen Heeres an dem von einem Angriff überhaupt nicht bedrohten Südrande des Zschonengrundes, sowie die Darlegung, daß die beiden abgewiesenen Angriffe auf Kesselsdorf von verschiedenen Truppen ausgeführt worden sind. — Die drei Schlachtberichte von Jasmund, Rochow und Diemar sind, was wenig bekannt scheint, veröffentlicht („aus dem Papierschatz eines längst verstorbenen Generals") in einer Flugschrift von 1807: „Mondsteinwürfe von Zebedäus Kukuk dem Jüngern, erschlagenem Feldhauptmann der geschlagenen Reichsstadt Eulenhausen", S. 44—97.

Karl Bleibtreu, Friedrich der Große bei Collin. (18. Juni 1757.) Eine Studie. Berlin, Fr. Luckhardt, 1888. (186 S. 8°.)

Verfasser hat früher ähnliche „Studien" über napoleonische Schlachten veröffentlicht. Sein Verfahren ist, daß er im Interesse der psychologischen Entwickelung, auf die es ihm vornehmlich ankommt, von dem Schlachtverlauf mit dem Aufgebot epischer Erzählerkunst ein bunt bewegtes Bild entwirft; Reden und Kommandorufe, Unterhaltungen und Wortwechsel werden eingelegt, frei erfunden oder nach Andeutungen in den Quellen. Zugleich wird das Verständnis für den strategischen und taktischen Zusammenhang der Abschnitte und Wendungen des Kampfes zu erschließen

gesucht. Für Kolin sucht, so viel wir sehen, sowohl die militärische Auffassung wie die Dichtung des Verfassers ihren Anhalt bei dem vorwiegend auf Gaudi fußenden Generalstabswerk; Max Dunckers einschneidende Kritik der Ueberlieferung ist unberücksichtigt geblieben. Für das Deutsch, das dem König in den Mund gelegt wird, lassen sich aus den zahlreichen militärischen Stücken, die in der „Politischen Korrespondenz" neu mitgeteilt sind, Nüancen gewinnen, welche die historische Treue der Gewandung erhöht haben würden.

Thilo von Trotha, Zur Geschichte der Russisch-österreichischen Kooperation im Feldzuge von 1759. Nach der russischen Dokumentensammlung des Oberst Masslowski bearbeitet. Hannover, Helwingsche Verlagshandlung (Th. Mierzinsky), 1888. (157 S. gr. 8°.)

Von dem großen Werk in russischer Sprache, welches der russische Generalstabsoffizier Oberst M. unter dem Titel „Die russische Armee im siebenjährigen Kriege" zu veröffentlichen begonnen hat, enthielt der erste Band (1887) einen Ueberblick über die diplomatische Vorgeschichte des Krieges, sowie über die Zustände der damaligen russischen Heeresverfassung, und sodann eine Darstellung des Feldzuges von 1757 (vgl. oben S. 635); als Fortsetzung hat M. zunächst nicht den Feldzug von 1758, sondern eine Sammlung von bisher ungedruckten russischen Dokumenten unter dem Titel „Das russisch-österreichische Bündnis im Jahre 1759" erscheinen lassen; in apologetischem Interesse für Saltykow, mit Anklagen gegen Daun und die Oesterreicher. „So interessant und dankenswert", sagt Herr Major v. Trotha, „vom unparteiischen Standpunkte aus die Vorlage dieser Dokumente ist, so wird dadurch doch schwerlich der von M. erstrebte Zweck erreicht werden, die russische Kriegsführung jenes Jahres zu rechtfertigen oder womöglich zu verherrlichen". Der deutsche Bearbeiter hat den Inhalt der Aktenstücke in systematischer Weise gruppiert, ohne eine Darstellung oder Kritik der Maßnahmen und Ereignisse zu geben. Die Mitteilungen über die Verhandlungen zwischen Daun und Saltykow Ende August nach der Zusammenkunft in Guben lassen ersehen (S. 56 ff.) — und dies dient unseres Erachtens am gewichtigsten zur Rechtfertigung Saltykows — daß der russische Oberbefehlshaber nach der Detachierung des Korps von Finck durch den König wiederholt zu einem gemeinsamen Angriff gegen Friedrichs Stellung aufforderte und daß Dauns Weigerung den Russen den Hauptanlaß zur Klage bot; aus der kurzen Angabe bei A. v. Arneth 6, 45 konnte man in diese Differenz keinen Einblick gewinnen.

Fritz Arnheim, Die Memoiren der Königin von Schweden, Ulrike Luise, Schwester Friedrichs des Großen. [Auch unter dem Titel: Hallesche Abhandlungen zur neueren Gesch. Heft XXII.] Halle, M. Niemeyer, 1888. (142 S. gr. 8°.)

Die von Klinckowström vor zwanzig Jahren veröffentlichten Memoiren der Königin Ulrike umfassen die Jahre 1744—1762 und sind anscheinend vor 1773 geschrieben. Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, das Wahre von dem Falschen in diesen Erzählungen zu sondern, und begleitet dieselben mit einer Art fortlaufenden kritischen Kommentars. Aus den die schwedisch-preußischen Beziehungen betreffenden Abschnitten der Memoiren, bez. der Arnheimschen Untersuchung, sei hervorgehoben: Friedrich II. hat sich seit 1749 gegen die Staatsstreichpläne seiner Schwester durchaus ablehnend verhalten und ist 1756 ohne jeden Grund für einen Mitwisser der am 22. Juni in Stockholm entdeckten Verschwörung gegen die Senatspartei gehalten worden. Die von Malmström bestrittene Mitteilung schwedischer Operationspläne an Friedrich während des siebenjährigen Krieges kann nicht bezweifelt werden (S. 105. 107). Ebenso läßt sich nachweisen, daß Ulrike während des Krieges aus England und

Preußen bedeutende Geldsummen bekommen hat, um durch Bestechungen die Friedenspartei im Reichstage zu verstärken.

Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden. 1783—1806. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission, bearbeitet von B. Erdmannsdörffer. Erster Band (1783—1792). Heidelberg, C. Winter, 1888. (XI u. 518 S. gr. 8°.)

Die von Erdmannsdörffer unter Mitwirkung des Herrn Archivassessors Obser in sorgsamster Weise vorbereitete Publikation bildet ein Urkundenbuch zur Geschichte der auswärtigen Politik des Markgrafen und nachherigen Großherzogs Karl Friedrich für denjenigen Zeitraum seiner dreiundsiebzigjährigen Regierung, während welches die auswärtigen und Reichsbeziehungen Badens eine erhöhte Bedeutung hatten. Für die preußische Geschichte ist in dem vorliegenden Bande die erste Abteilung „Baden und der Fürstenbund" von großem Interesse. Es war bekannt, daß unabhängig von König Friedrich, welcher im September 1783 vorübergehend, seit dem Februar 1784 ernstlich und praktisch an ein Bündnis mit den deutschen Fürsten gedacht hat, der Prinz von Preußen und der Minister von Hertzberg mit den in den Kreisen der kleineren deutschen Fürsten entstandenen Unionsplänen Fühlung gewonnen hatten. Diese Anknüpfung reicht nach den jetzt sich erschließenden Zeugnissen noch mehrere Monate weiter zurück, als sich bisher nachweisen ließ; schon im Juni 1783 erhielten der Prinz und Hertzberg durch die Vermittelung des Fürsten von Dessau vertrauliche Mitteilung über die Wünsche und Pläne, für welche der Hof von Karlsruhe damals der Mittelpunkt war.

Constantin Bulle, Geschichte der neuesten Zeit. 1815—1885. In vier Bänden. Zweite, umgearbeitete und bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage der Geschichte der neuesten Zeit 1815—1871. Berlin, Leonhard Simion, 1888. (IV u. 376; IV u. 403; IV u. 400; 508 S. gr. 8°.)

Zusammenfassende Darstellungen der Ereignisse der jüngsten Vergangenheit bis zu irgend einem großen Scheidepunkte zurück haben seit den Tagen Sleidans und der Kompilatoren aus dem dreißigjährigen Krieg alle Zeit in Deutschland eine sehr große Verbreitung gefunden, weil sie immer einem lebhaften Interesse und einem wirklichen Bedürfnis entgegenkamen: die älteren Zeitgenossen bedurften und bedürfen einer Stütze für das Gedächtnis, einer Hülfe zur Ordnung des Erinnerungsstoffes, das heranwachsende Geschlecht bedarf noch dringender der ersten Einführung. Die Geschichte unseres Jahrhunderts in der Periode seit 1815 haben verschiedene Bearbeiter in verschiedenem Sinn bis auf die Gegenwart herabgeführt: politisch am farblosesten Wilhelm Müller, dem seine langjährige Bethätigung als Herausgeber von Jahresübersichten der Geschichte der Gegenwart und als Biograph berühmter Zeitgenossen die nötige Technik für seine Aufgabe zur Verfügung stand; J. Tauscher, dessen „Geschichte der Jahre 1815—1871" sich zu einer „christlich-nationalen" Grundanschauung bekennt; der verstorbene Arnold Ruge mit seiner von radikalen Tendenzen getragenen „Geschichte unserer Zeit von den Freiheitskriegen bis zum Ausbruche des deutsch-französischen Krieges." Von diesen Darstellungen, die sich sämtlich im Rahmen eines mäßigen Bandes halten, unterscheidet sich die vorliegende nicht bloß durch ihren Umfang, sondern auch durch die Sorgfalt der Durcharbeitung in formaler und stofflicher Hinsicht, sodaß dem Urteil eines der Rezensenten der ersten Auflage, welches dem Werk vor allen sonstigen populären Handbüchern der neuesten Geschichte den Vorzug gab, unbedenklich auch heute noch beigestimmt werden kann. Wenn nun eine Ankündigung des Verlegers den Standpunkt des Buches als den des „besonnenen Liberalismus" bezeichnet, so wird man bei der Lektüre des vierten Bandes sofort bemerken, daß der Verfasser, der ja auch am poli-

tischen Leben als Reichstagsabgeordneter aktiven Anteil nimmt, der Richtung des vorgeschrittenen Liberalismus angehört. Die Schwierigkeiten, auf die jeder Versuch stoßen muß, einen so massenhaften Stoff, wie er sich seit 1871 in den Organen der öffentlichen Berichterstattung über die Zeitereignisse abgelagert hat, aus unmittelbarer Nähe übersichtlich (von allem andern zu schweigen) zusammenzufassen, treten schon in der äußeren Anordnung dieses Schlußbandes zu Tage, der nicht, wie seine drei Vorgänger, in größere Abschnitte, sondern nur nach Kapiteln gegliedert ist, deren sich 22 in bunter Reihe ablösen. Für die ersten sieben Jahre bildet den Grundstock der Darstellung (vgl. IV, S. 4 Anm.) des Verfassers früheres Werk „Geschichte der Jahre 1871—77".

F. Falkson, Die liberale Bewegung in Königsberg. (1840—1848.) Breslau, S. Schottländer, 1888. (202 S. 8°.)

Der greise Verfasser dieser „Memoirenblätter" stand als Freund Johann Jacobys, von dem ihn erst die Ereignisse von 1866 und die Spaltung der liberalen Partei trennten, ganz inmitten der von ihm mit Anschaulichkeit und Wärme geschilderten Bewegung. Wir begegnen einer Fülle persönlicher Erinnerungen: unter den Königsberger Studenten, von deren Treiben und Trachten zu Ende der dreißiger Jahre die Darstellung ausgeht, treten u. A. Julian Schmidt, Robert v. Keudell, Hobrecht, Agidi, Gregorovius, Gottschall auf; der Charakteristik Jacobys sind zwei Kapitel eingeräumt, der Schluß enthält die eigne Leidensgeschichte.

Unter den Hohenzollern. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals Oldwig v. Natzmer. Aus der Zeit Friedrich Wilhelms IV. I. Teil: 1840—1848. Gotha, F. A. Perthes, 1888. (VIII u. 288 S. gr. 8°.)

Auch in diesem Bande wie in den vorangegangenen (vgl. oben S. 324) findet sich eine Anzahl Briefe von Mitgliedern des Königlichen Hauses. Von besonderem Interesse ist S. 134 eine Aufzeichnung Natzmers über eine Unterredung mit dem Prinzen von Preußen über die Verfassungsfrage. In den Märztagen von 1848 befand sich Natzmer in seiner Eigenschaft als Generaladjutant in der Umgebung des Königs; seine Aufzeichnung „Einige Hauptmomente des unglücklichen Morgens vom 19. März 1849" giebt an, daß der König erstaunt schien, als die um das Schloß zusammengezogenen Truppen abmarschierten, und von dem General v. Prittwitz Auskunft darüber fordern ließ: „der aber nicht mehr in der Nähe des Schlosses zu finden war. Wir haben auch später nicht erfahren, welche Meldung der General v. Prittwitz dem Könige darüber gemacht hat." Gegen Natzmer hat Prittwitz später geäußert, er habe den Befehl nicht erteilt und wisse auch nicht, von wem der Befehl ausgegangen. „Es klingt freilich sonderbar, setzt Natzmer hinzu, daß ein kommandierender General nicht habe ermitteln können, auf welchen Befehl seine Truppen die von ihm angeordnete Aufstellung verlassen haben."

G. Schmidt, Die Familie v. Bismarck. Eine genealogisch-heraldische Studie. Rathenow, M. Babenzien, 1888. (37 S. 8°.)

Ein im konservativen Verein zu Halle gehaltener Vortrag mit Daten aus der ältesten Geschichte des Geschlechts und biographischen Notizen über seine bekannteren Mitglieder.

Horst Kohl, Fürst-Bismarck-Gedenkbuch. Chemnitz, M. Bülz, 1888.

Eine Art biographisches Register: „Aufzeichnungen über wichtige Begebenheiten aus dem privaten und politischen Leben, Briefe, Reden, diplomatische Aktenstücke des deutschen Kanzlers in zeitlicher Folge bis zum 6. Juli 1888."

BINDING SECT. JAN 31 1955

DD
491
B81F8
Bd.1
pt.2

Forschungen zur
brandenburgischen und
preussischen Geschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY